Urtheile

der

Straf-Kammer.

1877.

J 2
132

Jahr 1877.

Urtheile
des Strafsenats des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

(№ 1.)

Öffentliche Sitzung vom vierten Januar 1877.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 21.11.
Registrirung 3.20.
Kgl. Visa 3.00.
Gerichtsvollzieher des k. Landgerichts
Bezirksarzt Dr.
Zeugen im Termin 9.50.
Sa. 36.81.

Auszugsweise gehörig.
Zu

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundertsiebzig, welcher beigewohnt waren Kieffer, Direktor, (Forell) als Referent, Forell, Schuler, Nossel, Rupp, Petri, Vizepräsident, und Katzfeld, zweiten Sekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Riehl, 27 Jahre alt, Gerbereigehilfe, aus Wallhausen, Provinz Nassau, in Frankreich zur Zeit in Pirmasens sich aufhaltend, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sechsten Dezember 1876, in Prozeßsachen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin; Kraft Verweisung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nossel in seinem Berufe;
Kraft Einsicht und Verlesung der sämmtlichen dieser Sache angehörigen Prozeßschriften, insbesondere
1) des mit Berufung eingereichten Urtheils, wodurch der Appellant der wegen Körperverletzung des Christian Ernst, Gerbereigehilfen von Niederwiesenthal, zur Zeit in Arbeit bei den Gebrüdern Riehl,

Forbarei beschäftigen auf dem Hambrücker Hofe, mittels einer Kreissäge mit unentschuldigter Arbeitsunfähigkeit von zwanzig Tagen, verübt am 9. September 1876 auf dem Hambrückerhofe, für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten,

sowie in die zu entrichtenden fünfzig Mark Vertheidigungs-Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 11. Januar 1877,

durch Aufführung der Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse, sowie des K. Bezirksamts auch des Herrn Vertreters in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Ja- falls es dem K. Appellationsgerichte, die Berufung des Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass der erste Richter, übereinstimmend mit dem Ergebnisse der von ihm stattgehabten Hauptverhandlung, dahin mit Recht den Beweis als geführt erachtete, dass Angeklagter am 9. September dieses Jahres den Christian Ernst, Forstarbeiter bei Gebrüder Dichl auf dem Hambrückerhofe, weil er auf Anzeige dieses Ernst von dem Dienstherrn einen Abzug erhielt, in seiner Forstarbeit mit einem Beilschlage, also mit einer Waffe, am Leibe verletzt, welchen Ernst zur Anzeige des gegen

den Angeklagten Beschluss veranlasst, mit der Folge verwendet hat, dass derselbe zwanzig Tage lang arbeitsunfähig war;

dass Angeklagter damit nochmals zufrieden den Ernst sofort packte und ihn mit den Worten: „du hinein hättest du schon lange gehört" in ein mit schmutzigem Wasser angefülltes Wasserloch stieß, und, als Ernst sich wieder herausgearbeitet hatte, abermals auf ihn losging, worauf beide in gegnerischem Ringen mit einander in das nämliche Wasserloch gerathen, aus welchem sie von den anderen Arbeitern herausgezogen wurden;

In Erwägung, dass hiernach sich ergibt, dass allem, dass die Vertheidigung des Angeklagten, als sei er der angegriffene Theil gewesen und habe er sich nur gegen die Angriffe des Ernst gewehrt, durchaus unstichhaltig ist, sondern auch weiter, dass der vom ersten Richter angenommene Thatbestand des §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt;

In Erwägung, dass auf die vom ersten Richter über gesprochene Strafe Angesichts der Schwere der That in einer Weise über- gemessen ist, dass eine Beschwerde gegen dieselbe nicht gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, dass soweit die angefochtene Berufung in jeder Richtung sich als unbegründet darstellt und Angeklagter in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die angefochtene Berufung als nicht begründet

ab und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Mark sieben und fünfzig Pfennig;

Zu Anwendung der Art. 211 & 194 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).

Also geschehen und gesprochen zu Innsbruck am Tage ut supra.

Kiesser

Molitor

Foell

Völkel

Aug. Schultz

Nº 2.

Öffentliche Sitzung vom vierten Januar 1877.

Kosten beider Instanzen:
Sportelkosten 27.68.
Kanzleigebühren 3.20.
Stempel ist. 4.40.
M 35.28.
Richtig gebucht.
Fe

Das kgl. Appellations-Gericht zu Innsbruck in seinem Verbande hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiesser, Direktor, Molitor, Foell, Thuler, Nössel, Rüffer, Petri, Kurzbauwalt und Katzfeld, zweiter Rechnungsassistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Heilmann, 40 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Burré, Rückenmacher, in Mayrhof wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Innsbruck vom 14. November 1876, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidat Dümmler dortan,

gegen

den kgl. Kurbauwaltschaft, Appellatin, durch Vertretung des zum Substituten ernannten k. Appellations-Prokurators Molitor in seinem Beisein, durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene Urtheil, wodurch Appellatin das Ansuchen von wegen Zahlung zum Nachtheile des Marquarethe Burré, Mutter von Tobias Zimmermann in Mayrhof mittels Einstreigung in deren Besitzung am 20. September 1876 für überwiesen erklärt und unter Anmerkung mildernder des Rückfalls in eine Geldstrafe von fünf Monaten und in die zu dreiundzwanzig Mark fünfundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 22. November abhin,

nach Anhörung der Appellatin in ihren Erklärungen auf den ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Abfassung ab dem k. Appellationsgerichte, die Appellatin mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen;

nach Anhörung des k. Kurbauwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Abfassung ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung

der Exekutionsakten als geringfügig zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu setzen,

In Erwägung, daß in vorliegenden Exekutionsakten festgestellt, daß am 20. Septembre vorigen Jahres zum Gerichtsvollzieher der Maryanna Burke, Witwe von Tobias Zimmermann in Marpdorf, ein Diebstahl von einer Pfalzer mittels Einsteigens in deren Wohnzimmer verübt worden ist;

daß, was den Thatbestand betrifft, der erste Richter, gestützt auf die Aussagen der vor ihm vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß die Exekutionsklägerin sich diesen Diebstahl schuldig gemacht habe, ein Beweis, welcher durch die früheren Verhandlungen vor der Instanz bestätigt noch durch nur geschwächt zu werden vermochte;

daß ferner der erste Richter diese der Exekutionsklägerin zur Last liegende Thatsache strafrechtlich gehörig gewürdigt und unter die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzes gezogen hat;

In Erwägung zur Verschuldungsfrage, daß, obwohl der getrübte Seelenzustand der Exekutionsklägerin sowie deren Zurechnungsfähigkeit nicht zu ihren Gunsten sprechen, in den vorliegenden Beweisen der mildernden Umstände sowie in den übrigen hier vorliegenden thatsächlichen Momenten doch immerhin Gründe gegeben sind, welche die Annahme mildernder Umstände recht-

fertigen, weshalb der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile mildernde angenommen hat, und daß auch die von demselben gegebenen Gründe der Verschuldung der Exekutionsklägerin vollkommen entsprechen und ihr keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnten,

daß somit deren eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und dieselbe in die Kosten der Exekutionsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Exekutionsgericht die gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Kreuzbruchthal vom 14. November 1876 eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Exekutionsklägerin in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt (siehe Dorf) dies: zu acht Mark einundsechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Müller

Moritor

Ford

Köstel

Mitg. Schulz

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten 2.07.
1.91. 3.98.
Registratur . . 1.07.
Porto . . . . -53.
K. Bez. Regierung Abt. d. Innern für Fünftheil 5.00.
Fr. 10.58.

II. Instanz:

Gerichtskosten 3.40.
Registratur . . 1.60.
Porto . . . . 2.80.
Fr. 7.80.

Kosten der Ausfertigung und Insinuation des I. Urtheils, sowie der Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 3.29.
Registratur . 1.60.
Porto . . . . 2.00.
Fr. 6.89.

Auszug für Rentamt gefertigt.
pf.

Oeffentliche Sitzung vom fünften Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Consessum hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar rechtsgeschichtlich für Recht gefunden, wobei zugegen waren: Kiessel, Director, Molitor, Jakob Filling, Schuler, Rösel, Rösch, Petri, Landbrumalt und Katzfeld, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Schlicker, 41 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn der Wittwe von Daniel Schlicker von Lachsberg, zur Zeit in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom fünfundzwanzigsten November 1876, einerseits,

gegen

die kgl. Landbrumaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen sonstigen vorliegenden Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant, der vorsätzlichen Körperverletzung des Nikolaus Friedrich Eicher von Kaiserslautern mittels Abbrechens eines Messers und mit der Folge einer siebentägigen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, verübt zu Kaiserslautern in der Nacht vom achten auf den zweiten Oktober 1876, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu gleichen Theilen aufstehenden Pfennig-Liquidations-Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. November ebenen,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Fetz in Kaiserslautern vom 27. Dezember ebenen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Landbrumalts Petri in seinen Vor- und Antrags-, Letzteres dahin gehend: Gestalten ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung des Rechtsmittels, das Appellantenerkenntniß als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der Appellant auf die ihm in legaler Weise und form gewordenen Vorladung heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache, daß durch die Verhandlungen im ersten Rechtszuge unter Vergegenwärtigung auf die Akten der Instanzrichter außer Zweifel gestellt erscheint, daß der Appellant in der Nacht vom ersten auf den zweiten Oktober vorigen Jahres in der Nähe Kaiserslautern den Nikolaus Friedrich Eicher von der vorsätzlich durch Hieb auf den Kopf und zwar der Art mißhandelt hat, daß in Folge der hiedurch verursachten Verletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von sieben Tagen für den Verletzten eingetreten ist,

daß ebenso, namentlich im Hinblick auf den mit den bezüglichen Angaben des Verletzten Eicher und der confrontirten Zeugen des-

Mütze in vollem Einklange stehenden ärztlichen Sachverständigen, dem nach der, wenngleich nicht unter Eidesverbindung abgelegte Sachverständigen der Appellantin als genügend anerkannt zu werden ist, daß derselbe die fortgesetzte Vorgewahrsamung mittels eines Maßes bezeugen hat,

daß demgemäß der erste Richter mit vollem Rechte den Thatbestand des durch den §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens als gegeben erachtet hat, und somit auf Grund der betreffenden Beweisbestimmung eine Bestrafung der Appellantin zu verfügen war, was auch geschehen ist,

In Erwägung zur Bemessung der Strafe, daß in Würdigung aller gegebenen Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Appellant, von dem Verletzten provocirt, und von demselben trotz mehrfacher solcher Abmahnung ohne jede Veranlassung thätlich angegriffen und mißhandelt worden war, bevor er sich zu der in Frage stehenden Körpergewahrsamung hinreißen ließ, das gesetzliche Strafminimum als genügend Sühne für diese Verfehlung erscheint;

In Erwägung, daß demgemäß die Berufung als in der Hauptsache unbegründet sich darstellt und abzuweisen, unter theilweiser Abänderung jedoch des angefochtenen Urtheils die verhängte Strafe zu ermäßigen, der Appellant aber, als in der Hauptsache unterliegend, in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, das Rechtsmittel des Appellanten verwerfend und in contumaciam gegen denselben erkennend, die gegen das Urtheil des k. Justizamtsgerichts zu Kaiserslautern vom 25. November 1876 eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet, setzt jedoch unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die verhängte Gefängnißstrafe von vier Monaten auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten herab, und legt dem Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last, verfügt auch die Einziehung der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu den Akten.

Die Anwendung der Art. 186, 211 & 194 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgetragen worden sind und also Eingang finden.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Eingangs genannter.

Kieffer

Motitor

Aug. Schmitz

Köstel

Nr. 4.

Öffentliche Sitzung vom 5. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren Kieffer,

Abschrift des Urtheils des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 5. Januar 1877, in Sachen Nr. 153, fol. 154, Cat. 9, wegen Körperverletzung. Zweibrücken, den 8. Januar 1877. Der Gerichtsschreiber des kgl. Appellationsgerichts, Kaufmann.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 47.14.
Registrierung . 5.60.
Kyllaris . . . 5.80.
fl. 58.54.

Endzahlung geforderte fl.

Advokator, Molitor, Jakob Fitting, Schuler, Nössel, Kürsch, Petri, Vizebürgermeister und Holzfeld, zweiter Notariatsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1. Johannes Wagner, 25 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Ackerer,

2. Martin Wagner, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Ackerer, beide Söhne von Franz Joseph Wagner, in Pfaffenhofen, Ehefrau Barbara, geborene Kyllaris und Luzia Margaretha, geborene Kyllaris von einem Urteile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 5. Januar 1876, beide in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Dercum,

gegen

die kgl. Vizebürgermeisterschaft, Kyllaris und Luzia Margaretha Kyllaris,

durch Vernehmung des zum Zeugenverhör ernannten k. Kyllaris und Gerichtsvorstand Molitor in seinem Lokale;

durch Einsicht und Würdigung der gemeinschaftlichen sowie der besonderen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) daß mit Berufung angegriffene Urteil, wodurch die beiden Kyllaris der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Georg Schiffmacher, Ackerer von Pfaffenhofen, Johannes Wagner überdies der vorsätzlichen (gemeinschaftlichen) also mittels und Waffen verübten Körperverletzung des Ackerers Joseph Schweitzer und des Ackerers Anton Schweitzer, beide von Pfaffenhofen, Martin Wagner überdies der vorsätzlichen Körperverletzung des Ackerers Joseph Schweitzer von Pfaffenhofen, Akkl vom 29. Oktober 1876 zu Pfaffenhofen, für überführt erklärt, demgemäß Johann Wagner zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, Martin Wagner zu einer solchen von zwei Monaten und acht Tagen, und beide solidarisch in die zu fünfhundert vierzig Mark und drei Pfennig liquidierten Kosten verurteilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der beiden Kyllaris vom elften Januar abhin, laut Vernehmung der unterzeichneten, von den Kyllaris produzierten Entlastungszeugin, welche, während Constatierung des Verstoßes in den Zeugenzimmer verwiesen, auf Ermahnung desselben vorgerufen, und nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineids aufmerksam gemacht worden war und den Eid geleistet hatte: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf Befragen erklärt hatte: „Ich heiße Elisabetha Hellinger, 31 Jahre alt, Witwe von Melchior Feigen, Wirthin, in Pfaffenhofen wohnhaft, mit den Kyllaris nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Diensten stehend, in ihrer Aussage, welche der Gerichtsschreiber stenographisch notiert hat, gehört worden ist, nachdem von Seiten der k. Vizebürgermeisterschaft hiergegen kein Einspruch erhoben worden;

durch Würdigung der Kyllaris in ihren Erklärungen auf die ihnen von Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie sich Verschiedenes in seinen Vor- und Entlaß-

F Nach Aufforderung des Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Schmidt in seinem Vor- und Zunamen, Lebensalter, Religion: Schalla 28 Jahre alt, kath. Angeklagter, Lebensalter, Religion: Schalla 28 Jahre alt, kath. Angeklagter, die Bedeutung des Eides dahin belehrt, daß derselbe die Pflicht habe, die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und hinzuzufügen, daß Schalla Wagner bei dem Vorfalle gebrauchten Messer zu verwahren, - zur Sache vernommen, - Beschuldigter, - Angeklagter, - Vorsitzender, - Schalla, - Wagner, - Schmidt, - Schalla, - Wagner, - Schalla, - Wagner, - Schalla, - Wagner

die Verwerfung, daß in dem verbrecherischen Notfalle jedes Übertretung würde, auf die Einziehung des zu Verbrechenden gewonnenen Maßstabs zu verordnen, und sodann unter Verwerfung der beschwerdeführenden Berufung der kgl. Kreisregierung der Pfalz entsprechend zu entscheiden ist;

daß demgemäß im Übrigen die Berufung beider Appellanten als unbegründet zu verwerfen ist und dieselben als unterliegend solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht der Berufung beider Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom fünfzehn Dezember achtzehnhundertsechsundsiebzig in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher zu Recht erkannt wurde, als unbegründet ab und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwölf Mark fünfundfünfzig Pfennig;

setzt jedoch den Appellanten Martin Wagner gegenüber die Berufungsstrafe unter Annahme mildernder Umstände auf eine Gefängnißstrafe in der Dauer von Einem Monate fest,

verordnet ferner unter Verwerfung der Incidentberufung des k. Kreisbauamtsassessors die Einziehung des zu Verbrechenden gewonnenen Maßstabs,

Also hat in Anwendung der Paragraphen 118 und 40 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Artikel 194 & 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 16. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (ausgelassen.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs angegeben.

Kieffer

Molitor

Köllel

Aug. Schuler

Feldmann

No 5.

Öffentliche Sitzung vom 11. des Januar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundertsechsundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Foell, Schuler, Rösel, Käß, Petri, Kreisbauamtsassessor, und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nicolaus Braunberger, 31 Jahre alt, Taglöhner, in Hofweiler, Canton Lembach, wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 9. Dezember 1876, in Person erschienen und vorbeschrieben durch Rechtsbeistand Decem,

gegen

die kgl. Kreisbauamtsassessur, vertreten durch Kreisbauamtsassessor Petri, Appellatin und

Liquidation der Kosten:

I. Instanz.

Kosten der Voruntersuchung:
Gerichtskosten 15.90.
K. Bezirksarzt Dr. Pittenmayer in Schrobenhausen für Gutachten u. Zeitversäumnis ... 10.00.
Sa. = 25.90.

Kosten der Hauptverhandlung:
Gerichtskosten 14.80.
Zeugenentschädigung ... 2.40.
Sitzungszulage ... 1.40.
Sa. 18.60.

II. Instanz:

Gerichtskosten 7.74.
Zeugenentschädigung 1.60.
Sitzungszulage ... 4.00.
Sa. 13.34.

Endsumme gerichtlich. Sa.

Appellaten,

und in Person

der kgl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kgl. Assessor Ostermeier,

gegen

Heinrich Braun, 26 Jahre alt, Sohn des Maurers Matthäus Braun, in Schrobenhausen, Appellaten, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Dämmler,

Nach Verkündung des zum Protokolle genommenen k. Appellationsgerichts-Urtheils d. Nördl in seinem Ernste;

Nach Einsicht in die Verhandlungen der früheren Instanz gehörigen Prozessschriften, wie insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, abgekürzten Urtheils, wodurch Nikolaus Braunberger der vorsätzlichen Körperverletzung des Metzgers Adolf Micko von Schrobenhausen mittels einer gefährlichen Werkzeuges & mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit von 22 Tagen, sowie der Verübung grober Unfug, Alles begangen zu Schrobenhausen am 24. September 1876, Heinrich Braun der Verübung groben Unfugs am nämlichen Tage und Orte für überführt erklärt, Letzterer demgemäß von der ihm zu Last gelegten Körperverletzung als nicht überführt freigesprochen, demgemäß Letzterer wegen der Körperverletzung in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, wegen des groben Unfugs in eine Haftstrafe von fünf Tagen sowie in die zu fünfundzwanzig Mark ermäßigte Pflicht Liquidirten Kosten der Voruntersuchung, sowie in die Hälfte der Kosten der Hauptverhandlung, Letzteren wegen Unfugs in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen und in die Hälfte der Kosten der Hauptverhandlung, diese im Ganzen Liquidirt zu sechzehn Mark sechzig Pfennig, erkannt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Nikolaus Braunberger vom 12. und jene des k. Staatsanwalts vom k. Bezirksgerichte Pfaffenhofen vom 16. September abhin;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Obgedachte vom k. Appellationsgerichte unter Verwerfung der Berufung des Nikolaus Braunberger mittels entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils den Heinrich Braun der vorsätzlichen Körperverletzung des Metzgers Micko mittels eines Dolches, den Braunberger der vorsätzlichen Körperverletzung desselben Micko mit einem Dolchstiche und einer Gefängnisstrafe für überführt zu erklären, auf die gegen Braunberger verhängten Strafen zu erkennen, dagegen den Braun wegen der wegen Unfugs verübten Haftstrafe in eine angemessene Gefängnisstrafe auf Grund d. §§. 223a des Reichsstrafgesetzbuches zu verfällen und den Braunberger & Braun die Kosten beider Instanzen je zur Hälfte zu Last zu legen;

Subsidiarisch: für den Fall der Verwerfung der Berufung des k. Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte Pfaffenhofen gegenüber dem Braun über die Berufung desselben k. Staatsanwalts, soweit sie Erhöhung der Strafe des Braunberger bezweckt, wiederum Erkenntniß zu erlassen, dem Braunberger auf die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

Nach Aussage des Nikolaus Braunberger und des Heinrich Braun in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungspunkte;
Nach Aussage des Kassenkandidaten Dekan als Vertheidiger des Nikolaus Braunberger in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gesind: Erstlich es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten Nicolaus Braunberger von Kosten und Kosten freizusprechen;
Nach Aussage des Kassenkandidaten Dümmler als Vertheidiger des Appellanten Heinrich Braun in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gesind: Erstlich es dem k. Appellationsgerichte, die Zurückweisung des k. Kreisbüros, soweit sie gegen den Appellanten Braun gerichtet ist, als grundlos zu verwerfen,
In Erwägung, dass der erste Richter sich vollständig im Einklang mit den Akten und der von ihm stattgehabten Untersuchung befindet, wenn er insbesondere sagt, dass gegen Appellanten Braun der Beweis der ihm zu Last gelegten Körperverletzung des Zeugen Mischo am Abend des 24. September abhin in der Metzger Koch'schen Wirthschaft in Schwaikheim, beziehungsweise im Hofe derselben nicht geführt, dass dagegen Appellant Braunberger überwiesen sei, zu jener Zeit und an jenem Orte dem genannten Mischo mit einer Gabel in Gegenwart gegenwärtiger Gäste zuerst einen Hieb auf die Nase und dann einen weiteren auf den Kopf versetzt und sodann denselben in der im Urtheile näher bezeichneten angesetzten Weise verletzt zu haben;
Dass diese Annahme sich auf die Aussage des ganzlich unbetheiligten und als glaubwürdig gestalteten Zeugen Langenbahn stützt, welche Aussage übrigens auch durch das auf dem protokollarischen Wege erhobene Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Schaefer in Cannstatt, als mit dem objektiven Befund der Wunden übereinstimmend, unterstützt wird;
In Erwägung, dass zwar Nebenmann Mischo jetzt mit aller Bestimmtheit behauptet, er habe den ersten Hieb auf die Nase mit einer Gabel des Appellanten Braunberger, den Hieb auf den Kopf dagegen mit einer Gabel des Appellanten Braun erhalten, dass aber zweifellos Mischo nicht als direkter Wahrnehmung, sondern nur in Folge von Combinationen zu dieser Annahme gekommen ist, wie hiervon hervorgeht, dass er unmittelbar nach dem Vorfall im Koch'schen Wirthszimmer den Braun allein als den Thäter angab, nur andern Tags aber den protokollarischen Ausdruck für die Vermuthung gebrauchte, dass Appellant Braunberger oder ein gewisser Fickinger mit Sicherheit "wahrscheinlich" mit einer stumpfen Waffe, etwa einer Gabel, ihn verletzt hätten,
dass hiezu hervorgeht, dass seine Erklärung, er sei beim Eintreffen des Gendarmen am 25. September abhin in Folge des erlittenen Blutverlustes ganz toll im Kopfe und deshalb nicht im Stande gewesen, bestimmte Angaben zu machen, von keiner wahrheitlichen Bedeutung

sein kann, welche Erklärung aber nicht
einmal den thatsächlichen Vorfall trifft
entspricht, wenn man vernünftig Conform,
dass er darunter im Übrigen den Sachverhalt
die Vorfälle ganz genau Irrig stellen will
Urteil war;
dass es zu seiner Condemnation allerdings
der Mitwirkung bedurfte, dass Braun
eine Tritt auf den Vorfall hin einen
Vorschuss über die Entschädigung Ersatz
Vorschüsse, dass aber ferner eine sicheren Überzeugung
für die Schuld des Braun nicht gefunden werden kann, weil dieser
vor seinem Abend in der Absicht mit dem
Messer Pabst sich fortmachte und mit
Mischo, der ihn denselben entwinden
wollte, um dessen Besitz stritt, Braun,
der darauf sehr Entweichen war, dessen
wohl nur andere Tritt in Zweifel darüber
war gewesen sein mochte, ob er nicht den
Mischo verwundet habe, während aber
im Gewissheit seines Rechtes sorgfältigen Recherchen
sogar Commando vor seinem Abend wohl
den Wunsch haben konnte, dass die Vorfälle
einer näheren Untersuchung
nicht unterworfen würden;
dass nun allerdings der Gutachten des
k. Bezirksarztes Dr Wettemeier der Aussage
des Mischo zur Basis steht, indem jener
erklärt, dass die Angabe des Widersinnes,
dass ihm die Verletzungen mit einem Gewehr-
Lauf-Pfahl und einer Pfahlscheide zugefügt
worden seien, mit den objektiven
Befunde der Wunden nicht im Widerspruche
stehe, aber nicht mit Sicherheit anzunehmen

sei, dass seine dieser Wunden mit einer
Gewehrwaffe zugefügt worden sei;
dass aber die gewerbsmäßige Ausübung der Gesundheitsdienst Arztes Dr Schaefer
deshalb den Vorzug verdient, weil der kgl.
Bezirksarzt sowohl hinsichtlich der Kopfwunde wie
der wenigen Voraussetzung übrigens, dass
der Hieb durch eine dickwattierte seidene
Kleider Durchdringung und sodann die
Wucht desselben gedämpft worden sei,
während die Erhebungen ergeben haben,
dass Mischo zur Zeit dieser Kopfverletzung
betrunken war, so dass die Ansicht des
Dr Schaefer, dass eine Pfahlwunde eine
entsprechende Wirkung hätte haben müssen,
durch den Bezirksärztlichen Gutachten
sogar unterstützt ist,
dass aber auch nicht einzusehen ist, warum
die Ansicht des Gesundheitsdienst Arztes,
dass die auf beiden Gutachten mit
einem stumpfen Instrumente gesetzte
Verletzungen durch den wirklichen Hieb
mit einer Gewehrwaffe zugefügt worden
sein kann, übergangen sein soll,
Zu Erwägung, dass der erste Richter
auch mit Recht den Thatbestand des § 223a
des Reichsstrafgesetz Buches in dieser
Körperverletzung nicht gegeben erachtete,
der bei der Art und Weise des Gebrauchs
der in Frage gestellten Gewehrwaffe
Letzteren die Eigenschaft eines gefährlichen
Werkzeugs zuerkannt werden müsse, wie
denn auch durch die Einwirkung derselben
auf den Körper des Mischo nicht unerhebliche
Verletzungen gesetzt worden sind;
Zu Erwägung, dass auch die dem Appellaten

Braunberger zu Last gelegte Thatsache für erwiesen ist und die vom ersten Richter zu erkennten Strafen den von ihm festgestellten Thatsachen vollkommen entsprechend sind;

dass demnach sowohl die Appellation des Braunberger als die gegen die Freisprechung des Braun und des Mauß der dem Braunberger zur Last gelegten Thatsachen gerichtete des k. Staatsanwalts als unbegründet sich darstellen und daher Braunberger in die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der durch die Berufung des k. Staatsanwalts verursachten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht die Berufung des k. Staatsanwalts in Zweibrücken und des Nikolaus Braunberger gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom 9. Januar 1876 als unbegründet ab und urtheilt den Appellanten Braunberger in die Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahme der Kosten des Appellaten des k. Staatsanwalts in Zweibrücken und der Kosten der Vorladung des Braun, liquidirt sowie zu dreizehn Mark vierundsechzig Pfennig, In Anwendung der Art. 194 & 211 des (Kriegsstrafgesetzbuches) des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind

und also lautet (vorzulesen).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor Foell Kessel

Aufg. Schuler

Petry

Nro 6.

Oeffentliche Sitzung vom 11. Januar 1877.

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 4.96.
Registrirung 3.20.
Reg Copien 2.60.
Mk 10.76.
Abzüge gestattet.
Ja

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Foell, Schuler, Kessel, Rüth, Petri, Staatsanwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Eberle, 33 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Mathes, Taglöhner, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. November 1876, in Person erschienen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Grunde gelegten erkennten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte, Nach Verhör und Vorlesung der gegen diesen Urtheil gesetzlich gefolgten Prozeßschriften,

ieb Casandra:

1) Dab mit Zuziehung ausgegriffenen, obenangeführten Urteils, wodurch Appellantin der verläumderischen Beleidigung des Feldschützen Jakob Sander von Kriesenbrücken in Bezug auf dessen Amt, begangen am 27. September 1876 in der Sitzung des (k. Friedenspolizeigerichts zu Kriesenbrücken) bzw: k. Polizeigerichts zu Kriesenbrücken für überführt erklärt und zu einer Ordnungsstrafe von einem Monate und in die zu drei Mark und zwanzig (Mark) bzw: Pfennig liquidierten Kosten verurteilt worden ist,

2) der Zurückweisung der Berufung der Appellantin vom 25. November d. J.;

Auf Aufhebung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie das k. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Appellantin als des kgl. Appellationsgerichts, die Zurückweisung der Appellation als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, daß durch die Verhandlung vor dem ersten Richter, sowie durch das übereinstimmende Geständnis der Appellantin festgestellt erscheint, daß dieselbe am 27. September vorigen Jahres in der öffentlichen Sitzung des k. Polizeigerichts zu Kriesenbrücken als Beschuldigte in Beziehung auf den Feldschützen Jakob Sander

von dort und dessen Vereidigung in dem angefochtenen Urteile des Rügen rügbefundene, objektiv jedenfalls Sander in seinen Ehren an der Ehre verletzende, wie auch Form und Umstände ungeeignete in der Ausübung von der Appellantin nicht rügbedürftig im Abrede gestellten Akte, deren in den Akten deutlich vorliegende, vorgebrachte Bestätigung von Zeugenaussagen festgestellte, die geeignet sind, den gemeinten Sander wörtlich zu meinen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und welche Thatsachen nicht nur ab einzelne sich darstellen, sondern auch auf den Vorfall bezüglich ab von der Appellantin erfundene sich ergeben, und somit wider besseres Wissen bestätigt worden sind;

Dies sowohl alle Verurteilungsgründe zum Thatbestande des durch den § 187 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens der öffentlich begangenen verläumderischen Beleidigung, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, ergeben erscheinen, und, der rechtsgültig Klagen auf Strafverfolgung gestellt worden war, auf Grund bezeugter Thatbestimmung Bestrafung angetreten hatte;

In Erwägung zur Sache, daß, da weder subjektiven noch objektiven Gründen mildernde Umstände für den Fall sich ergeben, und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft erkannt hat, die von diesem gegriffene Strafe als die gerechte zulässige Strafe sich darstellt, auf die aufgestellten Publikationsbefugnis gesetzlich gerechtfertigt ist, weshalb dem

Grund zu einer Entscheidung für Appellantin gegen das erstrichterliche Erkenntniß Anstand, die Verfügung, daß Angeklagte die ihnen Last gelegte Handlung abzuwaschen, Appellantin aber als unterlegen in die Kosten des gegenteiligen Rechtszuges zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung, eingelegt gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 18. November 1876 als unbegründet ab und legt der Appellantin die Kosten des gegenteiligen Rechtszuges zur Last, ermäßigt zu sechs Mark vier und siebzig Pfennig;

Also das auf Grund der Artikel 211 und 194 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

(hier einrücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gegangen.

Kleffe

Molitor

Foell

Rössel

Aug. Schuler

(Beilage)

Kosten Berechnung
Justizgesetz:
Gerichtskosten 53.33.
Verschreibung 2.40.
Vollmacht 4.60.
Sa. 60.33.
Abhängig gefertigt.
Sa

Nr. 7.

Öffentliche Sitzung vom 12ten Januar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kleffer, Direktor; Molitor, Foell, Schuler, Rössel, Küffer, Petri, Kautzmann, und Katzfeld, zugeordneten Appellationsgerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Christmann, Weber alt, Taglöhner, zu Rothselberg, Cantons Wolfstein, wohnhaft, zur Zeit in der k. Bezirksgerichtsgefängnisse Kaiserslautern sich befindend, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom fünften Dezember 1876, in Sachen zugegen,

gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen sonstigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Vorladung ausgefertigten Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls: 1) eines Kaffeemassers, einer Tabaksdose Tasse, einer Kappe und eines Paares Strümpfe, 2) eines Hutes, eines schwarzen Rocks, eines schwarzen Hosen, eines grauen Rocks und eines Hemdes zum Nachtheile des Taglöhners Adam Barth von der Spitzgemarkung bei Kaiserslautern am 16. Dezember 1875 mittels Einbruchs schuldig erklärt – für überwiesen erklärt, und demselben zu einer Gesammtzuchthausstrafe von fünf Jahren und in die zu zweihundfünfzig Mark dreiundfünfzig Pfennig

eingeleiteten Kosten verurtheilt, auch der Eingeklagte auf die Dauer von fünf Jahren für unfähig erklärt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. Januar 1876,

Nach Eröffnung des Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Thatsachgegenstände, sowie das k. Bezirksamtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer erstens gegen: Gestalt auf dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Lokalinspektion und insbesondere durch die vorgenommene Vorbestätigung in Verbindung mit den Aussagen der vor dem ersten Richter und Eingangs vernommenen Zeugen festgestellt:

1) daß in der Nacht vom 13. auf den 14. Januar des Jahres 1875 auf der bei Kaiserslautern gelegenen Kaiserbrücke Nebenan in dem dortigen Tanzsaale stehenden unverschlossenen Koffer zum Nachtheile des Tanzmeisters Jakob Denzer ein Rasirmesser im Werthe von drei Mark, ein Paar Hosenträger im Werthe von 72 ₰ und eine Ledertasche im Werthe von 48 ₰ sowie einen Ring entwendet worden sind, welcher Diebstahl ungezweifelhaft in der Nacht verübt wurde, daß der Dieb aus dem neben der Thüre des Tanzsaales befindlichen Fenster zu ebener Erde beschädigten unverschlossenen Laden ein Fenster, sowie den Tanzsaal

Flügel selbst nebst dem Fensterkloben ein- beziehungsweise herausdrückte, dadurch das Öffnen des Fensters ermöglichte und sodann in den Tanzsaal eingestiegen ist, daß der Hauptdiebstahl also auch auf den fraglichen Eingeklagten sind, der mit den Localitäten vertraut und wegen eines in der Nacht vom 13. auf den 14. Januar 1874 in demselben Tanzsaale und derselben Kiste und zum Nachtheile desselben Jakob Denzer verübten Effekten-Diebstahls am 28. April 1875 gerichtlich bereits gestraft worden war;

daß widrigenfalls aber auf am Morgen nach der That um 7½ Uhr in der Nähe Appellanten in die Wohnung des Zeugen Tardieneid Thomas auf der Galgenmühle eintrat, sich als Michael Christmann von Rothselberg zu erkennen gab und im Besitze eines Rasirmessers sowie eines Paares weißleinener Hosenträger sich befand, welch Letztere er bei seinem Weggehen des Nachmittags daselbst zurückließ;

daß Appellant zwar in Abrede stellt, am fraglichen Tage auf die Galgenmühle gekommen und mit Thomas zusammengetroffen zu sein, daß diese Zeugen aber sowohl bei der Confrontation in der Voruntersuchung als wiederholt in der öffentlichen Sitzung vor dem ersten Richter mit aller Bestimmtheit den Appellanten wieder erkannt und als diejenige Person bezeichnet hat, welche am fraglichen Tage zu ihm kam, daß seiner Identificirt Denzer die zurückgelassenen Hosenträger sofort als die ihm entwendeten wiedererkannt und daß somit alle diese Umstände in Verbindung mit den eingestandenen Angaben, welch Appellant selbst seinen damaligen Aufenthalt machte, keine

Journal darüber bestehen kann, daß der Arbeiter Barth mittels Einbruchs und Einsteigens vermittelst Einschlagens der Fensterscheibe in das Gebäude gelangen ist;

2. die Festnahme des Barth am 16. Januar 1875 und die an dem von der Gemeinschaft des Schlossermeisters Barth Tagelohn Adam Barth, und zwar aus dessen Umhangschlossern eine Einbalbirn Hose, eine schwarze Tuchhose, eine schwarze Jacke und Weste, eine graue Jacke und eine Hand, Fäustlinge im Werth von 35 Mark, entnommen worden sind;

daß der Polizeidiener Gebr. Barth gegen Mathes zu 2 eine den Eigenthümern Koch und Mai gemeinschaftlich gehörige nicht verschlossene Scheune erbrochen und beide Räumlichkeiten durch einen Einsteigend betreten sind, in welcher sich von dem Einbruche ein zweispänniges Leiterwagen befand, welches auf der Plane des Gemüsebeetes mit Holz zugedeckt war;

daß aus den Umständen, daß nach verübtem Einbruche diese Öffnung bis zur Höhe von einem Meter und bis zur Breite von 38 Centimeter vorgefunden, sowie das daran sitzende Holz durch diese Lücke auf den Hausboden der Scheune herabgezogen worden war, ferner hervorgeht, daß der Täter durch die genannte Öffnung eingedrungen und auf diesem Wege in die oben erwähnten Räumlichkeiten gelangt sein muß;

daß, was die subjektiven Thatbestand betrifft, nach der Aussage des Zeugen Koch am Abende des nämlichen 16. Januar eine fremde Mannsperson, welche eine gut gekleidete Tasche aus Leder trug, dann übrige Kleider eben, welche zudem auffallende Aehnlichkeit von Hut und Kopfhaaren wie jene trugen, nach der Tasche zu greifen schien, bei dem Zeugen eintrat und im Laufe der Unterredung angab, seine Tasche bei dem Essen nach einem Gemüsegarten verloren zu haben, sich aber auf dessen Aufforderung wieder entfernte;

daß nach der Aussage dieses Zeugen der Fremde damals die demselben abhanden gekommene Tasche des Barth trug und daß nach seiner Entfernung bei der Confrontation die Tasche des Angeklagten mit der jenes Mannes, der bei ihm gewesen, Aehnlichkeit hat;

daß Angeklagter nach, aber am Abend des 18. Januar durch zu seinem Vetter Schneider Adam Christmann nach Kaufungen kam, gute Kleider und darunter namentlich eine schwarze Tuchhose und Weste um Leihe trug;

daß endlich sogar noch konnt, daß Zeuge Gebrüder Barth nach der Flucht aus dem Arbeitszimmer eine Tasche gerade, welche der Täter am 16. Januar auf dem Hofe liegen gelassen hatte, und daß diese Tasche dem nachgesuchten Schlossergesellen Jakob Zenger gehörte und von demselben ausdrücklich als die in der Nacht vom 15. auf den 14. Januar 1875 ihm gestohlene anerkannt wurde;

daß somit erwiesen ist, daß der Angeklagte den ersten Diebstahl auf den dritten gewesen sei und daß Angeklagter dessen auf den am 16. Januar 1875 zum Nachtheile des Adam Barth mittels Einbruchs verübten

die Strafe des neuen Gesetzes übersteigt
erscheint,
dass demgemäss dessen eingelegte Berufung
in der Hauptsache als unbegründet zu ver-
werfen ist, indem der erste Richter in dem
angefochtenen Urtheile mit Recht die straf-
schärfenden wie rechtlichen Momente im
Allgemeinen richtig würdigte und eine
übersetzte, bei Concretisirung der Einzelstrafe
und Festsetzung der Gesammtstrafe,
dass der gemäss §. 243 Ziffer 2 strafbare Diebstahl
„des neuen Gebäudes" strafgeschärft habe,
die Erwägung, dass Appellant im Februar dieses
Jahres, namentlich aber am 5. Mai 1857 durch
das kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern
zu fast Monaten Gefängnisse sowie durch
das k. Landgericht Zweibrücken am 20.
Januar 1870 zu 28 Tagen Arrest, jedesmal
wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt
wurde und beide Strafen unvollzogen
Mannheim verbüsst hat, und dass seit der
Verbüssung der letzten Strafe bis zur Be-
gehung der heute in Frage stehenden
zwei Jahre Diebstahls noch keine zehn
Jahre verflossen sind, so dass Appellant
im Sinne des §. 244 sich in wiederholtem
Rückfalle befindet,
dass der erste Richter auf diese strafrechtli-
chen Gesichtspunkte gehörig gewürdigt
sowie unter Zugrundelegung zweier Einzel-
strafen eine Gesammtstrafe ausgesprochen
hat, welche Ausgesprochs des übrigen Räumens
sowie der rechtlichen Vorstrafen des Appellan-
ten dieselben keinen Grund zu einer
Herabsetzung bieten konnte,
dass endlich auch Gründe gegeben sind,

welche die Verlängerungserklärung der Bürger-
lichen Commission in der im angefochtenen
Urtheile angenommenen Dauer rechtfertigen,
dass somit auch in dieser Richtung die
eingelegte Berufung sich als unbegründet
darstellt und Appellant in die Kosten der
Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die ein-
gelegte Berufung als unbegründet ab-
unter Verurtheilung des Appellanten
in die Kosten der Berufungsinstanz, li-
quidirt zu acht Mark dreissig Pfennig,
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafp-
rozessordnung, welche vom dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lautet:
(einzurücken).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzungssaale.

Molitor

Fiehe

Fuchs

Aug. Schuler

Köstel

Schlosser

(No 8.)

Öffentliche Sitzung vom 18. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsenate hat in der öffentli-
chen Sitzung vom achtzehnten Januar
achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei
zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor,
Jakob Fetting, Schuler, Köstel, Kirsch,

Liquidation der Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	20. 44.
Dr. Bollinger in Frankenthal für Landschaft	20. 00.
Reisekosten	1. 30.
Zeugengebühren	1. 00.
Sa.	42. 74.

II. Instanz.

Gerichtskosten	33. 48.
Reisekosten	2. 40.
Zeugengebühren	3. 20.
Sa.	39. 08.

Ausfertigung gefertigt.
Fe

Petri, Kreisadvocat, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmitt, genannt Drach, Dreißig Jahre alt, Taglöhner, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 10. Oktober 1876, wodurch er der vorsätzlichen Körperverletzung des Polizeidieners Heinrich Reinartz von Königsgewinn mittels eines gefährlichen Werkzeugs, verübt am 8. Juni 1876 zu Frankenthal, für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu zweihundertvierzig Mark veranschlagten Liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und vertreten durch Rechtskandidat Decem,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Würdigung der gesammten gerichtlichen Prozeßschriften, insbesondere des Urtheils des Amtsgerichts Dürkheim vom 30. November vorigen Jahres, wodurch von weiterer Entscheidung eine weitere Instruktion der Sache verordnet, hiernach der heutige Berichterstatter Bericht erstattet und zu diesem Zwecke die weitere Verhandlung vertagt worden ist;

In der auf Grund dieses Urtheils weiter gepflogenen Verhandlung und Zeugenvernehmung;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Es falle auf dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten für begründet zu erklären, demgemäß dasselbe mittels (Reformation des angefochtenen Urtheils in diesem) eventuell theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Es falle auf dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß nach dem gesammten, nach pflichtgemäßer richterlicher Instruktion nöthigen vorliegenden Beweismaterials, insbesondere der Würdigung der Zeugenaussagen unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und namentlich auf das in Frage stehende Ereigniß, mit zureichender Sicherheit erhellt, daß der Appellant, und zwar, wie er gläubig eingesehen will, dessen Bruder Michael eine

8tau Pauli wonigen Jahre zu Frankenthal den Pfeiffer Heinrich Reinarz und Königsleutner durch einen Pistolenschuß mit einer eisenbeschlagenen großen Pfeife auf den Kopf vorsätzlich der Art verletzt hat, daß hierdurch eine Verletzung einer Arbeitsunfähigkeit von 16 Tagen verursacht worden ist,

daß bezüglich der Thäterschaft des Angeklagten keine begründete Zweifel bestehen können, Angesichts der bestimmten und klaren, wiederholt nicht erschütterten Aussagen der Zeugen Friedrich Keck, der Wittwe Hahn, der Ehefrau Heinrich Dietz, der Wittwe von Jakob Scheit und der Fischersfrau Weidenkopf, sowie des Polizeidiener Kaufmann, welchen persönlich die Persönlichkeit des Angeklagten seit geraumer Zeit bekannt war, und die ihre bezüglichen Wahrnehmungen in unmittelbarer Nähe beziehungsweise nach genügender Entfernung gemacht hatten, so daß jeder Irrthum ihrerseits bezüglich der Person des Angeklagten ausgeschlossen erscheinen muß, und insbesondere die Wahrheit der Aussagen dieser von ihrer Unbescholtenheit sowie Glaubwürdigkeit gestützten Zeugen angenommen werden darf, als sie durch die in der mustergültigen Instruktion benannten Zeugen Wittwe Hebel und Jakob Feudengruber wesentlich unterstützt werden,

auch der Verlauf des Vorfalles, sowie diese Belastungszeugen übereinstimmend sie wahrnahmen, als genaue Glaubwürdigkeit für sich hat, und diese Angaben in vollem Einklang stehen mit jenen des Bruders Reinarz, von dem der (rechts) Verletzte fast unmittelbar nach der That den Polizeidiener zu Frankenthal den Angeklagten, den einzigen der Brüder Schmitt, der damals übrigens einen Hut, jedenfalls aber einen blauen Hut getragen hat, als den Thäter bezeichnet;

daß demgegenüber die Aussagen der Zeugen Riede und Schneider umso mehr ohne Belang erscheinen müssen, als Ersterer, bei seiner ersten Vernehmung unsicher, jedenfalls unbestimmter als später, seine bezüglichen Wahrnehmungen und seine Entfernung genauer hat, und welche die reservierliche genaue Beobachtung gerade äußerlich erscheint, weshalb, wenn, wie wiederholt zweifelhaft bleibt, dieser Zeuge auch, gleich den genannten Belastungszeugen, den Angeklagten vor dem Vorfalle genau gekannt haben sollte, sein Irrthum ersichtlich und allzuleicht, als möglich sich ergibt, denn als Letzterer, Zeuge Schneider, der sich allerdings zur kritischen Zeit dem Orte der That fast nahe befand, aber gleich Riede kein Ortsangehöriger des Angeklagten ist, welcher auf vorher nicht gekannt gewesen hat, in seiner Darstellung des Vorfalls bei seiner ersten richterlichen Vernehmung

* Fehl Aussprache, Fürsprache von zwei Mordtaten gebeichtet:

Hebel

Molitor

Ag. Volum:

Kollar

Feldmann

sich abermals unbestimmt erklärte, und namentlich sich dahin aussprach, daß er sich entschieden Bedenken trage, den Angeklagten Reinarz mit Bestimmtheit als den Thäter zu bezeichnen, er wisse nicht, wie weit der Thäter zugerechnet werden könne, er müsse unbedingt erklären, er vermöge nicht zu sagen, ob Michael Schmitt, in dessen Hand er einen Pfriemel gesehen, damit dem Pfeiffer hinzugefügt Reinarz den Hieb versetzt haben, dieser Zeuge rief, wenngleich er im Übrigen jetzt sich streng Enthaltung als früher auferlegt, in den seinem ursprünglichen Angaben genauesten Thatsachen, wenn solche von Wahrheit wären, und sie nicht sind, offenbar, im Hinblick auf die in zwischen verflossene lange Zeit, selbst das von ihm Bezeugtesten Entscheidende unterstellt, keine überzeugende objektive Glaubwürdigkeit beanspruchen könnte, daß Anklage die beiden Zeugen Mauer und Fischer von Pfaffenheim bei Worms in ihrer Aussage genau sind, die Angaben der angeführten Belastungszeugen zu entkräften, indem beiden die Freunde Schmitt vor dem Vorfalle gänzlich unbekannt waren, und sie, wie theilweise von ihnen zugegeben wird, sonst aber als verdächtige anzusehen ist, wegen des Freundschaft ihrer Aussagen zur Zeit des Verfalls und der darauf zu zurückgehenden Absicht keinen Werth in der Lage waren, die

für erforderlich allen Vorsicht entbehrten Wahrnehmungen zu machen;

das pflichtlich Aussagen von Belastungszeugen, weil der im ersten Rechtszug gleich dem Appellanten verurtheilte Heinrich Rothenbach in Beziehung auf die Thäterschaft des Appellanten jetzt in widerlichem Widerspruche mit seinen früheren Aussagen rücksichtlich, als völlig belastend erscheinen muß, daß der Freund des Appellanten, genannter Michael Schmitt, nämlich, entgegen seinen bisherigen Aussagen, seinen Freund zu entlasten versucht, also zu wissen, die Absicht der schweren Körperverletzung des Reinarz auf sich zu nehmen, indem wieder Rothenbach auf Michael Schmitt, selbst abgesehen von dem schon zur Sache stehenden Risse, gewiß nicht als entlastungs Zeugen in dieser Sache angesehen werden können, genügend, einen gegen Reinarz unterschriebenen Augenzeugen mit Fehler entgegenzutreten,

In Erwägung, daß demnach die Thäterschaft des Appellanten als genügend erwiesen anzunehmen ist, und, da die zur Begehung der That gebrauchte, mit diesen bestellegen, langen und schweren Pfriemel unzweifelhaft als eine in Sinne des Strafgesetzbuches gefährliche Waffe sich darstellen muß, der durch den §. 223 a des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafgesetz vorliegt, wie dieß auf der ersten Instanz angenommen und mit Recht den Appellan-

dem mit Strafe belegt sei;

In Erwägung der Strafe, daß im vorliegenden Rechtszuge neue dem Vorgefundene Strafe verhängt worden ist;

In Erwägung, daß demgemäß die vorliegende Appellation verworfen erscheint, und abzuweisen, Appellant aber die entstehenden in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung, eingelegt gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10. Oktober 1876 als unbegründet, ab, und legt dem Appellanten sämmtliche Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last, liquidirt zu neunundzwanzig Mark acht Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten) Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannt.

Kiefer

Mollitor

Aug. Schuberg

Kostenberechnung:
Urtheilskosten 133.08.
Registrirung 5.60.
Stempel 11.40.
Sa 150.08.

Rückzug geprüft.
Fa

Der Kgl. Anwalt Kuhn in Landau hebt Berufung ein. Der Kgl. Advokat-Anwalt Kuntz substituirt Advokat-Anwalt Rösch zu Zweibrücken und bestellt Landau 1877 Januar 19. Hennig. Gerichtsschreiber

Nº 9.

Öffentliche Sitzung vom 19. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar erkannt, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Schuler, Rösch und Hessert, Rüffer, Petri, Kunkel, Anwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Kuntz, 54 Jahre alt, Wirth, in Kaiserslautern, Kantons Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12. Dezember 1876, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Hessert,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Kraft Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rösch in seinem Berichte, Kraft Einsicht und Verlesung der sämmtlichen sowohl gegen Appellant, als Beschuldigten, als auch gegen Mitangeklagte, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, ebenerwähnte Urtheil, wodurch Appellant:

1) der Vergehen der falschen Anschuldigung des Johann Kopfinger, Waldaufsehers, in Kaiserslautern wohnhaft, sowie des Zeugnißvergehens des Jakob Wilhelm daselbst, verübt in ideller Konkurrenz im Monate November 1875 durch Einsendung eines gefälschten Briefes an das Bürgermeisteramt Lockweiler,

2) das Urtheil des qualificirten Vertheidigers des Maurers Gotto, Rechtsanwalts, in Barmen-Wupperfeld, in Beziehung auf dessen Berufung, welche durch Zustellung einer motivirten Anzeige an den k. Oberstaatsanwalt zu Elberfeld im Mai 1876 desselben – für unbegründet erklärt und wegen der Vertheidigung in eine Ordnungsstrafe von zwei Monaten, wegen des Urtheils des Vertheidigers in eine Geldstrafe von zwanzig Mark, ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Ordnungsstrafe von vier Tagen und in die zu einhundertzwanzig Mark festgesetzten Kosten verurtheilt, endlich des weiteren das Urtheil des Vertheidigers der falschen Aussage dahin abgeändert hat, dass die Berufung gegen dasselbe verworfen ist, (gegenwärtiges Urtheil durch ein) das: das angefochtene Urtheil durch einmaliges Einziehen des verfügenden Theiles, soweit derselbe auf die falsche Aussage Bezug hat, in das zu Barmen erscheinende Wochenblatt binnen vier Wochen nach rechtskräftig gewordenem Urtheil auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen, auf erkannt worden ist, dass derselbe zu gleicher Zeit mit Zustellung des (gegenwärtigen Urtheils auf Kosten des) das angefochtene Urtheil auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen sei;

3) das Berufungsurtheil des Appellanten vom 15. Januar vorigen Jahres; nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Ob- falls ob dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als begründet anzunehmen, demgemäss unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe aufzuheben und ihn nur auf Grund der §§. 185 & 186 des Reichsstrafgesetzbuches in eine entsprechende Geldstrafe zu verurtheilen;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Ob- falls ob dem k. Appel- lationsgerichte, die Berufung des Appel- lanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungs- instanz zu Last zu legen;

in Erwägung, dass der erste Richter nach Maassgabe der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht als erwiesen an- nehme, dass Appellant, wie er selbst zugiebt, die vom 28. Oktober 1875 datirte Anzeige an den Ein- gesessenen in Barmen gerichtet hat, worin zum Inhalt gehörigen Zwecke der Herbeiführung einer Untersuchung behauptet wird, dass der

Waldaufseher des Revier Leimwaldmühle, Johann Köpfinger in Weinfeld, etwa fünfzig Klafter voll Lesestigungsholz der Gemeinde Lockheim verkauft und verschenkt, auch zur Zeit der Bürgermeisterwahl Holz verschenkt und verschenkt, sowie dass der jetzige Bürgermeister in Weinfeld von jenem Lesestigungsholz gesoldt, also sich rechtswidrig angenommen habe;

dass diese beiden Personen sowohl strafbaren Handlungen, Köpfinger während der Verletzung seiner Amtspflicht, beschuldigt worden sind;

dass aber nicht allein der Angründung dieser Beschuldigungen, sondern auch seiner zweifellos begangen ist, dass Eggenlaut, welcher ab nicht einmal wegen, die Anzeige mit seiner Unterschrift zu versehen, und deshalb falsche Unterschriften beifügte, und bis zur früheren Verhandlung seine Amtsvorschrift leugnete, den Beschuldigungen gegen beiderlei Wissen und nur aus feindlicher Gesinnung gegen jene Personen, denen die Unannehmlichkeit einer Untersuchung bereitet werden wollte, erhoben worden sind,

dass demnach vom ersten Richter mit Recht, der Thatbestand der falschen Anschuldigung jener beiden Personen im Sinne des §. 164 des Reichsstrafgesetzbuches gegen den Eggenlauten als gegeben angenommen worden ist, zumal Eggenlaut weiter nichts und je auch angeführt, dass der zur Absicht der Gemeindevorsteher, wie zur Anzeige verpflichtete Bürgermeister in Lockheim geeignetes Orts die Untersuchung veranlassen werde, welche in der That auch erfolgte;

in Erwägung, dass ab sich dasselbe nur fragt, ob der zweite Richter auch insofern richtig entschieden hat, als er in den in derselben Anzeige enthaltenen beiden falschen Anschuldigungen nicht Connexus zweier selbstständiger Handlungen angenommen hat,

dass aber auch in dieser Beziehung dem ersten Richter beizupflichten war, da die Anschuldigungen verschiedene Personen und verschiedene Thatsachen betreffen, und die für sich der falschen Anschuldigungen wesentlichen Handlungen einzeln und in sich abgeschlossen, wenn auch in zufälliger Zusammenstellung in einem Schriftsatze vorgenommen worden sind,

in Erwägung, dass der zweite Richter ferner mit Recht den Eggenlauten der gerichtlich erfolgten Beleidigung des Holzsetzers und Polizeidieners Michael Getto von Weinfeld im Sinne des §. 186 des Reichsstrafgesetzbuches für überführt erklärt hat, da Eggenlaut, wie er Anfangs leugnete, im Laufe der Untersuchung wie bei der Verhandlung in erster Instanz zugeben musste, dass er den bei dem Vorgesetzten des Getto, dem Oberförster in Schmidt,

eine einzelstehende Mark festzustellenden Ent-
scheidung fällt, einzelrichterlicher Beschluß zu-
lässig ist, wenn er die nicht streitige
Festsetzung — wenn nötig nicht gegen Sicher-
heit — beschließt und Zustellungsbevoll-
mächtigte, resp. Gesetz, welcher als Vertre-
ter für Eingang der einzelnen Entscheid-
ungen das Sekretariat zu seiner Vorgesetzten
vorgeschlagen ist, Klagen über streitige Sachen
und mündlich sind, — eine Festsetzung,
welche geeignet ist, den Gesetz endgültig
zu machen und in der öffentlichen
Meinung Beunruhigungen zu
Zu Erwägung, dass nach in gesetzlicher Form
und Frist Beschwerde gefällt worden ist,
dass ferner die vom ersten Richter wegen
gründlicher dem Sachverständigen zu Last gelegen-
den und als erwiesen angenommenen Ta-
sachen mit gesetzlichen Beweisen den Entschei-
den vollkommen entsprechen, nach auch Vor-
schrift der §§. 74 und 78 des Reichsstraf-
gesetzbuchs zugemessen worden sind;
dass endlich auch die Befugnis zur Pub-
likation des Urtheils den Verletzten in gesetz-
lich gebotener Weise im ordentlichen
Urtheile zugesprochen worden ist;
Zu Erwägung, dass demnach die Berufung
auf jeder Richtung hin als unbegründet
sich darstellt und Appellant in die Kosten
der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgerichtshof die
erhobene Berufung als unbegründet

ab und verurtheilt den Appellanten in die
Kosten der Berufungsinstanz, taxirt zu
fünfzehn Mark fünfundsiebzig Pfennig.
In Anwendung der Art. 211 und 194 des
(Reichsstrafgesetzbuchs) Ges. Gesetz vom
1ten des Verfahrens, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also
lauten: (eingerückten).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken
am Tage wie Eingang gemeldet.

Hoffel.

Schuler.

Mollitor

Schuler

Kossel

Petri

Hessert

Katzfeld

Nr. 10.

Öffentliche Sitzung vom 25. Januar 1877.

Beschwerdeführender Gerichtshof.

Urtheil.

Der kgl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken
in seinem Gerichtssaale hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünfundzwanzigsten Januar
achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei
zugegen waren: Koffel, Direktor, Mollitor,
Schuler, Kössel, Hessert, Petri,
Landbaumeister, und Katzfeld, zweiter Gerichts-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Schmitt, 38 Jahre alt, Bäckermeister,
früher in Reichenbrücken, jetzt in
Heidelberg wohnhaft, Appellant und Be-
gegnet von einem Urtheile des K. Zucht-

polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. November 1876, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellatin, Letztere auf Grund des Art. 205 der Strafprozeßordnung,

und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin auf Grund des vorgeschützten Motivs,

gegen

Johann Keller, 46 Jahre alt, Graber, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellatin, in Person erschienen,

nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen seiner gegenwärtigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Carl Schmitt und Johann Keller vorgenannt der Contraventionen respective Hinterziehung eines Stammes Eichenholz, Schmitt überdem eines Laibes, Thürbeschlages und Schlüssel im Gesammtwerthe von einigen Mark, verübt am 10. Juni 1876 unter gutachtlicher Anregung des Schmitt zum Nachtheil der Grundeigenthümer für überführt erklärt, demgemäß Schmitt zu einer Geldstrafe von sechs Tagen, Keller zu einer solchen von einem Tage, sowie beide solidarisch in die zu Recht, Mark und fünf Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufungserklärung des Appellanten Schmitt vom 27. November vorigen Jahres und zwar des k. Oberstaatsanwalts vom gleichen Januar 1877,

nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Carl Schmitt und des Appellaten Johann Keller in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- & Antrage, Letzterer dahin gehend: Schmitt & den kgl. Appellationsgerichtsrath, unter Verwerfung der Berufung des Appellanten Schmitt und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Schmitt des Vergehens des Art. 2 des Einführungsvollzugsgesetzes, den Keller der Hehlerei zeigt für überführt zu erklären, gegen dieselben angemessene Freiheitsstrafen zu ertheilen und bezüglich des Keller zu verfügen, daß die von ihm auf Grund des angefochtenen Urtheils verhängte Freiheitsstrafe von einem Tage an der zu erkennenden Strafe in Abzug zu kommen habe — auf beide in die Kosten solidarisch zu verurtheilen — Allad dies auf Grund des Art. 12 des Einführungsvollzugsgesetzes und der §§. 49 & 44 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes,

in Erwägung, daß über den vorliegenden Akten stehenden in Verbindung mit den Erklärungen des jetzigen dem Appellanten Carl Schmitt gegenüber lediglich die Thatsache als vollbracht erwiesen angenommen zu werden vermag, daß derselbe am gestrigen

Juni 1876 die Hauptklage zu seinem Protokolle angenommen habe,

dass, da er dieselbe bei seinem ursprünglichen Manipulationen zu denjenigen Vergehen beschuldigten Maßregeln von Kreisgerichtsrath auf Heidelberg sich, dessen Verhaftung, dass er bis zur Niederschrift des Protokolls geflohen sei, nicht ausgeschlossen werden könne und deshalb seine durch Verhaftung der Angeklagten zu seiner Vertheidigung dem Gesetze entzogen werden könne,

dass in gleicher Weise beiden Angeklagten gegenüber Angeklagten gegenüber sich bezüglich der Hauptverhandlung und Verurtheilung verhält, da nicht ausgeschlossen ist, dass diese Gegenstände von Theile der Hauptmasse getrennt sind,

dass demgemäss die Verfügung des Angeklagten Schmitt als begründet anzunehmen, hingegen dem Schmitt gegenüber die Verfügung der k. Staatsbehörde, wiewohl im Falle einer verbrecherischen Beweises die Substitution der Verhaftung durch die Verfügung des Art. 12 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 indicirt gewesen wäre, als unbegründet zu verwerfen ist,

dass auf Grund der Verfügung des k. Staatsanwalts dem Angeklagten Keller gegenüber das Notheil zu suspendiren ist,

demgemäss unter Aufhebung des Vorgefassten Notheils Seitz von Kreis- und Kassationshofe freizusprechen sind,

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht unter Aufhebung des Notheils des k. Zuchtpolizei-gerichts Kaiserslautern vom 18. November 1876 sowohl den Angeklagten Carl Schmitt, wie auch den Angeklagten Joseph Keller von Kreis- und Kostenfrei. Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Stg. Schultz

Nº 11.

Öffentliche Sitzung vom 25. Januar 1877.

Vorlesungsprotokoll.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende sitzt in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Nösel, Hessert, Rüffer, Petri, Kreisanwaltstand Katzfeld, II^ter Untergerichtsschreiber, folgendes Notheil erlassen:

k. Buchmann, Vorsitzender Richter gem. Vortrag gehört.

In Sachen

Jakob Schwarz, 27 Jahre alt, Müller, auf der Hammühle, Gemeinde Rohrbach, wohnhaft, Angeklagt von einem Notheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. November 1876, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtskandidat Decrum,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagtin, und in Gegenwart des k. Vorsitzenden, vertreten durch den k. Vorsitzenden Buchmann;

Nach Verkündung des Urteils erklärte der
anwesende k. Appellationsgerichtsrat
Schaller in seinem Vortrage,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urteils,
wodurch Appellant des unbefugten Jagens
im Walde und zur Nachtzeit in der Nähe der
Ortschaft, Gemeinde Rothenfelsen, dem
Martin 1875 für überführt erklärt und ver-
urteilt zu einer Geldstrafe von einhundert
zwanzig Mark, eventuell vierzig Tagen
Gefängnis; sowie in die zu fünfzig Mark
festsetzung, pfennig eingeforderten Kosten
verurteilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 28. November abhin;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und die ihm vom Vorsitzen-
den vorgehaltenen Beschuldigungspunkte,
sowie seines Verteidigers in seinem Vor-
und Endvortrag, letzterer dahin gehend:
Obschon ab dem kgl. Appellationsgerichte,
die Berufung des Appellanten als Be-
gründet anzunehmen, demgemäß das-
selbe von Kosten und Kosten freizu-
sprechen, eventuell: eine weitere In-
struktion der Sache anzuordnen, hilfst
für Beschwerdeführer: die weitere Verhandlung der
Sache bis zur Entscheidung der vom k. Bezirks-
gerichte Kaiserslautern gegen den Appellanten
(ersteren) erhobenen: wegen Verletzung zum Maienda
anhängigen Untersuchung zu vertagen;
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri
in seinem Vor- und Endvortrag, letzterer
dahin gehend: Obschon ab dem kgl. Appel-
lationsgerichte, die Berufung des Appellanten
als unbegründet zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu
legen;
Für sowohl, dass die Verhandlungen in
sämtlicher Richtung, insbesondere mangelhafte
Feststellungen des Appellanten, zu deren
Würdigung die nötigen Anhaltspunkte in
den vorgelegten Akten gebrachen, als auch
die hoffnungen Essen, dass vor weiterer
Entscheidung in der Sache Verhandlungen
zur Klarstellung tatsächlicher Verhältnisse
stattfinden, sowie, dass die Zeugen Georg
Hahnenberger in seine Aussagen als Zeugen
persönlich neu (drei) sei: den Schranken des
Gerichtshofes gestellt werden,

Aus diesen Gründen

verordnet das k. Appellationsgericht, dieser-
seits die erforderlichen Verhandlungen —
namentlich durch Vernehmen einer Bestätigung,
Gegenüberstellung und Vernehmung der in
Frage stehenden Örtlichkeiten mittels Ge-
richtung eines Planes, unter Zuziehung,
soweit zweckdienlich, der betreffenden
Personlichkeiten, dann durch die Feststellung,
ob und inwieweit die Aufstellung des
Appellanten, dass der Zeuge Georg Hahnen-
berger selbst als Jagdfrevler betroffen, und
als solcher angezeigt, und in Unter-
suchung genommen worden sei, eine tatsächliche
Unterlage habe, — bestätigt werden sollen,
beauftragt mit Vornahme der gebotenen
Instruktionshandlungen den kgl. Appellations-
gerichtsrat Schaller;
verordnet ferner, dass nach Ablauf der kgl.

Kostenberechnung:

Sprechstaxe	7.50.
Registrirung	3.20.
Vidimus	3.00.
Gerichtsvollz. [illegible]	
d. Zeugenvorlad.	
Dr. Braun [illegible]	5.00.
Sa	18.70.

Gebühren festgestellt.
Sa

Kanzleirevisor Schmidt, als Protokollführer,

Nachdem Kläger, Appellat, Gerichtsvollzieher Georg Hahnenberger, Taxationsort, und Zeuge Hermann, beide in Rockenhausen wohnhaft, als Zeugen vorgeladen worden sollten, und zwar in die zum Zwecke weiterer Verhandlung der Sache bestimmte Sitzung dieses Gerichtshofes vom heutigen 26. Januar nächsthin, des Vormittags neun Uhr, in welcher der Appellat seine weitere Vorladung zu erscheinen hat, und ob ihm überlassen bleibt, etwaige Zeugen gleichfalls vorzuführen. Also gehalten und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Aug. Schmitz

Molitor

Follet

Hetzel

(Nr. 12.)

Öffentliche Sitzung vom 26. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Follet, Hetzel, Hessert, Rätsch, Petri, Kautzbrennholt, und Hatzfeld, zweiter Redactionsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Klein, 29 Jahre alt, Maschinist,

in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 6. Dezember 1876, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Eugen Kieffer,

gegen

Den kgl. Kautzbrennholt, Appellaten, Herr Verurtheilung des zum Zwangsvollstrecker ernannten kgl. Appellationsgerichtsvollzieher Hetzel in seinem Gewerbe;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere: des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellat der vorsätzlichen Körperverletzung des Nikolaus Wilhelm Mumme in Kaiserslautern mit der Folge einer fahrlässigen Arbeitsunfähigkeit, verübt mittels eines scharfen Beils, also eines gefährlichen Werkzeuges, zu Kaiserslautern am 4ten November 1876, für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, und gegen Ersatz sämmtlicher Kosten, wie auch in die zu 45 Mark festbestimmte Pfennig Entschädigung des Nikolaus Mumme verurtheilt worden ist;

Ist der Berufungserklärung des Appellanten vom neunzehnten Dezember ebenen,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm von Amtswegen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: daß der k. Appellationsgerichtsrath Petri in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend:

Ofalls ist dem kgl. Appellationsgerichte, die
Berufung des Appellanten als gründlos zu
verwerfen und demselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter mit
Recht abgewiesen annahm, daß Appellant
am elften Novembar abßin in seiner Werk-
stätte dem Zeugen Wilhelm Mumme mit
einer Saila vorsätzlich eine solche Wunde
auf den Kopf versetzt hat, daß Letzterer
fast Tage lang arbeitsunfähig war;
daß diese Körperverletzung auf einer
strafbaren Handlung ist, da, wenn auch
nicht geläugnet werden kann, daß Arndt,
daß Mumme ihn in ihn gestellten Auf-
forderungen, die Werkstätte zu verlassen, nicht
nachkam, der deßhalb nothwendig gewordenen
gewaltthätigen Ausübung des Hausrechts
des Appellanten Gewalt entgegensetzte
und Letzteren sogar, mit einem Stock holz
bewaffnet, von der Thüre und Fenstern in die
Werkstätte zurückdrängte, ferner fest, daß Appel-
lant im Zustand der Nothwehr gehandelt hat,
als er zuletzt den Angriff des Mumme mit
dem Stock mit der Saila zurückzuweisen
suchte, jedenfalls dahingestellt bleibt, daß
die Zurückweisung des Angriffs auf in ver-
schiedene Weise als durch ein so gefährliches
Werkzeug, wie die vorliegende Saila, hätte
bewerkstelligt werden können;
daß somit eine Überschreitung der
Nothwehr vorliegt, eben daß angenommen
werden könnte, daß diese Überschreitung
die Folge von Erregung, Furcht oder
Schrecken gewesen wäre;

In Erwägung, daß übrigens diese ver-
schiedenen verschiedene Auffassung der That
auf eine Herabsetzung der Strafe erfordert;
In Erwägung, daß es nicht angemessen
erscheint, die Einziehung der beschlagnahm-
ten Saila, mit welcher die That verübt
worden ist, anzuordnen, dieser in dieser
Beziehung das erstrichterliche Urtheil abzu-
ändern ist;
In Erwägung, daß endlich Appellant, dessen
Berufung in der Hauptsache als unbegründet
sich darstellt, in die Kosten der Berufungs-
instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die
eingelegte Berufung in der Hauptsache
als unbegründet und verurtheilt den
Appellanten in die Kosten der Berufungs-
instanz, liquidirt zu fest Mark neunund-
siebzig Pfennig;
setzt jedoch die vom ersten Richter verhän-
gte Strafe auf eine Geldstrafe von
fünfundzwanzig Mark herab, umgewandelt
im Falle der Nichtbeitreibung derselben in eine
Ersatzgefängnißstrafe von drei Tagen, und
hebt endlich den vom ersten Richter verhän-
gten Einziehung der beschlagnahmten
Saila auf, indem zugleich die Zurückgabe
derselben von dem Einziehungen verordnet
wird.
Gemäß sind in Anwendung der Artikel
194 & 211 des Strafprozeßgesetzbuches, der
Artikel 28 & 29 des Reichsstrafgesetzbuches
und des Artikels 44 des Einführungsvoll-
zugsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche vor
dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und

also Cassation (einzuholen).
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs gemeldet.

Mollitor Föll Rössel

№ 13.

Öffentliche Sitzung vom 16. Januar 1877.

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Sportelkosten	9.01.
Registrirung	2.40.
Stylisirg.	1.60.
Stempelkosten d. k. Bez. Amts d. St. Bruch in K. Lautern	3.00.
Sa.	16.01.

II. Instanz:

Sportelkosten	4.24.
Registrirung	1.60.
Stempelkosten	2.80.
Sa.	8.64.

Ausfertigung gebührt.
Fu

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenzig) Cassations-Sache: Jacob Stuck, Weber, wobei zugegen waren: Reiffer, Präsident, Mollitor, Föll, Rössel, Hessert, Rüffer, Petri, Landrichter, und Katzfeld, zugeordneter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen
Jakob Stuck, 38 Jahre alt, Bauernsohn, zu Rutschweiler, Landgemeinde Kusel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 12. Januar 1876, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Dümmler,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der fünf Klagen sowie sonstigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Vorladung versehene Urtheil, wodurch Stuck des Widerstands gegen Gewalt und Beleidigung mit Gewalt gegen die Gensdarmen Franz Zipperich und Jakob Fiscerus in Kaiserslautern in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes, verübt am 10. Oktober 1876 vor dem Friedensgerichte zu Kaiserslautern – für überführt erklärt und demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Philipp Schardt, Wirth in Bernalbesdorf, in die zu festgesetzte Mark eines jeweiligen Einkommens Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Vorladung vor Erklärung des Appellaten vom 16. Januar abhin,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und der ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Endvorträgen, letzterer dahin gehend: Thatsachen und dem k. Appellationsgerichte, unter Annahme mildernder Umstände den Appellanten zu Falle der von dem ersten Richter übrigens angenommenen Gefängnißstrafe in eine angemessene Geldstrafe zu verurtheilen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Endvorträgen, letzterer dahin gehend: Thatsachen vor dem kgl. Appellationsgerichte, die Vorladung des Appellanten als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Vorladungsinstanz zu Last zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter mit Fug

den Beweis als erbracht ansehen, daß der Appellant am zehnten Oktober jüngst auf dem Nachhausewege zu Kriesdorf, obwohl er mit einem Billett dritter Klasse versehen, angetroffen von dem Wirte Schardt und dem Maurerpolier Bertel von Kriesdorf, die pflichtgemäß ihr Billett dritter Klasse gelöst hatten, in den Wartesaal zweiter Klasse sich begab und sich dort in rechtswidriger Weise in Gesellschaft von diesen auf das Kommando niederließ, und Anstalten zu einem Gelage bei dem Portier vornehmen,

daß, als darauf dieser Gendarmerie, Inspektion, offiziell und den drei Genannten den Wartesaal zweiter Klasse zu verlassen gebot, diese Weisung keine Folge gefunden wurde, weshalb der Assistent Fischer, welcher zur gemeinen Dienstverrichtung befugt war, gezwungen werden mußte;

daß aber auf seine wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, vielmehr der Appellant, statt um diesen Ansinnen zu verstehen, sich nicht blos äußerst frühig zeigte, sondern tätlich bemerkbar machte, so daß, wie er wollte, worauf der Assistent den Appellanten am Arme ergriff und zum Wartesaale hinausführte;

daß, nachdem sie auf die beiden Anderen den Beamten verlassen hatten und der Assistent die Thüre schließen wollte, sowohl Schardt, wie der Appellant, von draußen damit wieder dieselbe drückten, wobei Einer von Beiden auf Verlangen des Assistenten den Fuß zwischen Thüre und Pfosten vorsetzte, daß es den beiden Beschuldigten, die von Einem zurückstoßen, unmöglich war, die Thüre zu schließen, weshalb sie davon abstehen mußten;

daß, während sie sich zurückzogen, Schardt und der Appellant unter den rückgedrückten Thüre mit Wucht und Gewalt einen Fußtritt versetzten und jetzt Schardt dem Portier einen Schlag auf den Kopf mit der Faust versetzte, daß derselbe benommen umsank;

daß sie sich auf die Aufforderung des nun verstärkten Polizeimannschaften zurückzogen, sich tätlich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen ließen, indem sie sich mit Wucht und Gewalt, für überrascht erklärt und bestraft sah,

In Erwägung zum Strafmaße, daß kein Grund besteht, die vom ersten Richter verhängte Strafe herabzusetzen,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurteilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu acht Mark vierundsechzig Pfennig;

In Anwendung der Artikel 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: p. p.

Also gefasst und gezeichnet zu Darmstadt
wie Eingangs gemeldet.

Kleiber

Motitor Foell Kobel Schulz

Schaub

№ 14.

Öffentliche Sitzung vom sechsten Februar 1877.

Kosten beider Instanzen:

Spruchkosten	17.93.
Verkündung	3.20.
Zeugen	3.80.
Sa	24.93.

Rückzahl. geleistet.
K.

Das k. Appellationsgericht zu Darmstadt
in seinem Versammlungszimmer hat in der öffentlichen
Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundert-
siebenundsiebzig, wobei zugegen waren:
Kleiber, Direktor, Motitor, Schulz,
Rössel, Hessert, Kobel, Petri, Kurzbein-
wald, und Katzfeld, zweiter Protokoll-
führer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lemmert, 27 Jahre alt, Ackerer, in
Darmstadt wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des k. Friedensgerichts 2ter Kreis-
hauptstadt vom zwölften Dezember 1876, in
Person erschienen und vorbeistandet durch
Rechtsanwalt Hercam,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Herr Verurtheilung des zum Zeugenverhören
ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes
Motitor in seinem Zeugniß,
Herr Einsicht und Verlesung der sämmtlichen
hierin gewechselten Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils,
wodurch Appellant der Körperverletzung
durch vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung
eines Ehrenmals, begangen zu Darmstadt
am zwanzigsten Oktober 1876, für überführt
erklärt und hiewegen in eine Geldstrafe
von fünfzig Mark, ersatzweise im Falle
der Uneinbringlichkeit in eine Gefängniß-
strafe von fünf Tagen, und in die zu fünf-
zehn Mark festständigen Pfennig Exekutions-
Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 18. Dezember ebenda,
Herr Ausführung des Appellanten in seiner
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie
seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nach-
trage, letzterer dahin gehend: Ehrfalls zu
dem k. Appellationsgerichte mittels Reformation
des angefochtenen Urtheils den Appellanten
von Strafe und Kosten freizusprechen;
Herr Ausführung des k. Kurzbeinwald Petri
in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer
dahin gehend: Ehrfalls zu dem k. Appellati-
onsgerichte, die Berufung des Appellanten
als grundlos zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu
legen;
In Erwägung, daß der erste Richter auf
Grund der vorliegenden Zeugenvernehmungen
sowie des eigenen Zeugnißgrundsatzes des Appel-
lanten selbst mit Recht den Beweis als er-
bracht angenommen und demselben der Ver-
beschädigung durch vorsätzlich rechtswidrige
Beschädigung eines Ehrenmals, begangen
zu Darmstadt am zwanzigsten Oktober 1876, für

übersichtlich erklärt hat,
dass es dabei freilich die persönlichkeit des Appellanten betreffende Umstände gehörig würdigte und wurde in seinem Erkenntnisse unser entgegenhaltenen Gründen mit Recht annahm, dass die in Frage stehende That der Rückfluss einer rechtigen Verletzung und Entrüstung gewesen ist,
dass Appellant auf in gerichtlicher Beziehung nicht im Stande war, dem gegen ihn vorliegenden Beweise zu widerstehen oder auf nur in erheblicher Weise zu widersprechen,
In Erwägung, dass der erste Richter die fragliche Thatsache auf strafrechtlich gehörig qualificirt und unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen hat, und dass, was die Strafzumessung betrifft, dasselbe in der Annahme, dass Appellant durch die Zuschrift das Verbrechen sich erlaubt hatten wollte, dem übelberüchtigten Appellanten gegenüber bis zur äußersten Grenze einer milden Beurtheilung der Thatsache und durch das Motiv der rücksichtsvollen Polizeibehörde demselben keinen Grund zu einer Beschwerde bot,
dass demnach die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom zwölften Dezember 1876 eingelegte Berufung als nicht begründet ab unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu einer Mark fünfundzwanzig Pfennig, in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Berathung gezogen.

Mollitor

Aug. Schultz

Müller

Mollitor

Schultz

№ 15.

Öffentliche Sitzung vom achten Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Mollitor, Schultz, Nössel, Hessert, Kuhn, Petri, Kurtbaumgart, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Halter, 21 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Konrad Halter, Maler, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 12. Dezember 1876,

Kosten beider Instanzen über Freisprechung der Contumacial-Kosten:
Gerichtskosten 12.06.
Register ... 3.40.
Porto ... 1.50.
M 19.96.

Kosten der Aufforderung d.d. vom 15. Februar 1877 erfolgten Zustellung d.d. Rottweil
Gerichtskosten 4.11.
Registratur ... 1.60.
Porto ... 3.20.
M 8.91.

Obiges sind Kostenansatz gesetzlich.
Fr

nicht erschienen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

wegen Aufhebung des zum Nachtheil des angeklagten Kgl. Appellationsgerichtsadvokaten Hessert in seinem Erlasse,

nach Einsicht und Vorlassung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant das Widerspruchs gegen die Staatsanwaltschaft durch Verwerfung und Schuldigerklärung und bezw. thätlichen Angriff gegen die Gendarmen Schwarzkopf und Spieß in Ausübung ihres Dienstes, ferner der Dienstbeleidigung des Gendarmen Schwarzkopf, der vorsätzlichen Körperverletzung und Mißhandlung des Zimmermanns Georg Herzog und des groben Unfugs - alles mittels zu Briefsbrunnen am 15. Oktober 1876, für überführt erklärt und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre und drei Monaten, zu einer Geldstrafe von zweiundvierzig Thalern, sowie in die Kosten, zugleich zu dem Markt fünfundneunzig Pfennig, verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 11. Dezember ebenen;

3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Diel in Briefsbrunnen vom 19. Januar ebenen zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: Erkenntniß, daß der k. Appellationsgerichtsadvokat Hessert in seinem Erlasse, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Berufung, als gründlich in contumaciam zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

in Erwägung, daß der Appellant, gehörig vorgeladen, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;

in Erwägung zur Sache, daß der erste Richter auf Grund der von ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung der Sache mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellant am fraglichen Oktober jüngst zu Briefsbrunnen, als er auf Grund eines von dem k. Polizeiamtes daselbst ausgestellten Paßscheins durch die mit dessen Vollzug beauftragten Gendarmen Schwarzkopf und Spieß festgenommen werden sollte, in seiner natürlichen Aufregung betroffen und von der vorgenannten Verfügung in Kenntniß gesetzt, schon sofort die Erklärung abgab, er gehe nicht mit, sondern aber, auf Zureden seiner Mutter sich den Rhein gebend, als ging er sich zwar zum offenen Kampfplatz machen, um sein Mütchen zu kühlen, alsbald aber mit einem Sprung durch Hecken und dem zweiten Vorhange durch Flucht über den Feld zu entkommen suchte;

daß aber Gendarm Schwarzkopf ihn bald wieder einholte, worauf nun Appellant sich entfernte und diesem Gendarmen mit bloß zwei Mal auf die Brust stieß und wesentlich nicht ihn traf, sondern ihn

rief zurück: „Pfui, du verschämst mich nicht, Lieber schlage ich dich todt!“ und den Gendarmen verurtheilte, seinen Säbel zu ziehen,

dass, als jetzt auf Gendarmen Spiesshessing, die beiden Gendarmen den sich fortwährend sträubenden Eggenbauern zwar unter strenger Controle brachten, dass jedoch dieser Letztere beim Transport durch den „Rothen“ und vor seiner Wohnung vorüber, offenbar um den Gendarmen Schwierigkeiten zu bereiten, Unterstützung oder Gelegenheit zur Flucht zu verschaffen, den Ort durch Pfeifen und Schreien Anzeichen gab, dass die Verhaftung zu erwarten sei, dem Transport folgte und in solcher Masse, wie auch ein zuvor, auftrat, so dass die Gendarmen, ausser von einem gewissen Theil dabei bedroht, der den Eggenbauern zu Hilfe eilen Miene machte, vom Schießen Abstand nahmen, dem Vorgehen Einhalt thaten,

dass insbesondere, während Gendarmen Schwarzkopf die nachfolgende Menge mit gezogenem Säbel zurückzuhalten bemüht war, der Eggenbauer dem Gendarmen Spiegel, der ihn hielt, fortwährend zu entkommen suchte, indem er nicht blos auf ihn trat, sondern tobte, schrie und dabei unmittelbar bevor, wenn er das Zurückstreben nicht fürchte, würde er beide Gendarmen (den Ersteren) blos: zusammenschlagen, in den Graben und Hülsen sammen, ja sogar Pfähle aus Zäunen ausbrechen, mit denen er auf die Vorgehenden blind hineinschlug, worunter namentlich den Zimmermann Herzog, dem er ohne jede Veranlassung von dessen Seite

mit einem Prügel derart über den Handschlug, dass derselbe acht Tage nicht wohl thun konnte;

dass endlich der Eggenbauer unter schweren Flüchen auf dem Gendarmen Schwarzkopf drohend los drang, auf dort auf seine Drohungen nicht entlassen, vielmehr den Gendarmen Schwarzkopf zurief: „Mark, ich komme wieder schwarz, du hast mich nicht umsonst verhaftet, ich werde fertig mit dir“ und schliesslich diesen Gendarmen einen Lügner nannte, als derselbe seinem Vorgesetzten über den Vorfall Meldung erstattete;

dass dieser der rohen Weise des Eggenbauers mit Ruhe und Widerstand gegen die beiden Gendarmen, der Dienstbeleidigung des Gendarmen Schwarzkopf, der Misshandlung des Zimmermanns Herzog, sowie der groben Ausfüge überschritten (verstimmt) sich erklärt und Letzterer sich, zumal gegen Schwarzkopf wegen der Beleidigung, als auch Herzog wegen der Misshandlung rechtzeitig Clagen auf Busse gestellt haben;

Zur Vernehmung zum Vorkommnis,

dass sodann die Sache durch Widerstand, da die Gendarmen erst nach Abzug von mehr als zwei Stunden ihren Auftrag vollzogen hatten, ferner die Umstände der Tat, der rohen grossen Ausschreitungen und die äusserste Roheit des Eggenbauers in Betracht kommen,

dass dazu kommt dessen vielfache Bestrafungen, insbesondere eine vom 25. April allein wegen Widerstand und Dienstbeleidigung mit vier Monaten Gefängniss, ferner

der Rüsprost festlastes Ruf dahmasse jugendlichere Fassung festsendaus Appellantus, der trotzdem als der rasche und breitalste Maassstab in Kaiserslautern gehandhabt wird;
dass dieser auf Allen eine rasche Praxis angemessen erscheint, und kein Grund besteht, die erkannte Praxis herabzusetzen, dass jedoch §196 des Reichsstrafgesetzbuches mit Recht vom ersten Richter angewendet wurde, während §194 anzuwenden war, da der Beleidigte selbst, mit dessen vorgesetzter Behörde Praxis beauftragt ist, vorsätzlich in dieser Richtung eine Reklamation nöthig erscheint,

Aus diesen Gründen

Erkundes erkennend, dass der Appellant gehörige Vorladung ungeachtet heute nicht erschienen, und in contumaciam gegen ihn zu kennen, verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, eingeschätzt zu acht Mark neunundneunzig Pfennig,
verfügt endlich, unter Aufhebung des mit Recht angewandten §196, dass über den vom ersten Richter angesetzten Strafbetrag nach §194 zu erkennen kommt, # Das Urtheil ist -
Zur Anwendung des Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet.

Motitor

Kieffer

Aug. Schuler

Köllel

Schwarz

Die Kosten der k. Appellationsgerichtskasse erscheinen wie folgt berechnet:
Tangen erstellte Abschrift des Urtheils vom 20. Februar 1877 No 320, pr. 15 Bl. à 15 C. rapitulirt zu 2 Bogen
Am 6. März 1877, Dekret des Herrn Präsidenten, d. Zweibrücken
Rudolphi, k. Kanzlist pro Taxa.

Kosten beider Instanzen, insbesondere die Contumacialkosten:
Sportelkosten 7.30.
Registrirung 3.20.
Stempel 3.00.
Gebühren des k. Ing. Exploit M. Braun in K.-Lautern 5.00.
Fr. 18.57.

Kosten der Aufforderung d. d. am 20. April 1877 zu Klingenberg erfolgten Zustellung:
Sportelkosten 2.55.
Registrirung 80.
Stempel 1.60.
Fr. 4.95.

No 16.

Öffentliche Sitzung vom 20ten Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Rathszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom 20ten Februar 1877 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Adam Joseph Brand, 26 Jahre alt, von Trayhausen bei Klingenberg, ledig, Taglöhner und dem Fischerhause Kaiserslautern, zuletzt daselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 12. Januar 1876, mit Rechtsanwalt
gegen
die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der wegentlichen Körperverletzung des Metzgers Georg Zeiger in Kaiserslautern mit einem Messer und mit der Volge eines sechstägigen Arbeitsunfähigkeit, wurde zu Kaiserslautern am 20. Februar 1876 für überführt erklärt und hiervon in eine Einsperrungsstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu zwölf Mark Dreiundzwanzig Pfennig eingeschätzten Kosten verurtheilt, und die Einziehung des Tatwerkzeuges, des Messers verordnet worden ist;

2) der Verfügung vom 1. September 1886;
3) den dem Angeklagten durch Ziff. 1 des K. Strafbefehls vom 13. Januar 1886 auferlegten Vorladung zur heutigen Sitzung;
durch Aufforderung des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Angeklagten dieses gesandt: Ausfälle v. dem K. Angeklagten abzuweisen, unter Verurtheilung des Widerspenstigen des Angeklagten und in contumaciam gegen denselben erkannt dessen Berufung als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, die Vollstreckung, daß der Angeklagte, der in seiner frist und form gehörig geladen, nicht erschienen, wegen in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;
In Erwägung, daß durch die Verhandlungen vor dem ersten Richter unter Zeugenvernehmung auf die Akten der Inkarceration, selbst Geständnis durch des Geständnis des Angeklagten als weiter Zweifel ergestellt zu erachten ist, daß der Angeklagte am Abende des 20. Mai 1886 vorigen Jahres zu Briesenkirchen den dortigen Metzger Franz Feiger mittels eines großen eisernen Fleischmessers vorsätzlich der Art an der Niere verletzt hat, daß sie durch diese Verletzung eine Arbeitsunfähigkeit von sieben Tagen verursacht worden ist;
daß zweifelnde Rechtsgründe dafür, daß der Angeklagte, wie er gethan zu machen suchte,

sich bei in Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs, mit sein über Nothwehr gehandelt habe, keinesweg zugeben erscheinen, der die diesbezüglichen Feststellungen des Angeklagten durch die Zeugenvernehmungen oder die Umstände, wie solche auf den Akten sich darstellen, eine Unterstützung nicht zu finden vermögen, wesshalb erneut, da überdies ein thätlicher Angriff auf den Angeklagten nicht vorgelegen erscheint, eine Überschreitung der Nothwehr nicht die Rede sein kann, daß demnach die Handlung des Angeklagten eine strafbare ist, und also des durch §. 223a vorgesehene Vergehen sich darstellt, wesshalb mit Recht der erste Richter auf Grund dieser Strafbestimmung Verurtheilung ausgesprochen hat;
In Erwägung zur Bemessung der Strafe, daß in Würdigung der für den Angeklagten gebotenen subjektiven und objektiven Momente die in dem ausgesprochenen Strafmasse sich ausgesprochene Strafe dem Verschulden entspricht, daß somit kein Grund zu einer Herabsetzung für den Angeklagten besteht;
In Erwägung, daß demgemäß die Berufung als unbegründet abzuweisen, der Angeklagte aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Angeklagtenabgericht, Urtheilend erkennend, daß der Angeklagte gehörig geladen in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, demnach in contumaciam

erkannt, die Berufung, eingelegt gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Kaiserslautern, als Fünftypolizeigericht, vom zwölften Januar 1876 als unbegründet abzuweisen und legt den Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last, bestehend aus Eingang der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu fünf Mark vierundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tag und Jahr ut dato.

Mollitor

Aug. Schuler.

Hoffmann

Follot

Hellmuth

Nº 5.

Öffentliche Sitzung vom 2ten Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden Hof in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Mollitor, Todt, Schuler, Hessert, Bürsch, Petri, Heintzmann und Katzfeld, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Weiß, 64 Jahre alt, Handelsmann, in

Kosten beider Instanzen:
Sprungstaxe 30.61.
Registrirung 4.00.
Polizei &c. 5.20.
Sa 39.81.

Auszüge gefertigt
Sa

Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Fünftypolizeigerichts zu Landau vom 30. Dezember 1876, an Person erschienen und vorbeistandet durch den kgl. Advokat-Anwalt Fisch,

gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, auf Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Mollitor in seinem Cabinete;

nach Einsicht und Verlesung der gänzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere des mit Berufung angegriffenen, abgekürzten Urtheils, wodurch Appellant des Betrugs eines 43fr vor 73. Art. 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Elsasses Jakob Nagel I von Wollmarkweiler, verübt Anfangs eines Monats November 1876 - für überwiesen erklärt und hiernach zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu erstattenden zwanzig Mark siebenundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

in der Berufungserklärung des Appellanten vom 30. Dezember ebenen,

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkten, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: eine weitere Untersuchung von Zeugen und Vertheidigern anzuordnen, subsidiarisch: die vom ersten Richter verfügte Strafe entsprechend zu ermäßigen;

Handschriftlicher Nachtrag in der Weise notariell zu setzen, dass im Falle der Ausfertigung, gedruckte Stücke „Entwurf" „Entwurf" zu setzen sei, Zeichnung von zwei Randzeichen gestattet

Nach Eröffnung des k. Amtsnotariats Petri in seinem Vor- und Zunamen, Alterszahl, Wohnort gesund: Erschien ab dem k. Eggelkirchenbezirke, die Berufung des Eggelkirchen ab gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, zugleich aber eine Rektification des Urtheils dahin, dass auf das Resultat der gepflogenen Voruntersuchung sowie auf die richtigen Depositionen der vor dem erkennenden Gerichte vernommenen Belastungszeugen festgehalten, dass Eggelkirch Linda Oktober vorigen Jahres von Georg Jakob Nagel I zu Vollmersweiler eine Kuh um den Preis von 13 Louisd'or, zusammen in Silbergeld einen Thaler, Fünfte, welche Kuh am 30. Oktober darauf in Begleitung des Jungen Johannes Grosmann von Engensheim, den er vorher Carmel hatte, sich als den zu Hainsheim wohnenden Käufer abzuholen, in Empfang nehmen und mit Letzterem wegführte, worauf sie in den Stall des Eggelkirchen verbracht wurde;
dass die berücksichtigte Abzahlung des Kaufpreises von 143 fl. sicher auf dem Grunde beruhte, weil Nagel anstatt des ihm offerirten Forderungsgeldes Silbergeld verlangte, worauf Eggelkirch, und nicht der genannte Grosmann, das Geld wieder an sich zog mit der Äußerung, er werde statt dessen Silbergeld bringen,
In Erwägung, dass nun aber Eggelkirch am zweiten November vorigen Jahres bei dem Gastwirth Nagel vorsprach und denselben in Gegenwart des Jungen Johann Georg Nagel ersuchte, die Kuh gegen Rückzahlung des Kaufpreises wieder zurückzunehmen, da ihm dieselbe nicht gefalle, da Käufer habe einen „Vorfall", der ihn veranlasse, dieselbe zurückzugeben und Verkäufer Nagel müsse entweder die Kuh, von davon zurückgetretenen Käufer Eggelkirch sich selbst übergeben sein, zurücknehmen oder mindestens 43 fl. am Kaufpreise nachlassen;
dass hierauf Eg. Joh. Georg Jakob Nagel sich schließlich zu einem Nachlass von zwanzig Gulden verstand, für den Fall, dass der besagte Käufer durch eine ärztliche Untersuchung wirklich als vorhanden nachgewiesen sei,
In Erwägung, dass aber noch an demselben Tage die beiden jüngern Nagel die fragliche Kuh schon alle Zeichen des vorgefallenen Fehlers im Stalle des Eggelkirchen entdeckt haben;
dass ebenso der Distriktsthierarzt Jünger Johann Philipp Thomas am vierten November darauf dieselbe schon die gewissen Symptome eines Vorfalls oder auf nur des Vorhandenseins solcher Umstände entdeckt und dass Eggelkirch, nachdem Georg Jakob Nagel I am fünften November dasselbe Entschädigung bei der k. Friedensanwaltschaft gemacht hatte, unterm 6. desselben Monats den gerichtlichen Kaufbrief an sich entrichtete, ohne von dem einzigen Tage vorher auf geschehenen Nachsicht Verwahrung zu thun;
In Erwägung, dass nun der vorige Richter in seinem sehr rücksichtlich entwickelten Sachverhältnisse diese sämmtlichen thatsächlichen Momente mit Recht als erwiesen annahm und darin die Existenz eines Vorfalles,

Betrugsversuch im Sinne der §§ 263 und 43 des Strafgesetzbuches als gegeben erachtete, indem Angeklagter, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Vermögensschaden seines Contrahenten dadurch zu bewirken versuchte, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum bei ihm erregte, und dies mit durch die klägerische Vorschrift des vernommenen Zeugen Jakob Nagel des Sachverständigen Bewogen, zu dessen Widerlegung durch die Aussagen Entlastungszeugen bestätigt worden, nicht zur Vollendung gekommen ist,

daß auf diesen Akten der subsidiarische anberaumte Zeugen- und Expertenbeweis sich als überflüssig darstellt, und daß demgemäß die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Kostenfrage, daß der erste Richter sowohl einerseits den öffentlichen Ruf des Angeklagten und den Umstand, daß er polizeilich noch nicht bestraft worden ist, sowie auf andererseits die beide Verschiedenheit, womit Angeklagter den vernommenen Zeugen Nagel durch falsche Thatsachen etwas zu täuschen und sich dadurch zu bereichern suchte, in gehöriger Betracht gezogen und eine Strafe auferlegt hat, welche der Verschuldung des Angeklagten vollkommen entspricht und demselben einen Grund zu einer Berufung nicht bieten konnte;

daß im Übrigen Angeklagter in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

ohne Eingehung des subsidiarischen Beweisan-

erbietens des Angeklagten als überflüssig, weiters des k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unbegründet ab und demgemäß den Angeklagten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zehn Mark einundsechzig Pfennig

wobei indes das erstrichterliche Urtheil in der Weise einer Rektifizirung unterliegt, daß der in dessen Dispositiv irrig gebrauchte Ausdruck „Betrug" in „Betrugsversuch" zu ändern ist.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor

Schuler

Nag. Schuler 2.

Hoffmann

Wolfram

№ 18.

Öffentliche Sitzung vom 8. Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundertsiebundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Hessel, Hessert, Kirsch, Petri, Kurtzmann und Katzfeld, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten dieser Instanz:

Sprungkosten 10.83.
Registrierung 3.20.
Zeugen 4.00.
Abschrift d. k. Bez. Amts Braunau 5.00.
Sa. 23.03.

Auszüge gefertigt. Se

Heinrich Dietz, 49 Jahre alt, Taglöhner, in Kriesdorf bei Braunau wohnhaft, Appellant wegen einer Uebertretung des k. Bezirkspolizeigesetzes zu Ried-Braunau vom 2. Januar 1877, in Person erschienen;

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, wegen Aufforderung des zum Verhandlungstermine vorgeladenen k. Appellationsgerichtsrathes (Referenten) Edl. Hessert in seinem Berufe, wegen Einsicht und Vorlegung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessakten, und Besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung seiner Ehefrau Elisabetha Gerlach mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von fast Wochen, sowie des groben Unfugs, durch verübt am letzten November 1876 zu Kriesdorf-Braunau – für überführt erklärt und wegen der Körperverletzung in eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten und wegen des Unfugs in eine Haftstrafe von acht Tagen, sowie in die zu fünfzehn Mark vom Pfarrer liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 3. Januar ebenso;

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse;

sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Obgleich es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass der erste Richter, wie er in dem angefochtenen Urtheile des Näheren ausgeführt hat, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, dass der Appellant am ersten November jüngst zu Kriesdorf in seiner Wohnung seiner Ehefrau Elisabetha Gerlach, nachdem er sie zu Boden geworfen, an den Haaren gerissen, mit Fußtritten und Faustschlägen misshandelt hatte, vorsätzlich eine Körperverletzung dadurch zufügte, dass er ihr einen Biss in den kleinen Finger der linken Hand versetzte, wodurch eine Wunde entstand, die eine Arbeitsunfähigkeit von fast Wochen zur Folge hatte;

dass ebenfalls mit Recht der Beweis dafür angenommen wurde, dass der Appellant bei jener Gelegenheit durch Ausfall einen groben Unfug verübte;

dass, da die Ehefrau des Appellanten wegen der Körperverletzung rechtzeitig Strafantrag gestellt hat, der erste Richter dann mit Recht den Appellanten wegen Körperverletzung und Unfugs für überführt erklärt, sowie eine Strafe verhängt hat, die dem Appellanten einen Grund zur Beschwerde nicht bietet;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sieben

Mark einzuziehung in Pfanning;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Straf-
prozessordnung, welche vor dem Verhandlung
vorgelesen worden sind und also lautet:
(anzuführen).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken
in Einigung genehmigt.

Molitor

Kollar

Aug. Schmitz

Schmitz

№ 14.

Öffentliche Sitzung vom 15. Februar 1877.

Kosten dieser Festsetzung:
Gerichtskosten 79.61.
Registrierung ... 7.00.
Kgl. Casse ... 6.20.
Sa. 89.81.
Abzuziehen gerichtsk. Kasse

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Assisensaale in der öffentlichen
Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehn-
hundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen
waren: Reisser, Director, Molitor, Schuler,
Rössel, Hessert, Kirsch, Petri, Advocat-Anwalt,
Bachmann, Forstmeister und Katzfeld, II^ter
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Jakob Schwarz, 27 Jahre alt, Müller, wohnhaft
Hermersberg, Gemeinde Rodalbenbronn, wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpo-
lizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18^ten
November 1876, wodurch er des unbefugten
Jagens im Wald und zur Nachtzeit in der
Nähe des Hermersberg, Gemeinde Rodalbenbronn,
am Martini 1875 für überwiesen erklärt und
demgemäß zu einer Geldstrafe von einhundert

gewogen Mark, eventuell vierzig Tagen
Gefängniß, sowie in die zu gleichen Theilen
mit siebenzwanzig Personen liquidirten Kosten
verurtheilt, (worden ist, in) Erwägung
Einsicht des dem Zeugen Hahnenberger
gehörigen einläufigen Gewehrs, dagegen
die Rückgabe des anderen zweiläufigen
Gewehrs nebst Pulverhorn mit Munition
an den Verurtheilten verordnet worden ist,
in Person vorgeführt und verhört.
Durch Rechtsbeistand Decum,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
vertreten durch den k. Staatsanwalt Petri,

und in Gegenwart

der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den
k. Forstmeister Bachmann dahier;
Nach Aufforderung des zum Zuchtprotokollführer er-
nannten kgl. Appellationsgerichtsrathes
Schuler in seinem Vortrage;
Nach Einsicht und Verlesung der hierher
gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des Vertagungsurtheils dieses Gerichts
vom 28. Januar abhin, wodurch weitere
Verhandlung angeordnet, mit dem Vor-
behalte der Zeugenvorladung Christoph
und die Vorladung der Gleute Georg Hahnen-
berger, Ehemänner, und Dorothea Hermann,
beide in Rodalbenbronn wohnhaft, als Zeugen
in die heutige Sitzung verordnet worden
ist;
2) der durch den ernannten Commissär verfer-
tigten weiteren Verhandlungen, sowie insbe-
sondere der neuen Zeugenvernehmungen und
des Protokollirungsprotocolls mit Urkund-
gleau vom dritten laufenden Monats;

Nach Verlesung der vorgenannten Ein- und Entlastungszeugen, nämlich:

A. Belastungszeugen:

1) Georg Hahnenberger, 41 Jahre alt, Gastwirt,
2) dessen Ehefrau Dorothea Herrmann, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe;

B. Entlastungszeugen:

1) Jakob Denzer, 61 Jahre alt, Pfeifförster,
2) Ludwig Lahr, 33 Jahre alt, Metzger,

alle in Rockenhausen wohnhaft,

welche, während Verlesung des Berichts im Saale anwesend waren, auf Befragen ihre Namen, Alter, Stand & Wohnort befragt worden waren und erklärt hatten, mit dem Angeklagten weder verwandt, noch verschwägert zu sein, auch nicht in dessen Diensten zu stehen, in ihren Aussagen, welche der Gerichtsschreiber fünmörtlich notirt hat, gehört worden sind;

Nach Aufforderung des Angeklagten in seine Erklärungen auf die ihm von Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinen Vor- und Nachträgen, Letzterer dahin geht: Gestalte sich der kgl. Appellationsgerichts, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Angeklagten von Kosten und Kosten freizusprechen;

Nach Aufforderung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Nachträgen, Letzterer dahin geht: Gestalte sich der kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass nach den gepflogenen, nämlich gegebenen Beweismaterials für die Thatsache, die der erste Richter als erwiesen angenommen hat, ein zudringender Beweis als erbracht erachtet werden muss, nämlich dahin, dass in der ersten Hälfte des Monats November, um Martini, 1875, der Appellant in der Nähe von Rockenhausen und der von ihm daselbst benutzten „Kaminstube", des Morgens vor 6 Uhr betroffen wurde, wie er von einem benachbarten Acker her, und mit der Richtung einer unmittelbar zuvor gefallenen Schüsse, dieser Mühle zueilte, um bedachtes Rad durch Rütten und im Laufschritte auf der Schulter trug;

dass zwar nur ein einziger direkter Zeuge die bezügliche Wahrnehmung gemacht hat, welche von diesem nicht erst auf Abfrage einer gewissen Zeit dritten mitgetheilt worden sind, dass aber die aufänglich ihm nur abgerungenen, jedoch bestimmten und klaren, auch wiederholt in gütiger Pflege mit dem Ernste der zuerst eidlichen Wahrheit gemachten Angaben dieses Zeugen sich als völlig glaubwürdig zu erachtenden Zeugen unbewusster Zweifel nicht kommen zu lassen vermögen, als derselbe mit Rücksicht auf die Örtlichkeiten nicht nur in der Lage war, seine Beobachtungen verlässig zu machen, sobald er sich bei klarem Mondschein gemacht, und von ihm bezeugt, und von dem Angeklagten damals weder unwahrscheinlich gemacht worden konnte, sondern auf ihn

mehrfache Thatumstände, die Anerkennung von seinem Zeugnisse ab verneinen sei Verstellen, wesentlich unterstützend zur Entscheidung, wie solches in dem angefochtenen Erkenntnisse gebührend hervorgehoben worden ist, endlich der mehrfache Feststellungsbescheid, in der Art, in welcher er gefasst worden wollte, nicht geeignet ist, die gegebenen Entscheidungsmomente aufzuheben oder auf ihr abzuschwächen und zweifelhaft zu stellen, was ebenfalls der Richter der Vorinstanz auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen zutreffend gewürdigt hat, und auf welche Ausführungen der seitigen Verhandlungen als festgestellt zugenommen ist;

In Erwägung, dass nun diese näher bezeichneten zweifel stehende Thatsache der strafrechtlichen Thatbestand der unbefugten Ausübung der Jagd involvirt, da nach den gegebenen Umständen eben zweifellos angenommen werden muss, dass der mit dem Gewehre und dem Rehe betroffene Eggelbert auf den unmittelbar zuvor gefallenen Schuss abgefeuert hat, und zwar mit dem Gewehre und auf dem Rehe, in dessen Besitz er gesehen wurde von dem Zeugen, welcher an demselben Tage auf die fraglichen Thiere einen abgegebenen Schuss, und von Blut an diesem Gewehre wahrgenommen hat,

aber selbst auch, wenn nicht, wie dieses der Fall ist, für Erlegung des Wildes Besitz des Eggelbertes alle Umstände sprechen, solche ausreichen übergenügend für ein Betreffen auf Wild oder Aneignung verneint

angefochtenen Urtheils sprechen müsste, müssen gleichfalls für Ausübung der Jagd im Sinne des Vorschriftsatzes und zwar an einem Orte, an dem der Eggelbert unbefugterweise und verwerflicher Absicht zu jagen nicht berechtigt war;

In Erwägung, dass somit alle Erfordernisse der Eggelbert der Verletzung der Vorschriften des §. 292 des Reichsstrafgesetzbuches für überführt erklärt worden ist, ebenso aber auch auf seinen das §. 293 desselben Strafgesetzbuches, da, falls wenn nicht genügend dargethan sein sollte, dass die Verfehlt in einem Walde geschah, solche innerhalb einer Zeit verübt worden ist, welche im Hinblicke auf die Jahreszeit und die Vorbedingte allgemeine Übung der Landbewohner als Nachtzeit im Sinne des Vorschriftsatzes sich darstellt, wofür die Verfügung des §. 293 gleichfalls ihre Anwendung finden konnte,

In Erwägung zur Sache, dass solche den objektiven und subjektiven Thatbestand entsprechend begriffen, und die angefochtene Aufhebung der rechtsgesetzlichen Geldstrafe auf Mangels des §. 29 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 44 des Vollzugseinführungsgesetzes, wenn auf denselben in dem angefochtenen Erkenntnisse nicht allegirt sind, berichtigt worden ist, auf die Feststellung des Thatbestandes gesetzlich begründet erscheint,

In Erwägung, dass Anmerk für den Eggelbertes kein Grund zu einer Entschädigung

Entscheidung, seine Berufung sowohl zu verwerfen, es aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

verweist das königl. Appellationsgericht die Berufung, eingelegt gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Kirchheim, als Zuchtpolizeigericht, vom 18ten November 1876 als unbegründet und verfällt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu einundsiebzig Mark fünfundfünfzig Pfennig;

In Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Ludwigsburg in öffentlicher Sitzung.

Müller

Moltor

Kg. Schulz

Hollad

Hoffmann

Nº 20.

Öffentliche Sitzung vom 16. Februar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Ludwigsburg in seinem Berufungsrath hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieser, Director, Molitor, Foell, Schuler, Hessert, Rösch; Petri, Kanzleianwalt und Hatzfeld, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheim vom 23. November 1876,

gegen

Heinrich Gimbel, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des zu Kirchheim wohnhaften Maurers Daniel Gimbel, in Kirchheim wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen;

nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths Molitor in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierauf bezüglichen Prozeßschriften, und Gesetze:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellat Heinrich Gimbel von der Anschuldigung der vorsätzlichen mittels Gebrauch eines Messers verübten Körperverletzung des Taglöhners Heinrich Becker in Kirchheim freigesprochen, jedoch der Übertretung des unerlaubten Gebrauchs eines Messers bei einer selbstverschuldeten Schlägerei am 28. September 1876 zu Kirchheim für überwiesen erklärt und hiewegen in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie in ein Drittheil der durch die öffentliche Verhandlung verursachten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte zu Kirchheim

Liquidation der Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	10.65.
Registratur	3.20.
Kanzlei	2.20.
Grundbuch des k. Bezirksgerichts Dr. Braun in 9 Tagen	3.00.
fl.	19.05.

II. Instanz:

Gerichtskosten	3.27.
Registratur	2.40.
Kanzlei	3.00.
fl.	8.67.

Kosten der Urtheilsverkündigung und der am 16. Februar 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Gerichtskosten	5.Pf.
Registratur	1.60.
Kanzlei	4.80.
fl.	11.57.

Auszüge gebührenfrei.

Fe

[31] Der dem Appellaten durch Erkenntniß des Kgl. Schöffengerichts Pirna vom 5. Februar 1894 in Verbindung mit Beschluß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Dresden vom 5. April 1894 zuerkannten Vorladung zur heutigen Verhandlung ist Folge geleistet worden.

Zum Protokoll:

Richter

Mollitor

Aktuar Schmidt

vom zweiten Januar ab hin;

Auf Verwerfung der Berufung der K. Staatsanwaltschaft Pirna in seinem Vor- und Endurtheil, Entscheidungsgründe:

Angeklagte ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts Pirna vom 5. April 1894 wegen Körperverletzung des Heinrich Becker, verübt mittels Ueberfalls und gefährlicher Drohung für überführt zu erklären, und deshalben in contumaciam in eine angemessene Gefängnißstrafe, sowie in die Hälfte der Kosten des ersten Verfahrens sowie in gerichtliche Kosten des II. Verfahrens zu verfällen — auf Grund der §§ 223, 223a des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194, 211 & 186 des Gesetzes über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß Angeklagte gegen diese Vorladung Einspruch in gesetzlicher Weise nicht erhoben, und zu Recht bestanden und deshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß in vorliegender Beschaffenheit und von dem ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile auf mit Recht als erwiesen angenommen wurde, daß Angeklagte Gimbel beim Verlassen des Abendessens am 28. September vorigen Jahres mit einem gewissen Daniel Schwehm, mit welchem er Tags zuvor schon Differenz gehabt hatte, wiederum wegen dieser Differenz rechtens, worüber Friedrich Becker ihn zurechtwies, von Gimbel aber eine beleidigende Antwort erhielt, so daß ihm der Bruder des Letzteren, Heinrich Becker, einen Schlag gab, daß hierauf Angeklagte, anstatt nun seine in einer ganz anderen Richtung gelegenen Behausung zu suchen, den beiden Brüdern Becker nachfolgte und auf sie an ihrer Wohnung, trotz der Aufforderung des Friedrich Becker, sich zu entfernen, drang, daß dieser, worauf Letzterer ihm einen Stoß unter das Herz versetzte und sodann gegen beiden einen Revolver entfernte, um welchen sich Heinrich Becker balgte, und in Folge dessen Angeklagte zu Boden fiel und von seinem Gegner durch Faustschläge und Fußtritte mißhandelt wurde,

daß zugleich sich aber auch ergab, daß bei dieser Schlägerei Heinrich Becker einen zwischen der ersten und zweiten Rippe befindlichen, einen selben Centimeter langen Riß- und Quetschwunde, welche Verletzung nur von dem Angeklagten herrührend sein konnte, wie dies nicht nur durch die übereinstimmenden Angaben der Brüder Becker, sondern auch durch das von Zeugen Kessler, Voll und Zott gemachte, eigene Zugeständniß des Angeklagten zweifellos dargethan ist,

In Erwägung, daß, wenn nun auch bei Würdigung der Sache, ob Angeklagte dabei, wie der erste Richter annahm, in Zustande der Nothwehr gehandelt, oder ob er nicht vielmehr einer vorsätzlichen Körperverletzung sich schuldig gemacht habe, sämtliche die That begleitenden vorübergehenden einander folgenden Umstände und Thatsachen, zunächst sich ergibt: daß auf Seiten des

Emden Becker in dem ersten Handgemenge das Gesicht, mit dem Angeklagten Gimbel nichts zu schaffen zu haben und von ihm abzukommen, während Letzterer gerade das entgegengesetzte Ziel verfolgte, indem er dem Gegner stets entgegen- trat, für die in Folge des Diebstahls mit Schrecken ihm widerfahrene Überraschung Genugthuung sich Genugthuung zu verschaffen,

dass, abgesehen von anderen Zeugenaussagen, Angeklagter dies sogar selbst zugibt, indem er bereits in seinem ersten Verhöre in der Voruntersuchung erklärte: dass Emden Becker zu ihm gesagt, er solle ihm nur nicht entkommen, sonst bekomme er Prügel, was ihn, da ihn, den Angeklagten, gereizt habe, veranlasst habe, er ihm weiter nachgegangen sei, als nothwendig gewesen; sowie, dass ihm auch von Zeugen selbst Friedrich Becker nochmals gesagt habe, er solle weiter gehen, was er ebenfalls nicht gethan habe;

dass aber auch der Angeklagte nachmals weiter hervorgehoben, in welcher Weise Angeklagter sich Genugthuung zu verschaffen gesonnen war, indem er durch den Aussage des Zeugen Nikolaus Wolf schon am Tage zuvor bei dem vorerwähnten gleichen Vorfalle mit Schrecken, seinem Messer gedroht und dabei gesagt habe: „das ist heute noch für Einen von denen (womit er Schrecken und den beiden Becker meinte) gewesen"; welche wörtliche Äußerung er am Tage des Vorfalls wiederholte, dabei Angriffe auf das gefährliche Messer zeigte und, nachdem dieses geschehen, es wieder einsteckte, jedoch das Messer in dem Sacke offen liess,

dass er endlich am Tage nach dem That, als davon die Rede war, dass er ein Messer gebraucht habe, dem Zeugen Friedrich Gott und Heinrich Kessler gegenüber äußerte: „es sei ein Glück, dass das Messer nicht scharf gewesen sei",

(dass auf insbesondere die Aussage des Friedrich Becker) also resümire:

dass bei diesem Sachverhalten (des Angeklagten) für des Angeklagten dasselbe nicht von einem Zustande der Nothwehr die Rede sein kann und zwar dies dem sowohl, als das Tatbestandsmerkmal des §53 al. 2 des Strafgesetzbuches vorausgesetzt, dass die Vertheidigung nothwendig gewesen sei, um einem Angriff von sich abzuwenden, was hier nicht der Fall war, da vielmehr Angeklagter, anstatt sich rechtzeitig zu entfernen, in ungewöhnlicher Weise einen Conflict suchte und so den ganzen Vorfall provocirte,

dass, wenn man aber auch selbst den Fall der Nothwehr hier gegeben annehmen wollte, dennoch hierfür der Angeklagte kein Grund vorlag, von einem Messer Gebrauch zu machen, so dass dessen Handlungsweise jedenfalls als eine schuldbare Überschreitung der Grenzen der Abwehr sich darstellt und dadurch nicht rechtfertigende Handlung

zu sein;
In Erwägung, daß Angeklagter Eggelbert überführt erscheint, sich einer strafbaren Körperverletzung mittels eines Messers im Sinne des §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches schuldig gemacht zu haben, wodurch zugleich die Anwendung des §. 367 Ziffer 2 des in Betracht kommt, und daß demzufolge die eingelegte Berufung der kgl. Staatsbehörde als begründet anzunehmen und das erstrichterliche Urtheil dem Angeklagten Gimbel gegenüber einstweilen das Kostenpunktes zu reformiren ist;
daß, was die Strafzumessung betrifft, der Umstand, daß die Verletzung eine äußerst unbedeutende war und Eggelbert sich nur in einem schnellen Affekte der Aufregung befand, als mildernd in Betracht gezogen werden kann,
daß endlich derselbe in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen,

indem das kgl. Eggelbertsgericht Urkunde urtheilt über das Nichterscheinen des Eggelbertten und in contumaciam gegen denselben erkannt, nicht als die von Seiten der kgl. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kirchenbrücken vom 23. Dezember vorigen Jahres eingelegte Berufung als begründet erweist, hebt demzufolge dieses Urtheil, insoweit als den Heinrich Gimbel, Zeugen, in Kirchenbrücken wohnhaft, betrifft, auf,
erklärt dagegen, daß gemeinsam Heinrich Gimbel der vorsätzlichen mittels eines Messers verübten Körperverletzung des Heinrich Becker, verübt am 28. September 1876 zu Kirchenbrücken, überführt ist und verurtheilt denselben unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von einem Monate,
legt demselben gemeinschaftlich mit dem Angeklagten verurtheilten Friedrich und Heinrich Becker die Kosten der Voruntersuchung sowie der vorinstanzlichen Verhandlung solidarisch zu Last, liquidirt zu einzehn Mark fünf Pfennig,
verurtheilt ihn endlich in die Kosten der Eggelbertung, liquidirt ihm denjenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu acht Mark sieben- und dreißig Pfennig,
alles dies in Anwendung der §§. 223 a, 228 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes dazu und der Art. 186, 194 & 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gegeben.

Motitor

Kgl. Schulz

(№ 21.)

Kosten dieser Instruction:
Gerichtskassen 25.53.
Registrirung 3.20.
Zeugen 8.20.
Mk 36.93.

Gütlich gepflogen. Sa

Öffentliche Sitzung vom 22. Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schulz, Nössel und Hessert, Räthe, Petri, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Lerch, 38 Jahre alt, ledige Näherin von Herschhorn, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, Appellantin und Incidentappellatin von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 23. Januar 1877, in Person und zwar im Verhaftszustande erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Incidentappellantin;

Nach Anhörung der Appellantin Margaretha Lerch in ihrer Aufklärung, auf deren Abforderung durch Urtheilsvollziehungsakt zu vernehmen;

Nach Anhörung des zum Vertheidiger ernannten kgl. Appellationsgerichtsanwalts Molitor in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Anhörung der gütlichen Sitzungsprotokolle, insbesondere

a) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellantin Margaretha Lerch:

1) des Diebstahls zweier Paare Strümpfe im Werthe von 2 bis 3 Mk, zum Nachtheile der Ehefrau des Zimmermanns Georg Dietrich von Kaiserslautern im Oktober 1876 allda,

2) des Diebstahls eines Mundschwammes zum Nachtheile des Eisenbahnarbeiters Georg Buhk von Kaiserslautern im Werthe von 4 Mk zu der nämlichen Zeit allda,

beide Diebstähle im Verbrauchungsgrade in Folge Rücktritts vollendet,

3) des Betrugs eines Hectoliters Kartoffelbranntwein und Schwarzer Wolle im Werthe von 5 Mk 98 Pf zum Nachtheile des Kaufmanns Karl Sproß von Kaiserslautern am 29. November 1876 allda,

4) des Betrugs um 25 Mk Mehl im Werthe von 6 Mk zum Nachtheile des Metzgers Georg Weisneck von da am 14. Dezember d. Js.,

5) des Betrugs um drei Hasenfelle im Werthe von 11 Mk 40 Pf zum Nachtheile des Kaufmanns und Fabrikanten Engelbach von da am 18. desselben Monats,

6) des Betrugs um Kleidungsstücke im Werthe von 4 Mk 11 Pf am 22. desselben Monats,

7) ferner im Werthe von 3 Mk 45 Pf am folgenden Tage,

8) endlich im Werthe von einem Mark 61 Pf am 25. Dezember 1876 — alle diese zum Nachtheile des Metzgers Philipp Thielmann zu Kaiserslautern,

9) des Betrugs um 13 Paar Strümpfe im Werthe von 19 Mk 55 Pf zum Nachtheile des Kaufmanns Adolf Frank von da am 23. desselben Monats desselben,

10) des Betrugs um Kleidungsstoff im Werthe

von 43 Mk 94 ₰ zum Nachtheile des Beschuldigten Jacob von da am 27. des nämlichen Monates desselben; und

III) des Betruges am Brunnenbau, Ludwig, Veida, Bordal und Givine, sowie eines Vermögensbetrages, zusammen im Werthe von circa 20 Mk zum Nachtheile des Beschuldigten Heinrich Bauer von da am selbigen Tage allda – alle diese Betrügereien im Vorbereitungsgrade in Folge Rücktrittes verübt – für überführt erklärt und in eine Gesammtzuchthausstrafe von sechs Jahren und eine Geldstrafe von zusammen dreihundertfünfzig Mark, subsidiarie umgewandelt in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten respective in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten; sowie in die Kostenvorschuß, bezüglich des ihr zu Last gelegten Betruges am vierten Privatklage zum Nachtheile des Beschuldigten Bauer (dessen Freisprechung) also: in Kriegsbücherkosten freizusprechen, endlich die Restitution der im Spruchbande befindlichen Beschlagnahmestücke an die betroffenden Eigenthümer verordnet worden ist, Einschlägig zu 22. Mk 963– 6) der Berufungserklärung der Vertheidigung vom 31. Januar abhin;

Nach Anhörung des Appellanten Morgenstern Lerch in seinen Erklärungen auf die so vom Hauptgerichte vorgehaltenen Ausführungspunkte, sowie des k. Staatsanwaltes Petri in seinem Vor- und Antrage, welcher vor Allem dahin geht: Offalla ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen

4

mit Verurtheilung in die Kosten derselben unter Bestätigung der Incidentbeschwerde die eventuelle Umwandlung der Geldstrafe dahin abzuändern, daß an Stelle der Umwandlung auf Monatem eine solche auf Tagen trete auf Maßgabe der §§ 19, 21 & 29 des Reichsstrafgesetzbuches;

In Erwägung: Zur Begründung der Appellanten Morgenstern Lerch, daß derselbe die einzelnen Feststellungen, wie solche von dem ersten Richter als erwiesen angenommen worden, zugestehe, mit Ausnahme der Feststellung eines Mannschaftes zum Nachtheil des Eisenbahnarbeiters Georg Bukk, sowie der beiden Betrugsfälle zum Nachtheil des Brunnenbauers Karl Spross und des Maschinenbauers Georg Wisnek von Kriegsbücherkosten;

daß, was nun die Feststellung anlangt, die Zeugin Christina Hörhammer, Ehefrau Bukk, sowohl in der Voruntersuchung wie auch bei ihrer Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf ihren geleisteten Eid sich erklärte, daß sie das fragliche ihrem Hausherrn gehörige Hemd, fast zerrissen gewollt, in dem Hinterhofe des Appellanten vorfand und daß, als sie diesen Umstand derselben vorhielt, Appellanten zuerst bestritte, das Kind der Zeugin müsse das Hemd seinem gelegt haben, dann aber zugestand, es selbst getan zu haben mit dem Versuche, Zeugin solle nicht sagen, sie habe dem Kind auf Geld für ein Kleidchen, welches Versprechen sie mit der Hingabe von zwei Zwanzigpfennigstücken

rück zu verweisen ist, und
von der Ehefrau Bukk das Geld jedoch
zurückgewonnen erhält,
Dass nicht eingesehen ist, wie die genannte
Zeugin dazu kommen sollte, in so
unbefugter Weise die Borgung zu
schildern, wenn sie nicht in Wirklichkeit stattgefunden hätte, und dass sich annehmlich nicht annehmen lässt, dass diese Zeugin das fraugliche Geld, in dessen Besitz sie sich demnächst befindet, wieder an sich genommen hätte, wenn es nicht in der That ihr Eigenthum wäre,
insbesondere aber auch Opponentin den Beweis dafür, dass das Geld ihr Eigenthum sei, bisher nicht erbracht hat,
Dass in gleicher Weise es sich bezüglich des zum Nachtheil des Kaufmanns Karl Sprotz von Kirchenbrückara verübten Betrugs um ein Pantoffelmützchen und eine Quantität schwarze Wolle handelt, welche That Opponentin zwar durch die anderweitige Behauptung, die Pantoffeln seien ihr Mutz, in Abrede zu stellen versucht, demgegenüber jedoch der Beschuldigte des Sprotz, Zeuge Ludwig Weidner auf gelegentliche Befragen wiederholt auf das Bestimmteste dahin deponirte,
dass die Pantoffeln nicht dem Sudan des Sprotz seien und dass er die Opponentin, welche zweimal dorthin kam und welcher er auf Verlangen eine Beschreibung schrieb, genau als die fragliche Person wiedererkannt habe,
dass ebenso Zeuge Conrad Wiesath die

Opponentin mit aller Bestimmtheit als diejenige Person wieder erkannte, welche angeblich im Auftrage von Restaurateur Reuthner 1/4 Centner Mehl auf Credit nahm, während die entgegengesetzten Angaben der Opponentin als Beweis nicht taugen,
In Erwägung, dass demgemäss der erste Rüffel bezüglich dieser drei Fälle, ebenso wie bezüglich des übrigen, unter gehöriger Würdigung sämmtlicher sich contrecarrirender Momente, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen und darin im Hinblick auf die §§ 242 und 263 des Strafgesetzbuches die Kennzeichen der Natur der Entwendung und Erzielungsweise des durch falsche Vorspiegelungen in den Besitz eines verschiedenen Vermögensvortheils verübten Betrugs erblickt und die Opponentin dieser Natur für schuldig erklärt hat,
dass dieselbe demgemäss Angesichts der vorliegenden Absprüche und gerichtlichen Massregel bereits wiederholt im Inlande, sowohl wegen des Betrugs als wegen Betrugs bestraft worden, die betreffenden Vorgänge nicht verbüßt hat, und dass seit Verbüßung der letzten Strafe, dem 14. Mai 1876, bis zur Verübung der Sache in Frage stehenden Natur noch keine zehn Jahre verflossen waren,
dass dieselbe demgemäss, wie der erste Rüffel ebenfalls mit Recht angenommen, sich in wiederholtem Rückfalle befindet und die ihr imputirten Entwendungen

beziehungsweise Entzugshandlungen ab dem Verbrechen gerade verübt sich darstellen,

dass endlich, was die Strafzumessung betrifft, der erste Richter unter gehöriger Würdigung des übrigen Rückfalls und der Unterordnung der Eigenthumsdelicte eine Gefängnisstrafe in Verbindung mit einer Geldstrafe auf Grund der Bestimmungen der §§ 74 & 78 des Reichsstrafgesetzbuches verhängt hat, welche derselbe keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte, weshalb denn eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und dieselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

In Erwägung zur Incidental Berufung der k. Staatsbehörde, worüber Notorium zu erkennen ist,

dass die vom ersten Richter angenommene Art der rechtlichen Klassification der zu je 150 ℳ für jeden der neun Entzugsfälle verübten Geldbusse in eine Gefängnisstrafe von neun Monaten, resp. in eine Zuchthausstrafe von fünf Monaten, gesetzlich ungültig erscheint, indem §. 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches die Umwandlung auf Tagen vorschreibt, der Monat aber nach § 19 ibidem nach Kalenderzeit sich berechnet, demgemäss eingreifs bleibt, wieviele Tage er begreift,

dass somit der Antrag der k. Staatsbehörde sowie deren Berufung grösstentheils erscheint, indem die 150 Mark zunächst in einer entsprechende Anzahl von Tagen (vorschreibt, der Monat aber nach § 19 ibidem nach Kalenderzeit sich berechnet, demgemäss) Gefängniss und diese dann wiederum in eine entsprechende Zuchthausstrafe nach Tagen umzuwandeln wären;

dass im vorliegenden Falle aber die Umwandlung, unter Annahme von einem Tage für je zehn Mark, in je fünfzehn Tage Gefängniss und diese in eine Zuchthausstrafe von je zehn Tagen, sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen als auch den factischen Momenten sich als angemessen darstellt,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die von Seiten der Appellantin Margarethe Lersch gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Kirchenlaibach vom 23. Januar ebenfalls eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt dieselbe in die Kosten der Appellinstanz, taxirt zu dreissig Mark fünfzig Pfennig; erkennt Urkunda über die vom Seiten der kgl. Staatsbehörde eingelegte Incidentberufung, erklärt solche als begründet und verfügt unter theilweiser Abänderung des erstrichterlichen Urtheils, dass im Falle der durch Ehe rechtsgültig vorgenommenen Umwandlung der Geldstrafe von fünfundsiebenzig dreihundert fünfzig Mark in neun Monate Gefängniss respective in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, somit die für jeden der neun einzelnen Entzugsfälle verübten Geldstrafen von je einhundertfünfzig Mark zusammen, für den Fall der Uneinbringlich-

heit, Umgewandelt worden ist in fünfhundert Tage Gefängniß und diese in sechs Tage Hüftstrafe, somit im Ganzen in einhundert fünfundsechzig Tage Gefängniß, welche überhaupt zu verbüßen sind einhundert Tage Hüftstrafe, In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozeßordnung, welche vor dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (verlesen.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kiefer

Molitor

Follot

Schuler

Hessert

Nr. 22.

Öffentliche Sitzung vom 23. Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Februar achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nöckl, Hessert, Rüth, Petri, Krautbauerwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmitt, 62 Jahre alt, Schuhmacher, in Hasel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Januar 1877, in Person

Kosten beider Instanzen:
Sportelordnung 65.66.
Registrirung 3.20.
Kyclopisa 4.40.
Fa 73.26.
Gebühr gehörig.
Fa

erschienen,

gegen

Die k. Krautbauerwaltschaft, Appellatin, Kraft Ausführung des zum Vorsitzenden ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Sachen,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) das mit Berufung angegriffene, abwesenheitlich ergangene Urtheil, wodurch Appellant der Kontravention gegen Artikel 471 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches unter mildernden Umständen und unter Annahme des Vorhandenseins einer Freundschaft zwischen dem 13 Jahre alten Tochter Grabel, Tochter des Krautbauerwalts Peter Grabel von Hasel, verübt daselbst am zweiten November 1876, jedoch ohne Gewalt, für überwiesen erklärt und deßhalb zu einer Hüftstrafe von zwei Tagen und zu der zu siebenundsechzig Mark festgesetzten Zahlung liquidirten Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenstrafe nicht weiter Dauer für verlustig erklärt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Januar abhin,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Krautbauerwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Appellant sei vom k. Appellationsgerichte, der Berufung des Appellanten als gegründet zu erklären und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Angeklagte am zweiten Pfingsttage abends in seiner Wohnung zu Hasel der dreizehnjährigen Tochter Gretchen Grabbel gegenüber sein Glied entblößt, dem Mädchen dasselbe zweimal in die Hand gegeben und dessen Hände darauf festhielt und mit denselben sie und sonstige Bewegungen machte, daß er ferner auf das Mädchen sich stürzte, dessen Rock abwärts in die Höhe schob und, ohne es übrigens zu entblößen, an ihr Unzucht getrieben;

In Erwägung, daß der Angeklagte diese Thatsachen zwar im Allgemeinen stellt und als gehässige Erfindungen des Mädchens und seiner Mutter bezeichnet, daß jedoch, abgesehen davon, daß eine feindselige Gesinnung gegen den Angeklagten nicht besteht, das Mädchen und dessen Eltern als durchaus unbescholten und glaubwürdig geschildert werden, während gerade in sittlicher Beziehung der Angeklagte einen übeln Ruf genießt und, wie die Zeugen Ehefrau Riedel und Marie Hoib bekunden, an seinem früheren Wohnorte zu Uberwürzbach mehrfach ähnliche unzüchtige Handlungen Fremden gegenüber sich erlaubte,

daß das Mädchen übrigens noch weiter dadurch unterstützt wird, daß, wie die Zeugen Ripplinger aussagen, es beim Verlassen der Wohnung des Angeklagten vor Schreck noch, auf dem Treppen dem Elternhause zustrebt, dann es erst auf Befragen

Drohungen endlich den Vorfall näher zu schildern sich veranlaßt,

daß endlich die Aussage des Angeklagten, seine Tochter sei barsch in die Wohnung zurückgekehrt, als das Mädchen noch daselbst anwesend war, nicht blos durch dieses Mädchen selbst, sondern auch durch den Zeugen Ripplinger widerlegt wird, die bestimmt erklären, daß die Tochter erst auf den Weggang des Mädchens zurückgekehrt sei;

daß auch bei der freien Würdigung des dem Angeklagten zur Last gelegten ist, das Ergebniß der Beweise zu schwächen oder zu verändern,

daß dasjenige, was die angeführten Handlungen unzweifelhaft unzüchtige sind, die mit einer Person unter 14 Jahren unter Ausnutzung eines Altersvorsprunges vorgenommen wurden, der erste Richter dem Angeklagten mit Recht das im § 176 Absatz zwei Ziffer drei des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen für überführt erklärt und bestraft hat,

daß auch in Betracht der Strafzumessung der Handlung mit Recht die Strafmilderungsumstände berücksichtigt wurden,

In Erwägung zum Strafmaße, daß zwar kein Grund für Anwendung mildernder Umstände besteht, daß jedoch auch keine Veranlassung vorliegt, das gesetzliche Minimum zu überschreiten, da der Angeklagte bisher wegen Sittlichkeitsverbrechen noch nicht bestraft wurde und dann

angegriffenen Urtheile ein weiteres Verbrechen zu seiner Ehre nicht widerfahre,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung zwar in der Hauptsache selbst begründet und legt dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last, die gründlich zu fest Mark dreißig Pfennig, setzt jedoch die über ihn verhängte Zuchthausstrafe von zwei Jahren auf eine solche von einem Jahre herab,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).

Also gefunden und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung vom Tage.

Müller

Molitor

Köllar

Hoffmann

Aug. Schuler

Hellmann

No 23.

Öffentliche Sitzung vom 23. Februar 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate setzt in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, Präsident Rath, bei Verhinderung des k. Direktors den Vorsitz führend; Foell, Schuler, Nässel,

Kosten dieser Instanz: 31. 11.
Registrirung: 5. 60.
Pfg. Strafe: 9. 20.
Ga 45. 91.
Ausfertigung besorgt.
Fe

Hessert, Rüffe, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Neuhardt, 46 Jahre alt, Polizeidiener, in Wadgassen wohnhaft, Appellant und Incidentappellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Januar 1877, in Sachen contra

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Incidentappellantin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen sonstigen vorliegenden Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der Verletzung und Begünstigung durch Unterdrückung einer zur Verlassenschaft des in Wadgassen verstorbenen Simon Neuhardt gehörigen Pfändungsmittels über den Betrag von 160 fl zum Nachtheile der Erben des genannten Simon Neuhardt in idealer Concurrenz mit der Unterschlagung dieses Pfändungsmittels, verübt zu Wadgassen unter dem 9. Februar 1876, für überführt erklärt und hiervon zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten sowie in die zu fünfundzwanzig Mark dreißig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten

vom 31. Januar abhin,
Nach Verlesung des Appellanten in seinem Schlußvortrage auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- & Antrage, Letzterer dahin gehend: Appella ab dem k. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Appellanten als gründlos zu verwerfen unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz, begann unter Entfernung der Zuhörerschaft über den Appellanten auf die Nothwendigkeit zur Fortdauer öffentlicher Sitzung in angemessener Dauer zu erkennen;
In Erwägung, daß auf den Verhandlungen vor dem ersten Richter unter Bezugnahme auf die Akten der Voruntersuchung, der vorgängig stattgehabten Informationen, und auf die wesentlich erhobenen Aktenstücke, ein Beweismaterial sich ergibt, welches keinen Zweifel beläßt, daß – wie auch in dem angefochtenen Erkenntnisse in der Hauptsache unter zutreffender Begründung, welcher nur beigetreten werden kann, im Wesentlichen als vorliegend angenommen wurde – ein zu Ehingen den am 9. Februar 1876 zu Mehrstetten wohnhaft gewesener Pensionär Simon Neukard von dem Appellanten und dessen Ehefrau übergebener Schuldschein über einen Betrag von 160ℳ bald nach dem Tode, und nicht etwa in Folge einer vorher getroffenen Bestimmung dieses Gläubigers, in die Hände des Appellanten gelangte, durch diesen aber, in voller Kenntniß des Inhalts dieses Schriftstücks und in der Absicht, denselben einen Vortheil zuzuwenden, den nur thatsächlich

† Den Johann Neukard'schen Beweis Behufs Bezüglichkeit des Schuldscheins, mit Ausnahme der Absichtserklärung dieses Zeugen halte ich für gelungen.

Mottor

Fortz Kollat Wz

Aug. Schultz

Schmutz

bewerkstelligten Faktum vorgenommen und wahrgenommen worden ist, ja selbst wahrscheinlich gemacht worden, wiewohl diese Wahrnehmung nicht zu einem sicheren müssen gewonnen werden konnte, weshalb aber immerhin eine Mitwirkung des Schriftstücks gegeben erscheint, welche thatsächlich der Annahme völlig gleichgestellt wird, daß bezüglich dieser Thatsache um so weniger ein bezweifelter Zweifel aufzukommen vermag, als der Appellant, der sonst nicht auf Zeugen, sondern auf Schuldscheine zu Gunsten von Simon Neukard übergestellt zu haben, sondern auf, in entschiedenem Widerspruche mit aller Wahrscheinlichkeit glauben machen will, er habe kurz nach dem Tode Neukard's von der jetzigen Ehefrau Christian Gölzer zwar ein Papier, jedoch ohne Mittheilung dessen, was darauf geschrieben, erhalten, solches aber, ohne es weiter zu besehen, und in Unkenntniß dessen etwaigen Schriftinhalts, zu sich gesteckt, alsbald jedoch verloren, – bei seiner letzten bezüglichen Vernehmung dem k. Polizeianwalte gütlich zugestanden hat, von genannter Ehefrau Gölzer im März vorigen Jahres ein Papier erhalten zu haben, welches eine Forderung des Simon Neukardt an sie documentirte, die jedoch nicht 160ℳ betragen, und die er durch Eingehforderung compensirt erachtet, wonach er das Papier an sich behalten habe, in dessen Besitz er sich wohl noch befinden werde, durch welche Zugeständnisse die späteren thatsächlichen Aufstellungen des Appellanten im Wesentlichen hinfällig werden, wie denn auch solche durch das sonstige Beweismaterial ihre Widerlegung finden,

der Forderung, daß nun aber das fragliche Schriftstück zweifellos als eine Urkunde im Sinne des § 274 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen wäre, da, wenn nur selbst für sie, als Privaturkunde, die Vermutung des § 267 desselben Gesetzbuches in Anspruch nimmt, sie unbestreitbar zur Feststellung eines der Inhalt der Urkunde Neuhard betreffenden Rechtes dienlich, mithin zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet war, selbst unter der Annahme, daß von dem Angeklagten, wie er eventuell geltend macht, die Echtheit der Unterschrift bestritten werden wollte, weil dadurch das Schriftstück keineswegs an sich mündig und wirksam, sondern nur der Anspruch eines Gläubigers bestätigt werden sollte, dessen Echtheit noch zu erproben bleibt, bestimmt, eine andere und rechtsfindende günstigere ist, als sie bei Abgang jeglicher Feststellung wäre, zumal für eine Forderung, die, wie unterzogenes, wegen der Höhe des Betrages gesetzlich nur urkundlich beweisbar ist;

daß dieses Schriftstück auch selbst dann noch ein Beweisbedeutsames bleiben müßte, wenn, wie der Angeklagte weiter eventuell zu seiner Haltung bringen will, was jedoch keineswegs

festgestellt zu werden vermöchte, die gemäß des Art. 836 des Civilgesetzbuches in der Regel für die Gültigkeit einer Schuldverschreibung, falls solche nicht sonst gegen Treffen von dem Schuldner eigenhändig niedergeschrieben worden ist, erforderliche öffentliche Beglaubigung der Namen des Schuldbekenntnisses derselben abgegangen wäre, weil, wenn die von dem Richter des Rechtszuges angenommene strafrechtliche Präsumtion der Echtheit und formellen Gültigkeit der Urkunde einer näheren Prüfung zu unterstellen, und abgesehen wäre, ob unterzogenes das Schriftstück zu dem Zwecke einer Schriftvergleichung auf Grund des Art. 1347 des bürgerlichen Gesetzbuches sich geeignet haben würde, tatsächlich als vorhanden zu erachten ist, daß der in Frage stehende Schuldschein, dessen Ausstellung der Frage Schütz auf dem Jahre 1857 oder 1861 datiert erscheint, und auf welchem dieser Frage, als der Schein ihm entnommen in den letzten Tagen des Jahres 1876 oder in den letzten Tagen des Jahres 1875 vorgelegen hatte, verjährte, also über fünf Jahre alte Zinsen weiter erlassen konnte, jedenfalls vor dem zehnten August 1871, mithin zu einer Zeit ausgestellt worden ist, zu welcher Angeklagter unbestrittener und zweifelloser Mündigkeit als Elektrobeamter war, der als solcher unter die Bestimmungen des zweiten Absatzes des bezogenen Artikels 1326 fiel, und dessen eigenhändige Namensunterschrift ohne jene Beglaubigung die formelle Beweiskraft der Schuldverschreibung

-sestellte, welche, da die Zeit der Entstehung
unangegeben-dieser Urkunde bleibt, nicht später
auf derselben eingetragen werden konnte,
Zu Forderung, dass auch der dritte von
dem Appellanten vorgebrachte Nichtigkeits-
Einwand, als sei nicht die Tochter des
verstorbenen Simon Reichard, sondern die
jetzige Ehefrau Otter die Eigenthümerin
des Pfandgrundes zur Zeit dessen Versteigerung
an den Appellanten (genommen) sei genommen,
bei der Fassung des §. 274 der Strafgesetze, welche
nicht ausdrücklich die Absicht einer Be-
günstigung gegen den Eigenthümer
erfordert, und Angesichts des Umstandes,
dass der Appellant Abgesehen von dem als
Pfandes Reichard's bezeichneten Pfandstücke
zum Zwecke der Versteigerung dieses Pfand-
vorschriftsmässig gegenüber einem jeden Be-
theiligten beseitigen wollte, womit dieses
Verfahren nicht weiter gegen ihn geltend
gemacht werden, ohne allen Belang sein
muss, und umso weniger von irgendwel-
chem Gewicht sein kann, als in seiner
Weise ein rechtsgiltiger Eigenthumsübergang
der Forderung und des dieselbe versicherungsweise
Pfandstücks auf besagte Frau Otter nachge-
wiesen werden konnte, ja nicht einmal zu
vermuthen ist;
Zu Erwägung, dass dasselbe mit vollem
Rechte der erste Richter dem Appellanten
den durch den angefochtenen §. 274 Ziffer
und des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen
Thatbestand der Unterdrückung einer Urkunde
für überwiesen erachtet und in Erwägung
in Thesi genommen hat,

Zu Erwägung, dass der Appellant aber
auch noch weiter rügt mit diesem Vorgehen
ideal concurrirenden Thatbestand der Unter-
schlagung der fraglichen Urkunde als über-
führt angesehen worden ist, jedoch mit Unrecht,
indem, abgesehen davon, dass sich in dem
angefochtenen Erkenntnisse als erwiesen
betrachtete Zuwiderhandeln gegen das Pfand-
schein zum Zwecke der Abbringung an die
berechtigten Inhaber keinerlei gegen den
Appellanten anhängig gemachte Unter-
schlagung, sei der
Unterschlagung, wie bei dem Diebstahle,
die Absicht des Thäters auf die Zueignung,
das heisst auf eine Verbringung der Sache
in sein Vermögen, um die Rechte eines
Eigenthümers über dieselbe über zu
können, gerichtet sein muss, während im-
vorliegenden die Absicht des Appellanten
bei einer Handlung von vornherein durch
offenbar darauf gerichtet war, dass in
Frage stehende Urkunde wiederum
zu ersetzen, als zu unterdrücken,
Zu Erwägung, dass somit nicht nur die
Vernichtung der vorenthaltenen Urkunde,
sondern auch deren Unterschlagung thatbe-
mässig vorgetragen erscheint, und demgemäss
eine begründete Reformation des erstrich-
terlichen Urtheils angetreten hat,
Zu Erwägung zu der vorgebrachten Beweis-
rüge, dass diese dem Verhalten des Appellanten
entspricht, weshalb dem Grund-Satze,
eine Prüfung derselben einstweilen zu
lassen, welche die kgl. Staatsanwaltschaft
unter Erhebung einer Incidentbeschwerde
in fraglicher Richtung, worüber Urkunde zu

erstellen ist, dass Einrichtungen, dass dieses auf die Zulässigkeit zur Entscheidung öffentlicher Klagen vor den Eigenthümern erörtert werden,

In Erwägung, dass somit die von dem Eigenthümer eingelegte Berufung in der Hauptsache, sowie auch die Klage der kgl. Forstverwaltschaft erhobene Incidentberufung unter stillschweigender Reformation des erstrichterlichen Erkenntnisses abzuweisen, dem Eigenthümer aber die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Eigenthümergericht die Berufung des Eigenthümers gegen den Urtheil des k. Landgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht, vom 31ten Januar 1877 in der Hauptsache als unbegründet ab, spricht jedoch dasselbe unter stillschweigender Reformation dieses Erkenntnisses wegen der Verjährung und Unterschlagung einer Urkunde frei; weist zugleich auch die von der kgl. Forstverwaltschaft erhobene Incidentberufung, soweit sie beurkundend, als nicht gerechtfertigt ab, und legt dem Eigenthümer die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last, liquidirt zu zwanzig Mark fünfundzwanzig Pfennig;

Also auf die in Anwendung der Artikel 211 & 194 des Strafgesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und wie folgen: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken

wie Fällungs gemeldet.

Molitor

Foll Aug. Schuler [illegible] Hölle Hartmann

Fällung

Nº 24.

Öffentliche Sitzung vom zehnten März 1877.

Kosten der zweiten Instanz:

Gerichtskosten	P. 25.
Registrirung	1. 60.
Stempel	6. 80.
Ta	16. 65:

Auszüge gefertigt.
Ta

Das k. Eigenthümergericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsprache hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März nachstehende Entscheidung, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Foll, Schuler, Hessert, Hölle, Petri, Hartbrunnerath, und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Rühlmann, 23 Jahre alt, ledig, Pfennigmeister, in Mühlhofen, Cantons Landzabern, wohnhaft, Sohn von Jakob Rühlmann, Eigenthümer und Eigenthümer von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16. Januar 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Anwalt Schmitt,

gegen

die kgl. Forstverwaltschaft, Eigenthümer und Eigenthümer,

Nach Einsicht des zum Berichterstatter ernannten k. Eigenthümergerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Verschiedene und Verletzung der formellen
Vorschriften gerichtlichen Prozeßverfahrens, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils,
wodurch Appellant Rehlmann:
a) des Widerstands gegen den Adjunkten
Michael Reisser von Kleinbreitbach während rechtmäßiger Ausübung seines Amts durch thätlichen Angriff desselben in feindlicher Conkurrenz mit einer mittels eines gefährlichen Werkzeugs verübten vorsätzlichen Körperverletzung desselben,
b) der vorsätzlichen mittels eines gefährlichen Werkzeugs und gemeinschaftlich mit dem Mitbeschuldigten Jakob Schwarz von Müllenbach verübten Körperverletzung des 23 Jahre alten Eduard Becker von Kleinbreitbach und des Wirths Friedrich Knöll von Hardthausen,
c) der Beleidigung der verpflichteten Beamten während Ausübung ihres Berufs:
a) des Bürgermeisters Eduard Hauck von Hardthausen,
b) des Polizeidieners Johann Hauck von Hardthausen,
γ) des Gemeinderaths Johann Heinberg von Langenbach –
Alles verübt am 11. November 1876 zu Hardthausen, Tagesfeldmarke rechts dem Wege (von) Lahr zwischen Feldgericht und Niederforbach – für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie solidarisch mit den Mitbeschuldigten Ferdinand Brauer von Kleinbreitbach, Georg Schwarz & Jakob Schwarz von Müllenbach

in die zu einundsechzig Mark neun und zwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 22. Januar ebenden und zwar des k. Staatsanwalts Vortrag vom 15. Februar d. J.
Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Nachträgen, Letzterer durch gesandt Schriftsatz als dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten betreffend, der Anschuldigung des Widerstands gegen den Adjunkten Reisser freizusprechen, subsidiarisch den Appellanten zum Entlastungseide in der Richtung zuzulassen, daß der Adjunkt von seiner amtlichen Stellung dem Appellanten keine Kenntniß gehabt, insofern diese eine bezügliche Feststellung nicht fordere;
2) zur Körperverletzung des Eduard Becker die Verurtheilung des Becker zugeordnet,
3) zur Körperverletzung des Wirths Knöll zu erkennen und Verstand,
4) bezüglich der Beleidigung des Bürgermeisters Hauck den Appellanten zum Entlastungseide darüber zuzulassen, daß, als der Mitbeschuldigte Schwarz mit dem Bürgermeister über die Errichtung des Protocolls sprach, Appellant gar nicht in der Nähe des Bürgermeisters sich befand,
5) bezüglich der übrigen Beleidigungen zu erkennen und Verstand,
subsidiarisch für den Fall der Zulassung der Schuldfrage unter Berücksichtigung

das Haigab, der Trunkenheit und das gütlichen Zusammenbringen des Eggenhauser-Streites mit anderen Umständen eine verschlimmernde Herabsetzung der Strafe eintreten zu lassen;

Auf Anordnung des k. Kreis-Bergamtes als Polizei-Behörde in seinem Vor- und Entwurfe, Lastenheft: Offerte ab dem Eggenhauser-Hofe; die Errichtung des Eggenhauser als geschlossen zu verzeichnen und demselben die Kosten der Errichtungsanstalt zu Last zu legen; dagegen die Errichtung der k. Kreis-Gefälle als begründet anzuerkennen und die von dem ersten Richter gegen Rühlmann rücksichtlich Hinterziehung-Strafe auf sieben Monate zu erkennen;

In Erwägung zur Errichtung des Rühlmann, dass der erste Richter mit Recht dem Beweis als erbracht angenommen hat, dass der Eggenhauser, welcher am letzten November vorigen Jahres auf dem Rückwege von der Controlversammlung in Hergabern mit Franz Schwarz von Mühlhofen, Jakob Hauck von Rosbach und Ferdinand Brauer von Pleibmeilen in die Wirthschaft von Knöll zu Oberhofen kam, daselbst wegen verübten Unfugs von dem Wirthe zurechtgewiesen ward und darüber ergrimmt denselben in Gemeinschaft mit Franz Schwartz an die Wand drückte und als dann ihm mit seiner Reitgerte einen Hieb auf den Mund versetzte, dass der Getroffene sofort blutete;

dass die fragliche Reitgerte wurde der Beschreibung der Zeugen als gefährliches Werkzeug zu betrachten ist, weil an derselben ein Knopf sich befand, mit welchem der Hieb geführt wurde;

dass ferner, als die genannten Zeugen daran auf dieser nämlich selbst Acht haben, der Adjunkt Reisser von Pleibmeilen erschien wurde, der mit seinem Dienerwerke gerade vorüberfuhr und auf sein Ersuchen den Eigenthümer des Adjunkten besitzt, da die Orte Pleibmeilen und Oberhofen eine politische Gemeinde bilden,

dass aber, obwohl der Wirth Knöll sich als den Adjunkten vorstellte und er selbst diese seine Eigenschaft nicht bekannt gab und im Namen des Gesetzes Ruhe gebot, der Eggenhauser in Verbindung mit Brauer und Franz Schwarz sich zurückdrängten, sich den Pferden zu entreißen suchten und sich in Folge des gegenseitigen Zerrens zu Boden brachten;

dass sie sich dann abermals aufstanden und nun sich der Eggenhauser mit seiner Reitgerte Ergreifungsweise mit dem Griff derselben dem Adjunkten mehrere Hiebe versetzte, wovauf dieser zu seiner Vertheidigung einen zufällig vorgefundenen Karrenpflock ergriff, womit er dem Brauer einen Hieb versetzte, so dass dieser zwar abließ, aber alsbald dem Adjunkten wieder anfiel und ihm einen Messerstich beibrachte, in Folge dessen er 14 Tage arbeitsunfähig war, während er in Folge des

sollen auf Anzeige seit Pfingsten in der Pfütze gefischt,
dass dieser der erste Zeuge mit Recht den Eggenbrunn das Widerstand gegen den in rechtmässiger Ausübung seines Amtes befindlichen Adjunkten durch thätlichen Angriff in idealer Concurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs für überwiesen erklärt hat,
dass insbesondere die Feststellung des Eggenbrunn, als habe er den Eigenthümer des Adjunkten nicht gekannt, direkt widerlegt wird durch die Depositionen der Zeugen Knöll und des Adjunkten selbst, wovon hervorgeht, dass dessen amtliche Eigenschaft dem Eggenbrunn und seinen Genossen, von denen Brauner zumal selbst der Spruchbande angehört, wiederholt bekannt gegeben wurde,
dass, somit auf nicht bestreitbar, der Eggenbrunn, nachdem er vorher den Polizeidiener Hauck einen „dreckigen Polizeidiener" genannt hatte, mit seinen Genossen Georg und Jakob Schwartz vor die Wohnung des Zeugen Hauck sich verfügte und als dieser ihr Verlangen nach Entfernung eines Zeugnisses über ihre Zahlungsunfähigkeit ablehnte, und den Jakob Schwartz voran eilte, den Zeugen einen Hund statt zu nennen, der Eggenbrunk diese beschimpfende Bezeichnung mündlich bestätigte, weshalb der erste Richter denselben mit Recht der Beleidigung dieser beiden Beamten für überwiesen erklärt hat,
dass sodann auf dem Heimwege wiederholt der Eggenbrunk mit den Beiden Schwartz von dem Zeugen Exner und Lang begleitet wurden und nun auf mit diesen in Streit geriethen, wobei der Eggenbrunk in Gemeinschaft mit Jakob Schwartz den Exner dadurch misshandelte, dass er ihm mit dem verwundeten Knopfe der Beinkleider mehrere Hiebe versetzte,
dass endlich im weiteren Verfolge ihres Heimwegs zwischen Niederforbach und Zweibrücken der Eggenbrunk mit den Beiden Schwartz dem Gendarmen Deimling, welcher auf einem Dienstgange sich befand, verschiedentlich Feindseligkeiten begegnenten, auf diesem gegründet, dessen amtliche Eigenschaft sie erkannt haben müssten, sich benahmen, wobei der Eggenbrunk insbesondere dem Gendarmen einen mit Pferd und Zeugen versehenen, weshalb der erste Richter auch hier mit Recht eine Beleidigung dieses Gendarmen angenommen hat; Feingabrisch-
In Erwägung, dass auf von den Beleidigten rechtzeitig Strafantrag gestellt wurde, und dass der erste Richter mit Recht in dem massgebenden Verhalten des Eggenbrunk sechs selbstständige Handlungen angenommen, Einzelstrafen festgesetzt und eine Gesammtstrafe ausgesprochen hat;
In Erwägung zum subsidiarischen Berufungsantrag des Eggenbrunk, dass in Anbetracht der mit überwiegender Bestimmtheit abgegebenen

Nr. 25.

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 25.20.
Registrierung 3.80.
Zeugnisse ... 4.40.
Fr. 33.40.
Auszug ausgefertigt.
M

Öffentliche Sitzung vom 2. März 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Foell, Schuler, Hessert, Rath, Scherrer, Staatsanwalt und Katzfey, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ismael Brengel, 26 Jahre alt, Taglöhner, zu Pfalzamtshof, Gemeinde Homburg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. Januar 1877, in Sachen anhängig,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Einführung des zum Gerichtsvollzieher ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Sitze;

durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß mit Berufung rechtzeitig Beschwerde, wodurch Appellant als der vorsätzlichen Körperverletzung des Ludwig Steckle von Pfalzamtshof unter Offenbarung mildernder Umstände, als der vorsätzlichen Verletzung zum Nachtheile des Wirthes Carl Hamschatz zu Pfalzamtshof, allda wohnhaft zu Pfalzamtshof am 2. April 1876 für überwiesen erklärt und hiefür zu einer Gesammtstrafe von drei Monaten und acht Tagen Gefängniß, sowie in die zu dreiundzwanzig Mark sieben Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

Nachdem der vorsitzende Richter der erkannten Sache offen Anstand nicht Erfolg erscheint und diese nicht zu berichten ist;

In Erwägung zum Thatbestande;

daß in Hinsicht allen in Betracht kommenden Umstände die vom ersten Richter abgegebenen Gründe vollständig entsprechen;

daß daher sowohl die Berufung des Appellanten wie auch jene des k. Staatsanwaltes als unbegründet sich darstellt;

Aus diesen Gründen,

ohne Berücksichtigung des von dem Appellanten subsidiarisch erbetenen Nachsichtsgesuches, weist das kgl. Appellationsgericht sowohl die Berufung des Beschwerten, wie jene des k. Staatsanwaltes als unbegründet ab und legt dem Letzteren die Kosten der Appellinstanz zu Last, liquidirt zu fünfzehn Mark fünfundsiebzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Kieffer

Molitor

Beig. Schuler Foell Hessert Katzmann

1) der Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Februar 1880;
Auf Aufforderung des Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie (seinen) das k. Bezirksamtmann Scherr in seinem Vor- und Endvortrag, letzterer dahin gehend: Obgleich der kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, dass Appellant auf seine heutige Erklärung nicht mehr rechtliche Abrede stellt, dass er sich einer Körperverletzung des Ludwig Strehle unter Gebrauch eines Messers schuldig gemacht habe, indem er vorsätzlich, so betrunken gewesen zu sein, dass er sich des Vorfalls nicht mehr erinnere;
dass jedoch auf den wirklich gemachten Angaben der Zeugen Heinrich Kühn und Ludwig Strehle feststeht, dass Appellant sowie noch einer weiteren Person auf den genannten Strehle, den sie zu Boden geworfen hatten, eingen, wobei Letzterer schrie: „Sie stechen mich todt," und in der That auf seine Hilferufe den vorderen Theil des Kopfes erhielt, welcher eine einen Zoll lange und ⅓ Centimeter breite Wunde zurückliess,
dass, als Appellant von dem Boden sich erhoben, er ein offenes Messer in der Hand hatte, womit er später auf gegen den Zeugen Kühn eindrang, der ihn zurückstiess,

dass auf der Angabe des in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Wirthschafts-Mannschatz übersetzt nie in der Hand des Appellanten ein Messer gesehen worden;
In Erwägung, dass ebenso feststeht, dass derselbe am nämlichen Abende kurz vor dem vorerwähnten Vorfalle, in der Wirthschaft des genannten Mannschatz einem Gläser wider sein Verlangen gewaltsam hatte, so dass sie zerschellten, und dass fernerweg Hausfriedens verletzt,
dass somit der erste Richter ihn mit Recht der vorsätzlichen Körperverletzung des Ludwig Strehle von Pfalzmattgoss unter Gebrauch eines Messers sowie der vorsätzlichen Widerstandleistung zum Nachtheile des Wirthes Karl Mannschatz zu Pfalzmattgoss, Alles begangen daselbst am zweiten April 1876 für überführt erklärt hat;
dass der erste Richter diese Thatsachen strafrechtlich richtig gewürdigt qualificirt und unter entsprechender Würdigung strafmildernder für in Betracht kommender Umstände eine Gefängnissstrafe verhängt hat, welche der Verschuldung des Appellanten vollkommen angemessen ist und ihre Grund zu einer Abänderung hiesen Urtheils nicht bietet,
dass demselben daher eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 31. Januar

1877 eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet ab und verurtheilt denselben in die Kosten der Berufungsinstanz, festgesetzt zu zehn Mark dreihundertdreißig Pfennig;

In Erwägung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzufügen).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannt.

Kiefer

Molitor

Aufg. Schuler Foll Hetzert Petri

№ 26.

Öffentliche Sitzung vom 8ten März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Molitor, Foll, Schuler, Hessert, Ritter, Petri, Kastenmayer und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Michael Herrmann, 35 Jahre alt, Winzer,
2) Ignaz Holz, 40 Jahre alt, Winzer,
3) Johann Brecht, 28 Jahre alt, Winzer,
4) Georg Lutz, 29 Jahre alt, Küfer,

alle vier in Mußbach, Canton Deidesheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 16. Januar 1877, alle vier in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Fleck dahier,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin; Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Scheller in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) daß mit Berufung eingegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Vergehens der Beschädigung von einem um 7. Juni 1876 zu Mußbach stattgehabten Pflügerei, durch welche der Tod des Winzers Mayer Bachtler von Diedesheim verursacht wurde, für überwiesen erklärt und hiewegen Michael Herrmann zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, die übrigen Appellanten zu einer solchen von sechs Monaten, sowie sämtliche solidarisch mit den Mitbeschuldigten Nikolaus Kaufmann, Valentin Ziegler & Johann Menges, alle von Mußbach, in die zu vierhundert zwei und funfzig Mark acht und funfzig Pfennig festgesetzten Kosten verurtheilt worden sind;
2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 25. Januar ebenso;

Kostenansatz:
Urtheilsgeb. 9.07.
Registrirung 4.00.
Zustellung 6.60.
Sa. 19.67.

Obrigkeitlich gehörig für den k. Bezirksamtsassessor Kuhn in Landau behufs Anstellung einer Hilfsfürsprechung allhier gegen die Verurtheilten. Diesseits ist No. 931 vol. 157 fol. 99 C.J. registrirt zu Zweibrücken am 8ten April 1877 für 30 Pfennig. 2. Rechtsanwalt, unterzeichnet Bader.

Müller

Nach Anhörung der Eingeklagten in ihren Erklärungen und den ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkten, sowie ihrer Verteidiger in ihren Vor- und Nachträgen, letzterer durch ihre gestellten Anträge auf Freisprechung der Angeklagten, die Angeklagten mittels nachfolgenden Urteils für schuldig zu erklären, sie von der Anklage der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange freizusprechen, für Recht erkannt:

Die von den Angeklagten Bastian Bachler und Leonhard Lerch in ihren Vor- und Nachträgen, letzterer durch seinen gestellten Antrag auf Freisprechung der Angeklagten, die Verurteilung der Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, daß die Feststellung des gepflogenen Beweisverfahrens, daß sich auf den Verhandlungen vor dem Gerichte des letzten Rechtszuges unter Ergänzungen auf die Akten der stattgehabten Voruntersuchung ergibt, mit genügender Klarheit dartut, daß auf in den angestellten Erhebungen unter zutreffender Begründung, welcher nur beigetreten werden kann, als erwiesen angenommen worden ist, - nämlich, daß der ledige Metzger Bastian Bachler aus Leonweiler am frühen Morgen des fraglichen Tages vorigen Jahres zu Wagshof, vor dem Hause des Wirtes Herr, bei Schlägerei mit schweren Stöcken bewaffneten Angeklagten Konrad unter Mitwirkung, mittels zweifellos bei einer

Körperverletzung, an dem Konrad so schwer verletzt worden ist, daß derselbe in Folge dieser Verletzung am demselben Tage gestorben ist, dann aber auch, daß an dieser Körperverletzung, durch welche der Tod eines Menschen verursacht wurde, die vier Angeklagten, wenn auch nicht in gleich erheblicher Weise, sich beteiligt haben, obgleich diese Beteiligung, wie Verlauf der Verhandlung geltend gemacht wurden will, räumlich und zeitlich allerdings nicht für alle Angeklagten eine ganz gleichzeitliche war;

In Erwägung nämlich, daß durch das Beweisverfahren zu vorstehend angegebener Weise tatsächliche Vorgänge der in Frage stehenden Tätlichkeiten und jenigen Männer und Burschen, worunter die vier Angeklagten, zu der betreffenden Zeit gegen Bachler und seine Begleiter an dem Hoftore des genannten Wirtes Herr und des sofort hierauf entstandene an diesem Tore wie im Hofe und an der Hausthüre, zum Teil auch vor dem Tore Herr's, innerhalb wenigen Minuten sich abwickelnde Handgemenge strafrechtlich eine einheitliche fortgesetzte Handlung begründet wird, die Strafe einer Körperverletzung, welche, weil durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, unter die Strafbestimmung des § 227 Absatz 1 und des Strafgesetzbuches fällt, wonach ein jeder, der sich daran beteiligt hat, strafbar erscheint;

daß nun zur Begründung einer Beteiligung im Sinne des Strafgesetzbuches jede nicht entschuldbare Tätigkeit bei der Körperver-

mit dem Zurückstreichen dieser Theilnehmer genügt, wobei ab, abgesehen von einer etwaigen schwereren oder geringeren Verletzung, völlig Calmy ab ist, ob diese Thätigkeit gegen den Verletzten selbst gerichtet war oder etwa nicht in unmittelbarer Nähe desselben stattgefunden hat, wenn anders sie nur zu der Zeit stattfand, zu welcher die Verletzung zugefügt worden ist;

Dass aber bezüglich der vier Angeklagten als nachgewiesen zu erachten ist, dass sie bei der fraglichen Schlägerei thätig eingriffen, in vollem Bewusstsein, zu derselben beizutragen, und also das Ziel von ihnen ein gemeinschaftlich hinzugezogenes, gemäss sie thätlich beim Beginnen des Streits eingriffsweise verfuhren, sich sie regierten im Stande waren, aufmerksamer festhielt, dass Räuber der Angeklagten vor den dem Bachler zugefügten tödtlichen Verletzung sich von dem Kampfplatze entfernt hat, oder auch derselbe erst Kenntniss erlangt hat, wie Letzterer über den ihm zugefügten bereits erfallt;

Dass zwar die fragliche Thätigkeit der Angeklagten bei der Schlägerei, - und bei Erwägung der Kraftes Zurückstreichung finden kann, - wie vorsichtig, eine nicht ganz gleichmässig zu beurtheilende ist, da namentlich der Angeklagte Hermann minder schwer belastet erscheint, als seine Mitangeklagten, dass aber immerhin diese Thätigkeit bei sämtlichen Angeklagten eine zur Begründung einer wirklichen Betheiligung an der Schlägerei völlig ge-

eignete war, indem als genügend anzusehen zu erachten ist, dass ein jeder von ihnen diejenigen besonderen Handlungen, welche entweder auf Vergewaltigung des Gegners abzielten oder eine solche Vergewaltigung bei dem Handgemenge des Streites bezweckten, in der That sich hat zu Schulden kommen lassen, wie solche der erste Richter als für sie bezeichnet hervorgehoben und zutreffend gewürdigt hat, und welche Handlungen, (theilweise) beim unmittelbaren Beginn der Rauferei bethätigt, nur Glieder der Kette von den einzelnen Handlungen bilden, auf welchen die Schlägerei überhaupt zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass demnach ein jeder der Angeklagten in dem ersten Rechtszuge mit vollem Rechte dahin zur Last gelegten Vergehens für überführt erklärt und mit Recht belangt worden ist;

In Erwägung zur Bemessung der Strafe, dass die verhängte Strafe für sämtliche Angeklagten zu hoch gegriffen erscheint und sowohl eine dem Verschulden des Einzelnen entsprechende Minderung derselben in Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Verhältnisse eintreten hat;

In Erwägung, dass sowohl die angeklagte Erregung bei Seiten der Angeklagten in der Hinsicht begründet erscheint und abzumessen ist, jedoch die verhängten Strafen genügend zu erachten und speziell bei den Angeklagten die Strafen des zweiten Rechtszuges unter sol-

dreifacher Heft zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht die Berufung, eingelegt durch einen jeden der drei Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Landau als Hülfspolizeigericht vom 16. Januar 1877 in der Hauptsache als unbegründet ab;

setzt jedoch die über jeden verhängte Strafe herab und zwar für den Appellanten Hofmann auf eine Gefängnißstrafe in der Dauer von sechs Wochen und für jeden der übrigen Appellanten auf eine solche in der Dauer von drei Monaten;

legt gesammtlich den Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges dieser solidarischer Heft zur Last, liquidirt zu einhundert Mark siebenundsechzig Pfennig;

Also durch in Anwendung der Art. 211 und 194 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren und des Art. 54 des Hülfspolizeieinführungsgesetzes, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Mollitor Foell Schuler Hesserd Rühle

Liquidation der Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	25.61.
Registrirung	6.40.
Vigilie	4.40.
Gerichtsvollzieher Ehrhardt und Dr. Braun in d. Instanz	8.90.
fl.	45.31.

II. Instanz:

Gerichtskosten	8.88.
Registrirung	3.20.
Vigilie	3.20.
fl.	15.28.

Ausfertigung genehmigt.

Sk

Öffentliche Sitzung vom 9ten März 1876.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Gerichtssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März nachstehende Hauptsache berathen, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Foell, Schuler, Hesserd, Rühle, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil zu fällen:

In Sachen

1. Heinrich Hofmann, 19 Jahre alt, Dienstknecht,
2. Friedrich Hofmann, 20 Jahre alt, Dienstknecht,
3. Georg Trautt, 23 Jahre alt, Taglöhner, letzterer Sohn der Wittwe von Nikolaus Hofmann, der zweite Sohn von Ludwig Hofmann, sämmtlich Küferknechte, alle drei in Hochspeyer wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Hülfspolizeigerichts zu Kaiserslautern vom zweiten Januar 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Anwalt Trenckel,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, laut Zustellung des zum Berufungsprotokolle genommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Hesserd in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung eingegriffenen, angegriffenen abgeänderten Urtheils, wodurch die drei Appellanten der gemeinschaftlich verübten Körperverletzung des Bürgers Peter Buch von Hochspeyer und zwar Heinrich Hofmann unter dem

erforderlichen Umstande des Gebrauchmachens Haftbefehl, erlässt zu Hauptverhandlung anberaumten September 1876 - für überflüssig erklärt, dagegen (Georg Hofmann zu einer) Gefängnisstrafe von sieben Monaten, Friedrich Hofmann und Georg Traut zu einer solchen von je zwei Monaten, sowie alle drei solidarisch mit den Mitbeschuldigten Georg Hofmann in die zu fünfundvierzig Mark neunddreißig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, auf die Einziehung des beschlagnahmten Messers verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom ersten Januar d. Js., welche Ausführung der Staatsanwaltschaft in ihrer Erklärung auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihre Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteren dahin gehend: Gefälle d. d. k. Staatsanwaltschaft, unter Annahme mildernder Umstände die gegen die Angeklagten verhängten Strafen in geeigneter Weise herabzusetzen;

Nach Ausführung des k. Vertheidigers Rechtsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteren dahin gehend: Gefälle d. d. kgl. Staatsanwaltschaft, die Berufung der Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, dass die drei Angeklagten in Verbindung mit dem Soldaten Georg Hofmann von Hofgeismar am zehnten September jüngst auf der Landstraße daselbst den Schmied Karl Abendroth von Ihringshausen, den Bruder Peter Buch angefallen, zu Boden geworfen und durch Faustschläge gemeinschaftlich mißhandelt haben, wodurch, nachdem der Mißhandelte durch die Zeugen Eckert, Kuhna und Köhler befreit und in seine Heimath gegangen war, die drei Angeklagten ihre Verfolgung fortsetzten und nun vor der Angeklagten Heinrich Hofmann ihre neuen Messerstiche in die linke Seite versetzte, in Folge dessen er vier Tage arbeitsunfähig war,

dass der erste Richter die Angeklagten dessen mit Recht der gemeinschaftlichen Körperverletzung des Peter Buch, den Heinrich Hofmann auch übrigens unter dem erforderlichen Umstande der Waffenbenutzung mittels eines Messers, für überführt erklärt, sowie unter Einziehung des gebrauchten Messers bestraft hat,

In Erwägung zum Vorbringen, dass unter den gegebenen Verhältnissen kein Grund besteht, die verhängte Strafe herabzusetzen,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Staatsanwaltschaft die Berufung als unbegründet und legt den Angeklagten solidarisch die Kosten der Angeklagtinstanz zu Last, liquidirt zu fünfzehn Mark siebenundvierzig Pfennig;

In Anwendung des Art. 194 & 211 des

Prozessordnung und das Art. 54 des Einführungsgesetzes vollzogen gestatten, (wodurch) dass: welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (folgen die Urkunden).

Also gestellt und gestossen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Mollitor Foell Aug. Schuler

Hessert

Petri

Nr. 28.

Öffentliche Sitzung vom 9. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Rechtsprechung in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Foell, Schuler, Hessert, Kirsch, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Bossa, 26 Jahre alt, Taglöhner, Sohne von Johann Bossa, in Mittelbrunn wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Pirmasens vom 13. Januar 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Hegner dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 17.01.
Registrirung .. 3.20.
Gebühren .... 3.40.

Fr. 23.61.

Auszüge gefertigt.
Fr

Nach Aufforderung des zum Vertheidiger ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Mollitor in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Verlesung der gegenwärtigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene, ohne alligirten Verstoss, wodurch Appellant des öffentlichen Ärgernisses gegen die Sittlichkeit durch unsittliche Handlungen im Januar 1875, ferner im Januar 1876 und im Frühjahr desselben Jahres für überführt erklärt und hiewegen in eine „Gefängnisstrafe" von sechs Wochen und in die zu gleichen Theile mit einundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. Januar abhin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefallen zu lassen das kgl. Appellationsgericht, mittels Reformirung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefallen zu lassen das kgl. Appellationsgericht, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass der objektive Thatbestand

im vorliegenden (Falle) Cap: Rosch durch die
Aussagen der Zeugen von dem ersten
Richter vernommenen Zeugen in Verbindung
mit den Protokollierungsakten zweifellos
festgestellt, und daß auch die verschiedenen
Vorfälle, über welche sie sich für befugt und
welche in dem neunhundertneun Blattseiten
dick Akten-Band enthalten sind, von dem ersten
Richter mit Recht als einzelne Handlungen,
wodurch öffentlich ein Aergernis gegeben
wurde, qualifiziert worden sind,
daß er sich heute dahin endgültig über den
subjektiven Thatbestand, daß sich über die
Frage handelt: ob Appellant identisch
mit jener Person sei, welche im Januar
achtzehnhundertsiebenundsiebzig, dann im
Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig
und im Frühjahr 1876 die fraglichen
einzelnen Handlungen verübt hat,
in Erwägung, daß, was nun den ersten
Vorfall im Januar 1875 betrifft, die
Zeugin Ehefrau Laua, Ehefrau Grau-
wickel sowohl in der Voruntersuchung
bei der Confrontation als auch bei ihrer
wiederholten Vernehmung in der öffentlichen
Hauptsitzung den ihr gegenüber gestell-
ten Zeugen Appellanten mit aller
Bestimmtheit als diejenige Person erkannte,
welche auf der Route 1875 auf dem
Felde bei Ludwigshafen in der Nähe des
Rangierbahnhofes mit ihr zu sprechen trat.
und daß sie erklärte, sich nicht irren
zu können;
daß ferner bezüglich des zweiten und
dritten (Herbst) Cap: Vorfalls im Januar
und Frühjahr 1876 sowohl die Ehefrau
Lua Sohn als auch deren Ehefrau Eleonora Sohn, welche beide Zeugen sowohl
von der Gerichtsstelle wie auch von den be-
troffenden Lokalen als gut bekannt
und glaubwürdig geschildert wurden, den
Appellanten als den Mann bezeichneten,
der ihnen zweimal zu verschiedenen Zeiten,
jedoch jedesmal fast an derselben Stelle
nämlich auf dem Weg zwischen dem
Rangier-Bahnhof und der Giulini'schen
Fabrik begegnet sei und den fraglichen
Handlungen begangen habe,
daß diese Aussagen der Ehefrau
Sohn aber um so zuverlässiger erscheinen,
als sie auf einander widerspaltenen Zusammen-
treffen beruhen, und daß sowohl bei ihnen
wie bei der Ehefrau Grauwickel der Ver-
dacht schwer ins Gewicht fällt, daß
die Kinder bereits Ende November 1876
ihren Vater, den Zeugen Jakob Sohn, Feld-
hüter in Ludwigshafen, mittheilten,
der Unbekannte habe „Tüpfen" im Ge-
sicht gehabt, was auch Zeugin Grauwickel
bemerkt hatte, und daß diese Kennzeichen
sich wirklich bei dem Appellanten vor-
finden,
daß dazu noch kommt, daß Appellant,
wenn er von seiner Arbeit in Ludwigs-
hafen nach Mittagszeit des Abends zurück-
kehrte, den zweifachen Weg passiren konnte,
daß, was die Aussagen der Entlastungs-
zeugen betrifft, dieselben, daß sie
sich mit den Appellanten nach Hause
gegangen, diese nur dann von Gewicht
sein können, wenn, und wo der zweifa-

noch nicht genommen ist, Appellant stets pflichtzeitig an den mündlichen Termin mit seinem Verbringen hätte,

dass sie jedoch im Übrigen sehr wohl unbestimmt sind, und dass die Aussage seines Bruders Philipp Bossa, welcher angibt, sehr oft an einem ganz anderen Orte als Appellant gearbeitet zu haben, wodurch dem Jeder allein auf Hörensagen gegründet sei, nur geeignet sein kann, obige Annahme noch weniger wahrscheinlich zu machen;

dass Dieser auf diesem Alibi-Beweise sowohl hinsichtlich der Beziehung auf den Appellanten gegenüber der Beweis der Thatsache erbracht erscheint und der erste Richter demselben mit Recht der ihm zur Last gelegten Thats für überwiesen erklärt hat;

dass auch die in dem angefochtenen Urtheile auf Grund des §. 183 des Reichsstrafgesetzbuches verhängte Strafe den Umständen gemäss vollkommen richtig bemessen erscheint und der verfügende Theil desselben nur insofern einer Abänderung und Verbesserung bedarf, als dem unrichtigen Worte der Ausdruck: „unsittliche Handlungen" resp.: „unzüchtige Handlungen" gebraucht und überdem noch die Festungshaft als eine Ehrenfestungshaft zu bezeichnen,

dass im Übrigen das erstrichterliche Urtheil gänzlich zu erhalten, die vom Appellanten eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Appellinstanz zu auferlegen ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht, indem es jedoch den verfügenden Theil des Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts Bautzen vom 23. Januar 1877 dahin verbessert, dass dem Ausdrucke: „unsittliche Handlungen" die Worte: „unzüchtige Handlungen" und resp. „Festungshaft" das Wort: „Ehrenfestungshaft" zu setzen ist, die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung als unbegründet als unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, bis und mit sieben Mark zwanzig Pfennig, in Anwendung der Artikel 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier einrücken)

Also geschehen und gesprochen zu Zwickau in Sitzungssaal.

Motitor Voss Actg. Schulz

Schwarz

№ 29.

Öffentliche Sitzung vom 22. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwickau in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen

Kosten beider Instanzen:

Spruchkosten 26.88.
Registratur 4.80.
Vorgeschuß 6.40.
Zeugniß-Kosten 4.00.
Rundschau
Stempel 42.08.

Urtheil publizirt.
M

Verhandelt vom zwölfundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kölsch, Scherer, Kurzbrunnwalt und Katzfeld, zweitem Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Assel, 29 Jahre alt,
2. Johann Adolph Assel, 31 Jahre alt,
3. Johann Adam Assel, 24 Jahre alt,

alle drei Leinenweber und in Rheinzabern, Canton Landau, wohnhaft, Söhne des verlebten Johann Paul Assel, Appellaten von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 6. Februar 1877, alle drei in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsconsulent Dümmler dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Scheler in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen obenerwähnten Urtheil, wodurch die drei Appellaten der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Meisters Hamberger von Rheinzabern – Johann Adolph Assel und Johann Adam Assel überdieß noch des Gebrauchs eines gefährlichen Werkzeugs für schuldig, vereint am 26. Dezember 1876 zu Rheinzabern – für überwiesen erklärt, demgemäß Jakob Assel zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten,

Johann Adolph Assel und Johann Adam Assel zu einer solchen von je drei Monaten, sowie alle drei solidarisch in die zu einundzwanzig Mark sechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) die Berufungserklärung der Appellanten vom 14. Februar ablfd.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Abänderung des Urtheils ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Appellanten unter Aufhebung des angegriffenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen; eventuell unter Annahme mildernder Umstände die von dem ersten Richter über gesprochenen Strafen herabzusetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Abänderung des k. Appellationsgerichts, die Berufung der Appellanten als grundlos zu verwerfen und dieselben in die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu fällen zu legen;

In Erwägung, daß durch die Verhandlungen im ersten Rechtszuge unter Zugrundelegung auf die Akten der Inkorporation, schließlich selbst durch das eigene Geständniß der Appellanten festgestellt erscheint, daß sich am Abende des 26. Dezember vorigen Jahres zu Rheinzabern vor dem Wirthshause „zum Adler" unter gleichzeitigem Zu-

sammen wirken, mithin gemeinschaftlich, den Zeugen Michael Hamburger körperlich mißhandelt haben, indem als nachgewiesen zu erachten ist, daß – nachdem Angeklagter Hamburger zunächst von den Angeklagten Jakob und Johann Adolf Assel derselbe mittels Faustschlägen angegriffen worden, Letzterer Gelegenheit aber nicht bekommen war, dem auf seine Hilferufe eilend und plötzlich mit einem abgeschnittenen Kornbesen bewaffnend, auf den Hallen des Kreises alsbald zurückgekehrt war, – jetzt von den drei Angeklagten Schläge in das Gesicht, auf den Rücken und auf den Kopf zugefügt erhielt; nachdem ihm zuvor der Angeklagte Jakob Assel den Kornbesen entwunden gehabt hatte, und er von Johann Adolf Assel zu Boden geworfen worden war, – wie dieses Alles in dem angehaltenen Ermittelungsprotokolle zutreffend dargestellt ist,

daß diese von den Angeklagten im Wesentlichen nicht in Abrede gestellte Vorgangsschilderung des Zeugen Hamburger genügen dem für begründeten Anstandnehmenden, wie die Angeklagten geltend machen wollen, als eine zur Abwehr eines Angriffs erforderliche Selbstvertheidigung oder auch nur als eine Überschreitung der Nothwehr sich darstellt, vielmehr als der Thatbestand des Vergehens sich darstellt, welches der §. 223 des Reichsstrafgesetzbuches vorsieht und dessen Verübung nach in der Voruntersuchung abgeurtheilt wurde,

daß demgemäß die in Folge gehabte That-

handlungen die rechtsgrundsätzliche strafrechtliche Qualification erlangt haben, der erste Richter aber auch im Übrigen den vorliegenden Fall im Allgemeinen richtig gewürdigt hat, weshalb in der Berufungsinstanz die Verurtheilung sämmtlicher Angeklagten aufrechtzuerhalten ist;

In Erwägung, daß jedoch nach den gegebenen subjectiven und objectiven Verhältnissen, namentlich mit Rücksicht auf das vorgefundene Verletzungen des Zeugen Hamberger bei dem Vorfalle, mildernde Umstände zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen drei Angeklagten zugestanden sind, weshalb unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils eine geringere Verurtheilung der einzelnen Angeklagten Platz greifen hat;

daß gesetzlich die Kosten des zweiten Rechtszuges den Angeklagten allein der Berufungsinstanz unterliegend unter solidarischer Haft zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

wird das k. Angeklagtenbegehren die Verurtheilung, eingelegt durch den drei Angeklagten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Schöffengericht, vom 6. Februar 1877 als in der Berufungsinstanz unbegründet ab- und legt demselben die Kosten des zweiten Rechtszuges unter solidarischer Haft zur Last, liquidirt zu zwölf Mark achtundvierzig Pfennig;

jedoch in Abänderung des §. 228 des Reichsstrafgesetzbuches unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die Strafe für einen jeden der drei Ang-

gallantun auf eine Gefängnisstrafe in der Dauer von drei Wochen fruh,
Alle in Anwendung des vorgenannten §228 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 211 und 194 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren und des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).
Also gesprochen und gesprochen wie Endurtheil gemeldet.

Fricke

Hofmann

Mollitor

Rollot

Ger. Schreiber

(№ 30.)

Öffentliche Sitzung vom 22. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kölsch, Scherer, Kreisanwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Fick, 38 Jahre alt, Maurer, in

Kosten beider Instanzen:
Urtheilsgebühr 14.12.
Registrirung 3.20.
Zustellung 4.20.
Fr. 21.52.
Vollzugsgebühr.
Fr

Oggau wohnhaft, Appellant und Incidentappellat von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes Frankenthal vom 6. Februar 1877, in Person erschienen,

gegen

den kgl. Staatsanwaltschaft, Appellaten und Incidentappellanten,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Mollitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der Gerichtsacten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant Fick des Widerstands durch thätlichen Angriff gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes befindlichen Zeugen, Polizeidiener Christian Braun, Gerichtsdiener Patrik Koenig und Jakob Kaspar, alle von Oggau, der Beleidigung dieser drei Zeugen und des groben Unfugs, Alles verübt am ersten Januar 1877 zu Oggau, für überführt erklärt und wegen der beiden ersten Akte in eine Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten und acht Tagen, wegen des groben Unfugs in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen, (und in die) Kosten sowie in die zu zwölf Mark festgesetzte Entschädigung liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten Fick vom 14. Februar ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Kreisanwalts Scherer in

seinem Vor- und Zutrage, Letzterer diesen gebeten: Gegen das kgl. Eggenamtsgericht, unter Beurkundung der erfolgten Incidentberufung zu erklären, dass Eggenwirt Fick sich seiner Dienstbeleidigungen in ebenso vielen selbstständigen Handlungen schuldig gemacht habe, gegen welche eine Disciplinarstrafe nicht zu verhängen, die Berufung des Fick eben als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung zur Hauptberufung, dass im vorliegenden Falle durch die übereinstimmenden Aussagen der sittlich vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung dargethan ist, dass Eggenwirt am ersten Feiertage Ostern des Morgens um drei Uhr in der Wirthschaft der Ehefrau von Wilhelm Wode zu Eggen den Polizeidiener Christian Braun von dr, der Polizeistunde ermahnte, um Hilfe gerufen und dreschen, und dass er, nachdem Letzterer sich ab gewiesen hatte und ihn in den Hausflur hinaus hatte, denselben nochmals angriff und dabei schrie und schimpfte, dass in gleicher Weise Eggenwirt, nachdem er auf die Straße getreten, den zurückgekehrten Zeugen Braun sowie die beiden Nachtwächter König und Massar mit den Schimpfworten „Lumpen, Verräther, Spitzbuben und schlechte Kerls" belegte, wenn mit einem in seinen Kräften stehenden Thun nachdem Zeugen König schlug, auf den Polizeidiener Braun zu Boden warf und endlich die Aufforderung dieser Lokalitäten, sich ruhig zu verhalten, dadurch erwiderte, dass er eine Vordrängung auf Braun warf, denselben „Polizeibube" nannte und ihn einen Diebstahls beschuldigte;
In Erwägung, dass diese durch die Aufstellungen des Eggenwirts selbst nicht widerlegten Thatsachen von dem ersten Richter mit Recht unter die Strafbestimmungen der §§ 113, 185 & 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches gezogen und demselben der deshalb vorgehaltene Akte für überführt erklärt und mit Rücksicht auf die Beleidigung des Gehilfen gestalteten Verhältnisse in Strafe genommen wird,
dass, was die Strafbemessung betrifft, der erste Richter conform mit der deshalbigen gesetzlichen Vorschrift wegen des Widerstands resp. des thätlichen Angriffs in Concurrenz mit der Beleidigung eine Disciplinarfestungsstrafe und wegen des groben Unfugs eine besondere Haftstrafe zuerkannt hat, und zwar diese in einem Maße, welches den Eggenwirt bei seinem speciellen Vorstrafen, seinem getriebten Rohe und seinem vielfachen Vorstrafen keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte,
dass demselben deshalb die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben in die Kosten der Eggenberufung zu verurtheilen ist,
In Erwägung zur Incidentberufung des kgl. Amtsgerichts, dass nach dem gegebenen faktischen Thatbestand in den gebrauchten

Stellen und gegen jeden der Betreffenden deren Ehrenrührige Beleidigungen vorliegen und für jeden Fall eine Ordnungsstrafe von fünf Tagen als Maximum Einzelstrafe festzusetzen ist, worüber jedoch nicht gegangen erscheint, auf die vorstehend zugemessene Strafe von Einhalb zu sein;

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgerichtshof die gegen den Urtheil des kgl. Polizeigerichts Innsbruck vom 6. Februar eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet ab und verurtheilt denselben in die Kosten des Appellationszeugen, liquidirt zu acht Mark fünfundsiebzig Pfennig;

verbleibt jedoch unter Genehmigung der eingelegten Incidentappellation des kgl. Landgerichtes, worüber hiemit Urkunde ausgefertigt wird, dem Appellanten Fick sich deshalb Beleidigungen in ähnlicher oder selbstständiger Handlungen schuldig gemacht sei.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Innsbruck am Tage wie Eingangs genannt.

Fickler

Motitor

Beig. Schuler

Rössel Hellmuth

Nº 31.

Vorlagungsbericht. Öffentliche Sitzung vom 23. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Innsbruck in seiner Berathung in seinem Berathungszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Fickler, Direktor, Motitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kathe, Petri, Hartbrunnmeister und Katzfeld, zugeordneter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Hartbrunnmeisterschaft, Appellantin vom einem Urtheile des k. Polizeigerichtes zu Innsbruck vom siebenten Februar 1877,

gegen

Hermann Dignowitz, 27 Jahre alt, Direktor der Lärchenzuckerei Innsbruck, daselbst wohnhaft, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Giessen dessen, Appellatum,

und in Sachen

des Simont-Desberg, Fabrikant in Most (Belgien) wohnhaft, Appellant von dasselbem Urtheile in seiner Eigenschaft als Autorisationsgeber und Kläger auf Feststellung einer Strafe, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den kgl. Advokat-Anwalt Anton Gebhart laut Vollmacht unterfertigt unterschrift d.d. Most den 9. Januar 1877, Nº 79, vol. 86, fol. 84, case 16 registrirt zu Innsbruck am 17. Januar 1877 für 80 kr, ohne Revocat, kgl. Kantmut ganz [illegible]

gegen

gemeinten Hermann Dignowitz, erschienen & vertreten wie vorsteht, Appellatum,

Nach Anhörung des zum Sachverständigen ernannten Kgl. Eisenbahnbaurathes Hessel in seinem Gutachten,
Nach Einsicht und Verlesung der sonstigen Prozeßschriften,
und besonders:
1) daß mit Berufung angegriffenen Endurtheil, wodurch gegnerische Appellat Hermann Feignowitz von der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung gegen das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 als nicht überführt sonach freigesprochen worden ist unter Entbindung von Ladung und Kosten;
2) der Berufungserklärung des k. Amtsanwalts vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 8ten und zwar des k. Amtsanwalts Gebhart dessen Namens der Civilgerichtsschreiber vom 12. Februar abhin;
Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gesandt: Appellation ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten zu verurtheilen, in Abänderung des Markenschutzgesetzes für überwiesen zu erklären, ihre Bestrafung in eine angemessene, für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ihr Ersatzstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, die Vernichtung der etwa noch in dem Besitze des Appellaten befindlichen Waaren anzuordnen, und den Urtheilen die Befugniß zuzusprechen, die Veröffentlichung des Appellaten in einer zu bezeichnenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen -

Alles auf Grund der §§ 14, 17, 20 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874, des § 39 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 44 des Einführungsgesetzes, Gegnern, und der Natur der Civilsache auf Feststellung einer Buße unbeschadet derselben hinsichtlich auf den Civilanspruch zu verzichten und also die Kosten ihrer Vertretung in erster und zweiter Instanz zu Last zu legen - in Anwendung der §§ 15 und 16 des citirten Gesetzes vom 30. November 1874 und der Art. 118, 119 und 124 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Januar 1871;
Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Gebhart in seinem Vor- und Antrage für die appellantische Firma „Cumont-Declerq" in Alost in Belgien, Letzterer dessen gesandt: Appellation ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten zu verurtheilen, den Appellanten eine Buße von 5000 ℳ zu bezahlen, auf ihm die der Appellantin auf Substituirung des Anspruchs auf Buße erwachsenen Kosten der ersten und zweiten Instanz zur Last zu legen,
auf der Appellantin die Befugniß zuzusprechen, die Veröffentlichung des Appellaten auf Kosten desselben im „pfälzer Kurier", „Allgemeine Zeitung", „Wiener neue freie Presse" zu veranstalten,
subsidiarisch im Interesse der Leipziger Grundbesitzer über die Höhe der unterzubreitenden Buße einzuholen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Erkenne ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der k. Kreisregierung wie diejenige der Civilparthei als unbegründet zu verwerfen und unter Aufrechterhaltung des erstrichterlichen Urtheils,

Nach all' dem
nimmt das kgl. Appellationsgericht Diess Recht in Berathung und verkündet die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom fünften April nächsthin, Vormittags neun Uhr.

Kieffer

Mohilor

Hellmuth

Schuler

Föll

Hellmuth

N: 32.

Öffentliche Sitzung vom 24. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Föll, Schuler, Nössel, Rühl, Scherer, Hartbrennwald, und Katzfeld, zweiter Actuar-

Kosten beider Instanzen	
Gerichtskosten	12.36.
Registrirung	4.80.
Kyl-Casse	4.00.
Fr. Bopp in Landau für Freiheitsstrafe	3.00.
fl.	24.36.

Auszüge gefertigt.

Sie

gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Stübinger, geboren am 18. März 1859, Winzer, Sohn des verlebten Winzers Heinrich Stübinger,
2. Philipp Becker, geboren den 19. Mai 1859, Hüttschmied, Sohn des Hüttschmieds Friedrich Jakob Becker, beide in Leinsweiler, Landcommissariats und Landamts Landau, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 20. Februar 1877, wodurch sie des Vergehens der vorsätzlichen mittels gefährlicher Werkzeuge verübten körperlichen Misshandlung des Taglohns Franz Doll in Ranschbach, verübt am 16. September 1876 auf der Landstraße von Landau nach Bergzabern für überführt erklärt und unter dem Strafumstande, dass dieselben bei Begehung dieser That die zur Strafumwandlung erforderliche Einsicht besessen haben, sie nämlich Jakob Stübinger zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, Philipp Becker zu einer solchen von zwei Monaten und beide solidarisch in die zu dreifache Mark mäßig pfälzer Währung liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, nach Einziehung des Beschlagnahmten Messers Jakob und die Rückgabe des weiter beschlagnahmten Messers an Jakob Stübinger verordnet worden ist, beide in Person anwesend, Letzterer verbeistandet durch Rechtsanwalt Tesch, Letzterer durch Rechtsconsulent Diemer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

und in Betreff

der kgl. Staatsanwaltschaft, Incidentalappellatin,

gegen

gegenwärtigen Pfleiffy, Becker, (Ob)Lt. Freidank-
Eggelkraut, Rossmann und Barbarstrauda-
Leyda erschienen,

Nach Aufforderung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Eggelkrautsgerichtsrathes
Ekkeler in seinem Verhör,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Vorladung eingegriffenen, abgemangelten Protokolls;

2) der Vorladungsablehnung des Eggelkrautes
Jakob Hübinger vom 27ten und zwar des Eggelkrautes Becker vom 27ten Februar abhin;

Nach Aufforderung des Eggelkrautes in seinen
Ablehnungen auf die ihnen vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Eggelkrautes Hübinger in seinem Vor- und
Nachtrage, Letzterer darin gesund: Ob alle
dem kgl. Eggelkrautsgerichte, die gegen
den Eggelkraut Hübinger abgegebene
Vorsatz entsprechend zu erwägen, eventuell
die nochmalige Vernehmung der Belastungszeugen anzuordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Eggelkrautes Pfleiffy Becker in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer darin gesund:
Ob alle dem kgl. Eggelkrautsgerichte,
den Eggelkraut Becker von Vorsatz und
Fahrlässigkeit freizusprechen, eventuell dessen Vorsatz
herabzumindern, die Incidentbeschwerde
des kgl. Markt-Gerichts etwa als unbegründet zu verwerfen;

Nach Anhörung des k. Markt-Generalstabs-
Klerks in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer darin gesund: Ob alle dem k. Eggelkrautsgerichte, die Verwerfung des Eggelkrautes als
begründet zu verwerfen und demselben die Kosten
der Vorladungsinstanz solidarisch zu Last zu
legen, dagegen unter Verkündung des
dem Pfleiffy Becker gegenüber eingelegten
Incidentbeschwerde diese als begründet anzunehmen und die von dem ersten Richter
gegen Becker rückgesprochene Ordnungsstrafe
von zwei Monaten auf eine solche von drei
Monaten zu erhöhen;

In Erwägung, dass durch die Vorladungen
im ersten Rechtszuge unter Bezugnahme auf
die Akten der Information, thatsächlich selbst
durch das eigene Geständniss des Eggelkrautes
als erwiesen zu erachten ist, dass dieser am Abend
des 26. Dezember vorigen Jahres in der
Nähe von Landeck auf der von dieser Stadt nach
Hohenstein führenden Landstraße infolge einer
vorher zwischen seinem Pferdegespann bezüglichen
Verabredung, die Zeugen Doll und Radel,
ohne dass diese dazu die Veranlassung
gegeben gehabt hätten, in gemeinschaftlichen
Vorgehen thätlich angriffen und, während Radel auf Zeit gewann, zu entfliehen, dem sofort
von dem Eggelkrauten Hübinger festgehaltenen
Doll Hiebe über den Kopf, in das Gesicht,
und auf den Rücken versetzten, und zwar mittelst Rückens, von welchen der eine mit einem
Stielende, der andere mit einem harten
Gegenstande versehen war, und die unbedenklich als gefährliche Werkzeuge in Sinne des Strafgesetzes
zu erachten sind, womit auf dem Missethäter
so schwere Verletzungen zugefügt worden,
dass eine Erwerbsunfähigkeit von 6 Tagen
die Folge war, wie das Attest in dem ange-

F Zu Ziffer 1 der Urtheilsformel: Daß die für den Angeklagten Stübinger gestellten Beweisanträge wegen mangelnder Konnexität der Thatsachen mit der Beweisaufgabe als unerhebliche Beweisanträge abgelehnt wurden, ist kein Verfahren, welches die Revision rechtfertigt. F

Mayr

Kollod

Schuler

Zu Ziffer 2 der Urtheilsformel: Daß der Angeklagte Becker wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt wurde, ist gesetzlich begründet.

Aus diesen Gründen:

wird das kgl. Appellationsurtheil des kgl. Landgerichts Kempten vom 20. Februar 1877 in der Hauptsache als unbegründet verworfen, und hat der Angeklagte die Kosten des zweiten Rechtszuges unter solidarischer Haft zu Last, insoweit jedoch in Abänderung des angegriffenen Erkenntnisses unter Verwerfung der von der kgl. Staatsanwaltschaft erhobenen Incidentberufung, und weil begründet erscheinend die gegen den Angeklagten Becker ausgesprochene Gefängnißstrafe auf eine solche in der Dauer von drei Monaten;

Also dieß auf Grund der Art. 211 § 194 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).

Also gesprochen und gesprochen zu Recht in Namen des Königs gemacht.

Mayr

Kollod

Schuler

Zur Redaktion der Kosten:
Kosten beider Instanzen ohne Ansatz der Gebührenordnung & Zustellung — Beigen Rotheil.

Gerichtskosten	20.70.
Registrierung	2.70.
Zeugnisse	5.20.
	8.50.
Rapp in Landau für Gebührenliste	36.80.
	8.50.

Kostenansatz zu Urtheil
Gerichtskosten M. 6.80
Registrierung 1.60
Zeugnisskosten 3.02
M. 6.42.5

Die Kostenfestsetzung erfolgte am 9 April 1877 durch Herrn Obergerichtsassessor Dr. Eyrich dahier.

Nr 33.

Öffentliche Sitzung vom 24. März 1877.

Das kgl. Appellationsgericht spricht zu Recht in seinem Kostpunkte fest in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten März achtzehnhundertsechsundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Föll, Schuler, Hässel, Rühle, Scherer, Kreisbauinspektor und Katzfeld, zweiter Urkundsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Anton Hoffmann, 27 Jahre alt, Taglöhner, in Mörlheim, Cantons Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 20. Februar 1877, einst- theils,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen darauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß Appellant, wiewohl in gehöriger Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, noch zu bevollmächtigen und weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

Daß Appellant durch sein Nichterscheinen zu ertennen gibt, daß er die eingelegte Berufung nicht aufrecht zu erhalten und Willens (sei) sein oder näher Gründe sei;

Daß aber nicht abzusehen von dieser Vermuthung durch die vor dem ersten Richter vorgekommenen Zeugen in Verbindung mit dem thatsächlichen Zeugenstandnisse des Beschuldigten und heutigen Appellanten feststeht, daß derselbe am 26. November vorigen Jahres in der Wirthschaft des Jakob Hopfer zu Mörlheim, woselbst der

zu sechs und zwanzig Mark sechsundsiebzig Pfennig liquidirten Kosten zu verurtheilen war- den ist;

In Erwägung der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. Februar ablaufen;

In der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Rotting in Landau vom 17 laufenden Monats gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, lautend dahin gehend: Gerichtshof wolle den k. Appellationsgerichtsrath Molitor zum Berichterstatter ernennen, unter Beurkundung des Nichterscheinens des Appellanten und in contumaciam gegen ihn verfahrend, dessen Berufung als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß Appellant, wiewohl in gehöriger Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, auch zu bevollmächtigen und weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

Daß Appellant durch sein Nichterscheinen zu ertennen gibt, daß er die eingelegte Berufung aufrecht zu erhalten nicht Willens (sei) sein oder näher Gründe sei;

Daß aber nicht abzusehen von dieser Vermuthung durch die vor dem ersten Richter vorgekommenen Zeugen in Verbindung mit dem thatsächlichen Zeugenstandnisse des Beschuldigten und heutigen Appellanten feststeht, daß derselbe am 26. November vorigen Jahres in der Wirthschaft des Jakob Hopfer zu Mörlheim, woselbst der

Nr 33 wie 1877 Januar 29 erhielt Kay

Zeuge Peter Stopfer, der Vetter des Inculpaten, gekommen war, um seinen mit dem Opponenten wechselnden Besuch von diesem Lokale zu erwidern, den genannten Peter Stopfer um den Leib packte und mit seinem Bierkrug bewaffnet von vorgestern ihm einen Schlag auf den rechten Arm versetzte, daß er alsdann denselben durch einen Fall auf den Boden stürzte und ihn, nachdem er sich wieder erhoben, nochmals auf seine Fußtritte warf;

In Erwägung, daß diese Mißhandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen zur Folge hatte und derselbe Strafantrag stellte,

In Erwägung, daß Opponent seinen überrascht erscheint, auf diesem Vorfalle, in der einen Hand mit einer Kellnerschürze, in der andern mit einem Messer versehen, in das Wirthshaus Jakob Stopfer dadurch widerrechtlich eingedrungen zu sein, daß er dessen verschlossene Eingangsthüre gewaltsam mittelst Fäusten und Füssen aufsprengte, so daß der Riegel aus der Thürschraube sprang;

In Erwägung, daß der erste Richter diese Thatsachlichkeiten mit Recht als einen vorsätzlichen Körperverletzung des Peter Stopfer mit nachfolgter zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, sowie als Hausfriedensbruch durch widerrechtliches Eindringen mit Waffen qualificirte und unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes in den §§ 123 Abs. 3, 223 & 232 subsumirte, daß, und die Strafbemessung betrifft, der erste Richter Anstand mit Recht das Vorhandensein des Opponenten bei den obigen Vorfällen als sicher erwiesen annahm und unter gebührender Berücksichtigung des gestörten Hausfriedens sowie der wiederholten frechen Widersetzung des Opponenten eine Gesammtstrafe aussprach, welche dermalen kaum Grund zu einer Beschwerde bieten konnte, daß demnach dessen eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen,

Erkennt rechtskräftig über den Rechtsmittel des Opponenten und in contumaciam gegen denselben erkennend, wobei der kgl. Appellationsgerichtsrath dessen Berufung als unbegründet ab und legt denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt diejenigen der Clubsitzung und setzt diese Erkenntniß zu einer Mark dreißig Pfennig.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: p. p. (eingedruckt).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage Eingangs genannt.

Die am 2ten März 1877 mit Ausfertigung der K. Oberstaatsanwaltschaft rechtskräftig gewordene Entscheidung d. d. Amtsgericht hier vom 26ten Nov. 1876 wird hiermit zur Zwangsvollstreckung gegen den Angeklagten Jakob Stopfer, Wirth dahier, wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch

Mark 2. 00

Zweibrücken, den 2ten März 1877.

K. Bezirksamtsgerichtsschreiberei:
Bouton.
Reiß

Moritz

Foelt

Stig. Schenk

Wollad

Hellbach

Kosten dieser Instanzen:

Spruchkosten .... 14.09.
Registrirung 8.00.
Ogleisa . . . . 8.17.
fl. 30.86.

Kosten d. k. sächs. Consul .... 5.83.[1]

Total.. 36.09.

[1] k. Consulargericht im Leg. Spruche Leipzig ist:
Kosten v. 19/12/76
Ausfertigung 11831/76 .... 1.30.
Kosten v. 12/3/77 .... 1.05.
Spruchamt im Bezirksgerichte Leipzig,
Kosten v. 20/12/76 .... 3.48.
fl. 5.83.

Nr. 34.

Öffentliche Sitzung vom fünften April 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zwickau in seinem Kreisgerichtshofe hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Küffner, Direktor, Molitor, Schulz, Rössel, Hessert, Rüsch, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des kgl. Kreisanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Zwickau vom siebenten Februar 1877,

gegen

Hermann Dignowitz, 27 Jahre alt, Direktor der Leihanstalt Zwickau, daselbst wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vorbeigerathet durch den k. Advokat-Anwalt Geissen dasier,

und in Sachen

des Cumont-Declerq, Fabrikant, in Alost in Belgien wohnhaft, Appellant von demselben Urtheile in seiner Eigenschaft als Autorgeber und Kläger auf Feststellung einer Lüge, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den k. Advokat-Anwalt Anton Gebhart dasier laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Alost den 9. Januar 1877, No 79, vol. 86, fol. 84, case 16, registrirt zu Zwickau am 17. Januar 877 für 80 ₰, ohne Renvoi, kgl. Rentamt, pzg. Canda,

gegen

genannten Herrn Dignowitz, Appellaten,

Der am 4ten April 1877 vom kgl. Anwalt Gebhart dasier zur Feststellung gebrachte Auftrag ist registrirt unter No 1196 v. 1/4 fol. 8 c. 4 ex offo zu Zwickau am 12. April 1877 für obigen Herrn Kreisanwalt pzg. Canda

vorstehenden und vorbeigerathet wie zu verfahren;
Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen sonstigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere
1) des mit Berufung angefochtenen, abgekürzten Urtheils, wodurch Appellat Dignowitz von der ihm zur Last gelegten Übertretung gegen das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 als nicht überführt freigesprochen worden ist unter Auferlegung von Tragung 8 Kosten;
2) der Berufungserklärung des k. Kreisanwalts beim kgl. Bezirksgerichte zu Zwickau vom 9ten und seiner des k. Anwalts Gebhart dasier Namens der Civilpartei vom 12. Februar 1877;
Nach Anhörung des kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellaten der Übertretung des Markenschutzgesetzes für überführt zu erklären, ihn demgemäß in eine angemessene für den Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzung umzuwandelnde Geldstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, die Vernichtung der etwa noch in dem Besitze des Appellaten befindlichen Waaren anzuordnen zu verfügen, auch dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Veröffentlichung auf Kosten des Appellaten in näher zu bezeichnenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen – Alles auf Grund der §§ 14, 17, 20 des Reichsgesetzes über den Marken-

setzes vom 30. November 1874, des §. 29 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 44 des Einführungsgesetzes,—

Irrungen und der Klagen der Civilpartei auf Zuerkennung einer Buße anbelangt, dieselbe demnach auf den Civilrechtsweg zu verweisen und ihr die Kosten ihrer Vertretung in I. und II. Instanz zur Last zu legen, in Anwendung des §. 15 & 16 des citirten Gesetzes vom 30. November 1874 und der Art. 118, 119 & 124 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871;

nach Anhörung des k. Anwalts Gebhart in seinem Vor- und Antrage für die appellantische Firma Cumont-Declercq in Alost in Belgien, letzterer durch gehörig produzirte, k. Appellationsgerichts, in der Reassumption des angefochtenen Urtheils der Appellanten zu verurtheilen, an Appellantin eine Buße von 5000 Mark zu bezahlen, auch ihr die der Appellantin auf Abänderung des Ausspruchs auf Buße verursachten Kosten der ersten und zweiten Rechtszuges zur Last zu legen; auf der Appellantin die Leistung zuzusprechen, die Veröffentlichung des Appellurtheils auf Kosten derselben im „pfälzer Kurier", „Allgemeine Zeitung", „Wiener neuen freie Presse" zu veranlassen; schließlich: im Gutachten der Leipziger Handelskammer über die Höhe der antragsmäßig zuzusprechenden Buße einzuholen,

nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausführungen,

gerichtsrichter, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer durch gehörig produzirte Appellationsgerichts, die Verwerfung der k. Staatsbehörde wie jene der Civilpartei als unbegründet zu verweisen unter Aufrechterhaltung des erstrichterlichen Urtheils—

Alles das (rechtliche) hat in der öffentlichen Sitzung des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken hat dieses Urtheil vom 23sten März abhin, wodurch diese Buße in Beschlagnahme genommen und die Verurtheilung des Urtheils auf heute verlegt worden ist,

Und heute:

In Erwägung zur Verhandlung des k. Staatsanwalts,

daß der Appellat nicht in Abrede stellt, daß der Appellant nicht in Abrede stellt, daß der Appellant nicht in Abrede stellt, daß der Appellant

Zeichen zur Zeit der Anmeldung in Belgien geschützt war und dass es dort rechtlich diesen Schutz genießt,
dass endlich mit Belgien die erforderliche Gegenseitigkeit besteht,
(Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Septemb. 1875, Reichsgesetzblatt Seite 301);
dass dieser die genannte belgische Firma thatsächlich seit Recht hatte, Waaren mit seinem Zeichen zu versehen und dieselben in Verkehr zu bringen, §8,
dass sie von dem Opponenten verwendeten Bezeichnungen zwar mit Abänderungen wiedergegeben sind, jedoch von solcher unwesentlicher Bedeutung, dass dieselben nur dem Anmeldungs besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden konnten, so dass der gesetzliche Schutz hierdurch nicht ausgeschlossen ist, §18;
dass, wie die Convention bestimmt, der Opponent auch in Deutschland angemeldet und geschützt sei, weshalb nunmehr zu untersuchen ist, ob die persönlichen Merkmale des Thatbestands zum §14 des citirten Gesetzes gegeben sind;
in Erwägung ferner,
dass der Begriff, der Zu-Verkehr-Bringung und der Feilhalten nach gleiche Rücksicht gestellt wird und jeder dieser drei Momente für sich allein zur Anwendung des Strafgesetzes genügt;
(vergleiche §§8, 13, 14 des Gesetzes)
dass unter „Begriffen" die „Anbringung des Zeichens auf der Waare" zu

stehe, dass dieser diese Thatsache, da sie in Hamburg, also im Inlande verübt ist, unter den Begriff Strafgesetz fällt, sollte dieselbe Handlung in Österreich verübt, nach dortigem Gesetze nicht anders sein,
dass, wollte man dem Ausdrucke des „Begriffen" nicht diese selbstständige Bedeutung beimessen, es gar nicht verständlich wäre, weshalb es neben dem „in Verkehr-Bringen" noch besonders erwähnt ist, und ferner Grund hierin sei, dass nun die ausländischen Marken nicht blos innerhalb der nationalen Grenzen, sondern auch innerhalb befreundeten Staaten im internationalen Verkehre geschützt und die gesetzlichen Marken sogleich in ihrer Qualität verfolgen wollte, um dieselben zu verfolgen,
(Siehe Verhandlungen 1873 Band III über den Entwurf Petersen & Genossen,
№ 102 der Drucksachen Seite 452,
Band II Seite 762,
Motive, 1874/75 Bd III Seite 634);
dass dieser nicht blos auf den Wortlaute, sondern auch auf dem Sinne des Gesetzes, der neben dem Fabrikanten auch ganz besonders den Schutz des Publikums bezweckt, die Thatsache des Begriffens für sich allein schon genügt, selbst wenn die so begriffenen Waaren sogar ohne Wissen des Begreifenden im Verkehr gebracht worden sein sollten, oder noch gar nicht im Verkehr gebracht worden ist, falls nur die Absicht besteht, sie in Verkehr zu bringen,
(Gesetz v. 13. Mai 1874 [Gesetzbl. XXII S. 148], Hamburg Strafgesetzbuch Seite 117 № 8);

In Erwägung, daß der Appellat die so bezeichneten Waaren aber nicht in Verkehr gebracht hat,

daß nun hiernach jede Thätigkeit mangelt, durch welche die Waare zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht wird, das Recht zu Handlungen verwendet wird, –

H. Trib. 13. Februar 1874, Rechtspr. XI V. 85,
" 8. Oktober 1875, " XVI V. 648,

sowohl den Verkauf, die Versendung, ja sogar schon das Anbot von Waaren dieser minderen Kategorie, weshalb die Anforderung für die Appellaten zutreffend muß, als derselbe zur Erfüllung der von ihm übernommenen vertragsmäßigen Lieferung durch Absendung der Waare von seiner Niederlage gelangen hatte, und dazu nöthig war, um die Waare ins Publikum zu bringen, wobei es aber auf sie, wie oben, völlig gleichgültig ist, ob die Waare zum Absatze im Inlande oder im Auslande bestimmt war,

In Erwägung, daß gegen diese Begründung und Inhalts-Anführungen der als begründet angenommenen Waaren nichts erhebliches gesagt,

daß der erste Richter diese Voraussetzung zwar nicht als gegeben annahm, weil die belgische Marke in Österreich nicht geschützt ist, die Waaren nur auf Österreich bestimmt waren und daher der Appellat den Waaren vor der Versendung die belgische Marke anhaftend rückzukleben beabsichtigt war, wie dies Freund in Wien thun konnte,

daß diese Annahme jedoch irrig ist,

daß nämlich in Österreich, wie angenommen, zwar die Deutsche, aber nicht die belgische Marke geschützt ist, weshalb Freund in jeder Sendung und so auch der Appellat die Kästchenmarke in Österreich auf Waaren anklebend konnte, dieselbe Handlung jedoch in Deutschland unter deutschem Schutz nicht vornehmen dürfte, da diese für Jedermann untersagt ist, so daß auf deutschem Gebiete nicht einmal Freund diese Thätigkeit und daher auch der Appellat Anbringung verbindet hier konnte,

daß der erste Richter zur gegentheiligen Ansicht nur dadurch gelangte, daß er übersah, daß sowohl das Bezeichnen als das In-Verkehr-Bringen im Inlande vollendet war und daß das Markenschutzgesetz nicht blos den inländischen, sondern, im Verein mit anderen, auch den internationalen Verkehr zu schützen bezweckt hat, wobei es auf völlig unerheblich ist, ob der Inhaber der Marke Inländer oder Ausländer ist, da dieser, falls er die Vorbedingungen des §. 20 erfüllt hat, dem Letzteren gleichgehalten und das Princip der Gegenseitigkeit also mit sich bringt, daß eine deutsche Marke auch von einem Belgier in Belgien zum Export auf andere Länder, in denen die deutsche Marke keinen Schutz genießt, nicht benützt werden darf,

daß dann Ciment-Decleeq, dessen Anmeldung nicht bestritten wird, allein und ausschließlich zur Anwendung der Marke berechtigt war, woraus folgt, daß der Appellat, indem er in Deutschland seinen Waaren damit bezeichnete und dieselben in

Parteien Erwägung, widerrechtlich handelte,
dass endlich der Opponent nicht nur widerrechtlich handelte, da er wußte,
dass die Marke durch Anmeldung geschützt und er dessen nicht berechtigt war, dieselbe zu verwenden;
dass er zwar auf seinen guten Glauben sich berufen will, wonach ihm nicht bekannt gewesen sein sollte, dass es nicht gestattet sei, eine in Deutschland geschützte belgische Marke zum Export nach Österreich, wo sie nicht geschützt ist, zu verwenden,
dass, sollte dieser gute Glaube, was jedoch nicht einmal erwiesen ist, bei dem Opponenten auf Bestanden haben, er aber im Vorstehen über den Umfang, die Tragweite und die Ausdehnung eines Markenschutzgesetzes sich befunden hätte, welcher Irrthum jedoch nicht entschuldbar ist;
dass dieser, da sämmtliche Erfordernisse des § 14 des Markenschutzgesetzes vorhanden sind, die Thatsache eine strafbare und dessen zu strafen ist;
dass auf den sogen erforderlichen Strafantrag von dem Inhaber der Marke rechtzeitig gestellt wurde,
In Erwägung zum Strafmasse, dass nach den obangeführten Verhältnissen kein Grund besteht, das gesetzliche Minimum zu überschreiten,
dass dem Verletzten auch die Befugniss zuzusprechen ist, die Veröffentlichung auf Kosten des Verurtheilten geeignet bekannt zu machen,

dass dem Autrag auf Verfügung der etwa noch im Besitze des Opponenten befindlichen Marken jedoch nicht zu entsprechen ist, da durch die Veröffentlichung nicht festgestellt wurde, dass solche Marken noch vorhanden sind;
In Erwägung zum Begehren auf Löschung und zur Verfügung von Cumont-Delberg, dass für den Inhaber der Marke allerdings ein Präjudiz entstehen ist, dass durch widerrechtliche Verwendung seiner Marke in Österreich seine eigene Absatz geschmälert würde, weshalb er im Princip berechtigt ist, Ersatz des Schadens zu verlangen;
dass jedoch, was die Höhe dieses Schadens betrifft, nur die Zeit von Ende des Monats September 1875 bis Februar 1876 in Betracht kommt, da vorher die Opposition mit Belgien und dessen Schutz der Marke nur noch nicht bestand;
dass aber in dieser Zeit nur eine Bedeutung ihrer Einfuhr nach Österreich und daher geeignet ist, den Schadensbemessung als Unterlage zu dienen, nämlich die Bestellung an Werth von 17. Februar 1876 mit 80 Kilogramm Leinenzwirn, für welche der Preis selbst die Höhe des Schadens zu ermessen im Stande ist, weshalb kein Grund besteht, den Nebsidiar-Antrag auf Feststellung des Leinzwirnes zu berücksichtigen, da letzterer keine verschiedene Verwendung weiterer Bestimmung und bestimmter Gewichtsmengen unter Stande sich befinden würde, mit

Rückfall auf Zeichen der Vorsatzdauer einer weiteren gleichartigen Übertretung zu ermitteln;

In Erwägung, daß der Angeklagte, als überführt, die Kosten dieser Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht sowohl die Berufung des k. Amtsanwalts wie des k. Tribunals zu Zweibrücken gegen das Urtheil vom Cumont-Declercq als Entgründet;

verurtheilt demgemäß den Angeklagten, indem es ihn der Zuwiderhandlung gegen das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 durch unbefugte widerrechtliche Bezeichnung seiner eigenen Leinengewebe mit der Marke des Fabrikanten Cumont-Declercq zu Alost in Belgien und durch Feilhaltung dieser als echt bezeichneten Waare zu Ende des Jahres 1875 und im Monat Februar 1876 mittels Reformation des angefochtenen Urtheils für überführt erklärt, - zu einer Geldstrafe von einhundertfünfzig-Mark, eventuell umgewandelt in zehn Tage Gefängniß;

verurtheilt den Angeklagten ferner zum Ersatze von Cumont-Declercq zu einer Buße von fünfundzwanzig-Mark und in die Urtheilsgebühren und ohne Berücksichtigung des Antrags auf weiteren Ersatz;

spricht ferner, indem es zugleich den Antrag auf Vernichtung der im Besitze des Angeklagten befindlichen Marken als gegenstandslos erklärt, dem Cumont-Declercq die Befugniß zu, innerhalb eines Monats von der Rechtskraft dieses Urtheils an, die Veröffentlichung auf Kosten des Verurtheilten durch einmaligen Einrückung in die zu Frankfurt am Main erscheinende „Neue Frankfurter Presse" in gewöhnlicher Schrift Lettern öffentlich bekannt zu machen, und zwar lediglich in folgender Form:

„Das k. Appellationsgericht spricht in Zweibrücken
„(Pfalz) hat durch Erkenntniß vom sechsten
„April 1877 dem Herrn Dzigowitz,
„Direktor der Leinengewebe-Fabrik Zweibrücken, wegen widerrechtlicher Bezeichnung seiner Leinengewebe mit der Marke „Fil au cheval blanc", Verurtheilung der Fabrikanten „Cumont-Declercq zu Alost in Belgien „rücksichtlich zu Recht, auf Grund des „§ 14 des Markenschutzgesetzes zu einer Geld„strafe von 150 M. verurtheilt",

legt endlich den Angeklagten persönliche Kosten dieser Instanz zu Last, festgesetzt zu Gunsten des k. Staats zu dreißig Mark 86 ₰ und zu Gunsten des k. sächsischen Staats zu fünf Mark 83 ₰;

und zu Gunsten von Cumont-Declercq, Fabrikanten zu Alost in Belgien zu vier und neunzig Mark siebenundneunzig Pfennig;

alles auf Grund der §§ 14, 15, 17 & 20 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874, des § 2 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 44 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871, endlich der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden. Also geschehen und gesprochen in Sitzungssaal verkündet.

Fiedler

Mohrbutter Aug. Schmitt Rößler Schenck Hellwig

Öffentliche Sitzung vom fünften April 1877.

Kosten-Liquidation:

I. Instanz:

Gerichtskosten	44.61.
Registrirung	5.60.
Porto	4.00.
5 Zeugenbergütungen	
d. Knaps in Ludwigshafen für	
Gutachten	4.00.
Sa.	58.21.

II. Instanz:

Gerichtskosten	4.63.
Registrirung	2.40.
Porto	3.80.
Sa.	10.83.

Kosten der Ausfertigung d. d. am 20/4/1877 erfolgten Zustellung d. Protokolls

Gerichtskosten	4.25.
Registrirung	2.40.
Porto	2.60.
Sa.	9.25.

Endzug für d. Rechtsanwalt gefertigt.
Sk

In Sachen

1) Oldenburg Fremmge, 21 Jahre alt, Schlosser zu Mastershausen, zuletzt Fabrikarbeiter auf dem Hambacherhof, Gemeinde Ludwigshafen,

2) Heinrich Reinheimer, 17 Jahre alt, Sohn des Tagners Nicolaus Reinheimer aus Roxheim, zuletzt Fabrikarbeiter auf Hambacherhof,

Klägern und Widerbeklagten von einem Protokoll des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 13. Februar 1877, einerseits,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Klägerin, Namens Verfügung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Klägerischen Gerichtsschreibers Hessert in seinem Auftrag;

Auf Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Ladung versehene Protokoll, wodurch die beiden Klägerischen der vorsätzlichen gemeinschaftlichen (gemeinschaftlichen Körperverletzung des Mörders Johannes Holz III. von Hambach vom 18. September 1876, Fremge überdies der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit dem Mitbeschuldigten Jakob Christmann, Fabrikarbeiter von Hambach verübten Körperverletzung der Ehefrau von Heinrich Dechl mit nachfolgender vierzehntägiger Arbeitsunfähigkeit, worüber am nämlichen Tage vor Beginn Hambach, für überwiesen erklärt worden sind, demgemäß Fremmge zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, Reinheimer unter gleichzeitigem Ausspruche, daß derselbe zur Zeit der Tat die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt worden ist, endlich die Kosten, liquidirt zu Speyer zu siebenhundfünfzig Mark neunundzwanzig Pfennig, zur Hälfte solidarisch den Klägern Fremge mit dem Mitbeschuldigten Christmann, zur anderen Hälfte den beiden Klägern solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Jakob Christmann vorgenannt und Joseph Petri, 20 Jahre alt, aus Duttweiler, zuletzt auf dem Hambacherhof, zu Last gelegt worden sind;

2) die Vorladungserklärung der beiden Klägern vom 19. Februar ebenso;

3) das dem Klägern durch Akt des Gerichtsvollziehers Brendel, Amtswohnsitz des kgl. Gerichtsvollziehers Wilhelm Meier in Ludwigshafen, vom 26. März ebenso gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Aufforderung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, dahingehend: Gefällig vom kgl. Klägerischen Gerichte, unter Verurtheilung des Widerbeklagten in die beiden Klägern und in contumaciam gegen denselben erkannt dem Vorladung nicht Nachgekommenen

abzuweisen und dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, dass die Appellanten gehörige Vorladung erhalten haben, nicht erschienen sind, weshalb ein contumacia gegen sie zu erkennen ist;

In Erwägung, dass der erste Richter, wie in dem angefochtenen Urtheile näher ausgeführt ist, gestützt auf die mit Eidesbekräftigten Aussagen der vernommenen Zeugen, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, dass am 18. September jüngst auf dem Grundstücke die beiden Appellanten, gemeinschaftlich mit dem durch den angefochtenen Contumazialbescheid rechtskräftig abgewiesenen Christman und Petri, das Mauer-Holz angeschafft, zu Boden geworfen und durch Aufschlagen und Treiben der Axt misshandelt, dass dasselbe drei Tage arbeitsunfähig war;

In Erwägung, dass der erste Richter ferner ebenso mit Recht den Beweis als erbracht annahm, dass der Appellant Fremmge am nämlichen Abende ebenfalls auf dem Grundstücke die Thüre von Philipp Dichl zu Boden warf und dieselbe durch Aufschlagen, wie durch Aufschlagen eines Kastens auf den Boden der Axt misshandelte, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 14 Tagen die Folge war;

In Erwägung, dass der Appellat Reinheimer zur Zeit der That das erstgedachte Grundstück zwar nachmittags übernommen hatte, jedoch weder den Zaun gesetzt, noch den Zaun-Graben

Die Art. 6. Strafgesetzbuch-Novelle vom 10. April 1871, s. 186, 194 u. 211 C. St. G. B. in Verbindung mit Art. 54 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 26. Januar 1871, s. Bundesgesetzbl. pag. 63.

Aug. Schuh.

Fortsetzungen die zur Erkenntniss ihrer Verfolgbarkeit erforderliche Einsicht ungerechtfertigt besass;

Dass dieser der erste Richter die Appellanten mit Recht bestraft hat, dass nämlich der Vorsatz nöthig zur Anwendung kam und eine Strafe nöthigenfalls angedroht, welche in ihrer Höhe den Appellanten einen Berufungsgrund nicht bietet;

Aus diesen Gründen,

Verkündet erkannt, dass die beiden Appellanten trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen sind und in contumaciam wider sie erkennend, verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt die beiden Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz, einschliesslich derjenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu Gunsten der Staatskasse.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung und des Art. 54 des bezw. Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).

Also gesprochen und gesprochen zu Gunsten verkündet wie Eingangs gemeldet.

Fortsetzung

Kosten beider Instanzen sind Contumacialkosten:

Gerichtskosten 18.96.
Registrirung 3.10.
Vorschuss 2.60.
K. Bezirksgericht Dr. Kieffer in Hergiswyl für Gebühren & Zeitversäumnis 8.50.

Sa. 33.26.

Kosten der Ausfertigung & Zustellung des am 16. April 1877 erfolgten Urtheils:

Gerichtskosten 2.56.
Registrirung 80.
Vorschuss 1.00.

Sa. 4.36.

Auszug für Kantonsgericht.

Sa

Öffentliche Sitzung vom fünften April 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwaibrücken in seinem Kriminalrathe sitzt in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Foell, Schuler, Rössel, Hessert, Käss, Petri, Kurtbaumeister und Katzfeld, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Brunner, genannt Jakob, 29 Jahre alt, Taglöhner, in Kaltbrunnen, Cantons Hergiswyl, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 6. März 1877, mit Vorschrift,

gegen

Die kgl. Kurtbaumeisterschaft, Appellatin, durch Zustellung des zum Gerichtsvollzieher ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Sitze;

durch Einsicht & Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Vorschrift versehenen Urtheils, wodurch Appellant der von der Kurtbaumeisterschaft Kaltbrunnen wegen Körperverletzung des Clemens Brunner von Kaltbrunnen mittels eines geschlossenen Messers und mit vorbedachtem Muthe, wodurch eine Gesundheitsstörung von mehr als 20 Tagen verursacht worden ist,

2) der Vorladung & Verkündung des Appellantes vom 14. März abhin,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Weismann in Hergiswyl vom 29. März abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Anhörung des kgl. Kurtbaumeisters Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gerichtlich über den kgl. Appellationsbeschwerdepunkt, unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten und in contumaciam gegen denselben vorkommend dessen Vorschrift als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Vorschrift (Gerichtsgefälle zu Last zu legen) Kosten zu Last zu legen,

In Erwägung, dass Appellant, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, daher der Contumacialkostenspruch gegen ihn gerechtfertigt (erscheint) sei;

In Erwägung, dass aus den Akten hervorgeht, dass Appellant, welcher mit Grund verurtheilt wurde, dass am 7. Januar jüngst gegen einen unbekannten Tagelöhner vorgenommenen Haussuchung auf Anzeige seiner Tochter Clemens Maria Brunner gestoss, um derselben nöthigenfalls mittels Faustschlägen, ob sie nicht dem Heimgange über dem Bache Vorschub leiste, mit einem bei sich getragenen und 1½ Zoll dicken Prügel bis in eine Schusswaffenschussweite in der Nähe von Hergiswyl verfolgte und derselbe mit diesem Prügel seiner Tochter, auf dem

Kopfschuß,
daß durch mit ihrem Einkommen Roman den Kopf zu schützen suchte, so daß sie durch das bezirksärztliche Sachverständigen auf dem Kopfe, Irrungen auf dem linken Vorderarmen einen so heftigen Mißhandlungsschuß davon trug, daß sie acht Tage ganz vollständig arbeitsunfähig und weitere acht Tage ganz arbeitsbeschränkt war,
In Erwägung, daß es sowohl auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen, wie auf die Verletzungen, welche mit demselben beigebracht worden, keinen Zweifel unterliegen kann, daß der erwähnte Prügel als ein gefährliches Werkzeug zu betrachten ist,
daß soweit der Beweis der dem Angeklagten zur Last gelegten vorsätzlichen Körperverletzung seiner Ehefrau Anna Maria Brunner mit dem in §. 223a des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen erschwerenden Umstande des Gebrauches eines gefährlichen Werkzeuges geliefert ist,
daß demnach auch der objektive Thatbestand dieses Thatbestandes mit seinen thatsächlichen wie rechtlichen Beziehungen richtig aufgefaßt hat,
In Erwägung zur Strafe, daß auch der obigen Feststellung des Vorfalls hervorgeht, daß schwere Folgen einer Körperverletzung nur dadurch vermieden wurden, daß die Angeklagte mit dem Arme ihren Kopf schützte, somit eine recht gefährliche That in Frage steht,
daß Angeklagter ferner, wie schon seine zahlreichen

Collisionen mit den Strafgesetzen beweisen, sehr pflegt belästigend ist,
daß man nun trotzdem der vom Richter einen das Strafminimum nur unbedeutend übersteigende Strafe auferlegen soll, da zu gegenseitigen Thätlichkeiten fortwährend Anlaß gegeben hat, der Familie Brunner in fortwährender, jeden Grund zu einer Beschwerde beseitigender Weise in Betracht gezogen sind,

Aus diesen Gründen

Urtheile gaben und über das Rechtsmittel des Angeklagten und gegen denselben in contumaciam erkannt, wird das kgl. Appellationsgericht die erhobene Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten, Eingedenk seien Insinuation der Thatsachlichkeit und Feststellung dieses Verfalls zu einem Marktwerth sieben in Erwägung, daß die Strafzumessung, die Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von den Vorinstanzen vorgenommen worden sind und also lautet (eingerückten.)
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Die Urschrift dieses Urtheils ist auf Blatt 223 der Akten mit Blatt 224 bis 227, Vol. 158, f. 61, 66, registriert
Zweibrücken, d. 9. April 1892, Gerichtsschreiberei, d. Kanzlei Insp. Seuda.

Aug. Schenk.

Kosten beider Instanzen ohne die Contumazialkosten:

Gerichtskosten	49.13.
Registrirung	04.80.
Kanzlei	4.80.
K. Bezirksgericht Ettenheim in Ettenheim	9.50.
K. Goldschlag in Ettenheim für und vom K. Bezirksgericht in Ettenheim Kosten wegen Augenscheinseinnahme	6.00.
	15.80.
fl.	74.13.

Kosten der Ausfertigung und am 28/4/77 erfolgten Zustellung des Urtheils.

Gerichtskosten	4.99.
Registrirung	1.60.
Kanzlei	2.70.
fl.	8.99.

Ausfertigt für Rechtsanwalt Hirschhorn.

Hirschhorn

N° 37.

Öffentliche Sitzung vom 6. April 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Freiburg in seinem Versammlungslokale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Director, Foell, Schuler, Rössel, Hessert, Rätze, Petri, Rechtsanwalt, und Katzfeld, II. Staatsgerichtsschreiber, folgende Urtheile erlassen:

In Sachen

Metzger Weissmann, 16 Jahre alt, Sohn des Elekeres Wilhelm Weissmann von Kirchzarten, Canton Ettenburg, daselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Freiburg, nicht erschienen, vom 27. Februar 1877,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Kraft Verfügung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Cabinete, Kraft Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der Verübung ungerechtfertigter Handlungen an der fünfjährigen Magdalena Köhn, Tochter des Fabrikarbeiters Adam Köhn von der Langenhäusle, zu Ungunsten des Monats Januar 1877 in Kirchzarten verübt, für überführt erklärt und unter dem Anführen, dass dasselbe die zur Kenntniss der Hauptverhandlung erforderliche Aufklärung

hassen hat, hiermegen zu einer Gefängnissstrafe von einem Jahre, sowie in die zu Staatscassa Mark hundert neunzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 3. März ebenen,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Gotthold in Ettenheim vom 29. März 1877 gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Aufforderung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gemäss des vom kgl. Appellationsgerichte, unter Beurtheilung des Rechtsvorhaltens des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkannten Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass der Appellant gehörige Vorladung ungeachtet heute nicht erschienen und somit das Contumazialverfahren gegen ihn vorschriftsmässig ist,

In Erwägung, dass durch die Hauptverhandlung vor dem ersten Richter unter Zugrundelegung der Akten der Voruntersuchung genügend nachgewiesen erscheint, dass der Appellant zu Ungunsten des Monats Januar laufenden Jahres zu Kirchzarten mit der am sechsten Januar 1871 geborenen, mithin nur wenig über sechs Jahre alten Magdalena Köhn, Tochter des Fabrikarbeiters Adam Köhn auf der Langenhäusle, Handlungen vorgenommen hat, welche in dem

angefochtenen Entscheidung das Rechten
nicht gefunden und deutet zu treffender Entsch-
eidung als näher Zweifel gestellt worden
sind, und bezüglich welcher nie zu-
nächst Gewicht um so mehr Gewicht
gegeben werden, als der Schwerpunkt
desselben auf den im Rechtsstreit sich
gleichbleibenden, unzweideutigen
und mit den objektiven Befunde in
völligem Einklang stehenden Angaben
der genannten Magdalena Köhn beruht,
bezüglich welcher Zeugin in keiner Weise
berechtigt ist, sie nicht einmal rückgestellt
werden will, dass sie diese ihre Angaben
über Vorgänge, die unmöglich von dem
Kinde im Einblicke auf sein so jugend-
liches Alter erfunden sein können, sei
es von der Zeugin Mutter Lieber, sei es
von Dritten, eingegeben erhalten hätte,
wozu auch kein erklärender Motiv ersichtlich
wäre;

Dass nun aber die in Frage stehenden
Handlungen offenbar als unzüchtige
im Sinne des Strafgesetzes sich darstellen,
dass demnach mit vollem Rechte der erste
Richter in Uebereinstimmung des Alters der Mag-
dalena Köhn eine Verletzung der Straf-
verfügung des § 176 Ziffer drei des Straf-
gesetzbuches gegeben erachtet, und also
so mit Recht Strafe gegen den Appel-
laten verhängt hat, bezüglich dessen auch
Lage der Akten feststeht, dass er bei Begehung
seiner Straftat die zur Erkenntnis dieser
Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat,
In Erwägung zur Zumessung der Strafe,
dass besondere mildernde Umstände unter

Die am 9ten April 1877 zur
k. Kanzleistelle erhobene Appel-
lation ist R. 1111 v. 11/4 f. 7 - 6
eingereicht so gerechtfertigt, dass
gestern 9ten April 1877 Urtheil und Ver-
kündung (ohne Neuerung)
d. Kanzlei, gez. Kanzlei-
diener

in dem objektiven Thatbestande, noch auch
in der Persönlichkeit des Appellanten ge-
funden werden können, andererseits der
gesetzlichen Androhung einer Strafmil-
derung wegen jugendlichen Alters des
dem Appellanten zutreffend und in sub-
jektiver Weise im ersten Rechtszuge
entsprochen worden ist, die gegnerische Rede
dem Urtheilsbau entspricht und demnach
kein Grund zu seiner Beseitigung
besteht,

In Erwägung, dass demgemäss die Appel-
lation als gründlos zu verwerfen, der Appel-
lant aber in die Kosten des zweiten Rechts-
zuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

Recht erkannt über das Nichterscheinen
des Appellanten und in contumaciam
gegen denselben erkennend erweist das
kgl. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung als unbegründet, und legt dem
Appellanten die Kosten des zweiten
Rechtszuges zu Last, liquidirt sein Begehren
der Aufbringung und Festsetzung dieses
Betrages zu jene Mark einundsechs
Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche
vor dem Urtheilsbau vorgelesen worden sind
und also lauten: (eingerückten).

Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzung genau besagt.

Aug. Schmitt

Köhler Schmitt

№ 38.

Vorladungsurtheil.

Öffentliche Sitzung vom 12. April 1877.

Das kgl. Oberlandesgericht zu Frankfurt hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiesser, Direktor, Foell, Schuler, Mörel, Hessert, Rühe, Scherer, Kurtbrunnath, und Kayfeld, II. Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Klägerin, von einem Contumazialurtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kriegshausen vom 14ten November 1876, wodurch die nachgenannten 46 Beschuldigten von dem ihnen zur Last gelegten Vergehen der Dienstentziehung von Einberufung in den Dienst des stehenden Heeres in contumaciam freigesprochen worden sind,

gegen

1. Johannes Horn, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Horn, Taglöhner & Landwehrmann von Alpenz,
2. Christian Stelz, 24 Jahre alt, Sohn von Philipp Stelz, Weinbauer, von Alpenz,
3. Wilhelm Fischer, 24 Jahre alt, Sohn von Christian Fischer, Hospitalverwalter von Hochstätten,
4. Karl Schappert, 24 Jahre alt, Sohn von Karl Schappert, Bürgermeister von Lilienort,
5. Peter Reidenbach, 23 Jahre alt, Sohn der Ledigen & großjährigen Regina Reidenbach von Hallgarten,
6. Friedrich Becker, 24 Jahre alt, Sohn der Ledigen und großjährigen Elisa Becker von Hochheim,
7. Heinrich Hebel, 24 Jahre alt, Sohn von Johannes Hebel, Ackerer, von da,
8. Christian Lenz, 24 Jahre alt, Sohn von Christian Lenz, Taglöhner von da,
9. Peter Henrich, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Henrich, Taglöhner von da,
10. Christian Rauth, 24 Jahre alt, Sohn von Peter Rauth, Händler von da,
11. Wilhelm Rauth, 23 Jahre alt, Sohn der Ledigen und großjährigen Charlotte Rauth von da,
12. Philipp Müller, 24 Jahre alt, Sohn von Peter Müller, Taglöhner von da,
13. Philipp Euler, 24 Jahre alt, Sohn von Georg Carl Euler, Taglöhner von Kirchhof Oberhessen,
14. Philipp Klanz, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Klanz, Ackerer, von Niederhessen,
15. Ernst Wilhelm Doerr, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Wilhelm Doerr, Pfarrer, von Oberhessen an der Lygal,
16. Johann Konrad, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Konrad, Bäcker von da,
17. Jakob Schaefer, 23 Jahre alt, Sohn der Ledigen und großjährigen Margaretha Schaefer von da,
18. Adam Bayer, 23 Jahre alt, Sohn von Philipp Peter Bayer, Wirth von Odernheim,
19. Friedrich Ludwig Christian Frocklich, 24 Jahre alt, Sohn von Ludwig Frocklich, Tuchscheer, von da,
20. Philipp Krauß, 24 Jahre alt, Sohn von Philipp Krauß, Pfarrer, von Rosbach,
21. Peter Block, 23 Jahre alt, Sohn von Adam Block, Taglöhner von da,
22. Heinrich Rhein, 24 Jahre alt, Sohn von Heinrich Rhein II, Ackerer, von Rockenhausen,
23. Adam Müller, 24 Jahre alt, Sohn von

Jakob Müller, Handelsmann von Dürrmoschel,
24) Eduard Forsch, 24 Jahre alt, Sohn von Eduard Forsch, Wirth, von Lettersfied,
25) Franz Berg, 23 Jahre alt, Sohn von Franz Berg, Handelsmann von da,
26) Jakob Kraus, 23 Jahre alt, Sohn von Daniel Kraus III, Ackerer von Waldgrehweiler
27) Friedrich Lieser, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Lieser, Ackerer von Lückenburg-Sperbweiler,
28) Karl Jakob Uhl, 24 Jahre alt, Sohn von Karl Uhl, Tagner, von Waldgrehweiler,
29) Jakob Schweizer, 24 Jahre alt, Sohn von Friedrich Schweitzer, Ackerer von Herschberg,
30) Friedrich Heitz, 24 Jahre alt, Sohn von Friedrich Heitz, Maurer von Sperberg,
31) Virgil Raimund Schwarz, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Schwarz, Metzger von da,
32) Johann Ludwig Kilz, 23 Jahre alt, Sohn von Valentin Kilz, Ackerer, von St. Ingbert,
33) Valentin Schaefer, 24 Jahre alt, Sohn von Valentin Schaefer, Pfannidar von da,
34) Valentin Mackert, 23 Jahre alt, Sohn von Christoph Mackert, Tagner von Albitreim,
35) Ludwig Lippert, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Lippert, Tagner von Mauschein,
36) Georg Bergstraesser, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Georg Bergstraesser, Tagner von Schmidhausen,
37) Johann Heinr, 24 Jahre alt, Sohn der ledigen Tagnerin Anna Maria Heinr von Hatten,
38) Peter Köhler, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Köhler, Tagner von Finkelstein,
39) Jakob Zapp, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Zapp, Tagner, von Morschheim,
40) Wilhelm Unverzagt, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Georg Unverzagt, Maurer von Lindenberg,
41) Jakob Strauss, 24 Jahre alt, Sohn von Moritz Strauss, Metzger von Göllheim,
42) Leonhard Weiler, 23 Jahre alt, Zind
43) Philipp Weiler, 23 Jahre alt, beide Söhne von Conrad Weiler, Tagner von Göllheim,
44) Karl Ludwig Fisch, 24 Jahre alt, Sohn von Ludwig Fisch, Wagner von Kaiserslautern,
45) Georg David Knickel, 24 Jahre alt, Sohn von Valentin Knickel, Tagner von Landstuhl,
46) Ludwig Peter, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Peter, Tagner von Rüssingen, –

Appellaten, persönlich nicht erschienen, jedoch vertheidigt durch den von Amtswegen ernannten Officialvertheidiger, k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier

und in Betracht

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von einem Contumacialurtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 2. Januar 1877, wodurch den nachgenannten 15 Beschuldigten von dem ihnen zur Last gelegten Vergehen der Entziehung vom Loosen in den Dienst des stehenden Heeres freigesprochen worden sind,

gegen

1) Jakob Knapp, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Knapp, Tagner von Göllheim,

2) Johann John, 21 Jahre alt, von Nassberg,
3) Peter Jakob Gravius, 21 Jahre alt, von Braunsberg,
4) Jakob Krebs, 21 Jahre alt, von Hungenbach,
5) Ludwig Pfeiffer, 21 Jahre alt, von Hundheim,
6) Ludwig Arend, 21 Jahre alt, von Margenbach,
7) Peter Walter, 24 Jahre alt, von Hochsenbach,
8) Theobald Lamm, 21 Jahre alt, von Kaubach,
9) Christian Lang, 21 Jahre alt, von Hasenbrücken,
10) Jakob Marx, 21 Jahre alt, von Friedelshausen,
11) Johann Wellrich, 21 Jahre alt, von Rothenhausen,
12) Johannes Jacob, 21 Jahre alt, von Wolfstein,
13) Christian Pabst, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Pabst, Ackerer, von Albersheim,
14) Jakob Betz, 23 Jahre alt, Sohn von Christian Betz, Ackerer, von Altenbamberg,
15) Jakob Christmann, 24 Jahre alt, Sohn von Philipp Christmann, Zeugner, von Dalsheim,

Appellaten, alle nicht erschienen, jedoch vertheidigt durch den von Amtswegen ernannten Vertheidiger, kgl. Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

Nach Aufforderung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöthel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sammtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen abweisenden Urtheils vom 14. November 1876,
2) der Berufungserklärung des k. Amtsanwalts in Kirchheimbolanden vom 23. November d. Js.,
3) des mit Berufung angegriffenen, abweisenden Urtheils vom 2. Januar 1877;

4) der Berufungsbegründung des k. Amtsanwalts in Kirchheimbolanden vom 11. Januar d. Js.;
5) der den Appellaten gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung und zwar (durch Akta) laut:

a) den erstgenannten 46 Appellaten durch Akta der kgl. Gerichtsvollzieher:
Johann Völkel in Hermersheim vom 26ten, 27., 28., 29. & 31. März abhin,
Friedrich Glasser in Bockenheim vom 22. & 23. März abhin,
Friedrich Mellarts in Kirchheimbolanden vom 23. & 24. März abhin,
Jakob Völkel in Göllheim vom 24ten März abhin,

b) den in zweiter Linie genannten 15 Appellaten durch Akta der kgl. Gerichtsvollzieher:
Carl Heidel in Wolfstein vom 21. und 22. März abhin,
Philipp Fetz in Rüssel vom 31. d. Monats,
Friedrich Neubecker in Leistadt vom [27. März abhin] laut: 24. & 27. März abhin,
Jakob Voelkel in Göllheim vom 24ten März abhin,
Friedrich Mellarts von Kirchheimbolanden vom 23. März abhin, und
Johann Völckel von Hermersheim vom 28. & 29. März abhin;

Nach Aufforderung des kgl. Amtsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Appellaten ab dem kgl. Appellationsgerichte, die erstbenannten

Berufungen für begründet zu erklären;
demgemäß das durch die beiden angefochtenen Urtheile freisprechende Appellaten unter Verurtheilung jeden Rechtsmittelkosten und das Verfahren der Entziehung von der Wahrpflicht in contumaciam für überflüssig zu erklären und einen jeden in eine Geldstrafe von 300 Mark, eventuell umzuwandeln in 100 Tage Gefängniß, sowie in die je treffenden Antheil der Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;
Nach Anhörung des Officialvertheidigers der Appellaten in seinem Vor- und Antrage, Letzteren dahin gefaßt:
Appella ab dem k. Appellationsgerichte, unter Aufrechterhaltung der beiden angefochtenen Urtheile die Berufungen der k. Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen;
Nach all' diesem
recht das kgl. Appellationsgericht
diese Sache in Berathung und erkannt
zur Verkündigung des Urtheils den
öffentlichen Sitzung dieses Gerichts
vom nächstens Freitag Monats,
Morgens neun Uhr
Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Hille

Fuchs Höllel Hessert

Aug. Schuler
z. U.

Nº 39.

Öffentliche Sitzung vom 14. April 1877.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 200.48.
Registrirung ... 7.80.
Vorschuß ... 12.20.
Mk. 217.48.
Abzüglich gezahlt.
Mk

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren Kieffel, Director, Foelt, Schuler, Nössel, Hessert, Rätz, Scherer, Staatsanwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Fuchs, 33 Jahre alt, Häfner, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 19ten März 1877, in Haftsachen zu Recht erkennend und verbeistandet durch den k. Advocat-Anwalt Gebhart dahier,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;
Nach Verlesung des zum Vortrage kommenden kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der Acten dieser Sache gehörigen Prozeßschriften, und besonders:
1) das mit Berufung angegriffenen, oberwähnten Urtheils, wodurch Appellant der Vergehen einfacher Körperverletzung mit seinem unter 14 Jahre alten Pflegekinde Rosa und Georg Michael Ertel, verübt mit dem gemeinsamen Mißhandlungsvorsatze 1876, Anfangs Februar 1876, Ende Januar 1876 und im Dezember 1876, endlich mit dem gemeinsamen Raube im Januar 1876, für überwiesen erklärt und hiernach in

Die am 31 Januar 1880 den Akten des Strafsenats zum Zwecke einer Ehrenerklärung abgegebene Erklärung ist abgedruckt S. Nr. 31 registrirt zu Zweibrücken am 31 Januar 1880 mit 9 Mk. Gebühr.
S. Landrath zur Ordnung
Mülly

Am 18 Januar 1894 Vorgeschrieben mit Ausnahme des Vorsitzenden des Strafsenats des K. Landgerichts Kammerherr v. Oberkirch, des Beisitzers des K. Landgerichts Kammerherr v. Cramer-Klett
Gratis

eine Ordnungsstrafe von zehn Thalern,
sowie in die zu zweifachen Mark
neunundzwanzig Pfennig Exekutionskosten verurtheilt, welche der Einspruchsführer
sämmtlich zu tragen hat, soweit dieselben
durch sein Einspruchsverfahren verursacht worden sind;
2) den Verfügungsbeschluß des Ob-
gerichts vom 22. März 1858,
durch welchen das Obergericht in
seinen Entscheidungen auf die ihm von
Rechtsanwalt vorgelegten Ausschließungsgründe fand, sowie seine Wahrheitsgründe auf seinen Vor- und Antrag,
letzteren dahin gehend: Gesetze des
kgl. Obergerichts, mittels
Reformation des angefochtenen Beschlusses
das Obergericht von Kreis und Kanton
freizusprechen, eventuell die vom rechten
Ufer der Limmat stammenden Kreise entsprechend
herabzusetzen;
durch Aufforderung des k. Kreisanwalts
Escher in seinem Vor- und Antrage,
letzteren dahin gehend: Gesetze des
kgl. Obergerichts, die Verfügung
des Obergerichts vom 22. Februar zu
vervollständigen und demselben die Kosten der
Verfügungsinstanz zu Last zu legen,
in Erwägung, daß der rechte Rekurs, gerichtet auf die vor dem stattgehabten öffentlichen Verhandlung und die Entscheidungen
der beeidigten Zeugen, mit Recht den
Beweis als erbracht angenommen hat,
daß der Obergericht in der im angefochtenen Beschluß näher bezeichneten
Weise und Zeit mit seinen Brüdern
Gustav 14 Jahren alten Pflegekindern
Katharina und Georg Michael Ertel

einzelstehende Handlungen vorgenommen
hat, und zwar mit dem Mädchen in vier,
mit dem Knaben in sieben, im Ganzen
also in fünf Fällen, die ebenso viele
selbstständige Handlungen bilden,
daß der Obergericht zwar, wie in rechter
Instanz, so auch heute, die ihm zur Last
gelegte That zugestanden in Abrede
stellt und behauptet, die Kinder seien
durch seine Pflegemutter gegen ihn
gehetzt und dazu verleitet worden, in
der angegebenen Weise ihn zu belasten,
daß allerdings zwischen ihm und seinen
Pflegekindern seit einiger Zeit Zerwürfnisse bestehen, die ihn, wie er behauptet,
bestimmen, seinen früheren Wohlthätigkeiten zu entziehen und von seinem
weg und Nachdenken zu ziehen,
daß jedoch den Pflegevater nie guter
Rath zur Seite steht, so daß, mögen sich
auch der Obergericht und Gustav noch so sehr feindlich
gesinnt sein, es doch unmöglich ist,
anzunehmen, daß sie ihren eigenen Vater,
denen sie ja nicht feindlich gesinnt, der
Wahrheit zuwider gegen ihren Wohlthäter
nicht blos verhetzen, und ja nicht gezwungen
durch, sondern mit Entschiedenheit solcher
That geradezu widerstehen und widerstrebten,
und zur Folge hätte, daß, um den Obergerichter zu verderben, sie auch die Kinder
sittlich verunstalten,
daß es aber auch ebenso unmöglich
ist, Kinder in solch' zartem Alter mit
derartigen Dingen zu belasten, daß sie immer
und überall in ihren wesentlichen
Bildungen sich gleich bleiben, ohne selbst

von Spanien in Mitbesitz zu verschaffen;
daß es endlich, aber auf weiteres Leugnen nicht ankommt, daß Kindesmißhandlungen, je die ganze Behandlung der Kinder zeigt, jede Rücksicht eines gewissenhaften Vaters;
In Erwägung zur Anwendung des Gesetzes, daß die Feststellungen sämtlich unter den § 176 Z. 3 des Strafgesetzbuches fallen, daß jedoch, da die beiden ersten dem Mißbrauche gegenüber in den Zeitraum des Jahres 1876, somit vor den 20. März, Tag, an welchem die Novelle vom 26. Februar in Geltung trat, fallen, eine Verfolgung derselben auf jenes Gesetzes stelle nicht platzgreift ist, der sich auf der damals geltenden wörtlichen Fassung des § 176 Strafrechtes wörtig war, das nicht gestattet wurde;
daß der erste Richter daher mit Recht diese Gesetzesstelle, soweit sie die beiden ersten Fälle betrifft, nicht zur Anwendung

brachte;
daß ihm jedoch darin nicht weiter gefolgt zu werden vermag, wenn er vermeint, daß nämlich § 174 Z. 1 zutreffe, dessen Anwendung einer Strafantrag allerdings nicht erfordert,
daß nun der Angeklagte gegen Mitvormund der beiden Kinder, aber zugleich deren Vater ist;
daß jedoch schon die Fassung des Strafgesetzes auf diesen Verhältnis nicht paßt, und daß auch sonst die Begriffe Eltern, Vormünder und Erzieher im Strafgesetzbuche nebeneinander gestellt werden (vergl. §§ 52, 247, 263), wozu noch weiter kommt, daß, hätte der Gesetzgeber sowohl die leiblichen Eltern, als auch die Pflegeeltern unter § 174 Ziffer 1 begreifen wollen, es gewiß nicht zu verbüßen wäre, warum er sie, wie sich im Verlaufe des § 176 des Strafgesetzbuches der Fall war, nicht ausdrücklich genannt hat, und um so näher lag, als er sie im vorhergehenden Paragraphen gedacht und im § 174 sogar Pflege- und Adoptivkinder erwähnt,
daß, somit nur diese von derselben Strafe betroffen werden sollten, welche durch die Anklage (siehe Schwarze S. 466, Reichsprechung Bd. XVI. S. 468, Meyer ad § 174) als die nächsten zu, einer allenfallsigen Verurtheilung zu dem eigentlichen Thatbestande gehörig, daß dieselben eine ständige Behandlung, die Vormünder gegenüber strafbar sind, den eigenen Eltern gegenüber, obwohl sie den mißhandelten Kindern das nächste stehen, straflos sind;

sofern sie nicht unter § 176 Z. 3 fallen, also denn, wenn die Kinder über 14 Jahre alt sind oder, unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vor der Novelle, wenn Strafantrag nicht gestellt war;

dass nun aber diese Auffassung um so mehr billigen muss, als die selbe schon unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches Geltung, dessen bezügliche Bestimmungen unverändert beibehalten worden (siehe Oppenhoff, Preußisches Strafgesetzb. § 141 Nr. 1);

dass somit die Beiden ersten ungünstigen Handlungen heute nicht unter Strafe gestellt werden können und das angefochtene Urtheil mitzuprüfend zu reformiren ist;

dass dieser nunmehr nur Fall des Raubes und zwar Fälle des Mädchen gegenüber gegen Entgeltung bleiben, die mit Recht als selbstständige Handlungen aufgefasst wurden, da sie nach Personen, Zeit, Ort und Umständen selbstständig und nicht die Eigenschaften von fortgesetzten Handlungen an sich tragen, um sie als Fortsetzungshandlungen erscheinen zu lassen, weshalb mit Recht Einzelstrafen festgesetzt und eine Gesammtstrafe gebildet wurde, die Verweisung zum Prozessverfahren, dass die Höhe der für die drei noch verbleibenden Fälle angesetzten Einzelstrafen um so weniger einem Bedenken unterliegt, als Frau und Kinder krank und kleinig waren und den Verfügungen des Exekutionen willig sich unterworfen und als bei dessen unbestimmter Vermögenslage, bei der Mangelhaftigkeit der Fälle und bei dem Umstande, dass er im Verein dem Mädchen gegenüber zum Einsatze stritt, die Strafe eine schwere sein muss, dass dieser zwar in den Einzelstrafen und in der Abstrahirung der bürgerlichen Ehrenrechte ein Grund zur Minderung nicht besteht, dass jedoch der Wegfall zweier strafbarer Handlungen, deren Verfolgung aber nicht verjährt ist, bei Bemessung der Gesammtstrafe innerhalb den Exekutionen zu Gute kommen muss;

Aus diesen Gründen

erklärt der kgl. Appellationsgerichtshof die Berufung insoweit begründet, als sie den beiden Fälle vom 26 Februar und Anfangs 1876 betrifft, und erkennt, dass nun Strafverfolgung derselben wegen inzwischen Verjährung nicht platzgreift sei, setzt demgemäß die rückgesprochene Gesammtstrafe auf eine solche in der Dauer von acht Jahren Zuchthaus herab, verwirft im Übrigen jedoch die Berufung als unbegründet und legt den Appellanten die Kosten der Appellation zur Last, liquidirt zu dreißig Mark siebenundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang angesetzt.

Fölll

Hoffmann Assessor

Aug. Schuler

Liquidation der Kosten:

I. & II. Instanz:

~~Hoch, Forch, Schuppert,~~
~~Hoch, Conrad, Schaefer~~

Sprucht. 49.61.
Registrirung 22.40.
Vorlesg. 15.90.
Fr. 87.91.

gegen Christian Diebst
Sprucht. 7.40.
Reg. 14.40.
Vorlesg. 5.20.
Fr. 27.06.

Kosten der Vorstellungsbestätigung:
Sprucht. 5.75.
Registrirung 11.20.
Vorlesg. 6.40.
Fr. 23.35.

Kosten der Vorstellungsbestätigung:
Sprucht. 14.98.
Registrirung 1.60.
Vorlesg. 2.80.
Fr. 18.42.

gegen Forch & Hch,
Sprucht. 11.11.
Reg. 4.80.
Vorl. 4.00.
19.91.

gegen Heitz, Fischer, Schoppert, Hebel, Conrad & Schaefer,
Sprucht. 12.14.
Reg. 1.60.
Vorl. 2.80.
16.54

gegen Friedrich Heitz & Schaefer,
Sprucht. 3.00.
Reg. —80.
Vorl. 2.20.
Fr. 6.00.

gegen Krauss,
Sprucht. 10.16.
Reg. 2.40.
Vorl. 4.20.
16.76

gegen Lippert, Bergstraesser & Diebst.
2 Ausfertigungen für Kostenansatz gefertigt.
Fr.

Nr. 40.

Öffentliche Sitzung vom 19ten April 1877.

Das kgl. Appellationsgericht für Unterfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundertsiebzig sieben, wobei zugegen waren: Reiffer, Director, Foell, Schuler, Hörsel, Hessert, Rüffer, Scherer, Kurbaumwalt und Katzfeld, K. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des kgl. Kurbaumwaltschaft, Appellantin, von einem Contumacialerkenntniß des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 14ten November 1876, wodurch die verschwiegenen 46 Lasthälfte von dem ihnen zu Lastplatz Morgens der Festsetzung vom Hentall in den Dienst des pfandes Herrn Cincumaciam zuerkannt worden sind,

gegen

1. Johann Horn, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Horn, Taglöhner und Einwohner von Elfeld,
2. Christian Heitz, 24 Jahre alt, Sohn von Philipp Heitz, Bauersmann, von Elfeld,
3. Wilhelm Fischer, 24 Jahre alt, Sohn von Christian Fischer, Hausmannwärter von Hasselbach,
4. Karl Schoppert, 24 Jahre alt, Sohn von Karl Schoppert, Tagelöhner und von Eichenzell,
5. Peter Reidenbach, 23 Jahre alt, Sohn der ledigen und gewerblosen Regina Reidenbach von Hellgenstein,
6. Friedrich Becker, 24 Jahre alt, Sohn der ledigen und gewerblosen Elisa Becker von Hasselbach,

Die am 19 Mai 1879 dem Notary Krauss Wohlgem. Hilfsm. - Actor des Herrn Hilfsm. Jacob Krauss - erstellte Rechtsf. # N. 1639 wurde storirt am neunzehnten Mai 1879. vol 164 fol 92, C 5 (ohne Unterschrift) neunzehnten Mai 1879 L. Leonhardt gez. Krauss Actuar

7. Johann Hebel, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Hebel, Ackerer von da,
8. Christian Wenk, 24 Jahre alt, Sohn von Christian Wenk, Taglöhner von da,
9. Peter Henrich, 23 Jahre alt, Sohn von Jakob Henrich, Taglöhner von da,
10. Christian Kauth, 24 Jahre alt, Sohn von Peter Kauth, Händler von da,
11. Wilhelm Kauth, 23 Jahre alt, Sohn der ledigen und gewerblosen Charlotte Kauth von da,
12. Philipp Müller, 24 Jahre alt, Sohn von Peter Müller, Taglöhner von da,
13. Philipp Euler, 24 Jahre alt, Sohn von Georg Carl Euler, Taglöhner von Neuhof-Oberlauter,
14. Philipp Planz, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Planz, Ackerer von Niederlauter,
15. Ernst Wilhelm Doerr, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Wilhelm Doerr, Bauersmann von Oberlauter an der Appel,
16. Johann Konrad, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Konrad, Weber von da,
17. Jakob Schaefer, 23 Jahre alt, Sohn der ledigen und gewerblosen Margaretha Schaefer von da,
18. Adam Bayer, 23 Jahre alt, Sohn von Philipp Peter Bayer, Wirth von Edelhausen,
19. Friedrich Ludwig Christian Froehlich, 24 Jahre alt, Sohn von Ludwig Froehlich, Schreiner von da,
20. Philipp Krauss, 24 Jahre alt, Sohn von Philipp Krauss, Bauersmann von Rasborn,
21. Peter Bloch, 23 Jahre alt, Sohn von Adam Bloch, Taglöhner von da,

22) Heinrich Rhein, 24 Jahre alt, Sohn von Heinrich Rhein II., Ackerer von Rockenhausen;
23) Adam Müller, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Müller, Grundbauer von Dörrmoschel,
24) Johannes Forsch, 24 Jahre alt, Sohn von Eduard Forsch, Wirth von Lettersheid,
25) Franz Berg, 23 Jahre alt, Sohn von Franz Berg, Grundbauer von da,
26) Jakob Kraus, 23 Jahre alt, Sohn von Daniel Kraus III., Ackerer von Waldgrehweiler,
27) Friedrich Lieser, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Lieser, Ackerer von Winnweiler-Sobernheim,
28) Carl Jakob Uhl, 24 Jahre alt, Sohn von Carl Uhl, Zeugner von Wachenheim,
29) Jakob Schweitzer, 24 Jahre alt, Sohn von Friedrich Schweitzer, Ackerer von Kirchberg,
30) Friedrich Steitz, 24 Jahre alt, Sohn von Friedrich Steitz, Metzger von (Sponheim) Sponheim,
31) Siegmund Schwarz, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Schwarz, Metzger von da,
32) Johann Ludwig Kilz, 23 Jahre alt, Sohn von Valentin Kilz, Ackerer von N. Olben,
33) Valentin Schaefer, 24 Jahre alt, Sohn von Valentin Schaefer, Pfarrer von da,
34) Valentin Mackert, 23 Jahre alt, Sohn von Christoph Mackert, Zeugner von Albisheim,
35) Ludwig Lippert, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Lippert, Zeugner von Marnheim,
36) Georg Bergstraesser, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Georg Bergstraesser, Zeugner von Colmberg,
37) Johannes Henn, 24 Jahre alt, Sohn der Ledigen Zeugnerin Anna Maria Henn von Battweiler,
38) Peter Köhler, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Köhler, Zeugner von Finkenstein,
39) Jakob Japp, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Japp, Zeugner von Morschheim,
40) Wilhelm Unverzagt, 23 Jahre alt, Sohn von Johann Georg Unverzagt, Maurer von Eisenberg,
41) Jakob Strauss, 24 Jahre alt, Sohn von Moritz Strauss, Metzger von Göllheim,
42) Leonhard Weiler, 23 Jahre alt, und
43) Philipp Weiler, 23 Jahre alt, beide Söhne von Conrad Weiler, Zeugner von Göllheim,
44) Karl Ludwig Tisch, 24 Jahre alt, Sohn von Ludwig Tisch, Wirgner von Langenheim,
45) Georg David Knickel, 24 Jahre alt, Sohn von Valentin Knickel, Zeugner von Grünstadt,
46) Ludwig Peter, 24 Jahre alt, Sohn von Jakob Peter, Zeugner von Kirrweiler,

Angeklagten, sämmtlich nicht vorbestraft, jedoch vorläufig durch den commandirten Officiervertheidiger Rechtsanwalt Schmidt dahier,

und in Betreff

der kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagten von einem Contumazialurtheile der 6. kgl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 2. Januar 1877, wodurch die verschiedenen

tau 15 Loosfild ingtau von Jau ihnau zu
Last galagtau Kargafau der Entziehung
von Eintritta in Jau Jenuß Jab Pfandau
Jhrab frais-Jprocfau worden sind,
gegen
1) Jakob Knapp, 23 Jahre alt, Jafu von Jakob
Knapp, Taglau von Pfälfheim,
2) Johann John, 21 Jahre alt, von Nußbach,
3) Peter Jakob Gravius, 21 Jahre alt, von
Kronenberg,
4) Jakob Krebs, 21 Jahre alt, von Hugenheim,
5) Ludwig Pfeiffer, 21 Jahre alt, von Hund-
heim,
6) Ludwig Arend, 21 Jahre alt, von Nanz-
weiler,
7) Peter Walter, 24 Jahre alt, von Hanf-
weiler,
8) Jakob Lamm, 21 Jahre alt, von Rockau,
9) Christian Jung, 21 Jahre alt, von Ostan-
bruckau,
10) Jakob Mauc, 21 Jahre alt, von Friedal-
heim,
11) Johann Wilbrick, 21 Jahre alt, von
Rastatt heim,
12) Johann Jacob, 21 Jahre alt, von
Wolfheim,
13) Christian Pabst, 24 Jahre alt, Jafu von
Jakob Pabst, Ackerer, von Adelsheim,
14) Jakob Betz, 23 Jahre alt, Jafu von
Christian Betz, Ackerer, von Adam-
bruckau,
15) Jakob Christmann, 24 Jahre alt, Jafu
von Philipp Christmann, Taglau von
Feilbingert,
Angeklagten, alle nicht angeheftet, jedoch
vertheidigt durch den von Amts wegen

zu ernennenden Vertheidiger, Rgl. Advocat Anwalt
Schmidt dahier,
Auf Anordnung Jes zum Sacheverhalten
zu ernennenden Rgl. Appellationsgerichtsrath
Nöthel in seinem Bericht,
Auf Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbe-
sondere:
1) Jas mit Berufung angegriffenen
abwesenheitlichen Urtheils vom 14. Novem-
ber 1876,
2) Der Berufungserklärung Jes k. Staats-
anwalts in Kaiserslautern vom 23. No-
vember Jahres,
3) Jas mit Berufung angegriffenen,
abwesenheitlichen Urtheils vom 2. Januar
1877,
4) Der Berufungserklärung Jes k. Staats-
anwalts in Kaiserslautern vom 11ten
Januar Jahres, F vom 12 ten C. M6-
5) Der den Angeklagten gewordenen Vor-
ladung zur heutigen Sitzung, und zwar:
a) Jes verstorbenen 46 Angeklagten durch
Akta Der kgl. Gerichtsvollzieher
Johann Völckel in Hermersthal vom 26., 27.,
28., 29. & 31. März Jahres,
Friedrich Glasser in Rockenhausen vom
22. & 23. März Jahres,
Friedrich Mallarts in Kirchheim bolanden vom
23. & 24. März Jahres, und
Jakob Völckel in Göllheim vom 24. März
Jahres,
b) Jes in zweiter Linie genannten sechszehn
Angeklagten durch Akta Der kgl. Gerichts-
vollzieher:
Carl Steidel in Waldfischbach vom 21. und 22 ten

März abhin,
Philipp Fetz in Kissel vom 31. desselben Monats,
Friedrich Neubecker in Leitzendorf vom
24. & 27. März abhin,
Jakob Völckel in Hellheim vom 24ten
März abhin,
Friedrich Mellert in Kirchheim bolandten
vom 23. März abhin und
Johann Völckel in Obermoschel vom 28ten
und 29ten März abhin,
durch Aufforderung des kgl. Anwaltes
Scherer in seinem Vor- und Zunamen,
letzterer dessen gesund: Obschon d. d. kgl. Ap-
pellationsgerichte, die erfolgenen Entscheidungen
für begründet zu erklären, demgemäß die
durch die beiden angeschuldigten Parteien
fortgesetzten Appellaten neuer Entscheidung
sind Nichtachtungen des Vorgesetzt der Ent-
ziehung von der Wahrheitsliebe in contuma-
ciam für überführt zu erklären und einen
jeden in eine Geldstrafe von 300 Mark,
eventuell umzuwandeln in 100 Tage Ge-
fängniß, sowie in die entstehenden Aufwen-
dungen zu verurtheilen,
durch Aufforderung des Officialvertheidigers
der Appellaten in seinem Vor- und Zu-
namen, letzterer dessen gesund: Obschon d.
den k. Appellationsgerichte, unter Auf-
rechthaltung der beiden angeschuldigten
Parteien die Entscheidungen des kgl. Kreis-
gerichtes als unbegründet zu verwerfen
sind sich in der öffentlichen Sitzung
dieses Gerichts vom 12ten l. Mts, wovon
diese Parteien in Kenntniß gesetzt sind
die Verkündigung des Urtheils auf heute
verlegt worden ist;

Und heute:
In Erwägung, daß ab gesetzmäßig erscheint,
die Verhandlung über die Berufungen
gegen das beiden Parteien d. d. Zweibrücken
gerichtes von Kreisgerichtsrathes vom 14. November
1876 und 2. Januar 1877 mit einander zu
verbinden, da sie Thatsachenerhebungen der-
selben Art betreffen, deren Entscheidung
in rechtlicher wie in thatsächlicher Beziehung
von den nämlichen Grundsätzen abhängen;
In Erwägung, daß die gesetzlichen Appellaten,
obwohl gehörig geladen, in der Sitzung des
kgl. Appellationsgerichtes vom 12. April abhin
nicht erschienen sind, daher in contumaciam
gegen sie zu erkennen ist,
In Erwägung zur Sache, daß aus den Akten
hervorgeht, daß alle Appellaten, welche
sich Vergehens rückgewandert sind und
sich seitdem fortgesetzt im Auslande,
d. h. außerhalb des deutschen Reichsgebie-
tes, durch Absendung bezüglich Nachrich-
ten, soweit dieselbe sind, und keiner
Thatsache ermitteln ist, wovon dieselben ihre
Staatsangehörigkeit verloren hätten, daß
sie ferner in der Zeit von ersten Juli
1852 bis zum Ende des Jahres 1855 geboren
sind,
daß dieselben somit als Wehrpflichtige
das militärpflichtige Alter erreicht, sich aber
bei den bezüglichen Loosungsgeschäften nicht
gestellt haben,
In Erwägung, daß es sich nun, um den That-
bestand des in § 140 des Reichsstrafgesetzbuches
vorgesehenen Vergehens zu verfolgen, weiter
fragt, ob die Auswanderung oder das fer-
tgesetzte Aufenthalt im Auslande in den

Abschnitt geschah, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen,

dass aber diese Absicht vor Allem vorausgesetzt, dass der Ersatzreserve zur Zeit ihrer Entlassung über den Uebertritt oder die Fortsetzung ihrer Ausbildung im Heere auf einzelnen militärpflichtigen Alter der Gemeindevorstand militärpflichtig hatten,

dass nun mit Rücksicht dieses Gemeindevorstandes nur bei denjenigen vorausgesetzt werden, welche zur Zeit ihrer Ausmusterung in einem Alter standen, in welchem erfahrungsgemäss gewissenhaft die zukünftigen Pflichten gegen das Vaterland in der guten sorglichen Richtung sich ihrem Bereits eingeprägt hatten, wonach sich aber weiter ergibt, dass der erste Richter bei Entscheidung der Frage von seinem pflichtmässigen Ermessen Gebrauch zu machen ist, wenn es das Gemeindevorstand ganzen Pflichten bei allen denjenigen annehme, welche vom Jahre 1868 (einschließlich) ab ausgemustert, dagegen bei den übrigen als nicht geschehen annehme, da es überhaupt sich, dass es sich um Ausmusterungen handelt, welche in verschiedenen Perioden gegeben worden sind, diese zur Zeit ihrer Ausmusterung in verschiedenem Lebensalter, also auch in verschiedener geistiger Entwicklung standen, so dass die angenommene Motivirung den Widerspruch einschließe, dass zum Beispiel Beschuldigte, welche im Jahre 1852 geboren und in den Jahren 1866 und 1867 ausgemustert sind, sonst gesunde würden, während Vorbestrafung gegen solche wegen, welche im Jahre 1855 geboren und in den Jahren 1869 u. 1870, also im minderjährigen Alter wie jene ausgemustert sind,

In Erwägung, dass ob nun kaum Zweifel unterliegt, dass keine andere gesetzliche Vorschrift so tief in das Volksleben eingreift, so sehr alle Pflichten der Landesvertheidigung, wenn wie Alle, in Mitleidenschaft zieht, wie gerade die Vorschriften über die Militärpflicht, namentlich aber über den Eintritt in das militärpflichtige Alter, wenn nun namentlich Erwägung, wie die allgemeine sich wiederholende Gesetzgebung Fortschritte mit Vorbereitungen mit vielem Gepränge sich vollziehen, wie fast jede Familie sich dabei betheiligt, sei es einen Verwandten oder Freund in jedem Dorfe nicht allein zu den Gestellungsfesten ziehen, sondern auf die Reise zum Eintritt in den activen Militärdienst Folge leisten sieht;

dass aber trotzdem der auf die Loosung nachfolgende Akt sich verhältnismäßig, dass solche Vorgänge schon dem Kinde im zarten Alter sich eingeprägt und durch die öfteren Wiederholungen dessen Vorstellungen sich in einer Weise klären, dass das volle Verständniss dieser Vorgänge mindestens in jener Zeit sich vollzogen hat, in welcher das zwölfte Lebensjahr überschritten ist, ein Zeitpunkt, mit welchem das Reichsstrafgesetzbuch auch schon im Allgemeinen strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten lässt,

dass demnach, insoweit die Ausmusterung der einzelnen Ersatzreserve ungewiss ist auf

diesem Zeitpunkte stattgefunden hat, das Gemeindepflichtigkeitsrecht derselben von ihrer Militärpflichtigkeit und zur Zeit der Auswanderung so weit zur Zeit des Eintritts ihrer militärpflichtigen Alters angenommen werden muss, und dass der Umstand, dass der Auswanderung unter der Herrschaft des Heimathsgesetzes vom 15. August 1828 geschah, welches die Conscriptions- und Militärpflichtigkeit auf ein späteres Lebensjahr als das jetzt geltende Gesetz festgesetzt hat, von keinem wesentlichen Belange erscheint, da ja zur Zeit auf die neuere Gesetze vorerst Conscriptions- und Militärpflicht eingetreten ist, ohne dass ihnen die Eigenschaft und dem Staate zurückgegeben wäre;

In Erwägung, dass nun, soweit hiernach bei Einigen der Eigenschaften das Heimathsrecht der Militärpflicht gegen das Naturalisationsrecht beizuhalten angenommen werden muss, muss als feststehend zu erachten ist, dass, wenn auf vielleicht nicht in allen Fällen die Auswanderung, so doch jedenfalls der Fortsetzung des Aufenthalts im Auslande ungeachtet militärpflichtigen Alters Zweck der Entziehung der betreffenden Eigenschaften mit in der Absicht gelegen ist, sich dem Dienste im stehenden Heere zu entziehen,

In Erwägung, dass nun unter diese Kategorie folgende Eigenschaften fallen: A) aus Ortschaft vom 14. November 1876

1) Christian Holz, geboren am 12. Januar 1853,
2) Wilhelm Fischer, geboren am 4. August 1852, beide nicht gegründet im Jahre 1866,
3) Karl Schoppert, Sohn von Carl, geboren am 4. Juli 1852, seit 1865 in London,
4) Heinrich Hebel, geboren am 12. November 1852,
5) Johann Konrad, geboren am 27. Juli 1853,
6) Jakob Schaefer, geboren am 12. Juni 1853, die drei zuletzt genannten nicht gegründet im Jahre 1866,
7) Johann Forsch, geboren am 16. Juli 1852, nicht gegründet im Jahre 1867,
8) Carl Jakob Uhl, welcher im Gegensatze das ortspolizeiliche Heimathsrecht irrthümlich Karl Franz Uhl genannt wird, geboren am 6. Februar 1853, nicht gegründet im Jahre 1866,
9) Friedrich Heitz, geboren am 17. Januar 1853, nicht gegründet im Jahre 1867,
10) Valentin Schaefer, geboren am 11. Oktober 1852, nicht gegründet im Jahre 1866,
11) Ludwig Leppert, geboren am 3. August 1852, nicht gegründet im Jahre 1867,
12) Georg Bergstraesser, geboren am 12ten Juli 1852, nicht gegründet im Jahre 1865,
13) Jakob Strauss, geboren am 11. Juli 1852, nicht gegründet im Jahre 1866,

B) aus Ortsheila vom 2. Januar 1877:

14) Christian Pabst, geboren am 6. Januar 1852, nicht gegründet im Jahre 1866;

In Erwägung, dass demnach bezüglich dieser Eigenschaften die Entscheidungen als begründet zu erachten, die ortspolizeilichen Ortsheila zu reformiren und gegen jene die gesetzlichen Strafen auszusprechen sind,

In Erwägung, dass bezüglich aller übrigen Eigenschaften auf den in den ortspolizeilichen Ortsheilen enthaltenen Feststellungen, soweit nur insofern mit den Akten nicht übereinstimmen, also irrthümlich

sind, als folgende im Protokolle vom 14. November vorigen Jahres genannte Appellanten als: Philipp Müller nicht im Jahre 1864, sondern im Jahre 1857 und Johann Horn nicht im Jahre 1865 sondern im Jahre 1855 und der im Protokolle vom 2. Januar dieses Jahres aufgeführte Jakob Mauz nicht im Jahre 1833, sondern im Jahre 1863 zum Felddienste eingezogen sind, und Peter Köhler von Linsenhausen nicht am 16. Juni 1852, sondern am dessen Tage das Jahr 1853 geboren ist, ferner, daß von einigen der im Protokolle vom 14. November vorigen Jahres aufgeführten Appellanten, nämlich: Christian und Wilhelm Hauth, Philipp Klang, Henrik Berg und Peter Köhler, deren Geburt in das Jahr 1853 und Einberufung in das Jahr 1865 fällt, nicht ungewissenhaft angenommen ist, daß sie zur Zeit der Ladung das zwölfte Lebensjahr schon zurückgelegt, daß dagegen alle Andern zur Zeit ihrer Verlassung das Achtzehnte das angesetzte Alter angesetzt erreicht hatten, zum großen Theil demselben sogar noch sehr fern standen;

daß dieses auf den obigen Ausführungen von diesen angenommen werden muß, daß sie zur Zeit ihrer Einberufung das Fünfundzwanzigste ihres Militärpflichtigen Alters noch nicht hatten, folglich auch nicht zur Zeit des Eintritts ihres militärpflichtigen Alters, da nicht angenommen ist, daß sie in fraglicher Richtung seit jener Zeit belastet worden wären,

daß ferner gegen das Appellaten da Absicht,

sich sei es durch die Uebersiedelung, sei es durch die Fortsetzung ihres Aufenthaltes im Auslande vor eingetretenem militärpflichtigen Alter dem Dienste im stehenden Heere zu entziehen, als erwiesen nicht angenommen werden kann, sondern bezüglich dieser Richtung der Appellaten die eingelegten Berufungen nicht als begründet anzusehen und die angefochtenen Urtheile zu bestätigen sind;

daß jedoch der vorliegende Theil des Urtheils vom 14. November 1876 insofern einer Berichtigung bedarf, als der Angeklagte unter dem Vornamen Friedrich Carl Ludwig Fachlick in Wirklichkeit die Vornamen Friedrich Ludwig Christian führt,

in Erwägung, daß die seitens vorerwähnten Appellaten die für dieselben bei der Berufungsinstanz zu tragen haben,

Aus diesen Gründen,

indem das k. Appellationsgericht die Berufungen des k. Kreisgerichts gegen die Urtheile des vorliegenden Zuchtpolizeigerichts vom 14. November 1876 und 2. Januar 1877 mit einander verbindet, ferner Urkunden erkennt, daß die gesetzlichen Appellaten trotz gehöriger Ladungen in der Sitzung dieses Gerichts vom 12. April laufenden Jahres nicht erschienen sind und demnach in contumaciam gegen dieselben erkannt, erklärt ab die angefochtenen Berufungen für theilweise begründet, und demnach unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils und

zwar: I) Subjicirung vom 14. November 1876 folgende Eingeklagten an:

1) Christian Heitz, Rose von Philipp von Alfeld,
2) Wilhelm Fischer, Rose von Christian, von Hochstätten,
3) Carl Schoppert, Rose von Carl von Fallbrigkeit,
4) Heinrich Hebel, Rose von Johannes von Nienhagen,
5) Johannes Konrad, Rose von Johannes von Harsleben an der Ilgen,
6) Jakob Schaefer, Rose der Ledigen Margaretha Schaefer von Ik,
7) Johannes Forsch, Rose von Andreas von Lichtenstein,
8) Carl Jakob Uhl – und nicht, wie in der Disposition des rotschriftlichen Rotheils steht: Carl Franz Uhl – Rose von Carl Uhl von Kackenhausen,
9) Friedrich Heitz, Rose von Friedrich von Esbeck, Cantons Rockenhausen,
10) Valentin Schaefer, Rose von Valentin, von N. Albers,
11) Ludwig Lippert, Rose von Johann, von Mörsheim,
12) Georg Bergstraesser, Rose von Johann Georg von Solenhofen,
13) Jakob Strauss, Rose von Moritz von Völksheim,

ferner II) Subjicirung vom 2. Januar 1877:

14) Christian Pabst, Rose von Jakob von Albisheim,

der Uebertretung der Waffenpolizei durch absichtliche Herbeiführung von Eintritt in den Dienst des feindlichen Heeres für überführt und verurtheilt einen jeden derselben sowohl in eine Geldstrafe von dreihundert Mark, eventuell im Unvermögensfalle gegen jeden für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Ersatzgefängnißstrafe von fünfzig Tagen, als auch in die ihm auf Aussprechung der Vorladungskosten der Königlichen Staatsanwaltschaft Kosten beider Instanzen, liquidirt ohne Ansatzung der Ausfertigung und Zustellung dieses Rotheils für den Eingeklagten Christian Pabst zu siebenundzwanzig Mark sechs Pfennig, für die übrigen Eingeklagten zu siebenundneunzig Mark einundzwanzig Pfennig, bestätigt im Uebrigen die beiden mündlich verkündeten Rotheile, indem ab jedoch weiter provocirt, dass im Disposition des Rotheils vom 14. November 1876 statt des unter den Königlichen Staatsanwalt sub No 19 rothschriftlich Friedrich Carl Ludwig Froehlich genannten zu lesen sei: Friedrich Ludwig Christian Fröhlich,

In Anwendung der §§ 140, 28 & 29 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 44 des Bayer. Ausführungsgesetzes und der Art. 211, 186 & 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind und also lauten: (einrücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs protokollirt.

Mielke

Aug. Schmitz Fölk Rothal Hoffmann

Hubrich

In der K. Staatsanwaltschaft mündlich und schriftlich Akt Protegung – pt sub No 1365, v. 158, f. 24, c. 6, registrirt. Zu Zweibrücken den 25. April 1877, Debet 36 M 80 ₰, ohne Kanzleischrift. Kgl. Rentamt pro. Conda.

Kosten dieser Instanz ohne die Constitutionalkosten:
Sportelkosten 30.87.
Ausfertigung 4.80.
Abschrift 4.60.
Fr. 40.27.

Kosten der Ausfertigung und des am 19. April 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils: Kanzl. mäßige Sportelkosten 6.09.
Ausfertigung 2.40.
Abschrift 3.40.
Fr. 11.89.

Zustellung durch Gendarmerie besorgt.
-sk

Öffentliche Sitzung vom 19. April 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Foell, Schuler, Nössel, Hessert, Ritsa, Scherer, Hautbrennewald, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christoph Buch, 24 Jahre alt, Ackerer, Sohn des Ackerers Friedrich Buch, und
2. Jakob Heck, 23 Jahre alt, Ackerer, Sohn des Ackerers Jakobs Heck, beide in Münchweiler, Cantons (Münch) Lkr. Wiesweiler, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 13. März 1877, beide nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Verlesung des zum Sachvortrage vom kgl. Appellationsgerichtsrathe Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung des Sebastian Schaefer von Münchweiler, wo Jakob Heck mittels eines gefährlichen Werkzeuges verübt, Appellant Jakob Heck ferner des thätlichen Angriffs gegen den Polizeidiener Jakob Emmes von Münchweiler im Dienste, Alles am 7ten Januar 1877 zu Münchweiler verübt, für überführt erklärt und Buch zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Heck zu einer Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten und acht Tagen, ferner beide solidarisch in die zu neunundzwanzig Mark 18 Cpfn. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, rücksichtlich der Einziehung des Cassationsdepositums Maßes des Heck verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. März ebenda,

3) der dem Appellanten durch Akt des Leopold Wilhelm Schmidt, Gerichtsvollzieher des k. Friedensgerichts Homburg Johann Jakob Schaufert in Münchweiler, vom 12. April ebenda gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellanten ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verurtheilung des Nichterscheinens der Appellanten und in contumaciam gegen dieselben verkennend davon Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, daß die Appellanten, gehörige Vorladung angestellt, nicht erschienen, daher in contumaciam wider sie zu erkennen ist;

In Erwägung, daß über den Contumazantrag der vor dem ersten Richter vernommene Zeuge (Gendarm) Jakob Emmes von Münchweiler im Dienste, Alles am 7ten Januar 1877 zu Münchweiler verübt, für überführt erklärt und Buch zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Heck zu einer Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten und acht Tagen, ferner beide solidarisch in die zu neunundzwanzig Mark 18 Cpfn. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, rücksichtlich der Einziehung des Cassationsdepositums Maßes des Heck verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. März ebenda,

3) der dem Appellanten durch Akt des Leopold Wilhelm Schmidt, Gerichtsvollzieher des k. Friedensgerichts Homburg Johann Jakob Schaufert in Münchweiler, vom 12. April ebenda gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellanten ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verurtheilung des Nichterscheinens der Appellanten und in contumaciam gegen dieselben verkennend davon Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, daß die Appellanten, gehörige Vorladung angestellt, nicht erschienen, daher in contumaciam wider sie zu erkennen ist;

In Erwägung, daß über den Contumazantrag der vor dem ersten Richter vernommene beeidigte (Gen) Lkr. Zeuge hervorgeht, daß am 7. Januar ebenda unweit in der

Wirthschaft von Braun zu Münstermaifeld vorrübergegangenen Kosten der Taxe Schaefer bald ungefähr auf der Straße von dem Exekutaten Beck deshalb angehalten und auf einigen Wortwechsel von diesem und seinem Ehemanne Beck gewaltthätig gestoßen worden, wobei letzterer sich einen zerbrochenen Messerstiel beibrachte, wodurch Folge setzte, daß derselbe anfange, jedoch nicht bedeutende Wunden am Körper davontrug;

daß der erste Beistand mit Recht der Wartung der That als eine gewaltthätige betrachtete und dessen Einziehung verordnete,

daß ersterer ebenso mit Recht der Entwicklung als bedenklich angenommen wurde, daß, als der dazwischentretende Polizeidiener Emmes den Exekuten Beck angriff und zur Ruhe verwiesen, dieser sich widersetzte, dem Polizeidiener ins Gesicht sah und alsdann durch 2 Schläge mit der Hand ins Gesicht misshandelte, worauf er die Flucht ergriff,

daß sodann trotz der ungesäumten Verfolgung des Exekuten Beck ab keinem Zweifel unterliegen kann, daß er den Polizeidiener, der mit seinem Dienste wohl bekannt ist, auf als solchen erkannt hat,

daß daher die Exekution mit Recht für widersetzlich erklärt und mit Waffengewalt vollzogen wurde, dann Höfe seinem Einzuge

Für das k. Hauptamt Bergwaltschaft auf der Eifel zu Prüm rechtskräftig.
Ausfertigung ist unter N° 1338, Fol. 188, f. 21, C. 5 registrirt worden. Trier den 23. April 1877. Dabei 10 Bg. Stempel.
Königl. k. Rentamt
Hoffs. Gouda

Exekutes zur Haft gewandt bleibt,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Eyxellenzialgericht Rechtskraft über das Widerspruchsverfahren der Exekuten und in contumaciam gegen sie erkennend, wie erkannt ab die Verfügung als wohl begründet und legt den Exekuten solidarisch die Kosten der Exekutionsvollstreckung zur Last, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu sechs Mark einundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, sowie des Art. 54 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche, welche vom Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückten).

Also gesprochen und gesprochen zu Trier Brücken wie Eingangs genannt.

Beck

Hoffmann Schwarz

Aktg. Schmitz.

Hoffmann

№ 42.

Öffentliche Sitzung vom 26. April 1877.

Das kgl. Eyxellenzialgericht zu Trier-Brücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten

Kosten:

I. Instanz:
Spruchkosten 55.58.
Registrierung .. 2.40.
Zeugnisse ... 1.80.
Sa 59.78.

davon Schwarz: ½.

II. Instanz:
Spruchkosten ... 4.92.
Registrierung ... 2.40.
Zeugnisse ..... 4.80.
Sa 12.62.

Kosten der Aufforderung 8 des am 19. Mai 1877 an Schwarz erfolgten Zustellung:
Spruchkosten 4.88.
Registrierung .. 1.60.
Zeugnisse ..... 4.40.
Sa 10.88.

Appell rechtsfreundlich behandelt, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Käsz, Petri, Kurtbaumeist und Katzfeld, gemäß Protokollschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Gottfried Braun, 25 Jahre alt, Zimmermann, in Dudweiler, Kreis Saarbrücken, wohnhaft, Appellant von einem Urteil des k. Friedensgerichts des Kreises Saarbrücken vom siebten März 1877, in Person erschienen und vorbeigestanden durch Rechtsfreund Dümmler dahier,

gegen

die kgl. Bürgermeisterei, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Bürgermeisterei, Appellatin vorgenannten Urteils,

gegen

1) Jakob Schwarz, 28 Jahre alt, Müller, auf der Karlsmühle, Gemeinde Rockenhausen, wohnhaft,
2) Gottfried Braun vorgenannt, Appellaten, Letzterer nicht erschienen, Letzterer erschienen und vertreten wie angezeigt,

auf Berufung des zum Friedensgerichte erwähnten kgl. Appellationsgerichtsrates Schuler in seinem Berichte,
nach Einsicht und Anhörung der gütlichen sowie gerichtlichen Prozeßschriften, in Erwägung:
1) daß mit Berufung ungegriffenen

obenerwähnten Urteils, wodurch Jakob Schwarz (contradiktorisch und Gottfried) Beklagte und Gottfried Braun vorgenannt der vorgestellten Anklageschrift des Herrn Gregor Kahnenberger von Rockenhausen, wonach zu Rockenhausen von Schwarz am 14. Oktober, von Braun am 14. November 1876, für übernächtlich erklärt, demgemäß Schwarz und zwar in contumaciam in einer Zuchtpolizeistrafe von einem Jahre und sechs Monaten, Braun contradiktorisch in einer solche von einem Jahre, sowie beide je zur Hälfte in die zu machenden Unkosten rechtsfreundlich gütlich gerichtlich Prozeß liquidierten Kosten verurteilt worden sind, F zum Maximum
2) der Berufungserklärung des Gottfried Braun vom 6. März dahier,
3) der gegen beide Vorurteilten gerichteten Berufungserklärung des kgl. Hauptbaumeisters in Kaiserslautern vom 16. desselben Monats;
(Nach Anhörung des Appellaten und bezw. Appellaten Gottfried) Sachverhalt:
4) der dem Appellaten Jakob Schwarz durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Glaser in Rockenhausen (gemäß) Exp: vom 19. d. Mts gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Anhörung des Appellaten und bezw. Appellaten Gottfried Braun in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie in seinen Verteidigungen in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin gehend: Gestalten es dem

byl. Appellationsgerichts, unter Kassation des angefochtenen Urtheils der Appellanten von Kurz und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, dass ihm Notarius Rösel von Kochendorf die Namen der Entlastungszeugen des Schwarz vor der gerichtlichen Untersuchung mit Hahnenberger mitgetheilt hat,
nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Obiges als den k. Appellationsgerichts, die Berufung des Gottfried Braun als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten seiner Berufung zu Last zu legen, dagegen die Berufung der k. Kreisregierung für begründet zu erklären, demgemäss die beiden Appellaten Schwarz & Braun der bürgerlichen Ehrenrechte in ungemessener Dauer für verlustig zu erklären und denselben die Kosten dieser Berufung solidarisch zu Last zu legen;
In Erwägung, dass der Appellat Jakob Schwarz, obwohl in legaler Form und Frist geladen, heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;
In Erwägung zunächst zu der von dem Appellanten Gottfried Braun eingelegten Berufung, dass über die Verschuldung von dem ersten Richter unter Entgegennahme auf die Akten der Voruntersuchung; auf, insoweit geeignet, auf die übrigen in Vorlage gebrachten Urkunden allerdings mehrere Verdachtsgründe sich ergeben, welche dafür zu sprechen scheinen, dass der Appellant am 14. November vorigen Jahres in der Untersuchungshaft gegen den flüchtigen Appellaten Schwarz wegen eines Fluchtversuches, den Hauptbelastungszeugen Georg Hahnenberger zu günstigen Aussagen gegenüber diesem Schwarz vor dem mit Abfassung des Urtheils beauftragten k. Hülfsrichter zu Kaiserslautern zu bestimmen gesucht habe,
dass aber diese Momente, insoweit sie bei näherer Prüfung ihren Verdacht als verlässig und auf thatsächlicher Unterlage beruhend sich darstellen, insbesondere der Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen Hahnenberger, nicht genügen, einen überwiegenden Beweis sicherlich auf dem Appellanten zur Last gelegten Verbrechens herzustellen, indem einmal die Möglichkeit bestehen bleibt, dass der Appellant nicht von der Nichtigkeit der Thatsache, über welche Hahnenberger Zeugniss abzulegen im Begriffe stand, für sich überzeugt sein mochte, auch in der angeblichen Veranlassung des Zeugen Hahnenberger durch den Appellanten vorgängigen Benehmen des Letzteren mit Schwarz in keiner Weise nachgewiesen ist, und ein Motiv zur That für den Appellanten nicht greifbar hervortritt; denen aber auch in Bezug auf die belastenden Angaben des Zeugen Hahnenberger im

(Zeugnisse stünd) das Klage zu behalten ist,
dass unterzeichnet nicht die Verpflichtung
nur in die Form fallenden Handlung,
sondern die Unterschreibung des Aufsatzes
nicht von Hahnenberger herrührt,
einige Zeit dem fortgesetzten Bezüg-
lichen Zeugnisprüfung in Frage steht, dass
getreuer Wortlaut selbstverständlich nicht
wiederzugeben zu werden vermag, und
von welchen wir über diesen Zeugnisprüfung
durch gehaben Schriftstücke vorliegen,
die zwar an sich, wie nicht verkannt
werden will, wenn wir nicht nur durch
den Sozialisten den Hahnenberger be-
sitzt Verleitung gemachte Verfassung
oder eine in Aussicht gestellte Be-
lohnung, inwiefern mangels Verdacht Vor-
gunde gegen den Sozialisten darstellen,
denn Tragweite eben, weil der Zeugnis-
prüfung nicht zu übersehen ist, keinesweg
zuverlässig erwiesen werden kann, nicht
nicht durch das Vorenthalten der übrigen
thatsächlich gegebenen Momente, wenn-
gleich falsche als wenigstens verdächtig werden
können, und somit nicht die sichere
Überzeugung zu begründen vermögen,
zu welcher der Richter das ersten Kraft-
zuges gelangt ist,
dass vielmehr erhebliche Zweifel verblei-
ben, welche um so bestätigter sich gestalten
müssen, als der Zeuge Hahnen-
berger selbst wiederholt unter nichtiger
Bekräftigung vor dem k. Untersuchungs-
richter erklärt hat, dass er nicht wisse,
welche Absicht der Sozialist bei der frag-
lichen Unterredung gehabt, und ob dieselbe

sicher zur Abgabe einer falschen Zeugnisses
verleiten wollen,
dass nun diese Zweifel zu Gunsten des
Angeklagten zu sprechen haben, um zurück-
der Beweis gegen ihn somit nicht erbracht
erscheint, weshalb er, unter Bezug seiner
Reformation der ungestempelten Fortset-
zung, von Kosten und Kosten freizu-
sprechen ist;
In Erwägung, dass demgemäss die durch
den kgl. Staatsanwalt zu Kriegsbrücken
gegen dieses Erkenntniss erhobene Berü-
fung dem Angeklagten Braun gegenüber
sich als gegenstandslos darstellt,
In Erwägung, dass durch die kgl. Staats-
anwaltschaft gegen das freisliche Urtheil
bezüglich des früher nicht erschienenen An-
geklagten Schwarz eingelegten Berufung,
dass solche auf die neuen Beweis-
mittel gestützt, früher aber wegen
unterbrochene Abwesenheit des bürgerlichen
Beamten gegen den auf Grund des
§ 139 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer
Gefängnisstrafe verurtheilten Angeklagten
gerichtet ist;
dass der Vorgehen der kgl. Staatsanwalt-
schaft sich subjektiven und objektiven
Gründen gerechtfertigt erscheint, dem
Antrage der k. Staatsanwaltschaft zu
entsprechen und die Abwesenheit des
bürgerlichen Beamten auf ungemessene
Dauer gegen den Angeklagten
Schwarz unter bezüglicher Reformation
des Urtheils aufzuheben ist,
dass Angeklagt Schwarz als unterliegend
in die Kosten des zweiten Rechtszuges

zu verfallen ist, insoweit dieselben nicht gegen den freigesprochenen Angeklagten Braun zuerkannt sind;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Anklagebehörde gerichtliche Entscheidung, eingelegt durch den Angeklagten Gottfried Braun gegen das Urtheil des kgl. Friedensgerichts zu Kreisabtheilung vom 6. März 1877 als begründet zu und spricht unter Bezugnahme dieses Urtheils den Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung des Forstgesetzes durch Entwendung des Forstmeisters Hahnenberger zum Nachtheile, eingeklagt verübt am 14. November 1876 zu Rockenhausen, als nicht überwiesen von Strafe und Kosten frei;

erklärt demgegen die Partei der kgl. Staatsanwaltschaft zu Kreisabtheilung gegen das Erkenntniß in Bezug auf den Angeklagten Jakob Schwarz erhobene Berufung für begründet, und erkannt, Recht sofort über dessen Nichterscheinen, und gegen ihn in contumaciam sprechend, unter theilweiser Reformation des erstinstanzlichen Urtheils gegen diesen Angeklagten auf den Verlust der Ehrenrechte und zwar für die Dauer von drei Jahren,

legt schließlich denselben die Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last mit Ausnahme derjenigen, die gegen den freigesprochenen Angeklagten Braun verwendet sind, eingeschlossen jene zu

Die der k. Staatsanwaltschaft auf Einlegung erhobene Gebühr ist mit M: 1427, S. 158, f. 4, c. 6. Register der Gerichten den 2. Mai 1877, Debet 80 ₰, ein Handschrift, d. Kaufmann zug. Landa.

Die dem Angeklagten Braun auf Rechtsmittel erhobene Gebühr ist mit M: 1428, S. 158, f. 4, c. 7. Register der Gerichten den 2. Mai 1877, ein 80 ₰, ein Handschrift, kgl. Kaufmann zug. Landa.
Taxe: Abschrift.

zwölf Mark zwölf Pfennig;

Gründe: Dieses auf Grund des § 32 des Reichsgesetzbuches und der Art. 186, 194 & 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzufügen). Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken vom Eingang genannten Tage.

Müller

Moldor

Müller

Beisitz. Schuler.

Nr. 43.

Öffentliche Sitzung vom 27. April 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Kammer für öffentliche Sitzung vom siebenundzwanzigsten April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Foell, Rössel, Hessert, Kürth, Scherer, Hartenmeyer und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Mohr, 50 Jahre alt, Metzger, Wirth und Grundeigenthümer, in Niederkirchen, Cantons Grünstadt, wohnhaft, Angeklagt vor einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 27. März 1877, in Berufung

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 17.70.
Zustellung 4.00.
Beilage 3.60.
Fr. 25.30.

Gerichtlich festgesetzt.
Fr.

erschienen und verbeiständet durch Anwalt Frenckel, dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellation,

auf Berufung hin zum Hauptpunkte der summarischen kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Verhöre,

auf Einsicht und Würdigung der gesammten diesen Handel angehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Verfügung vorgenommene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Taxirtabstreifung einer gepfändeten Kuh, verübt im Januar 1876 zu Niederlichtdorf, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, sowie solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Eduard Schmitt, 42 Jahre alt, Fuhrmann von Niederlichtdorf, in die zu fünfzehn Mark fünfundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom dritten April 1877,

Nach Anhörung des zum Vertheidigungsakte des Appellanten in seinen Schlußfolgerungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Absolution des kgl. Appellationsgerichts, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell denselben Strafe herabzusetzen, subsidiarisch

denselben zum Beweise Irrthum zuzulassen

1) daß Eduard Schmitt ihm gesagt, Louis habe ihm gestattet, den Tabak zu verbrennen, um ihn damit scheinweise zu befriedigen und behauptet, den Rest hätten sie abwechselnd, die Verpfändung sei da nicht statt;

2) daß Haaf selbst bei dem Verbrennen der fraglichen Kuh zugegen war und sogar zugerufen,

3) daß der Tabak, als Louis auf Niederlichtdorf käme, nicht von dem Appellanten, sondern einem gewissen Koene von Hirschbach gebracht war und Appellant die Pfändung nicht gewollt hat, er wende den Tabak solchen, wenn er auf gepfändet sei,

4) daß Schmitt die fragliche Kuh vom Appellanten erhalten und noch nicht bezahlt hat,

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scheller in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab dem kgl. Appellationsgerichte, die erhobene Berufung als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, unter Abweisung des subsidiarischen Beweisverbietens als irrelevant,

In Erwägung, daß in vorliegender Sache unzweifelhaft feststeht und von dem Appellanten nicht bestritten worden kann, daß am 11. November 1876 auf Requisition und gewisse Ordre Louis, Müller auf Hof zu Ehrenwald Mobilien gehörige Holzmöbel,

durch den Gerichtsvollzieher Georg Butscher von Germersheim in Vollstreckung eines durch das kgl. Landgericht daselbst unterm 1. September 1876 erlassenen, vollstreckbaren Endurtheils und mit Ermächtigung gegen den Gemeinderath Rothsell, bei Andreas Schmitt, Ackerer in Niederlustadt, seinen früheren Mitbeschuldigten, eine Pfändung in gerichtlichen Beschlag genommen und über das Pfandobjekt gesetz Eines Verkaufs genäß ein Versteigerungstermin festgestellt wurde, daß jedoch genannter Pfändner Schmitt durch vor Maifeldstein vorigen Monats die fragliche Pfändung mit seinem Nullo fortsetzen und sie in die Versteigerung des Pfandobjektes verbreche, denn er sie um den Ausrufspreis von 74 M täuflich überlasse, daß darauf hin Schmitt, der das selbe angenommen auf vorsätzliche Beschädigung eines gepfändeten Pfandobjektes gerichtlicher Verurtheilung sich unterwarf, der fernere Pfandgläubiger Georg Louis seine eingelegte Berufung dadurch zu rechtfertigen versucht, daß er behauptet, in dem guten Glauben und in der Meinung, die Pfändung sei aufgehoben gewesen, gehandelt zu haben,

In Erwägung, daß, und die Klarstellung dieses Letzteren allerdings erheblich thatumstandes betrifft, für die Aussagen und Mittheilungen zweier Personen massgebend sein mußten, nämlich zuvörderst jene des Pfändigers Georg Louis, von dessen Willen lediglich die Aufhebung der Pfändung abhing, und sodann jene des Gerichtsvollziehers Butscher, der über diese Punkte Aufschluß zu geben am Meisten geeignet war;

daß nun aber nach diesen beiden Richtungen hin der Berufungskläger das Pfandobjekt, als sie von seiner Aufhebung der Pfändung die Rede gewesen, nicht nur Mindestens unterschlagen vorsätzlich, denn Georg Louis zwar Pfandrecht nachgewiesen zu haben, jedoch mit dem mündlichen Beifatze, daß die Pfändung nicht aufgehoben sei, und daß ebenso auch der Zeuge Karl Rhode, Pfandbeschreiber des vorgenannten Gerichtsvollziehers Butscher, Letzterer auf Befragen des Appellanten diesem zwar erklärte: die Versteigerung sei aufgehoben, von einer Aufhebung der Pfändung jedoch keine Rede gewesen sei;

daß Appellant aber auf nicht durch den Mitbeschuldigten Schmitt selbst in irgend einen Glauben gebracht worden sein konnte, indem Letzterer bei der protokollarischen Vernehmung in der öffentlichen Sitzung erklärte, gewußt zu haben, daß die Pfändung nicht aufgehoben gewesen sei, eine Erklärung, welche mit der von ihm in der Voruntersuchung gemachten ganz übereinstimmend war;

daß, wenn daher die von dem Appellanten zu seiner Vertheidigung geltend gemachte thatsächliche Aufstellung insoweit allen Grundlage entbehrt, weiter und zwar

zu seinem Klagrechte sich ergibt, dass er gerade zu und wider Cassaro Missau sogar rechtskräftig gewonnen habe, die Cassande Pfändung nicht zu retten und sich wieder in Besitz der eklamierten Sache selbst nicht bezeichnen Kiss zu setzen, indem er dem Zeugen Ignaz Locus offen erklärte: er werde die Kiss wieder holen, selbst wenn sie gepfändet sei, das gehe ihn nichts an und, genau" ihn nicht;

In Erwägung, dass demnach der erste Richter mit Recht den Einwand der Nichtig als erheblich angenommen und den Appellanten das Vorgehen in der vorsätzlichen Beiseiteschaffung einer gepfändeten Kuh, verübt im Dezember 1876 zu Niederlustadt, für überwiesen erklärt hat;

dass Angesichts des obigen Tatbestandes auch der von der Vertheidigung seiten erhobene Einwand als ganz irrelevant sich darstellt,

dass, was die Strafzumessung betrifft, Appellant zwar im Allgemeinen gut belassen ist, jedoch aber auf zum Ersatze einfach polizeilich bestraft wurde, und dass das Strafmass, welches der erste Richter zur Anwendung brachte, bei Berücksichtigung aller der zusammentreffenden Umstände dem Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte,

dass demnach die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung des präsidialrichterlichen Einreichungserkenntnis des Appellanten als unbegründet wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zehn Mark fünfundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).

Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Müller

Molitor Fölle Hölzel Hartung

Hellmuth

№ 44

Öffentliche Sitzung vom 27. April 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten April achtzehnhundertsiebenzig und sieben, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Molitor,

Kosten beider Instanzen:

Spruchkosten 47.26.
Registrirung 4.00.
Kopialien 4.60.
M 55.86.

Kosten der Aufforderung und des am 11. Mai 1877 erfolgten Aufrufung des Verfahrens:
Spruchkosten 5.13.
Registrirung 1.60.
Kopialien 3.60.
M 10.32.

Endzug für Kostenansatz genehmigt.
M

Foell, (Schulz) Rössel, Heuert, Kütz, Scherrer, Kreisanwalt, und Katzfeld, zweiter Aktuargehilfe beschworen, folgendes Verfahren erlassen:

In Sachen

Adam Müller, 21 Jahre alt, ledigen Bauerknechts, in Hasloch, Amts Karlstadt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Feuchtwangen vom 13. März 1877, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin, Kraft Anfügung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Vorsitze, Kraft Einsicht und Würdigung der gesammten diesen Fall betreffenden Prozeßakten, und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen, abwesenheitlichen Urtheils, wodurch Appellant des städtischen Angriffs gegen den in nachtheiligster Dienstesausübung begriffenen Nachtwächter Georg Nessel von Hyppelheim in idealer Konkurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung desselben mittelst gemeingefährlichen Zusammenwirkens und unter Umgehung gesetzlicher Warnungen in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 1876 zu Hyppelheim für überführt erklärt und sogenannt zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Schuhknecht Müller, 19 Jahre alt, Zigeuner von Haslach, in die zu vierundvierzig Mark fünfundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Zulässigkeit der beschlagnahmten Waffen, womit die That verübt worden, erkannt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. März d. J.,

3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Heizelberger in Karlstadt vom 21. d. Mts. zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und des kgl. Kreisanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Erkenntniß dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Berufung des Appellanten und in contumaciam gegen denselben zu bestimmen, daß Berufung als unbegründet zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;

In Erwägung, daß nach Lage der Akten kein Zweifel entstehen kann, daß der rechte Fuß des wohlgemachten Schreibmaschinal richtig würdigte, wenn er annahme, daß Appellant und dessen Genossen Gesichtsgesetz in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember nach Mitternacht in die Wir-

am Rittergut zu Eggersheim den Landgerichts-Assistenten Hessel, welcher in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes war, auf die Thatsache des §. 339 des Reichsstrafgesetzbuches als Zeugen zur Vollstreckung von Haftbefehlen zu betrachten ist, thätlich angegriffen haben, indem sie ihn gemeinschaftlich mit ihren als gefährliche Werkzeuge zu verstandenen Körben so schlugen, daß er zu Boden stürzte und mehrere Verletzungen, namentlich starke Blutwunden davontrug;

In Erwägung, daß Eggenbrecht seine Selbstbezichtigung wie der That zwar zugegeben und in der Voruntersuchung auf den Eid zu seinen Gunsten verwiesen, daß er zur kritischen Zeit gar nicht am Orte der That gewesen sein konnte, daß aber dieser Beweis vollständig mißlungen und Eggenbrecht nicht allein durch die bestimmte Aussage des Hessel, sondern auch durch ganz übereinstimmende Zeugnisse der allerdings mit Vorsicht aufzunehmenden Erklärung des Jungen Ludwig, welcher sich zu jener Zeit in seiner Pflegestelle befand, dadurch überführt ist, daß am Orte der That Rufe des einen Fuhrmanns mit einem Hammer vernommen, bei der That ohne Zweifel in Folge gegenseitiger zugegebener Mißhandlungen ihm gehörige Karren gepfändet worden sind, in dessen Besitz Eggenbrecht gerade am Abend von der That auch gesehen worden ist,

In Erwägung, daß der erste Richter die That auch in rechtlicher Beziehung richtig beurtheilt hat, wenn er darin das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des §. 113 des Reichsstrafgesetzbuches in idealer Conkurrenz mit dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches erblickte, daß ferner Irrthum, daß in den angeführten Urtheilen neben den abzuurtheilenden Thatsachen auch der §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches als angewendet erwähnt wird, hervorgeht, daß der erste Richter, wie allerdings hätte hervorgehoben werden sollen, auch im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift verfahren ist, also bei der Verurtheilung des Thäters, welcher die schwerste Strafe androht, unter gleichzeitiger Anwendung der citirten §. 223 a zur Anwendung gelangt hat,

daß auch die Strafe gegen den Eggenbrecht richtig gegriffen erscheint,

daß endlich die Einziehung des Werkzeuges des Eggenbrecht, begründungsweise der Rücksicht desselben, welche er bei der Verübung der That gebraucht hat, wie ferner die Kostenverurtheilung den im Urtheile angeführten gesetzlichen Bestimmungen entspreche,

In Erwägung, daß demnach die eingelegte Berufung auf jeden Rechtsgrund sich als unbegründet darstellt, und der unterliegende Eggenbrecht in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Recht gesprochen über das Rechtsmittel des gedachten Eggenbrecht.

Die der k. Staatsanwaltschaft über Verlangen verfügte Akteneinsicht ist erfolgt.
Nr. 1414, v. 15./7. 78, c. 6, Registriert zu Zweibrücken 9. Mai 1877, Jakobi Rtf., ohne Kandschrift. d. Rentamt ges. Landa.

das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 13. März abhin als unbegründet und verwirft das Appellantenthum in die Kosten der Appellinstanz, sowie diejenigen der Einlegung und Zustellung dieses Urtheils zu 15 Mark in Buchstaben fünfzehn Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 211 & 194 der Strafprozeßordnung, welche vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs datirt.

Fr. Hoffe

Motitor

Foell Hoffel Hessert

Nr. 45.

Öffentliche Sitzung vom 3. Mai 1877.

Urtheilung Urtheil.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Foell, Schuler, Hessert, Küffe, Petri, Kurtbaumgalt, und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Hilarius Neubauer, 22 Jahre alt, Tüncher,
2. Johannes Deuschel, 20 Jahre alt, Dienstknecht, beide in Mündersheim, Cantons Ludwigshafen, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. März 1877, beide in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Herr Berufung, das zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Berichte; Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch die Appellanten des vorsätzlichen, mit zwei Pferden gemeinschaftlich ausgeführten Körperverletzung des Rudolph Kick von Mündersheim, wobei gesetzliche Strafzumessungsgründe erkannt worden, verübt zu Mündersheim am dritten Dezember 1876, für überführt erklärt, demgemäß Hilarius Neubauer in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Johannes Deuschel in eine solche von zwei Monaten und vierzehn Tagen und beide solidarisch mit Jakob Neubauer & Friedrich Neubauer, beide Fabrikarbeiter von Mündersheim, in die zu zweiundvierzig Mark 52 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufung erklärung des Appellanten Neubauer vom 27.ten und zwar des Appellanten Deuschel vom 31. März abhin, nach Verwerfung des von dem Appellanten produzirten unterschriftlichen Entlastungszeugen, welcher, während Verhandlung des Streitfalles durch Zeugenaussage vernommen, auf Vorhaltung desselben vorgebracht, und erklärt er sich für die Richtigkeit und Wichtigkeit des Zeugen 8 die Folgen des Meineides aufmerksam gemacht worden war und auf Befragen erklärt hatte:
„ Ich heiße Wilhelm Deuschel, bin 37 Jahre alt, Ackerer, in Mündamühle wohnhaft, mit dem Appellanten Deuschel im vierten Grade verwandt, mit dem Appellanten Neubauer nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste, in seiner Klagsache mündlich gehört worden ist, da von Seiten der k. Amtsbehörde gegen dessen Vernehmung nichts Erhebliches nicht erhoben worden;
Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anhaltspunkte, sowie ihre Parteivorträge in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin gehend: Schalla als dem kgl. Appellationsgerichte, unter bezüglicher Referenz auf die angehefteten Akten die beiden Appellanten zur Strafe und Kosten freizusprechen;
Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin gehend: Schalla als dem königl. Appellationsgerichte, ohne Berücksichtigung der Anbringen des heutigen Entlastungszeugen die Berufung der beiden Appellanten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zur Last zu legen, subsidiarisch eine nochmalige Vernehmung der Entlastungszeugen anzuordnen,
In Erwägung, dass die beiden Appellanten auf heute zur Verhandlung in Abwesenheit und der heute vernommene Entlastungszeuge Deuschel erklärt, dass die beiden Appellanten an der Misshandlung des Rudolph Hick sich nicht betheiligt haben, während nach den Aussagen des Letzteren und des Zeugen Wolf der Beweis der Betheiligung von dem ersten Richter angenommen wurde;
dass es daher nöthig erscheint, die genannten sich widersprechenden Zeugen selbst zu hören und die Sache zur weiteren Verhandlung zu vertagen;

Aus diesen Gründen

vertagt das kgl. Appellationsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung in der Sitzung des Spruchcollegiums vom nächsten Termin, Montag neun Uhr, und gibt den Appellanten sowie in dem Entlastungszeugen Deuschel auf, an diesem Termine ohne weitere Ladung zu erscheinen,
verordnet endlich, dass zur nochmaligen Vernehmung der beiden Zeugen:
1) Rudolf Hick, 26 Jahre alt, Privatzeuge und
2) Friedrich Wolf, 17 Jahre alt, Zeugner, beide

von Mündungsen, vorgeladen worden, dabei dem k. Generalstaatsanwalte überlassend, einen Beweis über den Leumund und die Glaubwürdigkeit des Wilhelm Deuschel zu erheben.
Also gehalten und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Fuchs

Foell Molitor Schuler

Nr. 46.

Öffentliche Sitzung vom 11. Mai 1877.

Kosten dieser Instanz:
Spruchkosten 120.42.
Dr. Liebrich,
k. bay. Appellationsgerichts-Rath
seine Gebühren 12.00.
Registrirung ... 3.10.
Stempel ... 5.00.
Fr. 140.62.

Auszüge gefertigt.
Fr.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, ältester Rath als Vorsitzender wegen gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors, Foell, Schuler, Nösel, Hessert, Rüth, Scherer, Generalstaatsanwalt und Katzfeld, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Julius Schlepp, 25 Jahre alt, Handelsmann aus Offenheim, zur Zeit in Kirchheim Bolanden wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten April 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Dümmler dahier,

gegen

die kgl. Generalstaatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Noessel in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffenen abwesenheitlichen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Ziegelarbeiters Carl Hauerwald und des Vergehens des Diebstahls im Haide mittels einfachen Einbruchs, verübt am 14. Januar 1877 zu Kirchheimbolanden, für überwiesen erklärt und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die zu einhundertzweiunddreißig Mark dreiundsechszig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 9. April ebenen,
Nach Anführung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Offerta an den k. Appellationsgerichtshof, den Appellanten mittels entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils von der Körperverletzung des Hauerwald freizusprechen und die Strafe

wegen der Körperverletzung des Faul mit-
sprechend Strafzusatzstrafe; eventuell die vom
ersten Richter verhängte Gesamtstrafe
mißbilligt in angemessener Weise herab-
zumindern;
Nach Ausführung des K. Staatsanwalts Scher-
er in seinem Vor- und Antrage, Letzterer
dasselbe gesagt: Schrella ab dem kgl. Appellati-
onsgerichte, die erhobene Berufung als
unbegründet zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter nach dem
Ergebnisse der vor ihm stattgehabten öffentli-
chen Verhandlung mit Recht den Beweis
als erbracht annahm, daß Appellant am
Abend des 11. Januar jüngst dem Karl Stauer-
wald und Johann Faul, beide von der Heida-
bei Kirchheimbolanden, von denen Letzterer
vorher in der Bechm'schen Wirthschaft in Kirch-
heimbolanden mit dem Sohne des Appel-
lanten, Namens Philipp Schlepp, einen unbe-
deutenden Wortwechsel hatte, auf dessen
Heimweg in der Nähe der Seiler'schen Scheune
in Kirchheimbolanden auflauerte und die-
selben mit einem Messer vorsätzlich ver-
wundete;
In Erwägung, daß nämlich feststeht, daß
Appellant zuerst dem Steuerwald entgegenkam
sah und auf einmal entschlossen Kopf mit
dem Messer auf dessen Pfeifer sofort dem
Kopf niederschlug, so daß Steuerwald zu
Boden sank, da er eine Kopfwunde in der
Nähe rechten Pfeifer erhalten hatte, welche eine fünf-
tägige Arbeitsunfähigkeit verursachte;

daß zwar Appellant diese That leugnet, daß
er aber abgesehen von anderen Umständen,
zweifellos dadurch überführt ist, daß er nach
dem Vorfalle an der Nase blutend gesehen
wurde und Steuerwald ihm den Verletzung
beigebracht hat, als zwar nach dem ersten
unbedeutenden Angriff des Appellanten zum
Abwehr dieses mit der Faust auf den Kopf
schlug, und daß Appellant selbst einigen
Zeugen gegenüber alsbald nach dem Vor-
falle diese Verletzung als im unmittelbar
vorher stattgehabten Kampf beigebrachte
bezeichnete;
In Erwägung, daß zwar durch die vom
Zeugen Michel untersuchte Aussage des
Zeugen Faul erwiesen ist, daß Appellant,
nachdem er den Steuerwald umgeschlagen
hatte, sich zunächst gegen diesen Letzteren
Faul wandte und demselben sofort einen
Hieb auf den rechten Pfeifer versetzte,
worauf dieser niederfiel, zu Boden stürzte
und dann noch zwei weitere Messerstiche,
nämlich zuerst einen auf den linken Pfeifer-
blatt und sodann einen weiteren in die
Mitte des Rückens erhielt, von welchen drei
Verletzungen gemäß der unbestrittenen Be-
scheinigung des K. Kantonalbauamts die erste
eine Arbeitsunfähigkeit von 20, die zweite
eine solche von 45 und die letzte eine solche
von 35 Tagen bedingte;
daß nun Faul, so sicher es bezüglich des
ersten Hiebs dem Philipp Schlepp als dem
Täter bekannt, bezüglich der beiden letzten
Verwundungen nicht mit Bestimmtheit den
Täter bezeichnen kann, da er, als er auf dem
Boden lag, wo er dieselben erhielt, sowohl den

Clägerlaubau als Inhaber Kommandite Johann Gabelmann ein fest fest und davon Eigentümlichkeiten nicht das Geringste wusste, und dass ferner Zeuge Michel erkennen, dass Clägerlaubt mit Gabelmann auf Faulpflügen und namentlich Gabelmann zurief: „Nun drück, es wird todtgeschlagen“;

dass nun, wenn man sich auf den Standpunkt der anklagenden Behörde erster Instanz stellen wollte, dass gegen Gabelmann keinerlei Verdachtsgründe für eine Thätlichkeit vorliegen, dass für die fragliche Frage sozial als zweifellos angenommen werden muss, dass Clägerlaubt allein ab war, welcher dem Faul die sämtlichen Verletzungen beigebracht hat, da dieser, wenn nicht noch Gabelmann mit einem Messer auf ihn geschlagen hätte, jedenfalls meine Verletzungen davon getragen haben müsste, auf die Gabelmann kein Messer gehabt worden ist, während Clägerlaubt, welcher unmittelbar vorher bereits gegen Steuerwald in zwei einzigen Schlägen das Messer geführt, und bevor Faul auf den Leder kam, den einzigen Schlag gegen diesen abgeführt mit dem Messer versetzte, ohne Zweifel bei seinem weiteren Schlägen seine Abwehrbewegung nicht änderte, sowie aber auf den abermaligen Zuruf des Gabelmann unnötig verständlich wäre, da es desselben nicht bedurft hätte, wenn er selbst auf den wehrlosen Faul mit einem Messer eingeschlagen hätte;

In Erwägung, dass (auch diese Grundlagen) dass

auf dies also festgestellten Thatsachen der erste Richter das entsprechende Gesetz angewandt und Clägerlaubt entsprechende Strafe zur Last gelegt hat, als andere entsprechende Umstände als der Gebrauch des Messers nicht einmal in die Qualification der Handlung aufgenommen worden, trotz dem solche anzunehmen erscheinen;

In Erwägung, dass auf diese Grundlagen des Clägerlaubten als äußerst gefährliche aber auch, wie sie sich darstellen, dessen ungemein die erfahrungsgemäß schwache Kraft als die angemessene zu ansehen ist, als Clägerlaubt gar keinen Grund hatte, mit der Verletzten Streit anzufangen;

In Erwägung, dass die Verletzung des Clägerlaubten sowohl auf jeder Richtung für als eingegründet sich darstellt, derselbe dass auf in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Appellationsgerichtsrath die Berufung als eingegründet ab und verurtheilt den Clägerlaubten in die Kosten der Berufungsinstanz, einschließlich zu haben Mark einundneunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgesetzordnung, welche von dem Vorstehenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesehen und gesprochen zu Frankenthal in Einigung gemeldet.

Motitor

Forth

Aug. Schuler

Wöllel Schwarz

Schwarz

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskasse M. 28.
K. Ag. Advt.
St. Rauschelbach
für Niederschlagung 20.00.
Registrirung .... 4.80.
Nebensache .... 4.00.

M 40.08.

Eid Zeuge gestorben.
Sch

№ 47.

Öffentliche Sitzung vom 11. Mai 1877.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Fronbrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Mai nachgenannten Erkenntniß gefällt, wobei zugegen waren: (K) Ass. Molitor, als Aktuar Kurtz, bei gestattender Verhinderung des Kgl. Direktors des Gerichts Frhrn. Forell, Schuler, Rössel, Hessert, Rüffer, Scherer, Staatsanwalt, und Katzfeld, zweiter Staatsprokurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Hahnebach, 28 Jahre alt, ledig, Fischer, in Lübbenschleuse wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Fronbrücken vom 11. April 1877, wodurch er des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung der Magdalene Schulz, Hausmagd von Neuenhausschleuse, mit unfreiwilliger Arbeitsunfähigkeit von mehr als 60 Tagen und der weiteren Folge des Verlustes der Nutzung des rechten Auges in Concurrenz mit der Übertretung des nachtheiligen Fischfangs, verübt in der Nacht vom 31. Dezember 1876 auf ersten Januar 1877 zu Lübbenschleuse, für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu zweihundertsechzig Mark einhundertsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen,

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagten,

Nach Verlesung des zum Sachverhalt genommenen Kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,
Nach Vernehmung und Belassung der schriftlichen Anträge gestellten Prozeßschriften, und Gründe:
1) daß mit Berufung angegriffenen, abzuändernden Urtheils,
2) der Berufungsverklärung des Appellanten vom 20. April cr.,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie des Kgl. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Angeklagten des Kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß nach den Verhandlungen im ersten Rechtszuge unter Zeugenaussagen auf die Akten der Inquisitionsthatbestand als festgestellt anzusehen ist, und auf ihn Bezug von dem Appellanten zugestanden wird, daß dieser in der Nacht vom 1876 zu 1877 jüngst, innerhalb des Dorfes Lübbenschleuse, ohne gesetzliche Befugniß, in unmittelbar der jährlich wiederkehrenden allgemeinen Jagdzeiten und Druckleitern gesetzlich bestehenden Warnungen, mit Netzen und Stroh gefundene Fischen gefischt, und dabei Dorf den von ihm

in fahrlässiger Herbeiführung der Tötung eines Kindes, dessen Leben er zuvor selbst gefährdet, abgewendet, [illegible] Fortsetzung einer Freiheitsstrafe, die Gattin Dienstmagd Magdalena Schulz von Pfunkausen in ihrer Berufung festhat, daß trotz der abgeurteilten Aufsicht genommenen und fortgesetzten ärztlichen Behandlung des Personenzuges dieses Kindes gänzlich zu Unrecht gegangen, und der Verurteilten eine Arbeitsunfähigkeit von 111 Tagen verursacht worden ist,

daß, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, diese Feststellung eine Verletzung der Verurteilung des §. 367 Z. 8, als auch des §. 230 des Reichsstrafgesetzbuches in sich [illegible] begründet, wobei der durch den bewußten §. 230 vorgesehene Vorgang der Körperverletzung eines Kindes durch Fahrlässigkeit strafgesetzlich verfolgbar erscheint, da bezüglich dieser Strafandrohung nichts Gegenteiliges vorliegt, daß diese, wie gesehen, eine Strafe zu verhängen war, unter Anwendung des jüngeren Gesetzes, welches die geringere Strafe androht,

In Erwägung zur Strafbemessung, daß die in dem angefochtenen Urteilsspruche verhängte Strafe, in Hinblick namentlich auf die, durch große Fahrlässigkeit in Verbindung einer nicht eingehaltenen festen Straßenbahn Fahrordnung verursachte, fast schwere Körperverletzung eines Kindes des Angeklagten

nicht groß, weshalb für sie, die sonst objektiven und subjektiven Momente zu einer Reduzierung gegeben sind, kein Grund zu einer Herabsetzung besteht,

In Erwägung, daß demgemäß die Berufung als unbegründet abzuweisen, Appellant aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und legt dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt zu fünfzehn Mark fünfundfünfzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzufügen).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Mohilor

Kößel Schulz

Stug. Schuler

Schlosser

№ 48.

Öffentliche Sitzung vom 17. Mai 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinen Strafsenaten hat in der öffent-

Kosten Erster Instanz:
Sportelkosten 7.62.
Registrirung 3.20.
Stylo-isa ... 3.00.
fl. 13.82.
Auszüge gefertigt.

Heute Vormittag

Ihrer Verfügung vom siebzehnten Mai letzthin zufolge und Vorstehung des k. Direktors des Vorsitz führend, Foell, Khaler, Rössel, Hessert, Rüffer, Petri, Kreisbauwalt und Hatzfeld, zweiter Rechtsanwalt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Sauer, 43 Jahre alt, Barbier und Perückenmacher, jetzt Zeuge, in Hanau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. April 1877, an Verfügung erlassen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Khaler in seinem Vortrag, Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:

1) daß mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch Appellant des unbefugten im wiederholten Rückfalle verübten Diebstahls einer Lichtputzscheere nebst Cylinderröhre mit Messingfutteral zum Nachtheile des Pfleffergesellen Georg Benker am 22. November 1876 in der Wohnung des Ludwig Gieser zu Frankenthal für überführt erklärt und hierwegen in eine Zuchtpolizeistrafe von einem Jahre, sowie in die zu neun Mark zwei Pfennig liquidirten Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist, demselben auf die Berufungsanmeldung des Appellanten vom 30. April ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, lautend wie oben gesehen: Obgleich ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß durch die Vernehmungen im ersten Rechtszuge unter Bezugnahme auf die Untersuchungsakten, selbst durch das eigene Geständniß des Appellanten, thatsächlich erwiesen ist, daß dieser, — wenn möglicher Weise auch nicht gerade am 22ten November vorigen Jahres, und vom ersten Richter angenommen, keinesweges aber völlig zweifellos gestellt ist, — jedenfalls in der Zeit vom 20ten bis einschließlich 22ten November 1876, zu Frankenthal, aus einem nicht verschlossenen Raume in der Wohnung des Pfleffers und Wirthes Ludwig Heinrich Gieser daselbst, zum Nachtheile des Pfleffergesellen Georg Benker aus Trabgerste, eine Hose, zugleich auch eine silberne Taschenuhr nebst Messingkettchen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, mithin gestohlen hat;

† stammen auf die Dauer von drei Jahren abwesend worden sind;
Zusatz von gestern Abend gebilligt:
Moritz

Foll

Hößel
Lfg. Schmelz

Hatzfeld

dass feiner feststehe, dass der Angeklagte die beiden in dem angefochtenen Erkenntniss festgestellten Strafthaten verübt habe, und die gegen diese Thatsache erhobene, und die bezüglichen Thatsachen vor Begehung der fragliche in Frage stehenden That verübt, ja selbst eine dritte innerhalb der letzten 10 Jahre erlitten und verbüßte vorgängige Strafe gegen denselben Verurtheilten gegenüber unberücksichtigt erscheint, da dessen Angabe, wie über den vorgelegten Akten erhellt, auf unseren ersten Oktober 1872 durch das großherzoglich badische Amtsgericht Pforzheim als die Entlassung, und in demselben Orte die erstandene Strafe von ihm verbüßt worden ist;

dass somit mit Recht der erste Richter einen wiederholten Rückfall bezüglich des Angeklagten angenommen, und gegen ihn, da ihm in der That ein Strafmilderungsgrund nicht zur Seite steht, die zu verhängende Strafe gemäß dem §. 244 des Reichsstrafgesetzbuches gegriffen hat,

In Erwägung zur Strafzumessung, dass bei Abgang besonderer mildernder Umstände, die Angeklagte nicht für sich zu beanspruchen vermag, demselben nur die geringste gesetzlich zulässige Freiheitsstrafe gegeben worden ist, auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar in der ausgesprochenen Dauer sich rechtfertigt, dass demselben ein Grund zur Begnadigung für ihn nicht besteht;

In Erwägung, dass demgemäß die Berufung als unbegründet zu verwerfen, Angeklagte aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24. April 1877 als unbegründet und verfällt den Angeklagten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu vier Mark achtzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (folgen Artikel).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungssaal gemeldet.

Motitor

Foell Adj. Schulz Völker Hahnen

Mehrend

№ 49.

Öffentliche Sitzung vom 17ten Mai 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig folgendes Urtheil erlassen) Cap: wobei zugegen

Kosten Erkenntnis Berufungen:

Gerichtskasse 82.53.
Registrierung 8.00.
Zeugen 12.80.
Fr. 103.33.

Auszüge gefertigt.
Fr.

gegen: Molitor, ältesten Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors des Vorsitz führend, Foell, Schuler, Nöthel, Hessert, Rütsch, Petri, Kantonsanwalt und Hatzfeld, zweiten Ersatzgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Eduard Winderoll, 34 Jahre alt, Müller, früher auf der zur Gemeinde Frankweiler gehörigen Forstmühle Mühlta, jetzt in Herxheimberg wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10. April 1877, auf Appellat, in Person erschienen und vorbeistandet durch Anwalt Franckel,

gegen

die kgl. Kantonsanwaltschaft, Appellatin und Appellatum,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

Daß mit Berufung angegriffenen abanderungsfähigen Urtheils, wodurch Eduard Winderoll vorgenannt unter Verwerfung der von ihm gegen das wider ihn ergangene Urtheil desselben Gerichts vom 30. Dezember 1876 eingelegten Opposition als unbegründet, das Vorgehen der vorsätzlichen und rechtswidrigen Beschädigung eines Grabmals, verübt auf dem Kirchhofe zu Frankweiler am 15. November 1876 - für überführt erklärt und demzufolge unter entsprechender Anwendung des durch Letztgenanntes Urtheil gegen ihn übrigens erkannten einjährigen Gefängniß-Strafe zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu gleichen Theilen mit Mark fünfzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch der bürgerliche Ehrenrath während drei Jahren von zwei Jahren für verlustig erklärt worden ist;

In der Berufungserklärung des Vertheidigers und jener des k. Kantonsanwalts in Landau, beide vom 18. April abhin,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefälle auf dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell die vom ersten Richter auferlegten Kosten entsprechend zu ermäßigen;

Nach Anhörung des k. Kantonsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefälle auf dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Vertheidigers als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen über die Berufung des k. Kantonsanwalts in Landau nicht erkennen zu können;

In Erwägung, daß mit der Verhandlung sich

ergibt, dass der Kuba Kast fest verschwor, dass er gesehen habe, wie der Angeklagte den Decker'schen Grabstein beschädigte, dass der Angeklagte zu kritischer Zeit auch wirklich am Kirchhof vorübergieng; dass sogar seine eigene Schwester und deren Vater sofort den Verdacht auf sie lenkten, dass die aufgefundenen Kleiderfetzen von einem Manne herrührten und sogar constatirt wurde, dass, wie an der Kniehose, so an dem Rock, den er trug, ein Nagel fehlte, und seine Schwester verdächtigte, sofort und direkt sie der That zu beschuldigen und zu denunciren, dass der Angeklagte auf seinem Gewissen auch als einer solchen That fähig geschildert wird, dass er früher schon wegen Körperverletzung bestraft wurde und zur Zeit der That auf Urlaub war, weil diese ein Verbrechen ihm abgeschlagen hatte, weshalb man gerade ihn für den Thäter hält, während Alle gegen einen andern Person vollständig schien,

dass, da der Kuba Kast als glaubwürdig geschildert und dessen Aussage auch durch eine manifester Lügenstrafe unterstützt wird, kein Verdachtsgrund vorhanden wäre, wenn es nicht der Umstand wäre, dass, während der Kuba behauptet, der Angeklagte sei auf dem Heimweg durch die Holzgasse gegangen, der Zeuge Kast dagegen versichert, er habe seinen Weg durch die Königsgasse genommen, Thatsache dass, will man die Aussage des Kuba, der jeden Zeugschein zurückweist, als richtig annehmen, der Widerspruch nur dadurch erklärt werden kann, dass man, wie die Zeugen es auch thun, annimmt, dass der Angeklagte, zwischen 11 und 12 Uhr zweimal auf dem Dorf gegangen sei, das erste Mal durch die Königsgasse, das zweite Mal durch die Holzgasse,

dass zwar Gründe für diese zweimalige Hingehung in so kurzer Zeit sich zwar vermuthen lassen, aber doch nicht so klar ersichtlich sind, dass jedoch die Thatsache selbst ungewöhnlich auffallend, besonders auf der Weg durch die Holzgasse, wobei der Kuba Kast durch die Person des Waldhüters Laugel unterstützt wird, während die Verneinung gegenüber letzterem Weg Angeklagte auf nur einmal und zwar durch die Königsgasse in's Dorf gegangen sein will,

dass der Leichenbau des Angeklagten offenbar darin ging, durch Nachweis eines andern Weges den Kindern der Neugierde ein neues Plätzchen und damit der Angeklagten übergenügt zu beschuldigen,

dass dies zwar schon dadurch widerlegt ist, dass auf Thatsache Laugel denselben Weg festhält,

dass aber bei zwei sich widersprechenden Wegen nur Einer ein Zweifel und damit ein Vorfall für den Angeklagten vermuthen könnte, wenn es der Zeit und der Entfernung nach ein-

möglich wäre, dass der Opponent an jenem Morgen zwischen 11 und 12 Uhr zweimal durch die verschiedenen Gassen ins Dorf gegangen wäre;

dass jedoch durch die wiederholte Ortsbesichtigung die Thatsache genau festgestellt und damit diese Möglichkeit ausgeschlossen würde, wenn erhärtet, was Opponent behauptet, dass der vorhandene sonstige Beweis offen Lehmy ist, nicht widerlegt werden könnte, weshalb der Opponent jenen Tagzeugen Mey nennt;

dass dieser der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht annehme, dass Verfahren richtig zur Anwendung brachte und eine Strafe aussprach, die in Gemässheit des äussersten zulässigen Schadens den Verhältnissen entspricht, weshalb Incidentberufung als unbegründet zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht sowohl die Haupt- wie die Incidentberufung als unbegründet und legt dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last, mit Ausnahme der Kosten des Appellakts des (gemäss) Cap: kgl. Kreisanwalts, liquidirt sowohl zu sechzehn Mark achtzehn Pfennig,

die Ausfertigung des Urtheils wird anordnungsgemäss und zwar sowohl der Hauptverhandlung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Kosten beider Instanzen:

Sportelsystem	18.84.
Registrirung	3.20.
Kopialien	3.20.
K. Bez. Amt St. Wendel in Liquidation für Zeugen	9.80.
fl.	34.74.

Richtig gestempelt. fl.

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Foell Adj. Schuler Rössel

Hewert

Hoffmann

N° 50.

Öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1877.

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des K. Direktors den Vorsitz führend, Foell, Schuler, Rössel, Hewert, Räthe, Febri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthias Frey, 33 Jahre alt, Taglöhner, in Lautzkirchen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13. April 1877, wodurch er der vorsätzlichen Körperverletzung der Katharina Feiler, Wittwe von Ehrhard Lampel von Lautzkirchen mit nachfolgter Arbeitsunfähigkeit in der Dauer von 47 Tagen, verübt mittels eines gefährlichen Werkzeugs auf der Distriktsstrasse zwischen Lautzkirchen und Kirkel überwie-

das erstere Urteil am 29. Januar 1877 für
übereilt erklärt und Berufung für
einen Hafrungsgrund von vier Monaten,
sowie in die zu siebenundzwanzig
Mark fünfundsiebzig Pfennig liquidierten
Kosten verurteilt worden ist, in
Person erschienen,

gegen

den kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatum,
Nach Vernehmung des zum Sachverständigen
ernannten k. Appellationsgerichtsrath
Molitor in seinem Gutachten,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften,
und Erwägung:
1) daß mit Berufung angegriffenen
oberamtsgerichtlichen Urteils,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 25. April ebenso,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf den ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Aufschuldigungspunkten,
sowie des k. Staatsanwalts Petri in
seinem Vor- und Antrage, Letzterer
dahin gehend: Gestalte ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten
als gründlos zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen;
In Erwägung, daß die dem Appellanten
zur Last gelegte Thatsachlichkeit zunächst und
entscheidlich zwar auf den Angaben der
Denunziantin Katharina Feilen, Witwe
des Ehegatten Lampel von Lautz hierher, selbst

bestritt, daß diese Zeugin jedoch ihre Angaben
wiederholt und bei ihrer Vernehmung vor dem
ersten Richter in öffentlicher Sitzung wörtlich
so bestimmt und klar gemacht hat, daß kein
Grund, in dieselbe Zweifel zu setzen, insoweit
nicht gegeben erscheint; daß der Vorfall,
wie dieselbe ihn beschreibt, aber namentlich mit den Beobachtungen übereinstimmt,
welche sie auf dem Heimgehen das k.
Forstbezirksamt an sich trug, so daß nur
insofern ein Zweifel entstehen könnte,
ob dieselbe vielleicht nicht etwa in der
Person des Thäters sich geirrt haben könnte,
In Erwägung, daß deren Angaben jedoch
durch jene der Zeugin Feldeisen, welche
den Appellanten auf seinem in die
Viertaler Distrikts straße einmündenden
Feldwege mit einem Korbe in der Hand
in eiligem Schritte begegnet sah, bedeutend
unterstützt worden, und daß Zeuge Abel
die Behauptung des Appellanten, daß er
auf einer andern Richtung, nämlich auf
dem „schmalen Fuß" auf der Höhe seines
Hofraingrundstücks gegangen sei, entschieden
in Abrede stellt mit der gegenseitigen
Behauptung, daß er vielmehr in der Richtung auf Viertal gegangen sei;
In Erwägung, daß Appellant auf seinem
Vorleben auf eine Persönlichkeit ist, welche
die sonstige That wohl zugetraut werden
kann, da er übel beleumundet und
schon häufig, darunter einmal wegen
Mißhandlung, gerichtlich bestraft worden
ist;
In Erwägung, daß demnach die Angaben

der genannten Witwe Lampel, soweit sie die Identität betrifft als bezüglich der Thatfrage selbst, sind so vollkommen übereinstimmend gefunden und der erste Richter hat den in seinem Urtheile aufgestellten Gründen diese mit Recht den Beweis der Schuld als vorhanden angenommen und den Appellanten der vorsätzlichen Körperverletzung der angeschuldigten Witwe Lampel mit einer muthmaßlichen Arbeitsunfähigkeit von 17 Tagen, vermittelst eines gefährlichen Werkzeugs auf der Distriktsstraße zwischen Lautzkirchen und Kirkel am 29. Januar 1877, für überführt erklärt hat,

daß von dem ersten Richter diese Thatsachfindung strafrechtlich auf gesetzig gewürdigt worden und unter das aufgestellte Strafgesetz gegen den Appellanten eine Strafe ausgesprochen wurde, welche bei der Gravität der Handlung, den gestörten Rechts des Appellanten und seinen vielfachen Vorstrafen demselben keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte,

daß demnach die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz,

liquidirt zu sieben Mark neunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:
(nicht übersetzen).

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Molitor

Foell Sitz. Schuler Rössel Hessert

(№ 51.)

Öffentliche Sitzung vom 24. Mai 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, Präsident Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors den Vorsitz führend, Foell, Schuler, Rössel, Hessert, Räth, Scherer, Hartbrunnhof, und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Carl Rudolph Reb, 39 Jahre alt, Ökonom und Bürgermeister,

2) Carl Jung, 40 Jahre alt, Pfleistauer und Wirth,

3) Jakob Gutheil, 40 Jahre alt, Müller,

F Buchmann, Forstmeister als Vertreter der k. Forstbehörde — Zufolge von sieben Marken gebilligt:

Molitor

Foell Sitz. Schuler

Rössel Hess

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	76.16.
Registrierung	4.80.
Kyllburg	2.20.
	83.26.

II. Instanz:

Gerichtskosten	12.60.
Registrierung	4.00.
Kyllburg	7.00.
	23.60.

Rückzahlung geschätzt. Sch

alle drei in Reifferscheid, Cornelius Landsch, wohnhaft, Appellanten & Incidentappellaten von einem Urteil des K. Friedensgerichts zu Reifferscheid vom 3. April 1877, alle drei in Person zugegen, Rüb vorbeistandet durch Anwalt Giessen, Jung & Gutheil vorbeistandet durch Anwalt Schmidt,

gegen

die K. Bürgermeisterei, Appellatin und Incidentappellatin,

durch Einsicht der zum Gerichtsprotokoll vorgelegten K. Appellationsgerichtsrath Hessel in seinem Gutachten;

durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen sonstigen gehörigen Prozessschriften, insbesondere

in Erwägung

1) daß mit Berufung angegriffenen Urteil, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen Übertretung der Feldpolizeiordnung im Gemeindewald von Schwalbach im Januar Frühjahrssaison mit der Folgung einer Geldstrafe von zehn Thalern vom Januar 1876, Appellant Gutheil insbesondere der Übertretung des Waldschützen Johann Heinzweiler von Schwalbach, verübt am nämlichen Tage und Orte und in Schwalbach, für überführt erklärt, demgemäß Rüb und Jung zu einer Geldstrafe von je fünfundsiebzig Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von je zweiundsiebzig Tagen umgewandelt, Jakob Gutheil wegen Tagdfrevels zu gleicher Strafe

II.

und wegen Tagdfrevels zu einer Gefängnisstrafe von einem Monate, sowie alle drei solidarisch (in die Hälfte) Tax- mit Tax Mitbeschuldigten Philipp Scheer, Ackerer von Reifferscheidstrang, in die Hälfte drei und siebzig Mark fünfundzwanzig Pfennig Exkulpatentaxen verurtheilt worden sind, auf die Einlegung der von den Appellanten bei dem Berufungsgerichte benützten Defensions-Gewehre und der Tagdhunde verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung der Appellanten Jung und Gutheil vom 9ten und seiner des Appellanten Rüb vom 16ten April ebenso;

durch Zustellung der Appellanten in diese Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Beschuldigungsgründen;

durch Anhörung des Vertheidigers der Appellanten Jung & Gutheil in seinen Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: Gerichtshof möge den K. Appellationsgerichtshof, den Appellanten Jung der Thatsache einer Tagdfrevels für überführt, im Übrigen aber den ihm zur Last gelegten Tagdcontraventionen als nicht überführt freizusprechen; F zu erklären -

3) den Appellanten Gutheil der Tagdcontraventionen, sowie der Tagdfrevels freizusprechen, subsidiarisch, wenigstens in letzterer Beziehung unter Annahme mildernder Umstände nur auf Geldstrafe zu erkennen, eventuell subsidiarisch, die Appellanten Gutheil & (Rüb) Jung zum Zeugnisbeweise darüber zuzulassen;

4) daß die Zurückweisung des Heinzweiler

ohne Einwirkung der Appellanten erfolgte;
2) das Duingweiler Ungebührnis ist und das insbesondere nicht auf dem Verhalten Thatsachen constatirt würden, in die Glaubwürdigkeit des Duingweiler Zeugnisses einen Zweifel werfen.
Insbesondere, das unmittelbar in der Nähe der Halle des Hochzeitsaals und der Wirthshaus die Missenbacher Burschenschaft einen Tanz abhielt,
Auf Anfordern des Vertheidigers des Appellanten Rüb in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer diesen gehend: Thatsache 1) dem k. Appellationsgerichte, dem Appellanten Rüb mittels entsprechender Einschränkung des angefochtenen Verfahrens von Kosten und Kosten freizusprechen;
Auf Anfordern des k. Vertheidigers Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer diesen gehend: Thatsache 1) dem k. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Appellation als unbegründet abzuweisen und dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen; zugleich Protokoll zu geben, dass die k. Staatsanwaltschaft Recidivantheidigung in der Replik einlegte, und 2) der erste Richter nicht auf die Einziehung der von den Appellanten bezw. Appellanten Rüb und Jung zur Zeit der That getragenen Zugehörigen verfügte, 3) die einzuziehenden Strafen desselben Rüb und des Mitappellanten Gutheil† nur einen strafbaren Vorfall erblickte,

† unrichtig bezeichnete und zugleich beschreibende Bezeichnung der ebenso dem Einfluss unterworfenen bei der That benützten Hunde, somit sie auch bei Lebensgefahr, deshalb Verurtheilung der Identität derselben unterlassen, und 3) in den vorhandenen, eine Verurtheilung des gewaltsamen Feldfrevels Duingweiler unterhaltenden Thatsachen des gemeinsamen Gutheil-Zusatz von sieben Handzeilen gebilligt:

Mollitor

Roth Aug. Schmitt.

Rossel Sch

Hermann

Einzuweisen die Berufungsbeschwerde als begründet anzunehmen und in Folgedessen des angefochtenen Urtheils die Einziehung der nämlichen beschlagnahmten Gegenstände des Rüb und Jung, sowie des Corvin und mitgenommenen Jagdhundes des Jung, der Corvinen Jagdhunden des Eichorn und Adjunkten Valentin Scherer oder Kaiserslautern und des Corvingeblüsen mit weißer Brust und weißen Pfoten verfügen, demselben des Eichorn Knopf Rüb von Kaiserslautern zu verfügen, weiter, unter entsprechender Einstufung jenes Urtheils rechtlich des einzelnen Angeklagten Rüb und Gutheil Begnadigung der Appellanten Rüb und Gutheil Begnadigung der einmaligen beschlagnahmten zweifüßigen Jagdgewehre derselben, wie auch in näherer Präcisirung derjenigen des jetzt vorliegenden Gegenstandes des Jung zu verordnen,
endlich unter theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils zwei verschiedenen Vergehen der Entwendung des Waldfrevels Duingweiler Betrug des Gutheil und zwar des einen im Walde falsche Verschuldung, des andern zu Schwabelbach am Abende des nämlichen 10. Januar vorigen Jahres wurde - als erwiesen anzunehmen und demselben demzufolge unter Festsetzung zweier angemessener Einzelgefängnisstrafen zu einer entsprechenden Gesammtgefängnisstrafe zu verurtheilen - Alles auf Grund der im erstrichterlichen Urtheile angeführten bezüglichen Gesetze Bestimmungen,

In Erwägung, daß Notwendig zu verfolgen ist über die von dem kgl. Landgerichte in der früheren Pfändung eingelegte Berufung;

In Erwägung zur Sache, daß nach den Aussagen der Zeugen Dunzweiler festgestellt, daß die Eigentümer Reb und Gerkeil zwar auf der französischen Kasserne gewesen haben, daß es jedoch nicht über Zweifel erhaben ist, ob in dem Momente dieser Schüsse der Hase bereits die Grenze passiert hatte, da Dunzweiler sie in diesem Momente nicht sah und die Schüsse an den Bäumen nicht notwendig bemerkt sein dürfen, daß, wie er meint, die Schützen absichtlich über die Grenze gefeuert hätten, wozu noch kommt, daß, wenn es nicht wahr sein sollte, jedenfalls zweifelhaft bleibt, ob die Schüsse von beiden, oder nur von einem und von welchem der beiden stammen;

daß daher, da ob zweifelhaft bleibt, ob Reb und Gerkeil über die Grenze gefeuert, da somit nicht erwiesen ist, daß sie die Grenze verletzt haben und da endlich auf in dem Umstande, daß sie auf Folgung des Hasen an den Ort, wo sie sind, in den Spendelborner Wald ohne Flinten sich begeben, ohne die Hasen sich jedoch anzueignen, eine Contraventionshandlung nicht liegt, beide angeklagte Jagdvergehen freizusprechen und deren beschlagnahmte Gegenstände zurückzugeben sind,

daß jedoch den Eigentümer Dung gegen

F daß jedoch von Allem bei der Gold Beschlagnahme und zwar contradictorisch mit diesen Land an Pfändung hätte festgestellt werden sollen, ob sie die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Grenze standen, da dann Eigentumsrecht offenbar an Jagdvergehen verloren würde, weshalb, da diese wesentliche Mangel sich jetzt nicht mehr feststellen läßt, anzunehmen wenden muß, daß sie nicht erlaubten Abstand fanden, Gesetz vom 18 Brumaire an 6 Art 9.

Molitor

Forst Inf

Ay Schaub

Möllard

über den Freispruch gelinfert ist, daß er den Hasen auf die Grenze abgeschossen und sie darüber getragen und zwar zu einer Zeit, wo sie, wie Dunzweiler versichert, die Grenze schon passiert hatten und im Walde von Spendelborn schon weit vorgedrungen waren;

daß er daher mit Recht das Vergehen in idealer Concurrenz mit Verletzung einer Polizeis für überführt erklärt wurden;

daß ebenso mit Recht die Einziehung seines Gewehres und Hundes verordnet wurde und daß auf die Vergehen einzugehen ist, der er diese Gegenstände zur Tat gebraucht;

daß daher in Anziehung auf die Vergehen die Berufung begründet erscheint;

daß jedoch die Zuerkennung von Dung z ü verworfen ist, da auf die widerrufenen Aussagen eines Zeugen zu Gunsten eines Angeklagten nicht Eintritt;

daß aber in seinem Verhalten am Morgen jenes Tages eine widerrechtliche Ausübung der Jagd nicht liegt, wie der erste Richter mit Grund annimmt,

daß es zwar feststeht, daß er und Adjunkt Scherr an der Grenze des Spendelborner Waldes, in dem man Hunde gegraben, stunden, Gewehr und Munition mit sich führend;

daß zwar auf das Fortsetzen von Wild in der Absicht und in der Absicht zu verfolgen, jenes Vergehen bildet würde, daß jedoch nicht erwiesen ist, ob die Hunde absichtlich in jenen Wald hineingesandt

Offizialverteidigung, das Gericht mit erforderlichen und gesetzmäßigen Beweisen sich versehen hätten, und als wesentlich in der Untersuchung gehörig hätte müssen verhandelt werden sollen, endlich ob sie Zeugen von gute Kunde gehört haben.

Motivirt

Urtheil

Urtheilsformel

Motivirt, daß die Beschwerde Rüb & Scheer zurückzuweisen sind, die Verweigerung, daß, und die Ausschließung wider den Appellaten Gutheil wegen Verletzung betrifft, weil sie der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht annahm, da kein Grund besteht, in die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dungweder Zweifel zu setzen und der subsidiarisch angebotene Entlastungsbeweis in seiner vorigen Fassung nicht geeignet und also Leistung ist, das vorliegende Beweismaterial zu verändern; daß überhaupt nur ein selbstständiger Grund vorliegt und die Incidentberufung in dieser Beziehung daher zu verwerfen ist; daß jedoch zum Verschulden in den guten Ruf und den sonstigen Vermögensstand Schaden, welche die Annahme mildernder Umstände und den Ausspruch einer angemessenen Geldstrafe an Stelle der Gefängnisstrafe rechtfertigen;

In Erwägung zu den Kosten, daß dieselben nach Verhältniß des Unterliegens zuzutheilen sind;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt erkennt über die eingelegte Incidentberufung und den Beweisantrag des subsidiarisch angebotenen Entlastungsbeweises, daß Beweisantrag

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung von Dung als unbegründet, und indem ob die Incidentberufung in dieser Beziehung als begründet anmerkt, im Übrigen jedoch verwirft, urtheilt ob die Einziehung seiner Berufskosten,

weiter dagegen die Berufung von Rüb und Gutheil, letzterer, soweit sie auf das Urtheil gegründet ist, als begründet anerkennt und demgemäß das angefochtene Urtheil, soweit dasselbe die Einziehung der Zeugenkosten von Rüb und Scheer, sowie den Ausspruch von Rüb und Gutheil, daß von der Gerichtskasse die Zeugenkosten wieder auf und verfügt dessen Rückgabe,

weiter ferners die Berufung des Gutheil wegen Verletzung in der Hauptsache als unbegründet verwirft, jedoch mittels theilweiser Reformation die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf 8 Monat theilt dasselbe unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark, eventuell für den Nichtzahlungsfall zu dreißig Tage Gefängniß,

weiterhalb festsetzlich, daß die Kosten erkennend, den Dung und Gutheil, einen jeden zur Hälfte der Kosten der Appellinstanz, mit Ausnahme der Kosten der Vorladung von Rüb, welche seinen unter Aufhebung der solidarischen Verurtheilung zu gänzlichen Kosten erster Instanz den Dung nur für zum Drittel und den Gutheil für zum Drittel derselben festsetzen, den Letzteren

jedoch als solidarisch mit dem Angeklagten Philipp Scheer;
Die Kosten der Appellinstanz sind auferlegt zu dreiundzwanzig Mark sechzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 1948 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Verurtheilten vorgelassen worden sind und also lautet: (anzuführen).
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung vom Tage.

Molitor

Foll Beisitzer Schuler

Köhler Hoffmann

Für Abschrift

Nr. 52.

Öffentliche Sitzung vom 25. Mai 1877.

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, Präsident, Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des K. Direktors den Vorsitz führend, Foll, Schuler, Rössel, Heuser, Räth, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Substitut des Staatsanwalts, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Pfeifer, ledigen Alters, Maurer-

Kosten zweiter Instanz:
Gerichtskosten 5.35.
Vorschreibung 1.60.
Stempel ... 3.60.
Sa. 10.55.
Kosten I^ter Instanz vermöge angefochtenen
Sa
Rückzug gehörig.
fl

-gesellen, Sohn von Michael Pfeifer, in Pilz, Canton Blieskastel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. April 1877, in Person erschienen und vorbeschrieben durch Rechtsbeistand Dümmler dessen,

gegen

die kgl. Forstverwaltschaft, Appellatin, durch Anordnung des zum Sachvertreter ernannten K. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Vorsitze;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen, ebenerwähnten Urtheils, wodurch Pfeifer der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit den Beschuldigten Michael Gramm, Cyriak Lamotte, Aloys Hochdörfer und Johann Jakob Braun, alle von Pilz, verübten Körperverletzung des Feld- und Waldhüters Ignaz Lammel von Münchweiler, verübt zu Münchweiler am zweiten Januar 1877, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit den genannten 4 Mitbeschuldigten in die zu achtundzwanzig Mark neunundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist; und
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 25. April ebenen;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags, Letzterer

diesen gesund. Gefallen ist dem k. Appellationsprocurator, den Appellanten mittels Requisitorium der ungesetzmäßige Verfall von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell die übergesprochene Strafe unter Annahme mildernder Umstände entsprechend herabzusetzen;
Nach Anhörung des k. Vicekanzlers Scheller in seinem Vor- und Antrage, letzterer diesen gesund Gefallen ist dem k. Appellationsprocurator, die Berufung des Appellanten als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die von den betheiligten öffentlichen Vorstandschaft, mit Recht den Thatbestand als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant am 1. Januar jüngst das Morgenrot zu Michelsmühle unter seinem Schloßen sich befand, welche den Waldhüter Lämmel auf der Straße von der Wirthschaft von Rinck angriffen, zu Boden warfen und gemeinschaftlich mißhandelten, wobei der Appellant, wie junge Rinck gesehen haben will, mit einem Knotenstock bewaffnet;
daß Appellant dieses mit Recht bestraft wurde und da zur Annahme mildernder Umstände kein Grund gegeben ist, durch Abspruch des Mindestbetrags der angedrohten Strafe für ihn keine Veranlassung zu einer Herabsetzung gegen den ungesetzlichen Verfall besteht;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zehn Mark fünfundfünfzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs vermeldet.

Molitor

Foell Vtg. Schuler Rössel Hessert

Hpt Secr

Nr 53.

Öffentliche Sitzung vom 28. Mai 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, als Vorsitzender, bei gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors, Foell, Schuler, Rössel, Hessert, Räth, Scherer, Vicekanzler, und Hatzfeld, zweiter Protokollführer; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Oettinger, 28 Jahre alt, Küfer, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und Beschuldigter, von einem Urtheile des k. Zucht-

Kosten Ersatz
Festsetzung:
Gerichtskosten 11.20.
Registrierung 3.20.
Zustellung 3.60.
Sa 18.00.
Auszüge geprüft.
-/u

polizeigerichts zu Forstbrücken vom zwanzigsten
März 1877, ins Verhaftsbefehl ausgefertigt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellkläger und
Berufungsbeklagten,

Herr Verteidiger Adv. zum Beistand erschienen
verurteilten kgl. Appellanten Gerichtsschreiber
Molitor in seinem Beistand,

Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften,
und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen
Urteils, wodurch Appellant für schuldig
von 52 Mk Maximalstrafe im Betrag von
einer Mark 70 ₰ zum Nachteil des Handels-
mannes Julius Elias in Forstbrücken
im wiederholten Rückfalle, verübt dasselbst
in der Nacht vom zweiten auf den zweiten
April 1877 für überführt erklärt und sogenannte
in eine Zusatzstrafe von einem Jahre und
drei Monaten, sowie in die zu zahlende Mark
52 ₰ eingerechneten Kosten verurteilt, rügt
mit Zulässigkeit von Polizeigerichtsschreiber notariell
und dessen Verlesung vor Eintritt der
Rechtskraft des Urteils verordnet worden
ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom fünften Mai ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und des ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Thatbestandes, sowie
des kgl. Staatsanwalts Scherrer in seinem
Vor- und Antrage, Letzterer dessen gesamt-
haftes nach dem kgl. Appellationsgerichte, die
Berufung des Appellanten als grundlos zu

verwerfen und demselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen
Verteidiger zu erkennen über den Antrag der kgl.
Staatsanwaltschaft eingelegte Incidentbe-
rufung und, derselbe als begründet zu er-
klären, gegen den Appellanten auf Grund
des § 32 des Reichsstrafgesetzbuches den
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in ge-
gesetzlicher Dauer zu erkennen,

In Erwägung, daß durch die Aussagen
der vor dem ersten Richter vernommenen
Zeugen Thatbestand festgestellt, daß Appellant
am 2. April c. des Morgens gegen sechs
Uhr ein mit einem Beile zusammen-
gebundenes Gebund Reif im Gewichte von
52 ₰ in das Spritzhaus "zum Hirschen" dasselbst
verbrachte, daß Gast zum Verbrechen rubet und
sichere von dem Gastwirte Carl Hussong
als Käufpreis den Betrag von einer Mark
70 ₰ ausbezahlt erhielt,

daß Appellant diese Thatsache nicht nicht
in Abrede stellt, dagegen aber entschieden
bestreitet, daß sogenanntes Reif zum Nachteil
des Handelsmannes Julius Elias dasselbst
in der Nacht vom 1ten auf den 2ten April
ebenso aus dessen Besitzum entwendet zu
haben, indem er vielmehr behauptet will,
das Reif schon einigen Zeit vorher von dem
Zaune seiner Mutter ohne deren Vorwissen
gelöst und in einem dasselben gehörigen
Nebenhause der Stadt gelegenen Gartens-
häuschen bis zu dessen Verbrauch aufbewahrt
zu haben,

In Erwägung, daß nun aber durch die übar-
einstimmenden Aussagen der Zeugen Jakob

Lemar und Johann Müller dargethan ist, dass nicht nur zum Nachtheil des genannten Jakob Elias eine Entwendung von Brod damals stattgefunden hatte, was sich sofort am Morgen nach der That durch eine in der offenen Thüre aufgefundene Leiter in dem in der oberen Thüre angebrachten Brodbrette kund gab, sondern dass auch von dieser Thüre an eine deutlich erkennbare Spur von Brod bis zu dem Heutragabäude und in den Hof des Gasthauses „zum Hirsch" hinein führte, so dass kein Zweifel darüber obwalten konnte, dass das „im Hirsch" entdeckte Brod von dem in der Thüre des Jakob Elias aufbewahrten herrührt habe; dass überdem auch Zeuge Lemar das bei Haussorg vorgefundene Brod als seinem Dienstherrn entwendet, welches beides Massenstroh war, erkannte, dass, was hingegen die Losprechung des Angeklagten betrifft, auf der Angabe seiner in der Voruntersuchung vernommenen Mutter, das ihr früher gehörige Brod Kornstroh, mit der Hand gedroschen, schön glatt und gross, aber kein Massenstroh war;

dass ferner der als Zeuge vernommene Gendarmerie-Wachtmeister Johann Müller die beiden im Lettinger'schen Garten gefundenen Brüder genau untersucht und in keinem derselben eine Spur von Brod, ja nicht einmal, wie er angibt, den geringsten Brodkrumen entdecken konnte, und dass auf dessen bestimmter Versicherung die vorgefundenen Brodstücke nicht aus dem sogenannten „Wassergässchen" sowie, sondern aus dem Hofe des in der Lerchenau Nr. 9 gelegenen Hauses des Hermineentheu Forbrunner, dass diese dargelegten über die von dem Angeklagten gemachten Aufstellungen in sich schlüssig zusammenfallen und der erste Richter mit Recht den Freispruch als erwiesen angenommen hat, dass Angeklagter sich des Diebstahls von 52 kg Massenstroh im Werthe von fl. 8,70 kr. zum Nachtheile des Gendarmerie-Inspectors Jakob Elias in Hohenbrunn in der Nacht vom ersten auf den zweiten April 1877 schuldig gemacht habe,

In Erwägung, dass zwar durch die bei den Akten liegenden Verhandlungen festgestellt, dass Angeklagter wegen Diebstahls durch k. Polizeigericht Hohenbrunn am 12. Juli 1870 und am 11. April 1876 bestraft worden, dass die letztere Strafe eine im Strafmasse erhöhte, die letztere aber nur eine verbüsst worden, dass seit dieser Verbüssung bis zur Begehung der That in Frage stehenden neuen Diebstahls nur keine zehn Jahre verflossen sind, weshalb Angeklagter im wiederholten Rückfalle sich befindet und die ihm zur Last fallende That gesetzlichen Bestimmung zufolge als Verbrechen strafbar erscheint und mit Zuchthausstrafe belegt ist;

In Erwägung der Strafbemessung, dass Angeklagter trotz des von der Vorbehörde abgegebenen Zugeständnisses einer sehr schlechten Rufes genießt, schon sehr häufig gerichtlich bestraft worden, und dass deshalb da von einer letzten mild gehandhabten Einsichtsstrafe der Ver-

Öffentliche Sitzung vom sechzehn Juni 1877.

Freisprechende Urtheil.

Das k. Appellationsgericht zu seiner Strafsenate in seinem Rathszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehn Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Pfaffel, Director, Molitor, Follo, Schuler, Kessert, Kürsa, Petri, Vierthaler und Katzfold, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Silvius Neubauer, 22 Jahre alt, Künstler,
2. Johann Deuschel, 20 Jahre alt, Dienstknecht,

beide in Mündnheim, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. März 1877, beide in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfassung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Kessert in seinem Cabinete,

Auf Einsicht & Anhörung der schriftlichen gegenseitigen Vorträge schriftlich, insbesondere: 1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten der vorsätzlichen mit 2 Ohrfeigen gemeinschaftlich verübten Körperverletzung des Rudolf Kick von Mündnheim, wobei erschwerliche Umstände zu Concurs kommen, zunächst zu Mündnheim am 3. Dezember 1876, für überführt erklärt, demgemäß Silvius Neubauer in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Johannes Deuschel in eine solche von zwei Monaten und vierzehn Tagen und beide solidarisch mit jeder Kosten-

Molitor

Follo Köllal Schuler Petri

Aug. Schmitz

bauer und Friedrich Neubauer, beide Fabrikarbeiter von Mündersheim, in die zu zweihundertzwanzig Mark 52 ₰ liquidierten Kosten verurteilt worden sind,

2) die Berufungserklärung des Angeklagten Neubauer vom 27sten und jene des Angeklagten Deuschel vom 31. März ebenda,

3) das Verlesungsurteil dieses Gerichts vom 3. Mai ebenda, wodurch die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verlesen und die nochmalige Vernehmung der Belastungszeugen Rudolf Hick und Friedrich Adolf angeordnet worden ist,

Nach Vernehmung der erschienenen Be- und Entlastungszeugen, welche, während Verlesung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen, und Anhörung der Beteiligten wegen der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Berufung und der Folgen des Nichterscheinens der Angeklagten Neubauer und Deuschel Folgendes

a) Belastungszeugen:

1) der Fischer Rudolf Hick, ein 26 Jahre alt, Fischträger, in Mündersheim wohnhaft, mit dem Angeklagten Neubauer im V. Grade verwandt,

2) Friedrich Adolf, 18 Jahre alt, Taglöhner, in Mündersheim wohnhaft, mit dem Angeklagten Neubauer im V. Grade verwandt,

b) Entlastungszeugen:

1) der Fischer Wilhelm Deuschel, ein 37 Jahre alt, Ackerer, in Mündersheim wohnhaft, mit dem Angeklagten Johann Deuschel im IV. Grade verwandt,

2) der Fischer Franz Joseph Zornicken, 29 Jahre alt, Pfarrer, in Mündersheim wohnhaft, mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Diensten stehend,

nach den sich darüber gutachtlich dahin geäußert hatten: „daß schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" – einzeln und nöthigenfalls gegenwärtig der auf nicht Vereidigung, in ihren Aussagen, welche der Sprachdolmetscher Baer fürmündlich notirt hat, (auf nichts) Eingehalt worden sind,

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen über die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie deren Vertheidigung in seinem Vor- und Antrage, Letzteren dahin gehend: Erstens es den 6. Angeklagten auszusprechen, unter Entgegennahme der ungestempelten Notorietät die Angeklagten von Zeche und Kosten freizusprechen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Pelz in seiner Erklärung, die Entscheidung in dieser Sache dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, die Erwägung, daß nach dem Ergebniß der Verhandlung und der Akten kein zureichender Beweis dafür erbracht würde, daß die beiden Angeklagten in der vom ersten Richter angenommenen Weise an der Mißhandlung des Hick sich betheiligt haben,

daß nämlich durch die Aussagen der Belastungszeugen Deuschel ernstliche Zweifel darüber sich ergeben, ob die belastenden Angaben der Zeugen Hick und Adolff der Wahrheit entsprechen,

daß daher im Zweifel die beiden Angeklagten freizusprechen sind;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung des k. Appellationsgerichts die Berufung als begründet anzusehen, selbst das angefochtene Urtheil aufzuheben und spricht die beiden Appellanten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Hoffe

Mollitor

Forst

Aug. Schmitz

Hoffmann

Mr. Hoffe

Forst

Aug. Schmitz

Hoffmann

F soweit als die beiden Appellanten betreffend, Zusatz von fünf Worten genehmigt:

Mollitor

Forst

Aug. Schmitz

Hoffmann

(Nr. 55.)

Öffentliche Sitzung vom vierten Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juni siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Mollitor, Forst, Schuler, Assessoren: Hewer, Kaufmann, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Köhnlein, 22 Jahre alt, Schneider,
2. Jakob Nikkum, 23 Jahre alt, Metzger,

beide in Mittelheim, Cantons Landau, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu (Kirch)heidenfeld vom vierten Mai 1877, Letzterer in Person zugegen, Ersterer nicht erschienen,

gegen

Kosten zweiter Instanz ohne Contumacialkosten:
Gerichtskosten 5.43
Registrirung 2.40.
Zeugen ... 3.80.
Mk. 11.63.

Kosten erster Instanz bereits eingezogen.

In Sachen der k. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Mollitor in seinem Cabinete,

durch Einsicht und Vorlesung der gerichtlichen hierüber gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angefochtenen, ohne Alles abgeänderten Urtheils, wodurch die beiden Appellanten des vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit Jakob Hoffmann, 22 Jahre alt, Schneider und Mitbürger, unerlaubten Körperverletzung des Gensdarmen Benedikt Lochner von Heidenfeld, wodurch derselbe am 7. Januar 1877, für überwiesen erklärt und sie deswegen (zu einer Strafe nicht streng von) Letzterer einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie solidarisch mit genanntem Jakob Hoffmann in die zu erkennenden vierzig Mark dreißig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, nach der Erledigung ihrer Contumacialangelegenheit Recht zu verordnen erklärt worden ist;

2) der Berufungserklärung der beiden Appellanten vom 5. Mai ebenen,

3) des dem Appellanten Nikkum durch Akt des k. Friedensgerichtsvollziehers Adolph in Landau vom 25. Mai 1877 gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

durch Anhörung des Appellanten Köhnlein in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers des k. Rechtsanwalts Petri in seinen Vor- und Antworten,

letzteren dessen gegen Offulla als dem kgl. Appellationsgerichte gerügte, unter Entscheidung des Nichtigkeitsrekurses des Appellanten Nikum und in contumaciam gegen diesen vorkommend die Verweisung der beiden Appellanten ab gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Verteidigung, pauschalirt, zu Last zu legen;

In Erwägung, dass Appellant Jakob Nikum, wiewohl gehörig vorgeladen, in heutiger Tagung nicht erschienen ist, und der Verhandlung untorliegt und demselben in contumaciam gegen denselben zu verkommen ist;

In Erwägung der Akten selbst, dass nämlich Zeugenaussage des Augenzeugen der Zeugen und Beschuldigten, wie solche in der Voruntersuchung sowie vor dem erkennenden Gerichte in öffentlicher Sitzung genommen wurden, dahingehend, dass am 6ten d. M. Vormittags 8 Uhr der gendarmerie Postenführer Friedrich Lochner von Knöringen auf dem Wege von dem dortigen Gasthofe bis in den gemeinsamen Ort seinem zugehörigen Marke bürgerlich misshandelt wurde, dass nämlich durch dessen von rückwärts zeugen unterstützte Schläge dargethan ist, dass Appellant Köhnlein in der Nähe des Gasthofes die Pfleger Krieger, Pflegtochter und Knabe des Lochner, um dem Gast zu gewinnen suchte, jedoch von Letzteren daran gehindert und am Halse gepackt wurde, worauf sofort Köhnlein, wie er selbst zugibt, mit seinem Knie demselben zwei bis dreimal über den Kopf schlug und sodann gegen den Gasthof zu zurückkehrte;

dass ferner feststeht, dass einige Zeit später Appellant Köhnlein wieder gegen den Ort Knöringen zurückkehrte, woselbst in der Nähe eines der Knaben stehenden Kreuzes abermals mit dem Zeugen Caecilia Lochner zusammentraf und mit seinem Knie auf diese schlug, wogegen Letzterer, ebenfalls mit einem Knie schlagend, sich zu wehren suchte,

dass während dieses Vorganges auf Appellant Nikum nebst einem gewissen Jakob Hoffmann von Knöringen sah zubeikam, wobei Letzterer gleichfalls mit einem Knie auf Lochner schlug, Letzterer aber demselben einen Stoß gab, so dass er zu Boden stürzte, worauf die drei Genannten davon sprangen;

In Erwägung, dass endlich eine weitere Zusammentreffen in dem Orte selbst und zwar in der Nähe des Wohnhauses von Johann Kaspel stattfand, woselbst Lochner von den nämlichen drei Personen wiederholt angegriffen und gemeinschaftlich von denselben misshandelt wurde und zwar in der Weise, dass die Appellanten Köhnlein und Nikum mit ihren Knien auf ihn schlugen,

dass Appellanten diesen Letzteren Vorfall zwar in Abrede zu stellen suchen, dass jedoch sowohl Zeuge Lochner als auch Zeugin Krieger fast derbei bestreiten, dass an der fraglichen Stelle ein nasenartiger Steinhaufen stattgehabt habe, wobei Zeuge Kaspel die genannten drei Personen zum genannten Orte verbrachte und woselbst sie denselben gemeinschaftlich auf Lochner niedrigen;

dass es indess immerhin möglich bleibt, dass dieser Letztere Vorfall, welcher in unmittelbarer Nähe des wiederholt genannten

stattfand, von den Zeugen allein gesondert befragt wurde, während er in der Zeit mit dem vorherigen Vorfalle zusammen und wo dessen Fortsetzung bildete, wie überhaupt sämtliche Vorfälle nur allein einzige fortgesetzte Handlung sich darstellen lassen,

In Erwägung, daß demnach der erste Richter mit Recht die Appellanten des Vergehens der vorsätzlichen gemeinschaftlich verübten Körperverletzung für überführt erachtet, zugleich aber auch in dem Strafausspruche sowie in der Strafzumessung der Mißhandlung und dem Versuche der Nöthigung erschwerende Umstände erblickt hat,

daß daher die Berufung in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen und nur die Kostenentscheidung betrifft den Appellanten ebenfalls Grund gegeben war, in dieser Beziehung sich zu beschweren,

daß dieselben endlich solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht und über das Rechtsmittel des Appellanten Jakob Nikum und in contumaciam ihm gegenüber erkannt wird: Es sei gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 17. Mai 1877 eingelegte Berufung der beiden Appellanten als unbegründet ab und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, inbegriffen die Einzeichnung der Aufforderung und Zustellung dieses Urtheils, (zu) Lasten welche dem rückständigen Appellanten Nikum allein zu Last fallen, zu ch Mark der rückständige Betrag.

Die Anwendung des Art. 186, 194 & 211 der Strafgesetzordnung & des Art. 84 des bürgerl. Einführungsgesetzes vollzogen hat zum Rechten Recht gesetzt, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also erkannt (einzuhalten).

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Motitor Müller

Forst Aug. Schmitz

Hoffmann

(No 56.)

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsache hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Klotz, Präsident, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rösch, Scherrer, Landrichter und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wegen Michel, 19 Jahre alt, Maurer, Sohn des Maurers Johann Jakob Michel, in Pfalzdorf, Canton Ottweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisgerichten vom 17. April 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Hämmerer daselbst,

Kosten Erstes Instanz:

Gerichtskosten	102.74.
Landbereiter des k. bay. Appell Dr Ullmann von Ottweiler	10.00.
Registrirung	3.20.
Vorschuß	5.00.
Sa	120.94.

Ausgezogen gebührlich.
Fa

Die k. Oberstaatsanwaltschaft ist Berufung eingelegt. Akten 1 Urtheil vom 17. Mai No 1873, 1 Rechtsbuch Cit. Bl. 60, C. P. aufgestellt zu Zweibrücken am 6. Juni 1877. Zeugen 10 S., die Rechtsanwälte, 1 Rechtsanwalt 1 Tag. Gebühr.

Urn am 15. Juni 1877 dem k. amtsanwalt Graf in Pfaffenhofen zum Zwecke der öffentlichen Zustellung Abschrift A 1891 v. 138 fol. 69 c. 7 mgl. Urteil zu gewärtigen dem festgesetzten Termin 1877 beraumt. Pfaffenhofen, 15. Juni 1877. Michel

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Berufungsbeklagte, wegen Verunreinigung des zum Landstraßenbau erforderlichen kgl. Appellationsgerichtsbezirk Molitor in seinem Lokale,

Nach Einsicht und Würdigung der gesamten diesen Fall betreffenden Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urteil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Bauersohnes Johann Wilking von Pfaffenberg mittels eines gefährlichen Werkzeugs und der Folge einer mehr als fünftägigen Arbeitsunfähigkeit, verübt am ersten Februar 1877 zu Pfaffenberg, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre, sowie in die zu einhundertzehn Mark 95 Pfg. liquidierten Kosten verurteilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. April ds. Js.,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer diesen gestellt: Anstelle des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten bezüglich des Strafausmaßes für begründet zu erklären, und die übergangenen Kosten entsprechend zu ermäßigen,

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer diesen gestellt: Anstelle des kgl. Appellationsgerichts die Berufung des Appellanten als unbegründet zu

zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,

In Erwägung, daß in vorliegender Sache objektiv feststeht, daß am Abend des ersten Februar ds. Js. in der Wirtschaft des Bauern Anton zu Pfaffenberg der junge Bauer Johann Wilking durch einen Messerstich mittels eines spitzen Werkzeugs in die linke Seite verletzt wurde, daß derselbe laut ärztlichen Spitalzeugnisses 46 Tage gänzlich und noch weitere 2 Wochen 3 Tage teilweise arbeitsunfähig war,

daß, was die Frage der Täterschaft betrifft, die Aussage des Verletzten mit aller Bestimmtheit dahin geht, daß, als er im Begriffe gewesen, das Wirtshauszimmer zu verlassen und sich dabei über einen Stuhl gefallen sei, er in dem Augenblicke, wo er sich wieder erheben wollte, von dem jetzigen Appellanten einen Stich erhalten habe;

daß Wilking diese Aussage nicht bloß ruhig wiederholt und stets derselben stimmend erklärt, sondern dazu noch von dem jungen Bauer Johann Bauer in erheblicher Weise unterstützt wird, indem letzterer, der von dem Polizeidiener als ganz glaubwürdiger Mann geschildert wird, mit großer Bestimmtheit erklärt, gesehen zu haben, wie Appellant Michel dem Wilking, als er sich noch von seinem Falle erheben konnte, einen Stich von oben herunter versetzte, worauf letzterer sogleich ausrief: „Hansi, du hast mich gestochen",

daß ebenso bei seiner Vernehmung in öffentlicher Sitzung junge Johann Bauer angibt, gesehen zu

haben, wie Michel einen Hieb auf Wilking führte, worauf Katzbrenner sogleich rief: „Du hast mich geschossen“;
Zu Verwerfung, dass Appellant die That gewaltsam in Abrede stellt und dabei behauptet, dass Wilking mit einem Messer auf ihn losgegangen und ihn getroffen habe, worauf Appellant sich, ihn weiter abzuhalten, entfernt habe;
dass jedoch die Entlastungszeugen, auf welche Michel sich dabei beruft, wenig geeignet erscheinen, durch ihre Angaben diese Aussagen zu bestätigen und gänzlich zu werfen, indem die Depositionen des Lorenz Rösch durch die entgegengesetzten Angaben des Heinrichzeugen Eduard Aumer und dessen Pfleger nur sehr zweifelhaften Glauben erhalten, während die Aussagen der Entlastungszeugen Jakob Morbacher und und Katharina Frohnhöfer durch den Widerspruch, in welchem sie mit ihren betreffenden Aussagen in der Voruntersuchung stehen, von keinem Gewichte sein können;
dass zudem auf Wilking die Möglichkeit nicht in Abrede stellt, einen Hieb in die Höhe geführt zu haben, jedoch entschieden bestreitet, dass in der Absicht getan zu haben, um damit Jemanden zu schlagen;
dass aber keiner der Entlastungszeugen thatsächliche Momente beibringen konnte, welche den wider den Appellanten vorliegenden dringenden Verdacht und dessen auf den Aussagen der Belastungszeugen beruhende Überführung irgendwie aufzuheben vermöchten;

Zu Verwerfung, dass demgemäß der erste Richter die Beweisfrage auf den in seinem Protokolle niedergelegten Gründen gehörig gewürdigt, den Appellanten der ihm zur Last gelegten That mit Recht für schuldig erklärt und der Annahme einer Notwehr nicht stattgegeben hat;
dass bei der Strafzumessung die schweren Folgen für den Verletzten, sowie der brutale Gebrauch eines gefährlichen Werkzeuges gravirend ins Gewicht fallen müssten und kein Grund besteht, die im angefochtenen Protokolle niedergelegten Gründe abzuändern;
dass daher die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten des Rechtszuges zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 17. April 1877 eingelegte Berufung als unbegründet ab- und unter Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Mark neun und neunzig Pfennig,
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückten)
Also gesprochen & gefällt zu Zweibrücken am Tage vorgemeldet.

Kleefoot

Mollitor Schwarz Rollet Hellmuth

№ 57.

Kosten Erid. v. Instanzen-chen Contumacial-Kosten:
Gerichtskosten 40.02.
Registrirung 3.20.
Sylowisa 4.20.
Sa 47.42.

Kosten der Rückfertigung u. der am 23. Juni 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 2.96.
Registrirung 1.60.
Sylowisa 2.60.
Sa 7.16.

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zwickau in seinem Rathszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Hoffes, Director, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Käse, Scherrer, Landbaumeist und Katzsch, zweiter Notariatsassessor, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Emanuel Magnien, 47 Jahre alt, Tagner, in Zwickau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Justizamtsgerichts zu Frankenthal vom vierten Mai 1877, wegen Ehrbeleidigung,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verkündung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths Nössel in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant 1) des Diebstahls eines Rockes im Werthe von zwei Mark zum Nachtheile der Wittwe von Martin Kalk in Zwickau in wiederholten Rückfalle im Februar 1877 verübt, 2) des Entwichs zum Nachtheile des Gerichtsvollziehers Langlotz von Mülsdorf um zwei Hosen im Gesammtwerthe von drei Mark, verübt am 22. März 1877 zu Zwickau, für überwiesen erklärt und in eine Gesammtzuchthausstrafe von einem Jahre und einem Monate, sowie in die zu mäßigende Taxe von 76 Mark 63 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Berufung von zwei Personen für verspätet erklärt und die Rückgabe des eingelegten Rechtsmittels an das Rechtsmittelgericht verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Keller vom 29. Mai 1877 gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß 1) des kgl. Appellationsgerichts, unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten dessen Berufung in contumaciam als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß Appellant gehörig zu Vorladung ungerechtfertigt nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;

In Erwägung, daß der vorige Richter nach Lage der Akten mit Recht als erwiesen annehme, daß Appellant an einem Tage des Monats Februar alten Kalenders 1877 aus dem Hause der Wittwe Kalk in Zwickau einen dieser gehörigen weißen Unterrock im Werthe von zwei Mark in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, da die Angaben Zeugen des Appellanten, der nicht bestritten wird und seine Vertheidigung, als sei er der Meinung gewesen, der Rock gehöre seinem Bruder, welche Behauptung als Ausflucht bei der Wittwe Kalk bestätigt war, durch die

Umstände der Tat vollständig zurückzuführen sein wird, wenn man insbesondere berücksichtigt, daß er von der Strafe auch in den Fällungen der Mittern Kalk, wo die Wälder stehen, freigesprochen und daß erste beste Urteil ohne nähere Prüfung in der Hitze und Dunkelheit ergriff;

In Erwägung, daß Appellant auch rücksichtlich der im erstrichterlichen Urteile verhängten Bestrafungen, denen nur noch eine weitere durch Urteil des k. Polizeigerichts in Bayer vom 22. Januar 1873 wegen Diebstahls gegen den Appellanten erkannte, von denselben auf längste mehrjährige Strafe von einem Monate beizufügen sein, im Sinne des § 244 des Reichsstrafgesetzbuchs rückfällig erscheint;

In Erwägung, daß weiter der erste Richter mit Recht als bewiesen angenommen hat, daß Appellant am 22. März abhin von dem Fällungsfrondler Christoph Langlotz auf Nachtessen auf dem Markte in Bayer sich zwei Hasen um Marken von drei Mark haben ließ, welche ihm Langlotz nur verabfolgte auf seine Anweisung hin, sie seinen für Dr. Naegeli in Bayer, der sie bezahlen werde,

daß aber feststeht, daß Appellant durchaus keinen Auftrag sei es von Dr. Naegeli, sei es von dessen Hausfälterin, auf welche Appellant sich beruft, hatte, Fällgeld für jenen zu kassieren, Langlotz sowenig durch die Verspeisung jener fraglichen Portionen in seinen Vorteilen verletzt wurde,

daß es auch zweifellos ist, daß Appellant das Fest, dem sich seinen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, und daß er den Langlotz, welcher seine Hasen erst wieder in Folge der polizeilichen Haussuchung betreffen, in seinem Vermögen beschädigt hatte,

daß demnach, wie auch im angefochtenen Urteile angenommen wurde, das Vergehen des Betrugs vorliegt,

In Erwägung zur Strafe, daß der erste Richter mit Recht bei der Bemessung der Strafe bezüglich des Diebstahls keine mildernde Umstände annahm, da solche weder in den Umständen der Tat noch in den persönlichen Verhältnissen des Appellanten ihre Begründung finden können, daß demnach die fixirte Gefängnis-Strafe von drei Monaten, welche der Größe des Betrags entsprechende Einsatzstrafe einen begründeten Gefängnis nicht abgeben kann, während die für den Betrug angesetzte Gefängnisstrafe von drei Monaten gleich einer Zuchthausstrafe von zwei Monaten vollkommen den Verhältnissen entspricht, so daß die in Gemäßheit des § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs ermittelte Gesamtstrafe bestätigt werden muß;

In Erwägung, daß Appellant als unterliegend in die Kosten zu verurteilen ist;

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht unter Verwerfung der Berufung des Angeklagten in contumaciam erkannt und die ausgesprochene Strafe als begründet ab und verurteilt sie in die Kosten

Die k. b. Staatsanwaltschaft schriftliche Ausfertigung ist sub Nr. 1346, v. 188, F. 65, c. 2, registrirt zu Zweibrücken den 13. Juni 1877, Debet 80 ₰, ohne Randschrift, k. Landrat, gez. Conda.

der Berufungsklage, liquidirt zu siebenundsechszig Mark sechsundsechszig Pfennig ohne Diejenige. Die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils?

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu Jedermann wie Einsicht genehmigt.

Klette

Aug. Schuler

Molitor

Nößel Hessert

Die mit Verfügung der Rheinisch-Westfälischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft vom 14. Juni 1877 erhobene Widerklage v. 158, fol. 176 c. s. registrirt zu Zweibrücken den vierundzwanzigsten Juni 1877 für siebenundsechszig Pfennig.

L. Landrat, gez. Conda

Müller

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten	68.20.
Registrirung	3.20.
Zeugnisse	7.20.
sa	78.60.

Einzuziehen gefordert, Ste

Nº 58.

Öffentliche Sitzung vom 8. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Rathszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Nößel, Hessert, Käss, Scherer, Kreisadvocat und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Christmann, 58 Jahre alt, Maurer, in Mörsch, Cantons Frankenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 16. April 1877, wodurch das Entrügungsverfahren in Betreff von dreihundert Gulden oder 514 Mark 29 Pfennig Lüfa des Monats September 1876 in Mörsch zum Nachtheile der Münchner-Versicherungs-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft für überwiesen erklärt und hierwegen in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu siebenundsechszig Mark sechsundsechszig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, dergegen von der weitergehenden Entschuldigung des gleichen Entrügungsverfahrens um eine höhere Summe als 300 Gulden freigesprochen worden ist, in Betreff erstgenannten und verbeiständet durch Anwalt Gessert dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, abgeänderten Urtheils,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. April abhin,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Entschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzterer dahin gehend: Offalls a dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als begründet

auszuerlegen und denselben von Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell unter Annahme mildernder Umstände die Kosten entsprechend herabzusetzen,
Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Herrn in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gestalte es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass der Appellant am 13. September 1876, Tags nach dem Brande, zum Zwecke der Entschädigung durch die Versicherungsgesellschaft Herrn Agenten Durlacher die schriftliche Entäußerung übergab, nach deren Inhalt in dem oberen Zimmer über dem Stalle zwei vollständige Betten und ein Schrank mit Kleidern und Wäsche verbrannt sei, wofür er 300ℳ Entschädigung verlangte, dass dieser Posten jedoch sofort von Agenten Durlacher gestrichen würde, da nach seinen Erhebungen, die durch die Untersuchung vollständig bestätigt wurden, der Bauer in jenes Zimmer sich gar nicht retirirte, und die dort befindlichen Möbel nur spärlich gerettet wurden; ebenso der Appellant, als ihm bei der Schlussverhandlung am 27. September der Entschädigung dafür verweigert wurde, den Posten stehen liess und nur Abschlagszahlung verzichtete,
dass übrigens nach den bestimmten Erklärungen der Zeugen Gabel & Johann Hoffmann, die zuerst jenes Zimmer betraten und die Mobilien fortschafften, zwar ein Schrank und zwei Bettstellen daselbst sich befanden, die den entsprechenden Angehörigen der Familie vorsichtig und unbeschädigt herabgereicht wurden, dass jedoch, wie die Zeugen versichern, weder Betten noch Wäsche im Zimmer gewesen, dass dieser festhielt, dass der Appellant, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unwahre Thatsachen vorspiegelte, da ihm bekannt sein musste, dass er in jenem Zimmer kein Bettzeug besass und dass weder solches noch Betten, noch ein Schrank daselbst verbrannten; dass er nun bei der Verhandlung vor dem ersten Richter am Schlusse der bestimmten Erklärungen der Zeugen gegenüber nicht mehr festhalten konnte, dass alles Angegebene verbrannt sei, dass er jedoch zugestalte, den Gegenstände seinen beim Retten erheblich beschädigt worden; was jedoch nicht der Fall sein konnte, da alles ohne Hast und mit Sachkenntniss Anderen von der Familie selbst in Empfang genommen wurde, so dass nun Nichts abhanden kommen konnte, zumal dem Nachbarn Schroeder, dessen Haus völlig geräumt und dessen Mobilien im ganzen Dorfe herum zerstreut waren, alles wieder zurückgebracht wurde, ohne dass etwas abhanden gekommen wäre;

Öffentliche Sitzung vom 8. Juni 1877.

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 188.45.
Zeugengebühren 6.70.
Sitzungen 6.80.
M 201.65.
Ausfertigung besorgt.
Sa

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni eintausendachthundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Rüttz, Scherer, Landsberg und Katzfeld, k. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Emanuel Weil, 29 Jahre alt, Handelsmann, in Albersweiler, Kantons Annweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 25. April 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Gebhart dahier,

gegen

Die k. Landesanwaltschaft, Appellatin,
Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der zum Akte gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Betrugs um 74 Mark zum Nachtheil des Ackersmannes Philipp Weber in Venningen, verübt dahier am 2. November 1876, für überführt erklärt und hiergegen in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, in eine Geldstrafe von dreihundert Mark, eventuell umgewandelt in dreißig Tage Gefängniß, sowie in die zu einhundertneunzig Mark festgesetzte Ersatz

daß dieser Appellant mit Recht des Betrugs verdächtig für überführt erklärt wurde, zumal er seine verneinenden Einlassungsgründe vor dem Richter nicht freiwillig, sondern erst dann, nachdem er von der Unrichtigkeit seiner Aufstellungen überführt und mit Anzeige bedroht worden war, aufgegeben hat,
In Erwägung zum Strafmaße, daß jedoch Gründe bestehen, die über gesetzmäßigen Satz hinaus herabzusetzen,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Appellzuges, einschließlich zu zehn Mark neunundneunzig Pfennig;
setzt jedoch unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die Strafe auf einen Monat Gefängniß herab;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:
(einzurücken)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Aug. Schuler
b.

Molitor

Rössel

Hessert

Katzfeld

beigeladenen Kosten verurteilt worden ist,
2) der Ladungsverfügung des Appellanten
vom 26. April abhin,
nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Ausstellungspunkte, sowie
seines Vertheidigers in seinen Vor- und
Nachträgen, endlich dessen gesund: Erkannt
es dem kgl. Appellationsgerichte, dem
Appellanten mittels Reformation des
angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten
freizusprechen, für Recht: Die übrigen
streitigen Punkte unterzeichnet zu verweisen,
nach Anhörung des k. Bezirksanwalts Schorer
in seinen Vor- und Nachträgen, endlich
dessen gesund: Erkannt es dem k. Appellati-
onsgerichte, die Ladung des Appellanten
als gründlos zu verwerfen und demselben
die Kosten der Ladungsinstanz zu Last
zu legen;
In Erwägung, daß aus den Verhandlungen
von dem ersten Richter unter Beziehung
auf die Untersuchungsakten ein genügen-
der Beweis sich dafür ergibt, und auch in
dem angefochtenen Inkamentirte unter zu-
treffender Würdigung der bezüglichen
thatsächlichen Momente, insoweit solche streit-
rein unbestritten sind, als wesentlich angenom-
men worden ist, daß am 2. November
vorigen Jahres der Appellant den Frei-
gen pflichtig Weber in Veranlassung zur Zahlung
eines Abfindungspreises in seinem Betrage
von 74 Mark verurtheilt hat, indem er Ei-
dasselben durch die unterzeichnete, und ein-

bestrittene einzelne Angaben, als habe Appellant
ein von diesem Zeugen drei Tage zuvor un-
der Garantie gesundes Pferd eingewilligt zu Handen durch den Bezirks-
thierarzt Bub, und einen Regimentsthier-
arzt untersuchen lassen, und als beide
das Pferd nach dem Abspruche dieser
beiden Sachverständigen an sogenannter
Mondblindheit, zweifelhafter Augenentzündung,
den Verkäufer zurückgab hatte, dieses Pferd sei
wirklich mit der bezeichneten Augenkrank-
heit, welche einen radikalen Victorischen Mangel,
behaftet;
daß nämlich nach der übereinstimmenden Er-
klärung des Zeugen Weber, und übrigens
auch sonst aus dem Beweisinterlokute er-
hellt, dieser, der Liebe von dem gesunden
Zustande der Augen des verkauften Pferdes
überzeugt gewesen war, um Handels des zu-
wachen, zugleich mit Aufforderung von Kosten
der augenblicklichen Reise nach Landau, und der
ärztlichen Untersuchung derselben, sich sofort
auf mit der Drohung einer gerichtlichen
Klage beglaubte Vorgaben einer thierärztlichen
Gesundheit, und in Folge des ihm sodann mit-
getheilten Vorfalles, sich bereit finden ließ,
auf Anfragen, zum Theil auch durch die
einzelnen Angaben des Appellanten
unterstützenden Handelsmann Salomon
Hirsch aus Pirmasens gestützten Verhand-
lung die fragliche Abfindungssumme
an jenen zu bezahlen, was ohne Ladung
auf ein tatsächliches Geständniß unterblieben
wäre,
daß zwar der Appellant diese Ladung

beugnet, jedoch Angesichts der (alle) Lage als völlig verlässig zu erachtenden bezüglichen Zeugenaussagen, vorgeblich; – dass er sowie zur Kostfertigung der mit Ueberpartygebühren Verbundlung, unverzüglich zügelt, und der fraglichen Verrichtung sich auf seinen angeblichen guten Glauben zu stützen sucht, in welchem er, für sich selbst nicht zuverlässig sachverständig, durch Vorfälle seines Vaters, und andere gleichkündige Personen versetzt worden sei, die alleid an dem Pferde die fragliche Augenkrankheit erkannt hätten, und welche Krankheit nun gemäss dem Gutachten des Pferd in der Zeit unterschiedenen Distrikts-Thierarztes Frey von Aumenlar vollkommen erstattet worden könne, dass nun aber der Appellant, wie immer es sich nun mit seinem eigenen bezüglichen Verschwindens verhalten mag, jedenfalls am 2. November nicht auf im Instandhaltung seines, dem Zeugen Ueber, unbekannten Vaters, oder dessen Eigentum gewesen, worauf zuvorsichtlich dieser Zeuge keinerlei Gewissheit haben würde, sondern auf nur gewisser Massen autoritativ bekundete Gutachten sich berufen hat, der in der Rede von Entscheidung sein dürfte, dass zudem die angeblichen Wahrnehmungen einer Augenkrankheit durch diese in der Nomenklatursprache, zum Theil wieder bei der Verhandlung an andere Rechtszeugen anwesenden Personen nicht nur in keiner Weise verlässig erachtet werden können, sondern selbst als gänzlich unwahrscheinlich sich darstellen müssen, da von wirklich verlässiger und sachverständiger Seite die fraglichen Wahrnehmungen, wenn sie gemacht worden sein wollen, als gänzlich unmöglich dargestellt sind, wie dann auch fast neun Zeugen dieser Personen von der Berufungsinstanz und gewissenhaften Gutachtern ein entschiedener Widerspruch entgegengesetzt wird;

Dass die Constatirung einer Augenkrankheit bei dem Pferde durch den Distrikts-Thierarzt Frey, welcher übrigens diese Krankheit als eine endyliche Mehr für Lungenzeit künftlich vorgängig erklärt, von keinerlei Belang sein kann, da nicht etwa dem zweiten November vorgängig, sondern erst eine ersten eines Monats, und zwar, welchem Tag vorher Appellant offenbar Kenntniss davon erlangt hatte, dass Ueber den gerichtlichen Weg beschreiten oder Augenzeugen des Vorfalls einsehen wollte, eine Besichtigung des Pferdes durch Frey stattgefunden hat, wobei der Appellant diesen allerdings anmöchte, die von ihm, dem Appellanten, behauptete Krankheit sofort zu bescheinigen, Frey dagegen diese Krankheit nicht mit Bestimmtheit zu erkennen vermochte, und eine spätere Besichtigung des Pferdes durch Frey stattgefunden hat, wobei der) Lage im Stande stellte, wozu ab nun allerdings nur gekommen ist, da Appellant bedacht war, das Pferd in thunlichster Eile aus seiner Hand zu bringen, und ab in der Zeit um 10. November herum nach Hüttenheim in Baden verbracht hat, wovon dasselbe auf polizeiliches Niederschreiben

auf Sprengstoffe Bezug, von der aber später abgesehen worden ist, so daß der Vorschrift des Vorsitzenden der Strafkammer die Bedeutung, der Öffentlichkeit eine Ausdehnung, allerdings aber die Verurtheilung hat nicht gelegt werden ist, die auf der ersten Position spricht, daß Angeklagter eine absichtliche Zusammenwirken Maßregeln sei ab zur Begehung der That, sei ab zur möglichen Vereitelung des Angeklagten bei der Verfolgt. Diese Verfolgung in Frage stand, welcher Umstand nur dann so muß auf die von sich selbst gegebenen größten Vorsicht bei der Würdigung des Werthes der einzelnen Zeugen Rücksicht nimmt,

In Erwägung, daß Zusammenhang zu der objektiven Thatsache der von dem Angeklagten den Zeugen Weber gegenüber gemachten Angaben auf das subjektive Bewußtsein dieser Thatsache in Hinsicht hinzutritt, die fraglichen Angaben als Vorbereitungshandlungen falscher Zeugenaussagen sich darstellen, wobei der Zweck des Zeugen, einen Vortheil zu erlangen, um sich einen rechtswidrigen Vermögens Vortheil zu verschaffen, durch die Umstände weiter zweifelhaft erscheint,

daß auch thatsächlich Zeuge Weber hierdurch in seinem Vermögen beschädigt worden ist, nämlich um den Betrag von 24 M, da er dem Angeklagten zu zahlen verurtheilt wurde,

daß somit sämtliche Voraussetzungen zum Begriffe des Versuches des Betruges gegeben sind, der ersten Instanz demgemäß die Verhandlung zutreffend qualificirt, und das entsprechende Vorgehen in Anwendung ge-

bracht hat,

In Erwägung zur Zumessung der Strafe, daß solche im Hinblick auf die gegebenen objektiven und subjektiven Momente dem Verschulden des Angeklagten entspricht;

In Erwägung, daß dennoch die eingelegte Berufung als eine Grund los zu verwerfen, Angeklagt aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung, eingelegt gegen das Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 25. April 1877 als unbegründet und verfällt den Angeklagten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, taxirt zu elf Mark fünfund zwanzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 194 & 211 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Schäffle

Aug. Schuler

Mosbach

Möller

№ 60.

Öffentliche Sitzung vom neunten Juni 1877.

Liquidation der Kosten:

I. Instanz:

Sprucht-Kosten 38.68.
Registrirung . . 3.20.
Stempel . . . . . 3.60.
Sa. 45.48.

II. Instanz:

a) Kosten der Berufung des Scherer:
Sprucht-Kosten = 84.
Registrirung — 80.
Stempel . . . — 40.
Sa. 2.04.

b) übrige Kosten:
Sprucht-Kosten 3.43.
Registrirung — 80.
Stempel . . . 3.20.
Sa. 7.43.

Kosten der Rückfertigung der Acten nach Scherer am 20. Juni 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Sprucht-Kosten: 5.76.
Registrirung . . 1.60.
Stempel . . . . 5.80.
Sa. 13.16.

Das k. Appellationsgericht zu zwei Senaten in seinem Berufungsorte saß in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Käß, Scherer, Kunstmann und Kaysser, zweiter Rechtspraktikant, fungirend als Protokoll-Assessor:

In Sachen

1. Heinrich Weisbrod, 29 Jahre alt, Zeugmacher, geboren zu Albersweiler, wohnhaft auf dem Hambacherhof, Gemeinde Ludwigshafen,
2. Franz Joseph Scherer III, 40 Jahre alt, Zeugmachermeister und Fürgenbursch, auf besagtem Hambacherhof wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 15. Mai 1877, kostenfrei im (A) Cassationsbeschwerdeverfahren vertheidigt, Letzterer nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellations-Sprucht-Rathes Molitor in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Prozeßschriften, insbesondere a) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant Weisbrod des Diebstahls 1) von drei Rückfrösen im Werthe von 110 Mark zum Nachtheile der Strickmaschinenfabrik auf dem Hambacherhof in der Nacht vom 6. auf den 7ten April 1877 mittels Einsteigens in die verschlossene Fabrik verübt, 2) von fünf rissenen Röcken im Werthe von etwa vierzig Mark zum Nachtheile derselben Fabrik etwa 14 Tage vorher in gleicher Weise verübt etc. desselben, 3) von zwei Rückfrösen im Werthe von etwa 75 Mark zum Nachtheile derselben Fabrik in der Nacht vom 15. auf den 16. April 1877 ebendaselbst mittels Einsteigens und Einbruchs verübt, Appellant Scherer der Hehlerei der beiden letzten der vorgenannten Diebstähle für überwiesen erachtet, demgemäß Weisbrod in einen Gesammtzuchthausstrafe von drei Jahren, Scherer in eine Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, ferner Weisbrod zu zwei Dritttheilen Scherer zu einem Drittheil der in Sprucht zu fünfundvierzig Mark 48 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, dem Weisbrod überdieß die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden sind,

b) der Berufungserklärung des Appellanten Scherer vom 15ten und ferner des Appellanten Weisbrod vom 22. Mai ebendas.,

c) der dem entsprechenden Appellationsanträgen Scherer durch Akt des Zuchtpolizeibeisitzers Brendel, Staatsanwaltschaftsrathes des k. Sprucht-Polizeigerichtes Meier in Ludwigshafen vom 4. Juni ebendas. gestellten Vertheidigung zur heutigen Sitzung;

Nach Einsicht des Appellanten Weisbrod in seine Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Schlußvortrag, Letzterer sich

gesund: Ferner ist dem k. Hygieniker genehmigt, unter Zuziehung des Nichterscheinens des Hygienikers Scherer die Eröffnung der beiden Hygienikern resp. gründlich zu unterrichten und denselben die Posten der Verpflichtungsformular zu zur gefälligen zu Lasten zu legen;

In Erwägung, dass Hygieniker Scherer, obwohl in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und der Zuziehung entbehrlich und weshalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache selbst, dass thatsächlich feststeht, dass zum Verschleiß der Aktiengesellschaft auf dem zu Ludwigshafen gehörigen Grundstücke in der Nähe vom Bahnhof auf dem siebenten Quai errichtenden Verkaufs drei Kisten Käse circa 150 ℔ schwer und ein Korb von 110 Mark, sowie etwa 14 Tage vorher 5 ähnliche Käsen circa 100 ℔ schwer und 40 Mark werth, und zwar mittels Einsteigen in den von alten Leuten umfassenden Verkaufsraum, wo die Käsevorräthe lagern, während die Käsevorräthe in dem zum Verkaufe bestimmten Magazine sich befindlich befanden, entwendet worden sind;

dass als Verkäufer dieser beiden die 6 Käse Hygieniker Weisbrod mehrfach angesehen worden, welcher dieselben auf nicht in Abrede gestellt und deshalb von dem ersten Richter mit Recht dieser Entwendung für schuldig erkannt wurde;

In Erwägung, dass die fraglichen Käse aber in Folge einer bei dem Hygieniker Scherer vorgenommenen Haussuchung in dessen Besitz vorgefunden worden, dass Scherer nicht in Abrede stellt, denselben von dem Mithygieniker Weisbrod gekauft zu haben, sich jedoch auf seinen guten Glauben und darauf beruft, dass er nicht gewusst habe, dass die Käse auf unredliche Weise in den Händen Weisbrod's gekommen seien;

In Erwägung, dass jedoch, auf den Aussagen der Zeugen Bekker und Mosbacher, Scherer selbst zugestehen muss, die fraglichen Käse des Morgens gegen um 4 Uhr, also zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit gekauft erhalten zu haben;

dass auf der Angabe des Zeugen Dr. Klemm die Käse noch ganz neu waren und Hygieniker sie ungefähr 60 Mark pro Stück bezahlt haben;

dass die Zeugenaussage auf der Angabe der Beschuldigten einen Werth von 10 Mark setzen, Scherer sie aber von Weisbrod um 22 Mark erhalten, während selbst 60 Käse nach der Angabe kosten, und dass er ebenso für den Pfund Käse nur einen Pfennig zahlte, während selbst für alte Käse nach der Angabe des Zeugen Klemm 3-6 ₰ per Kilogramm gezahlt werden;

dass ferner dem Hygieniker Scherer die Verdächtigkeit Weisbrod's bekannt war und er wusste, dass letzterer zwar ein Fabrikarbeiter, nicht aber ein Käse-

schuldig sei, und deshalb aussagen müsse, wenn Scherer auf seinen eigenen Eingaben auf seine Frage: „Wo die Eisenwaaren sind?“ bei der Antwort Weisbrod's, er habe sie gekauft, dieselben seien nicht dem Maler abgegeben worden, sich berufen und bezüglich der Eisenwaaren gar nicht zu der Frage sich benommen sind, wo Weisbrod diese sonsten;

Dass alle diese Umstände aber nicht genügend sein können, den festen Glauben auf Scherer's Seite aufkommen und (wenn) dass zwar diese um so weniger als auch den Aussagen der Zeugen Bill und Scholtz sich entgegen stellt, dass ob in dem Magazin desselben zur Nachtzeit Geräusch unruhig vorgegangen, klagte, Zeuge Scholtz auf eine Aufforderung hörte, welche ein sehr natürliches Verhältniss) dass: Verhältniss zwischen beiden Eingeklagten documentirt und selbst der Consulent Scherer's, der in der Voruntersuchung vernommene Zeuge Eisenbahnarbeiter Heckmann, der Aufforderung Weisbrod's so wenig dringend vorkam, dass sie den Eingeklagten Scherer vor dem Einbruche warnten;

In Erwägung, dass dieser der erste Besitzer desselben mit Recht für überrascht erklärt sind Vorfälle waren Person, von denen er den Umständen nach annehmen müsste, dass sie mittels einer sturkbaren Handlung erlangt worden seien, angebracht und dadurch der Inhaber sich schuldig gemacht zu haben;

In Erwägung ferner, dass, nachdem die bei Scherer beschlagnahmten Waaren der Chemikfabrik wieder zurückgegeben worden waren, zumal der klagenden Waaren dort in das Magazin verschlossen, jedoch in der Nacht vom 15. auf den 16. April Einbrecher dieses wiederum gestohlen wurden, wobei sich ergab, dass der Dieb über die 2½ Meter hohe Umfassung gemauern in den Hofraum eingestiegen war und die verschlossene Thüre des Magazins durch Herausbrechen mehrerer Latten gewaltsam aufgebrochen hatte,

dass die Thäter in einem Dorf an der Umfassungsmauer hingenden Obstbaum bedeutsam, dass der Thäter seinen Weg von der Mauer her über denselben genommen hatte,

dass dagegen aber auf sowohl in dem Magazin selbst als vor demselben in dem Hofraume sich drei deutliche Fußspuren vorfanden, welche auf die Angabe der Zeugen Klemm, Seitz, Dietrich und Bauer genügend zu einem paar Stiefeln gehörten, welche unter den Akten des Eingeklagten Weisbrod am 16. d. M. vorgefunden wurden und welche dieser kurz vorher von der Schuhe Dietl gekauft hatte, dass nämlich die Eindrücke der Zehen übereinstimmend mit den Stiefeln glatte Absätze und geringe Absatzeisen zeigten, sowie dagegen diese Fußspuren auf der Angabe des Zeugen Bauer sowohl Spuren derjenigen Farbe, welche in der Chemikfabrik gebraucht wird, als auf Spuren von dem Boden des Platzes, wo die Waaren lagen, nämlich Asche, weißer Erde und Ziegelmehl, an sich trügen,

das Fenster sowohl an diesem Abende wie auch an den vorhergehenden Tagen Weisbrod's Gehilfen Freundin, welche nicht am Hause wohnhaft ist, sondern nur zeitweise von einer Person besucht wird, deren sowohl auf der Seite desselben und zwar auf der dritten Stufe, an welcher die Stufen abgetreten waren, welche auf der Oberfläche der Farbe von dem Abtreten der darüber befindlichen Stufen, die mit einer grauen Farbe bestrichen waren, sich befanden, sowie auf der Thürschwelle, die mit einer dunklen Farbe bestrichen war, welche auf der Oberfläche der Farbe von dem Abtreten der darüber befindlichen Stufen, die mit einer grauen Farbe bestrichen waren, sich befanden,

Zu Erwägung, daß nun Angeklagter Weisbrod, das ihm zur Last gelegte Verbrechen mit der Gemüthsruhe, welche Diebe, Einbrecher und Mörder zu besitzen pflegen, leugnet, dasselbe von der Person Diehl erhalten und im Besitze gehabt zu haben, während letztere bei ihrer Vernehmung auf der Polizeistation angiebt, die Uhr auf Ansuchen des Weisbrod, der dabei auch vorgab, seine Mutter sei dem Uhrmacher Hasch zur Reparatur übergeben zu müssen, am Freitag den 14. April c. N. früher und von jener Person gekauft hingegeben zu haben,

daß Weisbrod auch nicht im Stande ist zu erklären, woher die auf seinem Hofe vorgefundenen Früchte sowie die Kartoffeln & so in dem Gemüsischen befindliche Leiter, die weiß sind und das Zeugenverhör ergeben, daß bei dem Zeitpunkte dieser gemeldeten Umstände daher kein Zweifel sein kann, daß Angeklagter Weisbrod auf diesen Diebstahl verübt hat,

daß die in der Voruntersuchung abgegebene Leugnungserklärung, wonach der Diebstahl nicht verübt sein soll, angesichts

stände nachmals, und zwar unter nochmaliger Neuständigung, wiederum vernommen und dadurch den Beweis einer immer weiter auf denselben fortschreitenden Hartnäckigkeit gibt, in vorliegender Sache seine geständige Erklärung dahin findet, daß Weisbrod nachdem Angeklagten der Zeugen Bohrer und Mosbacher bei seiner Verhaftung in der Expedition mit Brod: daß er der Fabrik, auf welcher er arbeitete worden sei, Brod zugeschworen habe und so deshalb bestraft werde, wenn er nicht könne,

Zu Erwägung, daß der erste Richter diese mit Brod den Angeklagten Weisbrod auf den in der Nacht vom 15. auf den 16. April laufenden Tages verübten Diebstahl für überführt erklärt und habe nun überführt sei, bei Festsetzung der Strafart und Strafe die Bestimmung des §. 243 Z. 2 des Strafgesetzbuches der Einbruch muß dessen zu präsumiren, daß mit einem verschlossenen Raum resp. Gebäude gestohlen worden sei,

Zu Erwägung zum Strafmaße, daß Angeklagter Weisbrod einen schon Grad von Gefährlichkeit in den Tag legte und der Werth der entwendeten Gegenstände kein unbedeutender war,

daß Angeklagter Bohrer seinen einen gestohlenen Säumund fort, schon mehrfach gerichtlich bestraft wurde, namentlich einmal wegen Diebstahls und im Jahre 1872 wegen Hehlerei,

daß der Strafe, wie sie von dem ersten Richter bemessen und ausgesetzt und dann

Appellaten Weisbrod gegenüber in einer Ehrenkränkungssache zu Strafe verurtheilt würden, dem Verfügen der Appellaten vollkommen entspricht, dem Weisbrod nämlich mit Recht die bürgerliche Ehrenrechte in angemessener Dauer aberkannt würden,

daß die Verfügungen beider Appellaten dessen in jeder Beziehung als unbegründet erscheinen, demselben daher damit abzuweisen und in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht Urkundes Lehen das Rechtserkenntniß des Appellaten Scherer und, indem es in contumaciam gegen denselben erkannt, weist es die Berufung beider Appellaten als unbegründet ab und verurtheilt einen jeden derselben in die Hälfte der Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahme der durch Vorladung des Scherer entstandenen; welche dem Letzteren allein zu Last fallen, ebenso wie diejenigen der Aufforderung und Zustellung dieses Erkenntnisses, welche beide Theile zu Hälfte zu tragen haben.

Die der K. Staatsanwaltschaft mit Verfügung v. Ausführung v. 8 mit Nr. 1847, F. 158, F. 65, C. 3, registrirt zu Landau d. 13. Juni 1877, Actenheft 108, ohne Kanzleigebühr, K. Rentamt pag. beide.

Für die Berufungsinstanz:

Spruchkosten	11.20.
Spruchärztliche Gebühr à 2 M. des gebührenden Dr. Bopp in Landau	3.00.
Registrirung	2.40.
Kanzleiisa	1.20.
Sa	17.80.

Für die I. Instanz:

Spruchkosten	4.81.
Registrirung	1.60.
Kanzleiisa	3.60.
Sa	10.01.

Auszüge gefertigt. pa

Die Urtheilsgebühr wird auf 6 Mark festgesetzt.

Landau, den 14. Juni 1877.

Der Gerichtsschreiber des K. Appellationsgerichts:
Molitor.

Nr. 61.

Öffentliche Sitzung vom 14ten Juni 1877.

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Schuler, Rössel, Rätsa, Rath Thoma als Urkundsbeamter und der Rath Foell und Hessert als Civilbeamte zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Substitut als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Kost, 33 Jahre alt, Weber, in Frenkenweiler, Cantons Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. April 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Dercum,

gegen

die K. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der K. Staatsanwaltschaft, Appellatin von demselben Urtheile,

gegen

Heinrich Jakob Kost II, 37 Jahre alt, Weber, in Frenkenweiler wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Dercum Junior,

Nach Verlesung des zum Sachverhalte vorliegenden Exp. Appellationszuchtpolizeigerichts Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen seitens gegenseitigen Prozeßschriften, und Verne-

Dass:
1) das von zwei Zeugen mit Beeidigung aufgenommene, abweichungsfreie Verhör,
wodurch:
a) Heinrich Jakob Kost III der verfahrlichen Körperverletzung des Feldschützen Nicolaus Seider von Frenkenweiler, verübt mittels eines geschärften Markzeuges in der Neujahrsnacht 1877 mit verschärfter zweitägiger Arbeits-Unfähigkeit,
b) Conrad Kost der thätlichen Angriffs des Feldhüters Nicolaus Seider von der während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes sowie der Beeidigung desselben, beides verübt in der Neujahrsnacht 1877 zu Frenkenweiler — für überführt erklärt, demgemäß Heinrich Jakob Kost in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Conrad Kost zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie beide solidarisch in die zu Gunsten Mark achtzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,
2) der Berufungserklärung des Angeklagten Conrad Kost vom 27. April ebenen und seiner das k. Staatsanwalts- und k. Landgerichts zu Lembach vom folgenden Tage, nach Verkündung der beiden aufgenommenen Entlastungszeugen, nämlich:
1) Conrad Spitzfaden, 70 Jahre alt, Vorsteher, in Frenkenweiler wohnhaft, von dem Angeklagten Conrad Kost produzirt und nach seiner Erklärung mit Eid nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend,
2) Friedrich Grischy, 40 Jahre alt, Winzer, in Frenkenweiler wohnhaft, von dem Angeklagten Heinrich Jakob Kost III produzirt und nach seiner Erklärung mit Eid nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend,
welche, während Verlesung des Verhörs in den Zeugenzimmer verwiesen, nach Verlesung desselben vorgerufen und, nachdem sie auf die Heiligkeit & Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht & vor den Folgen des Meineids (aufmerksam) gemacht worden waren, auch (auf Befragen) den Eid geleistet hatten und zwar jeder besonders: daß sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, sodann ihre Personalien, wie erwähnt, angegeben hatten, einzeln und näher Gegenwart des noch nicht Vernommenen in ihren vom Gerichtsschreiber stenographisch notirten Aussagen gehört worden sind, welchen von Seiten der k. Staatsanwaltschaft gegen deren Aussage kein Einwand erhoben worden,
Nach Anhörung des Angeklagten Conrad Kost und des Angeklagten Heinrich Jakob Kost III in ihren Vertheidigungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinen Vor- und Nachträgen, letzterer dahin gehend: Obschon es dem k. Angeklagten-Vertheidiger, die

Tatsache Veranlassung war, daß zwar Conrad Kost als Angeklagter zu verurteilen, dagegen die Tatsache des Conrad Kost als Angeklagter auszuscheiden, und demselben mittels Entlassung dieser Korporation des angeschuldigten Verfalls von Haft und Kosten freizusprechen, insbesondere: Dessen Haftentlassung anzuordnen;
Auf Anfordern des k. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, entgegen dessen gehört: Obgleich als dem k. Appellationsgerichte, die Tatsache des Conrad Kost als Angeklagten zu verurteilen mit Verurteilung in die Kosten, betreffs der Tatsache des k. Amtsgerichts gegen Heinrich Jakob Kost wegen seines Fernbleibens dem Hauptverhandlungstermine zu entbinden;
In Erwägung zur Tatsache des Angeklagten Conrad Kost, daß auf die Depositionen des Zeugen vor dem ersten Richter verneinenden Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung feststeht, daß in der jüngsten Nachtstunde des Morgens gegen zwei Uhr der Feldschütz Nicolaus Seider von Frankweiler, nachdem er die Wirtschaft des Jakob Seider verlassen hatte, vor der Haustüre von dem Angeklagten Conrad Kost an den Baum gerannt und dabei verletzt würde, ist aber die Hauptzeugenaussage, daß allein gemeinter Angeklagter, durch den Polizeidiener Eduard Bräutigam darauf aufmerksam gemacht, daß der Feldschütz ihm zur Unterstützung im Polizei-

dienste beigegeben worden sei, Letzteren zwar lobe Eins, jedoch alsbald ihn anfuhr, ihn am Halse packte mit den Worten: „Lumpenkerl, jetzt mußt du" und von weiteren Tätlichkeiten nur durch die Intervention Bräutigam's abgehalten werden konnte, In Erwägung, daß Angeklagter durch seine heftigen Aufführungen nicht im Stande war, an diesem Vorfalle etwas zu ändern, und der erste Richter diese mit Recht in Letzterem Vorfalle einen tätlichen Angriff des Feldhüters während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes sowie eine Tatsache Qualifizierung desselben erblickt hat;
daß jedoch, was die Vorfassung betrifft, bei dem Angeklagten, der bisher einen guten Ruf genoß, eine Herabsetzung der vom ersten Richter für den tätlichen Angriff auferlegten Einsatzstrafe von zwei Monaten und drei Wochen auf einen Monat und eine Woche Gefängniß der Verschuldung des Angeklagten entsprechend erscheint, wonach die Gesammtstrafe zu bemessen ist;
In Erwägung zur Tatsache des k. Amtsgerichts gegen Heinrich Jakob Kost II, daß auf den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Seider und Bräutigam beruhen ist, daß Seider, den obigen Vorfällen vorgängig, bei seinem Eintritte in das Wirthszimmer und ehe er noch ein Wort gesprochen hatte, von dem Angeklagten mittels eines

mässigen Holzraum Klafter einen Kistl auf den Kopf werfalt, so dass er ganz entdeckt würde und eine Handabschätzung an dem ersten Ort davontrüg;
dass dieser Thatbestand von dem Angeklagten nicht ernstlich bestritten werden kann und, wie dies von dem ersten Richter mit Recht angenommen wurde, das Vorgehen der wegfälligen Körperverletzung mittels Gebrauch eines gefährlichen Werkzeuges bildet;
dass zwar der Hieb auf den Angreifer des jungen Bräutigam mit grosser Wucht geführt wurde und Letzt mit schlimmen Folgen hätte auf sich ziehen können, und auf die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht entschuldigend kann, dass jedoch die Verletzung nur rückwirkende Folgen hatte und dann auch für den ersten Richter kein Grund vorliegt, den gesetzlichen Vorsatz anzunehmen zu übersehreiten,
dass demnach die Berufung der kgl. Bezirksamts als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;
In Erwägung zu den Kosten, dass obsiegen ein verschiedenen strafbaren Handlungen handelt, welche jeder der Thäter für sich begieng, weshalb von einer solidarischen Verurtheilung Beider in die Kosten der ersten Instanz nicht die Rede sein konnte, vielmehr jedem ein Theil derselben zur Last zu legen und dass der erstrichterliche Urtheil in dieser

Fr. ersten Richters festgesetzte Einzelstrafe von vierzehn Tagen Gefängniss für die Berufungsbeklagte; Rundschau von elf Wochen gebilligt:

Müller

Hörl

Beglaubigt

Beglaubigt

Beziehung abzuändern ist, die Kosten der zweiten Instanz dagegen gänzlich dem Angeklagten Conrad Kost mit Ausnahme der Theil die Angeklagten der k. Bezirksämter entstandenen zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

weist der k. Appellationsgerichtshof die Berufung des Angeklagten Conrad Kost gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 24. April 1877 eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt ab, setzt jedoch die dem ersten Richter für den thätlichen Angriff zugemessene Einzelstrafe von zwei Monaten und drei Wochen auf einen Monat und eine Woche Gefängniss und somit die Gesammtgefängnissstrafe auf die Dauer von sechs Wochen herab, mit Rücksicht auf die von F verworfen ebenso die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung der k. Bezirksämter als nicht begründet;
legt, soweit bezüglich dieser Resolution das erstrichterliche Urtheil dem Angeklagten Conrad Kost sowie dem Angeklagten Heinrich Jakob Kost II von den Kosten der ersten Instanz zu die Hälfte zur Last;
verurtheilt endlich den Angeklagten Conrad Kost in die gesammten Kosten der Appellinstanz, mit Ausnahme jener, welche durch die Angeklagtenerklärung der k. Bezirksämter sowie durch die Vorladung des Angeklagten Heinrich Jakob Kost II

nutstrendam sind, liquidirt somit zu
zehn Mark einem Pfennig,
In Anwendung der Art. 194 & 211 der
Strafprozessordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (anzuführen)
Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs protokollirt.

Kieffer

Mollitor Thoma Köstel

Ass.-Schuler

Hellmann

№ 62.

Öffentliche Sitzung vom 14. Juni 1877.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken
in seinem Korrektionalsitze hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierzehnten Juni
achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei
zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mol-
litor, Thoma, Schuler, Kössel, Räthe; Rath
Thoma bei Verhinderung der Räthe Foell
und Hessert zur Ergänzung des Gerichts
und dem Civilsenate zugezogen, Petri,
Staatsanwalt und Katzfeld, II. Staats-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen
Margarethe Jocrg, 27 Jahre alt, gewerblose

Kosten der Civilsache
Zustellungen:
Sprüchtaxen 34.90.
Registrirung ... 4.80.
Vgl. Liste ... 6.40.
Fr. 46.10.
Richtig gebucht.
Fr.

Ehefrau des Zieglers Anton Haag II von
Weilerbach, zur Zeit in Hauptwunden, Ein-
kommens Landstuhl, vertheidigt, Appellantin von
einem Urtheile des k. Friedensgerichts
zu Kaiserslautern vom 24. April 1877,
in Person zugegen und verbeistandet
durch Rechtsbeistand Dümmler dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter
ernannten k. Appellations-Gerichts-Raths
Kössel in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der prozes-
sualischen gerichtlichen Prozeßschriften,
und besonders:
1) der mit Berufung angegriffenen
Urtheils, wodurch Appellantin der Ver-
leitung der ledigen Katharina Weber
von Marburg zum Meineid, verübt
am 15. November 1876 zu Kaiserslautern,
sowie der Verleitung des ledigen pfäl-
zischen Christmann von Weilerbach zum
Meineid, verübt im Januar 1877 zu
Weilerbach, für überführt erklärt und
demgemäß zu einer Gesammtzuchthaus-
strafe von einem Jahre und sechs Mona-
ten, sowie in die zu dreißig Mark
neunundachtzig Pfennig liquidirten
Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung der Appel-
lantin vom vierten Mai abhin;
Nach Anhörung der Appellantin in
ihren Erklärungen und die in vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungs-

zeuge, sowie ihre Verpflichtung in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren Beweis gesend: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellatin von Kosten und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch: dieselbe zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, dass Katharina Weber unsrerseits Personen angemessen widerspricht, Appellatin habe ihr Nichts versprochen und sie selbst habe ihre früheren Angaben nur wegen des Lohnabzugs gemacht, ferner darüber dass Philippine Christmann nicht glaubwürdig ist und sich schon Verurtheilungen zu Schulden kommen liess,
ferner Ablehnung des K. Kreisgerichts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren Beweis gesend: Gefalle es dem K. Appellationsgerichte, ohne Berücksichtigung des subsidiarischen Beweisantrages (Beschwerde: die Verfügung des Appellatin als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Verfügungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass der erste Richter auf Lage der Akten mit Recht den Beweis als erbracht annahm, dass die Appellatin die Zeugen Katharine Weber von Marienberg am 15. November 1876 durch Versprechung einer Belohnung sowie einer Tuchfriedhose und Philippine Christmann von Weilburg im Monate Januar 1877 durch Versprechen einer Kleider zu verleiten versuchte, bei den gerichtlichen Vernehmungen gegen sie wegen Meineidsverleitung einer Strafe zum Nachtheil des Beklagten Zeug zu Weilburg die gewissenhafte Erklärung vor Gericht abzugeben, dass zum Grund ihrer eigentlichen gewesen sei, dass sie stark zwei Gründe, welche sie in der Hast hatte, dass eigentümlich bestimmt haben, dass zwar Appellatin diese Handlungen läugnet, indem sie die Glaubwürdigkeit der angeführten vor dem ersten Richter wiederholt vernommenen Zeugen bezweifelt, zu verdächtigen sucht;
dass aber im dem angefochtenen Urtheil diese Verdächtigung in folgender Weise zurückgewiesen worden ist, dass diesen Gründen Nichts beizufügen bleibt, zumal die auf jenen Urtheile gemachten Erwägungen erneut haben, dass die weitigen Entschuldigungen der Appellatin wenig verlässig sind, und der erste Richter mit Recht auf die Glaubwürdigkeit der angeführten Belastungszeugen sein Urtheil baute,
dass hiernach sich ergibt, dass es auf den angebotenen Beweis, wodurch die Glaubwürdigkeit der Zeugin Weber und Christmann wiederholt verdächtigt wird, nicht mehr ankommen kann,
In Erwägung, dass der erste Richter auf

wurden in Abwesenheit und den Akten sich ergiebt, wenn er zwei verschiedene, selbstständige, durch § 154 des Reichsstrafgesetzbuches strafbare Handlungen angenommen und demnach in Gemäßheit des § 74 des Reichsstrafgesetzbuches eine Gesammtstrafe gebildet hat,

dass jedoch das Maass dieser Strafe, wenn sie auch in einem Einzelansatze nicht überschritten wurde kann, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse geeignet sowohl herabzusetzen ist;

dass, da die Berufung in der Hauptsache als unbegründet sich darstellt, die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung des weitergehenden Rechtsmittels wird das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des Berufungsverfahrens, incl. der Gebühr zu fünfzehn Mark einundzwanzig Pfennig, setzt jedoch die Strafe auf eine Gesammtstrafe von einem Jahre und einem Monate Zuchthaus fest,

In Anwendung des Art. 211 § 194 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet (neu einrücken),

Also geschehen und gesprochen in Zweibrücken in Sitzungssaale d.

Kleine

Motidor

Hoffmann Assess. Schmitt

Köstel

Hellmann

Die der Appellantin auf Verlangen ertheilte Abschrift ist auf 20 Bogen Papier geschrieben.

Zweibrücken d. 21. Juni 1877. Hoffmann, k. Assessor.

Kosten:

I. Instanz.

Gerichtskosten 27.69.
Zeugen . . . 1.60.
Vergütung — 80.
fl. 30.09.

II. Instanz.

Gerichtskosten 4.77.
Vergütung — 80.
Zeugen . . . 2.20.
fl. 7.77.*)

*) Hierunter 2.20 Kosten der gerichtl. Gerichtsvollzieher Wilhelm Nachtigall zu Pirmasens-Land, Maximilian zu Pirmasens, zurückgezahlten der k. gerichtl. Gerichtskasse in Zweibrücken & zwar
a) Zeugen Gebühren 1.70.
b) Vergütung 1.50.
fl. 2.00.

Ausgefolgt.
Hoffmann

№ 63.

Öffentliche Sitzung vom 15. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kleine, Director, Motidor, Schuler, Rössel, Hessert, Köstel, Petri, Landbauwalt und Katzfeld, zweiter Protokollführer-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob, genannt Carl Schuhmacher, 31 Jahre alt, Taglöhner, zu Hofstock, Landgemeinde Rimschweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9. Mai 1877, in Person zugegen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Dümmler dahier,

gegen

die kgl. Landbauwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berufungsführer ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Cabinete,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant 1) der wegen Körperverletzung des Dienstknechtes Daniel Schäfer von Rörsweiler mit der Folge einer mehrtägigen Arbeitsunfähigkeit, begangen mittels eines gefährlichen Werkzeuges,
2) des heute stattgefundenen Verhörs, sowie der

auf den zur Gemeinde Neuendorf gehörigen Eisenbahnhof in der Wohnung von Carl Schleppi am Abend des 21. Januar 1877 - für überführt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten sowie in die zu Leipzig Mark neun Pfennig eventuellen Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Mai ebne;

Nach Ansführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidigungen in seinem Vor- und Untersuchungsverfahren hat das Gericht als erwiesen: Thatsache 1 dem K. Appellationsgerichte, mittels Requisitions des vorgenannten Urtheils den Appellanten von dem ihm zu Last liegenden Hausfriedensbruch freigesprochen, Thatsache 2 das Vorgehen der vorsätzlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges unter Umständen, welche dem Thäter eine gelinde Gefängnisstrafe rechtfertigen;

Nach Ansführung des K. Kreisgerichts Leipzig in seinem Vor- und Untersuchungsverfahren: Thatsache 1 dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß sich das vor dem ersten Richter stattgehabte Verhandlung ergiebt,

daß Appellant am Abend des 21. Januar ab- sin in die Wohnung Schleppi's trat, wo er Lebensmittel verlangte, der ihm aber wegen seines angetrunkenen Zustandes verweigert wurde, worauf er sich so rücksichtslos und feindselig zeigte, daß ihn Schleppi öfter, jedes mal aufgaben zur Entfernung aufforderte,

daß sich auch ergiebt, daß das angeklagte Verhalten des Angeklagten mit Rücksicht des Hausfriedensbruches im Sinne des § 123 Abs. 1 für überführt erklärt sei,

In Erwägung, daß weiter sich aus den Akten ergiebt, daß Schleppi, um seinen verhafteten Aufforderungen Folge zu verschaffen, seinen Knecht Daniel Schaefer wecken mußte, mit dessen Hülfe er den Angeklagten aus der Wohnung brachte, daß Letzterer aber sofort mit einem Prügel bewaffnet zurückkehrte und mit demselben einen Hieb auf den Kopf des unter der Thüre vorgefundenen Daniel Schaefer führte, welcher den Hieb gegen den Kopf mit dem Arm parirte, dafür aber am Letzteren solche Verletzungen erlitt, daß er erst Tage lang in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt war;

daß, da der Prügel, mit welchem die Körperverletzung verübt wurde, als ein gefährliches Werkzeug zu erachten ist, der erste Richter auf diese That, welche er unter die Bestimmungen des § 223a des Reichsstrafgesetzbuches gestellt, richtig erkannt hat,

In Erwägung zur Kostenannahme, daß im Hinblick auf das Contrarium der Appellanten und die Folgen der Körperverletzung auf in dieser Beziehung das erstrichterliche Urteil zu einer Geldstrafe gegründete Veranlassung nicht gegeben kann;

In Erwägung, daß Appellant als unterliegend in die Kosten zu verurteilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurteilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, taxiert zu sieben Mark siebenundsiebzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 211 und 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs genannt.

Mielke

Mobitor Hoffmann Schaller

Aug. Schuler.

Urtheilsformel.

Nº 64.

Öffentliche Sitzung vom 15. Juni 1877.

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsumme hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Mobitor, Schaller, Rössel, Hessert, Käffer, Petri, Hauptbrunnwald und Katzfeld, gerichtlicher Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Reinhard Michel, 39 Jahre alt, Lederer, in Traubsheim, Cantons Dürkheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Traubsheim vom ersten Mai 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsprocurator Engelhorn daselbst,

gegen

die K. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Herr Verrichtung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schaller in seinem Berichte,

Herr Einsicht und Verlesung der sämmtlichen darauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Ackerers Friedrich Huck von Traubsheim, begangen zu Traubsheim am 5. Februar 1877 mittels einer gefährlichen Werkzeuges für überführt erklärt und hiefür gegen ihn unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von

fünfzig Mark, ersatzfall im Falle der Nicht-Beitreibbarkeit in eine Haftstrafe von zehn Tagen, sowie (solidarisch) die Hälfte der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung verurteilt worden ist,

2) der Berufungsverwerfung des Appellanten vom 15. Juni abhin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlussreden auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinen Vor- und Antworten, letzteres dahin gehend: Ob falls ob dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urteils den Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltschaftes Petri in seinen Vor- und Antworten, letzteres dahin gehend: Ob falls ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass thatsächlich feststeht, und auch auf sich auf von dem Appellanten selbst zugestanden wird, dass dieser am Abende des 5. Februar laufenden Jahres zu Feindheim dem zufällig mit ihm im ersten Bahnzuge von Grubfriedensbrück und zweiten Anfang, verübten Diebstahle, dem sie in Form stehenden Portfolio, verurteilten Friedrich Kluck von Feindheim mittels des Nimbus einer diesem in Gefängnisse Fürstenstorfs gewaltsam abgenommenen [illegible]

einen sogenannten Kniestock dergestalt Schlag auf den Kopf des Art versetzt hat, dass dem Verwundeten sogleich eine Arbeitsunfähigkeit von 28–29 Tagen ärztlicherseits Attestirt worden ist;

dass auch ebenso zweifelsfrei dargethan ist, dass diese Körperverletzung im Betreffe auf der Konkurrenz, und unter Umständen stattgefunden hat, die in dem angefochtenen Erkenntnisse hervorgehoben, und der Würdigung unterstellt worden sind;

dass der Appellant auf im zweiten Rechtszuge festgehaltenen Punkt, nur in der zur Abwendung einer rechtswidrigen Angriffs auf sie erforderlichen Selbstverteidigung, missen sich Kosten gehandelt zu haben;

In Erwägung, dass zwar dieser Verteidigungsgrund an sich nicht genügend nachgewiesen, vielmehr in Würdigung der Verhältnisse eine Überschreitung der Notwehr als wahrscheinlich zu erachten ist, die jedoch Angesichts der vorhandenen Umstände nicht strafbar erscheint, da auch dieselbe angenommen werden muss, dass der Appellant nur in Erregung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Selbstverteidigung hinaus gegangen ist;

dass daher ein strafbare Handlung nicht gegeben, und Appellant unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit dasselbe ihn betroffen, von Kosten und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

nimmt das kgl. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Instpolizeigerichts zu Kreuznach vom ersten Mai 1877 als begründet an, und spricht den Appellanten unter Aufhebung dieses Urtheils, soweit es den Appellanten betrifft, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Müller

Köstel Schwartz

Molitor Aug. Schuler

In den Kammern Thelemann in Frankenthal am 12 Oktober 1877 wurden Assistenz Akte Nr 74 vol 139. fol 84 1/6 vorgemerkt für Zweibrücken den 13 Oktober 1877 wofür 80 Pfennig den Konsul K. Rentamt, Einzug. Bonda.

Nº 64.

Öffentliche Sitzung vom 21. Juni 1877.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 12.96.
Gerichtliche Gebühren d. K. Appellationsgerichts Dr Braun in Kaiserslautern . . . . . 10.00.
Vergütung . . . 3.20.
Reise . . . . 4.10.
Mk 30,56.

Auszüge gefertigt.
Fe

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Instanzhofe hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Müller, Direktor, Molitor, Schuler, Kössel, Hewert, Ritter, Scherer, Vertreter und Katzfeld, Ministerialsekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Fischer, 21 Jahre alt, ledigen Küfermeister von Rückweiler, zur Zeit in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Instpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten Mai 1877, in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Fürst Rechtsanwalt Heyne Kläger daselbst,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen Instanz gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung und Klopfer Wilhelm Roelius von Kaiserslautern mit verschiedener fünftägiger Arbeitsunfähigkeit, verübt mittels eines Messers am fünften März 1877 in der Wirthschaft des Michael Schneider allda – für überführt erklärt und sogenannte in eine Strafe von sechs Mona-

ten, sowie in die zu siebzehn Mark sechsundfünfzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung des beschlagnahmten Messers erkannt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. Mai ebenso,

Nach Vernehmung der vorgenannten von dem Appellanten produzirten Entlastungszeugen:

1) Martin Haag, 19 Jahre alt, Küfergeselle und Kaiserslautern, zur Zeit in Arbeit in Speyer,

2) Peter Becker, 23 Jahre alt, Küfergeselle, in Kaiserslautern wohnhaft,

3) Karl Kröbel, 29 Jahre alt, Küfermeister, in Kaiserslautern wohnhaft, alle drei auf ihre Erklärung mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Vollstreckung des Er-

nicht in der Zeugenvernehmung vorgenommen, auf Veranlassung derselben vorgewiesen und, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und von den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, auf den Eid gelobt hatten und zwar jeder besonders: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre respective, wie erwähnt, angegeben hatten, einzeln und nüchtern Zeugnis wurde der auf nicht Namensmann in ihrer vom Gerichtsschreiber fortwährend notirten Aussagen geführt worden sind, nachdem von Seiten der k. Staatsanwaltschaft gegen diese Akten kein Einwand erhoben worden, nach Aufforderung des Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Rechtfertigung in seinem Vor- und Schlusswort, Letzteres durch seinen gesandt. Advokaten als dem bayl. Appellationsanwalte, den Appellanten mittels Requisition des ausgeschossenen Rathsmitglieds von Krauß und Kayser fortzufahren, Folgendes:

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Fischer in seinem Vor- und Schlusswort, Letzteres durch seinen gesandt. Advokaten als dem k. Appellationsanwalte, die Verwerfung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, dass nach den Aussagen der entgegenstehenden Zeugen in Verbindung mit dem abgegebenen gerichtsärztlichen Gutachten in vorliegender Sache feststeht, dass Wilhelm Hoerlin am fünften März Vormittags gegen 8 Uhr Nachmittags vor der Thüre der Wirthschaft des Michael Schneider zu Kirchahorlach Letzteren einen Messerstich in das linke Hypochondrium, welcher 1½ Centimeter lang war und einen fünftägigen Krankheitsunfähigkeit zur Folge hatte;

dass demnach weder der Widerspruch zwischen Appellant sowie zwei weiteren Personen in dem Hergange sich befinden und Hoerlin angibt, dass er mit diesen in ein Handgemenge gerathen sei, sowie Letzterer Schläge und Stöße, darunter die fragliche Wunde erhalten habe, und dass er bei dieser Gelegenheit bei dem Appellanten Fischer ein Messer gesehen habe, welches dieser geöffnet in der Hand hielt,

In Erwägung, dass dieser, abgesehen davon, dass die Aussage des Hoerlin in öffentlicher Sitzung von seiner früheren Aussage abweicht, und die Aussagen der beiden Zeugen Dietz als bei der Sache nicht ganz unbetheiligt, keinen besonderen Glauben verdienen, jedenfalls der Beweis feststeht, dass Hoerlin von mehreren Personen gemeinschaftlich misshandelt wurde, worunter Appellant sich befand, und dass Letzterer sodann mit einem Messer versehen war,

dass dieser das rechtfertigende Nothfall in der Richtung zu ändern ist, als der Beweis nicht angenommen werden kann, dass die dem

Herbis verletzte Zuschauer von den Appellanten provozirte, wohl aber Letzterer überführt ist, in Gemeinschaft mit Mehreren eine Körperverletzung verübt zu haben,
dass Derselbe dieser Uebertretung gemäss §223 a. Strafbar erscheint;
dass die Strafe mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände jedoch geeignet herabzusetzen, Appellant aber ausserdem in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, dass zwar der Beweis, dass Appellant den Herbis mittels eines Messers verwundet habe, nicht erbracht, Derselbe jedoch in der Körperverletzung des Letzteren vom fünften Mai Curfanden dahin in Gemeinschaft mit Mehreren überführt ist;
weist demgemäss die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark neunundneunzig Pfennig;
setzt jedoch die über ihn verhängte Strafe auf die Dauer von vier Monaten Gefängniss herab,
verordnet endlich die Rückgabe des in Beschlag genommenen Messers an den Eigenthümer.
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückt.)
Also gehalten und gesprochen wie Eingangs genannt.

Modlitor

Kellner

Stellvertr.

Stellvertr. Schuler.

Vertagung der Appellation.

№ 65.

Oeffentliche Sitzung vom 22. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu zwei Senaten in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Hösel, Hessert, Röth, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hauck, 18 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Christoph Hauck, Ackerer, in Ebersheim, Cantons Ludwigshafen, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom ersten Mai 1877, in Person erschienen und vorbeistrudet durch Rechtsandidat Mayer dorsam,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Insonderheit:
1) Das mit Berufung angegriffene, oberwähntes Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Eigenthumsmessers Conrad Saar von Ebersheim am 21. Mai 1876 auf der Ortschaft zu Ebersheim mittels eines gefährlichen Werkzeuges und mit Vor-

folge einer Arbeitsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit von 10 Tagen – für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten, sowie in die zu dreihundertfünfundzwanzig Mark festgesetzte Pfennig-Liquidation Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufung des Angeklagten vom Tage des Urtheils – erstens Mai abhin,

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers und in seinem Vor- und Schlusswort, letzterer dahin gehend: Obgleich der k. Amtsanwalt in seinen Ausführungen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Angeklagten von Raub und Diebstahl loszusprechen, subsidiarisch den Angeklagten zum Beweis durch Zeugen zuzulassen, dass Conrad Saar auf der Arbeitsstelle des Hauck übernachtet habe, so glaube der nicht, dass Hauck, sondern dass der Knecht gewesen sei, der sie gestohlen; dass Saar und seine Mutter einstens übernachtet haben, sie wüssten nicht, wer den Saar entlaste,

Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Schlussworten, letzterer dahin gehend: Obgleich der k. Amtsanwalt, die Berufung des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

in Erwägung, dass nach den Resultaten der heutigen Verhandlung als nothwendig erscheint, einen Augenschein von Zeugen vor dem kgl. Appellationsgerichte zu verordnen und zu dem Zwecke die Presse zu vertagen,

Aus diesen Gründen

vertagt das kgl. Appellationsgericht die Presse (für 4 Tage: vor weiterer Entscheidung über die Berufung zur weiteren Verhandlung auf Donnerstag den fünften Juli nächsthin, Morgens neun Uhr;

verordnet, dass auf diesen Termin folgende Zeugen vorgeladen werden, nämlich:

1) der Verletzte Conrad Saar,
2) dessen Mutter Christine Köhler,
3) Johannes Krebs, Sohn von Conrad Augustin,
4) Elias Franz, Sohn von Jakob Franz, alle von Ellhofen;

überlässt dem Angeklagten die Produktion weiterer Zeugen und der kgl. Amtsanwaltschaft die Stellung eines Zeugen- und Sachverständigen über Johann Jakob Franz von Ellhofen,

gibt endlich dem Angeklagten auf, am vorgesetzten Termine ohne Vorladung wieder zu erscheinen.

Also gesehen und gesprochen zu Hengstenbrücken wie Eingangs genannt.

Mohilor

Keller

Köhler

Aug. Schuler

Hellstern

№ 66.

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	54.21.
Registrirung	2.40.
Zeugnisse	4.20.
Exp. Chez d. Kn. Knapp in Ludwigsh. Kosten für gerichtl. und d. Gerichts	25.00.
Exp. Chez d. Bd. Unger in Frankenthal f. Gerichtskosten	10.00.
Sa.	95.81.

II. Instanz.

Gerichtskosten	4.71.
Registrirung	2.40.
Zeugnisse	3.00.
Sa.	10.11.

Kosten der Ausfertigung d. Urtheils vom 9. Juli 1877 erfolgten Zustellung d. Urtheils:

Gerichtskosten	5.33.
Registrirung	1.60.
Zeugnisse	4.40.
Sa.	11.33.

Auszug für Rentamt gefertigt.

Öffentliche Sitzung vom 28. Juni 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom verkündigungsgestern 9. Juni verkündigungsgestern, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Rüffs, Petri, Kunkelmann und Katzfeld, zweiter Rekorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Kiefer, 30 Jahre alt, Zimmermann,
2. Jakob Andes, 30 Jahre alt, Taglöhner,

beide in Russheim, Cantons Ludwigshafen, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26. Mai 1877, verkündet nicht verkündet, Letzterer in Person zugegen,

gegen

die kgl. Bergwerksdirektion, Appellantin, Namens Vertretung des zum Bergwerksbezirke gehörigen kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berufe,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß mit Vorladung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellaten der vorsätzlichen gemeinschaftlich verübten Körperverletzung des Fabrikarbeiters Johann Hartinger von Russheim mit nachfolgter Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von unserem Monatau, Tagwegen zu Russheim in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1876 – für überführt erklärt und freigegeben Kiefer zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre, Andes zu einer solchen von neun Monaten, sowie beide solidarisch in die zu fünfundneunzig Mark einundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom Tage des Urtheils – 26. Mai ebenso,

3) der dem Appellanten Kiefer durch Akt des Georg Beum, Gerichtsvollzieher des kgl. Friedensgerichts Frankenthal Ernstes, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 29. Juni ebenso gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Anhörung des Appellanten Andes in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Absolution des k. Appellationsgerichts, mittels Abweisung Reformation des angefochtenen Urtheils des Appellanten Andes von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch dessen Strafe entsprechend herabzusetzen,

Nach Anhörung des k. Kreisbergwerks Pekt in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Absolution des k. Appellationsgerichts, unter Verurtheilung des Rechtsvorgängers des Appellanten Kiefer und in contumaciam gegen diesen erkennend, die Berufung der beiden Appellanten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsin-

ganz solidarisch zu Last zu legen, indem mit Ausschluß der Kosten der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, welche auf den wiederholenden Eggenberger Kieser allein entfallen;

In Erwägung, daß Eggenberger Kieser, obgleich gehörig geladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;

In Erwägung, daß nach den Akten hervorgeht, daß Zeuge Hartinger in der Nacht vom 15ten auf den 16. Oktober vorigen Jahres in der Ackel'schen Wirthschaft in Rußheim mit einem Theile seiner Familie sich befand und bald nach Mitternacht diese Wirthschaft auf kurze Zeit verließ, um in seiner nahen Wohnung nach seinen zu Hause zurückgebliebenen Kindern zu sehen,

daß er auf dem Rückwege von zwei Männern, welche sich an einem zwischen der erwähnten Wirthschaft und seinem Hause in den Straße stehenden Kaiserpfahne versteckt hatten, angefallen wurde, von denen der eine, in welchem er mit aller Bestimmtheit den Eggenberger Kieser erkannt haben will, ihn sofort mit einem starken Prügel, wie er vermuthet, mit einem in ein Tuch gewickelten Stein, einen so heftigen Schlag auf den Kopf versetzte, daß sofort das Blut aus seinem Gesichte hervorlief, während der andere, als welchen er den Eggenberger Jacob bezeichnete, ihn zu Boden warf und ihm wiederholt Schläge auf den Kopf versetzte, worauf Kieser mit den Worten: „Nun drauf, jetzt ha-

ben wir ihn einmal" dem Hartinger mit den Kniescheiben öfters in die Rippen stieß;

daß zwar diese Darstellung des Vorfalls im Wesentlichen nur auf der Bezeichnung des Widerbeklagten beruht, wie er sich unmittelbar nach der That und seitdem ausgesprochen hat, daß sie aber vollkommen Glauben verdient, weil Hartinger als ein durchaus glaubwürdiger Zeuge geschildert wird, seine Aussage aber auch in wesentlicher Weise durch andere Zeugen Unterstützung findet, insbesondere im Allgemeinen die Zeugen Angermeier, weil sie sich vor dem als gefährlich geschilderten Eggenberger Kieser fürchten;

daß nämlich, was zunächst den Eggenberger Kieser betrifft, durch andere Zeugnisse festgestellt ist, daß derselbe an jenem Abend ebenfalls in der Ackel'schen Wirthschaft sich aufgehalten und diese kurz vor der That verlassen hat; daß er von einer auch zeugen Seite in Folge des Wirthschaft stattfindenden Streites einen entgegengesetzten Weg einschlug und sich auf der gegenüberliegenden (rechten) Seite hinter einem Baume, im Dunkeln aber wieder den Rückweg nahm und auf den Zeugen Hartinger mit der erwähnten Wirthschaft und auf der nämlichen Seite der Straße stehenden Kaiserpfahne zuging, wo er seine Absicht und wo nicht mehr lange darauf die That verübt wurde; daß er endlich nach dem Vorfall wieder Zeuge auf dem Schneider'-

[illegible] Wirtshaft zurück, offenbar, um sich ein Alibi-Zeugnis zu verschaffen, da er nicht in der Tat zu diesem verpflichtet, aber ohne allen Erfolg;

Also aber Hugo auch kannt, daß die Zeugin Margaretha Vogel, welche wegen der Dunkelheit gemachte Beobachtungen nicht gemacht haben will, unter den beiden Tätern seine verwechsle, welche gerade so hellen Kleider trug, wie sie solche an jenem Abende bei Kiefer gesehen hatte;

daß übrigens auch ein Motiv zur Tat vorliegt, da Hartinger die Ehefrau des Peter Christmann mit Rücksicht auf deren angeblich intime Beziehungen zu Kiefer beleidigt hatte und deshalb auch gestraft wurde, und eine Tochter des Hartinger Zeugin in einer Strafsache war, in welcher ab sich um eine Beleidigung des Bürgermeisters durch genannten Peter Christmann handelte;

daß, was den Hauptbeweis - Andes betrifft, auch den Akten hervorgeht, daß an jenem Abend in der Acker'schen Wirtschaft in Ehrenstein der Kiefer sich befand, zur Zeit der Tat aber ebenfalls nicht anwesend war, da er erst kurz vor 8 Uhr in den Hof einritt, als dann Hartinger bleibend und Hugo dort angekommen waren, aber auch hier, wo sie die Verhaftung durch Hartinger bekannt wurde, die Feststellung, daß er nicht mit dem Tatpferd angekommen, so heißt sie eben gewesen sein müsste,

falls sie der Wahrheit entsprechen, nicht nicht mehr verfolgt würde,

daß Andes Hauptzeuge der schweren Verdächtigungen des Hartinger die rückhaltlose Anerkennung machte, daß gestehen schon recht, er hätte auch mehr beigetragen sollen, dann sofort in die Schneider'sche Wirtschaft eilte, wo er also den Kiefer zu treffen wußte und denselben mitteilte, daß Hartinger sie beide als die Täter angezeigt,

daß er schließlich den Kiefer auf dem Heimwege begleitete und sich in höchst verdächtiger Weise über die Tat mit denselben unterhielt,

In Erwägung, daß durch alle diese Momente jeder Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Aussage des Hartinger widerlegt, sowie auch die Angeklagten überführt ist, daß sie gemeinschaftlich und vorsätzlich den Hartinger körperlich verletzt haben, wovon aber folgt, daß sie auch die Voraussetzungen des vom neuen Richter angewandten § 223 a des Reichsstrafgesetzbuches fallen;

In Erwägung, daß die Folgen dieser Tat sehr schwere sind, da Hartinger wahrscheinlich eine Lähmung des Auges, sowie einen Nervenbruch, welcher einen Nervenfall und Lähmungserscheinung hervorrufen, davontrug, und deshalb eine monatelange totale Arbeitsunfähigkeit sowie nicht seine volle Arbeitsfähigkeit und die volle Erwerbsfähigkeit seines rechten Auges erlangt hat,

dass in Anbetracht dieser Folgen der That und der festgestellten Umstände, welchen beide Appellanten genießen, die im angefochtenen Urtheile gegen sie rücksichtlich der verhängte Strafen in einer Weise zugemessen sind, dass von ihrer Seite ein Grund zur Beschwerde nicht vorhanden ist,
dass ferner die ausgelagte Taxgebühr in jeder Richtung abzuweisen war, dass und die Appellanten solidarisch in die Kosten zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

unter Entscheidung des Vertheidigers des Appellanten Kiefer und gegen diesen in contumaciam erkennend, weist das kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts in Kronthal vom 26. Mai 1877 erhobene Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Berufungsinstanz, eingedenk eben dieselben der Aufbringung und Zahlung dieses Urtheils, welche den nicht erschienenen Appellanten Kiefer allein zu Last fallen, zu zehn Mark als Ersatz;
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung & des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von dem Urtheile vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Mohr Kiefer

Nöthel, Berger

Aug. Schmitt

Die k. Landgerichtsanwaltschaft hat Berufung eingelegt. Cassation. Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 18[illegible] v. 18[illegible] 81, c. 5, 6, 7 des Gesetzes zu Gunsten des Angeklagten vom 2. Juli 1875, Gesetzbuch 80, 9, 10 vom 18[illegible], Art. 194 C. P. Kosten 3[illegible] Gemeinde.

18.

№ 67.

Öffentliche Sitzung vom 29. Juni 1877.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 16.18.
Registrirung 3.00.
Sylvisa 4.00.
Sa. 23.18.
Auszug gefertigt.
[illegible]

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Director, Mohr, Schuler, Nössel, Heuser, Roth, Petri, Krautbauer und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Kapp, 25 Jahre alt, Tüncher, in Bergzabern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Kronthal vom zwölften Juni 1877, im Verhaftszustande erschienen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin;
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen dafür sprechenden Prozessschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant a) des Vergehens eine Mark zum Nachtheile der Elisabetha Kapp, Wittwe des Ludwig Hepper von Bergzabern, b) des Vergehens eine drei Mark und eine Taxgebühr im Werth von 60 ₰ zum Nachtheile der Wittwe des Peter Scheiner von Bergzabern, beide in Bergzabern am 19. Mai 1877 und im wiederholten Rückfalle verübt, für schuldig erklärt und in eine Gesammtgefängniß-

Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie wegen jeden Verbrechens in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von einhundertfünfzig Mark, ersatzweise im Falle der Uneinbringlichkeit einhundertzwanzig Tagen Ersatzhaft, also gleich zwanzig Tagen Freiheitsstrafe und in die zu fünfzehn Mark fünfzig Pfennig liquidierten Kosten verurteilt worden ist, hierbei über die Strafzumessung auf die Dauer von drei Wochen erkannt worden sind;

2) der Verwerfung der Berufung des Angeklagten vom 20. Juni 1934,

auf Anordnung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageabweichungen, sowie des K. Landgerichts Petri in seinem Urteil und Ausführungen, letzteres dem Grunde: Obwohl der Angeklagte Abweichungen vorliegen, die Verurteilung des Angeklagten als gerechtfertigt zu erachten und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf der vor ihm durchgeführten Beweisaufnahme gegen den geständigen Angeklagten mit Recht den Tatbestand der im angefochtenen Urteile näher erörterten Straftaten als erwiesen erachtet hat und daß es ebenso zweifellos ist, daß diese Straftaten den Tatbestand zweier selbstständiger Totschlagshandlungen erfüllen und zwar den eines Totschlages an einer Mark zum Nachteile der Witwe von Ludwig Hippel in Bayer und den eines Totschlags an drei Mark und eines Versuches zum Nachteile der Witwe von Peter Schreiner allda, beide verübt zu Bayer am 19. Mai abhin;

In Erwägung, daß Angeklagter der im angefochtenen Urteile verübten, gegen den Angeklagten jedesmal wegen Totschlags erkannten und von ihm verübten Straftaten keine Einwendungen erhoben worden sind, daß dasselbe auch rücksichtlich der Höhe der Reichsstrafgesetzbuches erklärt und wegen der beiden Totschlagsfälle unter die Vorschriften dieses Paragraphen gestellt wurde, so daß, da der erste Richter auf einer Gesamtstrafe nach Vorschrift des § 74 des Reichsstrafgesetzbuches übergegangen ist, sich hier noch um drei Verbrechen handeln kann;

daß nun für jede der beiden Handlungen gegen einen Geldstrafe von je 150 Mark und Freiheitsstrafe von einem Jahr als gerechtfertigt erklärt worden ist, welche Strafen mit dem Grundsatz wurden können, wenn mildernde Umstände angenommen werden müßten;

daß aber diesem keine Rede sein kann, wenn man bedenkt, daß der alkoholsüchtige Angeklagte schon öfter in der Trinkerheilanstalt in Krautheim und im Hospital in Bayer Aufenthalt war, jedesmal wieder aus diesen Anstalten entlassen ist, da er ab, wie schon aus seiner Vorstrafenliste hervorgeht, wegen, Raufereien und Schlägereien und Totschlag seine Leben zu fristen,

dass er seiner seine Rechtsbeschwerdlichkeit und dieser Schuldigsprechung besonders Ausdruck verleihen, dass er die seitigen Entschuldigungen um dem mündlichen Vortrag verübte, um welchen er sich dem Erscheinen in Zweibrücken auf Tage zurückgehalten war, über welches das Urtheil des Polizeigerichts in Tages vom 28. September 1876 unter Anderem wegen eines am 29. Juli 1876 verübten Betrugs gestraft wurde, und sich einer Berufung des Polizeianwalts von Tages auf seinen Urtheil des mündlichen Gerichts vom 29. März 1876 versorgt, dass er gerade zu seinem Vortheil eine Freiheitsstrafe wegen Betrugs verübt hatte;

dass diese auf die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnisstrafe und Geldstrafe vollständig seinem Verschulden zurechnen, wie ferner der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren gesetzlich zulässig und gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass somit die vorgelegte Berufung auf jeder Richtung hin unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten, liquidirt zu sieben Mark achtundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 & 194 der Prof.

gezprordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:
(eingerückten.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor

Wittal Hoffmann

Aug Schuler

Nº 68.

Öffentliche Sitzung vom 29. Juni 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Vossel, Hemert, Rüffer, Petri, Kurtbrunnwalt und Hartzfeld, zweiter Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Molz, 46 Jahre alt, Tagelöhner, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. März 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Kosten erster Instanz:
Gerichtskosten 9.30.
Registrirung 2.40.
Vokosa .... 1.40.
Sa 13.10.

Kosten zweiter Instanz:
Gerichtskosten 6.90.
Registrirung 1.60.
Vokosa .... 6.80.
Sa 15.31.

Endzug geschehen.
Sa

Nach Verkündung des zum Landrichterstellen ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Amte;
Nach Einsicht und Verlesung der seinem Eide vorangegangenen Prozeßschriften, und Erwägung:
1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch Appellant des Diebstahls wegen zu 3 Jahr Zuchthaus des Metzgers und Wirthes Philipp Saar zu Zweibrücken, wegen im dessen Wirthshause daselbst in vierfachem Rückfalle in der Nacht vom 24ten auf den 25ten April 1877 für überwiesen erklärt und hiewegen zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in zweidrittheil der im Betrage zu dreizehn Mark sechs Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenstrafe in der Dauer von zwei Jahren rechtskräftig erkläret worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 4. Juni abhin;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer diese gesammte Schrifte mit dem byl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die von ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, sowie auf das Geständniß des Appellanten mit Recht den Thatbestand angenommen hat, daß der Appellant in der Nacht vom 24. auf den 25. April jüngst in Zweibrücken mit der Zudrucksage des Wirthes Saar etwa 70 Mark baar gestohlen hat, und zwar entweder allein oder in Gemeinschaft mit seinem Genossen Feindel;
daß er dieser einzeln Diebstahl und zwar, (entweder) das all im wiederholten Rückfalle befindlich, mit Recht bestraft wurde, da, wie der erste Richter des Näheren ausgeführt hat, die Voraussetzungen der §§ 244 & 245 des Strafgesetzbuches gegeben sind;
daß ferner ebenso mit Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von zwei Jahren verfügt worden;
In Erwägung zum Kostenpunkte, daß in Anbetracht der Vermögenslosigkeit und des Alters des Appellanten, sowie der hohen des Gegenstandes keine Veranlassung vorliegt, die ordentliche Taxe herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

verwirft das byl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünfzehn Mark sechs und dreißig Pfennig;
In Anwendung der Art. 197 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden und also lauten: (nicht übersetzen)
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung vom 6. Juli.

Müller

Motitor

Königl. Appellationsgerichtsrath

Aug. Schuler

Kosten Eides-
stattungen:

Gerichtskasse 11 92.
Registratur 3.10.
Kopialien 4.80.
Sa. 19.92.

Auszüge gefertigt.
Sk

(11 69.)

Öffentliche Sitzung vom 29. Juni 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nösel, Hessert, Rittig, Petri, Kreisbaurath, und Katzfeld, K. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Heisung, 20 Jahre alt, Sohn von Johann Nikolaus Heisung von Zweibrücken, Landschneider, dahier bei Gebrüder Schmitt in Pirmasens in Arbeit, Angeklagter von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 30. Mai 1877, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsfreund Mayer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagte,

Nach Abnahme des zum Dolmetscher ernannten kgl. Appellationsgerichtsdolmetschers Schuler in seinem Eide,

Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Angeklagter als des Widerstands gegen Bürgermeister Friedrich Seel und Polizeidiener Heinrich Trautz, beide von Zweibrücken, durch Gewalt, Bedrohung mit Gewalt und des thätlichen Angriffs während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, als der Beleidigung derselben bei der nämlichen Gelegenheit, als des groben Unfugs, alles begangen zu Zweibrücken in der Nacht vom 25. April 1877 für überführt erklärt und wegen des Widerstands und thätlichen Angriffs, sowie wegen der Beamtenbeleidigung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zehn Tagen, wegen groben Unfugs zu einer Geldstrafe von vierzehn Tagen und in die zu 1/8 Mark 418 liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 8. Juni dss.,

Nach Vernehmung der in der Sitzung erschienenen Angeklagten produzirten Zeugen:

1) Maria Lapp, 16 Jahre alt, ledige Wittwe von Johann Appelt, Landschneider, in Zweibrücken wohnhaft,

2) Philipp Roth, 20 Jahre alt, Maurergeselle, Sohn von Michael Roth Wittwer, in Contwig wohnhaft, beide auf ihre Ladung mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche, während Feststellung des Inhalts der Zeugnißaussagen abgesondert verhört, auf Ermahnung, dieselben vorgerufen und aufmerksam sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides hingewiesen gemäß § 60 der Ordnung des Meineids abgewarnt worden waren, auf ihre Eid gelobt hatten und zwar jeder besonders:

„daß sie vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“, sodann ihre Personalien, wie erwähnt,

eingegeben hatten, einzelne, der Letzte näher
Gegenstand der mir nicht klar erinnerlich,
in dem vom Gerichtsschreiber schriftlich
verfaßten Protokolle gefehlt worden sind,
nachdem vom Leiter der k. Krankenanstalt
selbst gegen deren Absetzung keine Einwendung erhoben
worden,

Nach Anhörung des Sachverständigen in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,
sowie seines Vertheidigers in seinem
Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin
gehend: Angeklagter sei dem kgl. Bezirksamte
gerichtlich, (die Leute) als dem Bezirksamte
mittels entsprechender Reformation des
eingeforderten Rathes von der Anschuldigung
des groben Unfugs freizusprechen, die über-
haupten Gerichtskosten aber entsprechend herab-
zusetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri
in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer
dahin gehend: Angeklagter sei dem k. Bezirksam-
tsgerichte, die Verurtheilung des Bezirksamtes
als gerechtfertigt zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu
legen;

In Erwägung, daß Angeklagter der ex-
tirenden Angaben der beiden Zeugen
Bezirksamtsaccessist Seel und Polizeidiener
Traub kein Zweifel dagegen aufkommen
kann, daß der Bezirksarzt, und dasselbe
auch recht in Absicht zu stellen vermag,
am 25. April Angeklagten Befehl zugestellt
diesen Tages, offenbar damals in nachmit-
tägiger Amtsstunde Angeklagter sich Amts-
Locales, in der Absicht sich begeben hat,
wie in dem eingeforderten Zeugnisse
hervorgehoben und dargethan ist,
daß nun, wenn auch ein Widerstand gegen
die Befugten Beamten zum Zwecke der
Verhinderung einer Amtshandlung oder
Erschwerung der Durchführung (derselben) Be-
amten solchen nicht recht in der Thatsache
seine Begründung finden kann, daß der Be-
klagte in dem Augenblicke, in welchem
diese Beamten sich bereits eingefunden hatten,
die Krauß'sche Wohnung zu verlassen, die sin-
dirte Herstellung der Thüre durch den Bezirks-
arzt selbst so sehr gestört Rüge bestraten hat-
ten, dem Bürgermeister, unmittelbar
unmittelbar vorübergegangenen Drohung
mit Gewalt, mitgegangenen, und einem
eisernen Topf denselben vor die Füße
warf, indem diese Handlungsweise
einen thätlichen Angriff involvirend muß
als diese, auch jetzt noch in rechtmäßiger
Ausübung seines Amtes begriffenen
Beamten;

daß aber auch unzweckmäßig der weiteren
Gebahren des Beamten, insbesondere Gerichts ge-
fassten Bezirksarztes, dessen sich nämlich
der Bürgermeister und der Polizeidiener
bemächtigen wollten, eine weitere thätlich-
keiten und Ausschreitungen wirksam vorzu-
beugen, als ein Widerstand in berechtigtem Sinne
durch Gewalt, selbst auch durch Bedrohung
mit Gewalt sich darstellen muß, da der
Bezirksarzt dieß den Verhältnissen angemessen

und vorsätzliche Körperverletzung unter Mißhandlung von Drohungen, durch seitliche Ergreifung und durch Fußtritte auf den Polizeidiener, mit Absicht und Überlegung, mit Absicht und Überlegung, mit Absicht und Überlegung

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Gerichtskosten	180. 80.
Gerichtskosten	117. 50.
Gerichtskosten	23. 00.
	ℳ 291. 30.

Dr. Arzt Dr. Knapp
= Sachverst. für
Gerichtsk. 33. 00.
Dr. Arzt
Dr. Bellinger
= Sachverst. 16. 00. 49. 00.

Registrierung	2. 40.
Kopialien	3. 40.
	Fr. 346. 10.

II. Instanz:

Gerichtskosten	76. 20.
Registrierung	4. 00.
Kopialien	05. 20.
	Fr. 85. 40.

Gemäß Art. 77 Ziff. 6 GG, weist Anwalt Hauck ein Honorar von Fr. 77. 83, wovon:
Gerichtskosten Fr. 77. 83.
Registrierung ... 2. 40.
Kopialien ..... 2. 40.
Fr. 77. 63.

Stempelmarken gehörig kass.
Fr.

Die am 15. September 1877 dem Z. angesetzte Tagfahrt zur Beschlußfassung über die Anfechtung einer Handlung des Gemeinderats Affoltern betreffend Abschluß des Vertrags vom 27./30. v. Mts. mit Z. wegen Übernahme der Schulhalter Affoltern wird hiemit aufgehoben.
Affoltern, 15. September 1877.
Der Gerichtspräsident:
Müller

Nº 70.

Öffentliche Sitzung vom 5. Juli 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Hornbrunn in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kirsch, Scherrer, Straßburger und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hauck, 18 Jahre alt, Ökonomer, Sohn von Christoph Hauck, Ökonom, in Affoltern wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Hornbrunn vom ersten Mai 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Mayer dasiger, Peter Hauck als civilgerichtswegen zu haften, subsidiär zugegen,

gegen

die k. Kantonsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Bericht;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierin gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) daß mit Vorladung vorgeschriftmäßig, ohnentschuldigt Abwesenheit, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Ökonomen Daniel Saar von Affoltern am 21. Mai 1876 auf der Ortschaft zu Affoltern mittels eines geschärften Werkzeugs und mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit und Krankheit von 40 Tagen – für überwiesen erklärt und demzufolge in eine Strafe von neun Monaten, sowie in die zu Hälfte Fr. und vierzig Mark zahlende Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils – vom Mai abhin,

3) der Weiterziehung Urtheils dieses Gerichts vom 22. Juni abhin, wodurch die Sache zur (Neu) Fassung weiterer Entscheidung über die Berufung zur weiteren Verhandlung in die gestrige Sitzung verlegt und die Vorladung der Zeugen Daniel Saar, Johann Köhler, Johannes Krebs, Sohn von Carl Christ Friedrich Franz, Sohn von Jakob, alle drei von Affoltern, verordnet worden ist,

Nach Einvernahme der erschienenen Zeugen, nämlich:

a) Belastungszeugen:

1) Daniel Saar, 30 Jahre alt, Cigarrenarbeiter, in Affoltern wohnhaft,

2) Charlotte Arnold, 48 Jahre alt, Wittwe erster Ehe von Lorenz Saar, jetzige Ehefrau von Johann Köhler, Zeugen, allda wohnhaft,

3) Johannes Krebs, 19 Jahre alt, Notariatsgehilfe, in Ludwigsthal wohnhaft, gebürtig aus Affoltern,

b) Entlastungszeugen:

4) Johann Jakob Franz, 36 Jahre alt, Maurer und Metzger aus Affoltern, wohnhaft in Affoltern,

5) Carl Franz, 27 Jahre alt, Ökonom, in Affoltern wohnhaft,

6) Peter Dörr, 39 Jahre alt, Hufschmied, in Affoltern wohnhaft,

7) Claus Morlock, 31 Jahre alt, Cigarrenmacher und Maschinenfabrikant, in Affoltern

vorsichtig, alle Fragen und seine Erklärung mit dem Eydesnehmen nicht verwendet, nicht verschränkt, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Ablesung des Textes in das Zeugenzimmer verwiesen, und Verabredung Selbigen vorgenommen und, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und von den Folgen des Meineids verwarnet worden waren, auf ein jedes besonders den Eid geleistet, daß sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", jedem ihre Personalien, wie vorgesetzt, angegeben hatten, einzeln und näher Spezialvorhalt der vorliegenden Denunciation in ihren vom Friedensrichter Schreiber schriftlich verfaßten Aussagen gestört worden sind, nachdem der k. Notar Brunwald Scherrer verlesen hatte, auf die Aussage des ersten Denunzianten Klaus Franz, Sohn von Jakob Franz von Albesheim, zu vergichten, und sagten weder von Seiten des Eydesnehmenden noch seines Verfahrens ein Einwand erhoben worden war;

Nach Ablegung des Eydes in seine Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Verfahrens in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin gehend: Schalla sei dem k. Eydesabnehmer gegenüber gewesen, die Denunciation des Eydesnehmen für begründet zu erklären und demselben mittels Reformation das ersten-

F das als einziges Verantwortwort Ihr Feldhauer Richard Christoph Hauck in seinen Erklärungen, sowie Zusatz von Frost Rundzeichen gebilligt:

Hauck

Wolfel Hch

Sieg. Schmitt

festen Verhalt von Worte und Sachen genügend,

Nach Ablesung F das k. Notar Brunwald Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin gehend: Schalla sei dem k. Eydesabnehmer gegenüber gewesen, (mittels) Lese: die Denunciation des Eydesnehmen als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Denunciationsinstanz zu Last zu legen, (zu Bewirkung, dass) Lese: dasselbe Richard Christoph Hauck aber für die Kosten der fruchtlosen Denunciation civilverantwortlich zu erklären,

In Erwägung, dass thatsächlich feststeht, dass am 21. Mai vorigen Jahres auf der Ortsstraße zu Albesheim vor dem Anwesen Hauck des Eydesnehmen der Junge Saar einen Besen mit einem Prügel oder einem ähnlichen Instrument, somit einem gefährlichen Werkzeug schlug, der ihn auf den Kopf traf, zu Boden warf und Verletzungen verursachte, die einen Arbeitsunfähigkeit von 10 Tagen zur Folge hatten,

dass ferner feststeht, dass diese Misshandlung vorsätzlich verübt wurde,

dass jedoch der Eydesnehmen, wie früher, so auch heute die Thätereigenschaft in Abrede stellt,

dass zwar der Verletzte und seine Mutter mit aller Bestimmtheit sowohl gleich auf der Stelle als auch bei ihrer Vernehmung den Eydesnehmen als Thäter bezeichneten, den sie genau erkannt haben wollen,

dass aber kein weiterer Zeuge den Thäter erkennt haben will, obwohl ab[illegible] fällt, zugunsten, dass nicht irgend jemand unter den zahlreichen in der Nähe befindlichen Personen bestimmten Wahrnehmungen gemacht haben sollte, wie denn auch unseren Zeugen im Laufe der Untersuchung ihre ursprünglichen belastenden Angaben in wesentlichen Punkten zurückgezogen haben,

dass es daher den Anschein hat, als ob die Zeugen aus Rücksicht auf die wohlhabende Familie des Angeklagten mit der Wahrheit zurückhalten, während auf der anderen Seite die persönlichkeit des Verletzten und seiner Mutter für sich allein nicht diejenige Garantie bietet, die nötig wäre, um auf ihre Angaben hin schließlich den Beweis der Thäterschaft zu gründen;

dass sie jedoch in wesentlichen Punkten wechselseitig unterstützt werden,

dass nämlich unmittelbar vor der That in der Wirtschaft von Maas der Angeklagte mit dem Verletzten einen heftigen Wortwechsel hatte, wobei Letzterer nicht blos geschimpft, sondern auch geschlagen wurde;

dass ferner, wie der Zeuge Krebs angibt, der Angeklagte unter seinem Hofthore stand, als der Verletzte, vom Hause seines (Klägers) Vaters Kirschgartens kommend, vorüberging und zwar abermals und zwar „Schweinskopf" schimpfte, worauf

F

Befindet der Affair sich, der in Sachen wegen Körperverletzung, dass auf der Polizeiwache Bendel, der in der Nähe stand, das Geschrei des Angeklagten gehört, dass [illegible] der Zeuge [illegible] Frage sei, ob jemand, dass ein Mann mit hellen Kleidern und in der Größe des Angeklagten unmittelbar vor und nach der Thätigkeit des Zeugen in den Hof hineingegangen, verneint —

Für sich nun [illegible] Randbemerkungen gestattet.

Thelle

Müller

Assessor Schmitz

der Zeuge hingewiesen und im Hofe allein auf den Einzelrichter fand, der seine Kleidung und Größe auch nicht genau sehen konnte, während gerade der Angeklagte in seinem Hause hätte Kleider tauschen,

dass dieser, der weder den Angeklagten und seinen Vater, der das Haus nicht verlassen hat, keinen sonstigen Mannsperson dort wusste, zugestanden werden muss,

dass er ab wer, der auf den Schuss in den Hof sprang, so dass, da sonst Niemand auf der Straße in der unmittelbaren Nähe des Missethäters war, auf er der Thäter sein muss;

In Erwägung, dass zu diesen Folgerungen auch durch die spätere Wahrnehmung nichts geändert würde, da die wahrscheinlichen Belastungsmomente dadurch nicht abgeschwächt würden und kein sicherer Beweis dafür erbracht ist, dass Saar oder seine Mutter auf der That oder sogar auf der Abfeuerung in erster Instanz Aussagen gemacht hätten, wonach hervorginge, dass diese selbst über die Person des Thäters im Zweifel seien, da Angesichts der anderen, festgestellten Aussagen zum Beweisthema schon an sich höchst unwahrscheinlich sind und außerdem bei der feststehenden feindseligen Stimmung gegen Saar die vorgebrachten Entlastungszeugen nicht überzeugend genug sind, um auf deren Aussagen rechtsfindend Gewicht legen zu können, was namentlich

vom Zeugen Franz von Offenheim gilt, (dass dieser der erste Richter mit Recht den Appellanten der That für überführt erklärt und bestraft hat) dass: der von seiner Gemeinde als recht besonders zuverlässig bezeichnet wurde, und durch den Leistungs Richteramt nicht widerlegt ist,
dass dieser der erste Richter mit Recht den Appellanten der That für überführt erklärt und bestraft hat,
In Erwägung zum Kostenpunkt, dass der Appellant durch den beleidigenden Inhalt zwar provizirt wurde und einen guten Ruf genießt, dass aber die Folgen der That später bedenkliche waren und leicht noch bedenklicher hätten werden können, was Veranlassung gibt, auf die von erster Richter erkannten allerdings ernsten Strafe zu erkennen,
In Erwägung, dass die beantragte Gutheißung des Rekurses für die Kosten gesetzlich begründet und von denselben überdies auch nicht bestritten ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Appellzuges, liquidirt zu fünfundsechzig Mark einzig Pfennig,
erklärt subsidiarisch den Rekurs Hauck als civilverantwortlich für die dem Appellanten zur Last gelegten Kosten der gütigen Verhandlung.
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung & des Art. 1384 des bürgerlichen Gesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Müller

Mollitor

Reg. Schuler.

Köller

Hoffmann

Hoffmann

Nr. 71.

Öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Mollitor, Schuler, Nössel, Hessert, Köhler, Scherer, Kreisbauwald, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Wasack, 26 Jahre alt, Maurer, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 12. Juni 1877, in Person erschienen & verbeistandet

Kosten der Gerichtsverhandlung zu Frankenthal:
Gerichtskosten 11.83.
Registrirung 2.40.
Zeugen ... 1.20.
fa 15.43.

Kosten der Appellinstanz:
Gerichtskosten 3.24.
Registrirung 1.60.
Zeugen ... 2.00.
fa 6.84.

Richtigkeit bescheinigt.
fa

Durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Verkündung des zum Protokoll
verkündeten k. Appellationsgerichtsrathes
Seubert in seinem Vortrag,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil,
wodurch Appellant der vorsätzlichen Körper-
verletzung des Maurers Johann Schlupp
von Dürkheim mittels eines Messers zu
Dürkheim am 12. März 1877 für überwiesen
erklärt und hiewegen in eine Gefängniß-
strafe von zwei Monaten und acht Tagen,
sowie in die zu 17/18 Eingeäscherten Kosten
der Voruntersuchung und in die Hälfte der
in Ansatz zu bringenden Mark 43,5 Eingeäsch-
erten Kosten der Hauptverhandlung verur-
theilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appel-
lanten vom 16. Juni dss.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,
sowie seines Vertheidigers in seinen Vor-
und Nutzungen, letzterer dahin gehend: Es-
falle a) dem kgl. Appellationsgerichte,
dem Appellanten mittels entsprechender An-
wendung des angezogenen Urtheils vom
Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell
unter Annahme mildernder Umstände
die Strafe des Appellanten entsprechend
zu ermäßigen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts
Scherer in seinen Vor- und Nutzungen,
letzterer dahin gehend: Es falle a) dem
k. Appellationsgerichte, die Berufung
des Appellanten als gründlos zu ver-
werfen und demselben die Kosten der
Berufungsinstanz zur Last zu legen,

In Erwägung, daß zwar der erste
Richter mit Recht annehme, daß der
Appellant Schlupp zweimal zu Boden
kamen, als sie am 12. März dss. zu
Dürkheim auf der Straße vor dem
Hause von Simon sich trafen, da sowohl
die Aback wie Dopp von zwei Conflikten
sprechen;

daß aber der Zeuge Dopp nur bei dem
ersten Conflikte intervenirte, indem
er den Appellanten von dem zu Boden
eingedrungenen Schlupp wegriß, während der
Knabe Rett nur von der zweiten Begegnung
spricht, das Eingreifen von Dopp aber
nicht bemerkte, woraus folgt, daß er dem
ersten Conflikte nicht beiwohnte und daher
den ersten Angriff des Beamten nicht ge-
sehen haben kann;

daß indeß immerhin soviel feststeht, daß
der Appellant dem Schlupp absichtlich
die Pfeife entriß, sodann zornig und
daß nunmehr Beide abermals zu Boden
kamen und sich raufend schlugen;

daß aber bei der nicht unbefangenen
Widersprüchen des Knaben Rett dessen
Aussage nicht voller Glauben verdient, so

dass nicht genügend festgestellt, dass der Angeklagte ein Messer gebrauchte und dass er es war, der den Schlosser beim zweiten Conflicte zu Boden warf;
dass ihm demnach nur eine einfache Körperverletzung ohne Gebrauch eines Messers zur Last fällt, bezüglich welcher rechtzeitig Strafe beantragt ist;
dass in Folge dieser veränderten Qualification gemäss Art. 130 des Einführungsgesetzes die Kosten der Voruntersuchung dem Angeklagten nicht zur Last bleiben können; [illegible] des § 223 des Strafgesetzbuches.
In Erwägung zur Strafe, dass, da beim Zeugen der rechte Backen des Klägers bemerkt hat, dennoch die Behauptung des Angeklagten, wonach er zuerst von Schlosser angegriffen wurde, nicht widerlegt ist und somit nicht mit dem vollen Rigor angenommen werden kann, dass er den Streit begonnen, wenigstens im Zweifel angenommen werden muss, dass er von Schlosser angegriffen wurde, und dass er diesen Angriff abwehrte, wonach sich ergibt, dass der erste Conflikt zur strafrechtlichen Untersuchung wider den Angeklagten überhaupt nicht benützt werden kann,
dass dazu aber noch kommt, dass er von Schlosser misshandelt und verletzt wurde, dass er einen guten Ruf geniesst und durch die Folgen der bei dem Konflikte erlittenen Verwundung des Mittelfingers

offenbar empfindlich betroffen würde, so dass eine mässige Strafe genügt,

Aus diesen Gründen

verurtheilt das k. Bezirksgericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Mark eine rechtzeitig Pfennig;
erklärt jedoch, indem es von der Auferlegung der Körperverletzung mittels eines Messers freispricht, mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, dass er lediglich der einfachen Körperverletzung laut § 223 des Strafgesetzbuches schuldig sei, setzt demgemäss die erkannte Strafe von zwei Monaten und acht Tagen auf eine Sperrung in Strafe von acht Tagen herab, und entbindet schliesslich den Appellanten von der wider ihn ausgesprochenen Verurtheilung zu den Kosten der Voruntersuchung,
In Anwendung der Art. 1948 211 der Strafprozessordnung und des Art. 130 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)
Also geschehen & gesprochen in Sitzung gemeldet.

Müller

Motitor

Müller

Ang. Schmidt

№ 74.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 52.17.
Registrirung 4.80.
Stempel ... 5.40.
2 Exp. Ehepl. Herberger in Dürkheim für Zeugen ... 9.00.

Fl. 71.37.

Auszüge gefertigt.
pa

Öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1877.

Der k. Appellationsgerichtsrath Zweibrücken in seinem Kabinette hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rüffer, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Selzer, 30 Jahre alt, Taglöhner,
2. Johannes Vogt, 23 Jahre alt, Dienstknecht,

beide von Johannes Vogt, beide in Kleinbockenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Forchheimerhof vom 5. Juni 1877, beide in Person zugegen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier, appellirende,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin der eingelegten Appellation,

Kraft Vorschrift des zum Vorsitzenden ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Cabinete,

Kraft Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Urtheil, wodurch die beiden Appellanten der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit gefährlichen Werkzeugen verübten Körperverletzung des Peter und Ludwig Bohnenstiel und des Eisenbahnarbeiters Johann Beck, beide von Dirkheim, Appellant Selzer überdieß der vorsätzlichen Körperverletzung des Ehefrau des Ludwig Bohnenstiel von Dirkheim mittelst eines gefährlichen Werkzeugs und der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung der Marie Bohnenstiel von da für überwiesen erklärt, demgemäß Vogt in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten und vierzehn Tagen, Selzer in eine solche von sechs Monaten, sowie beide solidarisch in die zu einhundertsechzig Mark wegen Pfändung liquidirten Kosten verurtheilt worden, Vogt aber von der Anschuldigung der mit Selzer gemeinschaftlich verübten vorsätzlichen Körperverletzung der Ehefrau Bohnenstiel freigesprochen worden ist,

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 13. Juni ebenso,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihrer Vertheidiger in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Ob alles in dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten Selzer bezüglich der ihm zur Last liegenden Körperverletzung der Ehefrau Bohnenstiel in eine geringere Strafe zu verurtheilen, im Übrigen aber denselben als nicht überwiesen freizusprechen, die gegen den Appellanten Vogt verhängte Strafe sogenau entsprechend zu ermäßigen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage,

Entgegen dem gesund: Urteile vom 4. Appellationsgerichte, die Tarnung der beiden Appellanten als gründlich zu verwerfen und denselben solidarisch die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen, dagegen unter Bestätigung der eingelegten Incidentberufung des Appellanten Vogt der gemeinschaftlich mit Selzer wegen vorsätzlicher Körperverletzung des Chefrau Bohnenstiel für à Contumace zu erklären und beiden Appellanten gegenüber die Kosten entsprechend zu ersetzen,

In Erwägung, dass auf den Rechtsgrund der in vorliegender Sache vorgenommenen Tötung die beiden Appellanten am Abend des 18. Februar laufenden Jahres in einem Hofraume in der Nähe von Arbeitsraum der Ehefrau des Steinhauers Ludwig Bohnenstiel von da in Begleitung ihrer Kinder Ludwig und Marie sowie noch mehrerer anderer Personen begegneten, wobei Appellant Vogt, nachdem sie an ihnen vorbeigegangen waren, zuerst den Ludwig Bohnenstiel mit einem Schlagstock zu Boden schlug, worauf Appellant Selzer mit einem Faustschlag ebenfalls auf ihn schlug;

dass alsdann beide Appellanten den Johann Beck, welcher dem Ludwig Bohnenstiel zu Hülfe kommen wollte, mit denselben Instrumenten und zwar Vogt dreimal gegen den Kopf und Selzer dreimal gegen Gesicht und Arm misshandelten, so dass

derselbe zu Boden fiel;

dass endlich Appellant Selzer der Ehefrau Bohnenstiel den Kopfstoß versetzte und schließlich den Knaben Ludwig einen Schlag auf den Arm versetzte, worauf er der Mutter Bohnenstiel mit der Faust Schläge versetzte;

In Erwägung, dass Appellanten diese Handlung der Rache in der Voraussetzung, und vor den acht Kindern Bohnenstiel begangen, sich jedoch zugeben, mit den betroffenden Personen für sonst Niemand seit an dem angeklagten Orte zusammengetroffen zu sein, dabei aber behaupten wollen, von ihnen angefallen worden zu sein und sich, da sie nur mit leichten Waffen versehen gewesen seien, Niemanden misshandelt zu haben, solches vielmehr einem unbekannten Dritten zur Last legen;

In Erwägung, dass nun aber die betroffenden Zeugen mit der größten Bestimmtheit angeben, dass die Appellanten die angeklagten Misshandlungen verübt haben, wobei Vogt mit einem Schlagstock und Selzer mit einem Faustschlag bewaffnet gewesen sei,

dass nicht der mindeste Grund vorliegt, an die übereinstimmenden Aussagen dieser Zeugen, welche erst einmal vorliegende Attestat über Vollkommen glaubwürdig sind und, wie sich in dem angefochtenen Urtheile niedergelegt ist, auf den ersten Richter den besten Eindruck machten, irgend welche Zweifel zu setzen,

In Erwägung, daß Dasjenige der rechte Richter mit Recht die Appellaten der Hinzuziehung zweifelnden Vergehen für überführt erklärt und dabei angenommen hat, daß sie die betreffenden vorsätzlich ihren Körperverletzungen gemeinschaftlich und mittelst gefährlicher Werkzeuge verübt haben;

In Erwägung, zur Verschuldetbarerklärung der k. Kreisbehörde, worüber Urkunde zu verfahren ist, daß die Zeugin Maria Bokenstiel zwar allerdings aus von einer Mißfreundung ihrer Mutter dem der Appellaten Vogt spricht, daß dann Angabe jedoch nicht genügend und erschöpfend unterstützt ist, weshalb die Verschuldetbarerklärung insoweit als unbegründet erscheint;

daß bei den vom durch Akte provocirten Akttätern der Appellaten gegen Leute, welche nicht die Kraft dieser Namen und worunter zwei Frauen gewesen sich befanden, das Vorhandensein, welche der erste Richter in Anspruch genommen und deswegen die Schuldfrage bejahend, nicht übersehen erscheint, jedoch auch den Grund zu einer Lösung der Frage vorliegt;

In Erwägung, daß demgemäß die Berufungen beider Appellaten sowie auch jene der k. Kreisbehörde in jeder Beziehung als unbegründet sich darstellen und verworfen werden müssen unter solidarischer Verurtheilung der Kosten in die Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht die Berufungen beider Appellaten gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Hof vom 5. Juni laufenden Jahres als unbegründet ab,

verweist ebenso die Berufung der k. Kreisbehörde unter Bestätigung desselben, als unbegründet,

legt endlich den beiden Appellaten solidarisch die Kosten der Appellinstanz zur Last,

liquidirt zu (neunundsiebzig Mark sieben- und dreißig Pfennig) also: 79 Mark 23 ₰;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozeßordnung & des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (ging weiter)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken am Hinzuziehungstage.

Thiele

Moritzer

Aug. Schuller

Voßel Hyltmann

Klöppner

№ 973.

Öffentliche Sitzung vom 7. Juli 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken im fremden Kreisgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli rechtsprechend abgesondert und endlich, wobei zugegen waren:

Kosten beider Instanzen:
Spruchtaxe 297.19.
Registratur 4.00.
Zeugen 6.20.
1 Exp. Urgl. d. Rauch-Lexikon für Geburtshilfe 8.00.
Sa. 315.39.
Richtig befunden. Sa

Kläger, Advokat Kolitor, Scheller, Nösel, Hessert, Kürsch, Petri, Kurtbrunnwirth, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Rudolf Conrad Kranz, 37 Jahre alt, Bäcker und Krämer, in Rosberg, Cantons W. Burgdorf, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Fronbrücken vom 18. Juni 1877, im Versäumnißstande vorgerufen, und vertheidigt durch Rechtskandidat Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Kurtbrunnwirthschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Gerichtsexperten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Cabinete,

nach Einsicht und Würdigung der gerichtlichen Akten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant auf den wahrheitlichen Körperverletzung seiner Ehefrau Maria geborenen Schwald mittelst eines gefährlichen Werkzeugs und mit der Folge einer circa 8 Tage Krankheit verursachten thätlichen Arbeitsunfähigkeit, verübt zu Rosberg in der Nacht vom 29. auf 30. Oktober 1876, zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt,

2) der wahrheitlichen Beschädigung zum Nachtheil der Eisenbahn-Gesellschaft, Klägerin vor Ludwig Klaus in Rosberg, verübt bei der nämlichen Gelegenheit,

3) des Widerstands durch Tätlichkeit mit Gewalt gegenüber dem Gendarmen Christian Blatz von W. Burgdorf während rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, begangen am 30. Oktober 1876 – für überführt erklärt und hiefür in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren und einem Monate, sowie in die zu Dreihundert sechs Mark vierundvierzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung des beschlagnahmten Revolvers und die Rückgabe der übrigen Beschlagnahmestücke an deren Eigenthümer verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 18. Juni 1877;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung durch seinen Vor- und Beistand, Rechtskandidat Engelhorn dahier, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten der wahrheitlichen Körperverletzung seiner Ehefrau für nicht überführt zu erklären und demgemäß seinen Freisprechung, dagegen wegen fahrlässiger Körperverletzung in einer geringen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, eventuell unter Annahme genügender Zurechnungsfähigkeit die Strafe entsprechend herabzusetzen, dahingehend wegen der Beschädigung, dagegen bezüglich des weiteren Vorgehens des Widerstands gegen die Verhaftsvollstreckung einstweilen zu

zu lassen;
Auf Anordnung des K. Staatsanwalts Petri
in seinem Vor- und Antrage, Letzterer
diesen gestützt: Ostfalla als dem k. Eigen-
thumsgerichte, die Versteigerung des Kgl.
Amts Eigenthum als Pfand Gut
zu verordnen und demselben die Kosten
der Versteigerungsinstanz, zu Lasten zu
legen;
In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse
der Verhandlung das Eigenthum in der
Nacht vom 29. auf den 30. Oktober vorigen
Jahres Morgens gegen drei Uhr zu Kasbach
von der Wohnung seiner getrauten von
ihm Getrennten Frau sich vorfügte, Dort
das Fenster des Wohnzimmers zertrümmerte
und mit zwei Kanonenschüssen auf Einen
dieser Einen abfeuerte, von denen er
mit dem zweiten seine Frau traf, die
eine Wunde am Rücken davontrug, an
deren Folgen sie acht Tage bettlägerig war,
In Erwägung, dass das Eigenthum zwar
zugiebt, Schuss abgefeuert zu haben, dass er
jedoch behauptet, er habe seine Frau nicht
treffen wollen, vielmehr sei der zweite
Schuss ohne seine Absicht losgegangen,
während der zweite dem Schützenmeister
Henrich bestimmt gewesen, der in seiner
Nacht bei seiner Frau in dem Bette
sich befindend habe und von ihm gezeigt
worden sei;
dass jedoch der zweite Schuss mit Recht

diesen Aufstellung keinen Glauben
schenkte, da nicht blos kein Anhalt zum
Beweis zur Unterstützung derselben vorliegt,
sondern gerade das Gegentheil erwiesen
ist, da jener Henrich seine Wohnung
nicht verlassen hatte und die Frau des
Eigenthümers in persönlicher Begleitung des
Capitän Rüf-fort, so dass Niemand bezweifelt,
ihre ehelich Frau zu bezweifeln, während
damit dem Eigenthümer gerade zum
Vorwurf gemacht der Fall ist, dass, unerlaubt
schon längst sich getrennt, seine ehemalige Frau zu Besuch und Un-
terredung schon das Gasthaus zugesucht
und jetzt des ungebührlichen Verhältnisses zu
Henrich verdächtig sei, weil, wie all-
gemein angenommen wird, er sein Lieb-
hängen schmerzlich unpassend Leben und
seinen offenen Verkehr mit Liederlichen
Dirnen nicht so unbelästigt treiben kann,
wenn seine Frau gleichzeitig mit ihm
zu Kasbach wohnen bleibt,
dass somit, da feststeht, dass Henrich
nicht in seinem Zimmer und da das
Eigenthum zugiebt, auf dem Korridor einer
Person vorsätzlich geschossen zu haben, da
endlich nur ein Ruf des Eigenthums
vernommen wurde und dieser seiner
Frau galt, so keinem Zweifel unterliegt,
dass er absichtlich auf seine sich fleischen-
den Frau geschossen und diese somit vorsätz-
lich verletzt hat,
In Erwägung, dass das Eigenthum selbst nicht

in Abrede stellt, in seiner Rechtsschrift zwei Gutachten von der Hebamme Frau Wittwe Klahm eingeholt zu haben, wonach, falls, die Frau Maria Krause rechtzeitig Beistand erhalten, der erste Reiter eine Verletzung nicht hätte erleiden können,

Die Erwägung, dass, obwohl der Appellant diese Thatsache, dass auf die Gutachten Hebamme Wittwe Klahm, in seiner Rüge keinen Zweifel zu setzen Grund vorliegt, als thatsächlich festgestellt anzunehmen ist, dass der Appellant, als er auf den Theil von jenem Strafurtheil gestützt wird, auf dem Wege im Recht sei, weil der Beweis im Sinne des Art. 194 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind, nicht erbracht (eingeräumt).

Also gefolgert und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Müller

Mollitor

Jöllbel

Aug. Schuler

Hellwig

Nº 74.

Öffentliche Sitzung vom 12. Juli 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Reisser, Direktor, Mollitor, Schuler, Rösel, Hessert, Rüff, Scharer, Kurtzenmayer und Katzfeld, II. Staatsprocurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Monninger, 42 Jahre alt, Wirth und

Kosten Erster Instanz:
Gerichtskosten 10.12.
Registrirung 3.20.
Zeugen 3.60.
Fr. 16.92.

Richtig gestempelt.
pc

Gemeinderath, in Albersweiler, Canton Annweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 5. Juni 1877, in Person erschienen und verbeiständet durch Rechtsverständigen Engelhorn dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens des Holzfrevels und Widerstands gegen Vollzugsbeamte, nämlich des Waldhüters Georg Meyer II & des Feldhüters Johannes Jäger II, beide von Albersweiler, zu einer Strafe, welche eine Verletzung des Einspruchsrechts enthält, zu bestimmen, erkannt vom 27. Januar 1877 im Termin Einspruch- für abgewiesen erklärt und Berufungsgericht in eine Strafe von acht Tagen, sowie in die zu rasch Mark und rechtzeitig Namens Appellant in Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Juni ebenen;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell: unter Annahme mildernder Umstände im Falle der Strafzumessung eine angemessene Geldstrafe zu verhängen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltschafters in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, daß auf die Aussagen der Belastungszeugen Georg Meyer und Johannes Jäger ein gewisser Karl Wadey, Taglöhner von Albersweiler, am 27. dessen Vormittags auf dem Heimwege von Spirichsberg ohne Gewehr angetroffen wurde, so daß dieselben in der Eigenschaft als Wald- resp. Feldhüter und letzterer darum nach vorher durchsichtigen, gegen Wadey Anstalt zu protocolliren, daß nun aber der in der Nähe befindliche Appellant sich des Wadey annahm und dem Waldhüter gegenüber äußerte: „Was mischt du da für Lumpen? geh deiner Wege fort, du hast darauf Nichts zu sagen!" und sich alsdann an die beiden Zeugen wandte

weit dem Wortau: „Ich werde dafür einmal etwas thun," oder, wie Zeuge Meyer angiebt: „Ich werde dafür für einmal etwas thun";

dass, als Gieger hinzugu hinzusetzte: „Was kannst du für uns thun?", Appellant auf die Aufforderung dieser Zeugen also darauf fortfuhr: „Ich habe für den Meyer gesorgt, dass er Recht bekommt, und ich habe später gesorgt, dass er auch mehr bekommen hat, und für dich, Gieger, werde ich auch sorgen, gehst Feuer Wasser fort, als gehst auf Nichts an";

In Erwägung, dass nun Appellant dem gegenüber zwar zugiebt, das Aufgefasste an die Parteien gestellt zu haben, doch kein Protocoll zu errichten, dass er aber bestreitet, gesagt zu haben: „Ich werde euch einmal etwas dafür thun!" indem er die Zeugen nicht habe bestechen wollen, dass er ihnen freilich, als ihm Gieger den Vorschlag gemacht, er habe ja auch Nichts für ihn gethan, sich weiter gutwillig habe, jedoch nur zu seiner Entschädigung und in folgender Weise: „Er kann seiner nicht thun, man müsse den günstigen Moment abwarten; wann der kommt, so thue ich auch für dich etwas, wie ich es für den Meyer gethan habe";

In Erwägung, dass jedoch die Zeugen mehrere übereinstimmend, sowohl, wie auch bei ihrer nächsten Vernehmung in öffentlicher Sitzung dem

Vorgang der Sache und den Wortlaut des Gesprächs in der Hinsicht übereinstimmend und mit der übereinstimmend von Beiden abgegebenen Bestätigung bekräftigt: dass die Aufforderung: „Ich kann euch einmal etwas thun," in unmittelbarem Zusammenhange mit der Zumuthung, kein Protocoll zu errichten, gestanden habe und dass sie die Worte nur so auffassen konnten, dass Appellant, welcher Communalbeamter ist, versprach, etwas zu ihrem Vortheil zu thun, falls sie kein Protocoll errichten würden;

dass Zeuge noch kommt, dass Appellant, am darauffolgenden Tage, weshalb zu Nachbar Meyer ging, um ihn, auf der Aufforderung des Letzteren, die Nichterrichtung des Protocolls zu verantassen, wobei er ihnen selben bat, er möge ihn doch nicht ins Pech bringen, da ja Niemand anders als er die Sache für Woden hingestellt hätte und schliesslich noch bemerkte: „Wir sind mit einander in einem Ort, da könnt ihr mir ein Andres thun";

In Erwägung, dass Appellant auf diesen Besuch bei Meyer zwar zugiebt, jedoch dabei nur gesagt haben will, ob nochmals ein Protocoll errichtet werde, um dessen Unterlassung er allerdings wiederholt gebeten habe, dass er jedoch entschieden in Abrede stellt, solche Versprechungen gemacht zu haben;

dass aber diese von ihm zugestandene Aeus-

forderung, kein Protocoll zu machen, schon an und für sich, auch müsse aber in dem Mündlichen Hauptverfahren, als einem solchen eingetreten sich darstellt, und deshalb ein Urtheil gefällt, wie Appellant gethan habe, Alles dazu zu setzen, um einen Tadel zu vermeiden, und der Verpflichtung nicht widerstehen könne, sein Vertheidigungsrecht durch Vorbringung von Thatsachen, welche als Thatsachen selbstständig sind, zu wahren, wirksam zu unterstützen,

dass zudem aber auch nicht der mindeste Grund vorliegt, in die Aussagen der Belastungszeugen Zweifel zu setzen, weshalb, wie dieses auch der erste Richter mit Recht angenommen hat, in der Hauptverhandlung der Appellanten sich die Bezeugung des ihm zur Last gelegten Vergehens, nämlich des Widerstandes eines Vorstehers, um die vorgeschriebene Eidesformel zur Verhütung falscher Zeugenaussage zu bestimmen, abgegeben, Protokollen und Zeugenaussagen im gegenwärtigen Falle das durch §. 333 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehene strafbare Thatbestandmerkmal vorliegt;

dass soweit die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen ist;

in Erwägung zur Strafzumessung, dass das Benehmen des Appellanten, zumal in seiner Stellung als Gemeindevorsteher, zwar als sehr tadelnswerth erscheint, dass jedoch mildernde Umstände gegeben sind, welche den vorliegenden Fall in einem mildern Lichte erscheinen lassen, weshalb von Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden kann, und eine entsprechende Geldstrafe für ausreichend zu erachten ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht in der Appellationssache gegen den Gemeindevorsteher Hermann Müller zu Lundau wegen Beleidigung in der Hauptsache als unbegründet verworfen und demgemäß den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu acht Mark, zu verurtheilen,

sich jedoch unter Annahme mildernder Umstände die von dem ersten Richter verhängte ersatzweise Freiheitsstrafe auf und verurtheilt den Appellanten statt dessen in eine Geldbuße von fünfzig Mark, eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit umgewandelt in eine Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen, bei Anwendung des Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung & des Art. 44 des bezeichneten Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückt.)

Also geschehen & gesprochen in Sitzung zum dato.

Müller

Moritz

Müller — stug Schmeler

Schubert

Kosten (Gerichts-Gebühr) Berechnung:

Gerichtskosten 5.06.
Registrierung 2.40.
Porto 3.00.
Fr. 10.46.

Auszüge gefertigt. Fe

(№ 75.)

Öffentliche Sitzung vom 12. Juli 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Küss, Scherrer, Landbaumeister und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Lorenz Fick, 23 Jahre alt,
2. Eduard Fick, 29 Jahre alt, beide Schiffer, in Eggau, Kreises Landau, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 5. Juni 1877, beide in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Dümmler dahier, auf Incidentappellaten,

gegen

Die kgl. Landbaumeisterswittwe, Appellatin & Incidentappellatin;

Nach Verlesung des zum Sitzungsprotokolle vorgelegten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Anhörung und Vernehmung der sämmtlichen Sache gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlich zugefügten vorsätzlichen Körperverletzung des Heinrich Wode von Eggau am 10. März 1877 auf dem Landsasse mit verfolgter 14tägiger Arbeitsunfähigkeit desselben, Lorenz Fick überdieß der vorsätzlichen Körperverletzung desselben Heinrich Wode mittelst eines gefährlichen Werkzeugs, wodurch kurz vor der vorerwähnten Handlung am nämlichen Tage in der Wirthschaft von Fiehe auf dem Landsasse für überführt erklärt, demzufolge Eduard Fick in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Lorenz Fick in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie beide solidarisch mit ihrem Bruder Georg Fick in die zu fünfundfünfzig Mark dreiundvierzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 13. Juni ultimo,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgestellten Aufklärungspunkte, sowie des Vertheidigers in seinem Vor- und Plaidoyer, letzteren dahin gehend: Gestatten Sie dem k. Appellationsgerichte, unter Umständen mildernde Umstände die gegen die Appellanten verhängten Worte aussprechend zu erwägen,

Nach Anhörung des k. Landbaumeisters Scherer in seinem Vor- und Plaidoyer, letzteren dahin gehend: Gestatten dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des k. Vertheidigers als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen, jedenfalls unter Beurtheilung des eingelegten

Incidentbestrafung zur Tagesordnung des protokollarischen Protokolls zu nehmen, daß die Eigentümer bei dem Vorfalle von der Wirtschaft von Ecke die Körperverletzung mit Anwendung gefährlicher Werkzeuge verübten,
In Fortsetzung der Hauptberufung, daß nach dem Fortgehen der Vernehmung der vorigen Zeugen mit Recht den Zeugen Wode vernommen hat, daß am gestrigen März jüngst in der Wirtschaft von Ecke auf dem Hausflure die Brüder Fick mit den Brüdern Wode in Streit gerieten, wobei nach wechselseitigen Aussagen der Eigentümer Lorenz Fick schwer, der den Heinrich Wode mit Messerstiche auf den Kopf schlug, daß es in Fetzen geschnitten und der Getroffene dadurch verwundet wurde, daß der Eigentümer Lorenz Fick darauf mit Recht der Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge für überführt erklärt wurde,
In Fortsetzung, daß, nachdem die Streitsache getrennt waren und Heinrich Wode die Wirtschaft verlassen hatte, die drei Brüder Fick denselben alsbald verfolgten und nunmehr außerhalb der Wirtschaft von Ihre des Feindes denselben gemeinschaftlich mißhandelten, indem sie mit Feldsteinen nach ihm warfen, als auch ihn damit schlugen, und ihn schließlich niederwarfen, so daß er bewußtlos wurde und mehrere Verletzungen erlitt, die eine Ge-

Leibesunfähigkeit von 14 Tagen zur Folge hatten, daß Lorenz Fick, wie er selbst zugiebt, dabei zwar das Messer zog, ohne daß jedoch Zeuge die Messerführung eines Zeugen oder durch die Beschaffenheit der Wunden nachgewiesen wäre, daß er auch damit gestochen hätte, so daß der rechte Richter mit Recht den Gebrauch des Messers, da der Eigentümer offenbar entwaffnet, als nicht vorsätzlich angenommen und abgesehen mit Recht die vorgefundenen Feldsteine als gefährliche Werkzeuge erklärt hat,
daß daher die beiden Eigentümer der gemeinschaftlichen Körperverletzung des Heinrich Wode mittels gefährlicher Werkzeuge für schuldig gemacht haben,
In Fortsetzung zum Strafmaße, daß die Eigentümer, die nicht im besten Rufe stehen und schon mehrfach bestraft worden, den Vorteil aufsuchen und, wenn sie auf Betrunken waren, in Betrunkenheit schon Vorfälle bei der Hand, keine schwerwiegende Gründe vorzubringen sind, welche eine Herabsetzung der verhängten Strafe rechtfertigen könnten,
In Fortsetzung zur Incidentberufung, daß der rechte Richter unterlassen hat, der Abschuldigung und dem Beweise gemäß zu erkennen, daß die beiden Eigentümer beim zweiten Angriffe von der Wirtschaft auf mit Feldsteinen schlugen und somit durch den Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge für überführt zu erklären, weshalb in dieser Richtung

einer Ergänzung stattzufinden hat und die Berufungsklage als begründet anzusehen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufungsklage als unbegründet und verurtheilt die Appellantin solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, hinsichtlich zu zehn Mark festzusetzenden Streitwerth, erklärt ferner die Berufungsklage unter Zurückweisung derselben als begründet und erkennt, daß die Appellantin bei dem Vorfalle vor der Wirthschaft von Ocke die Körperverletzung nur mit Anwendung gewöhnlicher Werkzeuge verübte, in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche der Vorsitzende vorgelesen hat und welche also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Kiefer

Mollitor Aug. Schuler

Wöhrel Hessert

Schmidt

Kosten Berufungsinstanz
Gerichtskosten 19.68.
Registrirung 4.00.
Stempel 5.40.
fl. 29.08.

Kosten der Berufungsklage
Vorschuß 20.-
Gerichtskosten 5.17.
Registrirung 1.60.
Stempel 4.40.
fl. 11.17.

K. d. K. Oberlandesgerichtspräsident vom 14. Juli 1877, betreffend Verfügung No 2350 v. 15/7 betr. d. Ges. d. Z. vorgelegt zu Zweibrücken den 24. August 1877 dcbc 10-9 Zweibrücken, August 1877 Der Rendant: Bye Kassier, Kanzlei-Rendant!

Die Zustellung erfolgte am 31. August 1877. fe

Auszug für d. Rendant gefertigt. fe

No 76.

Öffentliche Sitzung vom 19. Juli 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorschusse hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Mollitor, Schuler, Wöhrel, Hessert, Küffe, Scherrer, Staatsprocurator und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Mathes, 37 Jahre alt, Tagner, in Kirschbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kirschbach vom 12. Juni 1877, nicht erschienen, auf Appellität,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin & Appellatin, Kraft Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, Auf Einsicht und Verlesung der darüber gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant „zwar nicht des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Diebstahls, „wohl aber des Vergehens der Hehlerei an „den mittels einer strafbaren Handlung „erlangten Werkzeugen Ludwig Hammerock in Kirschbach, zu Strafe „im Werthe von zehn Mark 80 Pfennig und an „vier fremden Leuten des Personals Namens „Schmeisser daselbst im Werthe von 90 S, in Haftung „Ersatz oder Mietzer wurde" — sein „Berufung

erklärt und demzufolge in eine Ordnungsstrafe von zwei Tagen, sowie in die durch die unterlassene Anzeige verursachten Kosten verfällt, auf den Fall der fruchtlosen Exekution auf die Dauer von fünf Tagen für verhältnismäßig erklärt und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gegen denselben erkannt worden ist,

2) der Prüfungserklärung des Eggenbauern Mathes vom 18ten und zwar des k. Kreisgerichts des k. Landgerichts von k. Bezirksgerichtsrath Kreisgerichtsrathes vom 20. Juni abhin;

3) der dem Eggenbauern Mathes durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Fitz in Kreisgerichtsrathes vom 13. Juli abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

durch Aufforderung des k. Kreisgerichtsrathes Herrn in seinem Vor- und Antrage, bestehend: Ordnung des k. Eggenbauern Bezirksgerichts, die Verurtheilung des Mathes Nr. unbegründet zu verwerfen, dagegen die Verurtheilung des k. Kreisgerichtsrathes Nr. begründet anzunehmen, demgemäß mittels Rechtsbuches des angeschuldigten Verfalls, insoweit er den Eggenbauern Mathes der Haftung für überführt erklärt zu einer Ordnungsstrafe von 2 Tagen verurtheilt, denselben des Nichterscheinens im einmal erfolgten Rückfalle für überführt zu erklären und in einer angemessenen Zuchthausstrafe, sowie in die Kosten der Eggenbauern zu verurtheilen, und zwar in Anwendung der §§ 242,

Fünftes Urtheilung zum Rechtsspruch und in contumaciam erkennend — Zusatz von 1st Mathes gab Klage:

Mr. Köller

Kgl. Schule

244, 245, & 248 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß der Eggenbauer Mathes trotz gehöriger Ladung nicht erschienen und daher in contumaciam wider ihn zu erkennen ist;

In Erwägung, zur Prüfung des k. Staatsanwalts, daß thatsächlich feststeht, daß der polizeiamtliche Feiertag, zu Kreisgerichtsrathes am 20. April jüngst bei einer Musterung im Amtsbezirke Hause des Eggenbauern und zwar in einer Wirthschaft, welche nicht konzessionirt ist, und vom Eggenbauern selbst benützt wird, einen Vorrath von Hard- und Süßspeisen und vier trinken Getränken vorfand, und zwar ersteres bestehend in:

1) 2 Gebäck von 7 Pfd Länge,
2) 1 " " 14 " " 1
3) 1 " von 8 " " , alles ab. Mark siebzig Pfennig werth, wobei sich weiter ergab, daß einige der erstgenannten Torte in derselben Form bereits aufgeschnitten und daß der ganze Gebäck von braunem Holzgetäfel des Zimmermeisters Sommerrock gestohlen war;

daß wörtlich auf polizeiliches Verbieten Sommerrock sämtliche Getränke als zu gestohlen markante und zugleich erklärte, daß die Getränke von 14 Pfd mißbräuchlich von ihm zu Kreisgerichtsrathes gesucht und gestritten würden, daß die vorgefundenen aus von seinem Lager entnommen seien

könnten;
dass ebenso der Zeuge Schmeisser, der einen Vorrath Latten auf dem Sommerrock'schen Holzplatze liegen hat, die Beschuldigten 4 Latten selbst entwendet vermuthet und sogar beizufügen im Stande ist, dass ihm gerade das Fehlen von 4 Stück entwendet sein müssten;
dass somit nicht zweifelhaft steht, dass die entwendeten Latten und Lattchen den betroffenen Eigenthümern gestohlen wurden, da der Angeklagte schlechterdings selbst nicht mehr benöthigt konnte, dass, wie er zugestehen hatte, er die Lattchen von Sommerrock gebraucht und bezahlt hätte, wofür nur noch zu untersuchen bleibt, wer der Dieb ist;
Zu bemerken liegt, dass der Angeklagte die Thatsache bestreitet, und dass der erste Richter ab gewiss nicht für wahrscheinlich, aber immerhin für möglich hält, dass zwischen dessen Frau, wie auch der im Hause in Miete wohnende Zeuge Klein, beide aber so schlecht bekannt sind, wie der Angeklagte, den Diebstahl verübt haben;
dass es aber dem Angeklagten nicht benützen könnte, wenn er gemeinschaftlich mit seiner Frau oder mit Klein den Diebstahl ausgeführt hätte, da er dann Mitthäter wäre;
dass nämlich der Angeklagte, gegen den allein alle Anzeichen sprechen, nur dann entlastet wäre, wenn es möglich wäre, dass die Frau oder Klein, ohne jede bestimmte Vermuthung seiner Seits, allein den Diebstahl verübt hätte;
dass er jedoch selbst nicht zu behaupten wagt, dass es seine Frau war, und dass sich nicht annehmen lassen, da zwischen Beiden und auf dem bedeutenden Zwischenraume des Gebäudes es einer Frau nicht möglich war, das ganze Stämmchen auf einmal zu tragen, dass sie wahrscheinlich dreimal hatte zu schlagen gehabt hätte, somit die Aufführung zu schwierig und die Entdeckung zu leicht gewesen wäre, während es dem Angeklagten, wenn in Ausführung von Diebstählen geübten Manne, möglich war, die ganze Last allein zu tragen und den Diebstahl mit einem Male zu verüben;
dass ebenso wenig Klein allein der Dieb sein kann, wie der Angeklagte behauptet, indem er glauben machen will, dass Klein ohne sein Wissen und ohne seinen Willen allein gehen habe;
dass nämlich Angeklagter dann auf der Entdeckung gegen den Klein, mit dem er ganz zerfallen ist, gepocht haben würde, statt auf vorher die unwahre Aufstellung zu wagen, dass er die Latten von Sommerrock gekauft und bezahlt habe;
dass übrigens von Klein, der sich eben falls auf Diebstähle verlegt, nicht anzunehmen ist, dass er ohne jeden eigenen Vortheil und gegen gegen den Willen eines andern und zu dessen nachtheiligem Vortheile (und gegen gegen den Willen eines

Andreas und) Casp: einen Diebstahl begangen und seine Unsicherheit auf Lösung der Zeit in Haft gebracht hätte, wie denn die Frau Klein in solchem Falle die Pflicht auf sich nehmen haben würde;

Das Gericht gegen den Appellaten allein alle Umstände für Casp: sprechen, daß allein einen Vortheil von Diebstahl hatte, der Leichtsinn zur Verheimlichung der Gestohlenen bedenklich und sogar schon in deren Verwendung begriffen war, der endlich auch als wirklich bestrafter Dieb gewiß keinen Abscheu mehr, selbst Hand anzulegen, um der Polizei zu stehlen, spottet, der Absicht eines Mannes wie Klein zu überlassen und somit der Strafe zuzusetzen, von diesem verordnet zu werden, daß er dessen notwendiger allseitiger Hüter oder Mithüter war und dennoch nicht wagen sollen, wie der rechte Hüter mit Umsicht umsehen, sondern wegen Diebstahls zu bestrafen ist;

Daß er sich aber im wiederholten Rückfalle befindet, indem er wegen Diebstahls bestraft wurde:

1) durch Urtheil des großherzoglich badischen Kreis- und Hofgerichts zu Mannheim vom 28. April 1864 zu 15 Monaten Arbeitshaus, und
2) durch Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts Karlsruhe vom 21. November 1876 zu acht Tagen Gefängniß;

Daß auch Euch Strafen verbüßt sind und daß seit der Verbüßung der letzten Strafe

bis zur Verübung des neuen Diebstahls zehn Jahre noch nicht verflossen sind;

Die Verurtheilung zum Maximum, daß Euch die vierfache Korbstrafe, dem pflichtlosen Hüter des Pfandlokales und den Umständen der Tat eine empfindliche Züchtigkeitsstrafe am Platze erscheint, wobei ich Euch der vom ersten Richter ausgesprochenen Abwesenheit, der Bürgerliche Ehrenrechte und der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu verurtheilen hat, da sonst unter den jetzt angenommenen Strafmilderungsverhältnissen noch stärkere Gründe bestehen, als bei dem ersten Richter,

daß demnach die Berufung des k. Staatsanwalts als begründet zu erklären und das angefochtene Urtheil entsprechend abzuändern ist;

Die Verurtheilung zur Bezahlung der Kosten, daß dieselbe auf dem, was vorausgesetzt, der Begründung entbehrt,

Aus diesen Gründen

Erkannt: gebend, daß der Appellant und Appellat Mathes trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen und in contumaciam weiter zu verhandeln, nach Vortrag des kgl. Appellationsanwalts die Berufung des Beklagten als unbegründet,

nimmt dagegen die Berufung des kgl. Staatsanwalts zu Karlsruhe als begründet an,

hebt mittels Reformation des angefochtenen Urtheils dasselbe insoweit auf, als es den Appellaten Mathes der Haftstrafe überhoben

erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurtheilt,
erklärt ihn wegen des die Strafthat im wiederholten Rückfalle von einer Gefängniß- zu einer Zuchthausstrafe zum Nachtheile des Ludwig Sommerrock und von einer Leistung zum Nachtheile des Johann Schmeister, verübt zu Kaiserslautern Anfangs 1877 für überführt und verurtheilt ihn zu einer Zusatzstrafe von drei Jahren und zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Mark fünfundzwanzig Pfennig,
In Anwendung der §§ 242, 244, 245 & 248 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (wie Urtheil).
Also gesprochen & gesprochen zu Ende Urtheil wie Sitzungs-Protokoll.

Kläger

Möller

Aug. Schuler

Köstel

Schwarz

Nr 77.

Öffentliche Sitzung vom 19. Juli 1877.

Das kgl. Appellationsgericht für den Rheinkreis hat in seiner Strafsenats- Sitzung in der öffentlichen

Kosten beider Instanzen ohne die Contumacialkosten:
Gerichtskosten 12.72.
Registrirung ... 3.20.
Vigilien ... 3.00.
Fa 18.92.

Kosten des Rückfalles & des am 1. August 1877 erfolgten Zusatzurtheils
Gerichtskosten ... 2.99.
Registrirung ... 1.60.
Vigilien ... 2.20.
Fa 6.79.

Auszug sind Kostenamt gefertigt.
Fa

Kläger

Möller

Aug. Schuler

Köstel

Schwarz

Behufs der Zustellung des für Gerichtsdiener gefertigten Urtheils an Nikolaus Schönberger zu dessen Eigenschaft ... zum Zustellungsbeamten zu ernennen.

Kläger

Möller

Aug. Schuler

Köstel

Schwarz

Sitzung vom mitgetheilten, die nachgenannten fünfundsiebzig, wobei zugegen waren: Kläger, Director, Solicitor, Schuler, Kössel, Hessert, Rüth, Scherrer, Kaiserslautern & Katzfeld, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Anton, 54 Jahre alt, frühere Gefangenwärter, jetzt ohne Gewerbe, in Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Contumacialurtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 26. Juni 1877, nicht erschienen,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Kössel in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des öffentlichen Verbrechens der Abgabe eines falschen Zeugnisses und der Unterschlagung von 7 Thalern im Gesammtwerthe von 7 Mark zum Nachtheile des Heinrich Schönberger, Fuhrknecht in Edenkoben, wohnhaft, durch worden dahier zu sechzehn 1876 – für überführt erklärt und hierwegen in contumaciam in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und drei Tagen, sowie in die zu zwölf Mark 76 Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 4. Juli ds Js;
3) der dem Appellanten durch das kgl.

Sprottschullzinsch) Lsp: Carl Rösener, Gutsbesitzer in Sch. b. Sprottschullzinsch Johann Hendel, beide in Schönstadt wohnhaft, wegen 15. Juli abhin gewordener Vorladung zur heutigen Sitzung,

Auf Requisition des kgl. Staatsanwalts Theetz in seinem Vor- und Antrage, Letzterer Instanz gehend: Schulte als dem kgl. Appellationsgerichte, unter Fortsetzung des Hauptverfahrens das Appellaten und in contumaciam gegen denselben erkannt und dessen Verhaftung und Einziehung abzugewiesen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass Appellant trotz gehöriger Ladung nicht erschienen, dass er in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist,

In Erwägung, dass nach Lage der Akten der erste Richter mit Recht den Beweis als geliefert erachtet hat, dass Appellant dem Klingsten wegen Injurie durch öffentliche Verspottung des Bildes des Zeugen Schönberger in Klarstadt die öffentliche Ehre zugefügt, indem er Jedem, der sich Cathechismen wollte, gegen einen Einsatz von 20 Pf. den Genuss des Bildes zugesichert, so genau er bei dem zu diesem Zwecke sofort hergestellten Kegelspiele unter allen Umständen die meisten Kegel werfe,

Dass er genau an jenem Tage sieben Bilder im Werthe von sieben Mark von genanntem Schönberger erhielt, ohne sie eingelöst, dass er sie aber nicht zurückgab, vielmehr dieselben, von denen er bei der am 29. Dezember vorigen Jahres stattgehabten Hausdurchsuchung nicht weniger als sechzig und zwar in seinem Hause versteckt hatte, welche beschlagnahmt worden ist, sich wesentlich zueignete,

dass der erste Richter diese beiden Handlungen auf jeder die richtigen Strafgesetze gestellt, indem er angenommen hat, dass in der ersteren rechtswidrigen Handlung eine ohne obrigkeitliche Erlaubniss veranstaltete Glücksspielung einer Sammlung Personen im Sinne des § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs und in der zuletzt erörterten eine Unterschlagung im Sinne des § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs erblickt werden müsse, und wenn er ferner Einzelstrafen in Gemässheit des § 74 desselben Gesetzes ausgesetzt und schwere die Gesammtstrafe durch Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe gefunden hat;

dass endlich die Zurückgabe des beschlagnahmten Bildes an den Eigenthümer gesetzlich gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass auch die Strafe vollkommen dem Verschulden des schon vielfach bestraften Appellanten entspricht, so dass die eingelegte Berufung auf jeder Richtung hin als unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Erkannt habend, dass Appellant trotz gehöriger Ladung nicht erschienen ist und daher in contumaciam gegen denselben

Kosten beider Instanzen:
Sportkosten 23.19.
Registrierung ... 3.20.
Stempel ... 3.00.
Sa. 29.39.

Endzahlung gestattet.
Ja

Conrad Helbig I, 69 Jahre alt, früher Arbeiter, jetzt Privatmann, in Leistadt, Amtsbezirk Dürkheim, wohnhaft, Appellant und Beklagter von einem Urtheile des K. Friedensgerichtes zu Frankenthal vom 26. Juni 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Forstverwaltung, Appellatin und Kläger in Berufung, daselbst durch Forstverwalter Molitor in seinem Dienste,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene ordnungsgemäß publizirte Urtheil, wodurch Appellant der Beleidigung des Polizeidieners Heer und des Widerstands gegen denselben in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes mittels thätlicher Angriffe, sowie des gegebenen Aufstoßes, alles begangen in der Nacht vom 29. auf den 30sten April 1877 zu Leistadt-für überführt erklärt und wegen des Widerstands und der Beleidigung zu einer Gesammtgefängnißstrafe von zwei Monaten, wegen des Aufstoßes in eine Haftstrafe von acht Tagen, sowie in die zu zwei und zwanzig Mark fünf Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) die Berufungserklärung des Appellanten vom 3. Juli ablfd.;

Nach Aufforderung des Appellanten in seiner Berufungserklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie auf den K. Hauptmann Scherer in seinem Vor-

---

Die kgl. Forstverwaltung, Appellatin und Kläger in Berufung, daselbst durch Forstverwalter Molitor in seinem Dienste,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene ordnungsgemäß publizirte Urtheil, wodurch Appellant der Beleidigung des Polizeidieners Heer und des Widerstands gegen denselben in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes mittels thätlicher Angriffe, sowie des gegebenen Aufstoßes, alles begangen in der Nacht vom 29. auf den 30sten April 1877 zu Leistadt-für überführt erklärt und wegen des Widerstands und der Beleidigung zu einer Gesammtgefängnißstrafe von zwei Monaten, wegen des Aufstoßes in eine Haftstrafe von acht Tagen, sowie in die zu zwei und zwanzig Mark fünf Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) die Berufungserklärung des Appellanten vom 3. Juli ablfd.;

Nach Aufforderung des Appellanten in seiner Berufungserklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie auf den K. Hauptmann Scherer in seinem Vor-

---

ortrauend, weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt ohne Inanspruchnahme der Rechtspflegekasse und stellt diese Urtheil zu fester Mark fünfzehn Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Müller

Molitor

Völkel

Aug. Schuler.
2

Hellwig

Die Uebereinstimmung dieser mit der Urschrift bescheinigt
Zweibrücken, 23. Juli 1877.
Der Kgl. Appellationsgerichts-Kanzleidirektor
Schuler

№ 78.

Öffentliche Sitzung vom 20. Juli 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Küffe, Scherer, Hartmengelt und Katzfeld, gewesener Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

und Aufrage, letzteren diesen gesund Gefallen ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Verfügung des Appellanten als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen, dagegen unter Verbindung der erfolgenen Recidentberufung diese als begründet anzunehmen, demgemäß den Beleidigten Friedrich Nee die Befugniß zur Veröffentlichung der Verurtheilung in angemessener Weise zuzusprechen,

In Erwägung zur Begründung, daß nach den Aussagen der Zeugen Nee, Gabel und Freyermuth in Verbindung mit den Akten der Thatbestand erwiesen, daß Appellant am 29. April dieß. Jahres des Nachts nach 11 Uhr auf der Hauptstraße zu Leipstadt durch fortgesetztes lautes Pfeifen einen großen Lärm verursachte, so daß der probirgerichtenden Polizeidiener Nee sich veranlaßt fand, ihn zur Ruhe aufzufordern,

daß nun aber Appellant demselben „Polizeidiener Karl, Polizei, Hetzhund, Polizeihäuser" u.s.w. zugerufen,

daß, als ihn derselbe festnehmen der Polizeidiener versuchte, um ihn in das Haus zu schaffen, er demselben in den Oberarm biß, daß er blutete, auf mit seinem Knie und zuletzt mit einem Messer gegen denselben stieß, so daß Letzterer sich zurückziehen mußte, worauf Appellant noch bis gegen 2 Uhr fortlärmte,

In Erwägung, daß der erste Richter in diesem thatsächlichen Vorgange mit Recht zunächst das Vorgehen der Beleidigung eines Polizeidieners sowie das Widerstandes gegen denselben in rechtsirrthümlicher Weise dann hierauf Concurrenz annahm, daß er jedoch mit Unrecht den Widerstand als „mittels thätlichen Angriffs" unrichtig qualificirte, indem das Gesetz eine solche Qualification nicht kennt, vielmehr in §. 113 des Reichsstrafgesetzbuches den Thatbestand des „thätlichen Angriffs" disjunctive neben den Thatbestand des „Widerstandes" stellt, bei letzterem aber nur die weitere Unterscheidung „durch Gewalt" oder „durch Androhung mit Gewalt" zuläßt, daß im vorliegenden Falle aber ein „Widerstand mit Gewalt" gegeben erscheint, und daß auch ferner das Einstechen des Appellanten sich nicht „als grober Unfug" sondern vielmehr als „ruhestörender Lärm" qualificirt,

daß, und die Strafzumessung betrifft, Appellant in höchst roher und aggressiver Weise Widerstand leistete und daß bei seinem übrigen gethanen Thun der vom ersten Richter aufgenommene Beweis so mangelhaft befunden kann, als den unstatthaft gegebenen Ausführungen entgegen, daß nähere Beweisaufnahme zweckdienliche Erhebungen dasselbe auch weiter nicht bietet, indem zu dem 22. Juli 1873 durch das K. Bezirksgericht Krautheil wegen Beleidigung, Mißhandlung und Widerstands zu 15 Tagen Gefängniß und einem Tage Haft verurtheilt worden ist,

daß dessen eingelegte Berufung daher

ist jeder Berufung zu verwerfen und es
ist die Kosten der Appellinstanz zu ver-
urtheilen ist;

In Erwägung zur Incidentberufung,
soweit gerichtet, dass, da die Entscheidung
öffentlich verübt worden, auf Grund des
§ 200 des Reichsstrafgesetzbuches die Wegfall-
lassung des Urtheils auf Kosten des Appel-
lanten verordnet werde, dass dieser
Antrag gerechtfertigt erscheint und dem-
selben in geeigneter Weise zu entsprechen
ist, die Incidentberufung demgemäss
als begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht die
eingelegte Hauptberufung des Appel-
lanten als unbegründet ab und ver-
urtheilt denselben in die Kosten der
Appellinstanz, taxirt zu sieben Mark
vierundsechzig Pfennig;

erklärt ferner die Incidentberufung
des k. Kreisfiscus, soweit damit
Antrag erhoben wird, als gerechtfer-
tigt und spricht dem Entscheidenden
Polizeidiener Friedrich Nees die Befugniss
zu, innerhalb 14 Tagen auf Kosten des
Verurtheilten die Veröffentlichung
des Incidentappellats in einem Kirchheimer
Localblatte durch einmalige Einrückung
in folgender Weise auf dessen Kosten
bekannt zu machen:

„Durch Erkenntniss des k. Bezirksgerichts
„Frankenthal vom 26. Juni Curfirundvier-
„zig, bestätigt durch das k. Appellations-
„gericht Zweibrücken, wurde Conrad Kolbig

„der Fünfte, 69 Jahre alt, Privatmann, in Leistadt
„wohnhaft, wegen Beamtenbeleidigung des Friedrich
„Nees II, Polizeidieners in Leistadt, auf der
„öffentlichen Strasse daselbst am 29. April lfds.
„in Concurrenz mit anderen Vergehen zu
„einer Gefängnissstrafe verurtheilt".
In Anwendung des § 200 des Reichsstraf-
gesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Straf-
prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lautet: pp.
(einzurücken).
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzungssaale.

Kiefer

Molitor Keller Hoffmann

Aug. Schuler

Leistand

N°79.

Öffentliche Sitzung vom 26. Juli 1877.

Kosten Berufungsinstanz sind die Contradictorischen Kosten:

Gerichtskosten 12.61.
Registrirung 3.20.
Sportelkasse 3.20.
fl. 19.01.

Laut Verfügung vom 3. August 1877 des Königlichen Staatsanwaltschaftsrathes bei dem Landgerichte Zweibrücken Nr. 2397 u. 1877 fol. C. 3 registrirt im Staatsanwaltschaftsrathe Zweibrücken 3. August 1877 Fol. 180 N. ohne Stempelgebühr. Staatsanwaltschaftsrath Hoffmann

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsaale hat in der öffent-
lichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten
Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig,
wobei zugegen waren: Kiefer, Director,
Molitor, Schuler, Nössel, Kessert, Rühle,
Petri, Landgerichtsrath und Katzfeld, II^ter
Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Jakob Huber III, 40 Jahre alt, Gärtner,
in Oggersheim wohnhaft, Appellant von

Kosten der Zustellung d. d. 8. Aug. 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 3.36.
Recognition 1.60.
Reisekosten 2.40.
M. 7.36.
Zahlung für d. Gerichtsvollz. erfolgt.
M.

einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Forchheim vom dritten Juli 1877, nicht erschienen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Verfügung des zum Berufungsrichter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hebert in seinem Berufe, durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen abweisenden Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Gemeindedieners Heinrich Anding von Oppenheim mittels eines Messers am 2. April 1877 zu Oppenheim für überwiesen erklärt und hiefür gegen ~~zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten~~ und in die zu dreizehn Mark einem Pfennig ziffernden Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Juli ebenda;

3) der dem Appellanten durch Akt des Polizei Brendel, Amtsverweser des kgl. Gerichtsvollziehers Wilhelm Meier, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 18. Juli ebenda gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Gemäß ab dem k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Berufung des Angeklagten gegen denselben erkannt, dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

in Erwägung, daß der Appellant, obwohl gehörig vorgeladen, heute nicht erschienen, und zu verurtheilen ist,

in Erwägung, daß der rechte Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung und die Aussagen der beeidigten Zeugen, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellant am 2. April jüngst zu Oppenheim in der Wirthschaft von Schmitt in betrunkenem Zustande mit dem Gemeindediener Anding in Streit gerieth und denselben dabei mit einem Messer einen Stich in die rechte Hand vorsätzlich zufügte, der eine Arbeitsunfähigkeit von fünf Tagen verursachte;

daß dieser der Appellant mit Recht auf Grund des §. 223 a. für überwiesen erklärt wurde,

daß endlich, da das Minimum der gesetzlichen Strafe verhängt wurde und bei dem gestellten Antrage nie die gesetzliche Voraussetzung von Annahme mildernder Umstände kann Platz greifen kann, auf wegen der Verurtheilung ein berechtigter Grund zur Herabsetzung dem Appellanten nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

vorgeschrieben, das kgl. Appellationsgericht, über das Nichterscheinen des Appellaten 2 Verkündungen erfolgen und in contumaciam weiter so verfahren, die Berufung als nicht begründet und verwerfen, dem Appellanten die Kosten der Appellation, einschließlich derjenigen der Rechtfertigung und Zustellung dieses Rotfalls zu setzen werde;

In Anwendung des Art. 186, 194 & 211 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken.)
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor Aug. Schuler Rößel Hellwig

Kuhn

No 80.

Öffentliche Sitzung vom 26. Juli 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kollegium hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten laufenden Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rößel, Hellwig, Petri, Kurtzbrunnwald und Katzfeld, zweiter

Kosten dieser Instanz:
II. Instanz:
Gerichtskosten 8.99.
Registrirung 1.60.
Stempel 4.40.
Fr. 14.99.

I. Instanz:
Gerichtskosten 59.07.
Registrirung 3.20.
Stempel 2.40.
Fr. 64.67.

Rückzug festgestellt.
Kuhn

Gerichtsschreiber, folgendes Rotfall erlassen:

In Sachen

Friedrich Raquet, 50 Jahre alt, Weber, zu Hasloch, Cantons Landstuhl, wohnhaft, Appellant von einem Rotfalle des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 26. Juni 1877, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier, als Beistand ergriffen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Beistandsergriffene,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Rotfalls, wodurch Appellant Raquet seiner Privaturkundenfälschungen durch Verfälschung einer Quittung über 36 ℔ durch Veränderung der Jahrszahl 1872 in 1874, einer solchen über 38 und einer von 30 ℔ durch Fälschung des Betrags derselben und Gebrauch dieser gefälschten Quittungen zum Zwecke der Täuschung und in der rechtswidrigen Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, begangen im Monat Dez 1876, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu zwei und-fünfzig Mark 67 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Verkündungserklärung des Appellanten vom 2. Juli abfen;

Nach Abvernehmung der vom Appellanten produzierten Tatsachenzeugen, nämlich

1) Lazarus Wolff, 56 Jahre alt, Hüttenarbeiter, in Ottweiler wohnhaft,
2) Bernhard Roos, 37 Jahre alt, Tagelöhner, in Lautzen wohnhaft,
3) Daniel Tabor, 47 Jahre alt, Fuhrmann, in Dürrheim wohnhaft,

alle drei auf ihren Tatbekräftigung mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Verlesung des Protokolls in der Zeugenvernehmung verwiesen, auf Befragung derselben vorgerufen und, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor dem Folgen des Meineids verwarnet worden waren, auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre Personalien, wie erwähnt, angegeben hatten, einzeln und jeder Abgesondert der auf nicht Abwesenden in ihrem vom Gerichtsschreiber stenografisch notierten Aussagen gehört worden sind, welchen von Seiten der kgl. Staatsbehörde Fragen nicht gestellt worden;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Verkündungserklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine Verteidigung in seinen Vor- und Nachtrags, letzterer dahin gehend: Gestalte es dem k. Appellationsgerichte, die Verkündung des Appellanten zu verwerfen mit Verurteilung desselben in die Kosten, dagegen seine Entbindung und Aufhebung der Fortsetzung der Appellanten auf das Strafmaß in identischer Connexion mit dem Verbrechen der Verkündungsverletzung für überflüssig zu erklären in Anwendung der §§ 263, 43 & 73 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung zur Hauptverhandlung, daß nach dem Ergebnisse der angeklagten Tatsachen sowie durch die rechtliche Würdigung der vor dem ersten Richter verhandelten durch die bezüglichen Zeugen

festhaft, das Appellat, welchem er von dem Handelsmann Mosis Nathan aus Elberfeld vor dem k. Landgericht Neustadt auf Bezahlung eines Kaufschuldscheins von 148 fl 10 kr. für erhaltene Waaren gelaidet worden war, in der Sitzung dieses Gerichtshofs vom 24. November 1876 beanzeigte, auf die eingeklagte Summe drei Abschlagszahlungen, nämlich 56 fl, 38 fl und 30 fl, genau zu haben, zu deren Entkräftigung er zwei Quittungen produzirte, welche von dem Kläger und beziehungsweise seinem Vater Hermann Nathan unterschrieben sind, von dem Letzteren aber als gefälscht und nicht auf die obige Kaufschuld, sondern auf frühere genauste Zahlungen sich beziehend zurückgewiesen wurden,

dass auf in der Thatsache gewissenhaften Beweis vorliegen, dass die Zahlung von 56 fl nicht 1874, sondern bereits am 25. September 1872 stattfand, sowie dass auf die Zahlung der beiden andern Beträge nicht erst im Oktober des Jahres 1874 sondern viel früher, nämlich jene von 38 fl im November 1872 und die von 30 fl im Januar 1873, erfolgt ist,

dass diese von früheren Abrechnungen herrührenden Schriftstücke von dem Appellaten aber missbräuchlich dazu benützt würden, die thatsächliche Liberation von der späteren Schuld von dem Richter herzustellen,

in Erwägung, dass mündlich sowie von Allem

nicht Klage zu führen ist, dass die vorliegende in dem Grundbuche des Appellaten befindliche Generalhypothek vom Januar 1873 nur dann einen rechtlichen Sinn hat, wenn man die streitigen Zahlungen als in den Jahren 1872 und 1873 geleistet annimmt, indem dieselben in Verbindung mit der am 3. Januar 1873 erfolgten Zahlung von 68 fl 48 kr. gegen die Ziffer der im Januar 1872 bestandenen Kaufschuld von 192 fl 48 kr. treten und die Abstellung der Generalhypothek durch ihre Übereinstimmung mit den genauesten Einzelzahlungen sich damals vollständig erklärt, während bei erst später erfolgten Zahlungen die Abstellung einer solchen Hypothek damals nicht möglich gewesen wäre,

dass ferner, da laut der vorliegenden handschriftlichen Schuldscheine vom ersten Januar 1874 und 9. November 1874 die betreffenden Forderungen erst im Jahr 1875 fällig sein sollten, es unerklärlich wäre, wie Appellat gegen seine positive Gewissenspflicht dazu gekommen sein sollte, Zahlungen auf diese Forderungen schon im Oktober 1874, wie er behaupten will, also vor ihrer Verfallzeit genauest zu haben, und dass diese Behauptung unsere gegen Glauben verdient, als, wenn er selbst im Spätjahre 1874 Zahlungen genauest haben würde, dieselben dennoch nicht auf vorstehende Schulden, sondern auf andere damals noch bestehende frühere

vom 19. Juni 1872 und 28. Mai 1873 seien
eingetreten werden müssen;
Dass sich auch kommt, dass auf den
Vorschuss der gerichtlich vorgenommenen
Expertise die Differenz 1872 in der
Schätzung über 56 fl in 1874 eingenom-
den ist, und dass auf den betreffenden
Abschnitt des Hauptbuches für die Jah-
rgänge von 38 fl und 30 fl, welche ursprün-
glichen Marken vom 14. November
1872 resp. 1. Januar 1873 erfolgt sind,
jedesmal der „Oktober 1874" und zwar
auf der bestimmten Verordnung der Vorge-
setzten, von der Hand des Expedienten vor-
schreibt, eingetragen sich vorfindet,
Dass endlich Expedient, ungeachtet er
seines Vorgangs die vollständige Richtigkeit der
Schätzungen im Hauptbuche bestreitet,
bei den Verhandlungen vor dem
ersten Richter seine Vertheidigungsschrift
jedoch (irrigerweise) dahin: äußerte, indem er
nicht mehr in Abrede stelle, diese Verände-
rungen vorgenommen zu haben, sich aber
gehalten zu wissen glaube: es sei ihm vorge-
schrieben, Nathan sehe auf einen andern
Schätzungen über 12 fl von ihm in Händen,
der mit 56 fl, 38 fl und 30 fl bezeichnet sei, und,
wenn sich gegen eine erschwerliche Nach-
forderung zu schützen, habe er jene drei
Schätzungen gehalten gewusst, wobei er
auch vermeintlich 66 fl anstatt 56 fl ge-
schrieben habe,
In Erwägung, dass jedoch diese vorschriftlichen

und sich widersprechende Angaben nicht ge-
eignet sein können, seine Rechtfertigung
schon, vielmehr bei dem Zusammenhalte seiner
Aussage mit der vorliegenden Schätzungsur-
kunde kein Zweifel darüber bestehen kann,
dass, wie schon der erste Richter mit Recht an-
genommen hat, Expedient die fraglichen
drei Schätzungen, welche sich als Veränderun-
den im Sinne des § 267 des Reichsstrafge-
setzbuches darstellen, gefälscht und, wissend,
dass sie gefälscht, in der Absicht, sich dadurch
einen Vermögensvortheil zu verschaffen, zum
Zwecke einer Täuschung Gebrauch davon ge-
macht hat,
Dass demnach die eingelegte Berufung
schon insoweit als unbegründet zu ver-
werfen ist,
In Erwägung der Incidentbeschwerde der kgl.
Staatsbehörde, soweit sie darauf gerichtet, dass im vor-
liegenden Falle in idealer Concurrenz
mit der Fälschung zugleich der Raub
eines Betrugsversuches angenommen sei,
dass auf allgemeinen strafrechtlichen Prinzi-
pien jede Rechtsverletzung (jede Rechtsver-
letzung) sei, insofern sie als solche durch
das Gesetz vorgesehen ist, der Bestrafung
unterliegt, dass bei jeder Rechtsverletzung
aber nicht blos das äußere Faktum, sondern
zugleich auch die Willensrichtung in Be-
tracht zu ziehen ist, welche bei dem Thäter zur
Zeit der Verübung zum Ausdrucke kam, so-
dass, wenn hiebei mehrere Willensrichtungen
sich kund gaben, welche in Verbindung mit

andern verschiedenen Maßnahmen gleichzeitig und neben einander die Vorschriften des Thatbestands mehrfacher gewerbsmäßiger Handlungen, als dann auch die Vorschriften einer idealen Concurrenz, im Sinne des §73 des Reichsstrafgesetzbuches zu geben scheinen;

Das nun aber im vorliegenden Falle unzweifelhaft ist, dass Beschuldigter sowohl vorzugsweise die Absicht hatte, sich durch theilweise Ablösung der einzelnen Schuldforderung einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, zu welchem Zwecke er sowohl bei dem Klagevorgange als auch bei dem Richter einen Vorschein durch Vorspiegelung ungültiger von ihm gemachter Zahlungen zu erregen und dadurch den Kläger in seinem Vermögen zu beschädigen suchte, Thatsachungen, welche sich, da sowohl subjectiv als objectiv Handlungen zu einem Betruge vorliegen, während jedoch der thatbestandliche Act nicht zur Vollendung kam, als einem Betrugsversuche der Vorschrift Erwähnung des §43 in Verbindung mit §46 Ziffer eins des Reichsstrafgesetzbuches darstellen, dass aber gleichzeitig die Bestimmung des Recidivartikels auf die Verübung der abzuurtheilenden Übertretung, also zunächst auf die thatsächliche Charakterisirung einer Uebertretung sowie auf den Gebrauch dieser gefälschten Urkunde, demnach auf ein Mal, welche zunächst auf die Verletzung von Form

und Schreiben, nicht aber direkt auf Schädigung eines Vermögensvortheils zielt, gerichtet war und dass, demzufolge die beabsichtigte Fälschung jenem Betrugsversuche gegenüber sich nur als Mittel zum Zweck darstellt, nicht dasselbe genügen sein müssen andere vom Gesetz nicht gewollte Rechtsverletzung verlangt, sondern dass eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt worden sind, weshalb auf in vorliegender Richtung eine Schuldbestrafung zu erfolgen hat, die einzelnen Recidivaggravationen dieser als Grundsatz zu erhöhen und demgemäß das gesetzliche Vortheil entsprechend zu erkennen ist;

In Erwägung, dass jedoch, wenngleich die Handlungsweise des Beschuldigten auf eine gewerbliche Gewinnsucht zurückzuführen ist, auf der anderen Seite dessen bisheriger sehr guter Ruf sowie der Umstand zu seinen Gunsten spricht, dass er gerichtlich noch nicht bestraft wurde, so dass die Annahme mildernder Umstände hier gerechtfertigt erscheint, wie die Aufführung im erschwerlichen Vortheile geschehen, indem die Begehungsweise rücksichtlich verbessert und somit jetzt zu verbessern ist;

In Erwägung zur Vornahme, dass die auf den Betrugsversuch fallende Strafe durch die schwere Strafe des §268 des Reichsstrafgesetzbuches absorbirt wird,

dass, was hingegen die Privatbeschädigung betrifft, im vorliegenden Falle

zwar von der gesetzlichen Urkundenform abweicht, dass dieß jedoch nur und derselben Handlung geschah, indem Appellant Raquet bei derselben Gelegenheit gütliche Schlichtung vorschlug und zur Schätzung zu bringen suchte, so dass nur Eine und nicht mehrere selbstständige Handlungen gegeben erscheinen,

dass das Maß der vom ersten Richter erkannten Strafe über innerhalb der Verschuldung vollkommen angemessen ist und kein Grund zu einer diesbezüglichen Abänderung vorliegt;

dass dasselbe auch bezüglich der Kostenzumessung die eingelegte Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht (und) Cass. zwar zu Recht, dass die Privatbeschädigung nur Eine selbstständige Handlung bildet, verwirft jedoch die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kronthal vom 26. Juni c. J. eingelegte Hauptberufung als unbegründet, und über die Incidentberufung des kgl. Bezirksamts erkennend, wodurch Urtheil erstritt wird, nimmt es dieselbe als gerechtfertigt an und erkennt, mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Friedrich Raquet

[illegible] Jahren von hier gebürtig, katholisch und in idealer Concurrenz mit der primär thätlichen Beschädigung, das Vergehen des Betrugsversuchs für schuldig, dadurch verübt, dass derselbe, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, im November 1876 in der wider ihn gerichteten Klagesache des Moses Nathan von Altdorf durch Producirung gefälschter Schuldscheine einen Vortheil zu erlangen und dadurch den Kläger in seinem Vermögen zu beschädigen versuchte, ein Vergehen, zu dessen Verübung der Letztgenannte durch Thatsachen-Angaben Beweis bestätigt war, dessen beabsichtigte Ausführung jedoch nicht zur Vollendung kam,

verurtheilt ferner unter Berücksichtigung der erschwerenden Vorbestrafung des erstgenannten Rothschild, dass mildernde Umstände vorliegen,

verurtheilt endlich den Appellanten Friedrich Raquet in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vierzig Mark neunundneunzig Pfennig,

In Anwendung der §§ 263, 43 & 73 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Frankenthal wie Eingangs genannt.

Müller

Molitor — Aug. Schmitz — Köhler — Hoffmann — Schmitz

Kosten beider Instanzen:

I. Instanz.

Spruchkapital 14.34.
Registrirung 3.60.
Vollmacht ... 2.00.
Für Zeitungen in Frankenthal für Urtheile ... 9.00.
fl. 28.54.

II. Instanz:

Spruchkapital 4.48.
Registrirung 2.40.
Vollmacht ... 3.00.
fl. 9.88.

Auszüge gefertigt.
Sch.

№ 81.

Öffentliche Sitzung vom 27. Juli 1877.

Das k. Appellationsgericht zu zweiter Instanz in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Richter, Director, Collator, Schuler, Rössel, Hessert, Richter, Petri, Handelsanwalt und Hellgefeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Nick, 43 Jahre alt,
2. Anton Nick, 37 Jahre alt, beide Landwirthe, in Mörsch, Cantons Frankenthal, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3. Juli 1877, beide in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsanwalt Dümmler dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellations-Rath Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, oberrichterliche Urtheil, und durch die beiden Appellanten der vorgeschriebenen gemeinsame erhobene Berufungsschrift des Georg Philipp Schneider von Frankenthal vom 2. Mai 1877 zu Mörsch, wobei gehörige Urkunden überreicht wurden, die Übersicht

erklärt, dem zufolge Johann Nick zu einer Ordnungsstrafe von zwei Monaten, Anton Nick unter Annahme mildernder Umstände in eine solche von sieben Monaten und beide solidarisch mit den Advocaten Conrad Bleibtreu von Mörsch in die zu achtundzwanzig Mark 54 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 11. Juli ebenso,

Nach Vernehmung der vorgenannten von den Appellanten gestellten Beweisfragen:

1) Heinrich Graus, 20 Jahre alt, Fabrikarbeiter,
2) Valentin Hofmann, 20 Jahre alt, Taglöhner,
3) Casimir Weber, 27 Jahre alt, Schreiner von Johann Latsch, Tagloher,

alle drei in Mörsch wohnhaft und nach ihrer Zeugnißablegung mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Diensten stehend, welche, während Verlesung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen, nach Handgebung der Wahrheit vorgerufen und, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, nach jeder besonders den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre Personalien, wie vorhanden, angegeben hatten, einzeln

und näher Angenommen der vorsitzende Verhandlungen in dem vom Staatsanwalt-schaftlich erhobenen Anklagepunkte verfügt worden sind, nachdem von Seiten der kgl. Staatsbehörde sämtliche ein schriftliches Material vorgelegt worden,

nach Aufforderung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihre Verantwortung in seinem Vor- und Untersuchungsverhöre, Letzteres dessen gesamt: Inhalt ab dem k. Angeklagtenprotokolle, auf gegenüber dem Johann Nick mit Abwesenheit Angeklagten vorgenommenen und die gegen beide Angeklagten vorgenommenen Verhöre anlagen gemäß zu verweisen,

nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Untersuchungs-Verhöre gesamt: Inhalt ab dem k. Angeklagtenprotokolle, die Verletzung der Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Verletzungsinstanz, solidarisch zu Last zu legen,

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung feststeht, daß am 2. Mai jüngst zu Mörsch in der Wirthschaft von Seitz die beiden Angeklagten in angetrunkenem Zustande verweilten und schließlich mit den Zeugen Schneider und Blankenhorn in Wortwechsel geriethen, der jedenfalls dann einen ernsten Charakter annahm, als Johann Nick den Blankenhorn beschimpfte und ihm den Rock dessen unter Lob Riemstalk, warf den Schneider warnte, seinen zurückzuholen

Die erster Instanz Festgesetzten Entschädigungs-Ansätze von vier Mark gebilligt:

Mz

Abth. Röthel

Hellmuth

so daß er gegen die Zeugen zu Lodan sich, sich aber bald wieder erhob und nun, nachdem er seinen Bruder Anton zu Hülfe gerufen, mit diesem vereint auf Schneider stürzte, der nun, während er von dem Bruder Nick festgehalten ward, durch die Brüder Nick mißhandelt wurde und zwar in der Art, daß Anton ihm eine Verletzung auf dem Kopf schlug und beide ihn dann mit Füßen mißhandelten, so daß er in Folge der erlittenen Verletzungen 5 Tage arbeitsunfähig war,

daß (der erste Richter dieser mit Recht) schon in diesem Ergebnisse auf Grund der gütigen Aussage der von dem Angeklagten produzierten Zeugen keine erhebliche Entlastung eingetreten ist,

daß der erste Richter dieser mit Recht den Angeklagten der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung, den Anton Nick noch insbesondere mittels Anwendung gefährlichen Werkzeuges, für überführt erklärte,

In Erwägung zum Vorsatze, daß die Folgen der dem Zeugen Schneider zugefügten Verletzungen nicht Entmündigung waren, auf in dem Verhalten desselben und seiner Begleiter Grund liegen, welche die Annahme mildernder Umstände und der Herabsetzung der von dem ersten Richter verhängten Strafe unter das gesetzliche Minimum nicht zu Gunsten des Angeklagten Johann Nick sowie eine Freisprechung des Anton Nick zu rechtfertigen Strafe

rechtfertigen, zumal dieser Letztere seine Behauptung eine Thatsache betreffend, die schon vor der Mißhandlung des Zeugen Schneider zugestanden worden war,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgerichts-Rath die Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellirung, liquidirt zu neun Mark neunundachtzig Pfennig,

setzt jedoch die verwirkten Ordnungsstrafen und zwar bei Johann Nick unter Remission mildernder Umstände auf einen Monat und bei Clutan Nick auf vierzehn Tage herab,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung und der Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten) Also gesprochen und gesprochen zu Ihrer Beurkundung sind Unterschrift gezeichnet.

Dicke

Moldor Aug. Schuler Köllad Schwarz Schlemmer

(Zahlen-Tabelle Fortsetzung)

Übertrag 46 M. 80
Zeugengebühren — M. 80
Schreibgebühren, worunter
drei Mark Gebühren des
Landwirth Zeugen Schneider
für Zeugnißgang
Dr. Schmidt begriffen
sind. — M. 46
No. 60.406

Am Heiligen 1877 M. Ob.
Landesgericht und dem Kl.
Landrath Dr. Hesse Ober-Zeug
erhalten

Nr. 82.

Oeffentliche Sitzung vom Zweiten August 1877

Das kgl. Appellationsgericht für Zweibrücken in seinem Berufungsrechte hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweiten August achtzehnhundert siebenundsiebenzig, wobei Gegenwärtig waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Koessel, Hessert, Wolf, Schreiber, Generalanwalt und Rollig, erster Rathsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Frankorth Zimmermann, Ledigen, Bürgers, in Edenkoben, wohnhaft, Beklagten und Appellanten, Beistand des Advokat Anwalts Dr. Wilhelm Frankorth, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts für Kirchheimbolanden vom 26ten Juni 1877, in Person vertreten und beigestanden von seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalt Dr. Leinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Akten gehörigen Orts einschließlich, wie besonders:

1, die mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant durch den zum Akt gelegten Beweis-Beschluß des Beschuldigten Johann Dicke von Moosbach wegen einer Injurie, verübt am Abend des ersten April 1877 auf

des ordentlichen Gerichts zu Lüneburg abgeschlossenen Vertrages zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und zu der Kosten gleichfalls zu neun und einzig Mark, neun und zwanzig Pfennig verurtheilt, auch die Einziehung des betreffenden Passes verordnet worden ist.

2, der Berufungsverklärung des Angeklagten vom dritten Juli d. J.,

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausführungsgründe, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vortrag und Antrage, letzteren dahin gehend: es sei das Urtheil der Appellationsinstanz unter Annahme mildernder Umstände, die gegen das Appellationserkenntniß ausgesprochene Gefängnißstrafe herabzusetzen,

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalts Schwarz in seinem Vortrag und Antrage, letzteren dahin gehend: gefällig zu dem Urtheil der Appellationsinstanz unter Annahme mildernder Umstände, die gegen das Appellationserkenntniß ausgesprochene Gefängnißstrafe herabzusetzen,

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalts Schwarz in seinem Vortrag und Antrage, letzteren dahin gehend: gefällig zu dem Urtheil der Appellationsinstanz, die Berufung des Angeklagten als begründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß in vorliegender Rüge gegen die angenommenen Thatsachen, wie auch Beschwerdeführer selbst anerkennt, Gesetzesverletzungen nicht enthalten sind, daß letzterem vielmehr lediglich darum sich handelt, eine Würdigung des Beweismaterials durch das Gericht zweiter Instanz zu erlangen, welche nach der Prozeßordnung ausgeschlossen ist;

In Erwägung, daß die vorliegende Rüge gegen die angenommenen Thatsachen, wie auch Beschwerdeführer selbst anerkennt, Gesetzesverletzungen nicht enthalten sind, daß letzterem vielmehr lediglich darum sich handelt, eine Würdigung des Beweismaterials durch das Gericht zweiter Instanz zu erlangen, welche nach der Prozeßordnung ausgeschlossen ist;

In Erwägung, daß die letztere Behauptung aber eines Theils mit dem objectiven Befunde im Widerspruch steht, indem die Verhaftung, welche Völkmann am oberen Rande des linken Ohrläppchens durch den bestimmten Ausspruch des als Zeugen vernommenen Arztes Dr. Christmann eine ganz glatte, scharfrandige Wunde war, durchaus unmöglich durch eine stumpfe Gewalteinwirkung, wie als Faustschlag, sondern als Hiebwunde zu charakterisiren ist;

daß andererseits aber auch ferner diese Angabe mit der gerichtlich vorgenommenen Objectsbesichtigung übereinstimmend mit aller Bestimmtheit dahin ausspricht, daß die fraglich Verletzung einen mit einem scharfen Instrumente zugefügten Hiebwunde gewesen sei, die nur mit einem größeren Messer zugefügt werden sein konnte;

daß der erste Richter daher mit Recht den Beweis, daß Appellant sich einer vorsätzlichen Körperverletzung mittels Gebrauches eines Messers schuldig gemacht habe, als erbracht angenommen und sich der §. 223 a. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlung schuldig erklärt hat;

daß dessen eingelegte Berufung daher auf den Strafpunkt als unbegründet zu verwerfen und demselben

in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

In Erwägung, daß die Anschlußappellation für den Fall Platz greifen sollte, daß Appellant die Berufung nicht weiter verfolgen sollte, Appellat aber nicht zugleich auf Abweisung der Klage angetragen hat, daß deshalb kein Grund vorliegt, den gerichtlichen Vorsitzenden zu ermächtigen, die von dem Appellaten eingereichte Berufung dennoch zu verfolgen ist,

Also Kraft Rechtens

erkennt der Kgl. Appellationsgerichts die gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Saarbrücken vom 26ten Juni d. J. eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz. Dieß Erkenntniß ist für Recht gesprochen und sollen die vom ersten Richter ausgesprochene Haftung fortbestehen.

Alles dies in Gemäßheit des Artikel 211 bis 214 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und dann Unterschrift zeugt werden.

Also geschehen und gesprochen zu Saarbrücken, wie Eingangs bemerkt.

Viette

Mollitor Assy. Schmeler Köllner

Köhler

No 83.

Oeffentliche Sitzung vom zweiten August 1877.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten August achtzehnhundert siebenundsiebenzig, wobei Sitzung genommen: Viette, Director, Mollitor, Schuler, Köhler, Assessor, Köllner, Secretär, Brandammer und Rettig Gerichtsvollzieher folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Schneider 20 Jahre alt, ledigen Taglöhner, in Brebach Landes wohnhaft. Beklagter und Appellant vertreten durch Heinrich Schneider, Appellant von einem Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Saarbrücken vom 26ten Juni 1877 in Vormundschaftssachen Betreffend

gegen

die Kgl. Bergwerksdirection, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichts Rathes Assessor in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Akten gutachtlichen Verhandlungen, und besonders:

a, des mit Berufung angefochtenen Urtheils vom 26ten Juni 1877, welches Appellant b, Friedrich Becker, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner und c, Heinrich Becker 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner, Letzterer beide von Friedrich Becker, in Saarbrücken wohnhaft und zwar Heinrich Schneider:

des vorschriftsmäßigen Eingangsvermerkes des Protokolles Rockenmayer von Saarbrücken, wodurch dieses Urtheil

Zahlungsbefehl gegen Schneider, Friedrich Becker und Heinrich Becker gemeinschaftlich, gegen Heinrich Becker gemeinschaftlich, gegen Friedrich Becker wegen Kosten in Vormundschaftssachen u.

Stempelsteuer 46. f. 40
Registrirung 2. 20
Zustellungen 32. 87
Fr. Cts 43 - 47

Kosten der Appellinstanz gegen Heinrich Schneider allein

Stempelsteuer 4. 60.
Registrirung 1. 60.
Zustellungen 5. 34.
Fr. Cts 11 - 34

Ausfertigung 1877 durch Fr. Oberlandesanwalt und den Gerichtsvollzieher Rettig zugestellt

Rettig

Vom Angeklagten:

die Art der Ausführung:

die Verletzung der angewendeten Waffen mittels Zufügung eines Verletzung,

Schneider und Friedrich Becker:

das Widerstreben gegen den in rechtmäßiger Weise vollzogenen und übung begriffenen Polizeidiener Josten Einheit, von Dülmen durch Anwendung von Gewalt und Zufügung einer thätlichen Angriff,

die beim Ausführung:

das Widerstreben gegen die zur Verhaftung des vorgenannten Polizeidieners vorgenommene Personenbuch Anwendung von Gewalt und die Verübung grober Unfug und ruhestörenden Lärm,

Heinrich Becker:

den thätlichen Angriffe gegen den in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen Friedr. Müller von Dülmen,

sämmtliche Rechtsmittel gegen das in erster Instanz ergangene Urtheil vom 8. Mai 1877, soweit dasselbe verurtheilt und wegen der Angeklagten begriffenen Vorgänge, mit Ausnahme der gegen Schneider und Heinrich Becker wegen Verletzung des Pol. Polizeigerichts in Dülmen vom zweiten Mai laufenden Jahres wegen Widersetzung verhängten zweimonatlichen und der gegen Friedrich Becker am 2. Juni 1877 durch das Pol. Polizeigericht in Dülmen wegen Hilfeleistung zur Widersetzung einer Festnahme verhängten 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe,

1. Heinrich Schneider und 2. Friedrich Becker zu Lasten mit Festnahme wegen Widerstand von je einem Tage und drei Monaten,

3. Heinrich Becker zu einer solchen von einem Tage und einem Monate, sodann die drei Angeklagten wegen grober Unfug und ruhestörenden Lärm zu einer Gesammtstrafe von je zwei und dreißig Tagen und alle drei solidarisch zu den Kosten, eventuell für drei und dreißig Tage und dreißig Stunden, welche für drei und dreißig Mark sechs und dreißig Pfennig zu verrechnen sind, jedoch vorbehalten wurde, daß auf die Gesammtstrafe durch den Heinrich Schneider bis dahin verbüßte Theil der Strafe von zwei Monaten abgerechnet in Anrechnung komme.

2. die Verwerfung der Berufung des Angeklagten von zweiten Theil ab,

Auf Verwerfung des Angeklagten in seinen Berufungen und die ihm vom durchführenden vorgeschriebenen Verpflichtungen,

fünftens

Auf Aufhebung des Pol. Beschlusses in seinem Kosten- und Auslagen Ansatze dahin gehend: Es möchte dem Pol. Appellationsgerichte die Verurtheilung des Angeklagten als Gründes zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, zweitens zu erkennen, daß die seit dem 21. des Monats Januar 1878 durch die angefochtene Urtheil und die zum Schlusse der Verhandlung des Angeklagten Urtheils- an den Gesammtbetrag in Anrechnung zu kommen habe,

In Erwägung daß auf die Verhandlung in Verbindung mit den Akten Hervorgeht, daß am 8. Mai dahin zu Dülmen der Angeklagte provocirt mit den Beiden

Zwischen Locher 1.0 auf der Zeugende Rockenmajer abgeschossen haben, der Letztere einmal als Zeuge gegen den Becker vernommen worden war, den Appellanten Schneider dagegen noch niemals einen Anlass für Unzuständigkeit gegeben hätte, so lasse sich Locher gegen Rockenmajer als Ausschluß seiner Parteilichkeit offenen;

dass weiterhin diese drei Leute, als sie den Rockenmajer in die Wirtsstube zum Feldkirch trugen, aufangs schief aufhielten, alsbald aber ohne Grund Zorning machten, drohten und schließlich den Rockenmajer zusammenstießen, sich zu entfernen, und ohne Abfindung zu verlangen, was sie aber nicht gelang, alsbald verschwanden, fort und fort, so weniger sich erinnern, wohin sie wollten, unter Verfügung des Gehörten, dies sie sich endlich auf der Brücke vereinten, wo sich denn der Appellant mit einem in seiner Parteisache gebürtigen Freund, welch gerichtlicher Verhandlung wissen wollen, worüber sie in Streitigkeit gerathen hätte, einen Hieb auf den Kopf zugebracht, der ihn aber, da er mit dem Arme parirte, auf den Finger traf;

dass demnach der erste Richter mit Recht Hinweisung und Abschaffung nach §. 223a des Strafgesetzbuches verhängt habe;

dass ferners, Hinweisung nicht berücksichtigt, die drei Leute, als der junge Rockenmajer in den Holzhof von Fuchs sich flüchtete, ihm auf diesen nachfolgten,

alsobald einzudringen versuchten und als sie abgewiesen wurden, stets mit Brennen bewaffnet, drohend auf die Porte Hallung nahmen und der Rückende, Komm mir heraus, wir schlagen dich todt!"

dass Hinein mit Rücksicht des Vorgehen des §. 241 gestanden wurde;

dass die genannten drei Leute auf dem fest gestellten Vorgehen anstichtens, als sie vernehmen, dass die Polizei Hilfe gerufen worden sei, was sie aber, nachdem kaum die Polizeidiener Winkelmann war, ihnen sie freiwillig begegnete, nicht abhielt, den Rockenmajer abermals zu verfolgen, des sich nun in der Hand von Gutermann flüchtete, was jetzt den Polizeidiener Winkel zusammenfasste, mit Hinden auf stehenden und wozu er bewegt war, die widerrechtlich beendeten Lärm abzuschaffen und auf die Polizei zu verbringen;

dass aber, als er für den Zweck der Hinweis Becker fahren, der Appellant und Friedrich Locher Letzteren von vorne, Letzterer von hinten, sie am Hals packten, um den Festgenommenen zu entreißen, wobei der Appellant den Winkel auf mit der Faust auf den Hals, was diesen, der überwältigt worden wäre, zusammenfasste, für seine Unterstützung sorgen, die sich in der Nähe befindenden, Herbeigerufen, und zwar die Zeugen Kanengießer, Benz, Leonhard und Schneider, welchen gegenüber die drei Excedenten in der unbändigsten Weise sich benahmen und mit Gewalt widerstanden, bis er endlich

gelang, sie in Haftvorführungshaft unterzubringen;

das Gericht auf mit Recht § 113 StGB. Anwendung kam;

das Gericht widerrechtlich Verhaftung abwendig machen, ständigen Leben und Person fortgesetzt würde,

was die Anwendung des § 360, 11 rechtfertigt;

das diese Handlungen mit Recht als selbstständige Handlungen, die Einzelstrafen richtig angenommen und neben den Antrag eine Gesamtstrafe ausgesprochen wurde neben Zuerkennung einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, die vom Appellanten durch Verfügung des Kgl. Polizeigerichts vom zweiten Mai ab, somit seinen Festnahmen nachgängig, verkannt worden war und endlich rechtsirrig ist, [illegible]

In Erwägung zur Verwerfung, daß die vom Appellanten unterstellten Gesetzesgründe von Notwehr, die seinem Anspruch übele Rede und seinen vielfachen Beschwerungen des Polizei Dienern mit Recht den vollen Sinn des Gesetzes sie ungestraften ließ, um den unterstellten Maßnahmen zu kündigen und Anlaß von seinen Ausbrüchen zu steigern;

In Erwägung daß der Appellant die verhängte Strafe durch am 21ten Juni abhin angetreten, daher heute schon einen Teil der Gesamtstrafe verbüßt hat, der ihm abzusetzen ist, die Zeit bis zum Verfahrenstage dieser Verfügung, in Anrechnung kommen muß;

Aus diesen Gründen

Verwerfung des Kgl. Appellationsgerichts die Berufung

also kostenpflichtig, und verurteilt den Appellanten zu den Kosten des Appellationszuges, festgesetzt auf [illegible] Mark und heutig Hundert

Urkundlich, daß vorstehende Urteil vom Appellanten zu einem Tage bei Vermeidung von 10 Thalern Ordnungsstrafe binnen acht Tagen schriftlich begründet sei.

Die Anwendung der Art. 211 und 194 der Prozeßordnung, welche von den vorstehenden angeführten Gesetzen lauten: (wiederholen.)

Also geschehen und gesprochen zu Frankfurt, vom Eingange genannten Tage.

Kieffer

Molitor Aug. Fichler

Müller Schubert

Rühl

№ 83/77.

Öffentliche Sitzung vom 16. August 1877.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Frankfurt in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten August achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Froma, Adolff, Hessert, Rüffer, Scherer, Landgerichtsrath und Katzfeld, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten 30.66.
Zeugnisgebühren 1.60.
Porto ... 3.20.
M. 36.46.

Rest der Gerichtskosten beschuldigten sich:
a) Kosten des gerichtl. Gerichtsvollziehers Rösner in Kreuznach definit. – 50 Pf.
eventuell – 50 Pf. 1.00.
b) Kosten des gerichtl. Gerichtsvollziehers ~~Dobler~~ Doberg in Kreuznach:
definitiv – 50 Pf.
eventuell – 50 Pf. 1.00.
" 2.00.

Ausfertigt. [illegible]

erlassen:

In Sachen

Heinrich Marx, 22 Jahre alt, Handelsmann, Sohn von Emanuel Marx, in Rheinheim bei Kreuznach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Kreuznach vom 11. Juli 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen gegenseitigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Betrugs verdächtig zu mindestens 60 Mark zum Nachtheile des Ackerers Adam Weber des Zweiten von Spabt, welcher denselben ersten Januar 1876 für überführt erklärt und demgemäß zu einer Gefängnissstrafe von einem Monate, einer Geldstrafe von zweihundert Mark, eventuell umgewandelt in dreißig Tage Gefängniß, sowie in die zu sieben- und zwanzig Mark einundsechzig Pfennig liquidirten Kosten, mitverfällt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. Juli 1877;

Nach Anhörung des beiden vom Appellanten

gradlicirten Entlastungszeugen:

1) Michael Abraham, 43 Jahre alt, Handelsmann,
2) Karl Abraham, 34 Jahre alt, Handelsmann,

beide in Sobernheim wohnhaft und nach vor Leistung mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Entfernung des Zeugen in das Zeugenzimmer verwiesen und nach Belehrung desselben vorgerufen, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und von den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, nacheinander besonders den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“, sodann ihre Personalien, wie vorstehend angegeben, sagten, einzeln und unter Anderem bekundeten, daß sie nicht Verwandte im ihrem vom Sprechschreiber seinerseits notirten Aussagen gesagt worden sind, nachdem von Seiten des E. Gerichtshofes die hiezu Anwesenden gefragt worden waren,

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Forderungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte sowie seine Vertheidigungsgründe in seinem Vor- und Endvortrag, letzteren dahin gehend: Obgleich es dem kgl. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und

Kosten freizusprechen, subsidiarisch demselben zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, dass die 14 Tage vorher von Moses Marx verkaufte Kuh sich noch im Leben und im Besitz des Klägers befindet,

Nach Verkündung des Kgl. Friedensgerichtsschreibers in seinem Vor- und Endurtheil, letzterer dessen gefällt. Gründe ab dem Appellationsgerichte, ohne Berufung das subsidiarisch angebotene unerhebliche Zeugenbeweis die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu Kassel Capitalien,

Die Berufung, diese auf den Thatbestand der Verhandlung, verbunden mit dem Inhalte der Entscheidungsurkunden thatsächlich feststellt, dass der Appellant am ersten September 1876 zu Grind von Zeugen Weber die Rückgabe des ersten Kaufpreises einer Kuh verlangte, welche er von Weber am 27. August zuvor zu Grindsberg mit Kalb um 180 Mark gekauft hatte und zwar unter der Behauptung, es habe dieselbe Kuh am 29. desselben Monats an Moses Marx von Grindheim verkauft, in dessen Stall dann die Kuh am siebenten September verendet sei und finde am neunten September daselbst die Sektion statt, welcher Weber, dem weder überdies durch Gerichtsvollzieher noch das sonstwie mitgetheilt wurde,

an Ort und Stelle beizuwohnen kömme, um seine Rechte zu wahren,

dass zwar vorerst Vergleichsverhandlungen gepflogen worden und ob den Streitheilen misslungen, ob sie beschuldigter genöthigt, sich mit den angebotenen 60 Mark abfinden zu lassen, dass aber die Klage dadurch abgebrochen würde, weil Weber zweifelhaft über die Identität der Kuh bekam, da in dem Stalle die gefallene Kuh von gelbbrauner Farbe mit rückstehenden Hörnern beschrieben war, während, wie Weber behauptet, die verkaufte Kuh von rother Farbe war und abwärts stehende Hörner hatte,

dass sich am andern Tage Weber, begleitet von dem Thierarzte Bauer, nach Grindheim auf den Weg machte, um die Kuh zu besehen,

dass nämliche beide mit voller Bestimmtheit erklären, jene gefallene Kuh sei nicht die von Weber am 27. August verkaufte, und sie damit begründen, dass diese viel jünger als jene gewesen und erst 6 Kälber gehabt, während jene drei bis zwölf gehabt hatte, ferner, dass die gefallene Farbe von Farbe war, als die verkaufte, dass auf-bei dieser die Hörner abwärts standen, bei jener dagegen aufwärts,

dass weiter der verkauften Kuh rechtem Horne die Anfangsbuchstaben von Weber's Namen: „A. W." tief eingegraben waren, und bei der gefallenen fehlte,

und dass endlich die gestellten rückdatierten Briefe von Inhaberpapieren bezüglich Inhaber einen wichtigen Vorgang hatte, der bei der verbrannten nicht vorhanden war,
dass demgegenüber der Appellant fortwährend mit aller Entschiedenheit die Echtheit behauptet und sich auf die Entscheidung zu Gunsten seiner Behauptung berufen hat, dass demgegenüber, ganz abgesehen von der zwar nicht mehr interessierten, aber doch gegen den Appellanten rückgabepflichtigen Familie Weber, deren Aussagen übereinstimmend und trotzdem nicht offen Gewinnt sind, der zeugin Tierarzt Bauer für sich allein schon genügen müsste, die Echtheit zu widerlegen, da er die verbrannten Briefe genau kannte und die gestellten bestätigt hat, ohne dass ab den Feststellungen des Appellanten gelingen konnte, den gegenwärtigen Beweis des Zeugen zu entkräften, der mit voller Bestimmtheit erklärt, dass die gestellten Briefe nicht identisch mit den verbrannten sei;
dass dieser feststeht, dass der Appellant, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Verwalter der Weber dadurch zu täuschen versucht, dass er durch Vorspiegelung der wesentlich falschen Tatsache, dass die von Weber verbrannten Briefe identisch sei mit der gestellten, einen Irrtum zu erregen unternommen, ohne dass die Vermögensbeschädigung

gründe der §§ 46 gegeben wären,
dass endlich auch der subsidiarisch erhobene Entschädigungsanspruch ebenfalls keine Berücksichtigung verdient, da Mosbach Max seine Angabe auch nicht blos einfach sondern mehrere Briefe zu jener Zeit von Appellanten erhalten hat,
dass der Appellant diese mit Post für überbracht erklärt und eine Probe wieder ihn erkannt wurde, die den Vorschriften entspricht,

Aus diesen Gründen

ohne Berücksichtigung des subsidiarischen erhobenen unerheblichen Zeugenbeweises erkennt der kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurteilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidiert zu acht Mark fünfundsiebzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet (eingerückt).
Also gesprochen und gesprochen zu Gunsten beklagten wie Einspruch gemeldet.

Fiedler

Mosbach

Hermann

Schwarz

Altstaedt

Kosten beider Instanzen sind in Contumacialkosten:

Gerichtskosten 17.70.
Registrirung 4.00.
Zeugen . . . 3.80.
Sa = 25.50.

Kosten der Zustellung des am 6. Juli 1877 erfolgten Urtheils:

Gerichtskosten . . 3.09.
Registrirung . . . 1.60.
Zeugen . . . 2.00.
Sa = 6.69.

Auszug für Kaufmann gefertigt.

M

Öffentliche Sitzung vom 16. August 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten August achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küster, Director, Molitor, Thoma, Adolff, Hessert, Rätz, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Distler, 32 Jahre alt, Ackermann, in Mündesheim, Canton Ludwigshafen wohnhaft, gebürtig und Zugehörig allda, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 17. Juli 1877, einst an einem,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Thoma in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Würdigung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Widerstands gegen den polizeidienerne Johann Seeberger von Mündesheim durch thätlichen Angriff und mittels Drohung in rechtswidriger Ausübung seines Dienstes, der Beleidigung desselben und des groben Unfugs, allda zuletzt zu Mündesheim am 30. Mai 1877, für überwiesen erklärt und wegen des Widerstands und der Beleidigung in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vierzehn Tagen, wegen des groben Unfugs in eine Haftstrafe von acht Tagen, sowie in die zu fünfzehn Mark 86 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. Juli ebenes;
3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Friedensvollziehers Lic. Spory, Baum, Amtswohnsitz des k. Friedensvollziehers Ernst Salomon Edwin, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 6. August ebenes gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Ausführung des k. Kreisanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellation des kgl. Appellationsgerichts, unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten dessen Berufung als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,
In Erwägung, daß Appellant auf die ihm in gehöriger Form und Frist auf heute gegebene Vorladung nicht erschienen und dieser in contumaciam abzuweisen ist;
In Erwägung zur Hauptsache, daß im angefochtenen Urtheile mit richtiger Begründung angenommen worden ist,

dass Appellant um Abänderung des Urtheils des Amtsgerichts Mainz gegen den in contumaciam Erkannten dahin gehe, in abändernder Erkennung seines Einspruchs Gelberger in Mündenheim durch Thatsache Ungehorsam und Verbrechung Widerstand gegen Beamte, gegen denselben gültig ergangene Urtheil aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Urtheilsprechung zu verweisen,

dass der erste Richter die abgewiesenen Vertheidigungsmittel richtig qualificirt und unter die passenden Strafgesetze subsumirt hat,

dass auch die Höhe der verhängten Strafen dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde gibt, wenn man seinen schlechten Ruf und die gegen ihn ergangenen mehrfachen Bestrafungen, worunter eine dreijährige Zuchthausstrafe, berücksichtigt, wie ferner die Schwere der statt abgewiesenen Vertheidigungsmittel;

dass endlich die Verbindung der Thatsachen und die Strafcumulirung in richtiger Anwendung der Paragraphen 74 und 77 des Reichsstrafgesetzbuches stattgefunden hat,

dass die erhobene Berufung in allen Theilen als unbegründet abzuweisen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

unter Verbindungsverfügung über den Nichtzu-

Die k. Appellationsgerichtskanzlei hat [illegible] Sitzung vom 17. Juli 1877 Nr. 2864, Sitzung vom 17. Juli 1877, Seite 170 ff., die Berufung des Angeklagten, [illegible]

Ia.

stimmen des Appellanten, unterwirft das kgl. Appellationsgericht die von demselben gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 17. Juli 1877 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Gunsten der Gerichtskasse mit Inbegriff der Urtheilsausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils zu neun Mark einundfünfzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der peinlichen Prozessordnung, welche vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).

Also gesprochen & gesprochen zu jedermanns Wissenschaft gegeben.

Thelle

Molitor

[illegible]

Hoffmann

No 85.

Öffentliche Sitzung vom 17. August 1877.

Das k. Appellationsgericht zu zweiter Instanz in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten August Achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei gegenwärtig waren: Kiefer, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hauert, Rüth, Scherer,

Kosten dieser Instanzen:
Spruchgebühr 59.57.
Registrirung 6.40.
Zeugen 4.40.
M 70.37.

Mitzeugen gebührt. /s

Kurhessenhalt und Hatzfeld, zugelassen Rechtsanwalt Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wolf Kullmann, 66 Jahre alt, Handelsmann, in Lüdenberg, Berufung, wegen Hausfriedensbruch, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zwickenbrunn vom 11. Juli 1877, vertreten in Person und verbeistandet von dem k. Advokaten Frenckel dahier,

gegen

die kgl. Kurhessenhalt, Appellatin, Kraft Aufforderung des zum Sachverhalte vernommenen kgl. Appellationsgerichts-Rathes Thoma in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Würdigung der gesammten diesen Sachen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) daß mit Berufung angefochtenen Urtheil, wodurch Appellant der Verurtheilung eines dem Franz Bauer, Maurer von Lindenthal, gegebenen Privatgeständnisses, eines Inhalts: „daß Klink ihn beleidigt mit seinen Schulden und einigen Redensarten eines Hauptstückes a Mutterseele, Wolf Kullmann", in der Absicht, den gedachten Schlächter Hatzfeld zu kränken, für überführt erklärt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten) sie wurde zu Lindenthal in der Wohnung des Bauer am 18ten März 1877, für überführt erklärt und deswegen in eine Gefängnißstrafe

Die am dritten September 1877 zum Urtheilen Tage Verkündigung eines Endurtheils ist verfügt worden durch Verfügung vom 4ten September 1877 aufgehoben Hennig Gerichtsrath zug. Bonda

von zwei Monaten, sowie in die zu erstattenden fünfzig Mark Ms die ihm auferlegten Kosten verurtheilt, dagegen von dem Vorwurfe des Betrugs zum Nachtheile des Franz Bauer als nicht überführt freigesprochen worden ist,

2) der Berufungsbegründung des Appellanten vom 20. Juli ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Absolution von dem königl. Appellationsgerichte, die gegen den Appellanten übergangenen zwei mündliche Ehrenerklärungen auf eine solche von einem Monate zu vermehren,

Nach Anhörung des k. Kurhessenhalts Herrn in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Absolution von dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz stattgehabte Verhandlung in Verbindung mit den Akten des Vorverfahrens dargethan ist, wie auf der ersten Instanz durch zuverlässige Motivirung angenommen hat, daß Appellant am 18. März laufenden Jahres in der Wohnung der Schlächter Franz Bauer und

Dorothea König zu Sundhausen eine ihm von Letzterer zur Einsicht übergebene, von ihm selbst viele Jahre zuvor ausgestellte Quittung über sieben Gulden und einige Kreuzer in das Feuer des Ofens geworfen und dadurch vernichtet hat,

daß er über die quittirte Summe ein Urtheil des Friedensgerichts desselben Inhalts, welches er damals gekannt machte, und somit bei freyer Disposition keinen andern Absicht haben konnte, als den säumigen Bauer um Zahlung der Forderung zu mahnen, also denselben Rechtsstreit zu erregen,

daß zwar Appellant zugestanden hat, daß fragliche Gold nicht bezahlt sei, daß aber dieß erst nach anfänglichem Leugnen und in der Voraussetzung, daß die vorliegenden Beweise des Läugnens abgenöthigt oder erpreßtem Eingeständniß gestanden ist,

daß dieser die gegen den Appellanten verwirkten Thatsachlichkeit ganz richtig unter den §274 des Strafgesetzbuches subsumirt worden ist;

In Erwägung, daß auf Appellant sich über die Höhe der erkannten Strafe mit Grund nicht beschweren kann, da seine Handlung offenbar in der gemeinschädlichen Absicht stattgefunden hat, die längst getilgte Rothschaftsforderung zum zweiten Male geltend zu machen,

In Erwägung, daß hiernach die Berufung in jeder Richtung zu verwerfen und Appellant ab unterliegend in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Instizamtsgerichts Zweibrücken vom 1ten Juli 1877 erhobene Berufung ab für begründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark fünfundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Fiehe

Molitor

Schmitt

Schwartz

Schmidt

11 = 86.

Öffentliche Sitzung vom 17. August 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten August achtzehnhundertsiebzig, wobei

Kosten der Appellinstanz:
Sportelkosten 5.81.
Registrirung 1.60.
Zeugen 4.40.
Sa. 11.81.

Kosten der Aufforderung d. d. 1. Sept. 1877 erfolgten Zustellung:
Sportelkosten 5.11.
Registrirung 1.60.
Zeugen 3.00.
Sa. 9.71.

Anzug für Rechtsanwalt gesorgt.
St

zugegen waren: Kieffer, Dicastes, Molitor, Thoma, Wolff, Hewert, Ritter, Scherer, Kurtbrunwald und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Schott, 29 Jahre alt, Müller, in Mutterstadt, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. Juli 1877, mit Vollmacht,

gegen

die kgl. Kurbrunwaldschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Sachwalter bestellten königlichen Appellationsgerichts-Molitor in seinem Sachstande, durch Einsicht und Würdigung der gesammten hierher gehörigen Prozessakten, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels einer gefährlichen Waffe verübten Körperverletzung des Maurers Bastian Diefenbach von Mutterstadt, ferner in Gemeinschaft mit Michael Schott, 19 Jahre alt, und Philipp Schott, 23 Jahre alt, beide von Mutterstadt, der vorsätzlichen Körperverletzung des Wirths Adam Ehrengut von Mutterstadt, ferner der Waffenübung gegen Ruhetags-Alles zu Mutterstadt verübt am 9. April 1877 – für überführt erklärt und wegen der beiden Körperverletzungen in eine Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten, wegen der Ruhestörung in eine Haftstrafe von drei Tagen, sowie solidarisch mit Michael Schott, Philipp Schott, Adam Kuntz, 19 Jahre alt, Bäcker von Ludwigshafen, und Johann Rieß, 21 Jahre alt, Maurer, alle von Mutterstadt, in die zu sechzig Mark 66 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Juli 1877,
3) der dem Appellanten durch Akt des Georg Baum, Gerichtsvollziehers des kgl. Appellationsgerichts Landau a/Erwein, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom siebenten dieß Monats ohne gesetzmäßige Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Anhörung des kgl. Vertheidigers Scherer in seinen Vor- und Antrags-, letzterer dahin gehend: Appellat sei dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verkündung des Nichterscheinens des Appellanten dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß Appellant, obwohl in gesetzlicher Form und Frist vorgeladen, heute nicht erschien, weshalb in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist,
In Erwägung, daß nach den Aussagen der vor dem ersten Richter eidlich vernommenen Belastungszeugen feststeht, daß am neunten April Crüsemann daselbst in der Wirthschaft des

Adam Ehringer zu Mittelstadt zu dessen
nassem Lärmen zu einem Duell kam,
wobei Eggelhaut den Adolf Schaffner
den Jäger Johann Diefenbacher einen
Faustschlag versetzte und Adam zwei
Schüsse auf ihn warf, davon eine fehl
fehlte, die zweite aber an die linke
Seite des Kopfes traf;
dass Eggelhaut hierauf nach einem Kiesel
stein und mit einem zerbrochenen
Glase auf den Kopf des getroffenen
Diefenbacher schlug, welcher die Schläge
parirte und dadurch einen Bruch
an die rechte Hand erhielt;
dass, als Wirth Adam Ehringer einen
neuen Krug holen wollte, Eggelhaut
und seine Brüder Philipp und Michael
Schott denselben gleichzeitig von
vorn und seitwärts an Hals packten,
ihn durch den Hinterhof auf die Gasse
zerrten und daselbst drosselten,
dass er blau anlief, Blut aus Mund und Nase
lief, welche sämtliche Vorfälle grossen
Scandal zugleich verursachten;
dass Diefenbacher auf dem ärztlichen
Befunde 2 Wunden am rechten Mittel
finger und dem linken Oberarme,
jedoch nicht über fünf Tage ar-
beitsunfähig war; dass auf die
Verletzungen des Adam Ehringer kein
weiteren Folgen hatten;
In Erwägung, dass demnach der rechte
Flügel der Eggelhaut Carl Schott

mit Recht der vorsätzlichen Körperverletzung
des Johann Diefenbacher mittelst eines ge-
fährlichen Werkzeugs sowie der vorsätz lichen
Körperverletzung des Adam Ehringer in
Gemeinschaft mit Philipp und Michael
Schott, wie auf seinen der Verübung
von gedachten Anstoss für schuldig erklärte,
dass dieser, wie auf die von ersten Richter
zuerkannte Strafe Angeklagten das angefochtene
Urtheil das obendrein nicht gut gelaü-
mundeten und schon materiell gerichtlich
begründeten Eggelhauten nicht zu Ungunsten
abändert, dessen eingelegte Berufung als
unbegründet zu verwerfen und demselben
in die Kosten des zweiten Rechtszuges
zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen,

indem das kgl. Appellationsgericht Ver-
bands erkennt über das Rechtsmittel
des Eggelhauten und in contumaciam
gegen denselben erkennend verwirft
ab die eingelegte Berufung als nicht
begründet unter Verurtheilung des Eggel-
hauten in die Kosten des Appellinstanz,
liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung
und Zustellung dieses Urtheils zu 16
Mark einundsechzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 186, 197 & 211 der Straf-
prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind & also lauten: z. z.
Also gesprochen & gefertigt zu Zweibrücken am Ausfertigungstage.

Molitor

Fiehler

Schaffner

Schaffner

Schaffner

Dr. Jur. d. Königlichen Appellationsgerichts mit
Sitz in Zweibrücken, Rechtsanwalt beim
Landgericht Zweibrücken, Notar
Zweibrücken, d. 23. Aug. 1871, Dr. Carl Berg, Justiz-
Rechtsanwalt, d. Kanzlei des Landes.

Kosten beider Instanzen wie die Contumacialkosten:

Gerichtskosten 26.08.
Gerichtsbüreaukosten sind keine d. k. Gerichtsvollzieher in Germersheim 16.00.
Registrierung 2. 40/03
Sylvesper ... 3.60.
fl. 49.68.

Kosten der Ausfertigung d. d. 8. Oktober 1877 wie folgt zu vertheilen:

Gerichtskosten 5.31.
Registrierung 1.60
Sylvesper ... 2.40.
fl. 9.31.

Kostenantheil gefordert.
fl.

No 87.

Öffentliche Sitzung vom 23. August 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kassationshofe hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten August rechtsprechend abgethan und abzuthun gewesen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Adolff, Hessert, Küffer, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Revisionsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nicolaus Ohmer, 31 Jahre alt, Ackerer, in Mörsheim, Cantons Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 17. Juli 1877, wodurch er der vorsätzlichen Körperverletzung des Johann Josephus Roesch, genannt Kuhn von Ottersheim, verübt mittels Gebrauches einer gefährlichen Werkzeuges am 19. Februar 1877 auf der Straße zwischen Spirkelheim und Mörsheim – für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu zwei und vierzig Mark einzige Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das abweisende mit Berufung angegriffene Urtheil;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. Juli ebenen;
3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Adolff in Landau vom 14. August ebenen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Aufforderung des k. Kreisanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Gemäß der kgl. Appellationsgerichtsrath, unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Appellant gehörig Vorladung eingewartet heute nicht erschienen, und zu verfahren ist;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Vorinstanz thatsächlich feststeht, daß am 19. Februar jüngst auf der Straße zwischen Spirkelheim und Offenberg, wo der Appellant mit noch drei andern Mörsheimern auf einem offenen Leiterwagen heimwärts fuhr, der Zeuge Kuhn mit noch drei andern (Mörsheimern) Insassen) Leiterwagen, die ebenfalls auf dem Heimwege begriffen waren, den vorüberfahrenden Wagen anhielten, daß sie jedoch, da die Last zu groß war,

auf Schuss wieder abstiegen mit Ausnahme des Getroffenen Kopf, der dann von den Mörlheimern mit Gewalt vom Wagen geschafft wurde;

Dass nun die Altenheimer Bürger, sowohl aufgebracht, mit Waffen auf den weiterfahrenden Wagen warfen, so dass dieser anhielt, worauf die Mörlheimer abstiegen und nunmehr zwischen den genannten Parteien eine Rauferei entstand;

Dass dabei der Zeuge Kuhn von einem Mörlheimer auf den Kopf verfolgt und mit einem sog. Backholz, einem zugespitzten Werkzeuge, geschlagen wurde, und einen Stich der linken Augenbraue zur Folge hatte;

Dass zwar auf den ärztlichen Gutachten der Stich nicht vollständig nachgewiesen, sondern dass eine Verwundung vermuthet, die Möglichkeit eingetreten ist;

Dass diese schwere Folge aber der Thäter nicht zu verantworten hat, da der Verletzte statt der Behandlung eines Arztes sich zu entfernen, einen Barbier aufsuchte, dessen schlechtes und ungeschicktes Verfahren abzuschreiben ist, dass die Verletzung nicht vollständig verheilte, was bei kunstgemässer Behandlung nur 5-6 Wochen eingetreten wäre, so dass der Thäter nicht auch diese Folge zu verantworten hat;

In Erwägung, dass der Angeklagte bestreitet, der Thäter zu sein;

Dass jedoch, wie schon der erste Richter mit Recht angenommen hat, der Beweis wider ihn erbracht ist, da die beiden Zeugen Keider und Schweitzer Ihn zu erkennen, wozu noch kommt, dass auf der Verletzung, wenn sie ab auch nicht bestimmt bezeichneten kann, ihn für den Thäter hält, und dass endlich dem Zeugen Schweitzer Vater, am Ort und Stelle angekommen, auf seine Inschuldigung Frage sofort der Angeklagte als der Thäter bezeichnet wurde;

Dass der erste Richter ihn daher mit Recht gemäss § 223 a des Strafgesetzbuches bestraft hat,

In Erwägung zum Strafmasse, dass der Angeklagte zwar in gutem Rufe steht und durch das seither eingezogene Erkundigen der Altenheimer Bürger gezeigt wurde, dass jedoch bei der besonderen Gefährlichkeit des Werkzeugs, bei der Masse von Schlägen und bei der eingetretenen Folge, die, auf insoweit sie ihm zuzurechnen ist, immerhin eine bedeutende war, keine genügenden Gründe zur Annahme mildernder Umstände gegeben sind, so dass, da das Minimum der gesetzlichen Strafe erkannt wurde, für den Angeklagten ein Grund zur Beschwerde in dieser Richtung nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

Urtheilen rechtskundig über das Rechtsmittel des Angeklagten und in contumaciam wider ihn erkennend, verwirft das Hof.

Appellationsgericht die Berufung verworfen begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, festgesetzt (Gebühren) als: ohne diejenigen der Uebersetzung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils zu sieben Mark fünfzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten (vorlesen).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Nicolas

Molitor

Thoma

Wolff

Hessert

Nr. 88.

Öffentliche Sitzung vom 23. August 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten August achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Ritter, Scherer, Kurtbrunnwald und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Kosten Erster Instanz:
Sportelkosten 27.62.
Stempel d. Urtheils d. k. Landgerichts P. Braun in K. Lichter . . . 3.00.
Registrirung . . 4.00.
Kopialien . . . 5.60.
Sa. 40.22.
Richtig festgestellt.
M

Jakob Stahl, 33 Jahre alt, Maurer, in Dennenbergen, Cantons Kaiserslautern, wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 17. Juli 1877, in Person erschienen und vorgeführt durch den k. Advokat-Anwalt Frenckel dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

Nach Abberufung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der hierüber gefertigten Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Jakob Stahl der vorsätzlichen Körperverletzung der Frau Caspar Heinrich und Johann Benkel mittels gefährlicher Werkzeuge und des nächstfolgenden Tages, alles verübt am 19. Mai 1877 zu Dennenbergen, für überführt erklärt und demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, in eine Geldstrafe von drei Tagen, sowie in die zu dreißig Mark dreiundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des beschlagnahmten Messers verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärungen des Appellanten und des k. Staatsanwalts zu Kaiserslautern, beide vom 25. Juli ebenen,

Nach Aufforderung des Appellanten Jakob Stahl zu seiner Vertheidigung auf die ihm vom Vor-

festgestellten vorgefallenen Ausschreitungen gründete, sowie seinen Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gesund-Apostille zu dem kgl. Appellationsprotokolle, unter Bemerkung mildernder Umstände die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe entsprechend zu vermindern,

Nach Aufforderung des K. Kreisanwalts Hesselschwerdt, Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gesund-Apostille zu dem kgl. Appellationsprotokolle, die Verwerfung der Appellation Stahl als grundlos zu verurtheilen und denselben die Kosten der Vertheidigungsinstanz zu Last zu legen, über die Berufung des K. Kreisanwalts in Erwägung aber auf seine Anträge zu erkennen;

In Erwägung zur Appellation des Beschuldigten Jakob Stahl, daß durch die von Amtswegen gepflogene Voruntersuchung sowie durch die Aussagen der vor dem ersten Richter in öffentlicher Sitzung vernommenen Belastungszeugen festgestellt, daß Appellant am Abend des 19. Mai Ausgangs daselbst in der Wirthschaft der Wittwe Engelhardt zu Irrgenberg dem Heinrich Benkel von da, welcher ihm in Folge einer vorausgegangenen unbedeutenden Wortwechsels mehrere Fußtritte auf den Leib versetzt hatte, mit einem Stuhle auf den Kopf schlug und demselben zugleich einen Stoß versetzte, so daß er rücklings zu Boden fiel und auf die Treppe des Wirthshauses

fiel,

daß Benkel in Folge seines zum Kopfwerfen holenden, eines im Hofraume und eines auf dem Pflaster erlittenen, deren letzteres eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit verursachte,

in Erwägung, daß Appellant etwas später dem Johann Benkel, als dieser an seinem Hause vorübergieng, mit einem Pflastersteine einen Schlag auf den Kopf versetzte, wobei eine Verletzung desselben zur Folge hatte, daß er schwer, als er von den Brüdern Johann und Philipp Benkel dem Bürgermeister vorgeführt wurde, einen Notherbrechen und dadurch großen Lärm verursachte,

In Erwägung, daß Appellant nicht in Abrede stellt, die vorgehörten Thatsachen verübt zu haben, jedoch behauptet, von Heinrich Benkel zu seinem Widerstande provocirt worden zu sein und gegen die Brüder Johann und Philipp Benkel, welche ihn gewaltsam angegriffen hätten, sich nur gewehrt zu haben, weshalb die von dem ersten Richter widergesetzlichen Handlungen zu sich gegriffen seien,

daß der erste Richter, unter richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, den Appellanten dasjenige strafbaren Raufs mit Recht für schuldig erkannt hat, wie solche in dem angefochtenen Urtheile enthalten und unter die aufgeführten Bestimmungen des Strafgesetzes gezogen sind,

daß demnach die Berufung des Appellanten in der Hauptsache als unbegründet zu ver-

wesen ist und demselben die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zur Last zu legen sind, dass, was die Strafzumessung betrifft, in den Umständen des Falles sowie in dem bisherigen guten Rufe des Angeklagten Gründe zu Annahme mildernder Umstände gegeben und dasselbe die vom ersten Richter bezüglich der Körperverletzungen erkannten Strafen angemessen herabzusetzen sind, wobei eine Einsatzstrafe von je einem Monate für jede der beiden Körperverletzungen als entsprechend erscheint und ferners die Gesammtstrafe als dann geeignet zu reduciren ist, dass auch die verordnete Einziehung des Messers als hier nicht zutreffend aufzuheben ist,

In Erwägung, dass hiedurch die Berufung der kgl. Bezirksbehörde zugleich erledigt, ist, die selbe daher als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht sowohl die Berufung der kgl. Bezirksbehörde wie auch jene des Jakob Stahl in der heutigen als unbegründet ab, setzt jedoch die vom ersten Richter erkannte Gesammtstrafe unter Annahme mildernder Umstände und unter Aufrechterhaltung der dreitägigen Haftstrafe wegen des ruhestörenden Lärmens auf die Dauer von sechs Wochen herab, hebt die verordnete Einziehung des Messers wieder auf und verurtheilt den Appellanten Jakob Stahl in die Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahme jener

welche durch die Berufung der k. Bezirksbehörde entstanden sind, begründet sowohl zu einem Mark einundzwanzig Pfennig;

In Anwendung des §. 228 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 197 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzufügen).

Also gesprochen und gefunden zu Zweibrücken wie Eingangs angegeben.

Hoffe

Molitor

Thoma

Wolff

Hessert

Kissler

Scherer

Hartmann

Katzfeld

№ 89.

Öffentliche Sitzung vom 24. August 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten August achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kissler, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Kissler, Scherer, Hartmann und Katzfeld, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Peter Korn, 37 Jahre alt, Schuhmachermeister von Edenkoben, wohnhaft in Edenkoben, Cantons Edenkoben, Appellant und Beschuldigter

Kosten Cedex
Instanzen:
Gerichtskosten 116.19.
Anwaltskosten 4.40.
Porto . . . 1.00.
Gebühren d. kgl.
Regierungsbl. 2.
Remotion Kosten 3.00.
fl. 161.99.

Richtig gehoben.
fl.

appellant von einem Urtheile des k. Bezirks-
polizeigerichts zu (Zweibrücken vom) lese:
Frankenthal vom 24. Juli 1877, in Person
erschienen und vorgeführt durch Gerichts-
vollzieher Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin
und Incidentappellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter
ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes
Wolff in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Würdigung der gesammt-
lichen hierher gehörigen Prozeßakten,
insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffene
Urtheil, welches in seinem verfügenden
Theile also lautet:
„Aus diesen Gründen
„erklärt das k. Bezirksgericht, als Zucht-
„polizeigericht sprechend, den Beschuldigten
„Peter Korn, 37 Jahre alt, Fischer Bürgers besitzer,
„in Edesheim wohnhaft, für überwiesen, am
„vierten März 1877 des Nachts zwischen
„ein und zwei Uhr im Walde zwischen Hain-
„dorf und Hambach an der 15½ Jahre alten
„Pflichtigen Reidel von Hambach mit Gewalt
„unzüchtige Handlungen vorgenommen,
„auf dieselbe durch Drohung mit gegen-
„wärtiger Gefahr für Leib und Leben zur
„Duldung unzüchtiger Handlungen genöthigt
„zu haben, verurtheilt ihn deswegen zu einer
„Zuchthaus-Strafe von Einem Jahre und sechs
„Monaten und zu den Kosten, liquidirt zu
„einhundertfünfzig 82 fl., entnimmt demselben

„die Beweisaussage Gewinnsts auf die Dauer
„von zwei Jahren ab, weist den Antrag
„der kgl. Staatsbehörde auf sofortige Verhaftung
„des Beschuldigten ab und setzt gerichtsfortig-
„keit ab",
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 24. Juli abhin,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie
seines Vertheidigers in seinem Vor- und Plai-
doyer, letzterer dessen gesund. Schlußantrag
dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellan-
ten mittels Reformation des angefochtenen
Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch den Appellanten zum Beweise
durch Zeugen Dritteber zu lassen:
„1) Dass der Gemeindepolizeidiener Daniel Michel
„von Edesheim, als ihm die Bestrafung des
„Appellanten mitgetheilt wurde, in der
„Wohnstube des Metzgers Michel von Edes-
„heim folgende Aeußerung machte: „Es ist
„doch zugleich für den Korn! Hätten sie mir
„die Hälfte davon abgegeben";
„2) dass besagter Michel den damaligen
„Pflichtigen Reidel mit einer Ohrfeigstrafe
„von 10 fl. abfand, um diese zu bewegen,
„alle Schuld auf den Appellanten zu wälzen";
sowie subsidiarisch: die Kosten somit zu setzen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Ackerer
in seinem Vor- und Plaidoyer, letzterer
dessen gesund. Schlußantrag dem k. Appellations-
gerichte, die Berufung des Appellanten
als gründlos zu verwerfen und demselben

die Kosten der Verurteilung zu Last zu legen, dagegen unter Verwerfung der weitergehenden Berufung den Angeklagten freizusprechen, demgemäß den Beschluß aufzuheben und die sofortige Freilassung des Angeklagten anzuordnen, auf Grund des Art. 140 des Einführungsgesetzes vom 16. Dezember 1871 angeordnet, in Erwägung, daß durch das Hauptattest der Polizeiarzt Riedel festgestellt, daß, als dieses Mädchen am 4. März Nachmittags gegen 2 Uhr von Lissau, wo sie damals in Dienst gestanden, nach ihrem Heimatsort Hohenbusch sich begeben wollte und dabei Nachmittags unweit Ostrowitz Zeigerdorf passirt und gerade den Pfad von dieser Ortschaft hinunter Wald erreicht hatte, sie von einem ihrer Beschreibung nach ziemlich kräftigen, breitschultrigen Manne mit rötlichem Schnurrbart und dunkelbraunem Kleidung, der sie an einem Raine beschäftigt Arbeiten unter seinem Rocke trug, angehalten wurde,
daß dieser Mann mit dem Mädchen, indem er neben ihr ging, ein Gespräch anknüpfte und dann mit einigen Minuten, als sie in einen mit der sogenannten Eremitha stehenden Nadelforst eingetreten waren, dasselbe plötzlich gewaltsam zu Boden geworfen und unter Niederhaltung seines

eingehenden Untersuchung zu Boden geworfen hat, daß jener Mann dann, als die Polizeidiener Riedel sofort laut um Hülfe rief, sein Messer gezogen oder sonstwie drohend in die Tasche gelangt, also wolle er diesen, und so gedroht hat: „Wenn du nicht still bist, so steche ich dich todt", daß derselbe hierauf, als das Mädchen nicht aufhörte zu schreien, diesem trotz ihres Sträubens alle Röcke in die Höhe gehoben und sie gänzlich blosgelegt hat, daß er gleichzeitig mit den seinen begonnen hatte, seine Hosen zu öffnen, plötzlich aber von dem Mädchen abgelassen und die Flucht in den Wald ergriffen hat, da er in einer Entfernung von etwa 100 Schritten den Müller Nicolaus Kettenring mit der Reinigung von der Chaussee beschäftigt sah,
in Erwägung, daß durch die Handlungsweise jenes Mannes alle zum Thatbestande des im § 176 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens unter die Wirksamkeit gehörige Momente gegeben sind, da derselbe nicht blos unter Verübung von Gewalt an der Polizeidiener Riedel das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzende Handlungen vorgenommen, sondern dieses Mädchen mit gleichzeitig durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung dieser ungehörigen Handlungen genöthigt hat,
in Erwägung, daß die Polizeidiener Riedel, an deren Glaubwürdigkeit einen Zweifel zu setzen kein Grund besteht, den Angeklagten Polizei

peter Korn, nachdem sich der Verdacht gegen diesen gewendet und derselbe so vorgefallt worden war, mit aller Entschiedenheit als dem Täter bezeichnet, daß ebenso die von ihm unmittelbar nach dem Vorfall von der Persönlichkeit des Verbrechers gegebene Beschreibung als auf den Angeklagten passend sich erwiesen hat, daß (abgesehen von unseren Personen) kaum die einbedeutenden Abweichungen in ihren Angaben bezüglich der Kleidung derselben Umstände in Betracht kommen als der Angeklagte, abgesehen von unseren Personen, die sie trennten, gesehen wurde, wie er in der kritischen Zeit von Pfarrdorf auf dem nächsten Wege wie die Kindel gegangen Wald zugegangen ist, und als fest-steht, daß er dabei eine Flasche mit einem Inhalt, wie einen solchen das Mädchen in ihrem Anzeige angegeben, mitgenommen, empfangen hatte;
daß zudem das von dem Angeklagten auf der Flucht eingehaltene Benehmen, insbesondere daß er noch an demselben Tage durch Abrasieren seines Kinnbartes sich äußerlich zu verändern suchte, und der in Folge von dem rechten Pfister über-gesandten Umstände jeden Zweifel an dessen Schuld zu beseitigen geeignet sind,
daß auch der in der Hauptverhandlung von ihm vorgebrachte Alibi-Beweis mißlungen und daß ebenso von dem seiten angebotenen Beweise kein andres Resultat zu erwarten

ist, da, wie nachgewiesen, die Schuld des Angeklagten feststeht, und bezüglich des Beweismittels Zeugen David Michel, auf welchen durch den angebotenen Beweis die Schuld gewälzt werden soll, durch die gepflogene Untersuchung bereits das Alibi nachgewiesen und somit der Beweis erbracht ist, daß er nicht der Thäter gewesen sein kann,
daß dieser der rechte Pfister mit Rest den Angeklagten bei in Frage stehenden Verbrechen für überführt erklärt hat,
daß ebenso auch mit Rücksicht auf die Person der Zeit und die sie begleitenden Umstände sowie auf die Vorgangenheit des Angeklagten der rechte Pfister einer richtigen Anwendung des Gesetzes gegen diesen einen Verdacht geschöpft hat, welche dessen Verschulden rechtfertigt;
daß demnach die eingeholte Verfügung als unbegründet abzuweisen und Angeklagter, gegen seinen Untersuchungs in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist;
daß auf dem Gesuchten aber nicht ein Anlaß besteht, der Fortsetzung der Voruntersuchung der k. Staatsanwaltschaft stattzugeben und insbesondere kein Grund vorliegt, einen Verhaft gegen den Angeklagten Korn anzuordnen und dessen sofortige Verhaftung anzuordnen;
daß Daher unter Annahme der Gründe des rechten Pfisters diese Verfügung auch abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die von Philipp Peter Korn, Schreinermeister von Eschborn, zuletzt in Eschheim wohnhaft, gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankfurt vom 24. Juli 1877 erhobene Berufung, ohne Zurückbestätigung des von ihm unerbotenen unerheblichen Beweises als unbegründet und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu 18 Mark sechzehn Pfennig; und weist ebenso unter Zurückweisung der von dem k. Oberstaatsanwalte eingelegten Incidentberufung diese als unbegründet ab.

Gelesen die in Anwendung der Art. 1948 211 des Strafgesetzbuches in Betracht kommenden, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).

Also gesprochen & gesprochen zu Frankfurt am Tage Eingang gemeldet.

Stiehler

Molitor

F. Wolff

Hellwig

Hellwig

Ausgefertigt 15 Mann

d. I. Instanz

a, des Vorsitzenden
Baargebühr . . . 30 M
Niederschreibung . . . 60.
Zeugenentschädigung . . 2 M. 50
Zeugenentschädigung, bestehend in 5 Tagegeldern à 1 M. 50 Pf. . . 7 M. 50
Zehrungskosten . . 19. 00
zu 49. 90

b, des Beisitzenden
Baargebühr . . 6. 00
Niederschreibung . . 8. 80
Zeugenentschädigung . . 89. 64
zu 104. 44 ₰

B. II Instanz

Baargebühr . 8. 00
Niederschreibung . . 2. 40
Zeugenentschädigung . . 6 M. 24 ₰ / 8. 71
Za. 18. 25. 85 ₰

Am 3 September 1877 Ausfertigt vollzogen

L. S.

No 90.

Oeffentliche Sitzung vom 3ten September 1877.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Frankfurt, in seiner Berufungsinstanz, hat in der öffentlichen Sitzung vom 3ten September 1877, an welcher Theil genommen haben und für Recht erkannt haben: Kieffer, Director, Stadtrichter, Thomas, Wolff und Hellwig, Räthe, Lehnert, Staatsanwalt und Rettig, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Loeffler, 20 Jahre alt, ledig, Bauer, Sohn des verstorbenen Tagners Johann Loeffler, in Frankfurt-Bockenheim geboren, zuletzt zu Eschborn, Gemeinde Ludwigsthal wohnhaft gewesen, nie bestraft, jetzt in dieser Sache persönlich vorgeführt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts Frankfurt vom 24 Juli 1877.

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Vorsitzenden ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hellwig in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

Des mit Verfügung angegriffenen Urtheils, wonach der Appellant Loeffler sodann dessen Mitbeschuldigten 1, Philipp Peter Korn, 20 Jahre alt, Schreinergeselle, ledig, zuletzt wohnhaft Eschborn, Philipp Peter Korn, Schreiner, 2 Heinrich Reinheimer, 17 Jahre alt, Maurergeselle, Sohn des Landmanns Nicolaus Reinheimer und Margarethe, geb. Trieb, beide Gerau, 20 Jahre alt, Tagner, Sohn des verstorbenen Tagners Johann Georg Reinheimer von Bürgel, 3, Philipp Kühl, 24 Jahre alt

Fabrikarbeiter zu Hövinghausen, 5, Georg Hekel 21 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, 6, der verehelichte Wilhelm Hekel zu Hövinghausen, 6, Adam Sauerhöfer, 24 Jahre alt, Fabrikarbeiter zu Hövinghausen, 7, Adam Tremmer, 21 Jahre alt, Fabrikarbeiter zu Westhausen, die des Landraths Weller, Ritters zu Friedrich Rottmann, Meister daselbst, alle auf dem Schmiedehofe Gemeinde Lüdenscheid sich aufhaltend des vorsätzlich, gemeinschaftlich mittelst gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Johann Martin Schneider, Mathias Wagner und Ferdinand Kayser, des tödtlichen Palastina Gerson, des vorsätzlichen schweren Körperverletzung des Ambrosius Hekel, und alle diese Beschuldigten des Angriffs mittelst gefährlicher Werkzeuge und des groben Unfugs, letzteren gemeinschaftlich verübt mit dem Beschuldigten Schlosser Lohbauer, 29 Jahre alt, Arbeiter auf dem Schmiedehofe in der Nacht vom 14 auf 15 Oktober 1876, der Beschuldigte Loeffler überdies des Widerstands gegen die Gendarmen Hillebrand und Bakker durch thätlichen Angriff in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zu Schmiedehof am 16ten Oktober 1877

hier übergeführt verhaftet und

der Beschuldigte Loeffler in einem Gefängnißhause zu einer Haft, ferner wegen einer gemeinschaftlich verübten Angriffe mit gefährlichen Werkzeugen in einer Gesammtstrafe von Zwei und vierzig Tagen, und wegen gemeinschaftlich verübten groben Unfugs in einer Gesammtstrafe von Zwei und vierzig Tagen,

verurtheilt, dem Appellanten Loeffler und den Beschuldigten Petry, Reinkemeier, Gerson, Michael Hekel, Georg Hekel, Sauerhöfer, und Tremmer die Kosten der Untersuchung, festgesetzt zu neun und vierzig Mark neun zig Pfennig und von den übrigen Kosten - Kosten der Verhandlung — einschließlich der Appellationsgebühr von einhundert vier Mark drei und vierzig Pfennig zu solidarisch und die Gebühr mit zehn Mark 44 Pfennig solidarisch mit dem Beschuldigten Lohbauer zur Last gelegt worden sind. Es waren Gebühr mit drei und vierzig Mark -

2, der Urtheilsverkündung des Appellanten vom 23ten Juni 1877.

Auf Anführung des Appellanten ist hierauf Folgendes verfügt worden:

Auf Anführung des Appellanten ist hierauf Folgendes verfügt worden:

Auf Anführung des Königl. Staatsanwalts Lehrer zu hiesiger Ver- und Anklage, dagegen dessen gesund Befinden, hat der Königl. Appellationsgerichts-Präsident die Vorführung des Appellanten als geboten zu verordnen und demselben die Kosten der Vorführungsanklage zu Last zu legen.

Die Verhandlung, welcher auch Richter, gerichtlich beeidigter Dolmetscher Hellegraeber öffentliche Verhandlung, insbesondere auch die Feststellungen der beeidigten Zeugen und Sachverständigen Lehrer als vorbereitete angenommen worden ist, hat der Appellant in der Nacht vom 14 auf 15 Oktober vorigen Jahres auf dem Schmiedehofe, gemeinschaftlich mit Anderen und mit einem Knüppelstock, also einem gefährlichen Werkzeuge bewaffnet, die Zeugen Wilhelm,

Schneider und Wagner wesentlich durch Thätigkeit mit-
handelt, indem sie Beraubungsvorsatz, an dem
Angriffe auf die Wirthschaft von Hook, wie an
dem dabei verübten thätlichen Widerstande sich
betheiligt hat, und dadurch endlich am Tode des
Mannes, als die Gendarmen Bohrer und Hildebrand
in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes sich
befanden, diesen Gendarmen Körperverletzung
zugefügt, somit durch Gewalt, während der That,
und seine Vorsetzung so verübt haben,

daß der erste Richter den Angeklagten diese mit
Recht unter Anwendung der angeführten gesetzlichen
Bestimmungen beurtheilt, die Thatsachlichkeiten dafür
bündig begründet, die Einzelbestrafung richtig bemessen
und eine Gesammtstrafe ausgesprochen hat, die bei
dem äußerst gravirenden Raub- und Landfriedens Ver-
brechungen der Angeklagten dem Gesetze entsprechend
genannt werden muß.

Aus diesen Gründen,

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die
Berufung als nicht begründet und verurtheilt den
Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz,
diesfalls zu Recht fand gemäß Artikel fünfundachtzig
Ordnung.

Die Anwendung des Artikel zweihundert acht
und siebenzig drei und neunzig der Prozeß
Ordnung wurde von dem vorsitzenden

vorgelesen, verkündet, und also lautet:

Also geschehen und gesprochen zu Frankenthal, wie
Eingangs gemeldet.

Viehe

Mahler

Hoffmann

Schaffner

Rolling

No 91.

Oeffentliche Sitzung vom 30ten August 1877.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, in seiner
Berathung sich in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten
August achtzehnhundert siebenundsiebenzig unter Vorsitz
seines Präsidenten Viehe, Direktors Mahler, Thomä,
Wolff, Hoffert, Räth Schaffner, Landrichter und
Rolling, Untersuchungsrichter, Beisitzer, Aktuar
Lassen;

In Sachen

Wilhelm Zimmermann, Taglöhner, ledig, Zeuge, zu Münchweiler
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl.
Bezirksgerichts Zweibrücken vom 21 Juli 1877, wirk-

Kosten beider Instanzen.

Stempelaufl. ... 4. 20
Registrirung ... 4. 40
Gerichtskosten ... 21. 22.
Gerichtsärztliches Gutachten des K. Bezirksarzts Dr. Knapp in Ludwigsburg . 3.00

M. 32.82

einerseits:
Kosten erster Instanz
fabrikarbeiter mit Koch

Stempelaufl. ... 1.40
Registrirung. - 2.80
Gerichtskosten ... 16.91
Gerichtsärztliche Gebühren . - 3.00
Sa 24.11

Kosten der Appellirung
Jetzt Zimmermann allein
abzüglich Betrag
des Vorschusses

Stempelaufl. ... 2.80
Registrirung . 1.60
Gerichtskosten . 4.31
M. 8.71 ₰

Kosten der Ausfertigung
der am 13. Septbr 1877
erfolgten Zustellung
des Vorschusses

Gerichtskosten 3.39.
Registrirung 1. 60.
Stempelaufl. . 2.00.
Sa 6.99.

Auszug für Rentamt
gefertigt.
Sa

wortführung;

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Auf Verwerfung der gegen Landgerichtsurtheil vom 23 Novbr 1877 durch Königl. Appellationsgerichtsadvokat Koch in Stuttgart eingelegten Berufung;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Vorträge der Parteien, insbesondere des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wonach Johann Koch, 21 Jahre alt, Fabrikarbeiter und Kost von Ludwigsburg und der Appellant der Maurer Johann Baptist Zimmermann von Mundelsheim, OA. Marbach, wegen gegenseitiger Mißhandlung, wobei Koch sich gefährlicher Werkzeuge bedient, und Zimmermann eine Verletzung mit nachfolgender schwieriger Arbeitsunfähigkeit verübt, verübt am 23 April 1877 ohne Vorsatz resp. Überlegung und Appellant Zimmermann in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und gemeinsam Koch und den Appellanten die Kosten solidarisch mit drei und zwanzig Mark elf Pfennig zu Last gelegt worden.

In Berufungserklärung des Appellanten wird Aktenaufhebung,

von dem Appellanten durch Akt des Kgl. Gerichtsvollziehers Eberle in Ludwigsburg sowie den Antrag des Georg Baer vom 22 Februar 1878 Vorladung für heutigen Tag;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Schrevi.

Die am 3 Dezember 1877 dem K. St. Oberlandesgericht wegen Verfügung d. d. Stuttgart 1877 Dezember 3 gemäß Verfügung der beiden Vorgerichten vom 1877 Dezember 1 Uhr Nachmittags 2 Uhr Revision K. Staatsanwaltschaft Stuttgart

in seinem Vortrag und Antrag, letzteren dahin gehend, daß der K. Appellationsgerichtshof, unter Verwerfung der Berufung des Appellanten, dessen Verurtheilung gemäß Urtheil erster Instanz zu bestätigen;

In Erwägung daß Appellant, welcher trotz ordnungsmäßiger Zustellung der Vorladung zur heutigen Sitzung nicht erschienen, somit für Verhandlung und Urtheil in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß Appellant durch seine Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er entweder nicht Willens, oder nicht im Stande ist, seine Berufung weiter zu verfolgen;

In Erwägung demnach obige Verwerfung mit den von dem ersten Richter gegebenen Begründungen in Verbindung mit dem Akten der Voruntersuchung sich ergibt, daß am Abend des 23 April d. J. der Appellant mit dem Fabrikarbeiter Johann Koch von Mundelsheim, mit welchem er in einem Wortwechsel gerieth, sich balgte, mit der linken Hand Koch's Haare und mit einem Taschenmesser, das er in der rechten Hand hielt, in den Hinterkopf, in das Gesicht, in den Hals und Leib stach;

daß Appellant auf seinen Einspruch gegen das erste Urtheil gegen Nichterscheinen Verurtheilung von gemeinsam Koch und Verurtheilung ausgesprochen und zu Kosten verurtheilt worden

sein will, erwogen, daß sich dem Gesuche, dessen
Antrag der Gesuch einer Mehrheit Beweise in Abrede
stellt,

In Erwägung, daß jedoch die den übereinstimmenden
Angaben der ganz unbescholtenen Zeugen Georg Strobel,
Martin Strobel und Johanna Boolani entgegenstehende
Aussage ist, daß Appellant Recurs, welche durch
schwarze Pfingstsonntag gegen Koch der Braut begann,
denselben grünen Jacke und Hose, und in seinem
Hause in Besitzung des Zeugen Christoph Loeffler, Martin
Strobel und den früheren Mitschuldigten jetzt abwesenden
gestandenen Hofes Bauer begangen ist, daß Appel-
lant auch einen weißen Strohhut mit großer
Messer auf der Straße trug und überhaupt daß Koch Klag;
daß Abnahme des Beweises des Gegenbeweis zum Lach
gelangten Theil vollständig erbracht sind und der erste
Richter im Appellantum mit Recht den Vorgang-
lichen Koch wegen Gebrauch eines
gefährlichen Werkzeuges für überführt erachtet hat,

daß daraus die Verschärfung Gefängniß, Appellant
Strafe in zwei Jahren Zuchthaus abzusitzen zu
Ziehe, auf diesen Grund Recht sammt den weiteren
rechtl. gesetzlichen Folgen verwirkt, verschuldet die dem ersten
Richter zu erkennen Recht vollkommen der Verfol-
gung des Appellanten entspricht und Gegenbeweis Gründe
Grund zu einer Differenz Urt, daß Recht dessen
eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und das
in die Kosten des Appellationszug zu verurtheilen sei,

Auf diesen Gründen:

recht hat das K. Appellationsgericht Recht, daß das
Urtheil des Appellantum und die Confirmation
gegen denselben erkennend, zweifel es dessen vorgelegte
Berufung als unbegründet ab, und verurtheilt denselben
in die Kosten der Appellation, begründet Zurecht Mangels
offen die Kosten der Aussetzung und Fällung dieses Urtheils.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211. der peinlichen
Prozeßordnung, welche vor dem vorgelesen
lesen erwähnt und also lautet: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, wie Ein-
gangsgemeldet.

Hoffe
Mollitor
Heintz
Schlarb
Heintz

No 92.

Appellantin Sitzung vom 31ten August 1877.

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken, in seinem
Berufsmonat, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und
dreißigsten August achtzehnhundert sieben und siebenzig,
wobei Sitzungen waren: Hoffe, Vicepräsident, Mollitor,
Schomer, Wolff und Heintz, Räthe, Schomer, Landesanwalt

und Beleg 1 Untersuchungsrichterlichen folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Christoph Müller, Ofenfabrikant, Zeugen, in Spreitenbach wohnhaft, Appellant und

einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Lenzburg vom 3 Juli 1877, im Beschwerdepunkte

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, sowie des Kgl. Appellationsgenerals-Adjunkten Wolff in seinen Anträgen;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessakten, in Erwägung:

1, Die mit Berufung angegriffenen Urtheils-Motive des Appellanten Vertheidigung gegen die Staatsanwaltschaft durch die Behauptung des Klägers Peter Scholl von Spreitenbach mit einer Axt in verbrecherischer Absicht überfallen und der Nothwehr beschuldigt worden, also vorsätzlich und Gefährlich gehandelt, also am 14 April 1877 ohne Nothwehr verübt und deshalb in eine Gefängnissstrafe von vier Monaten und drei Tagen, sowie in die Kosten, dispositiv gefällt und ferners in die Kosten erkannt worden sei;

2, Der Appellationsklärung des Appellanten vom nämlichen Tage;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsmittel die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aktenstücke angeführt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Lehrer in seinem Vortrage, Letzterer sich gestellt auf den Standpunkt: Appellationsgericht die Verurtheilung des Appellanten Müller als gerechtfertigt darzustellen und demselben die Kosten des Verfahrens inclusive der Taxe zur Last zu legen;

In Erwägung: Durch die Verhandlung vor dem untern Richter in Verbindung mit den vorliegenden Untersuchungsakten thatsächlich festgestellt, dass der Appellant Christoph Müller, als er am 14 April 1877 im Spreitenbach nach vorgängigem Streit mit dem Pflegsohne Peter Scholl von da bei Verübung eines Holzfrevels betroffen wurde, ohne diesen Anmerkung genommen und Beschuldigung seines Holzfrevels sofort thätlich, dann aber, als Scholl dasselbe Verhaltung, seinen Prozessirstock ergriffen und ihn, als er sich zurückzog, mit diesem Stocke mit Wucht auf den Kopf niedergeschlagen, dass die Schnalle gegen Scholl zerbrochen, auf diesen Schlag, indem er die Hände in die Höhe hielt, mit dem Stocke in die Mitte der einen Hand, die gleich auf einen scharfkantigen Holzblock zu liegen kam, also auf den Fuller-Knöchel getroffen, so dass er auf, und dass er gleichzeitig gegen Scholl auf zum Schlag ausholte und nur durch in die Ausführung seines Angriffs gehindert wurde, dass

Bezirksgerichtliche Taxanzug:

Stempelsteuer . . . 2 Fr. 20 Rp.
Zeugenvergütung . . 1 " 60 "
Gerichtskosten . . 33 " 57 "
Fr. 40 " 37 " 37 1/2
den 3 Dezember 1877 ausgezogen
Gerichtsschreiber

Scholl [illegible] Appellant [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellant [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Scholl [illegible]
[illegible] Scholl [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Scholl [illegible]
[illegible] Scholl [illegible]
[illegible] Appellant

Kassen.

In Sachen

Franz Christoff, 38 Jahre alt, Zeugner, in Offenburg wohnhaft, Appellant von seinem Urtheile des K. Bezirksgerichts für Landau als Polizeigerichts vom 24 Juli abhin, (verurtheilt in Kosten erkennung,

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Vorsitzenden ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Ehrmann in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen seinen gehörigen Form Abfassung, insbesondere des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wonach der Appellant des vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeuges verübten Körperverletzung a, des Georg Jacob Zittel, Zeugner, in Godramstein wohnhaft, b, des Polizeidieners Georg Zittel, und c, des Johannes Ackermann, Zeugner, in Godramstein wohnhaft, mit den Folgen Krankheitsgefährdende Arbeitsunfähigkeit (Übertretung vorliegend) und in einer Höhe erwiesen am 15 den Februar 1877 zu Landau, überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die Kosten sämmtlicher Instanzen mit 101 Mk. 70 Pf. als in 20 Mk. 34 Pf. Antheilsbeträgen verurtheilt ist.

2, die Berufungserklärung des Appellanten rechtzeitig eingereicht ist;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungs

Kosten mit Ausnahme erster Instanz:

Baugelder	M. 3. 40
Registrirung	" 6. 40
Gerichtskosten	" 70. 90.
Gerichtsvollzieher Gebühren des Polizeidiener Adolf Bentz in Landau	" 20. —
Zu	101. 70

Davon hat Appellant Franz Christ 1/5 zu tragen mit 20 Mk. 34 Pf.

Rückvergütung der Appellanten im Obigen allein zu tragen sind

Baugelder	M. 20
Registrirung	" 1. 60
Gerichtskosten	" 6. 79.
Zu	M. 13. 59

an 3 Dezember 1877 der Kgl. Staatsanwaltschaft zur Kenntnahme Vorzulegen

Dr

und die sich vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Appellationsgerichtsrath Ehrmann in seinem Vortrage und Antrage, das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Landau als Polizeigerichts vom 24 Juli abhin zu bestätigen und Kgl. Appellantin in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die Aussagen der vor dem Polizeigerichte abgehörten Zeugen Peter Burkhard, Landwirth, Christian Landwehr und Johannes Ackermann, dann die Angabe des mitangeführten Georg Zittel und endlich das vom Appellanten nicht in Abrede gestellte Geständniß, Letzterer thatsächlich, auf die Mißhandlung des Georg Zittel Bezügliche Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht Beim Vorsitzenden Zweifel finden kann, Appellant über schuldig erscheint, sein Leben durch Werfen auf rothglühendes Eisen, am 15 Februar d. Jahres zu Landau, Schuld des Polizeidieners, welcher mehrere Zeugen von Zeugnissen und Ordnungsstrafen bestrafte, den Georg Jacob Zittel und den Johannes Ackermann von Godramstein durch Schläge mit einem Hornzügel, den Georg Zittel von Göcklingen durch Faust Schläge, wie einem runden Stock, welch Schläge alle auf dem Kopfe getroffen wurden, und auf welchen beiden, vorsätzlich körperlich mehrere Verletzungen

für Georg Zittel gar keine Arbeitsunfähigkeit
entstand, sei Schadenersatz dagegen einen Zeitraum,
während dessen für Georg Jacob Zittel eingetretene
Arbeitsunfähigkeit dem Appellanten
mit Recht nicht zu Last gelegt
werden ist, da genannter Zittel aber dem
vom Appellanten gestellten Pflug verschiedene
Reparaturen von anderen Personen vornehmen
ließ, so daß nicht auszumitteln war, von wem
die streitige Belastung herrühre;

daß mit richtiger Begründung der erste
Richter die Klage des Appellanten, soweit
sie Schadenersatz wegen Arbeitsunfähigkeit
des Georg Zittel - und daß derselbe in genannter
Weise mit so gefährlichen Werkzeugen,
wie ein Pickel und ein runderer Schmiedhammer
sind, auf die Höfe der drei Mitbeklagten
arbeitete, wie er selbst zugibt, in Folge der
gedachten Arbeit, welche er im Akkord
gethan hatte, für aber wirklich
gut hatten;

daß hiernach Appellant mit Recht auch wegen
gänzlicher Körperverletzung gegen die drei genannten
Angeklagten Schadenersatz verlangt hat, und
nicht Richter durch seine theilweise Zuerkennung
ganz richtig urtheilt hat. §§. 223 ff. des Strafgesetzbuches
Anwendung gefunden hat;

die Verjährung. Zur Beurtheilung, - ob
die Folgen der stattgehabten Mißhandlungen, welche
als Akt der Körperverletzung schon beendigt
vollzogen gewesen sind, dabei der gedachte Tod und
die späteren Leidenszustände des Appellanten wegen
Gleichheit, Körperverletzung, Mißhandlung,
Verletzung an einer Gliedgroßen, großen Umfang,
Gesundheitszustand, Lebensdauer, - Ein Rückschluß
einen innern Grad zu machen ist;

daß gleich, ob ein von Appellanten erlittenes
Körperverletzungen mit Nothwendigkeit Folgen
haben, daß die Verletzung durch langsam A.
daß daselbst sich bemerkbar, seinen Grund, den
mitverursachenden Umstand Abriß I, von
einer gegen Georg Jacob Zittel verübten
Mißhandlung abzuleiten, die Vorgekommenen
Thatsachen einzunehmen Vorausgesetzt werden
kann;

die Verjährung daß übrigens da die Verletzung
in den Thatsachen als ungewöhnlich abgewiesen
wird, Appellant als entschuldigend in die Zeiten
der Appellirung zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Anwesende das für Appellationsgericht da von

Im Appellantum gegen das Urtheil des Kgl. Bezirkspolizeigerichts Landau vom 24. Juli 1877 eingelegte Berufung in der Strafsache als unbegründet und demgemäß das Urtheil bestätigen in die Kosten des Berufungsverfahrens, liquidirt zu Einzig Mark neun und fünfzig Pfennig.

Folgt Gründe die vom ersten Richter verkannte Thatsache in Abrede von sechs Monaten Gefängniß von fünf Monaten Haft.

In Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden, und des Gesetzes: [illegible] also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken, wie eingangs Erwähnt.

Kieffer

Molitor Thoma Schaller

Schmitt

Nr. 94.

Öffentliche Sitzung vom 6. September 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor,

Kosten dieser Instanz:
Spruchkosten 67.49.
Registrirung 8.00.
Zeugen 11.60.
Sa 87.09.

Auszüge gefertigt.
Sa

Thoma, Wolff, Hessert, Kirsch, Scherrer, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Wilhelm Latsch, 49 Jahre alt, Wirth und Makler, in Mörsch, Canton Frankenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 4. August 1877, auf Incidentappellat, erschienen in Person und verbeistandet von dem Rechtskandidaten Rheinberger,

gegen
die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Incidentappellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Thoma in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, (wodurch der vorgenannte Wilhelm Latsch) des welches in seinem wesentlichen Theile also lautet:
„Und diesen Gründen
„erklärt das k. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, den Beschuldigten
„Wilhelm Latsch, 48 Jahre alt, Wirth in
„Mörsch, für überführt, am 6. September
„1876 vor dem kgl. Landgerichte zu Dürkheim
„in einem Rechtsstreite mit dem Wirthe
„Engelhard von Weisenheim am Berg

„von einer gehässigen Anzeige von Rechtsverletzungen rechtlicher Privat-
„verhältnisse, enthaltend in einem Brief
„d. d. Rheinheim den 27. Septem-
„ber 1876, wissend, dass derselbe verfälscht
„war, zum Zwecke einer Täuschung
„in der Absicht, sich einen Vermögens-
„vortheil zu verschaffen, Gebrauch ge-
„macht zu haben,
„wurtheilt ihn deshalb unter Zu-
„rechnung von mildernden Umständen
„in eine Gefängnisstrafe von sechs
„Monaten und in die Kosten, einun-
„dvierzig Mark neunundsechzig Pfennig."
2) der Verurtheilung des Angeklagten vom 9. August ebenda,
Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anklagepunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefalle es dem k. Angeklagten-Gerichte, den Angeklagten mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell die Kosten entsprechend herabzusetzen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gefalle es dem k. Angeklagten-Gerichte, die Berufung des Wilhelm Latsch als unbegründet zu ver-

werfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen unter Zurückweisung der eingelegten Berufung diese für begründet zu erklären) sah und demgemäß den Wilhelm Latsch der rechtswidrigen Fälschung der fraglichen zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde und Gebrauchmachung von derselben zum Zwecke der Täuschung und der Erlangung eines Vermögensvortheils für überführt zu erklären, dabei zu erkennen, dass mildernde Umstände nicht vorliegen und in Falle der vom ersten Richter verhängten Gefängnisstrafe eine Zusatzstrafe in angemessener Dauer zu-
sprechen,
In Erwägung, dass die k. Staatsanwaltschaft in gültiger Fassung - sowie in gesetzlicher Frist - das Rechtsmittel der Zuständigkeitsrüge Urtheil vom vierten August ebenda mit Berufung angegriffen erklärt hat, über welche daher zulässig mit derjenigen des Angeklagten zu erkennen ist,
In Erwägung zur Berufung des Angeklagten Latsch -
Dass der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile mit zutreffender Begründung dargethan hat, dass der bei den Akten befindliche, von Wilhelm Engelhard von Rheinheim unterm 27. September 1876 an Latsch geschriebene und dann

letzteren rüge zugehörenden Brief in zwei Fällen unstatthaft abgeändert, nämlich die Zahl 21 in 20 verwandelt worden ist, welche Abänderungen rügungsweise – auf Seite der beiden Fällen und der gebrauchten Schreiben Fuchs – nicht von dem Briefschreiber selbst herrühren, sondern von einer dritten Hand, dass insbesondere die Ziffer 20 in der letzten Zeile der ersten Seite nämlich von Engelhard eingesetzt sein kann, da der betreffende Satz nur dann Sinn hat, wenn 21 Tage statt, dass zudem aber Engelhard, gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht, mitgetheilt hat, dass er in beiden Fällen 21. Septembar geschrieben habe, wie denn auch die übrigen vorliegenden Beweise dies zur Genüge dargethan ist, dass nach Übereinkunft der Abfassungstag der 21te und nicht der 20ste September gewesen ist;

In Erwägung, dass aber auch Namens des besten Interesse sein konnte als dem Appellanten Latsch selbst, dass die eingetretene Verzögerung in dem Briefe vorgemerkt worden war, dass sowohl derselbe, wenn er in dieser Kenntniss von dem gehörigen Abschlusse abstand, als auch in §270 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Falles schuldig erklärt werden muss, sofern die übrigen zum Thatbestande erforderlichen Requisite gegeben sind;

In Erwägung nun in dieser Beziehung, dass der fragliche Brief, eine Privaturkunde, zum Beweise einer Rechtsverhältnisses, nämlich einer entstandenen Bedingung des zwischen Latsch und Engelhard abgeschlossenen Mietsvertrages – von Belang ist,

dass Appellant zur Begründung seines gegen Engelhard erhobenen Entschädigungsklage bei dem k. Amtsgerichte Dürkheim am 6. Dezember 1876 von dem Briefe in seiner abgeänderten Form Gebrauch gemacht, denselben als Beweismittel vorgelegt hat, und dass seinem diese Vorlage nicht blos rechtswidrig – in Kenntniss der Verfälschung des Briefes – und zum Zwecke einer Täuschung, sondern auch in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen – nämlich den Grund seiner Entschädigungsklage zu beweisen – geschehen ist,

dass aber in den angeführten Umständen alle Kriterien des durch §270 in Verbindung mit den §§267 und 268 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens gegeben sind, der erste Richter dasselbe mit Recht den Appellanten in obigem Sinne überführt erklärt und dessen That unter die erwähnten Strafgesetzstellen gezogen hat,

dass auch die Höhe der unter Annahme mildernder Umstände erkannten Strafe

dem Angeklagten keinen Grund zur Beschwerde bietet, dessen Berufung daher in allen Theilen als nicht gerechtfertigt erscheint und zu verwerfen ist;

In Erwägung zu der von der k. Staatsanwaltschaft in heutiger Sitzung erklärten Berufung,

dass der erste Richter durch die Annahme, es bestehe zwar wegen des Interesses von Latsch Befangenheit, jedoch keine Gewissheit darüber, dass er selbst die Stellung vorgenommen habe, – das Beweismaterial gehörig gewürdigt und mit Recht im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten entschieden hat,

dass daher insoweit die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als nicht begründet erscheint,

dass aber Gleiches der Fall ist bezüglich der Annahme mildernder Umstände, da für diese Entscheidung das angefochtene Urtheil überhaupt keine tragende Begründung enthält,

dass somit diese Berufung in allen Richtungen abzuweisen ist,

In Erwägung zu den Kosten, dass Angeklagter Latsch mit seiner Berufung unterlegen und somit in gesetzliche Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist, da die von der k. Staatsanwaltschaft erklärte Berufung keine besonderen Kosten verursacht hat,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht somit die von Wilhelm Latsch als von der k. Staatsanwaltschaft erklärte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Sonderthal vom 4. August 1877, über deren Gebühr durch Motive erhellt wird, als unbegründet und verurtheilt den Angeklagten Latsch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark fünfzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (sind einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Thille

Molitor

Thoma

Schwartz

Schubach

№ 95.

Öffentliche Sitzung vom 6. Septembre 1877.

Urtheil des Zuchtpolizeigerichts.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hewert, Kirsch, Scherrer, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Person
Emanuel Damm, 24 Jahre alt, ledig, Winzer, Sohn von Emanuel Damm, in Altenweiler, Cantons Candern, wohnhaft, Appellant von einem Vorfalle des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 31ten Juli 1877, in Person zugegen und verbeistandet durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Verkündung des zum Sachverhalt vermerkten k. Appellations-gerichts-Urtheils durch Gerichtsschreiber Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffenen Vorfalls, wodurch Appellant der vorsätzlichen mit seinem Bruder Franz Damm, 39 Jahre alt, Winzer von Altenweiler, gemeinschaftlich und überdies mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des 44 Jahre alten Taglöhners Groß von Altenweiler, verübt am 11. Juni 1877 in der Nähe des Ehrenbreitsteinhofes, Gemeinde Heidolsheim — für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit seinem genannten Bruder in die zu vierundzwanzig Mark festsetzundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 7. August abhin;

Nach Verkündung des Urtheilspr: Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidiger in seinen Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Gefalle es dem k. Appellations-gerichte, den Appellanten mittels Kassirung des angefochtenen Vorfalls von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch, demselben zum Beweise durch Zeugen darüber zugelassen, daß er an der unterm 11. Juni Erfindenen Person durch seinen Bruder Franz Damm verübten Mißhandlung der Zeugin Berberer Groß von Altenweiler thätlich sich nicht betheiligt hat,
daß er vielmehr, während die genannten beiden Personen sich mit einander schlugen, etwa 10-15 Schritte von dem Orte des Vorfalls entfernt war,
sofort zur Vernehmung der zu producirenden Entlastungszeugen eine Sitzung des k. Appellationsgerichts zu bestimmen und das Weitere zu verfügen;
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten ohne Berücksichtigung des unerbotenen unerheblichen Zeugnisbeweises als gründlos zu verwerfen & demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der Appellant zwar heute nicht mehr vernommen, er sei zur kritischen Zeit zu Hause und nicht am Orte der That gewesen, dadurch erklärt, daß er mit seinem Bruder Lorenz die Gross im Felde getroffen, daß er aber, während jener von seinem Bruder angehalten worden sei, etwa 10-15 Schritte zur Seite gestanden, ohne sich an der Mißhandlung zu betheiligen;

daß er auch zur Unterstützung dieser Behauptung den oben eingerückten Entlastungs Beweis erbietet, dem er durch eine Reihe von Thatsachen zu erführen sich anheischig;

daß dieser zum Zwecke der Vernehmung dieser Zeugen die Sache zwar zu verlegen, derselben zu verordnen ist, daß auf die angebotenen Entlastungszeugen zu erkennen sein,

Aus diesen Gründen

Verlegt das kgl. Appellations gericht die Sache zur weitern Verhandlung in die Sitzung dieses Gerichts vom zwanzigsten September nächsthin, Morgens neun Uhr, überläßt dem Appellanten die ihm geeignet scheinenden Entlastungszeugen selbem zu produciren,

verordnet jedoch, daß nachgenannte Entlastungszeugen einzeln vorgeladen werden, nämlich:

1) Landwehr Gross,
2) Ehefrau Ullrich,
3) Ehefrau Glas,
4) Ehefrau Traunsicht,

stellt dabei dem k. Oberstaatsanwalte anheim, etwa weitere ihm erforderlich scheinende Zeugen zu produciren;

giebt dem Appellanten endlich auf, bei der neuen Verhandlung ohne Ladung zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Sitzungs Tage.

Heilig

Mohler

Thoma

Schmitz

Ullrich

N°96.

Öffentliche Sitzung vom 6. September 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Rathssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Keller, Director, Mohler, Thoma, Wolff, Hessert, Kuhn, Scherer, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Actuar, nachstehenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Bastler, 32 Jahre alt, ledigen Müllers Knechts von Dudorf, k. Bezirksamts Ehrang,

Kosten beider Instanzen sind die Contumacialkosten:

Gerichtskosten 8.47.
Registrirung ... 3.20.
Porto ... 3.80.
Sa 15.47.

Kosten der Clubsabtretung d. d. vom 15. Oktober 1877 exclusive Zustellung d. d. Urtheils:

Gerichtskosten 3.11.
Registrirung ... 1.60.
Porto ... 2.00.
Sa 6.71.

Club zum fiscal. Rentamt gefertigt.
fa

Kreis Rechtsanwalt, jetzt in Neustadt an der Haardt bei Notar Friedrich Ferckel substituirt, mit Berufung, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 31. Juli 1877, zugestellt

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Kraft Verweisung des zum Berufungsrichter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Wolff in seinem Berichte,

Nach Einsicht d. Verlassung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant:

a) des Widerstands gegen durch Gewalt gegen die in rechtmässiger Clubübung eines Zuges befindlichen Gendarmen Nobis und Kopp von Landau,

b) der Beleidigung der Vorgenannten bei Vollziehung Dienstpflicht – verübt am 9. Februar 1877 zu Landau – für überführt erachtet und zu einer Gefängnissstrafe von vier Monaten, sowie in die zu acht Mark 16 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. August ds.;

3) der dem Appellanten persönlich in seinem dermaligen Aufenthalte bei Wirth Frenkel in Neustadt an der Haardt durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Carl Steidel in Neustadt an der Haardt vom 27. August ds. zugekommenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, dahingehend:

Es sei gegen das k. Appellationsgericht, unter Zurückweisung des Rechtsmittels des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass der Appellant trotzdem Postler, obwohl in gehöriger Form und Frist in die heutige Sitzung geladen, nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist,

In Erwägung, dass durch die Verhandlung vor dem ersten Richter feststeht, dass die beiden Gendarmen Nobis und Kopp am Abend des 9. Februar 1877 in die Wirthschaft des Wilhelm Benderle zu Landau gerufen wurden, um wegen eines dort entstandenen Streites Ruhe zu stiften,

Dass die beiden Gendarmen bei ihrem Eintreffen in jener Wirthschaft den bei dem Streit betheiligt gewesenen Appellanten vorfanden, der auf die Vorhalte auf Verlangen und Weisung in ungezogener Weise Antwort gab, weshalb ihn der Wirth Benderle aufforderte, sich zu entfernen, dass aber Postler, ohne dass ihn irgendwie eine Veranlassung von Seiten der Gendarmen gegeben wurde, zuerst den Gendarmen Kopp am Halse fasste und würgte, dass er dann, als Gendarm Nobis abwehrend dazwischen trat, auch diesen packte und an den Kragen griffen, sodass beide mit

den Ausdrücken: „Hunde, Schweine, Metzgerschweine" beschimpft und dass er mit starker Masse von den Gendarmen und dem Wirthe durch Zusammenschnüren zur Ruhe gebracht werden konnte;

dass Angeklagter Janusch gegen jeden der beiden Gendarmen des Vergehens des Widerstandes während der rechtmässigen Ausübung ihres Dienstes, verübt durch Gewalt und thätlichen Angriff, sowie auch gegen beide, da von ihnen in dieser Beziehung rechtzeitig Strafantrag gestellt worden, der Beleidigung sich schuldig gemacht hat, und dass er mit Recht vom ersten Richter dieser Vergehen für überwiesen erklärt worden ist;

dass ebenso der erste Richter mit Rücksicht auf den getrübten Zustand des Angeklagten und die vielen sonstigen gegen ihn vorliegenden Strafen unter Anwendung der richtigen strafgesetzlichen Bestimmungen gegen denselben eine Gesammtstrafe verhängt hat, welche sowohl in ihren Einzelansätzen als auch in ihrer Gesammtdauer dessen Verschulden entspricht;

dass hiernach die Berufung als unbegründet abzuweisen und Angeklagter als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht:

dass der Appellant Johann Pöhler nicht verpflichtet ist, verwirft, in contumaciam erkennend, die von demselben gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 31. Juli 1877 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt ihn in die Kosten des zweiten Rechtszuges, festgesetzt auf Mark 31 ₰ ohne diejenigen der Einlegung, Zustellung dieses Urtheils

Also das in Anwendung der Art. 186, 194, 211 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautete:

(einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Kieffer

Molitor

Thoma

Wolff

Hessert

Bürk

Scherrer

No 97.

Oeffentliche Sitzung vom 7. September 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Bürk, Scherrer,

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 18.62.
Zeugenvergütung 3.20.
Zeugnisse 3.20.
M. 25.02.

Ausfertigung gefertigt.
M

Königlicher Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Instanzgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wagner Burkhard, 30 Jahre alt, Ehefrau von Johann Klotz, Ackerer, in Dürkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Dürkheim vom 31. Juli 1877, an Person erschienen,

gegen

die K. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Cabinete,

durch Einsicht und Verlesung der gemäß den Gerichtsakten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellantin des Diebstahls von zwei Gebund Stroh im Werthe von einem Mark 50 Pf zum Nachtheil von Wagner Weber, Ehefrau von Johann Jakob Frank II, Bäcker in Dürkheim, verübt im wiederholten Rückfall zu Dürkheim auf dem dortigen Markte am 30. Mai 1877 - für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu achtzehn Mark 80 Pf liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 7ten August ebenda;

durch Anhörung der Appellantin in ihrer Selbstvertheidigung auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des K. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Sofern die K. Appellationsgerichtsrath die Berufung der Appellantin als grundlos zu verwerfen und derselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der erste Richter, auf Grund der Eidesfragen der vor ihm vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Vorakten unter richtiger Würdigung der thatsächlichen Momente, mit Recht den Beweis als vollkommen erbracht angenommen hat, daß Appellantin am 30. Mai Vormittags gegen 9 Uhr auf dem Marktplatze zu Dürkheim sich des Diebstahls von zwei Gebund Stroh im Werth von einem Mark 50 Pf zum Nachtheil der Wagner Weber, Ehefrau von Johann Frank II, Bäckermeister dahier, schuldig gemacht habe;

daß dieser Beweis hinlänglich durch seine Begründung findet, daß objektiv feststeht, daß das bei Gelegenheit der Hausdurchsuchung im Besitze der Appellantin vorgefundene Stroh nach der Aussage des Zeugen Friedrich Kindler dahier ist, welches die Ehefrau Frank Burz vorher auf dem Markte gekauft hatte, einen Anzahl, welche mit aller Bestimmtheit genannt wurde und von einem so großen Quantum ist, als dieser Zeuge den Verkaufspreis vermittelt hatte

und dabei zugegen war, mit den Obliegenheit hatte, das Abbrechen und die Beseitigung des Trockenhauses zu überwachen, außerdem aber auch Bezüglich der an dem Hof befindlichen Teile solche detaillierte Angaben machte, daß an der Richtigkeit seiner Wahrnehmungen nicht gezweifelt werden kann,

daß Zeugen das Aufstreten der Exekutionsmannschaft und auf dem Vorfalle so wiedergeben müßte, indem sie dem Zeugen Friedrich Haas sagte, ob sie das unter dem Baume stehende Trockenhäuschen könne, und sich auf dessen verneinende Antwort entfernte, bei ihrer späteren Vernehmung aber behauptete, den genannten Zeugen Haas gesprochen oder auch nur gesehen zu haben,

daß Übereinstimmung über wichtige Tatsachen, die 2 Gebäude Trockenhäuschen genannt zu haben, Glauben verdienen kann, da auch die Angaben des Zeugen Haas in dem streitigen Punkte ein Trockenhäuschen, ein gewisser Steuer von Landheim, auf dem Dürkheimer Markte sich aufhaltende hatte, welcher zur Zeit, als Exekution dahin kam, sein gänzliches Trockenhaus über Eck gebaut hatte,

In Erwägung, daß durch die gemachten Feststellungen somit feststeht, daß Exekutionsmann ein Gerüst zweimal wegen die Gerichtsvollzieher bestraft worden ist, nämlich am 3. März 1874 durch das K. Bezirksgericht Frankenthal mit 6 Mark, und am 18. Februar 1875 durch das K. Landgericht Dürkheim mit 8 Tagen Gefängniß, welche Strafen dieselbe nachgewiesener Maßen verbüßt hat, so daß sie, da seit Verbüßung der letzten Strafe noch keine zehn Jahre verflossen sind, im wiederholten Rückfalle sich befindet,

In Erwägung, daß jedoch in den Umständen des Falles und insbesondere in dem geringen Werthe der entwendeten Gegenstände Gründe liegen, welche die Annahme mildernder Umstände, wie solche von Seiten des ersten Richters auch bereits angenommen worden, rechtfertigen,

daß, da das vom ersten Richter gegriffene Strafmaß bei dem schlechten Rufe der Exekutionsmannschaft dann Verschulden vollkommen entspricht und ist keinen Grund zu einer Abänderung hinten konnte, die eingelegte Berufung dieser in jeder Beziehung als unbegründet zu verwerfen ist unter Verfällung der Exekutionsmannschaft in die Kosten der Berufungsinstanz,

Aus diesen Gründen

wird das K. Appellationsgericht gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 31. Juli laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet als unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz, Expedit zu fest Mark vierundsechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken).
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Müller

Motitor

Hoffmann

Schmidt

Nº 98.

Verlesung d. Urtheil. Öffentliche Sitzung vom 7. September 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundertsiebenundsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Motitor, (als) Ass: Thoma, Wolff, Schulz (als) Ass: Hessert, Rühle, Scherrer, Kreisanwalt und Hatzfeld, zweiter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wilhelm Kuch, 26 Jahre alt, Schlosser aus Kaiserslautern, wohnhaft in Ludwigshafen, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. Juli 1877, in Person erschienen und wobeistandet durch

Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des Berichterstatters Assessor Hessert in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, [wodurch Appellant] lautet: welches in seinem maßgebenden Theile also lautet:
„Daß diesen Gründen
„erkennt das kgl. Bezirksgericht, als
„Zuchtpolizeigericht sprechend, der Schlos-
„ser Heinrich Kuch, 26 Jahre alt, ledig,
„Schlosser, in Ludwigshafen wohnhaft, für
„überwiesen, in der Zeit vom Juni 1876
„bis Januar 1876 zu Ludwigshafen zum
„Nachtheile eines Consortiums von Eisenbah-
„narbeitern und Bediensteten eine Summe
„von mindestens 218 Mark mittelst Stehlens,
„welche Diebstahl durch Aufbruch von Lo-
„kalitäten-Thüren ausgeführt hatte, sich straf-
„würdig zugerichtet zu haben, und wird
„Theilt ihn hiefür zu einer Gefängniß-
„strafe von sechs Monaten und zu den
„Kosten, liquidirt zu neunundsechzig Mark
„neunundneunzig Pfennig;"
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. August ebenen,
Nach Verlesung der von Appellanten producirten drei Entlastungszeugen:
1) Carl Gerau, 26 Jahre alt, Locomotivführer,

in Ludwigshafen wohnhaft,
2) Ferdinand Hebel, 28 Jahre alt, Schlosser,
in Mannheim wohnhaft,
3) Johann Michael Seibel, 41 Jahre alt, Fabrikarbeiter, in Mannheim wohnhaft,
alle drei nach ihrer Erklärung mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Feststellung der Thatsache in der Hauptverhandlung anwesend waren, nach Verkündigung derselben vorgerufen und, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, auf ein jeder Besonders den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre Personalien, wie erwähnt, angegeben hatten, angelobt und über Gegenstand der auf nicht Vernommenen in ihrer vom Gerichtshofe bezeichneten Richtung gehört worden sind, nachdem von Seiten der kgl. Staatsbehörde Zeugen im Termin nicht erschienen waren;
Nach Aufforderung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin gehend: Obschon der kgl. Angeklagte, die Angeklagten vom Worte und Rechte Gebrauch machend, eventuell die übergebrochenen Worte entsprechend zu ermäßigen,
Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Vicker zu seinen Vor- und Nachtrag, Letzterer dahin gehend: Obschon der k. Angeklagte, die Verletzung der Angeklagten als geringfügig zu verzeihen und demselben die Kosten der Verhängung zu Last zu legen, —
Nach allem diesem

nimmt

das k. Angeklagtengericht diese Beweise in Erwägung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung dieses Gerichts vom zwanzigsten Septembers nächsthin, Vormittags eilf Uhr.
Also geschehen mit Unterschrift gemeldet.

Stiefler

Moritor

Schmitz

Schwarz

№ 99.

Öffentliche Sitzung vom 14. September 1877.

Das k. Angeklagtengericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungsort hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten September

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 21.01.
Registrierung 4.00.
Kopialien 5.00.
Sa 30.01.

Ausfertigt.
Sch

urteilsgemäß rechtsanwaltschaftlich zugegen waren: Kiesser, Direktor, Advocator, Thoma, Wolff, Kessert, Kirsch, Petri, Kurtbrunnwald, und Katzfeld, zweitere Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1) Philipp Brill, 21 Jahre alt, Schuster,
Sohn von Ludwig Brill, Ackerer,
2) Daniel Konrad, 20 Jahre alt, Weingärtner,
Sohne von Johann Konrad, Weingärtner,
beide in Eckenweiler, Cantons Hohenberg,
wohnhaft, Appellanten von einem Urteile des k. Friedenspolizeigerichts zu Hohenbrunn vom 17. August 1877, beide in Person zugegen und vertreten durch den kgl. Advokat-Anwald Tesch dahier,

gegen

die kgl. Kurtbrunnwaldschaft, Appellatin,
Auf Anführung des zum Gerichtshalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrates Wolff in seinem Berichte,
Auf Einsicht und Verlesung der gesamtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:
1) daß mit Berufung angegriffenen Urteil, wodurch die beiden Appellanten der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung des ledigen Zimmermanns Georg Strembel von Hohenberg mit der Folge einer Verletzung, die länger als 14 Tage, wenigstens mittels gefährlicher Werkzeuge in der Sprungwirtschaft zu Friedrich Lindemann in Hohenbrunn am 2. Juli 1877 für überführt erklärt, demgemäß Brill in einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, Konrad in einer solche von zwei Monaten und vierzehn Tagen, sowie beide solidarisch in die zu gleichen Teilen auf 45 Mark festgesetzten Kosten verurteilt worden sind, nach Einziehung der zu Gerichtshanden genommenen Klinke verordnet worden ist,
2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 24. August d. J.,
Auf Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungspunkte, sowie ihre Verteidigung in seinen Vor- und Antrage, Letzteres dahin gehend:
Eventuell den k. Appellationsgerichtsrat,
die Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen:
1) daß der Kläger Strembel zuerst zu Conrad sagte: „du dreckiger Franz", daß dann Strembel in unbekannter Weise sich in den entstandenen Wortwechsel mischte und durch sein herausfordendes Benehmen den Brill, der ebenso wie Conrad zum Tanze eingeladen ist, zur Tätlichkeit reizte,
2) daß zuerst Brill den Strembel mit seinem Tanzstock auf den Kopf und Conrad ihn mit seinem Knie in die Leistengegend stieß, daß alsdann Strembel

von diesen Verletzungen nicht zu Boden
stürzte, sondern noch andere Ver-
suche unternommen hat;
3) daß der in der rechten Brustseite vor-
handene runde Defekt der Vor-
fall, der mir einen heftigen Schmer-
zen verursachte, nicht mit meinem
Degen, weil er ihn den Rücken zu-
gekehrt, sondern daß mir Krauth mit Wucht
das spitzige Ende von Strembel
in der Wolf'schen Wirthschaft dessen
mit Gier zugerufen worden war,
wenn wörtlich nicht genau, daß
Strembel in Folge der erhaltenen
Verletzungen, die mir in seinem Rück-
den Kopfschuß entstand, nicht seinen
Schmerzen erlegen wäre,
angenommen: unter Annahme wider-
der Umstände die von dem ersten
Richter vorgenommene Thatsache entsprechend
thatbestandlich:
Auf Anführung des K. Kreisgerichts
Petri in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Es falle a
dem K. Appellationsgerichte, die Zurück-
weisung des Appellanten als gründlos
zu verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz solidarisch zu
Last zu legen,
In Erwägung, daß der rechte Richter
auf Grund der vor ihm gepflogenen
Verhandlung mit Recht als erwiesen
angenommen hat, daß den beiden Ap-
pellanten am 2. Juli dieses Jahres

in der Gastwirthschaft des Friedrich
Lindemann zu Jesi Streitbare der vorsätz-
lichen in Gemeinschaft begangenen
mittelst einer gefährlichen Waffe
mehrfachen Körperverletzung des Ludi-
gen Zimmermann Georg Strembel von
Horrbach sich dadurch schuldig gemacht
haben, daß sie diesen zu verschiedenen
Malen und zwar Brell mit einem
gewöhnlichen und Konrad mit einem
sogenannten Stichstock mehrere Stiche
derselbe mit dem Kopf voraus,
daß derselbe rücklings zu Boden
stürzte und mehrere Kopfverletzungen
die Folge waren, wenn auch wegen ein-
tretenden ärztlicher Intervention
eine Arbeitsunfähigkeit nicht verur-
sachen mochte,
daß hingegen der seitens angeblichen
Verletzung Erwerb stehlen oder einen
sich, stehlen oder kein anderer Defekt
vorgefunden nicht zu berücksichtigen ist;
In Erwägung, daß der rechte Richter
auf unter gehöriger Spezifikation des
Thatbestandes bei der übergehenden
Beurtheilung die richtigen Verhältnis-
mäßigen in Anwendung zu bringen,
daß derselbe ebenso mit Recht auf
den Gebrauch einer gefährlichen Werk-
zeuges von Seiten des Conrad,
sowie auf die von den Appellanten
bei dem streitigen Vorfall bewiesene
Rohheit und die Folgen jener ohne
Thatsache Entstehung des Widerspruchs zuzuschrei-

Berufungen gegen sein schon Vor-
stehendes anerkennendes Erkenntniß verfügt
hat;

daß hiernach die eingelegte Berufung
als unbegründet abzuweisen und
gegen die Appellanten wegen ihrer
Unterliegens die solidarische Kosten-
theilung in die Kosten des zweiten
Rechtszuges auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

ohne Berücksichtigung des angebotenen
unerheblichen Entlastungs-Beweises
erkennt das kgl. Appellationsgericht
(ohne Berücksichtigung des angebotenen
unerheblichen Entlastungs-Beweises) Recht:
Die von Philipp Brill und Conrad Kon-
rad gegen das Urtheil des k. Bezirksge-
richts Zweibrücken vom 17. August 1877
erhobene Berufung als unbegründet
und wodurch beide solidarisch in
die Kosten der Appellinstanz, liquidirt
zu 18 Mark fünfundsiebzig Pfennig,
in Anwendung der Art. 194 & 211 des Gesetzes
über das Verfahren & des Art. 54 des
Einführungsgesetzes zum Reichsstraf-
gesetze, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lauten:
(anführen.)
Also gesprochen in Sitzung gemeldet.

Motitor Hoffmann Schwartz

Kosten Erkenntniß
Zustellung an die
Contumacial-Partei:
Gerichtskosten 57.69.
Registrirung 4.00.
Stempel 6.00.
Sa. 67.69

In der k. Staatsanwaltschaft mit
Anklageschrift vom 15. Oktober 1877
Nr. 2731, vol. 159,
f. 34, c. 2, registrirt
Zweibrücken den 15.
Oktober 1877, Gebet.
Nr. 3, ein Rundschrift,
k. Rentmeister, pfz.
Sonda.

Für
Kosten der Ausfertigung & der am
26. Oktober 1877 er-
folgten Zustellung
des Urtheils:
Gerichtskosten 3.86.
Registrirung 1.60.
Stempel 2.40.
Sa. 7.86.

№ 100.

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsenate hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierzehnten Dezem-
ber achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei
zugegen waren: Kieffer, Director, Mo-
litor, Thoma, Wolff, Hessert, Rüffer,
Petri, Vierthaler, und Katzfeld, II.
Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Aaron Simon, 48 Jahre alt, Handelsmann,
in Lisdorf, Cantons Völklingen, wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des kgl.
Friedensgerichts zu Kaiserslautern
vom 24. Juli 1877, meist verschiedene,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellan-
tin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter
ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rathes
Molitor in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der sämt-
lichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und Besonders:
1) daß mit Berufung angegriffenen Ur-
theils, wodurch Appellant des vorsätz-
lichen Meineids, verübt geschworen in der
Sitzung des k. Landgerichts Völklingen
vom 9. Mai 1877, für überführt erklärt
und demgegen in eine Zuchthausstrafe
von zwei Jahren, sowie in die zu fünfzig
Mark 33 & liquidirten Kosten verurtheilt,

rüch der bürgerlichen Strafsache wüd
die Zeugen von Fünf Personen für ver-
lüstig (erklärt) lasa: und wüsprodum für
Zeugend unfähig erklärt worden ist,
als Zeugen oder Beschwerdeführer nicht
vernommen zu werden;
2) der Verfügung Erklärung des Appel-
lanten vom 28. Juli abhin;
3) der dem Appellanten durch Akt
des k. Friedensvollziehers Jakob Voelkel
in (Kirchberg) lasa: Göllheim vom 7ten
September abhin zugekommenen Vorla-
dung zur heutigen Sitzung;
Nach Einsicht des k. Kreisbrunnwalds
Petri in seinem Vor- und Antrags,
Satzungen dahin gehend: Es solle das
dem kgl. Appellationsgerichte, unter
Zurückbindung des Rückscheines und des
Appellations) lasa: Appellanten und
in contumaciam gegen denselben
erkennend dessen Berufung als grund-
los zu verwerfen und denselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu
legen;
In Erwägung, dass Appellant, nämlich
in gesetzlicher Form und Frist vorgeladen,
in heutiger Sitzung nicht erschien, noch
zu entschuldigen und weshalb in con-
tumaciam gegen denselben zu verfahren
ist,
In Erwägung zur Sache selbst, dass durch
die gepflogene Zeugeninstruktion thatsächlich
festgestellt, dass Appellant in einem von
dem k. Gerichtsdiener Göllheim gegen

Friedrich Holtzbacher, Ökonomen in Leis-
berg, aufgenommenen Klagprotokolle, welche die
Bezahlung eines Kostenaufsatzes von dem
Letzteren unter Androhung zum Pfan-
dungsverfahren hatte, einen ihn deshalb von
dem Letzteren Holtzbacher zugekommenen
Brief in der Weise, dass genannter Ge-
richtsdiener vom 9. Mai 1877 Ersten sich geäußert
hat: „Dass er bei dem freundlichen Ver-
„mahnen nicht nur die Gerichte für die ge-
„setzlich vorgeschriebenen Kosten kaum erhalten
„Handlungen zu bezahlen habe",
In Erwägung, dass jedoch nur die bestimm-
ten und wiederholt ausdrücklich bekräftigten
Aussagen des Zeugen Friedrich Holtzbacher bei dem
Abschlusse des Kreises sich dahin äußerte:
„Wenn die Kuh beim Kalben zu Grund
geht, fällt sie mir heim!", einen Äußerung,
welche auch Zeuge Joseph Langenstein
abgegeben zugibt,
dass kein Grund vorliegt, in die Angaben
dieser Zeugen, welche als vollkommen
glaubwürdig gestaltet werden, Zweifel
zu setzen und zwar dies um so weniger,
als sie, wie in dem angefochtenen
Urtheile niedergelegt ist, durch ihre Aus-
sagen und die Art ihres Benehmens
auf den ersten Richter den besten Ein-
druck machten, denen Aussagen übri-
gens auch noch durch die von dem Zeu-
gen und Thierarzt Carl Feil gemachten
Wahrnehmungen in nicht unwesentlichen

Klage unterstützt worden;
In Erwägung, daß demnach der erste Richter, indem er, diese Feststellungen sowie die Eingehung von Seiten der Beklagten und Berufungsbeklagten vorgebrachten Einwände und Bemängelungen gehörig prüfend, den Beweis für erbracht erachtet, daß Beklagter einen ihm zugeschobenen Eid wissentlich falsch abgeschworen, damit den vorliegenden Thatbestand in jeder Beziehung richtig gewürdigt und rechtlich gehörig qualificirt hat, daß, was die Berufungsantrag betrifft, der erste Richter auf Grund unter entsprechender Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine Buße verhängt hat, welche der Verschuldung vollkommen angemessen ist, sowie er auch mit Recht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, sowie auf die Strafe der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, erkannt hat;
daß endlich Beklagter, dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen, in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: Es wird das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts in Sachen und in contumaciam erkannt wird, als

die eingelegte Berufung als unbegründet als unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, exclusive derjenigen der Zustellung und Zustellung dieses Urtheils zu Gunsten Marie Hellmuth festgestellt.
In Anwendung der Artikel 194, 196 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also geschehen in Eingang gemacht.

Motivirt

Hellmuth

Nr. 101.

Urtheilsverkündung.

Öffentliche Sitzung vom 15. September 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Thoma, Wolff, Nössel, Hewers, Kirsch, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, Ver. Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Heinrich Scheid, 42 Jahre alt, Ackerer und gewesener Feldwarhefreiungsbeigeordneter, in Spangenweiler, Cantons Rothenfelsen, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Reichenbach vom 11. Augüst 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Meijer dahier, auf Appellat,

auf gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Rösel in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant Scheid des Betrugs um 115 Mark zum Nachtheil des Ackerers Philipp Heitz II von Münstergrund in idealer Concurrenz mit einer Urkundenfälschung des gleichen Betrugs zum Nachtheile der Nationalversicherungsgesellschaft in Berlin, Agentur Januar 1876 zu Münstergrund verübt, für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie in die zu einhundertdreiundzwanzig Mark zwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 18ten und jene des kgl. Staatsanwalts vom 6. Gerichtsrichter Reichenbach vom 20sten Augüst ab sine, Nach Anhörung des Appellanten und Gegn. Appellaten Scheid in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Eventuell ab dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten Scheid mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die Sache vor weiterer Entscheidung in eine der nächsten Sitzungen zu verlegen zur Vorladung des Zeugen Hübner, etwa 40 Jahre alt, Tagner und Spangenweiler, welcher angibt, er sei damals dabei gewesen, als der Appellant dem Heitz die fraglichen 115 Mark bezahlte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Eventuell ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Appellation Scheid ohne Berücksichtigung des angebotenen Zeugenbeweises und gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, über die Berufung der k. Staatsanwaltschaft aber nach seinem Ermessen zu erkennen;

In Erwägung, daß Appellant bestreitet, es habe nach dem Erlasse des Generalregisters Schmahl vom 5. Januar 1876

und vor Eintreffen des Einlaß desselben vom 9. Januar 1876 dem Eduard Philipp Heitz von Münstermaifeld in seinem des Appellanten Wohnung hundert Mark bezahlt) daß auf seine Freundmachungsforderung um die preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin bezahlt, und daß sodann zu zeugen war Johann Büchner, Zeugen von Prüfungsgebühr, daß er sich zu diesem Gewerbe erbietet, daß dieser Gewerb erforderlich, Dasse nöthig ist, die Presse zur weiteren Verhandlung zu verstatten, bei welcher letzterer die Verurtheilung der Unten genannten Zeugen sich als zweckmäßig darstellt,

Aus diesen Gründen

verlangt das kgl. Appellationsgericht die Presse zur weiteren Verhandlung in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom vierten Oktober nächsthin, Morgens neun Uhr, und verordnet, daß auf Requisition des kgl. Staatsanwaltschaft als Zeugen in diese Sitzung geladen werden:

1) Philipp Heitz II, Ackerer in Münstermaifeld,
2) Wilhelm Deckheimer, wohnhaft in Oberfischen an der Appel,

über welche ob dem Appellanten das von ihm bezeichnete Entlastungszeugen Büchner vorzuladen, wie ob dem kgl. Staatsanwaltschaft die Vorladung weiteren Zeugen vorbehalt,

gibt dem Appellanten auf, in der obigen Sitzung vom vierten Oktober nächsthin weitere Vorladung zu erscheinen.

Also geschehen zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Kießler
Thoma
Wolff
Rössel
Hessert
Nitsch
Petri
Feuerbornwald
Katzfeld

Nr. 102.

Öffentliche Sitzung vom 15. Oktober 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kießler, Direktor, Thoma, Wolff, Rössel, Hessert, Nitsch, Petri, Feuerbornwald, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Krembs, 21 Jahre alt, Pfleger, in Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 17. August 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin

Kosten beider Instanzen:

Spruchkosten	24.03.
Stempel des Urtheils des k. Friedensgerichts zu Pirmasens	9.50.
Registrirung	5.00.
Kanzlei	4.00.
	M. 41.73.

Ausfertigung gefertigt
Ja.

Kosten beider Instanzen. Vollstreckbar. §a

von dem Ackermann Wolfila,

gegen

1) gemeinten Heinrich Kremb, wie vorgeführt, in Person zugegen,

2) Gottfried Franz, 19 Jahre alt, Schüler, in Pierwisch wohnhaft, Sohn von Philipp Franz, ebenfalls in Person anwesend,

Angeklagten,

nach Aufforderung des zum Sachverständigen ernannten kgl. Angeklagten-Gerichtsdolmetschers Thoma in seinem Dienste,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Sachen angehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Gottfried Franz & Heinrich Kremb von gemeinschaftlich der vorsätzlichen Körperverletzung des Tagelöhners Richard Ludwig Schneider von Pierwisch mit verschiedener Arbeitsunfähigkeit von zehn Tagen, gemeinschaftlich und mittelst gefährlicher Werkzeuge verübt, begangen auf der Straße zu Pierwisch in der Nacht vom 2. auf den 3ten Juli 1877 – für überführt erklärt, demzufolge Franz mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter des kgl. Polizeigerichts in Pierwisch vom 18. und 25. Juli 1877 zu einer Gesammtstrafe von zwei Monaten vierzehn Tagen Gefängniß, Kremb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie beide solidarisch in die zu dreißig Mark 57 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden (ist) Sache: sind,

2) der Berufungserklärung des Heinrich Kremb vom 20sten und zwar des kgl. Staatsanwalts vom kgl. Bezirksgerichts-Gerichtsschreiber vom 24. August erhoben,

nach Aufforderung der beiden Verurtheilten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: Wolfila als dem königl. Angeklagten-Gerichte, unter Verwerfung der Berufung des Kremb als unbegründet, die Berufung der kgl. Staatsbehörde für begründet zu erklären, und unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils gegen Kremb und Franz auf eine entsprechende Erhöhung der Strafe zu erkennen unter solidarischer Verurtheilung beider in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung zur Berufung des Heinrich Kremb, daß Angeklagter heute wie in erster Instanz, in Übereinstimmung mit den betreffenden Zeugen, zugiebt, daß er am heutigen Abend das zweitemal Juli laufenden Jahres auf der Dorfstraße zu Pierwisch dem Ludwig Schneider mit einem dicken Prügel, also mit einem gefährlichen Werkzeuge, und in einem gemeinschaftlichen Angriffe mit Gottfried Franz vorsätzlich mehren Streiche auf Kopf, Arm und wohin er eben traf, versetzt habe, welche Mißhandlung in Verbindung mit der durch Franz verübten eine Ver-

Leichtsinnigkeit des Schneider von zehn Tagen zu Folge hatte, sein Letzterer durch den Bezirksarzt Dr. Hutterstein und die Aerzte Dr. Hermann und Dr. Neumann untersuchen ließ,

dass hierauf der erste Richter mit Recht gegen den Appellanten Krembs ein Urtheil abgewiesen hat, wie ab §. 223 a. des Reichsstrafgesetzbuches vorsieht und mit Recht erklärt,

dass gegen Krembs nur das Minimum der gesetzlichen Strafe verhängt worden ist, zur Genüge mildernder Umstände aber bei dem schlechten Ruf und den früheren Vorbestrafungen des Appellanten keine Berücksichtigung finden kann,

In Erwägung zur Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft, dass bei den früheren Vorbestrafungen und dem schlechten Leumunde beider Appellanten sowie auf den Umständen des Falles, namentlich da die Appellanten mit ihren Kollegen auf einen auf Ludwig Schneider losschlugen, als er schon zu Boden geschlagen lag, – das vom ersten Richter zur Anwendung gebrachte Minimum der gesetzlichen Strafe nicht gerechtfertigt erscheint, vielmehr eine gerechtere Sühnung einzutreten hat,

dass gegen Franz, welcher vom Polizeigerichte Pirmasens am 18. und 25. Juli dieses Jahres, also der früheren Verurtheilung, zu 5 und 14 Tagen Gefängniss verurtheilt wurde, zufolge §. 79 des Reichsstrafgesetzbuches gemäss der in §. 74 Absatz 3 festgestellten Regel eine Gesammtstrafe aufzuerlegen, sage für den früheren Akt eine Gefängnissstrafe von drei Monaten festgesetzt ist, im Gnadenwege drei Monate 14 Tage aufzuerlegen, sowie über die angeführten vom Polizeigerichte verhängten Strafen von 5 und 14 Tagen abzuziehen sind, der Appellat dieselben mittlerweile verbüsst hat,

In Erwägung, dass sämmtliche die Appellanten als unterliegend solidarisch in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht, die Berufung des Heinrich Krembs gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zweibrücken vom 17. August dieses Jahres als unbegründet,

nimmt dagegen die Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft gegen beide Appellanten als gerechtfertigt an und erhöht unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils die Gefängnissstrafe des Krembs von zwei Monaten auf drei Monate, die gegen Franz verhängte Gefängnissstrafe von zwei Monaten vierzehn Tagen auf drei Monate vierzehn Tage, von welcher Letzteren

aber schon mündliche Termine anberaumt sind;

erwägt endlich die Appellation solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 18 Mark sechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der peinlichen Prozeßordnung, sowie des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (wie üblich)

Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Nr 103.

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzorte sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Büchs, Petri, Landbauwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wilhelm Kuch, 26 Jahre alt, Schlosser und Reisenbacherer, wohnhaft in Ludwigshafen, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. Juli 1877, in der Sitzung vom 7. Dezember abhin persönlich erschienen und verbeistandet durch den k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier, erklärt nur auf seine Zeugen, auch jedoch nicht, gegen

die kgl. Landbauwaltschaft, Appellatin, Kraft Verweisung des zum Zuchtpolizeiverfahren ermächtigten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Bericht,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen sowie gesprochenen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, welches in seinem verfügenden Theile also lautet:

„Aus diesen Gründen

„erklärt das k. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, den Inculpaten Heinrich Kuch, 26 Jahre alt, ledigen Schlosser, „in Ludwigshafen wohnhaft, für überführt, „in der Zeit vom Juni 1876 bis Dezember „1876 zu Ludwigshafen zum Nachtheile „eines Consortiums von Eisenbahnarbeitern „und Lieferanten einen Betrag von „mindestens 218 Mark 90 Pf, welche diesen zum Theil Eigenthum von Lothar Cooper

verurtheilt hatten, sich rechtswidrig zu zwang-
" en zu haben, und verurtheilt ihn sonach
" wegen zu einer Gefängnißstrafe von
" sechs Monaten und zu den Kosten,
" liquidirt zu neunundsechzig Mark 94 ₰ ";
2) der Verkündung rechtlichen des Appel-
lanten vom 8. August ebenen,
Nach Abnahme der vom Appellanten
producirten drei Entlastungszeugen:
1) Carl Gerau, 26 Jahre alt, Locomotivführer,
2) Ferdinand Hebel, 28 Jahre alt, Pächter,
3) Johann Michael Seibel, 41 Jahre alt, Markt-
träger, sämmtlich in Ludwigshafen, letzterer
zwar in Mannheim wohnhaft, alle drei
nach ihrer Erklärung mit dem Appel-
lanten nicht verwandt, nicht verschwägert,
nicht in dessen Diensten stehend, welche,
während Verlesung des Berichts in der
Voruntersuchung, nach Ermahnung
desselben vorgerufen und, nachdem sie
auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des
Eides aufmerksam gemacht und von
den Folgen des Meineids belehrt worden
waren, auf ihn jeder besonders den
Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem
Allmächtigen und Allwissenden, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahr-
heit zu sagen, so wahr mir Gott helfe",
sodann ihre Personalien, wie vorstehend,
angegeben hatten, einzeln und unter
Gegenwart des und mit Namen
in dem vom Gerichtsschreiber führenden
Protokoll verzeichneten Reihenfolge ver-
nommen worden sind und
dem von Seiten der k. Staatsbehörde gegen-

ein Einwand nicht erhoben worden;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,
sowie seines Vertheidigers in seinen
Vor- und Antrags, letzteres dahin gehend:
Erkenntniß ab dem k. Appellationsgerichte,
den Appellanten mittels Reformation des
angefochtenen Urtheils von Strafe und
Kosten freizusprechen, eventuell die ver-
hängte Strafe entsprechend zu ermäßigen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Schel-
ter in seinen Vor- und Antrags, letzteres
dahin gehend: Erkenntniß ab dem k. Appellations-
gerichte, die Berufung des Appellanten
als grundlos zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen; —
Und da in der öffentlichen Sitzung
dieses Gerichts vom 20. d. M.: Verkündung
des Urtheils vom 12. d. M. Frist bewilligt
worden ist, worauf diese Frist in Anspruch
genommen und die Verkündigung des
Urtheils auf heute vertagt worden ist,
Und heute:
In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt
auf die Erklärungen der vereidigten
Zeugen und die Akten der Voruntersuchung
mit Recht den Sachverhalt als erwiesen ange-
nommen hat, daß der Appellant in der
Zeit von Juni bis Januar vorigen Jahres
zu Ludwigshafen zum Nachtheil einer
Ehefrau Geschäfte von Arbeitern und Landleu-
ten der Eisenbahn einen Rabatten von etwa

220 Mark, welches Geld ihm zum Einkaufe von Lotterieloosen anvertraut war, sich rechtswidrig zugeeignet hat, indem er mit seinen Untreiben einen Spielklub von etwa 24 Personen sich bildete, welche durch gemeinschaftliche Beiträge den Einkauf von zwei ganzen Loosen der Hamburger Lotterie bezweckte, um ihnen den etwa erzielten Gewinn zu vertheilen, wobei der Angeklagte, übereinstimmend mit dem allgemeinen Vertrauen, die Kosten übernehmen, die Gelder einzog und den Einkauf der Loose besorgen sollte,

dass er jedoch statt in sie gesetzte Vertrauen gröblich missbrauchte, indem er die Untreiben zwar im Ganzen gegen 250 Mark einzog, hiervon aber nur 28 Mark 50 ₰ zum Einkaufe von Loosen und zwar zu sechs Viertals in der ersten Klasse und zu einem Viertal in der zweiten Klasse verwendete, während er den Rest mit etwa 218 Mark 90 ₰ in seinen eigenen Nutzen verwendete und somit unterschlug;

dass er zwar aufzustellen versuchte, dass er zur fünften Klasse der Hamburger Lotterie in Mannheim von einem unbekannten und nicht zu ermittelnden Colporteur 2 ganze Loose weiter gekauft und dafür 168 Mark baar bezahlt habe, so dass sich der Betrag auf seine Aufstellung nur auf 32 Mark belaufen würde;

dass aber alsdann immerhin eine Unterschlagung vorliegen würde, da er auf diese verbleibenden 32 Mark schon Einzelne in seinem eigenen Nutzen verwendet hat, dass jedoch der angebliche Loosankauf von einem Unbekannten überhaupt sich darstellt, da der Angeklagte weder den Colporteur noch die Nummern nennen kann, während er doch selbst angeblich, dass er den Collektaurab zur Fortsetzung des Spiels in der nächsten Klasse, die ja dem Übereinkommen zufolge abermals durchgespielt hätte werden sollen, zur Verwendung der Loose bestimmt, dass er ferner diese Loose gewiss nicht, wie er behauptet, auf die Ziehung der fünften Klasse, worauf die Ziehung der vierten Klasse unmittelbar folgen würde, da er, um zur nächsten Klasse zugelassen zu werden, ein durchaus nöthig hatte,

und dass er endlich bei Friedheim in Hamburg bereits ein Viertalloos zur fünften Klasse bezahlt hatte und demnach, wenn er noch zwei ganze Loose dazu gekauft hätte, ja mit mehr als zwei Loosen am Spiele betheiligt gewesen wäre, während der Verabredung und Mittel nur auf 2 Loose berechnet waren und er somit das weitere Viertal aus eigenen Mitteln durch alle fünf Klassen hätte betreiben müssen, was in seinen Vermögensverhältnissen um so weniger möglich war, als er ja gerade deshalb Theilnehmer suchte, dass die übrigen Spieler zum Theil mit ihren Beiträgen im Rückstande waren, was zur Folge gehabt hätte,

dass er über irgendein Mittel nicht mehr
sagen kann, der Ausdruck gerade den einen
ganzen Loose hätte vermeiden müssen,
dass der Appellant in der gewollten Deutung
und zwar im Widerspruche mit seiner
früheren Erklärung unterstellt, er habe
die Loose bis zur siebenten Klasse
behalten und erst nach beendigter
Ziehung vernichtet;
dass diese veränderte Unterstellung
aber ebenso unglaublich ist, wie die
frühere, da deren Besitz ihm nichts
nützte, weil er keine Nachzahlungen
leistete, da ferner ab- oder dann vorüber-
gehender wäre, weswegen er die Nüm-
mern nicht kennen sollte, und da
endlich, wenn von Bedeutung sein ist
ist, er seine Geschäftsführung ja zum
Beginn dadurch hätte rechtfertigen können,
wenn er den vorkommenden Befrei-
digten, die ja nach der festen Ziehung
ihm so sehr bekannten, die Loose gezeigt
hätte, statt die falsche Vorspiegelung
zu gebrauchen, dass solche auf der
Post liegen;
dass zu diesem Gesammtergebnis
auch durch die Aussagen der in der
Appellinstanz vernommenen, vom Appel-
lanten produzierten Zeugen Nichts ge-
ändert wird,
dass nämlich der erste Zeuge Gerau
erklärt, der Appellant habe ihm vor 5/4 Jah-
ren zwei Loose gezeigt und ihn zum Mitspielen

ermuntert; dass der Zeuge jedoch den Loose
nicht näher bekannt sei, & dass nicht
mehr sagen könne, ob es Hamburger,
ob es ganze Loose, und ob es solche zur
fünften Klasse waren, so dass seine Aus-
sage ohne jede Bedeutung ist;
dass zwar die beiden anderen Zeugen,
welche von Mannheim sind, bestätigen,
vor 5/4 Jahren, also zur Zeit der Ziehung
der fünften Klasse, seien sie zufällig
dazu gekommen, wie der Appellant zu
Mannheim auf der Straße vor dem Hotel
Portugal mit einem fremden ihnen
ebenfalls unbekannten Colporteur über
den Ausdruck zweier Hamburger Loose
unterhandelt und sie schließlich um
160 und einige Mark kaufte, auf den
Kaufpreis sofort baar bezahlte;
dass die ganze Erzählung an sich schon
sehr unwahrscheinlich ist, besonders dass
der Appellant eine so bedeutende Summe
mit sich geführt und jetzt erst diese ihm
früher ganz unbekannten Zeugen ermittelt
hat;
dass aber schon der Eindruck, den diese
Letzteren machten, nicht günstig ist,
dass sie nämlich über die Geldsorten
nicht übereinstimmen, indem Zeugen
und insbesondere den Colporteur aben-
falls nicht nennen können und dass
sie endlich, wie die nächsten Feststellungen
ergeben, in festen Kisten stehen,
das falschen Zeugnissen fähig sind & dass
in dieser Sache nicht den mindesten Glauben

wordinan, weshalb dann auf diesen letzten Antrag das Appellantum als durch nicht einlegung zu betrachten ist;
dass der erste Richter dasse den Appellantum mit Recht entgegen und einen Antrag übergangen hat, welche in seiner Rede durch die zutreffenden Motive das angefochtenen Urtheil vollständig gerechtfertigt ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu ein Mark als Pfennig;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken.)
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Hertle

Molitor

Thoma

Hesselberg

Hertzog

Nº 104.

Öffentliche Sitzung vom 20. September 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentli-

Strafsenat
Urtheil.

chen Sitzung vom zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig (1877) Cassa: wobei zugegen waren: Hertle, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Ritter, Petri, Heintzmann, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Emanuel Damm, 24 Jahre alt, ledigen Winzer, Sohn von Emanuel Damm, in Oberhausen, Canton Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Juli 1877, wodurch er der vorsätzlichen mit seinem Bruder Franz Damm von Oberhausen gemeinschaftlich und übereinkommen mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung der 44 Jahre alten Taubstummen Groß von Oberhausen, verübt am 11ten Juni 1877 in der Nähe des Christophelerhofes, Canton Landfeld, für überführt erklärt und zu einer Gefängnissstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit seinem genannten Bruder in die zu vierundvierzig Mark 28 Pf liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, persönlich anwesend und verbeistandet durch Emanuel Schmidt dasselbst,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht & Verlesung der sämtlichen gesetzli-

gen Prozeßschriften, insbesondere das Vertagungsgesuch dieses Sprechtags vom letzten Dienstag Monats, wodurch die Frist zur weiteren Verhandlung, insbesondere zur Abnahme von Be- und Entlastungszeugen auf heute verlegt worden ist;

Nach Abrufung der vorgenannten Zeugen, nämlich:

a) Belastungszeugen:

1) Barbara Gross, 44 Jahre alt, ohne Gewerbe und Lodig, in Altavenilar wohnhaft,
2) Elisabetha Seiler, 23 Jahre alt, Ehefrau von Cabyara Freundt, Weinbauer, in Kirchenthal wohnhaft,
3) Margaretha Gies, 42 Jahre alt, Ehefrau von Leonhard Ulrich III., Winzer, in Diedenfeld wohnhaft,
4) Apollonia Muffang, 52 Jahre alt, Ehefrau von Rudolf Glas, Weincommissionär, in Diedenfeld wohnhaft,

b) Entlastungszeugen:

5) Sebastian Becker, 39 Jahre alt, Winzer, in Reiterstuhl wohnhaft,
6) Joseph Hamm, 36 Jahre alt, Winzer,
7) Anna Maria Lienert, 22 Jahre alt, Dienstmagd von Joseph Schwaab, Winzer,
8) Sebastian Frankmann, 30 Jahre alt, Winzer,
9) Franz Schlosser, 42 Jahre alt, Adjunkt, in Amt Lachtann in Altavenilar wohnhaft,
10) Hugo Grün, 12 Jahre alt, Pflegekind von Rudolf Glas, Commissionär, in Diedenfeld wohnhaft, unbeeidigt vernommen,
11) Michael Ehrig, 28 Jahre alt, Weinbauer, zu Kirchenthal wohnhaft,
12) Margaretha Koch, 35 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Höhn, Weinbauer, allda wohnhaft,
13) Elisabetha Gattung, 62 Jahre alt, Witwe von Johann Ehrig, Weinbauer, in Altavenilar wohnhaft,
14) Wilhelm Höhn, 36 Jahre alt, Weinbauer, in Diedenfeld wohnhaft,

alle Zeugen nach ihrer Aufklärung mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Erstattung des Zeugnisses in den Zeugenzimmer verweilten, nach Beendigung desselben vorgerufen und nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, auf ihn jedes mit Aufhebung des ihn beeidigt vernommenen Zeugen Hugo Grün besonders den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre Personalien, ein verwandt, angenommen, einzeln und nüher Zeugenwerk der noch nicht Vernommenen in ihrer vom Sprechtagsprotokoll summarisch notirten Aussagen gehört worden sind;

Nach Aufforderung des Angeklagten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gesund: Schalla ab dem k. Appellationsgerichte,

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Gerichtskosten 17.87.
Registrirung ... 3.20.
Stempel ... 1.40.
fl. 22.47.

II. Instanz:

Gerichtskosten 4.99.
Registrirung 1.60.
Stempel ... 3.60.
fl. 10.19.

Ausfertigung gefertigt.
fl.

Öffentliche Sitzung vom 20. Septbr. Cur 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftraume hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Wolff, Hessert, Kirsch, Petri, Hartbrunnerlt und Katzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Brust, 19 Jahre alt, Cigarrenmacher, Sohn von Anton Brust, in Kützheim, Canton Kirchdal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Pirmasens vom 14. August 1877, in Person erschienen, Vertreter: Landau,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Kraft Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seiner Sitzung,

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen hierüber gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Widerstands gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung sich befindenden Feldschützen Franz Michael Schwahn von Kleinsteinbach durch Gewalt, der Verurtheilung desselben Feldschützen durch Anbieten von zwei Mark, um ihn zur Unterlassung einer Strafanzeige zu bestimmen, sowie in das ihm auferlegte Schuldigen war

Forstamt Wald, welcher mit Rheinzabern am 10. Juni 1877 für übereinstimmend erklärt und Folgendes beschließt: wegen des Widerstandes und der Beschimpfung zu einer Disciplinarstrafe von zwei Monaten und acht Tagen, wegen des Feldfrevels zu einer Geldstrafe von zwei Mark, eingewendet in einem Frey Gasthause für den Fall der Nichteinbringlichkeit, jeweils solidarisch mit Simon Schard, 19 Jahre alt, und Johann Georg Baumann, 20 Jahre alt, beide von Rülzheim, in die zu zwei und zwanzig Mark 44 ₰ Einundvierzig Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Zustellungsurkunde des Appellanten vom 21. August ebenda;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Forstmeisters Petri in seinem Vor- und Antrage, welcher dahin geht: Gestalt ob dem k. Appellanten die Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen & demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß nach den Akten der vor dem ersten Richter vernommene Zeuge in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß Appellant am 10. Juni c. Ab in der Nähe des Forsthofes von Rheinzabern unbefugter Weise einen mit Klee bestellten Acker betreten und als Feldschütze Franz Michael Schwahn sie, da er sich weigerte seinen Namen zu sagen, festnahm, er dessen Hände mit Gewalt zusammen und sich mit den Füßen widersetzend von sich wegzureißen suchte; so daß der Feldschütze nur mit äußerster Anstrengung den Appellanten fortschleppen konnte;

daß Appellant ferner, nachdem er in dem Orte Rheinzabern seinen Namen angegeben hatte und entlassen worden war, nach der Wache desselben dem genannten Feldschützen zwei Mark anbot, wenn er kein Protokoll gegen ihn aufnehmen wolle;

In Erwägung, daß in diesem thatsächlichen Momente aber das Vergehen des Widerstandes gegen einen in rechtmäßiger Amtshandlung sich befindenden Feldschützen durch Gewalt, sowie jenes der Beschimpfung desselben durch Anbieten einer Geschenkes, um ihn zur Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen, sowie nach den Verhandlungen des eingeholten Gutachtens vom Forstamte Wald, zu erblicken sind, wie ja das der erste Richter mit Recht angenommen hat;

daß demnach die Berufung des Appellanten in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen ist,

In Erwägung zur Kostenfassung, daß Appellant einen guten Ruf hat, und bisher noch nicht gerichtlich bestraft,

worden ist, worin Strafe zur gesetzlichen
Verbüßung der vom ersten Richter er-
kannten Woche Einzug, und daß neun Ta-
ge Haft wegen Ungehorsams vom Einzel-
richter für den Widerstand der Verhaftung
(entsprechend) daß entsprechend erscheint, wo-
gegen unter Beibehaltung der Einzel-
strafe von 14 Tagen für die Bestimmung
der Gesammtstrafe zu bemessen ist;
daß übrigens der erste Richter unterlaß, den Art. 124
des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, welcher
die Verwandlung der Geldstrafen bestimmt, zur Anwendung zu
bringen, was hier zu verbessern ist;
daß dem Appellanten endlich die Kosten des zweiten
Rechtszuges zur Last zu setzen sind,

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die von dem Appellan-
ten gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau
vom 14. August 1877 eingelegte Berufung in der Haupt-
sache als unbegründet ab, setzt dagegen die im erstin-
stanzlichen Urtheile für den Widerstand und die Bestimmung zu-
erkannte Gesammtstrafe von zwei Monaten acht Tagen auf
die Dauer von einem Monat herab, fügt den vom
ersten Richter zur Anwendung gebrachten Strafsatzstel-
len nach Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember
1871 noch hier einschaltig bei und erkennt, daß die
vom ersten Richter nebenhergehende Geldstrafe von zwei Mark
in die Kasse der Gemeinde Klingenberg-Assenheim soll;
verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten
der Berufungsinstanz, liquidirt zu sechs Mark
neunzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche
von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also
lauten: (einzurücken).
Also gesprochen in Sitzung vom Tage.

Moldor

Nr 106.

Öffentliche Sitzung vom 21. September 1877.

In Sachen

Carl Friedrich Blaufuß, Maurergeselle, in Mannheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Frankenthal vom 20. Februar 1877, vertreten durch seinen Appellationsbeistand, den k. Advokat-Anwalt Gebhart dasselbst, gemäß Vollmacht unter Beschränkter Privatunterschrift d. d. Mannheim, den 8. September 1877, registrirt sub Nr 1872, vol. 88, fol. 40, c. 3, zu fünf Bogen à den 19. September 1877, resultirend 10 ₰, ohne renvoi, k. Kautzmann, z. z. Landau,

gegen

Friedrich Julius Jakob Adler, 43 Jahre alt, pensionirter Oberlieutenant in Ludwigshafen wohnhaft, Appellat, (vertreten) daß: in Person erschienen und vertreten durch Rechtskandidat, Rheinberger dasselbst,

und gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, nach Vernehmung der Parteien und Verlesung der schriftlichen, hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, welches in seinem verfügenden Theile also lautet:

„Aus diesen Gründen

„verurtheilt das k. Bezirkspolizeigericht den
„Ledigen Friedrich Julius Jakob Adler z.
„wegen Beleidigung des Klägers in Tätlichkeiten

5 Mk ausgeworfen
fe

„d. C. § 186 d. C. Reichsstrafgesetzbuch, dadurch
„begangen, dass er am 29. September 1876
„in der Kassenfrauerstation zu Mannheim,
„später am 1. Oktober auf einer dessen
„in der Nähe des Bahnhofs zu dem jetzigen
„Termin die Zustellung mussten, Kläger
„sei beabsichtigt, 10 Mark 10,00 M zu
„einer modernen, für überflüssig, verur-
„theilt ihn zu einer Geldstrafe von
„fünf Mark, eingewandelt für den
„Fall der Nichtbeitreibbarkeit in
„einen Tag Haft und zu den Kosten,
„weist den Einspruch auf fernerstattung
„zur öffentlichen Verhandlung
„der Berufsache, sowie auf Zuer-
„kennung einer Busse ab und begründet
„es ab; "

„d. der Berufungserklärung des Klägers
Blaufuss vom 20. Februar 1877, dem
Tage der Urtheils,
Nach Anhörung des Vollmachtsträgers des
Appellaten in seinem Vor- und Ein-
trage, letzterer dessen gesund: Appella-
tion dem k. Appellationsgerichte, die Be-
rufung des Appellaten, welcher sich dadurch
beschwert fühlte, weil seinem Einspruch
gegen Festsetzung der Publikation des Urtheils
nicht willfahrt worden sei, für begründet
zu erklären, demgemäss demselben die Be-
fugniss zuzusprechen, den angefochtenen Urtheil
auf Kosten des Berufsbeklagten im öffentlichen
Termin zu veröffentlichen zu lassen, auf dem
Appellaten die Kosten der Appellinstanz
zu Last zu legen,
Nach Anhörung des Appellaten in
seinem Schlussvortrag, sowie seines
Vertheidigers in seinem Vor- und
Eintrage, letzterer dessen gesund: Appella-
tion dem k. Appellationsgerichte, die Be-
rufung des Appellaten, welcher sich dadurch
beschwert fühlte, weil seinem Einspruch gegen

Öffentliche Sitzung vom 21. September 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Nössel, Hessert, Rösch, Petri, Vierthaler und Hatzfeld, II. Beigeordneter, Protokollführer, folgende Rechtssache:

In Sachen

Jakob Henkel II, Ackerer, in Hanhofen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 8ten Mai 1877, einerseits der vertheidigte Appellant von der Rechtfertigung der Ladung in der Sitzung des kgl. Friedensgerichts Frankenthal vom 31. Oktober 1876 freigesprochen, Appellant in die Kosten verurtheilt worden ist, Appellant Henkel in Person erschienen und vorbeistandet durch Anwalt Gebhart dahier,

gegen

Daniel Baumann, 43 Jahre alt, Feld- und Waldhüter, in Hanhofen wohnhaft, Appellatus, abwesend in Person vertreten und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Rheinberger dahier,

und gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessel in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen darüber gepflogenen Prozeßschriften, insbesondere
1) des mit Berufung angegriffenen, abwesenheitlichen Urtheils,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. Mai abhin, dem Tage des Urtheils,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und seines Rechtsbeistands in seinen mündlichen Vor- und Endvorträgen, Letzterer dahin gehend: Erstlich, es wolle das k. Appellationsgericht

DI. MENSIONS-STEMPEL 60 PFENNIG

dasselbe als gründlos abzuweisen sein,

Aus diesen Gründen

verwerfe das k. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet, und verurtheile den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Gunsten des Appellaten unentgeltlicher Rechtsbeistandschaft zu

und für Anwalt Gebhart zu 30 Mk 35 Pf.

In Anwendung des Art. 95 der Einführungsverordnung vom 26. September 1871, welcher von dem Vorsitzenden vorgelesen wurde und also lautet: (eingerückt).

Also gesprochen und gesprochen (zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet) laut: in der öffentlichen Sitzung des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Kammer des Friedensgerichtes, vom einundzwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Nössel, Hessert, Rösch, Petri, Vierthaler und Hatzfeld, II. Beigeordneter.

Kieffer

Molitor

Nössel

Thoma

Hessert

Rösch

Petri

Vierthaler

Hatzfeld

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Eggenberger wegen thätlicher Beleidigung des Eggenberger für überführt zu erklären, demgemäß denselben in eine angemessene Strafe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Publication des ergangenen Urtheils auf Kosten des Eggenberger in angemessener Weise zu gestatten,

Nach Aufforderung des Eggenberger in seiner Erklärung, auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussagen Beugen Bezug genommen, sowie seinen Rechtsbeistand in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dasselbe gethan:

Gerichtshof den b. Eggenberger abgewiesen und den Eggenberger sämtliche Kosten, die Vertretungs- Reise- und Aufenthaltskosten des Eggenberger inbegriffen, zur Last zu legen,

Nach Aufforderung des b. Vertheidigers Pekic in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dasselbe gethan:

Gerichtshof den b. Eggenberger abgewiesen, der Berufung des Eggenberger als grundlos zu verwerfen unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass thatsächlich feststeht, dass in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 31. Oktober vorigen Jahres gelegentlich der Vernehmung einer Vorstrafperson wider einen gewissen Keller, wobei Eggenberger auf gleichartige Fälle als Zeuge erklärte:

„er habe gesehen, wie der Eggenberger von
„dem Vorsitzenden Meiner Glas angenommen
„habe, das dieser ihm gegeben, um sie von
„Leistung eines Protocolls abzuhalten,"

dass hierauf Eggenberger, der bei jener Verhandlung ebenfalls Zeuge war, vom Vorsitzenden vorgerufen und auf Verhalt jener Erklärung zur Aufklärung aufgefordert entgegnete:

„Das ist gelogen!" und sodann die weitere Frage des Vorsitzenden, ob er dem beeidigten könne, dass Beuer einen Meineid geschworen, [dies] schmerzlich bejahte;

In Erwägung, dass der erste Richter eine strafbare Beleidigung hierin nicht erblickt hat, weil die Aufforderung zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen;

In Erwägung, dass die Erklärungen eines Zeugen vor Gericht den Charakter einer strafbaren Beleidigung an sich tragen oder geeignet sind, den Thatbestand des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches zu beurtheilen sind;

dass zwar in dieser Gesetzesstelle das gerichtliche Zeugniss nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass jedoch neben den aufgezählten Fällen noch „ähnliche" zu beachten waren, welche ebenfalls straflos sind, wenn sie nicht objektive Beleidigungen enthalten;

dass nämlich nach dem Grund gedanken dieser Vorschrift Wahrhaftigkeit dann verlangt, wenn entweder die Handlung ausdrücklich angeordnet ist, den Schutz auf einen rechtswidrigen Widerspruch, oder die Umstände einen falschen Schutz nicht zulassen,

(Hess. Motive S. 106);

dass zwar das gerichtliche Zeugniss dann nicht straflos fällt, wenn der Zeuge wahrheitswidrige Aussagen sich erdrückt, die nicht nothwendig zur Sache gehören, oder ohne durch die Vernehmung dazu gezwungen zu sein, Thatsachen sich beigesellen lässt, die den Vorwurf der beleidigenden Absicht in sich tragen;

dass jedoch ohne Zweifel die Wahrheitspflicht des Zeugen dann eintritt, wenn der Zeuge ausdrücklich zur Erklärung aufgefordert, eine Thatsache muss, die die Begründung einer verbrecherischen Handlungsweise eines Anderen enthält, ohne dass die Absicht zu beleidigen Einzweifelhaft vorliegt, da das Zeugniss Thatsache einer Rechtspflicht ist, nämlich der Pflicht, die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen,

(Hess. Hofg. d. Oberamtsb. v. 28. Januar 1823, Hanglein I. S. 167, Hofg. d. hess. Revisionsk. Cf. vom 28. Febr. 1823, Hanglein III. S. 8);

dass darauf der Verhalten des Eggenberger zu beurtheilen ist;

In Erwägung, dass die ganz eigenen Aussagen Einzweifelhaft objektiv eine Beleidigung des Eggenberger enthalten;

dass sie jedoch nicht formell, sondern erst auf Vorhalt und auf ausdrückliches Befragen des Vorsitzenden gemacht wurden und dass der Zeuge auf seine Eid und auf seine Pflicht sie so machen musste, wie er sie gemacht hat, wenn sie mit der Wahrheit übereinstimmen,

dass aber für den Zeugen die Wahrnehmung der Wahrheit spricht, dass die Aussage nicht nur mit Klagbegehren, sondern auch, namentlich mit Rücksicht auf die Aussage des Zeugen Grundhöfer, dem Freund des Beklagten, in die Wahrscheinlichkeit dieses Theils der Klage setzen;

dass endlich auch im Uebrigen auf den Akten des Prozesses nirgends eine Widerlegung enthalten ist, sowohl der Voraussetzungen, auf welchen die Forderung des Klägers beruht, als der Thatsachen, welche der Beklagte zur Begründung seiner Einrede vorgebracht hat,

dass also, wollte man diesen Beweisantritten eine offenbare Ungeheuerlichkeit zu Grunde gelegt werden,

dass dieser nämlich bei derselben Verhandlung dem Appellaten den Vorwurf der Lästerung und Schmähung machte und das doch gerade jene Aeußerungen des Appellaten voraussetzte, dass zweimal ungestraft Thüren zu bauen verwendet, während er nun nicht zu lassen will, dass dem Appellaten, der doch Zeuge war wie er, die Erfahrung einen solchen Vorwurf (nicht) gestattet sein sollte,

dass aber, gedacht diesen die Zeugnisse stünden, beide dieselben Kosten haben müssen,

dass somit die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, diese liquidirt mit Inbegriff einer Prozentschädigung zu Gunsten des Appellaten zu

und für Anwalt Gebhart zu 30 Mk, 24 Pf,

Bei Anwendung des Art. 95 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welches der Vorsitzende vorgelesen hat und welcher also lautet: (eingerückten).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in sitzungspolizeilicher.

Molitor

Kößler

Kößler

Schwarz

Hermann

№ 108.

Kostenliquidatur:

Kosten der Vorverhandlung:

Gerichtskosten 30.20.

Gerichtsärztliche Expedition des k. Bezirksgerichts Landau & k. Notariats Kandel (Beamte & Zeitschrift) 16.00.

fl. 46.20.

Kosten der Verhandlung vor dem I. Instanz:

Gerichtskosten 20.70.

Registrirung 4.00.

Expedition . . . 2.00.

fl. 26.70.

Total.. 72.90.

Kosten zweiter Instanz:

Gerichtskosten 6.83.

Registrirungsbüchsen 3.20.

Expedition . . . 4.00.

fl. 14.03.

Rückzuge gefertigt.

fa

Öffentliche Sitzung vom 22sten September 1877.

Das kgl. Appellationsgericht für Zweibrücken in seiner Strafsenats in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Thoma, Nössel, Hessert, Rüffer, Petri, Landbrunnath, und Hatzfeld, Ref. Sitzungsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Hartenstein, 25 Jahre alt, Taunermeister,
2. Johann Peter Hartenstein, 20 Jahre alt, Dienstknecht,
3. Mathäus Schlegel, 27 Jahre alt, Taglöhner, alle drei in Rülzheim, Circuit Kandel, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Kandel vom 14. August 1877, (wodurch Ersterer: alle drei in Person zugegen, die beiden Hartenstein verbeistandet durch den k. Advokat-Anwalt Gebhart dahier,

gegen

die kgl. Landbürgermeisterei, Appellatin, Behufs Abänderung des zum Vorsitzer-Stellvertreter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Urtheile, Behufs Einsicht und Verlesung der schriftlichen dahier gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch die drei Appellanten der Uebertretung groben Unfugs, sowie

Jakob d. Aeltere Peter Hartenstein der vorsätzlichen gemeinschaftlichen mittels Gebrauch gefährlicher Waffe verübten Körperverletzung, des Aktuars Franz Wagner von Rülzheim mit entschuldigter Abwesenheit, also verübt am 21. Mai 1877 zu Rülzheim für überwiesen erklärt, demgemäß Jakob und Peter Hartenstein wegen der Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von je drei Monaten und wegen grober Ruhestörung zu einer Haftstrafe von je einundzwanzig Tagen, Matthäus Schlegel zu einer Haftstrafe von zweiundvierzig Tagen, sowie alle drei solidarisch mit Peter Hartenstein von Rülzheim in die zu zwei und siebzig Mark neunzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) das von den Appellanten am 16. 18. und 21sten August abseits eingelegten Berufungen; Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers der Appellanten Jakob d. Aeltere Peter Hartenstein in seinem Vor- und Nachtrage für denselben, Letzterer dessen gesund: Erkalla als dem k. Appellationsgerichte, unter Annahme mildernder Umstände bezüglich der Körperverletzung die gegen den Beiden Hartenstein ausgesprochenen Strafen entsprechend zu vermindern und auf die wegen Ruhestörung gegen denselben verhängten Haft-

strafen (je zweiundvierzig) Tage Gefängniß,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dessen gesund: Erkalla als dem k. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Appellanten als gründlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß als den Akten vorgeht, daß am 21. Mai jüngst Nachmittags die Appellanten in der Kerner'schen Wirthschaft in Rülzheim kartetten, wo auch die Zeugen Wagner und Loew an einem andern Tische saßen,
daß Loew den Kartenden einmal eine Zeitlang zusah und sieben Beobachtungen machen konnten, über welche sowohl Schlegel als Jakob Hartenstein in einer Weise sich verletzt zeigten, daß Loew an seinem Tische zurückzubleiben für gut fand,
daß jetzt schon Jakob Hartenstein an dessen Tisch trat und auf den Tisch schlug,
daß sodann Wagner den Loew gegen diese Provocationen in Schutz nahm, so daß sich die feindselige Stimmung der Appellanten auch gegen ihn wendete,
daß dieser Wagner auf dem Nachhause in die nämliche Wirthschaft zurückkehrte und sich dann mit dem Wirthe in das Einvernehmen feindlich unterhielt, als Jakob Hartenstein, der ihm folgte, an ihn herantrat und händel mit ihm anzufangen suchte, daß ab aber sodann ihn sein Be-

wunden hatte, da Wagner früher oft und viel zu seinem Freunde Löw, der mit seiner Frau Cäcilie in der Wirthschaft Platz genommen hatte, sagte,
daß nun von Seiten der Eingeklagten, bei welchen auch der in roher Trunkenheit abgewiesene Bäcker Hartenstein sich befand, gegen Wagner und Löw Thätlichkeiten hätten, welche aber von denselben überhört gelassen würden, so daß Schlegel, dem ab ganz besonders daran zu thun war, sich an Löw und dessen Gastgeber Wagner zu wenden, plötzlich und ohne daß letzterer irgend Veranlassung dazu gegeben hätten, seinen Kameraden zurief: „Löw sagen sie, Sie wären Lumpenhund, Erpel Sie sich dies gefallen? Sind Sie Lumpenhund? Wenn die nicht schreiben können, gehen wir hinüber, wird einer an sie kommen?",
daß ab dem Schlegel auch in der Absicht gelang, die Eingeklagten Jakob und Johann Peter Hartenstein, wie auch deren Bruder Joseph Hartenstein mit sich an den Tisch des Wagner und Löw zu führen, wo zuerst Jakob Hartenstein den Löw insultirte, so daß Wagner Ruhe gebietend seinen Stuhl drohend erhob,
daß nun der Streit begann, indem Peter Hartenstein seinen Eintritt in das Gespräch des Wagner rügte, worauf Jakob Hartenstein sein Eingehen auf den Rath desselben zer-

trümmerte, letzterer auf den Boden sank, aber fortgesetzt mißhandelt wurde,
daß namentlich auf unseren Eingeklagten viele Füße und sonstige Hiebe geworfen wurden, auch von Schlegel,
daß auf beendigtem Streite unter den Eintretenden die Trümmer von vier Eingeklagten gefunden wurden, und Wagner verschiedene nicht unbedeutende Verletzungen, welche eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, davontrug,
In Erwägung, daß nach dieser Darstellung der Thatbestand sich zweifellos ergibt,
daß die Eingeklagten Jakob und Peter Hartenstein sowohl gemeinschaftlich als auch mittels gefährlicher Werkzeuge den Zeugen Wagner in der Privatklage Klage körperlich verletzt haben,
daß ab dabei allerdings eine Anfeindung nicht abging, allein dieser das nie die nothwendige Folge des Streites war, dieser eine selbstständige Handlung der Streitenden großen Umfangs nicht angenommen werden kann,
daß demgemäß in dieser Richtung der erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist,
daß aber Schlegel durch sein ganzes Verhalten an jenem Abend und namentlich dadurch, daß er mit einem Glas abgeschlagen auf den Wagner warf, indem sich der Streitenden großen Umfangs schuldig gemacht hat, so daß er durch

keinen Grund hat, in dieser Richtung gegen den erstrichterlichen Urteil, das im Zweifel die mildeste Auffassung seines Verhaltens eintreten lässt, sich zu beschweren;

In Erwägung zu den Kosten, dass, soweit dieselben nach obigen Erörterungen aufzuerlegen wären, auf den Vermögen der Appellanten dieselben entsprechend zu ersetzen sind;

In Erwägung zu den Kosten,

dass Appellant Schlegel, welcher nur einer zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Übertretung für schuldig erklärt worden ist, schon nach dem Art. 130 des Vollzugs-Einführungsgesetzes sämtliche Grundsätze für die Kosten der Voruntersuchung nicht bestehen erklärt werden konnte;

dass aber auf eine solidarische Verurteilung des Schlegel mit den übrigen Beteiligten zu den Kosten nicht geschlossen ist, da eine Zuwiderhandlung zu einer strafbaren Handlung im Sinne des § 54 des Vollzugseinführungsgesetzes nicht vorliegt;

dass ab im Übrigen bei der Kostenconsumtion erster Instanz zu belassen ist;

In Erwägung, die Kosten der Berufung anbelangend, dass 2/3 derselben durch Jakob und Peter Hartenstein, welche eine gemeinschaftliche Vertheidigung übernommen sind, solidarisch zu tragen sind, während das andere Drittel dem Appellanten Schlegel zu Last fällt,

Aus diesen Gründen

wird der k. Appellationsgerichtshof die eingelegten Berufungen als teilweise begründet, und indem als erwiesen,

dass die Appellanten Jakob und Peter Hartenstein einer selbstständigen Handlung der Übertretung gegen Art. 129 nicht überwiesen sind, sondern als von dieser Anschuldigung frei und ~~sind~~ demgemäss den im erstrichterlichen Urteile enthaltenen bezüglichen Schuldausspruch, wie ~~die gegen jeden dieser Appellanten ausgesprochene einundzwanzigtägige Haftstrafe auf;~~

erkennt weiter, dass Appellant Schlegel von den Kosten erster Instanz und einem Viertel der im Betrage auf fünfundzwanzig Mark sechzig Pfennig sich belaufenden Kosten der gerichtlichen Voruntersuchung zu tragen hat und entbindet ihn von der solidarischen Haftbarkeit für die übrigen Kosten, so dass der Rest der Kosten der Voruntersuchung wie die Kosten der Voruntersuchung den Appellanten Jakob und Peter Hartenstein, wie ferner den Josef Hartenstein solidarisch zur Last bleiben;

wirft im Übrigen die eingelegten Berufungen als nicht begründet ab und auferlegt die beiden Appellanten Jakob und Peter Hartenstein solidarisch

zu zwei Drittheilen, Irrgangen Ihm Appellanten Schlegel zu einem Drittel Ihr Kosten Ihr Berufungsinstanz, liquidirt im Betrage von einhundert Mark drei Pfennig;

In Anwendung Ihr Art. 211 und 194 Ihr Strafprozessordnung und Ihr Art. 54 Ihr Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von Ihm Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

(einrücken).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kiefer

Mollitor

Thoma

Nössel

Hayfeld

№ 109

Öffentliche Sitzung vom 22sten September 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Mollitor, Thoma, Nössel, Hessert, Kurtz, Petri, Kurtbaumeister und Hayfeld, zweiter Substitut, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Sporteln Kostenw	36. 33.
Registrirung	3. 20.
Reg Casse	2. 00.
Stempelmarken des k. Bezirksgerichts Dr. Wittenmeier-Zweibrücken	9. 00.
	fr. 50. 53.

Gebühren des gerichtl. Sprachverständigen Carl Habscheid zu Zweibrücken:

Definitiv	– 75.
Provisorium	– 75.
	fr. 1. 50.

II. Instanz:

Sporteln Kosten	5. 62.
Registrirung	– 80.
Reg Casse	3. 20.
	fr. 9. 62.

Gebühren des gerichtl. Sprachverständigen Berkner in Zweibrücken:

Sporteln Definit.	– 75.
Provisorium	– 75.
	fr. 1. 50.

Auszüge ertheilt. Je

1) Peter Kirth, 19 Jahre alt, Glasbrenner, Sohn von Peter Kirth und Barbara, z. Z. in Altenwald,

2) Jakob Faerber, 21 Jahre alt, Glasbrenner, Sohn von Mathias Faerber und Lena, zur Zeit in Altenwald, Appellaten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 21. August 1877, beide in Person erschienen und vorbeigestandet durch den kgl. Advokat-Anwalt Gebhart dessen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Verfügung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Gerichte,

durch Einsicht und Verlesung der fraglichen Prozessschriften, und Besonderen:

1) Das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch die Appellanten der vorsätzlichen Körperverletzung des Carl Gutweis von Pfeffingen und der vorsätzlichen Körperverletzung des Carl Günther von da, ersteren ohne, letzteren mit mehrfacher strafbarer Arbeitsunfähigkeit, beide in Gemeinschaft mit Mehreren und mittels gefährlicher Werkzeuge verübt zu Pfeffingen in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1877 – für überführt erklärt, demgemäß Kirth zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Faerber zu einer solchen von zwei Monaten vierzehn Tagen, sowie beide solidarisch mit Philipp Weissenstein aus Kirchheim und Johann Kepper aus Pfeffingen, in die zu fünfzig

Mark 53 ₰ eingeschätzten Kosten verurtheilt worden sind, auf die Einziehung des beschlagnahmten Messers des Wirth und die Rückgabe der übrigen beschlagnahmten Messer an den Beschuldigten verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung der Angeklagten vom 23. August ab;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie ihrer Vertheidiger in seinen Vor- und Schlussreden, letzterer dahin gehend: Es falle ab dem kgl. Angeklagtenvertreter, den Angeklagten zu gestatten, folgende Entschuldigungszeugen laden zu lassen: 1) Friedrich Gentes, Schlosser, 2) Joseph Neuhauser, Hausmann, 3) Heinrich Küppchen, Schreinermeister, 4) Johann Palm, Tagelöhner, sämmtlich in Hünningen wohnhaft, eventuell: die Akten der Angeklagten unter Rücksicht des strafmildernden Umstandes der Ehrenhaftigkeit & jedenfalls unter Annahme mildernder Umstände entsprechend sodann zu setzen;

Nach Anhörung des k. Vertheidigers Rechtsanwalts Petri in seinen Vor- und Schlussreden, letzterer dahin gehend: Es falle ab dem kgl. Angeklagtenvertreter, die Berufung der Angeklagten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, dass auf den Ergebniss der in erster Instanz vorgenommenen Beweisaufnahme

Zeugen der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat dafür, dass am 27. Mai ab hin auf der Strasse zu Hünningen vor der Wirthschaft von Hölzleber die beiden Angeklagten mit dem in erster Instanz abgewerthaltenen Weissenstein den Karl Gutwein gemeinschaftlich misshandelten, indem sie auf ihn schlugen,

dass sie zwar, wie der Zeuge Arnold vernommen haben will, Messer sich bei in der Hand hatten, dass jedoch, da nicht erwiesen ist, dass sie auf Verletzungen mit diesen Messern zugefügt haben, lediglich die Qualifizierung der gemeinschaftlichen Körperverletzung, nicht aber auf den vom ersten Richter als erwiesen angenommenen Gebrauch von Messern, ihnen zur Last fällt, weshalb in dieser Richtung das angefochtene Urtheil eine Abänderung in der Qualification der That zu erleiden hat und zugleich die verordnete Einziehung des Messers von Wirth aufzuheben ist,

dass ferner ebenso unerfindlich ist, dass die beiden Angeklagten gemeinschaftlich mit dem in erster Instanz abgewerthaltenen Kipper allein über den Zeugen Günther herfielen und denselben der Art misshandelten, dass jeder ihm einen Faustschlag mit dem Fusse versetzte auf die Gesichtsseite versetzte, und eine Arbeitsunfähigkeit von fünf Tagen zur Folge hatte,

dass der erste Richter mit Recht auf diese Feststellung den § 223 a zur Anwendung

Berufung;
dass das rechtzeitig angebotene Entlastungszeugniss dennoch als unerheblich nicht zu betrachten ist,
in Erwägung, dass der erste Richter diese beiden Thatumstände nur mit Recht als selbstständige behandelt, die Einzelstrafen unter Ausschluss mildernder Umstände richtig angesetzt und eine Gesammtstrafe nöthig erachtet hat, die in dem Verschulden und dem öffentlichen Interesse des beiden Appellanten entspricht,

Aus diesen Gründen

ohne Berücksichtigung des angebotenen unerheblichen Entlastungszeugnisses verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet, und verurtheilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Mark zwei und fünfzig Pfennig;
erklärt jedoch, dass die Appellanten die Körperverletzung des Gutwein nicht mit Messern verübten,
spricht sie demnach, indem sie den Thatbestand im Uebrigen unberührt erhält, von der Anschuldigung dieses besonderen erschwerenden Umstandes frei, setzt endlich die verwirkte Einziehung des Messers von Hirth auf und verordnet dessen Rückgabe,
in Anwendung der Art. 194 & 211 der Vollzugsverordnung & des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Januar 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (folgen Citate).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Müller

Mohilor

Wollak Schmitz

Jung

Hellmann

Nº 110.

Oeffentliche Sitzung vom 4. Oktober 1877.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 178.74.
Registrirung 7.20.
Zeugen .... 8.40.
Sa 194.34.
Endsitzung festgestellt, Sa

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Thoma, Adolff, Nössel, Hessert, Kirsch, Petri, Kreutzmann und Katzfeld, ernannter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Heinrich Scheid, 42 Jahre alt, Ackerer & gewesener Bäckergehilfe, in Speyer wohnhaft, nunmehr, Appellant und Appellat

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizei-

gerichts zu Kaiserslautern vom 11. August 1877, wodurch er das Erkenntniß vom 15. März zum Nachtheil des Advocaten Philipp Heitz II. von Münstermaifeld in idealer Concurrenz mit einer Uebertretung des gleichen Vergehens zum Nachtheile der Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin, Agentur Trarbach 1876 zu Münstermaifeld verübt, für überführt erklärt und zu einer Strafe von sechs Monaten, sowie in die zu einhundertvierundzwanzig Mark zwei und fünfzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Meyer dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellantin und Appellatin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere des Verkündungsurtheils dieses Gerichts vom 15ten vorigen Monats, wodurch die Sache zur weiteren Verhandlung, bezw. zur Vernehmung neuer Zeugen in die heutige Sitzung verwiesen worden ist;

Nach Vernehmung der erschienenen Zeugen, nämlich:

a) Belastungszeugen:

1) Philipp Heitz II., 36 Jahre alt, Advocat, in Münstermaifeld wohnhaft, im IV. Grade mit dem Appellaten verwandt,

2) Franz Deckheimer, 40 Jahre alt, Landmann, in Oberstaufen an der Appel,

b) Entlastungszeugen:

1) Johann Hähnel, 46 Jahre alt, Taglöhner, zu Sprendlingen wohnhaft, mit dem Appellaten im IV. Grade verschwägert,

2) Ferdinand Schmahl, 57 Jahre alt, Bäckermeister, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Deckheimer und Schmahl nach ihrer Erklärung mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche vier Zeugen, während Letzterer das Lokal in der Zeugeneigenschaft verließen, nach Belehrung derselben vorgerufen und nacheinander sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides hingewiesen, gemäß und vor den Folgen des Meineides verwarnet worden waren, auf ihr jeder vor seiner Vernehmung den Eid geleistet: „daß sie bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihr Gott helfe", sodann ihre Personalien, wie verzeichnet, angegeben hatten, einzeln und nacheinander Gegenwart der noch nicht Vernommenen in ihren vom Gerichtsschreiber summarisch notirten Aussagen gehört worden sind,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden

vorgeschlagenen Abänderungsanträge, sowie
seinen Vertheidigungsplan in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Abweisung der
Klage, Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreits, eventuell Reformation des angefochtenen Urtheils
dahin, dass Kläger nur zu Kosten und Schaden
verurtheilt werde,
Nach Zustellung des K. Amtsanwalts Pecht
in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer
dahin gehend: Abweisung der Klage, Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreits, die Vollstreckbarkeit des Urtheils gegen Sicherheitsleistung zu erklären und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen über die Berufung der K. Staatsanwaltschaft zu erkennen,
In Erwägung zu der Berufung des Pflichtvertheidigers Scheid, dass Kläger zugiebt, nicht erwiesen ist, dass er von der Hinterlegungsbehörde der preuss. Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin, Ferdinand Schmahl & Cie in Neustadt an der Haardt, mit Brief vom 9. Dezember 1876 dreihundertzehn Mark erhielt, um auf Hinzahlung von 110 Mark auf seinen, des Klägers Agenturkasse die dem Pflichtvertheidiger Steitz in Münster gegen seine Versicherungsgesellschaft gestellte Brandentschädigungsforderung von 420 M zu entrichten;
dass weiter auf den Akten, wie auf der heutigen Verhandlung feststeht, dass Kläger kurz nach seinem 9. Dezember sich zu Steitz begab und diesen durch die Erklärung,

dass er sich nun im Besitze der Gesellschaft
den grossen Betrag, den er bei sich habe,
bringe, also sofort baare bezahlen wolle,
zur Herausgabe der auf 420 Mark lautenden
Quittung bestimmte,
dass Scheid aber erst, nachdem er die
Quittung in Händen gehabt hatte, dann
Steitz nicht einmal den von der Hinterlegungsbehörde erhaltenen Betrag von 310 Mark, sondern
nur 305 M rückständig mit der Versicherung, dass er den Rest, den er noch
nicht vereinnahmt habe, also zweifelsohne
damals auch gar nicht bei sich hatte,
bis zum darauffolgenden Tage creditiren
wolle, und dass er dann über diese Versicherung erstaunt und misstrauisch geworden Steitz aufgefordert, er möge
ihm doch sofort trauen,
dass nun Steitz alsdann auf Zahlung des
Restes drang, Scheid auf Ausfolge Mandat
verlangte, zu Begleichung, allein durchaus
keine Anstalten für Posten und Zahlungen jenen so baaren Hinterhalt
suchte, bis er endlich die seit Abgabe
seiner Erklärung verflossene Zeit, mit Berufung auf die
Quittung jede Zahlungsfrist in Abrede stellen zu können,
In Erwägung, dass diese thatsächlichen
Feststellungen auf den Aussagen der Zeugen Steitz und der Mutter des Steitz
beruhen, von denen Ersterer Steitz sofort
nach dem Vorfall und Letzte damals
den Zeugen Erdjunkt Feldner und Hofmann
Dexheimer in den wesentlichen Punkten
identische Angaben macht, so dass nicht nur

feret der Anwalt ausführen kann, daß die Familie Heitz gegen den von Scheid gegen Philipp Heitz auf Grund einer bezüglichen Vereinbarung das Letztere bei der Direktion der Pfandleihanstalt gerichtlich anhängig gemachten Verleumdungsklage zurückgezogen worden sei, wozu aber noch kommt, daß dieselbe gütlich beigelegt ist und ihre Aufhebung in wesentlichen Punkten durch die Aufhebung anderer Zeugen unterstützt wurde;

daß Klagender Eigentümer Scheid behauptet, es habe zwischen dem Urteile des Friedensgerichtes Schmahl vom 5. Dezember 1876, wodurch er Beweis erhalt, daß die Pfandleihanstalt die französische Entschädigungssumme zurückzubezahlen verhalten hatte und dem Einlösen des Briefes mit dem Geld vom 9. Dezember 1876 dem ungültig in Geldwerthaltigkeit gewesenen Heitz auf dessen Drängen hatte vorschußweise 60 Mark bezahlt, wobei ihm weitere 15 Mark für Spesen und Bemühungen von Heitz zugesichert worden seien;

daß ab ihm aber nicht gelungen ist, den ihm durch Urteil dieses Gerichtes vom 15. vorigen Monats auferlegten Beweis zu führen, da der von ihm produzierte Zeuge Kühner nie dort gewesen sein, was ihm Eigenklagter selbst gesagt hat, nämlich daß Letzterer von dem Einlassen des Geldes dem Heitz Geld wechselzeitig bezahlt habe;

In Erwägung, daß dagegen erwiesen ist,

daß Eigenklagter in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, nämlich den erwähnten dem Heitz gebührenden Betrag von 115 Mk zu verschaffen, das Vermögen des Letzteren um den nämlichen Betrag dadurch beschädigt hat, daß er durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß er im Besitze sei, den vollen Betrag von 420 Mk, den er bei sich habe, zu bezahlen, während er nur 305 Mk bei sich hatte und bezahlen wollte, einen Irrtum in Heitz erregte, wodurch derselbe zur Unterzeichnung der Quittung über den vollen Betrag bewogen wurde, — Handlungen, welche den Thatbestand des Betrugs vollkommen decken;

daß ferner mit der Leistung des Eigenklagten feststeht, daß er jedenfalls einen verhältnismäßigen Vermögensvorteil, nämlich den erwähnten dem Heitz gebührenden Betrag von 115 Mk zu verschaffen, das Vermögen des Letzteren um den nämlichen Betrag dadurch beschädigt hat, daß er durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß er im Besitze sei, den vollen Betrag von 420 Mk, den er bei sich habe, zu bezahlen, während er nur 305 Mk bei sich hatte und bezahlen wollte, einen Irrtum in Heitz erregte, wodurch derselbe zur Unterzeichnung der Quittung über den vollen Betrag bewogen wurde, — Handlungen, welche den Thatbestand des Betrugs vollkommen decken;

daß ferner mit der Leistung des Eigenklagten feststeht, daß er jedenfalls einen verhältnismäßigen Teil des von ihm zurückzuhaltenden Geldes zur Zeit der Hebung der Quittung bereits genommen hatte, so daß er diese der Pfandleihanstalt gehörigen Betrag, wofür er sich in der Quittung die Entlastung bei ihr hatte, sich rechtswidrig zueignete, daß also zeitlich einer mit dem Betrug ideal konkurrierender Unterschlagung schuldig gemacht hat; daß es sich schließlich fragen könnte, ob die Annahme des letzten Resultats, daß Eigenklagter schon bei der Hebung der Quittung, also bei Empfang des Betrags den ganzen zurückzuhaltenden Betrag verwirklicht hatte, richtig ist — eine Untersuchung, die deshalb nicht im Interesse des Eigenklagten liegen kann, da die strengere spätere Annahme das Resultat, wenn nur bewirkt, daß Eigenklagter zugibt, auf durch

die fehlende Aussage des Zeugen Schmahl vermisst ist, dass er den jungen Lotary bei der Abvernehmung mit der Gesellschaft als ein Holz bezeichnet hat, den Gegenstand einer weiteren, mit dem Entwendungsakt nicht identischen, sondern selbständigen Untersuchung bilden würde;

In Erwägung zur Strafe und somit zustehend zur Leistung des k. Amtsanwalts, dass der erste Richter nicht in dieser Beziehung die Strafe richtig gewürdigt hat,

dass dieser sowohl die Leistung des Appellanten als auch jene des k. Amtsanwalts in Berufsinstanz als unbegründet zu verwerfen und Appellant Schmid als unterliegend in die Kosten der Leistung mit Ausnahme jener des Appellakts des k. Amtsanwalts zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Leistung des Appellanten Schmid wie jene des k. Amtsanwalts in Berufsinstanz als unbegründet und verurtheilt den Appellanten Schmid in die Kosten der Leistung mit Ausnahme der Kosten des Appellakts des k. Amtsanwalts, liquidirt somit zu einundfünfzig Mark zweiundachtzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 und 194 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten)

Also

gefasst und gefertigt zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kleiber

Hoffmann

Schwarz

Stöckel

Gerichtsschreiber

Nº III.

Öffentliche Sitzung vom 4ten Oktober 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Oktober achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Nassel, Hessert, Bürkle, Petri Amtsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Kraus, 22 Jahre alt, Dienstknecht zu Walsheim, zuletzt bei Michael Ackermann, Ackersmann, in Otterstadt wohnhaft, in Dienst, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 30. August 1877, welches erlassen, auf Appellat,

gegen

die k. Amtsanwaltschaft, Appellatin und Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes

Kosten Beider Instanzen also die Contumacialkosten:

Gerichtskosten	24.84.
Registrirung	4.00.
Porto	5.20.
Gerichtsvollzieher Jakobsen des St. Martin in Speyer	4.40.
	38.44.

Die der k. Amtsanwaltschaft bei Vornahme rechtlicher Einstellung erwachsenen Auslagen mit 2907, 1159, f. 47, c. j. registrirt zu Zweibrücken den 8. Oktober 1877, Debet 80 ₰, ohne Kanzleigebühr, d. Rechnung pfg. Conda.

Die Kosten der Einstellung sind von dem 19. Oktober 1877 an folgenden Zustellung des Urtheils.

Gerichtskosten	4.10.
Registrirung	1.60.
Porto	3.20.
	8.90.

Auszug gefertigt

pfa

Molitor in seinem Einspruche;
Unter Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der wegen Körperverletzung des Ferdinand Doser von Ettenstadt mittels Gebrauch eines Messers mit nachgefolgter fünftägiger Arbeitsunfähigkeit, des Hausfriedensbruchs durch unbefugtes Verweilen in den Geschäftsräumen und dem bestrittenen Besitzthume des Wirths Joseph Ackermann von Ettenstadt, des Widerstandes gegen die Gerichtsvollzieher durch thätlichen Angriff des polizeidienerers Valentin Tremmel von Ettenstadt, sowie der Beleidigung desselben während rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes Abends zu Ettenstadt am 8. Juli 1877 für überführt erklärt und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu rechtsverzwanzig Mark 52 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom zweiten Dezember abhin und jene des k. Staatsanwalts dagegen vom 17. Dezember dorauf;
3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Daniel Keller in Hagen vom 24. Dezember abhin zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gemäß der k. Appellationsbeschwerde, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen die Berufung des k. Staatsanwalts für begründet zu erklären und unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urtheils gegen den Appellanten unter Verbindung seiner Nichterscheinung in contumaciam erkennend eine entsprechende Erhöhung der Gefängnißstrafe eintreten zu lassen,
In Erwägung, daß Appellant gehörig zur Vorladung eingerufen in heutiger Sitzung nicht erschien, was zu bekunden und weshalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist,
In Erwägung zur Sache selbst, zuvor zur Berufung des Appellanten Emery Heaus, daß durch die vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen sowie durch dessen eigenes Geständniß feststeht, daß derselbe am Abend des 8. Juli laufenden Jahres in der Ackermann'schen Wirthschaft zu Ettenstadt mittels eines Messers den Zeugen Ferdinand Doser von da mehrere Wunden am rechten Vorderarme & Rückenblatt beigebracht, welche nach dem ärztlichen Befund eine fünftägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, daß derselbe ferner, nachdem er aus der Wirthschaft hinausgeschafft worden war,

sich an das Hoftor stellte, dasselbe mit Gewalt zuschlug und Kammerdiener Hader niederschlug, wobei er mit geballten Fäusten gestikulierte;

dass er, nachdem er durch Polizeidiener Tremmel mit Hülfe einiger anderer Personen von diesem Standorte entfernt und zum Thore hinausgeworfen worden war, wieder zurückkehrte und, ungeachtet der Aufforderung des Wirthes, Haus und Hof zu verlassen, dies nicht that, sondern vielmehr zu schreien und zu toben begann, so dass Zeuge Ackermann Verfügung, wegen Hausfriedensbruch stellte;

In Erwägung, dass aber kein Zweifel darüber bestehen kann, dass Appellant, wie das auch der erste Richter mit Recht angenommen hat, sich durch vorstehende Feststellungen des Vorgehens der Körperverletzung sowie des Hausfriedensbruchs durch unbefugtes Warten in der Wohnung eines Anderen im Sinne der Art. 223 a & 123 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat;

dass dasselbe, wie durch die Aussagen der vernommenen Zeugen festgestellt, aber auch noch weiter das Widerstandsvergehen die Staatsgewalt durch thätlichen Angriff des Polizeidieners Tremmel sowie der Beleidigung desselben während rechtmässiger Amtsübung seines Dienstes überführt ist und in letzterer Beziehung Verfolgung verlangt,

dass die vom ersten Richter zuerkannte Strafe auch nicht zu hoch gegriffen erscheint, weshalb die von dem Appellanten eingelegte Berufung in jeder Beziehung als unbegründet zu verwerfen ist unter Auferlegung derselben in die Kosten des Appellinstanz;

In Erwägung zur Berufung der k. Staatsbehörde, dass der erste Richter für fortlaufende Akte einen Gesammtstrafe von drei Monaten zuerkannt hat,

dass aber bei der Roheit und Gefährlichkeit des Beschuldigten eine Einsatzstrafe von drei Monaten für die Körperverletzung allein schon am Platze erscheint, weshalb unter Festhaltung der übrigen erkannten Einzelstrafen eine angemessene Erhöhung der Gesammtstrafe eingetreten hat,

dass somit die Berufung der k. Staatsbehörde als begründet sich darstellt;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht Recht über das Rechtsmittel des Appellanten und in contumaciam erkannt wird:

es die Berufung des Appellanten Georg Kraus als nicht begründet zu und verwerfen hat dasselben in die Kosten der Berufungsinstanz, ergänzt zu fünf Mark fünfundsiebzig Pfennig, ohne diejenigen der Zustellung und Zustellung dieses Urtheils;

erklärt dagegen die von Seiten der königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als begründet und verurtheilt mittels die vor-

gesetzliche Reformation das rechtskräftige Urtheil des Appellaten Franz Kraus rechtskräftig der vom ersten Richter über ihn verhängten Gefängnißstrafe in einer solchen von fünf Monaten Gefängniß,

In Anwendung der Art. 194, 196 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs vermeldet.

Hoffmann

Motitor

Aug. Schuler

Wollad

Schwartz

Hellwig

№ 112.

Öffentliche Sitzung vom 5. Oktober 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober rechtskräftig und sitzungsgemäß, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Motitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kiefer, Scherrer, Heimbergel und Katzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten I. Instanz:
Von diesen ad 44.93 sind in Soll zu nehmen:
Gerichtskosten 27.57.
Zeugenvergütung 4.00.
Vorlegegebühr .... 2.00.
Gerichtsarzt.
Gebühren des Dr. Krafft in Pirmasens 10.00.
Sa 43.57.

II. Instanz:
Gerichtskosten 8.87.
Zeugenvergütung 4.00.
Vorlegegebühr .... 5.80.
Sa 18.67.

Soll zur Gerichtskasse.
Sa

1. Heinrich Schaefer, 50 Jahre alt, Pfarrer und Lehrer,
2. Valentin Schaefer, 21 Jahre alt, Lehrer,
3. Jakob Schaefer, 20 Jahre alt, Lehrer,
4. Adam Schaefer, 16 Jahre alt, Lehrer,

alle drei Söhne von erstgenanntem Heinrich Schaefer,

5. Johann Richter, 25 Jahre alt, Lehrer,

alle in Pfirmasens, Landau Germersheim, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 23. August 1877, alle in Person erschienen und mobiliarisirt durch Rechtsandidat Dercum da) Casa Rheinberger dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Verfügung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Cabinete,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch die Appellaten Valentin, Jakob und Adam Schaefer und Johann Richter des Vergehens der gemeinschaftlichen verfassungswidrigen Körperverletzung des Heinrich Friedrich Zimbelmann von Pirmasens, Johann Richter überdies noch mittels Gebrauches eines Messers und mit vorbedachter Absicht und Ueberlegung, verübt zu Pirmasens am F 1877, Appellant hinsichtlich des Vergehens der Theilnahme an diesen

F Dreißig Zeichen - Zusatz von zwei Worten gültig.

Motitor

Schuler

Rössel

Hellwig

gemeinschaftlichen Körpervorsatz ungefähr überschätzt erklärt, demgemäß unter Annahme mildernder Umstände zu Ungunsten des Matthäus Schaefer und seines Sohnes Valentin, Jakob & Adam Schaefer und unter Aufhebung des Urtheils, des Adam Schaefer bei Begehung der ihm zur Last liegenden Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, - Valentin Schaefer, Jakob Schaefer, und Adam Schaefer zu einer Ordnungsstrafe von je einem Monate, Thomas Richter zu einer solchen von drei Monaten, Heinrich Schaefer zu einer solchen von vierzehn Tagen, sowie alle fünf solidarisch in die zu vierundvierzig Mark drei und-neunzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, auf die Einlegung des Berufungsantrages Massard des Thomas Richter verzichtet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Heinrich Schaefer vom 24. und jener der übrigen Angeklagten vom 31. Dezember ab hier;

nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie ihrer Vertheidigung in seinen Vor- und Schlußanträgen, Letzterer dahin gehend: Sie seien ab dem bzl. Anklageausspruche, die Angeklagten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, womit all ihren Anträgen entsprechend sein beizufügen,

nach Anhörung des k. Herrn Staatsanwalts Schaarschmidt in seinen Vor- und Schlußanträgen, Letzterer dahin gehend: Es seien die Angeklagten ab dem k. Anklageausspruche, die Berufung der Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufung einschließlich zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Akten mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß die Angeklagten Valentin, Jakob und Adam Schaefer, welch Letzterer die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaß, sowie Thomas Richter am 3. Juni jüngst in Pfingstmontag gemeinschaftlich, Thomas Richter rückwärts auf mit einem Messer den Friedrich Himpelmann von der vorsätzlich körperlich verletzt haben und daß Letzterer in Folge der von Richter erhaltenen zwei bis auf die Brustfett dringenden, lebensgefährlichen Wunden auf dem linken Hinterhauptbein und der Mitte des Scheitels einen 21 tägigen Arbeitsunfähigkeit davontrug;

In Erwägung, daß die Angeklagten zwar die That läugnen, indem sie vorstellen, und zwar Jakob, Valentin und Adam Schaefer, sie seien von Friedrich Himpelmann verfolgt worden, hätten sich vor ihm geflüchtet und seien deswegen mit ihm handgemein geworden, während Angeklagter Richter, ohne mit einem Messer versehen gewesen zu sein, vor seinen von Friedrich Himpelmann unprovozirten Angriffen seinen Schwiegervater Heinrich Schaefer

diesen Angriffe zu entziehen bemüht
gewesen sein will,
daß aber, wenn nun feststeht, daß
der Friedrich Schaefer gegen Friedrich
Pimpelmann tödtlich feindselig gesinnt
ist, wodurch letzterer veranlaßt sein könne
früher zugefügte Unbilden zurückzuführen
nicht ausgeschlossen erscheine, daß es gerade
scheint, daß er seinen Abend die Schenke
daselbst nicht hätte verlassen
müssen, weil sich eine Mannsperson
in verdächtiger Weise um das Haus
herumtreibe, daß auf ihren und ihres
Mannes Schutze Valentin Schaefer
in gleicher Weise beobachtet würde,
so daß ihn Pimpelmann vertreiben
müsste, daß bald darauf Adam Schaefer
vor dem väterlichen Hause herausfordernde
und drohende Worte dem Pimpelmann
entgegenrief – kein Zweifel darüber
bestehen kann, daß die Angeklagten
Jakob, Valentin & Adam Schaefer von
Pimpelmann sich nicht fernhalten, sondern
im seinen Absicht darauf hinzugehen,
denselben etwaigen Widerstand zu
beseitigen, und nicht zu verhindern
gewillt waren, den Pimpelmann, sofern
er widersetzlich seiner Wohnung zu finden
sein sollte, ihre feindseligen Gesinnungen
fühlen zu lassen, so daß auch nicht anzu-
nehmen ist, daß Richter in der Lage
war, seinen Dienstherrn vor den An-
griffen des Pimpelmann zu schützen,
daß aber hierüber folgt, daß die sich anein-

der entgegenstehenden Aussagen des Belastungs-
zeugen, auf welche die thatsächlichen Fest-
stellungen des ersten Richters sich stützen,
über innere Gründe schon der Wahrheit
entsprechen, so daß die Feststellungen in
dieser Richtung unbegründet erscheinen,
In Erwägung, daß auch das Vorkommnis
gegen diese Angeklagten den thatsächlichen
und persönlichen Verhältnissen derselben
vollkommen entspricht,
daß ferner der erste Richter mit gehöriger
Sorgfalt die Einziehung des Messers
des Richter, womit von diesem die
Verletzungen des Friedrich Pimpelmann
gesetzt worden, übergangen hat,
In Erwägung, was den Angeklagten
Heinrich Schaefer betrifft, daß feststeht,
daß derselbe erst auf dem Heimwege, den der
entstandene Streit unterbrochen hat, sein väter-
liches Haus aufsuchte, und daß er so-
dann in die Wohnung sich einmischte,
daß jedoch Zweifel darüber bestehen
bleiben, ob die Absicht des Angeklagten
Pimpelmann, wie sie den Friedrich Pim-
pelmann festgestellt, damit seine Anga-
benen bestehen können so sicher widerlegt
kommen, oder ob seine Vertheidigung, daß
er nur die Absicht hatte, abzuwehren,
auf Wahrheit beruht, diese Zweifel aber
zu Gunsten dieses Angeklagten zu lösen
sind, derselbe demnach als nicht überführt
anzusehen ist,
In Erwägung zu den Kosten, daß hinsicht-
lich Kosten der Vorladung des Heinrich

Schaefer von jenen der ersten Instanz über-
zeugenden sind, in Übrigen die Kosten-
condamnation des ungünstigen Theils
gegen die unterliegenden Appellaten
gesetzlich begründet ist;
Daß die unterliegenden Appellaten
in gleicher Weise in die Kosten der
Berufungsinstanz mit Ausnahme
der Kosten der Vorladung des Hein-
rich Schaefer solidarisch zu verurtheilen
sind,

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die
Berufung des Heinrich Schaefer als begrün-
det zu, und spricht demselben gegen
die Disposition des ungünstigen
Theils als der ihm zu Last liegenden
Thatsachen zu, die von den übrigen
Appellaten gemeinschaftlich erhobene
Vorgangsklage des Friedrich Himpelmann
von Pfronzenheim vom 3. Juni jüngst
nicht übernommen von Kosten und Kosten
frei;
ferner Dagegen die einzelnen Be-
rufungen der übrigen Appellaten
nämlich Jakob, Valentin und Adam
Schaefer und Thomas Richter als nicht
begründet ab, bestätigt demnach sämmt-
lich dieser bei dem ungünstigen The-
theile mit der Modification, daß von den
Kosten, bezüglich welcher dieselben solidarisch
haftbar bleiben, jenen der Vorladung
des Heinrich Schaefer mit einer
Mark zweiundzwanzig Pfennig abzuziehen sind,
verurtheilt diese 4 Appellaten pflichtlich
in die Kosten der Berufungsinstanz mit-
Ausnahme der Kosten der Vorladung des
Heinrich Schaefer, liquidirt sowohl zu achtzehn
Mark siebenundsechzig Pfennig;
Zur Anwendung der Art. 211 & 194 der Civil-
prozeßordnung und des Art. 54 des Einführ.
einführungsgesetzes zum deutschen Civilgesetz-
buche, welche von dem Vorsitzenden vorgela-
sen worden sind und also lautet: (vorzu-
lesen).
Also gesprochen in Sitzung gemeldet.

Kiefer

Moritor

Aug. Schuler

Schwarz

Rössel

Schubert

№ 113.

Öffentliche Sitzung vom 5. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Berufungsrechte hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünften Oktober achtzehn-
hundertsiebenundsiebzig, wobei gegenwär-
tig waren: Kieffer, Direktor, Moritor, Scheuer,
Rössel, Hewert, Kirsch, Scherer, Rechtsanwalt und
Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 39. 11.
Zeugenvergütung 9. 20.
Porto-Auslagen 4. 80.
Gerichtsvollzieher-Gebühren des Gerichtsvollziehers Herberger in Dürkheim .... 12. 00.

M. 65. 11.

Urschriftlich gefertigt. Ja

Gerichtsvollzieher Wegscheid, 37 Jahre alt, Metzger, in Dürkheim wohnhaft, Appellant vom hiesigen Rathsdiener des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 30. August 1877, in Person erschienen und vorbestraft laut durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Abwesenheit des zum Sitzungsorte verreisten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Sitze; nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Sitzungsprotokolle, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen, abweisenden Urtheils, wodurch Appellant des groben Unfugs und der zweimaligen vorsätzlichen Körperverletzung des Jakob Weinbach III, Maurers in Friedelsheim mittels gefährlicher Werkzeuge mit nachgefolgter festtägiger Krankheit und Arbeitsunfähigkeit in idealer Concurrenz mit Hetzen eines Hundes auf einen Menschen und der vorsätzlichen Körperverletzung des Georg Eichenberger III, Winzers daselbst, mittels einer gefährlichen Werkzeuges in idealer Concurrenz mit Verfolgen eines Thieres auf einen Menschen, Schadenersatz zu Friedelsheim am 26. Juni 1877 - für überführt erklärt und gegen den groben Unfug in eine Haftstrafe von acht Tagen, im Übrigen in eine Geldbusse von fünf Mark,

sowie in die gerichtlichen Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungsverwerfung des Appellanten vom 6. September ebenso;

durch Aufforderung des Appellanten in seinen Schlussvorträgen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung auf die ihm vom Gerichtsvollzieher des k. Appellationsgerichts, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von der Schuldigung des groben Unfugs freizusprechen, bezüglich der ersten Körperverletzung des Jakob Weinbach zu Gunsten des Appellanten mildernde Umstände anzunehmen, bezüglich der zweiten Körperverletzung (wie fahrlässige Körperverletzung) den Appellanten freizusprechen und bezüglich der Körperverletzung des Georg Eichenberger wie einen solchen über Fahrlässigkeit anzunehmen, demgemäss wie eine geringe Gefängnissstrafe gegen den Appellanten zu verhängen,

In Erwägung, dass durch die Verhandlungen der Parteien festgestellt ist, dass der Appellant am 26. Juni ebenso, als er einen Trupp Pferde durch Friedelsheim trieb und dieselben zum Marktplatz nebst, in und vor dem Hause des Wirthes Jakob Weibel durch Pfeifen seines Hundes, sowie durch schimpfendes Gebrüll einen groben Unfug verübte, wegen dessen er dann

mit Recht bestraft wurde,
In Erwägung, daß feiner feststeht, daß der Appellant in derselben Wirtschaft mit dem Namen Weckauf in Streit kam, dann an einem Kegeln Wortwechsel ohne Meinungsaustausch mit der Faust über den Kopf schlug, und er dann, als sich beide gleich darauf vor der Wirtschaft von Adam Adel abermals begegneten, wiederholt in dem zugekehrte und zu Boden warf, während er gleichzeitig seinen Mageninhalt, den er bei sich führte und der mit einem Mundkorb nicht versehen war, auf Weckauf durch zum Angriff entschlossenen Zurufe setzte, wobei zur Folge hatte, daß der also aufgeregte Hund den Weckauf angriff und ihm mehrere Bisse in's Bein versetzte;
daß Weckauf in Folge der erlittenen Verletzungen 5 Tage arbeitsunfähig war;
daß der erste Richter die durch den gesetzten Hund vorsätzlich zugefügten Verletzungen mit Recht als solche mit gefährlichem Werkzeug, sowie in idealer Konkurrenz mit Haltung von Hunden auf Menschen verübte bezeichnet hat;
daß endlich zum Beschluß auf die Zeugen Eichberger Bezug genommen und, ohne daß es sich weiter um Konkretisirung handelt, als daß er den Hund des Appellanten zurückzuhalten versuchte, nämlich von dem Appellanten vorsätzlich mit einem Fuß auf den Mund geworfen wurde, wodurch eine neue eindringende Verletzung entstand;
daß der erste Richter mit Recht sowie einer Körperverletzung gemäß § 223 a erblickt und zugleich ideale Konkurrenz mit Haltung von Tieren auf Menschen angenommen hat;
In Erwägung, daß in diesem Verhalten des Appellanten drei selbstständige Körperverletzungen mit gefährlichem Werkzeuge liegen, daß die Einzelstrafen richtig bemessen und mit Recht eine Gesammtstrafe ausgesprochen wurde,
daß dieselbe jedoch auf den gegebenen Thatumständen namentlich deshalb zu hoch gegriffen erscheint, wenn man in Anschlag bringt, daß der Appellant auf selbst erhebliche Verletzungen provozirt;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung in das Hauptstrafe als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu acht Mark fünfzig Pfennig;
setzt jedoch die Gefängnißstrafe auf drei Monate durch Entziehung der ausgesprochenen Haftstrafe;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)
Also geschehen in Sitzung gemacht.

Stiefle

Molitor

Kollal

Ltng. Schuler

Schwarz

Feldstaub

Kosten beider Instanzen:
Spruchtaxe 28.44.
Registrirung 3.20.
Ausfertigung 4.60.
Mk 36.24.

Klägerin gerichtlich.
Fk

№ 114.

Öffentliche Sitzung vom 11. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Reiffer, Direktor, Molitor, Scheele, Rössel, Hessert, Rätsch, Scherrer, Landrichter und Katzfeld, II. Notargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Susanna Hesser, 40 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Geissler, Krapfenwirthin, in Maydorf, Kreises Frankenthal, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 30. August 1877, in Person erschienen & vertheidigt durch Rechtsanwalt Major Hofer,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte; nach Einsicht & Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellantin a) des Diebstahls von fünf Mark zum Nachtheile der Wittwe von Peter Lamb im Mai 1877 und b) des Diebstahls von 91 Mark zum Nachtheile derselben Wittwe Peter Lamb und einem in dem Schlafzimmer befindlichen Brandschranke am nächstfolgenden Juni 1877 — Alles verübt zu Maydorf — für überführt erklärt & hierwegen in eine Gesammtgefängnißstrafe von drei Monaten und acht Tagen, sowie in die zu einundzwanzig Mark zwei Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom Tage des Urtheils — 30. August abhin, Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gefällig ab dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellantin von dem ihr zu Last gelegten beiden Diebstählen freizusprechen, subsidiarisch: die Appellantin zum Zeugenbeweise darüber zuzulassen, „daß die Margarethe Bachs, Ehefrau Kopp, direkt mit der Appellantin, als diese vom Falle kam, in deren Hause gegangen sei, woselbst dieselbe untersucht und Nichts gefunden habe"; eventuell die über gesprochene Gefängnißstrafe entsprechend zu ermäßigen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gefällig ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellantin als gründlos zu verwerfen & derselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter das vorliegende Beweismaterial richtig gewürdigt und in dem angefochtenen Urteile bezüglich des Diebstahls vom 18. Juni Vormittags das Vorhandensein des Thatbestandes mit Recht darauf, daß Eggenlautin den Aufbewahrungsort des Schlüssels der Witwe von Peter Lamb zu Mayendorf gemäß kannte & auch zur Zeit der That allein in dem fraglichen Zimmer gewesen war, ein entsprechendes Gewicht gelegt hat;

daß namentlich auch in dem Umstande, daß der Schlüssel zum Wandschränkchen auf der That neu ölverschmutzt gefunden wurde, das Schlüsselloch verkehrt eingeschoben und der Zeigefinger nicht geschlossen war, die deutlichsten Beweise dafür gefunden sind, daß dem Thäter die Zeit zur Verübung kurz zugemessen war und er sich möglichst beeilen mußte, was Beides bei der Eggenlautin in ihrer damaligen Lage zutreffend war;

daß aber noch gewichtiger der Umstand gegen sie spricht, daß unter und unter dem Kissen, auf welchem sie geschlafen, jene zwei Räumungsscheine Gegner, welche dem Wandschränkchen entnommen worden waren und welche ihre Zweifel in der Eile und Verwirrung nicht mehr rechtzeitig verborgen werden konnten, so daß dieselben augenscheinlich dessen deuten, daß nur und dieselbe Person sie kurz vorher von ihrem Aufbewahrungsorte entfernt und an den verwüsteten

Fundort gebracht haben müsse;

In Erwägung, daß auch bezüglich des weiteren Diebstahls vom 6. Mark in dem angefochtenen Urteile die gegebenen thatsächlichen Momente von dem ersten Richter gehörig in Betracht gezogen worden und daß derselbe sowie, namentlich aber in dem Umstande, daß Eggenlautin die Thür zwei unverdächtige und glaubwürdige Zeugen festgestellte Thatsache, zur Zeit des fraglichen Diebstahls Küche in dem Laden der Wittwe Lamb gekauft zu haben, sorgfältig erwägend, mit Recht den Beweis der Schuld derselben gefunden hat;

daß dieser Beweis der Schuld bei beiden Diebstählen insbesondere auch darin in begründender Weise seinen Ausdruck findet, daß Eggenlautin in beiden Fällen jedes Mal unter einem Vorwande die Entfernung der Zeugin Margaretha Lamb aus dem Verkaufslocale vor Verübung der That geschickt sorbeizuführen wußte;

daß diese Beweislage durch die heutigen Verhandlungen sich nicht verändert hat und daß von der Vertheidigung gemachte Beweiserbieten sich Angesichts der gegebenen Thatmomente als unerheblich darstellt,

daß demgemäß die Eggenlautin in dem erstrichterlichen Urtheile mit Recht sowohl der Entwendung von fünf Mark

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Die Kosten der zweiten Zeugenladung betragen:

Sprucht.Kosten = 84.
Registrirung = 80.
Hyl.Crisa ... = 40.
fl. 2.04.

Nach Abzug derselben verbleiben:

Sprucht.Kosten 8.02.
Registrirung 3.20.
Hyl.Crisa ... 1.60.
fl. 12.82.

II. Instanz:

Sprucht.Kosten 4.79.
Registrirung 2.40.
Hyl.Crisa ... 3.60.
fl. 10.79.

Abzüge gestattigt.
fl.

Öffentliche Sitzung vom 11. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Scheuber, Nössel, Hessert, Rüth, Scherrer, Krauthausen, und Katzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Simon Blum, 33 Jahre alt, Tünchers, in Kirschbaumen wohnhaft, zur Zeit in Vormund in Arbeit, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kirschbaumen vom 27ten August 1877, in Person zugegen und vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Frenckel dahier,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Kraft Anmeldung des zum Berufungsrichter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, Kraft Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens des Diebstahls von 20 ℔ zum Nachtheil des Eigenthümers Johann Schwarz in Kirschbaumen mittels Einbruchs und Einsteigens am 7. Mai 1877 zu Kirschbaumen für überwiesen erklärt

im Mai Laufenden Jahres alldaselbst einer von 91 Mark am 18. Juni ebenen, Laufenden monats zum Nachtheile des verstorbenen Wittwers Lamb von Mayendorf, für schuldig erkannt wurde, und dass auf die vom Instanzrichter einer strafgesetzlichen Berücksichtigung aller für sowie gegen die Angeklagten vorgebrachten Thatumstände und der Angeschuldigung als Strafe der Vergehens des Appellanten vollkommen entsprechend ist und ist keinen Grund zu einer Gesetzwandlung bietet, dass Inhalts der von ihm eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht unter Verwerfung des für subsidiarischen Einspruchsantrags des Appellanten als unerheblich die eingelegte Berufung als nicht begründet ab und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark zweiundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Artikel 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Also gesprochen in Sitzung genehmigt.

und unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, sowie solidarisch mit Franz Goebel, Tünchergehilfen von Kirchberitzheim, Josef von Rüngsdorf Göbel, Cigarrenmacher, in die zu vierzehn Mark fest und rechtzeitig pfändig eingetriebenen Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe des beschlagnahmten Pfändungsobjektes an den Eigenthümer verordnet worden ist;

2) der Berufungsverklärung des Angeklagten vom Tage des Urtheils – 27. August ab;

Nach Verkündung des Angeklagten in seiner Verklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gefalle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Berufung des Angeklagten für begründet zu erklären, demgemäß denselben mittels Reformation des angefochtenen Urtheils nicht einer Diebstahls, sondern nur einer Diebstahlsversuchs für überführt zu erklären und eine entsprechend geringere Strafe über zu sprechen;

Nach Verkündung des k. Amtsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gefalle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Berufung des Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen, jedoch sie von der Kasse der in erster Instanz erfolgten zweiten Vorladung der Zeugen zu entbinden, jedenfalls den Eigenthumsanspruch Diebstahls versuchs für überführt zu erklären und ob bei der übrigen strafbaren Handlungen Strafe zu bestrafen,

In Erwägung, dass der Eigenthümer selbst nicht in Abrede stellt, am fraglichen Tage zu Kirchberitzheim im Wirthszimmer des Bierbrauers Schwartz die verschlossene Kassenschublade in der Absicht gewaltsam erbrochen zu haben, dass er mit einem Pfropfzieher den oberen Deckel in die Höhe drückte, und sodann hineingreifend Raum dafür erhielt, um die Schublade herausnehmen zu können,

dass es auf keiner weiteren Thatsachenfeststellung bedarf, dass dieses Erbrechen in der Absicht erfolgt wäre, um sich von dem in der Schublade befindlichen Gelde anzueignen,

dass dafür der Eigenthümer, selbst wenn ihm gegenüber der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass er sich auf dem Gelde wirklich etwas angeeignet haben sollte, dennoch immerhin des Diebstahls versuchs von Geld überführt ist,

dass jedoch darüber, ob er selbst auf Geld der Kasse retrovenire, immerhin Zweifel bestehen bleiben, da die Angaben des Mitbeschuldigten Göbel nicht vertrauens

gemäß sind, um bei dem nachfolgenden Widerspruche das Eigentum und dem Abgange sonstigen gesetzlichen (A) Erfordernisse dem ersten Richter gemäß bestraft zu können, wenn er ermessen, daß zwanzigpfennigstück, welches Göbel beim Betreten in der Hand hatte, sei von dem Eigentum rück der Kasse fortgenommen und jenem übergeben worden, wonach sich ergibt, daß dem Eigentum gegenüber zweifelhaft bleibt, wer dieses Münzstück gestohlen und im Zweifel dafür angenommen werden muß, daß er vor dem behaupteten Zugriffe dieses nicht vermutete Vorhandensein der freie Verfügung vorfindet wurde, die bereits begonnene Ausführung des Diebstahls zu vollenden, ohne daß die Strafrückschließungsgründe des Strafgesetzbuches 46 des Strafgesetzbuches gegeben wären,
daß jedoch, wenn auf Freisprechung wegen vollendeten Diebstahls zu erfolgen hat, immerhin die rückgängige Strafe, auf dem Verschulden entsprechend, auf für den Versuch zu bestrafen ist,
In Erwägung, daß der erste Richter ferner mit Unrecht auf Grund des Art. 54 des Einführungsgesetzes die beiden Postboten solidarisch zu den Kosten der ersten Instanz verurteilt hat, da sie

wegen Mittäter und Teilnehmer sind, während jeder einer besondere strafbare Handlung verübt hat, so daß eine Zusammenrechnung bei derselben strafbaren Handlung hier nicht vorliegt und demnach die Solidarhaft aufzuheben ist,
In Erwägung, daß endlich die Kosten der zweiten Instanz, denen das Rechtsmittel aufgegeben war, als sachgemäß dem Eigentum nicht zur Last fallen können, weshalb der bezügliche Satz von den Kosten erster Instanz abzuändern ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Eigentumsgericht, daß der Eigentum nicht des vollendeten, sondern nur des versuchten Diebstahls von Geld überführt sei, spricht ihn demgemäß, indem er die rückgängige Strafe von vier Monaten Gefängnis rechtskraft erhält, mittels stillschweigender Reformation des angefochtenen Urteils von der Anklageschuldigung des vollendeten Diebstahls von 20 Pfennig frei,
entbindet demselben auch von den Kosten der zweiten Zeugenvernehmung, betragend 2 M 04 S;
legt ferner die solidarische Verurteilung zu den Kosten erster Instanz auf und erkennt, daß er nur für die Hälfte derselben haftbar sei und zwar nur im Betrage von fünf Mark 41 S;
verwirft im Übrigen die Berufung als nicht begründet und verurteilt den Eigent-

lautan zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zehn Mark einundsiebzig Pfennig) in Anwendung der §§ 43 und 44 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautan: einzuziehen.)

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Mollitor

Köstel Schaffner

Aug. Schuler 3.

Nº 116

Öffentliche Sitzung vom 12. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Hofrath Direktor, Mollitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kärtner, Scherrer, Rechtsanwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Heinrich Barakofsky, 28 Jahre alt, Schuster,

Kosten liquidation:

I. Instanz:

Gerichtskosten 14.27.
Registrirung 3.20.
Vokswisa ... 1.20.
= 16.67.

Kosten der Anordnung & Zustellung des Urtheils erster Instanz:

Gerichtskosten 5.08.
Registrirung 2.40.
Vokswisa ... 4.80.
Sa 12.28.

Kosten II ter Instanz:

Gerichtskosten 1.19.
Registrirung = 80.
Vokswisa ... = 40.
Sa 2.39.

Obigen gefolgt. [illegible]

in Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Contumacial-Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877, in Person erschienen,

gegen

den k. Vertheidigungsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen Sitzungen gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen, ohne Alleganten Urtheils, wodurch Appellant der ihm beigefügten gemeinschaftlich mit Carl Baumet, 18 Jahre alt, Schuster von Pirmasens, wegen Vergehens Zuchtpolizeistrafe zur gesetzlichen Strafzeit und zur Verfahrenszeit für überwiesen erklärt und - in contumaciam - zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie solidarischen mit genanntem Baumet in die Kosten der Verfügung und Zustellung des Urtheils zu setzende Mark 6.78 liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des beschlagnahmten Gewehrs nebst Munition verordnet und der Vater derselben Baumet civilverantwortlich für die Kosten erklärt worden ist;

2) der dem nicht erschienenen Angeklagten Carl Baumet und Heinrich Barakofsky durch Akt des Gerichtsschr. Gaucker, Gerichtsvollzieher des k. Friedensgerichts Kirsch in Pirmasens, vom 8. September ebenen

gewordnen Feststellung des Thatbestands,
2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 13. Septembar abhin,
nach Anhörung des Appellaten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des K. Kreisanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Haftstrafe v. 3 Tagen K. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellaten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass nach den Verhandlungen im ersten Rechtszuge im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der Inspektion ein genügender Beweis dafür erbracht ist, dass der Appellant sich des Vergehens des unbefugten Jagens zur gesetzlichen Schonzeit, verübt in der Nacht vom 29ten zum 30sten Juni Curfendem Jahres auf der Gemarkung der Gemeinde Hasbach in gemeinschaftlicher Ausführung mit dem deshalb gleichfalls im Orte genannten, hierbei sich aber beflüchtigenden Carl Baumet, schuldig gemacht hat, und zwar in der Weise, wie solches in dem angefochtenen Erkenntnisse angenommen, und zutreffend das Nähere angeführt ist,
dass auf den ersten Rückfall die entsprechende Strafbestimmung in Anwendung gebracht hat, und die über den Appellanten verhängte Strafe mit Rücksicht auf dessen Persönlichkeit wie auf die Umstände des Falles nicht zu hoch gegriffen, die auf gesetzmässige Einziehung des im Jagen befindlichen Gewehres nebst der Munition aber gesetzlicher Vorschrift entsprechend erkannt,
In Erwägung, dass demnach für den Appellanten kein Grund zu einer Loslassung besteht, die Appellation somit als unbegründet sich darstellt, und abzuweisen, Appellant aber als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

wird das K. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des K. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. August 1877 als unbegründet ab und legt dem Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last, liquidirt zu vierzehn Mark siebenundsechzig Pfennig, In Anwendung der Art. 194 & 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten (eingerückt.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Mollitor

Kgl. Schulz

Köhler

№ 117.

Kosten Erkenntnisses ohne die Contumazialkosten:
Gerichtskosten 49.55.
Registrirung 3.20.
Porto 4.20.
Sa. 56.95.
hiezu Opposition.
Urtheil vom 25. Oktober 1877.

Öffentliche Sitzung vom 12. Oktober 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Scheuer, Rössel, Hessert, Kölsch, Scherer, Kreisanwalt und Katzfey, II. Assistenzgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schach II, 45 Jahre alt, früher Ackerer, jetzt in Haft befindlich, F. Appellant,

wegen einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 23. August 1877, nicht erscheinen, Fällung Aussetzung beschlossen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der hierauf bezüglichen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der widerrechtlichen Zerstörung respective Entziehung gepfändeter Mobiliargegenstände im Betrage bis zu zwei und zwanzig Mark für überführt erklärt und hiewegen in eine Gefängnißstrafe von einem Monate Gefängniß, sowie in die zu siebenundzwanzig Mark 63 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 31. August d. J.,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Jakob Adelsdorf in Göllheim vom 5. Oktober d. J. zugekommenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Kreisanwaltsubstituten Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß des dem kgl. Appellationsgerichte, unter Zurückweisung des Rechtsmittels des Appellanten und in contumaciam erkannten diesen Berufung in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, jedoch zu erkennen, daß der Appellant sich neuer Vergehen gegen §. 137 des Strafgesetzbuches in idealer Concurrenz mit zwei Vergehen der Widerstandleistung schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß Appellant gehörig vorgeladen, jedoch nicht erschienen, auch zu entschuldigen und weshalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;

In Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht, daß in einem in Folge einer Requisitionsklage des Valentin Loewenstein aus Kriegsheim gegen Carl Schach in Monsheim und die Ehefrau des Marie Schach in Hessheim, beide Hessheimer des Appellanten, am kgl. Landgerichte in Kirchheimbolanden anhängigen Prozesse durch Zwischenurtheil dieses Gerichts vom 29. Juni 1876 dem Antrage des Klägers

entsprechend und mit Rücksicht auf den Prozeß-
gegner auf Exemtion der den Streitgegenstand
jener Klage bildenden Immobilien, wo-
rüber auf ein vom Exekutionsamt be-
wohnbares Haus, enthaltend und der Gerichts-
vollzieher Völkel in Göllheim als Requisita
genannt wurde;

daß sich Exekutionsbeigeladene Eins, im
letzten Briefe unseren Beklagten und
den Kläger und um Zurückweisung des
Rechtsmittels zu entscheiden und
auf vorschriftsmäßigen 28. Mai abhin zwei
weitere Beklagten und jenem Zurückweisungs-
gesuch beizutreten, obwohl er in diesem
Fall vom Gendarmerie-Postenkommando
Landsittel in Göllheim, welches wegen
der vorher stattgehabten Exekutionen
Kenntnis erlangte, ersucht worden
war, weitere Einrede vorzubringen,
daß der erste Richter mit Recht den
§ 137 der Reichsstrafprozeßordnung angewendet, zumal Exekutionsbeklagter dieses
seine fristlose Rechtsbeschwerde, was auch
bereits aus den Akten hervorgeht, zu
verbauen gibt, daß er den Einwand
nicht erheben kann, daß ihm die voll-
zogene Requisitorien nicht bekannt war;
daß Beigeladene eine ähnliche Einwendung
dieses Vorgehens mit dem Vorgehen der
Exekutionsbeigeladenen in die kgl. Gerichtsbehörde
suche bekundet, nicht bestreitet, da abzuweisen
befindet ist, ob Exekutionsbeklagter über die
Eigentumsverhältnisse des Hauses im
Klaren war, dieses der Gerichtsbehörde vor

Rechtswidrigkeit der Handlungen nicht
erwiesen ist,

die Verfügung, daß jedoch mit Rücksicht
auf die Notlage, in welcher Exekutionsbeklagter
handelte, die Kosten gegeneinander aufzuheben und
für jede der beiden Handlungen einen
Betrag von zehn Tagen als angemessen zu
erachten ist;

Aus diesen Gründen F

verwirft der k. Exekutionsbeschwerde
die eingelegte Berufung als unbegründet und verurteilt den Exekutionsbeklagten in die Kosten der Berufungsinstanz, einschließlich eine Gebühr für
die Entscheidung und Zustellung dieses
Urteils zu neun Mark 20 Pf;

setzt jedoch die vom ersten Richter verkündete
Gefängnisstrafe auf eine solche
von vierzehn Tagen herab;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der
Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (eingerückt.)
Also gesprochen und gesprochen zu Frankenthal
in Einigung gewandt.

F Notwendig entsprechend über den Rechtsbeschwerden des Exekutionsbeklagten und ein sonderes Zusatz von sieben Randzeichen gebilligt.

Aktenvermerk.

Aktenvermerk.

Kosten dieser Festsetzung:
Porto — 50
Schriftkosten 14.71.
Registrirung 4.40.
Stempel 1.20.
Sa 21.81.
Richtig gestempelt.
Sa

№ 118.

Öffentliche Sitzung vom 20. Oktober 1877.

Das k. Eggenfeldener Schöffengericht zu Simbach hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren Kieffer, Direktor, Hast, Schuler, Nössel, Hessert, Kirsch, Rutschke als Beisitzer und Substitut Molitor zur Ergänzung des Gerichts und dann Civilsache zugezogen, Petri, Landgerichtsassessor und Katzfeld, k. Rechtspraktikant hier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Conde, 38 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, in Reigoldskirchen, Contumaz Landesverweisung, wohnhaft, Eggenfelden

von einem Urtheile des k. Landgerichts Eggenfelden vom 24. September 1877, in Person erschienen und auf Befragen auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgeführt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Eggenfelden;

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Eggenfeldener Schöffengerichts Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

daß mit Berufung eingegriffenen Urtheils, wodurch die Eggenfeldener Polizeidirektion von vier Tagdieben, einem Korbmacher, einem Bürstenbinder, einem Korbmacher,

zwei Bürstenbinder, drei Personen Korbwaaren und einem weißen Korbe im Gesammtwerthe von 57 Mark zum Nachtheil des Christian Lieberich, Korbmacher von Ludwig Spatz, Metzger von Reisenbrunn, und Johanna Dienstmagd Maria Ausenfeld, Leinbauer Georg & Barbara Reh, Ehefrau des Bürgermeisters Heil von Moosbrunn am 22. August 1877 in Reisenbrunn in erneuerter Rückfalls-, sowie des Gewerbsbetriebes falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten am nämlichen Tage — für überführt erklärt und wegen des Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, wegen Übertretung zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die zu fünf Sechstel Mark einem Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gegen denselben erkannt und die Rückgabe der gestohlenen Gegenstände an die Eigenthümer verordnet worden ist,

ob der Berufungserklärung der Eggenfeldener Polizeidirektion vom 3. Oktober 1877,

Nach Anhörung der Eggenfeldener Polizeidirektion in ihren Erklärungen auf die so vom Vertheidiger vorgehaltenen Beschwerdepunkte, sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage,

Letzteren dahin gehend: Obige Polizeidirektion, die Berufung der Eggenfeldener Polizeidirektion als grundlos zu verwerfen und derselben die

Kosten der Veröffentlichung des Urtheils zu Last zu legen,

In Erwägung, daß Beweis der Verschuldungen im vorigen Rechtszuge unter Bezugnahmen auf die Akten der Instruktion genügend dargethan erscheint, daß die Eggelocken, wie in den angefochtenen Erkenntnissen übereinstimmend angenommen, und zutreffend der Person entwendet ist, am 22. Augusti d. Js. Früh dem Juden Isaak zu Kriegsblüten in dem Wohnhause des Metzgers Adolf Ludwig Hoppe daselbst in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, mithin gestohlen hat: daß dieser Hoppe gemeinschaftlich Gattenleder, sowie einen Rock nebst 3 Paar Hosenträger, der Frau Maria Aufschlag, deren einen Sommerrock und zwei Bettücher, der Frau Elisabetha Jung, und endlich ein Sonntagskleid, der Frau Sophie Heil, zugehörend, welche Sachen in einem Gesammtbetrage von 57 Mark,

daß dieser alle eine einzige Handlung fortgesetzter Begehung die Absicht in wiederholten Rückfalle begangen worden ist,

und unter die Bestimmungen §§ 244 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt, da die wegen Diebstahls bereits mehrfach bestrafte Eggelocken auf unmittelbar letzten zehn Jahre solche Bestrafungen erlitten hat, so namentlich zuletzt durch die Strafkammer des L. Landgerichts in Frankfurt am Main unterm 17. November 1874 zu vier Wochen Gefängniß und durch das gleichfalls Königliche Kreis- und Hofgericht in Marienheim unterm 30ten April 1875 zu zwei Jahren Zuchthaus, diese Strafen rechtskräftig sind, wie dann Alles der erste Richter hervorgehoben und gewürdigt hat,

daß demgemäß, da wiederum Rückfall der Eggelocken in keiner Weise zu bezweifeln, wegen dessen die Strafe auf Zuchthausstrafe, wie geschehen ist, zu erkennen war,

In Erwägung, daß ebenso zweifellos Beweis dafür erbracht wurde, daß von der Eggelocken nicht in Abrede gestellt (vorsätzlich ist) Sache: weshalb er will, daß sie am 23sten August d. Js. früh, nicht näher — wie ursprünglich sie in der Voruntersuchung angegeben wurde, — weggenommen, wie rechtsgenügend abgeändert ist, am 22sten jenes Monats, niemand sie mehr zu bekommen Recht sich bedient hat, einem zuständigen Interesse zuwiderhandelnd, wie solche falsch in dem angegriffenen Urtheile unter mißbräuchlicher Klassifikation mit Recht als Diebstahl erachtet worden ist,

daß demgemäß auf eine Strafe auf Grund des § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erkennen war, was geschehen ist,

In Erwägung zur Höhe der angriffenen Strafe, daß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des vielbestraften, in seinem Sinne eigenthümlich gefährlichen Eggelocken, im Hinblick auf die Strenge des Gesetzes die wegen des Diebstahls normalmäßige Zuchthausstrafe nicht zu hoch erscheint, ebenso die wegen der Übertretung

das Gebrauch einer unzüchtigen Person Namens [illegible] zu bestrafen Haftstrafe dem Verschulden entspricht, auf die Strafmessung das Zulassung von Polizeiaufsicht gesetzlich zulässig ist, entgegenstehende mitgenommen erscheint,

In Erwägung, dass somit kein Grund zu einer Herabsetzung für die Appellantin besteht, ihre Berufung ab unbegründet sich erweist, und abzuweisen, Appellantin aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirks-polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 24. September 1877, indem es jedoch dieses Urtheil abändernd, erkennt, dass die Übertretung des Gebrauchs einer unzüchtigen Person einem zurückgezogenen Berufung gegenüber nicht am 22ten sondern am 23. Augusti dieses Jahres begangen worden ist, ab unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des zweiten Rechtszuges, eingedenk zu sechs Mark sechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzufügen).

Also gesprochen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

Kölsch Hüttel

Aug. Schuler.

Köllal Hoffmann Schlosser

Kosten Ansatz
Zeugnisse:
Gerichtskosten 39.73.
Registrirung ... 4.00.
Vigilie ... 3.00.
Einschreiben des k. Bezirksamtsvorstands Dr. Willemer in Landau 4.50.
fl. 51.23.
Abzüge gestattet.
fl.

No. 119.

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitze hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Wolff, Schuler, Nössel, Hüttel, Rath Wolff bei Beurlaubung des Raths Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichtsschreiber Herrer, Hauptamwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Max Gaffga, 18 Jahre alt, Gemeindeschreiber, in Lebelsheim, Canton Klingenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22. September 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier, eines Theils,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin & Appellantin;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen

Urtheils, welches im seinem verfügenden
Theil also lautet:

„Auf diesen Gründen
„wird das K. Bezirksgericht
„den Angeschuldigten Marx Gaffga, 18
„Jahre alt, Gemeindeschreiber, in Tabel-
„heim wegen, der vorsätzlichen Körper-
„verletzung des Ludwig Hahn alda
„mit der Folge einer fünftägigen
„Arbeitsunfähigkeit, begangen zu Ta-
„belheim am 24. Juni 1877, für überwie-
„sen und verurtheilt ihn deßhalb
„zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn
„Tagen, sowie zu den Kosten des Verfah-
rens, liquidirt ohne Hinzurechnung der
Rückfertigung dieses Urtheils zu zwei und-
zwanzig Mark sechsundsechzig Pfennig";

2) der Berufungserklärung des Verurtheilten
vom 20sten, und seines des K. Amtsan-
walts am K. Bezirksgerichte Freibrücken
vom zweiten Oktober abhin;

Nach Anhörung des Appellanten Gaffga
in seinen Erklärungen auf die ihm
vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschul-
digungspunkte, sowie seines Vertheidi-
gers in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Erkenntniß ob dem
K. Appellationsgerichte, den Appellaten
mittelst Reformation des angefochtenen
Urtheils von Strafe und Kosten freizu-
sprechen, subsidiarisch: den Appellanten
zum Entlastungsbeweise in der Richtung
zuzulassen;

„1) daß er bei der vorgenommenen Pfändung
„nicht angegriffen sich betheiligt, sondern
„abgewehrt und daß er den von Ludwig
„Hahn erlittenen Nachtheil nicht gesucht hat;
„2) daß die gegen den Appellanten
„vorgenommenen Belastungszeugen Ludwig
„Hahn, Bernhard Hahn, Ludwig Ochs und
„Färbereibesitzer Frenk den Thatbestand des Vorfalles
„in wesentlichen Punkten bestreiten und nicht
„auch in dem Zustande sich befunden,
„daß sie die Richtigkeit ihrer gemachten
„Beobachtungen hatten";

ganz subsidiarisch: den Fall der Erkennung
einer Strafe einer Geldstrafe zu verfügen;

Nach Anhörung des K. Amtsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Erkenntniß ob dem kgl.
Appellationsgerichte, ohne Berücksichtigung
des verbotenen unerheblichen Beweises
die Berufung des Appellanten Gaffga
als unbegründet zu verwerfen und
demselben die Kosten der Berufungsin-
stanz zu Last zu legen, demgemäß die Beru-
fung der K. Amtsbehörde für begründet
zu erklären, demgemäß mittelst Reformation
des angefochtenen Urtheils den Appellanten
Gaffga des Vergehens der vorsätzlichen
Körperverletzung mittelst eines gefähr-
lichen Werkzeuges nach § 223 a des Reichs-
strafgesetzbuches für überführt zu erklären
und einer erhöhten Gefängnißstrafe zu-
zuerkennen, nach den verfügenden Theil
des erstrichterlichen Urtheils dahin
zu berichtigen, daß der Wohnort des
Verletzten nicht „Tabelheim", sondern

Pflicht ist,

Zur Erwägung, daß auf den Revisionsangriff in der Revisionsinstanz unter Bezugnahme auf die Akten der Instanzen nicht zugelassen werden kann, und auf die ungehorsamen Ausbleiben nicht genommen worden ist, daß der Angeklagte am Abende des 27sten Juni ds. Js. zu Gabelshain den 19 Jahre alten Müller Ludwig Hahn von Pflingen durch einen Messerstich auf den Kopf vorsätzlich der Art körperlich mißhandelt hat, daß hierdurch eine lebensgefährliche Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt wurde,

Zur Erwägung zur Frage, ob diese Körperverletzung den Vorsatz bestimmenden Grund des § 223a des Reichsstrafgesetzbuches zu unterstellen ist, daß der erste Richter nur eine mittelbare, durch den § 223 dieses Gesetzbuches vorgesehene Körperverletzung als gewollt angenommen hat;

daß dieser Ansicht nicht beigetreten werden kann, indem – wenn auch die Feststellungen des Vorderrichters dafür sprechen, daß der Angeklagte einen in seiner Hand befindlichen Messer in der Absicht, ihn dem Verletzten in den Körper zu stoßen, gegen den Kopf des Verletzten geführt hat, – der Stich, mangels eines Beweises, nicht zu Stande gekommen ist, und etwaige Feststellungen in dieser Beziehung Mangels der Gewißheit unmöglich waren, da der Verletzte selbst darüber keine Angaben machen konnte, und auch Zeugen wegen der bei dem Vorfalle herrschenden Dunkelheit möglicherweise, die darauf bezügliche Wahrnehmung aber, die etwa einer der Zeugen des Vorfalls gemacht haben könnte, nicht zum Gegenstande der Zeugenaussage gemacht worden ist, – Zweifel verbleiben, welche aber zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen haben, insoweit aber Zweifel verbleiben müssen, als nicht feststehend zu erachten ist, daß der Vorsatz des Angeklagten gerade auf diese Verletzung gerichtet war, nicht aber, daß die gegen Verletzung desselben gerade von dem Angeklagten zugefügt worden ist, der thatsächliche Anhaltspunkt somit ermangelnd dargethan erscheint, daß bei dieser Sachlage der thatsächliche objektive Tatbestand gegeben sei, und nicht weiter zu prüfen ist;

Zur Erwägung, daß demnach der zu Recht bestehende Vorschlag, seine Anwendung gefunden hat;

daß aber auch die verhängte Strafe dem Gesetze entspricht, weshalb die durch den Angeklagten eingelegte Revision, sich als unbegründet ergiebt, und abzuweisen ist, wie dem auch die Kosten der k. Revisionsinstanz, als der Begründung entbehrend sich darstellt, daß Angeklagte Gaffka als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfallen ist mit Ausnahme jener, die durch den Angeklagten der k. Revisionsinstanz

sind;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die gegen Zurückweisung des subsidiarischen Gesuches als unzulässig, die Berufung, eingelegt sowohl von dem Appellanten Gaffga, wie Beitritt der k. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts in Zweibrücken vom 22ten September 1877 als unbegründet ab,

legt dem Appellanten Gaffga die Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last, mit Ausnahme jener, welche durch den Appellakt der k. Staatsanwaltschaft verursacht worden sind, die Staatskasse zu acht Mark fünfundsiebenzig Pfennig;

Also durch auf Grund der Art. 211 u. 194 des Gesetzes hierüber über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Kiefle

Molitor

Hoffmann

Aug. Schuler

Schmitz

Nº 120.

Ehescheidung Rothfeil.

Mündlich verhandelt de

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Rathszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Adolff, Schuler, Nöscel, Richter, Rath Adolff bei Verhinderung des Raths Hevert zur Vervollständigung des Gerichts und dem Civilgerichtsschreiber, Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreibergehilfen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schacht II, 45 Jahre alt, früher Ackersmann jetzt in Speyer wohnhaft, in Rechtssachen, Appellant von einem Contumacial-Urtheile dieses Gerichts vom 12ten Oktober ebenso, wodurch dessen Berufung gegen eine wider ihn ergangenes Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 23. August 1877 in contumaciam als unbegründet verworfen und er in die zu 47 Mark 63 ₰ liquidirten Kosten (worin) sie der Appellenstreg verurtheilt, jedoch die vom ersten Richter erkannte Ehescheidungsstrafe auf eine solche von vierzehn Tagen herabgesetzt worden ist, gefänglich eingesandt,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des Appellanten Jakob Schacht in seiner Vertheidigung, dass er gegen das

[illegible] K. C. M. d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [

dass der Appellant sich zweier Übertretungen der Gewerbsordnung in idealer Konkurrenz mit zwei Übertretungen des § 137 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig gemacht habe,

in Erwägung, dass zu bemerken ist, dass Appellant Schach in seiner Rechtfertigung mündlich Opposition eingelegt hat gegen den Vollzug des ihm mit zugestellten Contumazialerkenntnisses dieses Gerichts vom 12. Oktober jüngst, und dass er, wie die kgl. Kreisbehörde, damit einverstanden sind, dass sofort über diese Opposition und die Appellation verhandelt werde,

in Erwägung, dass aus den Akten hervorgeht, dass Appellant Schach im letzten Vierteljahre zu wiederholten zwei verschiedenen Malen Holz über den Rhein und den Taubenschlegel des von ihm bewohnten Hauses transportiren und, da er in der Nähe war und Brennholz bedürfte, für sich verwendete, während diese Gebäulichkeiten mit verschiedenen Grundstücken in einem zwischen Barbara Löwenstein in Königheim gegen Karl Schach in Mosbrunn und den Geschwistern des Martin Schach in Rippingen wegen Restitutionsprocesse durch Zwischenurtheil des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 29. Juni 1876 unter Beigabe gestellt waren und der Appellat Beigeordneter, Gerichtsvollzieher Völckel in Hilsheim, die Verwaltung bereits übernommen hatte,

in Erwägung, dass nun, wenn auf die gerichtliche Requisitation allein obrigkeitliche Handreichung im Sinne des § 137 des Reichsstrafgesetzbuches Entschuldigung finden könnte, jedenfalls Beweis sein müsste, dass Appellant Kenntniss von der ungerechtfertigten Requisition hatte, wenn derselbe durch die Rechtfertigungen zum Verbrechen gestellt werden soll,

dass es aber diese Kenntniss bezweifelt, in Erwägung, dass nun der Beweis derselben nicht daraus hervorgeht, dass Appellant der Früher Angelegenheit Parteien ist, gegen welche das obenerwähnte Urtheil erging, da es im Executivprozesse selber sind den Immobilien Entlegenheit nicht zugestellt wurde, aber nicht, daraus, dass die öffentliche Bekanntmachung des Requisitoirs in Betreff über die Verpfändung der Früchte und Grundstücken dem Appellanten nicht, entgegen sein kann, da die Requisition der Grundstücke nicht nothwendig auf die Requisition des Früchte pfändenden Akt und zwar umsoweniger, als Appellant mehrmals vor und in dem Hause, in welchem er mit Zustellung seiner Gerichtsakten wurde, Gerichtsvollzieher gelassen wurde, und ihm Namens der Mittheilung machte, dass er nur mit Fortführung des Requisitoirs in das Haus wolle oder gar Mittheilung zu Empfang habe,

dass es sich fragen kann, ob Appellant

gallrath, auf welchen auf dem 28. Mai abends, in welchem Zeitpunkt die Haupthandlung zwischen Berkan und dem Zeugen Hoffmann und dann Verhaftigung fällt, in der Thatsache der Imprägnation gefunden ist, da er an jenem Tage von dem auf der früheren Verhandlung vernommenen Sprengmeister Borgmann Landsittel in Hallstein vor weiteren Angriffen gewarnt wurde, dass aber auf für diesen Zeitpunkt fixirten Anhaltspunkte auf den einen oder anderen Richtung nicht beschränken, da es immerhin zweifelhaft bleibt, ob Landsittel, der in seinem Anzeigeprotocoll die Imprägnation mit keinem Worte erwähnt, die Warnung nicht lediglich auf den nicht zutreffenden Grund, dass Aggerhaut im Gefängnisse sich befand und das fragliche Gebäude zu dessen Grundstück gehöre, gestützt hat,

In Erwägung, dass hiervon hervorgeht, dass Zweifel darüber bestehen, ob Aggerhaut Kenntniss von der Imprägnation hatte, dass demnach die Thatsachen des § 137 des Reichsstrafgesetzbuches nicht geschlossen ist,

In Erwägung, dass auch die Prüfung der Frage erübrigt, ob nicht zwei Handlungen der Obstruktionsladung vorliegen, dass in dieser Beziehung Aggerhaut beschuldigt, dass er im Einverständniss mit seinem Bruder Karl gehandelt habe, dass nun diese Beschuldigung sich nicht gerade als unwahrscheinlich zurückweisen lässt, wenn man bedenkt, dass zwischen Marxen von der Familie Schack schon früher, offenbar in Zeiten der Noth, Hölzer über dem Schlücke der Pfeiler fortgenommen wurden und die dem Aggerhauten heute zum Vorwurfe gemachten Beschädigungen die Existenz der Schädlichkeiten nicht bedroht haben, dass nun, mögen die Nachbarverhältnisse bezüglich des Grabes in Folge des zur Zeit der That nur der früheren Mitbesitzerin Marie Schack, nicht aber dem obigen Carl Schack gehörenden Nothweges des k. Bezirksgerichts in Erkenntnissen vom 18. August 1876, wodurch die Resolution des Grabens zu Gunsten des Löwenstein erklärt wurde, sich wie immer gestaltet haben, wenig wahrscheinlich Carl Schack seinem jedes Recht der Verfügung über das eines einseitigen Verfügung, und besonders in der unterzogenen fraglichen Richtung verloren haben, jedenfalls bezüglich des Aggerhauten Zweifel bestehen, ob er über die Eigenthumsverhältnisse des Grabes im Klaren war, zumal nicht erwiesen ist, dass ihm von irgend einer Seite angekündigt wurde, dass die Verhältnisse, unter denen er früher im Recht gewesen hatte, eine rechtliche Veränderung erlitten hätten,

dass dennoch, selbst wenn die Handlungen sich rechtswidrige gewesen wären, doch nicht als bewiesen erachtet werden kann, dass Appellant das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit derselben hatte, sodass es einer für den Thatbestand der Unterschlagung wesentlichen Momente fehlt,

In Erwägung, dass die festgestellten Thatsachen sich also nicht unter einen andern Strafgesetz subsumiren lassen, Appellant daher, als einer strafbaren Handlung nicht überführt, unter Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt gebend, dass Appellant in fristiger Sitzung in gehöriger Form und gehöriger Frist Opposition gegen das wider ihn ergangene Contumacialurtheil dieses Gerichts vom 12ten Oktober jüngst eingelegt hat, und dass gegen die Verhandlung der Sache in fristiger Sitzung von dieser Seite ein Einwand erhoben worden ist, erklärt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung für begründet, spricht demgemäss unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten als der widerrechtlichen Zerstörung respective Entziehung gepfändeter Pfandgegenstände im Freisinn

lediglich zu zwei verschiedenen Malen, wie überhaupt einer strafbaren Handlung nicht überführt, von Kosten und Kosten frei.

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Keller Mordack

J. Roth Kolbeck

Aug. Schmitt

Hildebrand

№ 121.

Öffentliche Sitzung vom 26. Oktober 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs- und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Wolff, Scheler, Rössel, Rühl, Kerst, Wolff bei Fortsetzung der Rathe Hauer und den Civilsenats zur Ergänzung des Senats zugezogen, Scherer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten 34.64.
Registrirung 3.20.
Zeugen ... 3.80.
Sachv. Arzt Dr. Kiesser in Saargemünd für Gutachten 17.00.

M 58.64.

Abzüge gestattet.
M

Jakob Becker, 28 Jahre alt, Ackerer, in Pfalzweyer, Landau Saargemünd, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 21ten September 1877, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Justizrath Kiesser dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung des Wagners Jakob Mark von Pfalzweyer mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mit mehrjähriger mindestens fünfwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit, verübt am 8. Juni 1877 auf der Straße in der Nähe des Jakob Pfalzweyer für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie zu Tragung neunundvierzig Mark 83 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils – 21. September ebenen,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Nachtrags-Anträgen: Sachlich ob dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell unter Annahme mildernder Umstände die verhängte Strafe in angemessener Weise herabzumindern,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Herrer in seinen Vor- und Nachtrags-Anträgen: Sachlich ob dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß nach Lage der Akten der erste Richter mit Recht den Thatbestand als erwiesen annahm, daß Appellant am Nachmittage des 8. Juni jüngst in der Nähe des Dorfes Pfalzweyer den jungen Jakob Mark, Wagner in Pfalzweyer, mit einer Axt zu Kopf und Brust vorsätzlich so schwer verletzte, daß Mark mindestens fünf Wochen arbeitsunfähig war;

daß er seinen diesen Thatbestand vollkommen richtig würdigte, wenn er in seinen die Vorschriften obigen des § 223 a des Reichsstrafgesetzbuches stellte, der die Verletzungen mit einem gefährli-

sen Werkzeuge zugefügt worden sind,
In Erwägung, daß Appellant zwar in Abrede stellt, daß er überhaupt zugegen sein müsse, daß er an jenem Nachmittage an dem fraglichen Orte mit Marty nicht allein im Liebzug gewesen, sondern sogar Handgemein geworden ist;
daß dagegen feststeht, daß Marty unmittelbar nach dem Zusammentreffen mit den Appellanten mit Beulen am Kopf und blutend gesehen worden, und daß er sofort den Appellanten als den Thäter bezeichnet;
daß Marty an jenem Nachmittage zwar betrunken war, aber doch nicht in dem Maße, daß er nicht mehr wußte, was um ihn vorging, wie sein Benehmen unmittelbar nach der That nicht widerlegende beweist,
daß überhaupt nach seinen Aussagen, welche allerdings die einzige den Appellanten direkt belastende ist, im Wesentlichen unterstützt wird durch die vorliegenden ärztlichen Gutachten,
In Erwägung, daß es sich hier nur um eine der Körperverletzung handeln kann,
daß das erste Gutachten darüber vorgelegen hat, daß die Zweifel über die Feststellung der Thatsache und die Eigenschaften derselben zu Gunsten der Appellanten aufzulegen sind,
daß aber hiernach auf die Annahme mildernder Umstände und die Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gerechtfertigt ist, wobei immerhin die Schwierigkeit der Verletzung in Betracht gezogen werden muß,
In Erwägung zu der Kosten, daß Appellant hinsichtlich der Verurtheilung in das Zeugengebühr als begründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, incl. zu acht Mark 8 Pf;
setzt jedoch die Strafe auf eine Gefängnißstrafe von einem Monate herab;
In Anwendung des § 228 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 211 und 194 der Strafprozeßordnung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Müller

Mollath

Thiele

Mollath

Stellvertr.

Nr. 124.

Öffentliche Sitzung vom 2. November 1877.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinen Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zu-

Kosten erster Instanz:

Gerichtskosten 57. 81.
Gerichtsärztliche Gebühren d. k. Bezirks-Assistenzarzt Dr. Baumann in Landau ..... 19. 00.
Zeugenentschädigung ... — 80.
Porto ..... 4. 80.

Fa. 81. 11.

II. Instanz:

Gerichtskosten 5. 65.
Zeugenentschädigung — 80.
Porto ..... 4. 00.

Fa. 10. 45.

Rückzuzahlende Gerichtskosten

Fa.

gegen seinen: Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kühn, Petri, Hartbrunnwald und Katzfeld, II. Instanz gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

1. Friedrich Carl Speck, 28 Jahre alt, Schlosser aus Mühlburg,
2. Ruprecht Löffler, 21 Jahre alt, Schlosser aus Bondelsingen,
3. Carl Friedrich Schnell, 27 Jahre alt, Schlosser aus Landau,
4. Johann Speck, 25 Jahre alt, Fischereipächter aus Mühlburg,

alle vier in Karlsruhe in Arbeit stehend, Angeklagten u. Angeklagten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25. September 1877, alle in Person erschienen, Friedrich Carl Speck u. Johann Speck verbeistandet durch Rechtsbeistand Meyer dahier, Ruprecht Löffler verbeistandet durch Rechtsbeistand Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagten und Angeklagten,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht u. Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, abgeänderten Urtheil, wodurch die Angeklagten Ruprecht Löffler und Carl Friedrich Schnell des Vergehens der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Taglöhners Georg Haad II. von Hayna-bach, ferner friedlich Angeklagten des Vergehens der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Polizeidieners Nicolaus Betsch von da, Carl Friedrich Schnell außerdem noch mittels Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs und mit der Folge rechtstägiger Arbeitsunfähigkeit, sowie auch des Vergehens des thätlichen Angriffs auf den genannten Polizeidiener während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, Letzteres beide Vergehen in idealer Zusammenkunft begangen, Alles verübt am 27. Mai 1877 in und in der Nähe des Ortes Haynbach - für überführt erklärt worden sind, demgemäß Carl Friedrich Speck in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, Ruprecht Löffler in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vierzehn Tagen, Carl Friedrich Schnell in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten vierzehn Tagen, Johann Speck in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie eine Jeder in ein Viertheil der in jenem Urtheile auf einundsiebzig Mark 41 ₰ festgesetzten Kosten verurtheilt, auf die Berufung der Beklagten Köcher der Angeklagten, sowie der Beklagten Friedrich Schnell erkannt worden ist, die Angeklagten demgemäß im Uebrigen und zwar insbesondere die Angeklagten

Adolph Löffler, Carl Friedrich Schnell und Johannes Speck von der Anschuldigung des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung durch Zertrümmerung von Fensterscheiben im Werthe von zwei Mark 50 ₰ zum Nachtheile des Johannes Johannes Helfer von Hergenberg, verübt zu der gleichen Zeit allda, als nicht überwiesen freizusprechen worden sind;

2) der Berufung-Ablehnung der Appellanten vom 25. September abhin und jener des K. Amtsanwalts vom K. Bezirksgerichte zu Landau vom 3. Oktober abhin,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Ablehnungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Meyer in seinem An- und Vortrage, welcher dahin geht: Obgleich ob dem K. Appellationsgerichte, den Appellanten Carl Friedrich & Johannes Speck gegenüber mildernde Umstände zuzugestehen und demgemäß die gegen dieselben verhängten Korrektionsstrafen entsprechend zu ermäßigen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Rheinberger in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin geht: Obgleich ob dem K. Appellationsgerichte, den Appellanten Löffler von der Anschuldigung der Körperverletzung des Polizeidieners Bosch von Hergenberg in idealem Zusammentreffen mit dem Vergehen des Widerstands gegen die Amtsgewalt freizusprechen und sie im Übrigen unter Zumessung mildernder Umstände zu einer Leistung Geld- oder Haftstrafe zu verurtheilen;

Nach Anhörung des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin geht: Obgleich ob dem K. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellanten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen, über die Berufung des Kompl. Knecht Casimir aber nicht zu erkennen,

In Erwägung, daß über den Anspruch der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung sich ergibt, daß, als die Appellanten am 27. Mai l. Js des Abends gegen 11 Uhr in Hergenberg verhaftet und von den Zeugen Johannes Helfer von da wegen des Einschlagens zweier Fensterscheiben an seinem Hause zur Rede gestellt wurden, die beiden Appellanten Adolph Löffler und Karl Friedrich Schnell mit einem Messer auf denselben ihn begleitenden Hausierer, den Zeugen Georg Stadt II, und zwar auf Kopf und Mund schlugen, daß derselbe blutete, ohne daß jedoch diese Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit für letzteren verursacht hat;

Dass, nachdem sie seinerseits den Ort verlassen hatten und ihren Weg gegen Pforzheim zu fortsetzten, der Zeuge und Polizeidiener Nikolaus Betsch von Hergenberg sie einholte und wiederholt im Namen des Gesetzes aufforderte, stehen zu bleiben, wonach sie sich gegen ihn und dessen Begleiter und schließlich gegen den Angeklagten Löffler allein wandten, welch letzterer sich in der Weise äußerte, dass Carl Friedrich Speck, August Löffler und Johannes Speck mit ihren Köpfen ihm über den Kopf fahren, während Carl Friedrich Schnell mit einem Hackmesser auf ihn schlug, dass demnächst Betsch in Folge der erhaltenen Schläge über den Hackstock zu Boden fiel und Carl Friedrich Schnell eine zum Continuator Lange Wunde sowie einen Schlagbruch des Kopfknochens, welche in Verbindung mit einer eingetretenen Hirnerschütterung eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen,

In Erwägung, dass nun der rechte Thatbestand in vorstehenden Thatfeststellungen, und zwar dem Angeklagten Löffler und Carl Friedrich Schnell gegenüber, mit Rücksicht der durch sie verübten Übergriffe der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Zeugen Ignaz Staadt, sowie gefährlichen Angriffen gegen 4 Angehörige gegenüber jenen der vorsätzlich verübten gemeinschaftlichen Körperverletzung

F. d. Polizeidiener Nikolaus Betsch, und zwar Verletzung in Wangen z. Theil mit den Worten d. Schlechter Hund gegen den genannten Polizeidiener, sind der Angeklagte Carl Schnell und die selben der angeführten Thatsachen für schuldig erklärt hat, dass ebenso Carl Friedrich Schnell auch hier mit Rücksicht für Verletzung, die Verletzung Körperverletzung gegen Zeugen Ignaz Staadt gelten hat.

Betsch

Löffler

Schnell

Verletzung, Feststellung einer gefährlichen Waffenbenutzung zu sehen, während der weitere für die Qualification der Thaten in vorliegender Richtung übrigens unerhebliche Umstand der bei gemeinsamen Betsch verletzten rechtswidrigen Absicht dem Angeklagten Carl Friedrich Schnell nicht zweifellos zur Last gelegt werden kann;

In Erwägung, dass die Angeklagten in feindlicher Absicht aber nicht im Kreise waren, die gegen sie vorliegenden Verletzungsmomente zu feststellen oder aufzuheben, und dass die vom ersten Richter vernommenen Zeugen, als nicht zu Gunsten Angeklagten auch keinen Freund zu einer Entfernung beitragen konnten, weshalb deren eingelegte Berufungen zu verwerfen und dieselben in die Kosten der Angeklagten zu verurtheilen sind,

In Erwägung zur Berufung der Königl. Staatsbehörde, dass, und die Freisprechung in Sachen des Johannes Holzer betrifft, Angeklagter Löffler zwar zugibt, die fraglichen Schläge eingesetzt zu haben, jedoch nicht vorsätzlich, sondern aus Unachtsamkeit, eine Feststellung, welche durch die Umstände nicht widerlegt und durch die Aussage des Zeugen Holzer sogar als möglich dargestellt wird, weshalb im Zweifel die günstigere Auffassung hier Platz zu greifen hat, dass tatsächlich der Angeklagte Löffler und Carl Friedrich

Schnell aber Verschuld kein Verguß vorliegt;
Daß, was die Entschädigung des Hofmann Speck wie der Körperverletzung des Franz Staab betrifft, die Abspruch der Berufung vor dem Untersuchungsrichter in öffentlicher Sitzung verkündigten Gründe als zu gering und daher übereinstimmend sind, daß nur Löffler und Schnell sind bei Entscheidung gewesen seien, so daß die widersprechenden und theilweise weiter gehenden Angaben derselben Zeugen in der Hauptverhandlung hier nicht maßgebend sein können, um dem Hofmann Speck gegenüber ein Schuldverhältniß darauf begründen zu können;
Daß endlich der vom ersten Richter zuerkannte Kostenpunkt, indem sind bei stimmlichen Entscheidungen gegenüber einerseits dem unbestimmten Anklagesatze, andererseits aber auf dem Verhandlungsgute Bezug genommen wird und die verschiedenen Ansichten über den Grad der Betheiligung in entsprechender Weise abgestuft werden, nicht einem Grund zu einer Aenderung bietet, daß dagegen auf die Berufung der k. Kreisregierung als nicht gerechtfertigt erscheint;
Daß aber von einer Zeugin Gabriele Hirschhandler genommene Hausschlüssel, als nicht dem Carl Friedrich Schnell, sondern, auf der entwendeten Sache des Letzteren, dem betreffenden Hausmeister gehörig, sind nicht die Rückgabe hiervon verfügt, weshalb der erstrichterliche Urtheil insoweit zu verbessern ist;

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Appellationsgerichts-Anwalt die von Seiten der Appellanten als die von der k. Kreisregierung gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Landau vom 25. September 1877 eingelegte Berufung als unbegründet, ab- und zurückweist die Appellanten unter solidarischer Haft in die Kosten der Appellinstanz mit Ausnahme der durch die Berufung der k. Kreisregierung verursachten, liquidirt somit zu sechs Mark fünfundzwanzig Pfennig;
Habt jedoch die in dem erstrichterlichen Urtheile ausgesprochene Einziehung des zu Gerichtshanden genommenen Hausschlüssels wieder auf und verordnet dessen Rückgabe. Also lautet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage des Monats.

Löffler

Mollitor

Köhler

Schmitz

Hoffmann

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 18.74.
Landgerichts-Sekretär Schenck in Frankenthal .... 10.90.
Zustellung .... 3.20.
Reisekosten .... 2.80.

M. 34.74.

Richtige Festsetzung.
M.

Nº 123.

Öffentliche Sitzung vom 2. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert und Schmidt, Räthe, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Staatsprocurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Selzer, 23 Jahre alt, Sohn von Georg Selzer, Händler, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 2. Oktober 1877, in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsanwalt Meyer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Vorschützung des zum Sachstandstatt verurtheilten k. Appellationsgerichtsraths Rössel in seinem Sachstande, Vorschrift und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:

1) daß mit Berufung angegriffenen, abwesenlichen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Zeugen Polizei-Deutscher auf Sprockbachsheim mittels eines Messers mit nachgefolgter dreiwöchentlicher Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, wurde auf

der Kosten zwischen Dürkheim und Neustein am 17. Mai 1877 – für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und fünf Tagen, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark dreißig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Oktober abhin,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Absolution des kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: unter Annahme mildernder Umstände dessen Strafe entsprechend herabzusetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend Absolution des k. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß ab nach den Akten keinem Zweifel unterliegen kann, daß Appellant am 17. Mai jüngst auf der Straße zwischen Dürkheim und Neustein mit einem Messer vorsätzlich dem Zeugen Polizei-Deutscher, dienstkundig auf Sprockbachsheim, auf dessen linken Oberarm eine sehr

Centimeter lang bis auf den Knochen dringende Wunde beigebracht hat, dass dadurch gegen den Eggenberger ein Akt vorliegt, welcher mit Haft vom ersten Richter unter die Körperverletzungen des § 223 des Reichsstrafgesetzbuches gestellt wurde;

In Erwägung, dass ab für den Thatbestand allerdings einerlei ist, ob dem Opfer die durch die obige Verletzung bedingte Krankheit und Arbeitsunfähigkeit gedroht hat, dass aber, nachdem der erste Richter in Übereinstimmung des Verfahrens dasselbe Dauer auf 3 Wochen angenommen hat, dagegen hinzuweisen ist, dass nach dem Berichte des k. Bezirksarztes in Schönstadt vom 19. August 1877 die über 14 Tage hinaus stattgehabte Arbeitsunfähigkeit durch das ungeeignete Verhalten des Verletzten verursacht, also nicht durch die Verletzung bedingt wurde;

In Erwägung, dass für den Thatbestand allerdings einerlei ist, ob dem Opfer die durch die obige Verletzung bedingte Krankheit und Arbeitsunfähigkeit gedroht hat, dass aber, nachdem der erste Richter in Übereinstimmung des Verfahrens dasselbe Dauer auf 3 Wochen angenommen hat, dagegen hinzuweisen ist, dass nach dem Berichte des k. Bezirksarztes in Schönstadt vom 19. August 1877 die über 14 Tage hinaus stattgehabte Arbeitsunfähigkeit durch das ungeeignete Verhalten des Verletzten verursacht, also nicht durch die Verletzung bedingt wurde;

In Erwägung zum Beweise, dass gegen den auf der gerichtlichen Voruntersuchung eine über gegenseitigen Thatsachen hervorgegangenen Raufhandel mit Deutscher vernommenen, an welchen Letzteren Schuld gegeben, dass zu Gunsten ist, dass dieser Raufhandel, in welchem Eggenberger den Deutscher überwältigt und zu Boden geworfen hatte, nach der Insinuation des Zeugen Bleichert ihn sich erneuert hatte, als, nachdem die Entfernung des ersten Ruf. dort auf dem zweifelhaften Rückkehr der

Akten angenommen worden muss, Eggenberger ohne jede weitere Veranlassung zum Messer griff und den Deutscher damit verletzte;

Dass somit zur Annahme mildernder Umstände ungenügende Veranlassung gegeben ist, als Eggenberger über wiederholten vielen Vorstrafen nur zu Excessen geneigter Mensch ist,

In Erwägung, dass auf die Kostencondemnation das angefochtene Urtheil dem Obigen entspricht, somit die eingelegte Berufung nach jeder Richtung hin als unbegründet sich darstellt,

In Erwägung, dass Eggenberger als Unterliegend in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht, indem es das angefochtene Urtheil vollinhaltlich bestätigt, dass in Folge der von Eggenberger dem Deutscher zugefügten Körperverletzung nur eine wenigstündige Arbeitsunfähigkeit war, die Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Eggenberger in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Mark und fünfzig Pfennig,

In Anwendung des Art. 211 u. 194 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Urtheile vorgelesen worden sind und also lautet: (einfügen)

Also

geschehen und protocollirt zu Zweibrücken wie hiervon gemeldet.

Fiehe

Mostitor Zenrich Köttel

Schmitz

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	50.67.
Registrirung	1. 60.
Zeugnisse	1. 00.
fl.	52.67.

II. Instanz:

Gerichtskosten	6.85.
Registrirung	2. 40.
Zeugnisse	3. 60.
fl.	12. 85.
Hiezu Ausmittelung für Zeugnisse der Vertheidigung Pfeiffer	1. 00.
fl.	13. 85.

Auszug gefertigt.

fl.

Nº 124.

Oeffentliche Sitzung vom 3. November 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rüffer, Petri, Staatsanwalt, und Katzfeld, IIter Substitut, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Ludwig Eid, 18 Jahre alt, früher Pflicht-Arbeiter der Industrieschule in Kirchheimbolanden, jetzt ohne Gewerbe, Sohn des Bäckermeisters Bartholomäus Eid, in Heilbingert, Cantons Obermoschel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 8. September 1877, in Person erschienen,

2) dessen gemeinsamer Vertheidiger Bartholomäus Eid, 57 Jahre alt, Bäckermeister, in Heilbingert wohnhaft, welcher Namens seines minderjährigen Sohnes Ludwig Eid gegen das angefochtene Urtheil Berufung eingelegt hat, auf seine Haftbarkeit für die durch die Berufung verursachten Kosten wegen vorgeladen, ebenfalls in Person erschienen,

beide vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Gebhart dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

nach Anhörung des Appellanten Ludwig Eid in seiner Vertheidigung, mit der von seinem Vater Namens seiner selbst eingelegten Berufung einverstanden zu sein,

nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, ebenerledigten Urtheils, wodurch Appellant Ludwig Eid des Diebstahls einer Hemdmanschette im Werthe von zwanzig Mark zum Nachtheile des kgl. Försters, verübt mittels Einsteigens und Erbrechens eines Behältnisses im Forstrevier der kgl. Forstgemarkung zu Kirchheimbolanden in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1877 für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände

zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und in die zu zweiundfünfzig Mark 67 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe der Überführungsstücke an den Angeklagten erkannt worden ist,
2) der durch den Vertheidiger Landgerichtsrath Eid Namens seines bestraften Mandanten eingelegten Berufung vom 18. Februar dss. Js.,
nach Ausführung des Angeklagten Ludwig Eid in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausführungspunkte, sowie seines Vertheidigers Landgerichtsrath Eid in seinen Ausführungen,
nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Gebhart in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Gestalte ob dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Angeklagten Ludwig Eid von dem ihm zur Last gelegten Diebstahls-Verbrechen freizusprechen, ihn demgegenüber einer vorsätzlichen Nichtbeschädigung, subsidiarisch nur einer einfachen Diebstahls für überführt zu erklären, hiernegegen eine angemessene Bestrafung eintreten zu lassen und bezüglich der Kosten zu erkennen wie Rechtens;
nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Gestalte ob dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung des Beklagten Ludwig Eid in die Kosten der Berufungsinstanz, auch den Verlust Eid

für diese Kosten haftbar zu erklären;
In Erwägung, dass der Appellant nicht in Abrede stellt, mittels Übersteigung der Umfassungsmauer und Überschreitung eines im Garten des Spenerschen zu Kaiserslautern stehenden Wetterbeobachtungshäuschens einen Theil der meteorologischen Instrumente zerstört zu haben, wenn er rügen will, weil, wie er angibt, er in seinem Glauben befangen war,
dass diese Freiheit jedoch nicht seinem Eigenthum entspricht hatte, welches der Berufungsrichter rücksichtigt, da nach dem ganzen Verhalten bei Ausführung der That der Thäter mit Besonnenheit, Geistesklarheit und Absicht handelte,
In Erwägung, dass nunmehr die Frage zu entscheiden ist, ob Diebstahl oder Nichtbeschädigung vorliegt,
dass der Appellant Diebstahl entschieden bestreitet, vielmehr behauptet wird, seine Absicht sei nur auf Zerstörung gerichtet gewesen,
dass es zwar schwer fällt, Angesichts der Thatumstände und der Feststellungen das letzten Beistand von Diebstahl abzuweisen, da der Umstand, dass er einen Thermometer mit einer Messingröhre und Skalen mit sich genommen, für gewichtig auf Diebstahl hindeutet;
dass jedoch immerhin Zweifel bestehen bleiben darüber, ob er den fernerweiten

ein Thermometer auf Celsius
wollte, weil er auf die Möglichkeit
rechnet, daß er den Thermometer abzu-
falles zerstören oder wenigstens nicht
in seinem Besitz oder seiner Verwendung
lassen wollte, so daß der Verschwen-
sein der Absicht rechtswidrigen Zueignung
nicht genügend dargethan ist;
daß daher im Zweifel nicht die Strafe,
sondern Freisprechung anzunehmen
ist;
daß der beschuldigte Aktuar Recknagel
auf rechtzeitig Verfolgung gestellt
sei, auf den ab jedoch eine nicht entfällt,
da die beschädigte Person zum öffent-
lichen Nutzen dient und somit unter
§ 304 des Reichsstrafgesetzbuches fällt, weil
das Wetterbeobachtungs-Instrument
Eigentum eines von Amts wegen,
allgemeinen Zwecken dienenden, sowie
öffentlichen meteorologischen Station bil-
det;
daß daher der Angeklagte genügend zu
bestrafen ist, wobei allerdings die
erkannte Strafe zu hoch erscheint und
geeignet zu ermäßigen ist;
In Erwägung, daß der Autor des An-
geklagten seine Haftbarkeit für die
Kosten der Anzeigeanzeige nicht bestreitet;

Aus diesen Gründen

mittels thatsächlicher Konkurrenz des
vorgeschriebenen Verfahrens spricht das kgl.
Amtsgericht den Angeklagten
von der Anschuldigung des Diebstahls

frei;
erklärt ihn jedoch der vorsätzlichen Be-
schädigung eines dem öffentlichen
Nutzen dienenden Eigentums für
überführt;
setzt die erkannte Ordnungsstrafe
auf einen Monat fest und, in-
dem ab die Untersuchung im Übrigen
niedergeht, verurteilt ab denselben
zu den Kosten der Anzeigeanzeige,
liquidirt zu einundsechzig Mark fünfundsiebzig
Pfennig;
erklärt schließlich den Autor Eid als
Hafterer für dieselben;
In Anwendung der §§ 303 und 304 des
Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 u.
211 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Polizeistrafsachen, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lautet:
(einzurücken.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zwei-
brücken wie Eingangs genannt.

Kiefer

Motitor

Aug. Schuler
Z.

Rößler

N: 125.

Kosten beider Instanzen sind die Contumazialkosten:

Gerichtskosten 37.28.
Registrirung 4.00.
Zustellung 4.20.
Fa 45.48.

In der k. Staatsanwaltschaft auf Verfügung rechtskräftige Entscheidung ist sub N: 3316, v. 154, f. 72, C. V. registrirt zu Zweibrücken den 10. Novbr 1877, dabei Bog, ohne Kundschaft, k. Kontrolleur Zeug. Conda.

Fa

Kosten der Entscheidung 8 der am 19. Novbr 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Gerichtskosten 3.23.
Registrirung 1.60.
Zustellung 2.20.
Fa 7.03.

Auszug fürs Kontrolleur gefertigt.

Fa

Öffentliche Sitzung vom 8. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hesse, Schmidt, Rühl, Scherer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Substitut Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Hoffmann, 64 Jahre alt, Gastwirth, in Malstatt, Eisenbahn Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9. Oktober 1877, mit Berufung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Gerichtsprotokoll ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) Des mit Berufung angegriffenen, abwesend erlassenen Urtheils, wodurch Appellant des Verbrechens der Verübung einzelstiger Handlungen an der Person eines Lehrers Ackermann, Vorsteher des Lehrers Georg Heinrich Ackermann von Malstatt, verübt am 20. August 1877 auf dem Wege von Malstatt nach Saarbrücken für überwiesen erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie in die zu fünfundvierzig Mark 42 Pf liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Oktober ebenen;

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Carl Wolf in Landau vom 31. Oktober ebenen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte gefalle, unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten dessen Berufung ab ungegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass der Appellant gestrigen Vorladung ungerechtfertigter nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, dass durch die Verhandlungen in erster Rechtszuge unter Bezugnahme auf die Akten der Voruntersuchung der Beweis dafür übereinstimmend erbracht erscheint, dass der Appellant am zwanzigsten August laufenden Jahres auf dem Wege von Malstatt nach Forbach mit der dem fünfzehnten April achtzehnhundertsiebenundsiebzig geborenen, mithin unter zwölf Jahre alten

Barbara Orth, dasjenige zweifellos zu-
zugestehen, in dem angefochtenen Urteil
eine das Maß einer zulässigen Beweis-
führung überschreitende Würdigung
dieses Mädchen zu teilen verletzt hat,
welche von der vernommenen Zeugin sowie
von dem Zeugen Valentin Barry bei
ihrer wiederholten Vernehmungen,
im Wesentlichen übereinstimmend
und rückhaltlos zur Mitteilung gebracht
wurden, da kein Grund besteht, in
die Wahrheit der Aussagen dieser
jugendlichen Zeugen, von welchen ins-
besondere Barry als ihrer durchaus
glaubwürdig und gewissenhaft bezeichnet wird, Zweifel
zu setzen, umso weniger, als deren
Angaben durch Wahrnehmungen an-
derer Zeugen nur unterstützt werden,
Angeklagter sich als eine Persönlichkeit
sich darstellt, von welcher nur Hand-
lungen, wie die fraglichen, sich wohl
erwarten kann;
dass daselbst der erste Richter mit Recht
wegen des vorliegenden Verbrechens wi-
der die Sittlichkeit Bestrafung ein-
treten hieß, und in der Anwendung
des § 176 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbu-
ches die zutreffende Strafbestimmung
zur Geltung gebracht hat,
In Erwägung zur Strafzumessung, dass,
da auf den gegebenen Verhältnissen
mildernde Umstände zugeschlossen
erscheinen, gegen den Angeklagten nur
die niedrigste gesetzlich zulässige Strafe
ausgesprochen wurde, weshalb auch in die-
ser Richtung Grund zu einer Beschwerde
für ihn nicht gegeben ist,
In Erwägung, dass somit die Berufung
als unbegründet abzuweisen, Angeklagter
aber als unterliegend in die Kosten
des zweiten Rechtszuges zu verfällen
ist;

Aus diesen Gründen

wird der bzl. Appellation gemäß, Er-
kenntnis erkennend über das Rechtsmittel
des Angeklagten, und in contumaciam
gegen ihn ertönend, die Berufung, ein-
gelegt gegen das Urteil des k. Bezirkspoli-
zeigerichts zu Landau vom neunten Oktober
1877 als unbegründet ab, und verfällt
den Appellanten in die Kosten des zwei-
ten Rechtszugs, liquidirt ohne diejenigen
der Zustellung und Fällung dieses
Urteils zu acht Mark und sechs
Pfennig;
Also in Anwendung der Art. 186, 1948
211 des Strafgesetzbuches über das Verfahren,
wie, welche von dem Vorsitzenden vorgela-
den worden sind und also lautet: (einzurücken)
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken am
Eingang gemeldet.

Moritz

Vidit

Kgl. Staatsanw.

Schwarz

Schmitz

Gerichtsschr.

Kostenliquidation:
An den Kosten extra Zustand mit 23.56. gehen ab ... 1.42.
so dass noch bleiben ... 22.14.
welche Jakob Dietz zu tragen hat, nämlich: Sportelkosten 18.34. Registrirung 2.40. Kopialien ... 1.40.
Fr. 22.14.

II. Zustand:
Sportelkosten 3.59.
Registrirung 1.60.
Kopialien ... 2.80.
Fr. 7.99.

Richtigkeit gehörigt.
Fr.

Öffentliche Sitzung vom 8. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kassationshofe hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November 1877, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Ritter, Scherrer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Dietz, 22 Jahre alt, Kesselschmied,
2. Jakob Dietz, 20 Jahre alt, Kesselschmied,

beide geboren und Diemerstein, zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern, Angeklagten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 24. September 1877, beide in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Klägerin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen sonstigen prozessualischen, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch die Angeklagten der vorsätzlichen gemeinsam mit Lorenz Fischer von Kaiserslautern am 5. März 1877 zu Kaiserslautern verübten Körperverletzung des Polizeidieners Wilhelm Oberlies von Kaiserslautern für überwiesen erklärt und hierwegen zu einer Gefängnisstrafe von je zwei Monaten, sowie solidarischen in die zu drei und zwanzig Mark 56 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,
2) der Berufungserklärung der Angeklagten vom zweiten Oktober ablaufend,

Nach Vernehmung der beiden von den Angeklagten produzirten Entlastungszeugen:
1) Wilhelm Oberlies, 19 Jahre alt, Schlosser,
2) Friedrich Münch, 23 Jahre alt, Schlosser, beide in Kaiserslautern wohnhaft, und beide auf ihre Forderung mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Dienste stehend, welche, während Feststellung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen und auf Erledigung desselben vorgerufen, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor der Folgen des Meineids verwarnt worden waren, sodann einzeln den Eid geleistet: „Das schwöre ich Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf ihre Personalien und Befragen, wie erwähnt, ausgesagt haben, einzeln und ferner Zeugenwort das noch nicht Vernommenen in ihre Aussagen, welche der Gerichtsschreiber stenographisch notirt hat, gehört worden sind, nachdem von Seiten der k. Staatsbehörde hinzugefügt nichts hinzugefügt worden,

nach Anhörung der Appellanten in ihren
Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzen-
den vorgehaltenen Anschuldigungs-
punkte, sowie des K. Kreisanwalts
Scherer in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Gasella ab dem
kgl. Appellationsgerichte, die Berufung
der Appellanten als grundlos zu ver-
werfen und denselben die Kosten der
Berufungsinstanz solidarisch zu Last
zu legen,
In Erwägung, daß durch die mündliche
Abhörung der Zeugen Martin Haag
und Pater Becker bestätigt, daß am fünf-
ten März laufenden Jahres (die Appel-
lanten) das Appellant Jakob Dietz in
Gemeinschaft mit dem daselbst bereits
mehrbestraften und gestorbenen Lorenz
Fischer, Kastellschmied von Neukirchen,
vor der Wirthschaft des Michael Schnei-
der in Kaiserslautern auf den Schlosser
Wilhelm Herlies von da eindrang und
auf ihn losschlug, eine Thätlichkeit, welche
durch die Depositionen der Zeugen
Pater Conrad, Karl Strebel und der
später vernommenen Entlastungszeugen
Herlies noch weiter unterstützt und dieser
durch die Aussage des Entlastungszeu-
gen Friedrich Münch eben nicht widerlegt
aufgehoben wird,
daß der erste Richter dieser mit Recht
dieselben des Vergehens der gemeinschaftlich
begangenen Körperverletzung des gemein-
den Herlies, der in Folge davon fünf
Tage lang arbeitsunfähig war, für
überführt erklärt hat,
daß, was das Strafmaß betrifft, Appel-
lant Jakob Dietz einer üblen Leumunds
gemäß, als zu Excessen geneigt geschildert
wird und schon mehrmals gerichtlich be-
straft worden ist, umsoweit die von erster
Instanz gegen Dietz ausgesprochene Strafe als nicht
zu hoch gegriffen erscheint,
daß mithin die Berufung des Appel-
lanten Jakob Dietz als unbegründet
zu verwerfen und ihm die Kosten der
Appellinstanz zu Last zu legen sind,
daß hinsichtlich des Johann Dietz
namentlich mit Rücksicht auf die Aus-
sage des mißhandelten Herlies Zweifel
bezüglich dessen Schuld bestehen, indem
auf Seiten der Belastungszeugen
Martin Haag und Pater Becker die
Möglichkeit einer Irrthümlichkeit nicht ge-
schlossen erscheint,

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht den
Appellanten Johann Dietz unter dies-
bezüglicher Reformation des erstrichter-
lichen Urtheils als nicht genügend
überführt von Strafe und Kosten frei,
weist hingegen die von Seiten des
Appellanten Jakob Dietz gegen das
Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu
Kaiserslautern vom 24. September laufenden
Jahres eingelegte Berufung als unbe-

gründet ab, verordnet, daß von den Kosten erster Instanz die der Vorladung des Zeugen Johann Dietz ihm nicht zur Last fallen sollen, entsprechend i.Ab. 12 d, und verurtheilt demselben in die Kosten der Appellinstanz mit Ausnahme der der Kosten der Vorladung des Johann Dietz vor das k. Appellationsgericht, eingeschlossen zu sieben Mark neunundzwanzig Pfennig;

In Erwägung der Art. 194 und 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier einrücken).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie hienach geurtheilt.

Diehl

Moritor

Aug. Schuler

Schmidt

Hellwig

№ 127.

Öffentliche Sitzung vom 9. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten

Kosten beider Instanzen: Sprucktaxe 87.74. Registrirung 2.00. Porto 5.00. fa 100.74. Rückzug gefertigt. /pr

November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Schuler, Rössel, Hessert, (Rössel, Assessoren, Schmidt, Kirsch, Scherer, Kurfürstenanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Jakob Ackermann, 25 Jahre alt, Bergmann aus Kattenes, Kreis Merzig, in Schmelzerhof wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 3. Oktober 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier;

gegen

die kgl. Kurfürstenanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Kurfürstenanwaltschaft, Appellatin von obenerwähnten Urtheile auf Grund des Art. 205 der Strafgerichtsordnung,

gegen

Carl Hauck, 25 Jahre alt, Metzger, in Schmelzerhof wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen u. verbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

Nach Verlesung des zum Tarifstatthalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Erwägen

1) daß mit Berufung angefochtenen

Rothfels, wodurch Carl Hauck und Jakob Odermann a) der vorsätzlichen Körperverletzung des Wirths Friedrich Kentz in Pfungstadt ohne erschwerenden Umstand, b) der groben Ruhestörung – beide verübt in der Wirthschaft des Kentz zu Pfungstadt am 25. Dezember 1876 – für überführt erklärt, demzufolge gegen den Angeklagten Jakob Hauck zu acht Tagen, Odermann zu zwei Monaten Gefängniß, gegen das Urtheil beide zu je einem Tage Haft, sowie beide solidarisch in die zu fünfundneunzig Mark 35 Pfennig festgestellt worden sind, Klägerischen Kostenansatz, der Berufungserklärung des Angeklagten Odermann vom 9. Oktober ebenso, 3) der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts vom k. Amtsgerichte daselbst vom 24. Oktober ebenso und des Akten des k. Gerichtsvollziehers Fassbender in Pf. Bensheim vom 2. November ebenso, wodurch dem Angeklagten Hauck von diesem gegen ihn allein zuerkannt, auf Grund des Art. 205 der Strafprozeßordnung erhobenen Berufung Kenntniß gegeben wurde,

Nach Anhörung des Angeklagten Odermann in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

sowie des Rechtsanwalts Engelhorn in seinem Vor- und Antrage für denselben, letzterer daßin gehend: Erkenne ab den kgl. Appellationsgerichtshof, unter Annahme mildernder Umstände die gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe entsprechend zu ermäßigen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Herrn in seinem Vor- und Antrage, letzterer daßin gehend: Erkenne ab den kgl. Appellationsgerichtshof, die Berufung des Angeklagten Odermann als unbegründet zu verwerfen, demzufolge auf die Berufung des Hauck der vorsitzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung für überführt zu erklären und denselben in eine entsprechende Strafe zu verurtheilen, andernfalls aber bezüglich der Kosten zu erkennen, daß Odermann die Kosten der Berufungsführung allein, die übrigen Kosten aber Odermann & Hauck je zur Hälfte zu tragen haben;

Nach Anhörung des Angeklagten Hauck in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des Rechtsanwalts Engelhorn in seinem Vor- und Antrage für denselben, letzterer daßin gehend: Erkenne ab den k. Appellationsgerichtshof, die Berufung der k. Staatsbehörde, soweit sie die Bestrafung des Hauck auf Grund des § 223 a des Reichsstrafgesetz-

Beweis anstrebt, als grundlos zu verwerfen, dagegen den Antrag desselben bezüglich der Kassirung der Kosten zu entscheiden;

In Erwägung, daß der k. Staatsanwalt gegen das angefochtene Urtheil, insoweit es den Hauck betrifft, gegen seine Freisprechung im Sinne des §223 des Strafgesetzbuches, jedenfalls eine gemeinschaftliche Mißhandlung nicht angenommen werden könnte, insoweit es den Odermann und Hauck solidarisch zu den Kosten verurtheilte, Berufung erhoben hat,

In Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht, daß am 25. Dezember vorigen Jahres Abends zwischen 9 und zehn Uhr Hauck und Odermann mit einander in die Jentz'sche Wirthschaft in Klingenthal kamen, wo Odermann alsbald dadurch große Unruhe machte, daß er einen Kellner die irdenen Pfeife wegwerfen ließ, diese zu Boden auf den Boden warf, daß, alsdann Wirth Jentz in das Wirthszimmer eintrat, dieser von Hauck, welchem Jentz feindlich gesinnt ist, in der freundschaftlichsten Weise angeredet wurde, mit ihm zu trinken,

daß Jentz zwar die Einladung nicht zurückwies, aber daß den Hauck sofort in der empfindlichsten Weise beleidigte, indem er ihn Lumpen nannte und dessen Mutter und Schwester dazu beschimpfte,

daß, während Hauck sich dies ruhig gefallen ließ, Odermann sich dadurch veranlaßt, daß er den Jentz einen Schuft schalt, was ihm von Seiten Jentz und dessen Frau eine empfindliche Zurechtweisung unter Hinweis auf seinen Beruf eintrug;

daß unterdessen Jentz Carbon, der zu einem anderen Wirthshause sah, weil in den Akten nicht genügend aufgeklärten Gründen Ersatz in die Hände klatschte, was Hauck auf sich und Odermann bezog, so daß er einen Carbon direkte und gegen die Einfachheit warf;

daß Wirth Jentz Ruhe stiften und abwehren wollte, worauf Hauck, indem er den Carbon freilich, den Jentz angriff, auf den Boden warf und körperlich mißhandelte, auf seinen auf sich, als Odermann herbeikam und ebenfalls, was nicht näher festgestellt werden konnte, entweder mit einem Messer oder mit einem Verbindungsbolzen von Eisen öfter auf den Kopf des Jentz schlug und denselben mehrere stark blutende Wunden beibrachte, welche zwar nicht ärztlich untersucht worden sind, aber immerhin eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit des Jentz auf kurze Zeit zur Folge gehabt haben mögen,

In Erwägung zur Qualification der dem Angeklagten Odermann und dem Angeklagten Hauck hiernach zur Last liegenden Mißhandlung des Jentz,

daß Angeklagter Odermann zweifellos unter

die Konstruktionsregeln des § 223a des Reichsstrafgesetzbuches zu finden ist, da er nicht allein in Gemeinschaft mit Hauck, sondern auch für sich mit einem Messer für sich mit einem Augenschlag der Polizei jedenfalls als gefährliches Werkzeug zu verstehenden Taschenmesser den Tatz vorsätzlich misshandelt, wodurch sicher gegeben, dass der erste Richter die Presse genommen wie in thatsächlicher so auch in rechtlicher Beziehung richtig gewürdigt hat;

dass, wenn den Angeklagten Hauck betrifft, dessen Handlung allenfalls durch den angewendeten § 223a getroffen wird, der, wie auch der erste Richter durch die Qualification der dem Ackermann zur Last liegenden Körperverletzung zu rechtfertigen gegeben hat, feststeht, dass jener den, wenn auch Anfangs allein begonnenen, Körperverletzung des Tatz auch dann noch, als Ackermann in den Kreis eingetreten war, und er zweifellos Kenntniss von diesem Eingreifen gehabt haben müsste, fortgesetzt, also seinen Willen kundgegeben hat, im Zusammenwirken mit diesem die Körperverletzung des Tatz fortzusetzen,

dass aber, wenn nun, wie auch der erste Richter ab gethan, von der Anwendung vielfacher Gewalt müsse, dass der Thatbestand des § 223a des Reichsstrafgesetzbuches schon gegeben ist, wenn ein thatsächliches Zusammenwirken Mehrerer bei einer Misshandlung vorliegt, eine vorherige Verabredung aber nicht erforderlich ist (conf. die Entscheidungen über diesen Gegenstand im Reichsgerichtsstrafsachen, Band 1875/76, Band II S. 802-804 u. 812 - Lasker -) nicht eingesehen werden kann, wie der erste Richter dazu kam, hinsichtlich des Hauck allein nur eine einfache Körperverletzung im Sinne des § 223 des Reichsstrafgesetzbuches anzunehmen,

dass dieser der Berufung des k. Staatsanwaltes in dieser Beziehung vollkommen begründet und das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist, wodurch auch die in Betreff der thatsächlichen Feststellung des Hauck und Ackermann zu treffenden Kosten, welche auf Art. 54 des Einführungsgesetzes zum gemeinschaftlichen Strafgesetzbuch und auf Art. 130 ibidem zu verweisen sind, hinsichtlich der Verurtheilung des Hauck zu den Untersuchungskosten auch in Zuständigkeit des Landgerichts nicht gehörige Vergehen vorgesehen, eine vollständige gesetzliche Unterlage erhält,

in Erwägung zur Kosten, dass durch das Zusammen des Tatz sowohl dem Hauck als auch dem Ackermann, welcher sich feindlich und freundlich annehmen wollte, gegenüber, ferner durch die Verletzung der Beiden von Seiten des Carbon, derselbe allerdings zu den Thätlichkeiten, die sich zu Schulden kommen lassen, gereizt wurden, sowie, zumal sie sich selbst

sodann beantragen habe, mildernde Umstände anzunehmen sind,
dass dann die Strafe des Odermann wegen der Misshandlung (zu beschränken) sei: herabzusetzen, und zwar wegen des Versuchs zu belassen ist, während die gegen Hauck vom ersten Richter verhängte Strafe als eine angemessene Sühne für die fragliche Misshandlung ebenfalls wohl zu erachten ist,
die Verurteilung zu den Kosten der Berufungsinstanz, dass Angeklagte Odermann, wie Angeklagte Hauck in der Hauptsache unterliegen, sie dieser auch solidarisch in die Kosten zu verurteilen sind,

Aus diesen Gründen

verweist das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Angeklagten Odermann in der Hauptsache als unbegründet, setzt jedoch unter Annahme mildernder Umstände die wegen der gemeinschaftlichen Misshandlung gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe auf eine solche von vierzehn Tagen herab, belässt ihm die Hauptstrafe wegen des Versuchs;
erklärt dagegen die Berufung des kgl. Oberstaatsanwalts für begründet, erkennt demgemäss mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, dass Angeklagte Hauck, der in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Odermann verübten Körperverletzung des Wirths Friedrich Zentz in Schuldig erachtet ist,

dass ferner auch bezüglich dieses Hauck mildernde Umstände vorliegen,
belässt es übrigens bei der rechtskräftig gegen denselben wegen Versuchs und vorsätzlich gefährlicher Körperverletzung des Angeklagten Odermann und Angeklagten Hauck solidarisch in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Mark neunundzwanzig Pfennig,
in Anwendung des § 228 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes dazu, und der Art. 211 u. 194 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen)
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs vermeldet.

Thelle

Köllal

Schwartz Appell. Gerichts Schreiber

Hellmann

№ 128.

Öffentliche Sitzung vom 9. November 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei

Kosten dieser Leistungen:
Sprechstunden 19.56.
Registrirung 2.40.
Vorlesung 6.80.
Zeugenkosten des k. Bez. Amtes Neustadt 11.00.

Sa 119.76.

Ausfertigung genehmigt.
Sa

zugegen waren: Kieffer, Direktor, Schuler, Rössel, Hessert, Schmidt, Rötsch, Scherer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Bleikhardt, 32 Jahre alt, Taglöhner in der Volksschule in Neustadt an der Haardt, daselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 16. Oktober 1877, im Vorstandszustande erschienen und auf seine Vorladung durch Sprechstundvollzieher vorgeführt, vertheidigt durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant:
a) der Vernehmung dreier unzüchtiger Handlungen mit Katharina Herrmann, 12 Jahre alten Tochter des Schneiders Adam Herrmann in Neustadt am 22. August 1877, verübt im Volksschulsaale desselben u. zwar in den Schulstunden des Lehrer Reis und Hendel, sowie im Kabinet,
b) der Vernehmung dreier unzüchtiger Handlungen an Marie Baumann, 11 Jahre alt, Tochter des Tünchergeschäftsmannes Wilhelm Baumann in Neustadt, verübt abwechselnd Anfangs August 1877 im Saale des Lehrers Spitzhoff, am 20. August darauf im Lokale und am 21. August darauf im Saale des Lehrers Scherer,
c) der Vernehmung einer unzüchtigen Handlung mit Marie Seel, 11 Jahre alt, Pflegetochter des Winzers Jakob Kipps in Neustadt, verübt allda am 20. August letzthin im Schulzimmer des Volksschulhauses,
d) der Vernehmung einer unzüchtigen Handlung mit Emma an der Heiligenbacher Wacker, 8 Jahre alten Tochter des Maurers Heinrich Wacker von Neustadt, verübt im Mädchenabtritt No 4 des gemeinschaftlichen Volksschulhauses am 21. August 1877 – für überführt erklärt, demzufolge zu einer Gesammtzuchthausstrafe von vier Jahren, sowie in die zu einhundertvier Mark 26 Pfg liquidirten Kosten verurtheilt, auf der Bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren verlustig erklärt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Oktober ebenen,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Er-

falle ab dem k. Appellationsgerichte, den Angeklagten von der Anschuldigung der Verübung unzüchtiger Handlungen an der 11 Jahre alten Marie Baumann von Neustadt freizusprechen, jedenfalls aber die erkannte Strafe herabzumindern,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Sofern ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Bekräftigung der Zeugen und die Akten der Voruntersuchung, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Angeklagte im August 1886 zu Neustadt im Pfälzischen, wo selbst er als Pedell angestellt war, in der im angeschlossenen Urtheile zutreffend geschilderten Weise und an den daselbst bezeichneten Tagen mit den 4 resp. mit 14 Jahre alten Mädchen Christine Hermann, Marie Baumann, Marie Beel und Elisabetha Wacker, bei Letzterer resp. überdies mittels Anwendung von Gewalt, unzüchtige Handlungen vorgenommen hat,
daß, wenn auf der Angeklagte fortgesetzt diese Thatsachen läugnet, wenn dem Ergebniß dieses Beweisverfahrens so wenigstens Zweifel entgegen können, als Kinder in solch' zartem Alter derartige Vorgänge nicht zu erfinden im Stande sind, dieselben zudem von ihren Lehrern und von Bürgermeisterämtern als brave, glaubwürdig und in sittlicher Hinsicht tadellos geschildert worden und endlich dem Angeklagten selbst nach seinem sonstigen Verhalten die Fähigkeit zu solchen Handlungen wohl zugetraut worden kann, wozu noch kommt, daß er selbst in seinem Verhöre und später zugeben mußte, der Knabe Hermann ihn an die Hose gegriffen und dabei unzweideutige Reden geführt zu haben,
daß der erste Richter daher mit Recht den Angeklagten bestraft, die einzelnen Vorfälle als selbstständige Handlungen betrachtet, die Einzelstrafen richtig übergangen und eine Gesammtstrafe übergesprochen hat, welche in Anbetracht der Maßzahl der Fälle, ihrer Schwere, des Alters der Kinder und aller sonst in Betracht kommenden Umstände nicht zu hoch erscheint und daher dem Angeklagten keinen Grund zur Beschwerde bietet,
daß endlich auch mit Recht auf die im vorliegenden Falle zu hoffen Abwendung der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Weise erkannt wurde, weshalb die Berufung als in jeder Richtung unbegründet zu verwerfen, Angeklagter auch als unterliegend in die Kosten der Appell-

instanz zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verwirft den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, einschl. zu fünfzehn Mark fünfzig Pfennig, In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Köstel

Aug. Schuler

Schmitt

Gerichtsschreiber

Nº 129.

Öffentliche Sitzung vom 10. November 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert siebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kirsch, Scherrer, Kurbrunnwalt, und Katzfeld, II. Untersuchungsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 161.40.
Registrirung 4.00.
Kanzlei 6.00.
Fr. 171.40.

Abzüge gefertigt
Fe

In Sachen

Johannes Schmidt, 25 Jahre alt, ledig, Taglöhner, in Hilsbach, Cantons Pfalzburg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Pfalzburg vom 16. Oktober 1877, im Hauptpunkte zustimmend erkennen und (wie) sagt: auf seine Berufung auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgehend,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Verweisung der zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Rössel in seinem Berichte,

nach Einsicht d. Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Besonders:

1) das mit Berufung angefochtene Urtheil, wodurch Appellant das Einbringen von Geld im Betrage von 30-40 Mark zum Nachtheil des Maurers Conrad Kugler von Hilsbach und eines Messers zum Nachtheile des Maurers Matthäus Kugler von dort mittels Einbruch und, was das Geld betrifft, mittels Erbrechens von Behältnissen in der Nacht vom 2. auf 3. September 1877 im wiederholten Rückfalle für überwiesen erklärt und ihn wegen zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sowie in die zu einhundertzwei und-

setzung Mark liquidirten Kosten verurtheilt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt und die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 26. Oktober 1866,

auf Anführung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Herrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Behufs der Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht als bewiesen erachtet hat, daß Angeklagter in einer und derselben Handlung am zweiten September jüngst zum Nachtheile des Maurers Conrad Kugler in Eisenberg Geld im Betrage von 30–40 Mark und zum Nachtheil des Matthäus Kugler (in Eisenberg Geld im Betrage von 30) kam: von da ein Messer gestohlen hat und zwar dadurch, daß er in das verschlossene Wohnhaus jenes Conrad Kugler in Orte Eisenberg eingestiegen ist und daß er sonach zum Zwecke des Gelddiebstahls auch ein verschlossenes Behältniß erbrochen hat,

daß Angeklagter zwar alles heute auch die That bestätigt hat, daß er aber vollständig widerlegt wird durch die im angefochtenen Urtheile sorgfältig zusammengestellten Beweise, welche mit zwingender Nothwendigkeit auf seine Thäterschaft hinweisen, so daß auf dieselben umsomehr Bezug genommen werden kann, als er heute neue Vertheidigungsgründe vorzubringen nicht im Stande ist,

daß demnach gegen den Angeklagten ein schwerer Diebstahl im Sinne des §. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches vorliegt und er daher auch mit Recht unter die Folgen dieser Voraussetzung bestehenden Strafbestimmungen des §. 244 ibidem gestellt worden ist, da auch den Akten hervorgeht, daß er schon öfter wegen Diebstahls bestraft worden ist und die bezüglichen Strafen vor der Begehung des zweiten Diebstahls auch verbüßt hat, daß er insbesondere einen ihm durch Urtheil des königl. Polizeigerichts in Eschheim vom siebenten November 1866 wegen Diebstahls auferlegte 14 tägige Arreststrafe vom 10.–24. November 1866 verbüßt hat und am 19. August 1874 aus dem Zuchthause in Kirchenlamitz entlassen worden ist, nachdem er durch ihn durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 8. August 1874 wegen Diebstahls verhängte dreijährige Zuchthausstrafe abgebüßt hatte,

In Erwägung, daß aber auch die gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe, F keinen Grund zur Beschwerde abgeben F sowie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer—

kann, da dieselbe durch die Tat selbst bewiesen hat, daß er ein unverbesserlicher Dieb ist, wenn man bedenkt, daß er nach Verbüßung der letzten empfindlichen dreijährigen Zuchthausstrafe und einer darauf folgenden achtjährigen Landesverweisung in die Heimat zurückgekehrt, wieder in den alten Fehler zurückfiel und namentlich seine Diebstähle unter erschwerenden Umständen beging;

In Erwägung, daß demnach die Berufung auf jeden Rechtsgrund für die Begründung entbehrt, dieselbe daher abzuweisen und Angeklagter in die Kosten zu verurteilen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet ab und verurteilt den Angeklagten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu einer Mark zwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 211 u. 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Diehl

Mollitor

Assy. Schuler

Köllat

Hesselberg

Schmidt

Urtheilsverkündung. Öffentliche Sitzung vom 15. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Nordsemata hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Mollitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Rittse, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Kaiser, 23 Jahre alt, Taglöhner, in Herbitzheim, Canton Waldmohr, wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagte, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Angeklagter der vorsätzlichen mittels einer gefährlichen Waffe verübten Körperverletzung des Nikolaus Kirchhock von Herbitzheim mit der Folge einer etwa 12 tägigen Arbeitsunfähigkeit, begangen am 19. Juli 1877 auf dem Wege zwischen der Mittelbergerhof

Groeba und Abraberg – für überführt erachtet und demgemäß in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu sieben Mark ein und zwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 25. Oktober abhin,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageditzungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend: Gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: zur nochmaligen Zeugenvernehmung die Sache zu verweisen, ganz subsidiarisch: die von dem ersten Richter verhängte Strafe auf das gesetzliche Strafminimum zu reduciren;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend: Gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß nach dem Resultate der heutigen Verhandlung als nothwendig erscheint, eine Vernehmung von Zeugen vor dem k. Appellationsgerichte zu veranlassen und zu dem Zwecke die Sache zu verweisen;

Aus diesen Gründen

verfügt das k. Appellationsgericht die Sache vor weiterer Entscheidung über die Berufung zur weiteren Verhandlung auf Donnerstag den neunundzwanzigsten November nächsthin, Vormittags 10 Uhr,

verordnet, daß auf diesen Termin folgende Zeugen vorgeladen werden sollen:

1) Nikolaus Kirschstock, 28 Jahre alt, Bauermann, in Abraberg wohnhaft,

2) Johannes Bartz, 42 Jahre alt, Bauermann, in Mittelberg wohnhaft;

überläßt dem Appellanten die Produktion weiterer Zeugen und gibt demselben auf, am zweitgenannten Termine ohne Vorladung wieder zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen zu Zwickau am Einundzwanzigsten Januar.

Müller
Aktuar

Schubert

Schmidt

Schulz

Nº 131.

Öffentliche Sitzung vom 15ten November 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zwickau

Kosten Erkenntnis
Festsetzung ohne die
Contumaz. Kosten:
Gerichtskosten 74.06.
Registrierung ... 4.00.
Stempel ... 7.20.
d. beg. Rechtsanw.
Heller in Landau
für Berufs. ... 17.00.
Fl. 99.26.

In der d. Oberstaatsanwaltschaft über Einlegung obiger Entscheidung ist unter Nr. 3262, v. 1877, f. 67, C. 2, registriert zu Frankenthal den 16. Nov. 1877, Debet 80 Pf., ohne Kassenzeichen, Kgl. Kassier, zog. Landau.

Kosten der Rückfertigung d. der am 26. November 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils.
Gerichtskosten 3.28.
Registrierung 1.60.
Stempel ... 2.20.
Fl. 7.08.

Rückfertigung findet Kassenbeamt gefolgt.
Fl.

in seinem Kontumazurtheil erster in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November 1877, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Küffer, Petri, Kautzenwald und Katzfeld, II^ter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Taglöhner Freiling, 18 Jahre alt, Zimmermann, Lasdehnen, Sohn von Michael Freiling, Bauer und Ackerer, in Rohrheim, Canton Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 16. Oktober 1877, wodurch er des Vergehens der vorsätzlichen mittelst einer Waffe verübten Körperverletzung des Bürgers Johann Jakob Fischer von Rohrheim mit nachgefolgter 14 tägiger Arbeitsunfähigkeit, verübt daselbst am 5. August 1877, für überführt erklärt und demzufolge zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten, sowie in die zu neunzig Mark 44 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, rücksichtlich der Einziehung des Tatwerkzeugs Waffen desselben verordnet worden ist, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Erwägung:

1) daß mit Berufung angegriffenes, ordnungsgemäßes Urtheil,
2) daß Berufungserklärung des Appellanten vom 17. Oktober ebenso;
3) daß dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Jakob Rettig in Landau vom 5. November ebenso vorgeordnete Vorladung zur heutigen Sitzung,
Laut Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin geht: Gemäß der königl. Appellationsgerichtsordnung, unter Beurkundung des Nichterscheinens des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennen und dessen Berufung als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß Appellant trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;
In Erwägung, daß durch die vor dem ersten Richter vorgenommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung vorliegenden erscheint, daß der Appellant am 5. August laufenden Jahres den Abends um 11 Uhr den Bürger Johann Jakob Fischer von Rohrheim in dessen Hofe daselbst auf vorerst gegangenem Wortwechsel und nachdem Fischer den Beamten des Appellanten, den Zeugen Barbarin Freiling von da, mit einem Misthorgen zu Boden geschoben hatte, derart verwundete, daß er

mit einem Messer auf ihn losgestochen und ihm einen Stich in den rechten Oberarm, einen zweiten in den linken Oberarm, einen dritten in die linke Seite versetzte, in Folge welcher Verletzungen auf dem Bezirksärztlichen Spitale der Verletzte 14 Tage lang arbeitsunfähig war;

Daß Appellant zwar in erster Instanz geständig war, so sei zuerst von Fischer mit dem Messer angegriffen und geschlagen worden und habe nur zu seiner Vertheidigung von dem Messer Gebrauch gemacht;

Daß aber mit Rücksicht auf den ersten Richter diese Aufstellung als durch die Zeugenaussagen widerlegt und auf dem ganzen Verlaufe der Sache innerlich unwahrscheinlich zurückzuweisen sei und Appellant das ihm zur Last liegende Vergehen der vorsätzlichen mittels eines Messers verübten Körperverletzung des vorgenannten Fischer für überführt (zu erachten) sei: erklärt wurde,

die Verweisung zum Vorspruche, daß der erste Richter einerseits das jugendliche Alter des Appellanten und die in dem vorerwähnten Angriffe des Verletzten auf Valentin Freiling liegende Provokation, andererseits aber auf die Gefährlichkeit der Waffe, den schlimmen Ruf des Appellanten, insbesondere die wegen vorsätzlicher Körperverletzung bereits zweimal erlittenen Bestrafungen desselben und dessen ganzes Benehmen zur Zeit des Vorfalls richtig gewürdigt und die entgegenstehenden Beweise verneint hat;

In Erwägung, daß auf die vorliegende Einsprüfung das gebräuchliche Maß den Gesetze entspricht;

daß Umstände in keiner Richtung für den Appellanten ein Grund zu einer Gesetzwerk gegen das erstrichterliche Urtheil gegeben erscheint, weshalb die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant zu den Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verkündet rechtskräftig über das Rechtsmittel des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennend, verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt ohne Vorjährigung der Zustellung dieses Urtheils zu acht Mark zwei und acht zig Pfennig.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen u. gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Thiele

Molitor Aug. Schuller Hofmann

Hellmuth

(№ 134.)

Öffentliche Sitzung vom 22. November 1877.

Kosten zweiter Instanz:
Sportelkosten 5.47.
Registrirung 1.60.
Zeugnisse 2.80.
M. 9.87.

Kosten wegen Instanz bereits eingezogen.
Ausgefertigt.
M

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten November 1877, wo zugegen waren Kräfft, Director, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Rätsch, Scherer, Rentbeamwalt und Katzfeld, k. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Weisbrod, 21 Jahre alt, Ackerer, in Eppstein, Cantons Frankenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 9. Oktober 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Rentbeamtschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der hierüber gehörigen Prozeßschriften, insbesondere
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Sperrung mit einem Andern und mittels eines Messers verübten Körperverletzung des Ackerers Adam Seidenspinner von Flomersheim mit verschuldeter vierzehntägiger Arbeitsunfähigkeit,

begangen in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1877 zu Flomersheim, für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Johann Hoffmann, Ackerer, in Eppstein wohnhaft, in die zu fünfundsechzig Mark 46 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Oktober cr.,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Gegenvorträgen, Letzterer dahin gehend: Erkenntniß ab dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: unter Annahme mildernder Umstände dessen Strafe entsprechend herabzusetzen,
Nach Anhörung des k. Rentbeamwalts Scherer in seinen Vor- und Gegenvorträgen, Letzterer dahin gehend: Erkenntniß ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß aus den Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung sich ergibt, daß in

der Nacht vom 24. auf den 25. Juni Crü-
fenden Person in der Wirthschaft des
Philipp Schaefer zu Klosterheim zwischen
Klosterheimer Bürgern und solchen von
Eggheim Streit entstand, der in besag-
ter Wirthschaft begonnen auf der
Ortsstraße dahier fortgesetzt wurde,
daß der Maischneidergeselle Adam Seiden-
spinner von Klosterheim von den jetzi-
gen Angeklagten und dessen früherem
Mitbeschuldigten Johannes Hoffmann
von Eggheim angegriffen und dabei
von letzterem mittels eines Messers
einen Stich in den Rücken erhielt,
der eine Arbeitsunfähigkeit von 14
Tagen für den Verletzten zur Folge
hatte, und von letzterem mit einem
Messer einen Brustdurchstich auf den
linken Oberarm zugefügt wurde,
daß Angeklagter heute, wie in erster
Instanz bestreitet, den Seidenspinner
gestochen zu haben und nur zugibt,
ihn einen Gebrauch eines Messers gestat-
ten zu haben,
daß somit zwar der Thatbestand der
vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit dem
vorgenannten Hoffmann verübten
Körperverletzung des mehrgenannten
Seidenspinner schon gegeben erscheint,
daß aber auf kein Zweifel darüber
bestehen kann, daß Angeklagter sich bei
dieser Mißhandlung eines Messers bedien-
te und dem Seidenspinner die gefährliche

Kieferwunde beigebracht,
die Feststellung, daß unmittelbar letzterer un-
mittelbar nach erlittener Verletzung
den jungen Kirstein, Garst und Dauth
gegenüber erklärte, Angeklagter habe ihn mit
einem Messer gestochen, eine Selbstäußerung,
die er vor dem ersten Richter, wenn auch
als Beschuldigter, wiederholte,
daß die Wunde dem objektiven Befunde
nach von einem Messer herrühren kann
und daß dem Angeklagten gehörige bestim-
mte Messer nach dem gerichtsärztlichen
Gutachten zur Erzeugung einer Wunde,
wie die des Seidenspinner, geeignet er-
scheint,
daß endlich nach dem ganzen Verlaufe
des Streites die Kieferwunde des mehrge-
nannten Beklagten außer von dem
Angeklagten um so weniger von einem
Andern herrühren kann, als dem jungen
Neff, der während der Streitigkeiten auf
der Straße gleichfalls ein Messer hatte
stecken lassen, solches schon vor dem gemein-
schaftlichen Angriffe des Angeklagten
und seines Mitbeschuldigten Hoffmann
von dem jungen Garst entrissen worden
war;
daß demnach der erste Richter mit Recht
den Angeklagten des Vergehens der vor-
sätzlichen mittels eines Messers und gemein-
schaftlich mit einem Andern verübten
Körperverletzung des Adam Seidenspinner
für überführt erklärt hat,

In Erwägung zum Vorsumarsa, daß mit Rücksicht auf die ganze Folgen der Klage für den Verklagten und den Mangel einer genügenden Unterlage für den Eigentlichen zum Gebrauche einer so geschäftlichen Klasse, wie einer Massage, auf der ersten Instanz in richtiger Würdigung die Frage der mildernden Umstände einstimmig das Eigentlichen verneint hat,

daß demselbe das angegriffene Urtheil dem Eigentlichen um so weniger auch irgend einen Richtung für einen Grund zu einer Berufung bietet, als der ersten Instanz über das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe vorgegangen hat,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Eigentlichen Gericht die eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Eigentlichen zu den Kosten der Eigentlichen, liquidirt zu einer Mark zwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 211 des Code d'instruction criminelle, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzutragen)

Also geschehen und Sitzung gemeldet.

Moritor

Kieffer

Schuler

Schmidt

Hertzfeld

Nº 133.

Öffentliche Sitzung vom 22. November 1877.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 63.87.
Registrirung 3.20.
Kopie ... 5.60.
M 72.67.
Rückzug gefordert.
M

Das kgl. Eigentlichen Gericht zu Zweibrücken in seinem Vorsumarsa hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Moritor, Schuler, Hessert, Schmidt, Kürth, Scherer, Vertheidiger und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Pressler, 30 Jahre alt, Bäcker, in Herrdt wohnhaft, Eigentlicher von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9. Oktober 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Engelhorn dortsan,

gegen

die kgl. Vertheidigungsschaft, Eigentlichen, Kraft Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Eigentlichen Gerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch Eigentlicher des Versuchs des Betrugs um etwa 192 Mark zum Nachtheile der preußischen Nationalfeuerversicherungsgesellschaft in Stettin, dadurch, daß er, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, falschlicher Weise dem Eigentlichen derselben vorgespiegelt, es seien ihm bei dem am 28. April 1877

bei ihm vorgefundenen Forrada 36 Mar Holz verbrannt, für überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe von einem Monate, sowie in die zu zwei Hundertsechzig Mark 18 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 9. Oktober abhin,

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Ebenfalls es dem kgl. Angeklagten-Gerichte, den Angeklagten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell dessen Strafe herabzumindern;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltschafters in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Ebenfalls es dem k. Angeklagten-Gerichte, die Berufung des Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu setzen,

In Erwägung, daß aus der Verhandlung in der Vorinstanz im Zusammenhalt mit den Untersuchungsakten ein zweifelnder Beweis dafür vollkommen erbracht, wie auch der vom Richter unter zutreffender Begründung angenommen und das Rechtsmittel nicht geeignet hat, daß der Angeklagte

kaut, auf dem am 28ten April laufenden Forstamt in seiner Wohnung zu Hirnrodt, und Gemeinden im Brückschen Hattgehabten Forrada, seine durch das Feuer daselbst vorgefundenen Scheitholz einschließlich Aufgemachten Weingartsstiefel den Vertretern der Ersatzpflichtigen „Preußische Nationalfeuer-Versicherungsgesellschaft in Stettin", denen Hüttenrevidenten Schmahl zu Neustadt und dem Inspektor Kurz von Frankfurt nämlich gezeigt übergeben, behufs Feststellung des durch den Brand verursachten Schadens und der dem Angeklagten von dieser Assecuranz-Gesellschaft zu Leistenden Entschädigung zu 36 Mar angegeben hat, auf welcher Angabe er heute auch beharrt, während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß viel weniger Scheitholz, etwa in der im ersten Rechtszuge angenommenen Quantität von 3 bis 4 Mar, zusammen mit 7 bis 8 Mar Weingartsstiefel und einigen Knebholz, auf dem Speicher des fraglichen Forstgebäudes zur Zeit des Brandes gelegen hat, und durch diesen zerstört worden ist; daß diese offenbar wissentlich unrichtigen gemachten Angaben, bei den Umständen und Verhältnissen, unter welchen sie gemacht, von dem Angeklagten nur in der Absicht gemacht worden sein können, sich einen den wirklichen Schaden weit übersteigenden Entschädigungs-Betrag von Tausend Hundert Zweiundneunzig Mark, mithin einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu ver-

festsetzen, und den Vermögen der beschädigten Versicherungsgesellschaft über diesen Betrag zu bescheidigen, unter Verurtheilung eines Drittheils sämmtlicher den von dem Appellaten erlittenen Schaden, durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache eines präparirten Verkaufs von Brennholz in Folge des Brandes;

In Erwägung, dass hiermit sämmtliche Voraussetzungen zum Thatbestande des Betrugs gemäss des §. 263 des Strafgesetzbuches gegeben sind, die That zwar nicht von Erfolg begleitet war, somit nicht zur Vollendung kam, inwiefern aber der Ausschluss des Vergehens zu verneinen, durch Erwägungen, welche einer Erörterung der Ausführung derselben nicht bedürfen, bestätigt worden ist,

In Erwägung, dass demnach der Appellant sich als unbegründet darstellt und abzuweisen, Appellant aber als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 9ten Oktober 1877 als unbegründet ab und verfällt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu sechs Mark neun und zwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 und 194 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken) Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang genannt.

Kieffer

Mollitor

Aug. Schuler

Hessert

Schmidt

Kirsch

Scherrer

Katzfeld

№ 134.

Öffentliche Sitzung vom 22. November 1877.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Mollitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Kirsch, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Actuar=

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten 47.42.
Zeugenkosten 2.40
Sitzungsz. 4.20.
Sa. 54.02.

Rückzahlung gefertigt.
St.

gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Gustav Adolph Bück, 32 Jahre alt, Büchsenmacher zu Bromberg (Appellant)

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

wegen Verurtheilung des zum Gerichtsvollzieher ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths Hessert in seinem Gesuche,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls eines Rockes, einer Weste, eines Schlüssels, dreier Patronen und von vier Kostenpfennigen im Gesammtwerthe von 65 Mark, verübt zu Eppenheim in der Zeit vom 22. August bis 12. September 1877 zum Nachtheile des Friedrich Kempter, Büchsenmachergehilfen zu Mainz, zur Zeit in Frankfurt am Main, in wiederholtem Rückfalle zu dem Gehilfen des Büchsenmachers Becker in Eppenheim mittels Anwendung eines falschen Schlüssels oder eines andern zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeugs zur Eröffnung des Koffers von Kempter, in dem sich die Gegenstände mehrerst bezeichnet, für überführt erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren, sowie in die zu einundzwanzig Mark zehn Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt und die Rückgabe der gestohlenen Gegenstände an den Eigenthümer verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. November ebenen,

Nach Anführung des Appellanten in seinem Erklärungsschreiben auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anfechtungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Scheerer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Es solle auf den b. Appellationsgerichtsrath, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass der erste Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung und die Aussagen der Eingeladenen Zeugen mit Rücksicht der Umstände, wie sie das Urtheil in angefochtener Weise zutreffend begründet ist, als erwiesen annehmen hat, dass der Appellant es war, der zu Eppenheim im Hause des Büchsenmachers Becker in der Zeit vom 22. August bis 12. September ebenen zum Nachtheile des Büchsenmachergehilfen Kempter ausgeführte,

demselben gehörige und in einem verschlossenen Koffer, dann mehreren Leibwäsche, verschiedenen Effekten, nämlich einem Rock, einer Weste, worin ein Schlüssel, drei Patronen Pulver und vier Kastenöffnungen, alles zusammen auf 65 Mark, geschätzt sei und zwar in der Art, daß er zur Eröffnung des Koffers einen falschen Schlüssel oder einen anderen zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges sich bediente;

daß nach die sachlichen Feststellungen des Appellanten nicht geeignet waren, das Vorhandensein dieses Erfordernisses abzuleugnen oder zu bezweifeln,

daß er dieser mit Recht das schwere Diebstahl und zwar, wie ebenfalls in rechtsirrtumsfreier Weise gefolgert, im wiederholten Rückfalle verübt, für überführt erklärt und mit einer Strafe belegt wurde, die zwar von empfindlicher Dauer, aber den Umständen des Falles, und besonders auch der strafrechtlichen Vorgeschichte des oft und mitunter schon (siehe) sehr schwer bestraften Appellanten durchaus entspricht, weshalb, zumal auch die verfügte Abweisung der bürgerlichen Ehrenrechte in der festgesetzten Dauer gerechtfertigt ist, die Berufung als jeder Begründung entbehrend verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Appellirverfahrens, liquidirt diejenigen der Gebührenfestsetzung und Zustellung dieses Urtheils zu zwölf Mark zweiundzwanzig Pfennig; in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Hiedl

Molitor

Schuler

Hessert

Schmidt

Kirsch

Scherrer

Landbaumann

Katzfeld

№ 135.

Öffentliche Sitzung vom 23. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Kirsch, Scherrer, Landbaumann und Katzfeld, II. Aktuar, nicht beschreibar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lambert Fink, 24 Jahre alt, Bauersknecht,

Kostenansatz
Instanz:
Gerichtsk. 35.36.
Gerichtsvollz. Engel
Dr. Bettinger
in Frankenthal 20.00.
Zustellung 2.40.
Porto-Ausl. 1.40.
Sa. 59.16.

II. Instanz:
Gerichtskosten 3.39.
Zustellg. 1.60.
Porto-Ausl. 2.00.
Sa. 6.99.

Kosten der Ausfertigung
d. Urk. vom 3. Dez. 1877 und
folgenden Zustellung des
Urtheils:
Gerichtskosten 3.31.
Zustellung 1.60.
Porto-Ausl. 2.60.
Sa. 7.51.

Die d. Staatsanwaltschaft
auferlegten Ausfertigungs-
kosten ist mit M. 3369, v. 1877, f. 85,
c. S. Register zu Schulden
vom 26. Nov. 1877, debet
80 Pf. ohne Rundschrift,
b. Assistent zug. Kaspar.
ger.
Fe

Ausfertigung für Assistent
gefertigt.
Fe

in Maxdorf, Cantons Frankenthal, wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. Bezirks-
polizeigerichts zu Frankenthal vom 11.
Oktober 1877, nicht erschienen,

gegen

die Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Verlesung des zum Sachvortrage
ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths
Molitor in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der gemein-
schaftlichen hierher gehörigen Prozeßakten,
und besonders:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils,
wodurch Appellant und sein Mitbeschul-
digter Peter Rittthaler, 28 Jahre alt, Taglöhner
von Maxdorf, der vorsätzlichen gegenseitigen
Körperverletzung mittels gefährlicher Werk-
zeuge mit der Folge einer fünftägigen
Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit für
Rittthaler, verübt zu Maxdorf am 28. August
1877 für überwiesen erklärt, demgemäß
Appellant Fink zu einer Gefängnißstrafe
von zwei Monaten acht Tagen, Rit-
thaler unter Annahme mildernder
Umstände zu einer solche von drei
Tagen und beide (solidarisch in die)
Kosten: je zur Hälfte in die im Ganzen
zu neunundfünfzig Mark sechzehn Pfennig
liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 18ten Oktober ebenso,
3) der dem Appellanten durch Akt des
k. Gerichtsvollziehers Johann Adam Rehm
in Frankenthal vom 16. November ebenso

gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
Nach Aufforderung des k. Kreisanwalts Scher-
rer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer
dahin gehend: Appellant ab dem kgl. Appel-
lationsgerichte, unter Verkündung
des Nichterscheinens des Appellanten und
in contumaciam gegen denselben zu er-
kennen, dessen Berufung als unbegründet
abzuweisen und denselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß Appellant, obwohl in
gehöriger Form und Frist vorgeladen, zu
heutiger Sitzung nicht erschien, weshalb in
contumaciam gegen denselben zu erkennen
ist,
In Erwägung, daß durch den Aktenbeweis
von dem ersten Richter angenommenen Thatsachen
in Verbindung mit den Akten der Vorunter-
suchung feststeht, daß Appellant am Abend des
28. August ebenfalls den Peter Rit-
thaler, Taglöhner von Maxdorf, durch vorerst ge-
gangenen Wortwechsel, in dessen gemein-
schaftlichem Hofe daselbst, einen circa
30 Pfund schweren Stein an den Kopf
warf, so daß Letzterer zu Boden sank
und auf der Mitte der Stirn eine tiefe
auf den Knochen dringende Wunde
davontrug und in Folge dessen fünf Tage
krank und arbeitsunfähig war,
daß Appellant vor dem ersten Richter
diese Thatsache nicht in Abrede stellte,
jedoch behauptete, daß Peter Rit-
thaler ihm vorher mit einem Stock auf
den Kopf geschlagen habe, worauf dann

erst feinerseits der Wurf erfolgt sei;
In Erwägung, dass nun zwar allerdings
feststeht, dass Rittthaler auf seinem
Wurfe sich wieder vom Sodenen erhob,
dem Appellanten entgegeilte und ihm
mit einem Stocke mehrmals über den
Kopf schlug, wegen welcher Körperver-
letzung er auch vom ersten Richter für
schuldig erkannt und bestraft wurde;
dass jedoch jene Verletzung des Ap-
pellanten, womit er vor dem Wei-
werfen von Rittthaler misshandelt wor-
den sein will, durch nichts erwiesen
ist, der Verletzungszeuge Adam Kuka
durch seine in der Voruntersuchung
gemachte Aussage vielmehr geradezu
das Gegentheil bestätigt und ferner
sowohl durch die Angaben des Zeugen
Ludwig Brendel wie auch der Söhne
Ludwig und Martin Rittthaler unter-
stützt wird;
dass demnach der erste Richter mit Recht
dem Appellanten ohne Berücksichtigung
dieser Vertheidigungsmittel der vorsätz-
lichen Körperverletzung des Rittthaler,
wodurch mittels eines gefährlichen Werk-
zeuges und mit den obenerwähnten
Folgen, für überführt erklärt sind,
In Erwägung zur Strafzumessung, dass Appel-
lant keinen guten Ruf geniesst und bereits
mehrmals gerichtlich bestraft wurde;
dass auf zu berücksichtigen ist, dass der
von ihm gewollte Akt von solchem Umfange
und Gewicht war, dass dadurch leicht die
unglücklichsten Folgen eintreten konnten,
dass daher die vom ersten Richter zuerkannte
drei Monate nur um acht Tage
übersteigende Strafe nicht zu hoch ge-
griffen erscheint,
dass demgemäss die eingelegte Berü-
fung ab in jeder Beziehung nicht begrün-
det zu verwerfen und Appellant in die
Kosten der Berufungsinstanz zu verur-
theilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht-
lich über das Rechtsmittel des Appellan-
ten und in contumaciam erkennend wie
ob die eingelegte Berufung ab- und be-
gründet ab und verurtheilt den Appel-
lanten in die Kosten der Berufungsin-
stanz, liquidirt ohne diejenigen der Zu-
stellung und Zustellung dieses Urtheils
zu fünf Mark einundneunzig Pfennig,
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211
der Strafprozessordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (einrücken.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzungssaale.

Kuhn

Assessor Schultz

Schmitz

Schmitz

Assessor Schultz

№ 136.

Öffentliche Sitzung vom 23. November 1877.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Kreissaale sind in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wo zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Übel, Schuler, Schmidt, Rüth, Scherer, Kreisbauwalt und Katzfeld, II. Diktar-gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisbauwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877,

gegen

Paul Nies, 29 Jahre alt, Ackerer, gebürtig in Eisbolsen, Kreises Bladenthal, wohnhaft in Mauschbach, Kreis Birkenfeld, Bezirks Lothringen, in Person zugegen und verbeistandet durch den ihm von Amtswegen bestellten Vertheidiger, Rechtskandidaten Engelhorn dahier,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt dahier,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils vom 17. Oktober 1877, wodurch der Einspruch des Angeklagten Nies gegen ein Contumazialurtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15. Januar 1869, wodurch derselbe wegen Widerspenstigkeit

Kostenliquidation:

Kosten beider Instanzen für Nies:	— 75
Sporteln	15. 55
Registrirung	3. 20.
Zeugen	3. 60.
	23. 10.

Darunter 4 ℳ Kosten des Sportelvollziehers Böhle in Pirmasens, welche nicht spezifizirt sind.

Orig.	— 40.
Cop.	— 40.
Brief	1. 20.
Kgl.	1. 20.
Reg.	— 40.
	4. 00.

Auszug gebührt. fr

Übel Bei Berathung des Rathes Übel und gehörigen Abstimmung das Rathes Hessert zur Ergänzung des Spruchs auch dem Civilsenate zugezogen — Zusatz von zehn Mitgliedern gebilligt.

Molitor Übel

Mk

Kostenliquidation:

Kosten beider Instanzen für Nies:	— 75
Sporteln	15. 55
Registrirung	3. 20.
Zeugen	3. 60.
	23. 10.

Darunter 4 ℳ Kosten des Sportelvollziehers Böhle in Pirmasens, welche nicht spezifizirt sind.

Orig.	— 40.
Cop.	— 40.
Brief	1. 20.
Kgl.	1. 20.
Reg.	— 40.
	4. 00.

Auszug gebührt. fr

Ist am 30. November 1877 zum Grundbuche Zweibrücken Eintragung und Handgemarkung Nr. 3441 angemeldet und Grundbuchband 3 Seite 109 Folio 95 C/7 eingetragen worden. Zweibrücken, den 3. Dezember 1877. Der Königliche Notar: Mühle

keit gegen das Waffengesetz in eine Ordnungsstrafe von drei Mark und in seinen Antheil an den zu 21 Mark 42 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt wurde, als formell zulässig und materiell begründet angenommen und dasselbe von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz als nicht überführt freigesprochen worden ist unter Entscheidung von Strafe und Kosten mit Aufhebung der Kosten der Aufforderung und Zustellung des angefochtenen Urtheils und der Opposition, welche dem Opponenten zur Last bleiben, liquidirt zu fünf Mark 40 ₰ pfennig;

2) der Berufungserklärung des k. Kreisbauwalts vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 25. Oktober 1877,

Nach Anhörung des k. Kreisbauwalts Scherer in seinen Vor- und Antragen, Letzterer dahin gehend: Urtheil ab dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Verurtheilung des Angeklagten aufzuheben, demselben die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen Waffengesetz für überführt zu erklären und ihn in eine angemessene Ordnungsstrafe unter Berechnung der von ihm bereits vom 20. bis 25. September 1877 verbüßten Haftstrafe, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden

vorgenommenen Rechtsbildungspunkte, soweit
seine Wahrscheinlichkeit in seinem Vor- und
Nachtrage, letzterer durch eine Beschei-
nigung der K. Kreisregierung als genügend
zu bescheinigen, unterstellt, die Berufung
nur in einer geringen Geldstrafe zu
verurtheilen;
In Erwägung, daß sowohl nach dem
Wahrscheinlichkeitsgesetz vom 30. Januar 1868
wie nach dem bayerischen Einführungs-
gesetze zum Reichsstrafgesetzbuche gegen
Ordnungsstrafen über Geschwo-
renen in Bezug auf die Wahrheit
dem in Abwesenheit Verurtheilten das
Rechtsmittel des Einspruchs solange
zusteht, als die Wahrheit dauert,
daß nun Appellat, geboren im Jahre 1848,
im Jahre 1869 wahrheitig wurde und heute
noch wahrheitig ist, demnach der erste
Richter mit Recht den Einspruch für
formell zulässig erklärt hat,
In Erwägung, nach nun die materielle
Seite der Sache anbelangt, daß Appel-
lat nach der vorliegenden Bescheini-
gung des Landwehrbezirks commando
Zweibrücken vom 4. November 1869 als
Wahrheitiger der Altersklasse 1848
als dringlich auf die Aufgebungsliste
gesetzt wurde, sich aber wieder zu dem
in der Einberufungsordre bestimmten
Tage, noch in dem nächstfolgenden rest
Tage bei der Abtheilung, welcher er
zugewiesen worden, einfand,

daß er demgemäß nach der Bestimmung
des Wahrscheinlichkeitsgesetzes vom 30. Janu-
ar 1868 als Widerspenstiger zu betrachten
war,
In Erwägung, daß zwar nach den Akten
feststeht, daß Appellat im Jahre 1858 im
Alter von 10 Jahren mit seinen Eltern
aus seinem Geburts- und damaligen Orte Gle-
bolzen in der Pfalz sein Lieb und also obrig-
keitliche Erlaubniß nach dem damals zu
Frankreich gehörenden Orte Neuschanzen
in Lothringen übersiedelte,
daß aber, wie der erste Richter mit Recht
angenommen hat, Appellat sich durch
Zeitablauf von seiner gegen sein Elternhaus
Vaterland Bayern ihm obliegenden Wahr-
heitspflicht nicht genügend und rechtzeitig be-
freien konnte,
daß auch in subjektiver Hinsicht, wie noch
hervorgehoben werden wird, zu seinen Gunst-
den das Appellaten nicht angenommen wer-
den kann,
daß es demgemäß, wie der erste Richter
auch angenommen hat, im Jahre 1869 mit
Recht als Widerspenstiger verurtheilt wür-
de;
In Erwägung, daß nun aber diese Urt-
heil in Folge des eingelegten Einspruchs
als nicht weiter zu Recht bestehend zu be-
trachten und deshalb zu untersuchen ist,
ob die Handlung des Appellaten nach
dem jetzt geltenden Reichsstrafgesetz-
buche die Merkmale der Verfehlung

nen sich trägt – weniger zunächst zu dem Inhalte, welchen das erste Urteil des Obergerichts setzt, eine männliche Tat festzustellen, als vielmehr über einen anderen Vorgang, weil einmal einen Irrtum des Beschuldigten über Tatsachen, welche bei Annahme ihres Vorliegens den gesetzlichen Tatbestand des Diebstahls im Rückfalle ausschließen würden, und sodann, weil die Nachprüfung des Obergerichts, ob ein Irrtum des Angeklagten als ein Irrtum über Tatsachen zu betrachten ist, der sich, wie über den Vorsatz, unter den Begriff des Irrtums über Tatsachen i. S. des Reichsstrafgesetzbuchs subsumieren lasse, weil sachlich und zu Unrecht verneint, so daß vor dem Zeitpunkte der Gültigkeit des Reichsstrafgesetzbuchs nicht die Merkmale der Strafbarkeit in sich trüge, die Feststellung fehle, daß Angeklagter zur Zeit seiner Diebstandshandlung noch nicht 12 Jahre alt war, also das gesetzliche Alter der Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf strafbare Handlungen noch nicht erreicht hatte,

daß er aber nach erreichtem militärpflichtigen Alter vom Jahre 1869 an bis zu dem im Mai 1871 erfolgten Friedensschlusse zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich in dem Orte Issum zu Frankreich gehörigen Departements, also im Okkupationsgebiete, ohne Fahrnis sich aufhielt,

daß er nun, nachdem in Folge der Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland Departements Deutsch, also Reichsland, geworden war, vom seinem 18. Jahre 28. Juni 1871 erfolgten Fügung zur französischen Armee bis zum 24. Mai 1873 als Soldat im Regiment, also mindestens im Okkupationsgebiete ohne Fahrnis verweilte,

daß somit der objektive Tatbestand des Diebstahls der Nachtzeit der Nachtzeit nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben erscheint,

die Feststellung im subjektiven Beziehung, daß Beweis die bei dem Akten befindlichen Fahrnisse weiter festgestellt wurde, daß Angeklagter sich auf seinem Okkupationsgebiete bis zum Beginn des Deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 mit seinen Angehörigen wohl alle Jahre auf Urlaub sich von dem der früheren Deutschen Grenze ganz nahe gelegenen Wohnorte aus auf dem etwa 1½ Stunden entfernten Schlachtfelde zurückkam, woselbst er noch Verwandte wohnen hatte, und übernachtete mit seinen früheren Heimath die vermöglichsten Beziehungen unterhielt, – daß die Militärverhältnisse des Angeklagten und seiner Brüder, welche letzteren gleichfalls ihren Wohnsitz in Lothringen nicht verließen, zum Gegenstande von Besprechungen zwischen dem Vater des Angeklagten und dessen Ehe-

der Kirche Linz in Bezug auf Ehesachen, zuletzt und sogar auf seine Verhältnisse bezüglich seiner Feststellungen für die Person Nils zu der in der Pfalz wohnenden Angehörigen zuletzt wurden,

dass deshalb schon anzunehmen ist, dass Appellat auf solchem Akten der Entscheidungszuständigkeit seines Heimatsstaates von den ihm gegen den bürgerlichen Rat obliegenden Dienstpflichten verletzt haben sollte,

dass sogar der Umstand, dass seine Aufnahme der Familie des Appellaten oder seiner selbst in den französischen Staatsverband oder sein Hervorgehen zur Militärconscription in Frankreich stattfand, ihn mit Notwendigkeit den Entschluss seiner in Bürgern zu erfüllenden Wahrpflicht nötigen musste, in dem Zeitpunkt, dass in einem Attache des Bürgermeisteramts zu Nassauern, dessen sich Appellat bedient hinsichtlich in die französische Armee eindienste, letzterer Ort fälschlicher Weise als sein Geburtsort bezeichnet war, ihn notwendigerweise Weise an seinen dem bürgerlichen Rate gegenüber auf Erstattenden Wahrpflichtungen reinwaren musste,

dass auf All dem kein Zweifel Entstehen kann, dass Appellat in der Absicht, sich seiner in Bürgern zu erfüllenden Wahrpflicht zu entziehen, im Ausland verweilt habe,

dass somit auf der gegebenen Tatbestand das dem Appellaten zur Last liegenden Verbrechen auf Massgabe der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gleichen der des Wahrvernehmungsgesetzes gegeben erscheint, † vom Jahre 1868–

dass deshalb der erste Richter mit Recht den erhobenen Einspruch für begründet erachtet hat, wiewohl seiten, weshalb in Folge des erhobenen Einspruch die frühere Verurteilung hinfällig geworden, eine neue Verurteilung auszusprechen ist,

In Erwägung, was nun das anzuwendende Strafgesetz betrifft, dass das Reichsstrafgesetzbuch als das einzig zulässige mildere Gesetz der Verurteilung zu Grunde zu legen ist,

Aus diesen Gründen

mittels Rekursation des angefochtenen Urteils hebt das kgl. Appellationsgericht die Freisprechung des Appellaten auf;

erklärt ihn der ihm zur Last liegenden Verletzung seiner Wahrpflicht für überführt und verurteilt ihn zu einer Geldstrafe von zweihundert Mark, eventuell umgewandelt in eine Haftstrafe von vierzig Tagen und zu den Kosten beider Instanzen, liquidiert zu dreiundzwanzig Mark zehn Pfennig;

In Anwendung der §§ 140, 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches und der Artikel 194 & 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,

welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also bleiben (einzuklagen) Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Schuler

Hessert

Schmidt

Kieffer

№ 137.

Öffentliche Sitzung vom 29. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kanzleisaale hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Ritter, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Netairegierungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob König, 41 Jahre alt, Bäcker von Hait Koenig, Taglöhner, in Mandorf, Kreises Landau Landwehrpflichtig, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau

Kosten der Appellinstanz:

Sportelkosten	4.72.
Registrirung	— 80.
Nebenspesen	1. 60.
M	7. 12.

hiervon laut Quittung des Sportels vollziehenden Gerichts in Landau, welche mit dem Akte nicht mehr beigefügt sind.

Kosten I. Instanz:

Sportelkosten	16. 55.
Registrirung	2. 40.
Nebenspesen	— 80.
	19. 75.

Ausfuhr gefertigt.
M

Urtheil vom 11. Oktober 1877, in Person verkündet und verbeschrieben durch den Rechtskandidaten Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der Verübung ungebührlicher Handlungen mit Gewalt an der Barbara Wippel, 17 Jahre alten Tochter des Taunerehepaares Martin Wippel in Mandorf, in Gemeinschaft mit einem Andern verübt am 13. August 1877 bei Mandorf in offener Contravention mit Körperverletzung durch ungebührliche Handlungen für überführt erklärt und in eine Zuchtstrafe von einem Jahre, sowie solidarisch mit seinem Mitschuldigen Matsch, Taglöhner von Mandorf, in die zu einzelne Mark 75 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 15. Oktober ebenda,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts, des Appella-

tum mittels Reformation des angefochtenen Urteils von Kreis und Kosten freizusprechen, eventuell unter Annahme mildernder Umstände im Falle der Zuerkennung einer angemessenen Ersatzfreiheitsstrafe zu verfügen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer diesen gestrigen Tages ab dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass der erste Richter in richtiger Würdigung des Beweismaterials mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass Angeklagter in Gemeinschaft mit hierorts bekannt Mascot von Montag um Abend des 13. dieses Monats Nachmittags den in der siebenundzwanzigsten Barbara Wippel von der dreizehnten Stunde vorgenommenen Akt, welche in dem angefochtenen Urteile als richtig festgestellt sind und wobei die Schuldigkeit des heutigen Angeklagten sich strafschärfend dadurch äußerte, dass er das zu Boden liegende Barbara Wippel die Hände festhielt, um sie gegen die Angriffe Mascots wehrlos zu machen, und sodann, als Letzterer sein Glied steif, dem Opfer entkleidet und den Finger in ihre Geschlechtsteile steckte;

dass Angeklagter die Ausübung dieser Handlungen zwar in Abrede stellt, und sich dahin

dass dieser Ausstellung jedoch durch die bestimmte und endlich bekräftigte Aussage der Zeugin Wippel, welcher in Anbetracht ihrer Glaubwürdigkeit das beste Zeugnis zur Seite steht, widerlegt wird;

dass auch dem Angeklagten der als Zeuge in vorstehender Beweisführung genannte Barbier Jos. Wilhelm Böttcher, auf festgestellt, dass die Wippel von den Burschen freigemacht wurde und, nachdem sie zu Boden gekommen, ausrief: "Lasst mich doch gehen und schämt euch!" welch' letzteren Ausspruch nicht einer strikt gegebenen eingestehen Handlung jedenfalls standhält;

dass die Behauptung der Wippel endlich auch durch die Aussage des Johann Adler sowie durch die Angaben unterstützt wird, welche sie schon in der Voruntersuchung gemacht, Mutter sowie dem die Anklage vertretenden Vertheidiger Kommandeur G. Klein machte;

In Erwägung, dass demnach der erste Richter mit Recht den Angeklagten der vorerwähnten eingestehen Handlungen mit Gewalt an der aufgenommenen Barbara Wippel in idealer Konkurrenz mit öffentlichem Ärgernisgeben durch eingestehen Handlungen für überführt erklärt hat;

In Erwägung zur Strafzumessung, dass

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	27.27.
Zeugniskosten	7.00.
Porto etc.	3.40.
	M 37.67.

Auszug gefertigt
Sie

Öffentliche Sitzung vom 29sten November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten November 1877, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmitt, Petri, Kreisbauwalt, und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Kaiser, 23 Jahre alt, Taglöhner, in Herbitzheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877, wodurch er der vorsätzlichen mittels eines gefährlichen Werkzeuges verübten Körperverletzung des Nikolaus Kirschbock von Herbitzheim mit der Folge einer etwa zwölftägigen Arbeitsunfähigkeit, begangen am 19. Juli 1877 auf dem Wege zwischen der Mittelbergbacher Grube & Herbitzheim für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu fünfzehn Mark 21 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte;
Nach Einsicht & Verlesung der sonstigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere des Verurtheilungs-

/ Die der k. Staatsanwaltschaft mit Verfügung erstellte Ausfertigung ist mit № 3461, v. 59, fol. 97, c. 7. Regist. heute zu Zweibrücken d. 4. Dezbr 1877, ohne Kundschaft, k. Kanzlei gez. Arnsperger, debet. 80 ₰. / Taxe 2 Bogen № 170.

Die zweyte Thatsache zwar ist für sich selbst strafbar, dass sich der andere Beitrag jedoch auf den Umstand, dass Appellant bisher einen guten Ruf genoss und sich zur Zeit der Verübung in angetrunkenem Zustande befand, die Annahme mildernder Umstände zulässt, weshalb anstatt der exceptionellen Zuchthausstrafe auf eine angemessene Gefängnisstrafe zu erkennen, Appellant übrigens in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Mark zwölf Pfennig;

hebt jedoch die von erster Instanz auf gesprochene Zuchthausstrafe von einem Jahre auf und verurtheilt den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (einrücken.)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Aug. Schuler

Kieffer

Schmitt

Katzfeld

urtheils dieses Gerichts vom 15. Februar des Monats, wodurch die Parteien zur weiteren Verhandlung, insbesondere zur Vernehmung von Zeugen aufgefordert worden ist,
Nach Vernehmung der nachgenannten vier Zeugen:
a) Belastungszeugen:
1) Nikolaus Kirschkock, 28 Jahre alt, Landmann,
2) Johann Barth, 42 Jahre alt, Landmann,
b) Entlastungszeugen:
3) Louis Ruffing, 18 Jahre alt, Sohn des pensionirten Landmanns Ludwig Ruffing,
4) Johannes Barth, 15 Jahre alt, Sohn von Nicolaus Barth, Landmann,
alle vier in Hornberg wohnhaft und nach ihrer Erklärung mit den Aggravaten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Leistung des Zeugnisses in Gegenwart derselben vorgerufen wurden, nach Belehrung über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides d. Verpflichtung vor den Folgen des Meineids, und zwar jeder Zeuge besonders vor seiner Abhörung, den Eid Entstatten "daß sie schwören bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, die reine Wahrheit u. nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sämmtliche Personalien, wie erwähnet, angeben und sodann in ihrer Abhörung, welche der Gerichtsschreiber sämmtlich notirt hat, einzeln und nämlich

Zeugenwort das nochmals Vorgenommene worden sind;
Nach Anhörung des Aggravaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrag, letzteren Datum gehend: Gehalten ab dem kgl. Aggravationsgerichte, den Aggravaten mittels Reformation das angehaltene Rothheft von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: unter Annahme mildernder Umstände die Kosten entsprechend herabzusetzen;
Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrag, letzteren Datum gehend: Gehalten ab dem kgl. Aggravationsgerichte, die Verwerfung des Aggravaten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß auf der in heutiger Sitzung stattgehabten Vernehmung der Zeugen Nicolaus Kirschkock und Johannes Barth durch deren Abhörung, im Zusammenhalte mit den Verhandlungen im ersten Rechtszuge und den Inkonvenienzakten ein völlig zweifelfreier Beweis dafür erbracht ist, daß der Aggravat, wie der erste Richter angenommen und in der heutigen zutreffend aufgenommen hat, am 19ten

Tali Ernsthaus Josef in dem Walde zwischen der Wirtschaft Langwiese Mittelberg und dem Dorfe Oberberg durch einen Riß mit einem Hain der verletzten Zeugen Kirschkock unterhalb des rechten Auges und an der Nase vorsätzlich die Art verletzt hat, daß dem Verletzten hierdurch eine jedenfalls [eine] über fünf Tage andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist; daß dieser Erfolg um so unfehlbarer erkennt erscheint, als ein Grund besteht, in die Wahrheit der Aussage Kirschkock's Zweifel zu setzen, umsoweniger als derselbe mit anderen Zeugenaussagen im Einklang stehen und durch die Abgabe der zur Entlastung vorgeführten Zeugen in keiner Weise widerlegt worden konnten;

daß deshalb mit Recht der Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung überführt erklärt, und ebenso mit Recht seine Tat unter die Bestimmung des §223 a. des Strafgesetzbuches gezogen worden ist, der zweifellos ein Beil, ein solches von Kirschkock gebildet ist, durch seine Schwere, die auf Grund der Schwere der Verletzung bewiesen wird, als gefährliches Werkzeug im Sinne des Strafgesetzes angesehen werden muß;

in Erwägung zur verfügten Strafe,

daß dieselbe bei Abgang besonderer mildernden Umstände mit gebührender Rücksicht auf den bisherigen guten Leumund des Angeklagten, nicht minder aber auch auf die Art der Ausführung der Tat und dann Folgen zugefügten erscheint und dem Verschulden somit entspricht,

in Erwägung, daß demgemäß die Appellation als unbegründet sich darstellt, somit abzuweisen, Angeklagter aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellations-Gericht die Berufung gegen das Urteil des k. Justizamtsgerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877 als unbegründet ab und verfällt den Angeklagten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu fünfzig Mark fünfundvierzig Pfennig;

Also auf Grund der Art. 194 & 211 des Strafgesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind u. also lautet: (anzuführen.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs angemeldet.

Kiefe

Aug. Schuler

Mostitor

Schmitz

Hofmann

(№ 139.)

Kosten der Appellinstanz:
Gerichtskosten 5.34.
Registrierung 1.60.
Stempelsteuer ... 4.40.
Fr. 11.34.

Kosten der Vorinstanz:
Gerichtskosten 7.43.
Stempelsteuer der k. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal .... 9.00.
Fr. 16.43.

Weiter hat derselbe zu tragen 1/5 der Kosten der Wiederaufnahme, diese betragend in Summa:
Gerichtskosten 12.68.
Registrierung 4.80.
Stempelsteuer ... 8.20.
Fr. 25.68.

Richtig gebucht.
/k

Am 22. Januar 1878 dem Gerichtsvollzieher Offermann zu Frankenthal. Dieselbe A № 310 registriert zu Frankenthal am 22. Januar 1878. Vol. 160. fol. 48, C. 1. empfangen obigen Betrag (und zwar) Fünf Mark – 5. Rambach, vgl. Arnsperger Mark 5

Öffentliche Sitzung vom 30. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November rechtsprechend durch Recht erkannt und verbeschieden durch Rechtsbeistand Engelhorn dahin,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, oberamtsgerichtlichen Urtheils, wodurch Appellant

des groben Unfugs und des vorsätzlichen mittels einer gefährlichen Werkzeuges verübten Körperverletzung des Johann Ludwig Berté in Frankenthal mit nachfolgender Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von zwölf Tagen, beides verübt am Abend des 8. Juli 1877 zu Frankenthal – für überführt erklärt und gegen denselben in eine Hauptstrafe von acht Tagen, gegen den Körperverletzung zu einer Schärfungsstrafe von zwei Monaten, sowie in die für seinen Theil zu bestehen Mark dreiundvierzig Pfennig liquidirten Kosten der Voruntersuchung und rücksichtlich solidarisch mit den Handelsleuten Friedrich Tellheim aus Mannheim, Eugen Müller aus Pirmasens, Hubert Kohl aus Essen und Heinrich Breyer aus Ludwigshafen in die nämlichen die gemeinten Mitbeschuldigten fallenden, zu fünfundzwanzig Mark festgesetzten Pfennig liquidirten Kosten der Hauptverhandlung verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Oktober d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Es falle a) dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen,

subsidiarisch: die Kosten zur Verurtheilung zu productiverer Leistungsfähigkeit in einer späteren Sitzung zu verfügen, eventuell: unter Annahme mildernder Umstände im Falle der Ordnungsstrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen, nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Absolution des kgl. Appellaten, die Verwerfung des Appellaten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufung inclusive zu Last zu legen,

In Erwägung, dass über der Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung sich ergibt, dass am Montag den 8. Juli jüngst auf dem Jahrmarkte zu Krautental zwischen dortigen Bürgern und Schülern der daselbst bestehenden Privathandelsschule von Bertholoty ein Streit entbrannt, der in eine tumultuarische Schlägerei sich verwandelte, in damit endete, dass die Schüler nach kurzem Handgemenge die Flucht ergriffen,

In Erwägung, dass nun der erste Richter als erwiesen annahm, dass die Letzteren den Streit begonnen und zuerst angegriffen hätten, so dass ihre Gegner, im Stande berechtigter Vertheidigung handelnd, nicht strafbar erscheinen sollten,

dass jedoch dieser Auffassung nicht vollständig beigetreten werden kann, da es an vollkommen glaubwürdigen, den Thatbestand genügend ergebenden, und zumal Augenzeugen der entgegenstehenden Verletzungen und der gebrauchten Werkzeuge nicht mangelnd erwiesen ist, vor Allem war, dass nämlich 2 Schüler, Tillessen und der Appellant, solche erhebliche Verletzungen erlitten, die mit Messern zugefügt waren,

dass auch noch andere Schüler ähnliche Verletzungen davontrugen und es feststeht, dass der Schüler Breyn zu Boden geschlagen wurde, während auch der andere Knabe Niemand verletzt wurde, als der in übelm Rufe stehende Berké, der vom Appellanten mit einer gefüllten Flasche einen Schlag auf den Kopf erhalten und demnächst eine Verletzung an der Hand davontrug, die ihm seine Behauptung nach mit einem Messer von einbrechender Hand zugefügt worden sein soll,

In Erwägung, was nun den Appellanten insbesondere betrifft,

dass (dasselbe) das: damselben nur einen Schlag mit der Flasche, einem gefährlichen Werkzeuge, verfolgen lassen ist;

dass er diesen Schlag nicht zugiebt, jedoch behauptet, nur seine Schläge zu haben, weshalb sein Freund Breyn zu Boden geschmettert worden war;

dass diese Behauptung nicht widerlegt ist, ein Zweifel daher nicht als rechtlich angenommen werden muss, so dass sein (Vertheidigungs) das: Verfahren, wenn auch

nicht entschuldigt, aber doch bedeutend milder erscheint, als auch der Aufforderung des roten Richters, der nicht genügend gewürdigt hat, dass die Aussagen, wie der Zeuge Pfeifer schildert, zwischen dem Schüler Müller und den beiden Jordan und Berke begann, wobei letzterer, ein Messer in der Hand, letzteren Beide angegriffen, gegenseitig der Zeuge und wechselseitig schlugen, so dass hierdurch die Behauptung des Angeklagten unterstützt wird, der sowohl nicht unter den Aufrufungen gewesen sein kann und nun erst mit der Klasse sich vereinigte, als seine Kameraden mit dem streitsüchtigen Berke und Genossen bereits handgemein waren;

dass er dafür wegen Körperverletzung strafbar erscheint, jedoch mildernde Umstände ihm nicht versagt werden können, da er seinem Freunde zu Hilfe eilte, betrunken war, im besten Rüstzustand und von jugendlicher Hand einen bedeutlichen Messerstich erhielt, so dass die verhängte Geldstrafe nicht streng genug und herabzusetzen ist;

dass auch durch den verbotenen Entfernungsbereich ein weiteres Vergehen nicht zu erwarten steht, weshalb derselbe ohne Berücksichtigung bleiben muss;

In Erwägung, dass der Angeklagte überdem wegen grober Ruhestörung zu acht Tagen Haft verurteilt wurde, welchen der erste Richter dann fand, dass, wie die Zeugen Perron und Dick erklären, der Angeklagte auf dem Paradeplatze beim Vorübergehen absichtlich wider sie sich stellen lassen und sich dann später abwechselnd zwischen ihnen hindurchdrängt habe;

dass nun Ersteres mit seiner Aussage, Letzteres mit dem Vorhandensein Gedränge entschuldigt wird;

dass aber die genannten Zeugen nicht unbefangen genug sind, um ihrer Auffassung unbedingt zu folgen, womit das Benehmen des Angeklagten absichtlicher Mutwille gewesen und auf ihre Belästigung abgezielt habe, so dass im Zweifel die Feststellung des Angeklagten angenommen werden muss und daher von einer strafbaren Handlung keine Rede sein kann, Angeklagter somit von der Anschuldigung des Aufruhrs freizusprechen ist;

In Erwägung zu den Kosten, dass der Angeklagte, als in der Hauptsache unterliegend, eben der Angeklagtenstand zu tragen hat, die Kosten der Berufung aber nur zu einem entsprechenden Teile, da durch den Wegfall des Aufruhrs der Zusammenhang mit den übrigen Bestraften aufhört und daher die Solidarität aufzuheben ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, ohne

den erbetenen Einzahlungsbetrag zu bewilligen, die Berufung in das Hauptpunkt als nicht begründet und materiell den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 16 Mark viermal dreißig Pfennig, fällt jedoch mittels Stillschweigen Konfirmation das angefochtene Urtheil, unter Annahme anliegender Gründe, die externen Zahlungsfristen so auf eine solche von acht Tagen herab;

setzt ferner unter Zweispruchung gegen gegebene Rechtung die Haftstrafe auf 8 Tage über die Kosten erster Instanz ab, und entbindet ihn endlich von der solidarischen Haftung für dieselben und belastet ihn nur für den Betrag der Vorentschädigung, sowie ein Viertheil jener der Verhandlung in der im angefochtenen Urtheile festgesetzten Höhe;

die Anwendung (der Art. 194 & 211 der Ver.) lege: das Gesetz 228 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:
(einzurücken.)
Also geschehen & gefertigt zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Stiehler
Aug. Schuller

Moldor
Hahn
Heinrich
Hoffmann

Kosten Erkenntniß
Festsetzung ohne
die Contum. Kosten:
Gerichtskosten 27.27.
Registrirung 3.20.
Replicis .... 6.20.
M. 36.67.

die der k. Staatsanwaltschaft auf Verlangen exhibita Clubfertigung ist sub N° 3161, v. 159, fol. 17, c. 7. Registrirt zu Zweibrücken den 4. Dezember 1877, ohne Kandschrift, k. Rechnungsrevisor Hanemann, debet 80 ₰.

N° 140.

Oeffentliche Sitzung vom 30. November 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Molitor, Hast, Schuler, Schmidt, Richter, Rath Hast bei Tagesübung des Rathes Nissel und Verhandlung des Rathes Hessert zur Zeugung des Gerichtsschreibers Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Notariatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Landolt Heinrich, 33 Jahre alt, Schneider, in Hornbach, Kantons Kirchberg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchberg vom 30. Oktober 1877, mitangeschuldigt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

nach Verhandlung des zum Sachverhalte erwähnten kgl. Appellationsgerichts rath Schuller in seinem Berichte;

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls eines baumwollenen Tuchstücks und

von 35 Mark treten zum Nachtheil des Johannes Spieß I, Kaufmann in Hohenstein, am 7. Mai 1877 in Reichsstädten für überführt erklärt und zu einer Haftungsstrafe von vier Monaten, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark zwei und achtzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Konfiskation der Haftbeschlagnahmten 17 Mark 44 ₰ zu den Krankenkassen Simon Wolf in Reichsstädten verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. November ebenda,

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Sheriffsvollziehers Fitz in Reichsstädten vom 22. November ebenda zugestellten Vorladung zur heutigen Sitzung,

durch Aufforderung des K. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: Haftalla ab sum kgl. Appellationsgerichte, unter Bestätigung des Urtheils und in contumaciam gegen denselben extrahirend, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Appellant trotz der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Vorladung zu heutiger Sitzung nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,

In Erwägung, daß bei mangelnder Würdigung des gesetzlich vorliegenden Beweismaterials nicht behauptet werden kann, daß ein genügender Beweis dafür erbracht ist, daß, wie in Rede stehend und das Rösgen betreffend übergeführt ist, Appellant am fraglichen Tage Reichsstädten zu Reichsstädten dem Kaufmann Johann Spieß I von Hohenstein am Bodensee Tabak verkauft hat, wenn dann einem Dritten eingewickelten Betrag von 35 Mark baaren Geldes, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, mithin gestohlen hat, welcher Thatbestand um so sicherer als erwiesen erachtet werden muß, als kein Grund besteht, in die Glaubwürdigkeit der Zeugen Mißtrauen zu setzen, davon einzelne sich ergänzenden und unterstützenden Angaben im Hauptumfang mit den post zweifelnd klar gestellten Umständen das Faktum mit zwingender Nothwendigkeit auf die Schuld des Appellanten hinweisen,

daß demnach mit Recht der erste Richter Verhaft verfügt und auf die entsprechende Freiheitsstrafe Erkennung gefunden hat,

In Erwägung zur Kostenfrage, daß der verfügte Verhaft in objektiver wie subjektiver Hinsicht dem Verschulden entspricht,

In Erwägung, daß demgemäß die Berufung

sung einbegründet erscheint, abzuweisen, Appellant aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfallen ist,

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung des Rechtsmittels des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkannt, weiter ab dessen Berufung als unbegründet ab und verfällt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, diesfalls ohne Eingehung der Nebenforderung 8 Zustellung dieses Urtheils zu acht Mark fünfundsiebzig Pfennige.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten (eingerückten).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungssaal.

Moritor Kiefer Kast

Aug. Schuler

Rheinheimer

Nº 141.

Öffentliche Sitzung vom 6. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Gerichtskosten	125. 44.
Registrirung	3. 20.
Porto	2. 80.
Gerichtsvollzieher Gebühren 2c.	
d. Recht-Anwalt	14. 00.
d. d. Anwalt	
Lüdwigshafen	3. 00.
Fr.	148. 44.

II. Instanz:

Gerichtskosten	5. 94.
Registrirung	1. 60.
Porto	2. 80.
Fr.	10. 34.

Ausfertigung gefertigt.

Fa

dar erstzugehörenden Urtheilsfindung, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Moritor, Schuler, Rössel, Hessert, Kästner, Scherrer, Vertheidigungsrath und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Sauerhoefer, 49 Jahre alt, Taglöhner, in Haplochwohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23. Oktober 1877, an einem erstinstanzlichen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Rheinheimer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen, abwesenheitlichen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit seinem Sohne Christian Sauerhoefer von Haplochmit gefährlicher Mißhandlung 8 Körperverletzung des Maurers Jakob Kreiker und Tagelöhner, verübt bei Haploch in der Nacht vom 19ten auf den 20sten August 1877, wobei Christian Sauerhoefer sich eines gefährlichen Werkzeugs bedient, mit verhältnißmäßig geringfügiger Arbeitsunfähigkeit 8 Krankheit des Verletzten — für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von

drei Monaten, sowie solidarisch mit genannten Christian Sauerhöfer in die zu neunundvierundzwanzig Mark 44 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 29. Oktober abhin,

Nach Vernehmung der von dem Appellaten producirten drei Entlastungszeugen:

1) Georg Mischon, 54 Jahre alt, Zimmermann,
2) Jakob Breitweiser, 24 Jahre alt, Ackerer,
3) Paul Wittmann, 24 Jahre alt, Fuhrknecht,

alle drei in Haslach wohnhaft, Letzterer auf seiner Erklärung Kreuzzeugnisses des Beklagten Christian Sauerhöfer, die beiden ersteren mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche drei Zeugen, während Letzterer Verlesung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen, nach Ermahnung desselben vorgerufen, auf die Heiligkeit & Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht u. vor den Folgen des Meineids warnend worden, jedesmal – und zwar ein jeder einzelne der sich leistete: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen & Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf ihre Personalien, wie erwähnt, ermahnt und jedesmal in ihrem vom Gerichtsschreiber sein verschiedenen Aussagen gehört worden sind, welchen von Partein der k. Kreisbehörde Fragezeugen nie Einem und nicht verlesen worden,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf den ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkten, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab dem kgl. Appellationsgerichte, mittels bezüglicher Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen,

Nach Anhörung des kgl. Vertheidigers des kgl Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß auf Grund der Verhandlung, insbesondere gestützt auf die Erklärungen der beeidigten Zeugen der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß in der Nacht vom 19. auf den 20. August jüngst zu Haslach Christian Sauerhöfer, der Sohn des Appellanten, in der Wirthschaft von Biedermann mit Jakob Kreiker von Hyppolsheim in Streit gerieth, in den auch der herbeigerufene Appellant sich einmischte, wovauf Kreiker ab für gerathen fand, die Flucht zu ergreifen, dabei jedoch von Appellanten und seinem Sohne verfolgt wurde, die ihn durch mehrere Straßen des Dorfes bis ins Feld verfolgten, wo er endlich auf dem Acker von Bersche zusam-

nen Verf und nun sein von Eggenbrunn und seinem Vater Christian durch Klage u. Zeitz, sowie von Lehrtann und seinem eigenen Angabe mit einer Pfarbe oder einem scharfkantigen Fingerstock, der Art misshandelt würde, dass er nicht mehr den Kopf dass, sich mehr Hände zu schlagen, sondern die Nacht auf dem Falk liegen blieb, bis er gegen Morgen betroffen und weiter geschafft würde;
dass nach dem ärztlichen Befunde vier scharfrandige Wunden am Kopfe vorfanden waren, die mit einem Messer oder einem andern schneidenden Werkzeuge zugefügt worden und eine Verletzungsfähigkeit von etwa sechs Tagen zur Folge hatten,
dass der Eggenbrunt dessen mit Recht der gemeinschaftlich mit seinem Vater Christian verübten Körperverletzung des Kreiker für überführt erklärt wurde,
dass er zwar endlich abzuwehren haben will,
dass jedoch, wenn hiernach seine Absicht gewesen, ab ihm nicht schwer hätte fallen können, seinen Vater ab- und zurückzuhalten, statt mit diesem vereinigt und in erster Linie, wie Zeuge Zippelius sah, den flüchtenden Kreiker fort und fort anzugreifen, u. dass dem Letzteren nicht so hätte zugerichtet werden können, wie es der Fall war,
dass der Verletzte sofort auf den Eggenbrunten als solchen bezeichnete, der ihn misshandelt hatte, und dass kein Grund bestand, ihm seinen Glauben zu versagen, zumal der Eggenbrunt, als er vom Untersuchungsrichter zum ersten Male zur Rede gestellt wurde, leugnete, nur den Ort der Thät gelenkt zu haben,
dass er endlich, wie der Zeuge Magen sagt, von Christian Sauerhöfer förmlich zur Verfolgung angehalten wurde und als er mit diesem gleichzeitig wieder zurückkehrte, seine blutigen Hände wusch und, wie der Zeuge ausdrücklich in der Voruntersuchung angab, die bezeichnende Äußerung fallen liess: „Den Jörg ich aber gehauen!“
dass, wollte man auf den Letzteren Moment gar nicht achten, im Übrigen der Beweisantrag durch die Aussagen der seitens verschiedenen Entlastungszeugen nicht verändert würde,
Die Verurtheilung zur Strafe, dass bei der rohen Behandlung, die der Verletzte erfuhr, bei der Länge seit siebenwöchentlich gesetzten Verfalls und dem flüchtigen, bei dem nicht günstigen Ruf des Eggenbrunten und seiner Familie mit Recht einer strengen Strafe entgegengesehen werden, denn Höfe dem Eggenbrunten keinen Grund zur Beschwerde bietet,

Aus diesen Gründen

verwirft des kgl. Eggenbrunten gerichtl die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Eggenbrunten zu den Kosten der Eggenbrunten, liquidirt zu zehn Mark 34 ₰,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind – und also lautet: (einzurücken.)
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gezeichnet.

Schiller

Molitor

Aug. Schuler.

Hoffmann

Hollstein

Nº 142.

Öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 1877.

Zweibrücken.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungs-Saal in seiner öffentlichen Sitzung vom sechsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rühl, Scherer, Vicedirektoren, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Leonhard Hoffmann, 47 Jahre alt, Wirth und Krämer,

2) Dorothea Metz, 31 Jahre alt, Tochter des Wittwers von Heinrich Metz II, ledige Krämerin, beide in Herbitzheim, Cantons Pfalzburg,

Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Pfalzburg vom 30 Oktober 1877, wodurch sie der öffentlichen Ausgerufsgerichts durch Verfügung ungültiger Grundbuchung neben dem von Pfalzburg-Herbitzheim auf Herbitzheim stehenden Pfandbuch im Waldbezirke Pfalzbäumerthal, dann von Herbitzheim, am 7. August 1877 – für überhaupt erklärt, Kosten zu einer Ersatzsumme von zwei Mouarten, Letzteren zu einer solchen von einem Mouarte, sowie beide solidarischen die zu zwanzig Mark 94 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, beide in Person erschienen und vertreten durch Rechtsbeistand Meyer dessen,

gegen

die kgl. Forstverwaltschaft, Appellatin,

durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellations-Gerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Urtheils;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom fünften November achtzehnhundertsiebenundsiebzig,

durch Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen von

Vorsitzenden vorgenommene Beschuldigung
zurückzuweisen, sowie ihren Vertheidiger in
seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer
darin gefolgt ist, Abstand von der k. Appellat.
und gebeten, unter Reformation des
angefochtenen Urtheils die Appellanten
von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch
aber den Bruch des Urtheils aufzuheben
zu verordnen über den Charakter, Lei-
mund & der Vorladen der Zeugen
Pfeiffer Markij; 2) die Appellanten zum
Beweis durch Zeugen zuzulassen, dass
die Appellanten Metz in sittlicher
Beziehung einen tadellosen Ruf genießt
und dies bezüglich auch nicht der Ge-
richte gegen sie vorliegt,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Nachtrage,
Letzterer darin gefolgt ist, Abstand von
dem kgl. Appellationsgerichte, die
Berufung der Appellanten als grund
los zu verwerfen und denselben die
Kosten der Berufungsinstanz solida-
risch zu Last zu legen,
In Erwägung, dass bei Prüfung des
vorliegenden Beweisinterlocuts auf
das Act und Weise, wie Zeuge
Markij das fragliche Vorfall
schildert, das unmittelbar nicht gehört
haben will, dass die Appellanten
Leonhard Hoffmann und Dorothea Metz
mittelbar gehört, unerörtert Zweifel
verblieben, ob die Appellanten durch

ihnen zu Last gelegte Act wirklich be-
gangen haben, welche Zweifel noch ver-
stärkt werden durch das sehr getrübte
Leumund der Appellanten namentlich
in sittlicher Beziehung, und den Umstand,
dass die einzelnen Handlungen
unmittelbar neben einem Act be-
gangenen von Briefabschriften und
Urkunden führenden Zeugen, der
namentlich an einem Markttage in
angetrunkenem Zustand, wie ein solcher in
Streit steht, sehr frequentirt wird,
verübt worden sein sollen, und zwar
zu sollen (Tage) lag: Mittags, und
unerörtert der zu vermuthenden
Wahrnehmung des den Pferd rück-
seitigen Entfernung überschreitenden
Zeugen Markij Beitrag der Appellan-
ten,
dass alle diese Zweifel aber zu Gunsten
der Appellanten zu sprechen haben
und somit ein zuverlässiger Beweis
gegen dieselben nicht erbracht erscheint,
demgemäss unter Aufhebung des an-
gefochtenen Urtheils eine Freisprechung
der Appellanten von Kosten und Kosten
auszusprechen hat,

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Appellationsgerichts-
die Berufung der Appellanten gegen
das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Briefabschriften vom 30. Oktober
1877 als begründet zu, und spricht die

Appellanten unter Verwerfung dieses Rechtsmittels von Kosten und Kostenfolge.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung, Signatur.

Kiefer

Mollitor

Ang. Schuler

Nössel

Hessert

Rätsch

Scherrer

Kurtz

Katzfeld

№ 143.

Öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 1877.

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten 20.95
Registrierung ... 3.20.
Kanzlei ... 4.60.
Sa. 28.75.

Auszüge gefertigt.
Sk

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Dezember 1877, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Mollitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rätsch, Scherrer, Kurtz, Prokurator und Katzfeld, II. Prokuratorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wegen Schneider, 34 Jahre alt, Goldschlägermeister aus Lemberg, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 20. November 1877, im Verhaftszustande erschienen und auf seine Erklärung auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgestellt,

gegen

Die kgl. Prokuratur, Appellatin & Appellantin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch Appellant der Verübung unzüchtiger Handlungen an der neun Jahre alten Barbara Decker, Tochter des Conrad Decker von Godelgrüsen, am 26. Oktober 1877 zu Kaiserslautern und das Entlaß am selben Tage und Orte, für überführt erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und einer Haftstrafe von drei Wochen, sowie in die zu achtzehn Mark 52 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf den bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten und jene des k. Prokurators am k. Bezirksgerichte Kaiserslautern, beide vom 30. November ebenen;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom

Vorsitzenden vorgenommenen Beschuldigungspunkte, sowie das K. Kreisgerichts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Ob falls ab dem K. Appellationsgerichte, die Verhängung des Appellaten als gründlos zu verwerfen & demselben die Kosten der Verhängungsinstanz zu Last zu legen, über die Verhängung des K. Kreisgerichts aber weiters zu erkennen;

In Erwägung zur Appellation des Herrn Schneider, dass weder den Akten ein Zweifel darüber besteht, dass Appellant am 26. Oktober abhin in Briefsachen in der Wohnung des dortigen Maurers Carl Seel mit dessen (am April) last am 28. April 1868 geborenen, also unter 14 Jahre alten Pflegetochter Katharina Decker des Ehren- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzende, sowie unzüchtige Handlungen vorgenommen hat, indem er dieselbe auf deren bloßen Körper zwischen den Beinen und am Leib betastete und gleichzeitig mit seinem rechten Fuß an seinem eigenen entblößten Geschlechtstheil spielte;

In Erwägung, dass Appellant zwar bemüht, dass aber diese thatsächlichen Feststellungen auf der Aussage der als glaubwürdig geschilderten Katharina Decker beruhen und überdem auf im Appellationsverfahren unterstützt werden durch die Aussage zweyerer Kinder Elisabetha Becker und Susanna Erbach, wozu noch kommt, dass erwiesen ist, dass Katharina Decker sich flüchtete, als Appellant auf ein Zimmer sich begab und verrieglen schloss, dass sie etwas Verdächtiges bemerkt haben müsste, und dass sie auf ihrer Flucht auf den Ehemann Seng stieß, welch en derselben zur Aufzeichnung veranlasste und sofort von ihr die Mittheilung erhielt, dass der Mann im Zimmer, als welcher später der Appellant festgestellt worden ist, sie gebeizelt habe,

dass ob jedenfalls auf auffallend ist, dass Appellant bei seiner Verhaftung dem Polizeidiener Acker gegenüber jede Bezeichnung mit der ihm gegenüber gestellten Citantin Decker in Abrede stellte, ja sogar bemerkte, überzeugt zu sein, von welchem Vertheidigungssystem er sich im ersten Verhör von dem kgl. Untersuchungsrichter abstehen müsste;

In Erwägung, dass Appellant auf den Akten überführt, auf gestehend ist, am nämlichen Tage in Briefsachen gebettelt zu haben,

dass demnach das erforderliche Material in den Schuldausforschungen vollständig constatirt ist,

In Erwägung zu dem Worten und somit

zugleich zur Appellation des k. Kreisanwalts in Kaiserslautern, daß in dieser Beziehung wieder Schneider noch der k. Kreisanwalt Grund zur Berufung haben können, da vom ersten Richter die vorgetragenen Thatsachen vollkommen richtig und entsprechend gewürdigt worden sind,

daß Schneider auf Irrthum sich nicht berufen kann, daß der erste Richter von einem falschen und unvorgetragenen Thatbestande Thatsache genommen, gegen ihn das Verbrechen der Brandstiftung mit Recht der Todesstrafe auf die Dauer von 5 Jahren zuerkannt hat,

In Erwägung, daß demnach die Berufungen des Schneider wie des k. Kreisanwalts in Kaiserslautern als unbegründet zu verwerfen und Appellant Schneider in gesetzliche Kosten der Berufung einschließlich mit Ausnahme der Kosten des Berufungsaktes des kgl. Kreisanwalts zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufungen des Ludwig Schneider wie des kgl. Kreisanwalts in Kaiserslautern als unbegründet und verurtheilt den Schneider in die Kosten der Appellinstanz mit Ausnahme der Kosten des Berufungsaktes des k. Kreisanwalts in Kaiserslautern, die gesetzt sowohl zu zehn Mark dreiundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 u. 194 des Strafgesetzbuches über das Kostenwesen, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung & gemeldet.

Kiefer

Molitor

Ang. Schuler

Nössel

Hessert

Kirsch

Scherrer

Kreisanwalt

Katzfeld

№ 144.

Urtheilsformel. Öffentliche Sitzung vom 7. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Kirsch, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Finkgraff, 46 Jahre alt,
2. dessen Sohn Georg Finkgraf, 25 Jahre alt,

beide Winzer, in Gimmeldingen, Landcommune Neustadt, wohnhaft, Appellanten von einem

Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankfurt vom 16ten Oktober 1877, beide in Person zugegen und verbeistandet durch Rechtskandidat Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin;

Nach Vernehmung des zum Sachverständigen ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Gutachten,

Nach Einsicht und Würdigung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellaten der Widerhandlung gegen die Bekanntmachung des Senats zu Bestimmung der Grenze zwischen dem dem Jakob Finkgraf und dem dem Philipp Weintz zu Harxheim gehörigen und daselbst in der Oberfeldmark gelegenen Rheinbergen bestimmten Markmarks, eines Hauses, gemeinschaftlich Beigetreten in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1877 – für überführt erklärt, demgemäß ein jeder in eine Gefängnißstrafe von einem (Jahre) bis: Monate, in eine Geldstrafe von einhundert Mark, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit in so lange Tage Gefängniß umgewandelt, sowie beide solidarisch in die zu sieben und siebzig Mark 18 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom siebzehnten Oktober ds. Js.,

3) Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten der Gerichtshof, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die beiden Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: die Kosten zur verfassungsmäßigen Vernehmung (zu) bringen von Zeugen zu veranlassen, eventuell den Vater Finkgraf als nicht überführt freizusprechen, jedenfalls aber die Kosten entsprechend herabzusetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten der Gerichtshof, die Berufung der beiden Appellanten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, daß in vorliegender Sache weitere Aufklärungen sowohl durch Vernehmung von Zeugen als durch Bestätigung von verschiedenen Instruktionsverhandlungen nothwendig erscheinen und dieselbe deßhalb zur weiteren Verhandlung

in einer späteren Sitzung zu vertagen ist,

Aus diesen Gründen

verlangt das kgl. Appellationsgericht die Wiederaufnahme der Sache in die Sitzung vom siebenundzwanzigsten Dezember nächsthin, Morgens um 9 Uhr,

verordnet, dass auf Requisition des kgl. Kreisgerichts sämmtliche Personen vorgeladen werden:

1) Philipp Weintz, 45 Jahre alt, Winzer,
2) Elisabeth Culmann, dessen Ehefrau,
3) Christoph Schuster, 60 Jahre alt, Feldschütze,
4) Michael Zinkgraf, 36 Jahre alt,
5) Elisabeth Schuster, 31 Jahre alt, dessen Ehefrau,
6) Heinrich Gerneth, Pächter,
7) Landwirthin-Wirthschafter Selberhorn, Letzterer in Neustadt, alle übrigen in Hirndt wohnhaft,

überhaupt in der Appellsache, weitere Zeugen in diese Sitzung vorzuladen & gibt ihnen selbst auf, in dieser Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen,

verordnet ferner, dass mit einem in Form, Zeit und Größe mit dem aufgefundenen corpus delicti übereinstimmenden Korn eine Probe von dem Appellaten Georg Zinkgraf dürfe vorgenommen werde, ob derselbe im Stande ist, einen solchen Korn allein auf die Schultern zu laden und eine Strecke von fünfundzwanzig Metern fortzutragen, worüber ein Protocoll zu errichten und in der Sitzung vom 28. Dezember nächsthin vorzulegen ist,

communicirt mit der Voranfrage dieser Instructionsverfügung den k. Appellationsgerichtsrath Molitor.

Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken ein Eingang gemeldet.

Kiefer

Molitor

Aug. Schuler

Hoffmann

Nº 145.

Öffentliche Sitzung vom 7. Januar 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Kuhn, Scherer, Kreisanwalt, und Katzfeld, Ersatzgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Zott, 29 Jahre alt, Taglöhner, in Eppelborn, Cantons Ottweiler, wohnhaft, Appellant

Kosten gemäß Tarif:
Gerichtskosten 3.21.
Registrierung 1.60.
Kopialien ... 2.80.
fl. 7.61.

Die der k. Advokatur-Anwaltschaft auf Verlangen ertheilte Rechtfertigung ist sub Nr. 3515, p. 160, f. 3, C. 4. Registrirt zu Ebersdorf den 10. Dezember 1877, debet 80 Kr., ohne Rückschrift, k. Rentamt y.z. Arnsperger.

Kosten der Rechtfertigung 8 de dato 11. Dezember 1877 - sofortige Zustellung d.d. Rothfeld
Gerichtskosten ... 3.89.
Registrierung ... 1.60.
Kopialien ... 3.20.
fl. 8.69.

Abzug für Rentamt gefertigt.
Fa

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Krautkirchel vom 9. Oktober 1877, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Namens Verantwortung des zum Gerichtsvertreter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Gerichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit seinem Bruder Franz Gott, Maurer, in Aggau wohnhaft, unter Anwendung von offenem Messer durch Franz Gott rücksichtlich eines Prügels - verübten Körperverletzung des Maurers Heinrich Collignon von Aggau mit nachgefolgter krankhafter durch die vom Appellanten beigebrachte Verletzung hervorgerufener Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von 35 Tagen, verübt zu Aggau am 10. Juni 1877 - für überführt erklärt und hiefür in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, sowie solidarisch mit gemeinsamen Bruder Gott in die zu einhundert zehn Mark 19 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Oktober ebenso,

3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Friedrich Koch, Amtswohnsitz das k. Gerichtsvollzieheramt Pfeilegg heinrich Koch, beide zu Krautkirchel wohnhaft, vom 24. November ebenso zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Ausführung des k. Staatsanwaltes Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Appellant ab den kgl. Appellationsgerichte; unter Kostenfindung des Substituirten des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, daß der Appellant gehörigen Vorladung unentschuldigt in heutigen Sitzung nicht erschienen, weshalb in contumaciam zu verfahren ist,

In Erwägung zur Sache, daß Angeklagter das vorliegenden Beweismaterials begründete Zweifel nicht aufzukommen vermögen dürfte, daß der Appellant, wie auch der erste Richter angenommen und das Rösten unterstützt hat, am 10ten Juni laufenden Jahres zu Aggau den Maurer Heinrich Collignon, als dieser gerade von Franz Gott, dem deshalb auch Bestraften, bei seiner Arbeit sich aber Berufungsenden Bruder des Appellanten angegriffen worden war, und in grauer Weise mißhandelt wurde, einen Messerstich in den Rücken versetzte, in Folge dessen dem Verletzten eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von 35 Tagen verursacht wurde;

dass zwar der Appellant jede Mitwirkung Colignon's ausdrücklich in Abrede stellte und glaubwürdig zu machen versuchte, er sei bloss Zuschauer des Streites gewesen, bei welchem Colignon seine Verletzungen davongetragen hat,
dass es ferner in der Voruntersuchung sich auf Zeugen Ersatz, welche allerdings die Feststellungen des Appellanten unterstützende Angaben bei ihrer Vernehmung machten,
dass auf ein grosser Theil der übrigen Zeugen, obgleich sie zur Zeit des Vorfalls in dessen Nähe und diesen sogar Gegenstand sich Erkundigen, in ausführlicher Weise den Appellanten Belastende Wahrnehmungen nicht genannt zu haben Erklärten,
dass aber dem entgegen die Existenz- Position des Beklagten selbst spricht, der am Boden in der Lage war, seine Augen und die Art ihrer Thätigkeit zu erkennen, und in dessen Glaubwürdigkeit Zweifel zu setzen kein Grund Existirt, und zwar umsoweniger, als seine bezüglichen Angaben wesentlich unterstützt werden (durch) das: nicht nur durch die Angaben seiner als glaubwürdig geschilderten Ehefrau, sondern auch durch die ebenfalls Existirenden und als völlig unbefangen zu betrachtenden Mittheilungen der Zeugin Frau Roos und Anna Maria Dambach, selbst auch durch die der Zeugin Theresia Fleck, sowie auch anderen Zeugen, während die von dem Appellanten angerufenen Zeugen in ihren unmittelbaren Existenzen, dieselben zu entlasten, oder wenigstens nicht zu belasten, auf Wahrscheinlichkeit unter den klargelegten Verhältnissen keinen Anspruch zu erheben vermögen,
In Erwägung, dass demgemäss in dem angefochtenen Urtheile mit Recht der Appellant das ihm zur Last gelegten Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung des Zeugen Colignon für überführt erklärt, und ebenso mit Recht die Existirung des Art 223 a des Strafgesetzes gegen ihn in Anwendung gebracht worden ist, da er zweifellos die Verletzung mit einem Messer und im Sinne des Gesetzes gemeinschaftlich mit einem Anderen begangen hat,
In Erwägung zur Strafzumessung, dass mit Rücksicht auf die Schwere der That, auf den gelassenen Leumund und die wiederholten Vorstrafen des Appellanten die vom ersten Richter verhängte Strafe nicht zu hoch gegriffen erscheint, vielmehr dem Verschulden entspricht,
In Erwägung, dass soweit die Appellation sich begründet sich darstellt, abzuweisen, Appellant aber in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

Urkunde erkennt und über den Nichterschienenen das Appellationsurtheil und in contumaciam gegen ihn erkannt wird der k. Appellationsgerichts-Präsident Hessert verkündet es und verfällt den Appellaten in die Kosten des zweiten Rechtszugs, liquidirt ohne Hinzurechnung der Zustellung und Festhaltung dieses Urtheils zu sieben Mark einundsechzig Pfennig;

Auf Grund der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet (: angeführt).

Also erkannt und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Hoffmann

Molitor

Aug. Schuler

Hessert

Petri

Nº 146.

Vertagungsurtheil.

Öffentliche Sitzung vom 13. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Kirsch, Petri, Strafrechtsanwalt und Katzfeld, II. Sekretär-Gerichtsschreiber,

Kosten-Ansatz
Zustellung:
Sprucht-Kosten 274. 49.
Registrirung 4. 80.
Stylosa ..... 12. 40.
Sa. 291. 49.

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Carl Legrum, 29 Jahre alt, Schuhmacher, Sohn von Nikolaus Legrum, in Lelach bei Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 14. November 1877, ein Rechtsmittel betreffend erlassenen und nachher Erklärung auf förmliche Vorladung durch Sprucht vollziehenden Gerichtsvollzieher Hauptmann, vertreten durch Anwalt Rosenberger,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der hierüber gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Meineids, mit Geschworenen in der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 26. April 1877, für überführt erklärt und in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die zu zweihundertvierundsiebzig Mark zweiundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf die bürgerliche Ehrenstrafe auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig und überdem für dieselbe unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder

Verhandlung endlich genommen zu werden, auf dessen pfleglige Verfassung requirirt worden ist;

2) der Verlesung und Erklärung des Eröffnungs-Protokolls vom 7ten des Monats – M. Nr. 1 – abseiten,

nach Vernehmung der vorgenannten vom Exekutanten produzirten zwei Entlastungszeugen:

1) Ludwig Weis sr., 60 Jahre alt, Bäckermeister,
2) Abraham Levi III, 68 Jahre alt, Rentner,
3) Carl Hauck sr., 58 Jahre alt, Gastwirth,

& Adjunkt,

4) Catharina Hager, 60 Jahre alt, dem Gemeinde-Verbande, Wittwe von Michael Groff, alle drei in Blieskastel wohnhaft und auf ihre Erklärung mit dem Exekutanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche, während Leistung des Eides in der Zeugenlinie verwiesen, auf Belehrung desselben vorgerufen, und, nachdem sie auf die Heiligkeit u. Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden waren, auf – und zwar ein jede besonders – den Eid geleistet: „daß schwören bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann ihre Personalien wie zuvor angegeben hatten, einzeln und näher Gegenwart der auf nicht

Vernommen in ihrem vom Gerichtshofe hierzu förmlich ernannten Eidesorte gehört worden sind, nachdem sie gegen von Seiten der kgl. Staatsbehörde nicht erhoben worden,

Nach Aufforderung des Exekutanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte; sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten es dem kgl. Exekutionsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Exekutanten von Kosten und Kosten freizusprechen,

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten es dem k. Exekutionsgerichte, die Verurtheilung des Exekutanten als gerechtfertigt zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

Urtheil

des kgl. Exekutionsgerichts dieses Kreises in Berufung und verkündet die Verkündigung des Urtheils in die morgige öffentliche Sitzung, Vormittags 10 Uhr.

Also geschehen & gefertigt zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Schiffle

Molitor

Aug. Schuler

Wöllel

Kopialeingabedatum:
Sprotokb. 274. 29.
Register. 4. 30.
Rubrika ... 12. 40.
Sa 291. 49.

Abzüge gefertigt.
Sa

Nº 147.

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 1877.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Köstel, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Käß, Petri, Kautzmann, und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Carl Segrum, 29 Jahre alt, Fischereiknecht, Sohn von Nicolaus Segrum, in Glinkbrückthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 14. November 1877, wodurch er des Meineids, rücksichtlich in der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 26. April 1877 - für überführt erklärt und unter Anordnung seiner sofortigen Verhaftung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zweihundertzwanzig Mark 62 Pfennig, verurtheilt, auf die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig und zugleich für dauernd unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, im Verhaftsbefunde rechtfertigen und verbeistandet durch den k. Advokat-Anwalt Rosenberger dersiar,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Einsicht des Verlesungsurtheils dieses Gerichts vom gestrigen Tage, wovon diese Sache zur stattgehabten Verhandlung in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist;

Und heute:

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellant jener sei, der ihm im Rechtsstreite mit der Zeugin Mandel von dieser zugeschoben worden war, am 26. April allein vor dem k. Bezirksgerichte in Zweibrücken wissentlich falsch beschworen, daß nämlich, was die objektive Thatsache betrifft, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, daß der Beeidigung vom 4. Mai 1874 ein Vergleich war, daß zwar die Zeugin Mandel als interessirt in ihre Erklärung mit Vorsicht zu behandeln ist,

daß sie jedoch im Allgemeinen wie ein einzelner steht und mit größter Entschiedenheit an ihrer Erklärung, die an sich schon der Sprache der Wahrheit an sich trägt, festhält,

daß sie den letzten Punkt genauest und mit für sich war gestellt wird, in der Widerlegung vor Gericht aufzutreten wie sie

Die am heutigen Tage
Dr. Lay
Sam. 1878 Vol. [illegible]
Chr. S. [illegible]
Hamm
L. Landmann, [illegible]
Mühl

gethan,
dass sie aber zudem noch in den wesentlichsten Punkten von andern glaubwürdigen Zeugen, die Beweisführer betroffen und Glaubwürdigkeit der Frau Hebau, unterstützt wird,
dass nämlich, wie die Aussage des Bürgermeisters Mayer bekundet und was von grösster Bedeutung ist, diese schon vor der ersten Arrest der Mandel weder von ihr selbst oder von Förster Toussaint Dietz hörte, dass ein Diebstahl begangen sei,
dass dann später die Mandel mehrere Rücksprache der Zeugin mittheilte, dass ein solcher Diebstahl verübt worden sei, dessen Herausgabe der Eigenthümer von verlangen,
dass die Aussage der Zeugin unterstützt wird durch die Erklärung der Mutter des Eigenthümers, die der Zeugin Anna Maria Weis gegenüber äusserte, die Mandel habe ihren Sohn Adam angeklagt, obschon er ihr Recht streitig machte, wenn sie aber könne, erhalte sie Adam wieder,
dass somit auf der Aussage der beiden Zeugen der Beweis übereinstimmt,
dass nämlich die Mandel statt als die Eigenthümerin der beiden Pferde aufstand, während der Eigenthümer die Rolle des Verwalters führte,
dass es auf mündliche verfügt, dass der Beweis zu rechtfertigen, dass abgesehen der von der Gemeinde Elisabethal der Mandel bewilligten Pension gestehen, da letztere, wenn sie auf Lebenszeit, nämlich 1874 zur Zeit der Errichtung des Akts in Frage gewesen sein sollte, nach jedoch, wie der Administrationsakten ausweisen, Lebenszeit noch nicht der Fall war, sondern erst zum Wiederaufleben der Gemeinde von 1876 eintrat (siehe Bericht des Bürgermeisteramts Elisabethal vom 25. März 1876), — ebenso durch Verkäufe der 2 Pferden gar nicht hätte gerechtfertigt werden können, zumal sie, wie nicht bestritten, ab genügt haben würde, selbst bei Einigung Abwesenheit des Domicil Beizubehalten, dass ferner unwahrscheinlich und unglaublich ist, bei einem verkäuflichen Verkäufe auf die Erlaubniss auf drei volle Jahre dem Verkäufer vorzubehalten, wie Eigenthum dies bestreitet, zumal, wie hier der Fall Lust eintreten konnte, den Verkäufer während der ganzen Zeit abwesend blieb,
dass dies aber um so unwahrscheinlicher wird, als noch dazu der Kaufpreis theils bezahlt worden sein sollte, dass weiter entgegenstehend der gewichtige Umstand hinzutritt, dass, wie der Zeuge Weiss sagt, die Mandel nicht sonderlich erstaunt war, als sie vernahm, dass die Pferde nicht mehr auf ihren Namen standen und ihr Name nicht mehr

in der Frauenrolle vorkäme,
daß nun allerdings meinen sollte,
daß sie schon auf ihren ersten Rückkehr
den Akt wieder hätte zurückverlangen
müssen, je daß sie im Jahre 1875, als
sie Kenntniß von dessen Existenz
erhalten, unmöglich hätte ruhig bleiben
können,
daß sie dies aber mit ihrem unbegrenzten
Vertrauen in die Redlichkeit des
Angeklagten erklärt und daß rücksichts
Rechtens darüber streiten, daß dieses
Vertrauen vorhanden war,
daß es vom Standpunkte des Angeklagten als wirklichen Rücktritt
gar nicht abzulehnen ist, wenn er,
wie gestehen, noch zuletzt Zahlung
angeboten, da wenn es auch, wie
es rückstellt, nur einer Forderung
der Zahlung sein sollte, er jetzt nicht
verpflichtet war und in seinen Verhältnissen auf keine
Abweisung zu solcher Summe rechnen
hatte,
daß dazu die Erwägung bei dem
Zeugen Levi kommt, die um so
auffallender ist, als er, wenn nicht
er selbst schon, so doch sein Bruder
wissen mußte, daß der Akt gültig
war, die Anfechtungsklage beabsichtigte
Aufregung also auf einen besonderen
Grund der Besorgniß deutet;
daß auf der Angeklagte nicht genügend

darthun kann, wie schon in seinen
Verhältnissen und schon alle Unterstützung von anderer Seite, Lebensstellung möglich war;
daß endlich der auffallende Leim
Raum im Akten des Akt B. Cap.
Akt C. sowie die durch fremde Hand
nachträglich eingefügten Worte
„hinten Mai" die Aufstellungen
der Mandel in ganz besonderer
Weise unterstützen, wozu noch kommt,
daß dieser Zusatz offenbar von der
Hand des Verfassers des Angeklagten
gemacht wurde, wie dies die Schriftvergleichung in Verbindung mit
der Aussage des Sachverständigen Colling
zur Genüge ergiebt,
daß hingegen die Entlastungszeugen
nicht in Betracht kommen, da die
drei ersten keine eigenen direkten
Mittheilungen der Mandel wiedergeben, die Zeugin Meyer keinen
Glauben verdient und der Zeuge
Kahn in seinen Aufstellungen
mit anderen Beschuldigungen zusammentreffen
Zeugen im Widerspruch steht,
daß daher der Beweis erbracht ist,
daß der fortgesetzte Akt kein einzelner
Vertrag, sondern ein Schwindel war,
daß keine Zahlung stattfand,
daß nun diesem Beweise auch durch
in zweiter Instanz abgehörten Entlastungszeugen nichts Wesentliches

gründet wurde,
dass auch kein Grund besteht, der Frau Mandel Glauben zu versagen, indem sie weiter ausführt, dass gleichzeitig über die Mobilien ein Pfändungsverfahren eingeleitet wurde, das der Appellant später wieder zurückgezogen habe,
In Erwägung, dass nach Beigenommenem feststeht, dass der Appellant das Zeugnis wissentlich falsch beschworen, somit wegen Meineids mit Recht bestraft wurde,
dass hiebei zu seinen Gunsten angenommen werden mag, dass die Mandel bei ihrer zweiten Abreise aus Bern von genügenden Mitteln zurückblieb, die ihm zur Not als „Darlehen" bezeichnet konnte, wie Appellant in seinem Eide gethan, auf die aber ihrer Gläubiger und Mangs auf sein Bezeichnung eigentlich nicht zurück, so dass diese Thatsache als falsch nicht zu gelten hat, im Übrigen dieser Umstand aber auf die Beweisbarkeit, insoweit sie bereits angenommen ist, ohne Einfluss bleibt,
In Erwägung zum Beweismasse, dass der erste Richter die obwaltenden Momente richtig gewürdigt und einen Beweis übergangen hat, die dem Verschulden des Appellanten entgegnet,
dass ebenso begründet die erkannte Verletzung der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer, sowie die Urteilende Kostenpflichtigkeit übergangen wurde,
dass demnach die Berufung abzuweisen zu begründet ist,
dass der zweite Richter mit Recht bei Verkündung seines Verfalls die Verhaftung verordnete, die zwar nicht durch Art. 136 Abs. 1 und 2, sondern da sie nicht bei der Verweisung, wie auch bei der Verurteilung eintritt, durch den Art. 140 Abs. 1 des Einführungsgesetzes begründet war und solche fortwährend rechtfertigt zu erhalten ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und legt dem Appellanten die Kosten der zweiten Instanz zu Last, festgesetzt zu 16 Fr. 87 Rp., verordnet endlich die Rückgabe der Überweisungsakten an das Amt,
In Anwendung der Art. 194, 211 u. 366 Ziff. 2 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also Urteilen p. p.
Also gesprochen und zurückgeschickt zu Zuziehen wie Eingang genehmigt.

Stickle

Mstitor

Müg. Schuler

Köllod

Kosten beider Instanzen über die Contumacialkosten:
Sportelkosten 173. 19.
Registrirung 8. 00.
Stempelsteuer 11. 60.
Sa 192. 79.

In der k. Staatsanwaltschaft nächst Thalmassing rechtskräftig unterm 18. Dezember 1877, Heft 80 S, ohne Rundschrift, dgl. Kontumaz gegen Arnsperger.

Kosten der Rechtfertigung & dem am 21. Dez. 1877 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Sportelkosten: 2. 81.
Registrirung 1. 60.
Stempelsteuer 2. 20.
Sa 6. 61.

Auszug für d. Rentamt gefertigt. Fe

№ 146.

Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwaibrücken in seinem Kreisantheile hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kleffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rüffer, Petri, Kreisanwalt und Hatzfeld, II. Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friederike Scherer, 48 Jahre alt, Ehefrau des Bäckermeisters Georg Demberger, in Pirmasens wohnhaft, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zivilgerichts zu Zweibrücken vom 31. Oktober 1877, einst an einem,

gegen

den kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Vorschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch die Appellantin des Meineids, zugeschworen in der öffentlichen Zivilgerichtssitzung des k. Landgerichts Pirmasens am 24. April 1877 für überführt erklärt und hiewegen zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die zu einhundertsiebenundzwanzig Mark zwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig und überdem für dürend unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Sachverständige vereidet zu werden;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 6. November abhin,

3) der der Appellantin durch Akt des Gerichtsvollziehers Gueckes, Amtswohnsitz des k. Sportelvollziehers Carl Ludwig Kiesch, beide in Pirmasens wohnhaft, vom ersten Dezember abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, letzteres dahin gehend: Appellantin als des k. Appellationsgerichts, unter Verurtheilung des Rechtsmittels der Appellantin und in contumaciam gegen dieselbe vollstreckend dessen Berufung als grundlos zu verwerfen und sie die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß die Appellantin trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen dieselbe zu verfahren ist,

In Erwägung zur Sache, daß Appellantin

durch ihr Nichterscheinen zu vertreten gibt,
daß sie ihre Berufung zu verwerfen
nicht im Stande ist,
daß auf Dieselben, wie vom ersten Rich-
ter erkannt begründet worden ist,
auf Lage der Akten überhaupt erkannt,
in der öffentlichen Sitzung des k. Land-
gerichts in Fürstenfeld vom 24. April 1877
einen ihr von dem dortigen Wirth Michael
Lang in einem Civilprozesse zugeschobenen
Haupteid wissentlich falsch abgeschworen
zu haben,
In Erwägung, daß die gegen Dieselben
erkannte Strafe dem Verschulden
entspricht, wie auch die vertheidigen
Vorbringen, nämlich der zeitliche Ver-
lust der bürgerlichen Ehrenrechte und
die dürftige Lebensfähigkeit im Ge-
setze begründet sind,
In Erwägung, daß die Appellantin
ob Contumazirung in die Kosten zu ver-
urtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Rekunde gebend über das Nichter-
scheinen der Appellantin und in contu-
maciam gegen Dieselbe erkennend
wendet das kgl. Appellationsgericht
die eingelegte Berufung als unbegründet
und verurtheilt die Appellantin in die
Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt ohne
Diejenigen der Ausfertigung und Zustellung
dieses Urtheils zu fünfzehn Mark neunund-
fünfzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 u. 211 der
Strafgerichtsordnung, (und) laut: welche von
dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lautet: (eingerückten)
Also gesprochen und gesprochen zu Zwei-
brücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Motitor
Kollot

Aug. Schuler

Hellmuth

№ 149.

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 1877.

Kosten zweiter Instanz:

Spruchtaxen 14. 53.
Registrirung 7. 20.
Zeugnisse 13. 00.
M 34. 73.

Kosten I^ter Instanz
s. das Urth. Zustellung
durch Gerichtsvollzieher
Buglii einzuziehen.
Abzüge gestattet.
M

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Mollitor, Schuler, Nessel, Hessert, Kuhn, Petri, Assessor und Katzfeld, II. Substitutsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Jakob Buchmann, 19 Jahre alt, Metzger, Sohn des verlebten Taglöhners Georg Buchmann und Susanne, in Fürstenbrunn wohnhaft,
2) Adam Buchmann, 28 Jahre alt, Metzger und Susanne, in Fürstenbrunn wohnhaft,
3) Jakob Hermann, 16 Jahre alt, Metzger, Sohn

von Ludwig Serwein, in Pirmasens wohnhaft,
4) Johann Gregor Serwein, 27 Jahre alt, Schuster, allda wohnhaft,
5) Friedrich Seibert, 22 Jahre alt, Schuster und Hintersassenknecht, zur Zeit in Pirmasens wohnhaft,
6) Ruprecht Schindeldecker, 25 Jahre alt, Schuster und Klingelzieher, früher in Pirmasens, jetzt in Zweibrücken wohnhaft,

Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877, alle in Person erschienen,

Appellant Schindeldecker vertheidigt durch Rechtsanwalt Koenig dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Vortrage gekommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch sämmtliche Appellanten – und zwar Jakob Buchmann, Georg Serwein und Friedrich Seibert in contumaciam – der Körperverletzung des Ehepaares Hecht und Becker, sowie des Polizeidieners Hofmberger, alle drei in Pirmasens wohnhaft, durch Gewalt und Bedrohungsweise Drohung mit Gewalt zur Unterlassung einer Amtshandlung,
6) das gegebene Aergerniß und zwar theilweise in verschiedenen Malen verübt,

rücksichtlich Jakob Buchmann:

der vorsätzlichen gemeinschaftlich mittelst eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Heinrich Fellhardt von Sperberg mit der Folge einer immerwährenden Arbeitsunfähigkeit, und des Schusters Philipp Franz von Pirmasens mit der gleichen Folge,

ferner Georg Serwein:

der Beleidigung des Gendarmen Becker von Pirmasens in Ausübung seines Berufes;

ferner Ruprecht Schindeldecker:

der Beleidigung desselben Gendarmen Becker in Ausübung seines Berufes – gänzlich Kraft zu Pirmasens Ergehung vom 30. Juli 1877 – für überführt erklärt,

demgemäß:

Jakob Buchmann in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten und wegen des Rückfalls zu zweiundvierzig Tagen Haft;

Adam Buchmann zu sechs Monaten Gefängniß und vierzehn Tagen Haft,

Jakob Serwein unter den Aufhebungen, daß derselbe die zur Erkenntniß der Verbarkeit seiner Handlung nöthige Einsicht besessen, in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in eine Haftstrafe von acht Tagen;

Georg Serwein in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und einem Monate und in eine Haftstrafe von achtundzwanzig Tagen,

Friedrich Feibert in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, und in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen,
Ludwig Schindeldecker in eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre und einem Monate und in eine Haftstrafe von zweiundvierzig Tagen;
ferner sämtliche Angeklagten solidarisch mit Friedrich Sperling, Ludwig Schneider, Jakob Hergert, Friedrich Hergert und Adam Kohl, alle von Kirnsulz, in die zu neunzig Mark 80 Pf. liquidierten Kosten verurteilt, ferner die Einziehung Recht und Becker vorgenommene öffentliche Publikation des Urteilsspruches durch den Kirnsulzer Anzeiger" innerhalb vier Wochen von rechtskräftiger Urteilsfällung an auf Kosten der Beschuldigten Friedrich Sperling, Jakob und Friedrich Hergert, Georg Schwein und Ludwig Schindeldecker verfügt worden sind und schließlich die Einziehung des Beschlagnahmten Schlagstockes verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung der contradictorisch verurteilten Angeklagten, nämlich des Adam Buchmann, Jakob Schwein und Ludwig Schindeldecker vom 24. Oktober ebenen

3) eines Aktes des Christoph Guckes, Amtsvorsteher des k. Gerichtsvollziehers Hirsch, beide in Kirnsulz, vom 8ten November ebenen, wodurch das vorangeführte Urteil dem im vorigen Instanz nicht erschienenen Beschuldigten, demnächst den Angeklagten Jakob Buchmann, Georg Schwein u. Friedrich Feibert, zugestellt worden ist,

3) der Berufungserklärungen des Georg Schwein & des Friedrich Feibert vom 12ten und des Jakob Buchmann vom 17ten November ebenen,

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte; sowie des Verteidigers des Angeklagten Schindeldecker in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß der vom kgl. Angeklagtenvertreter, den Angeklagten Schindeldecker von der Anschuldigung der Körperverletzung freizusprechen und im Übrigen die übergehenden Strafen gemäß herabzusetzen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß der vom kgl. Angeklagtenvertreter, die Berufungen sämtlicher Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß auf den Vorschriftbestimmungen im ersten Rechtszuge unter Begründungen auf den Akten der Voruntersuchung ein zureichender Beweis sich dafür ergibt, daß die Angeklagten am dreißigsten Juli des Ersuchenden Jahres zu Kirnsulz sich dasjenige

Verletzungen von Verfolgungsorgan festgestellt haben, wie solche der erste Richter als erwiesen angenommen und in seinem Urteile das Nähere ausgeführt hat,

das unmittelbar gemeinsame Vorgehen der Angeklagten, bezüglich tätlicher Angriffe, daß dieselben an bestimmtem Tage des Abends gegen halb 10 Uhr – als die Gendarmen Hecht und Becker, sowie der Polizeidiener Zimberger gerade im Begriffe standen, gegen das Personen und Eigentum in erheblicher Weise gefährdende Gebaren der Angeklagten und ihrer in der Vorstruz befindlichen Gesellschaft einzuschreiten und hierbei sich über Aufforderung den Gendarmen niederzuknieen und zu diesem Zwecke die mit einem sog. Taktstocke bezeichnungsweise einem dicken Knotenstocke versehenen Angeklagten Jakob und Adam Buchmann entwaffnet hatten, – die gemeinsame Widerstandsorgane sofort umringt haben, im Verein mit ihren Genossen, durch Worte und Gebärden drohend, und in der Absicht, durch dieses Vorgehen die verhafteten Personen zur Herausgabe des Tatstockes zu nötigen, und etwas später, – als inzwischen der Genosse Ludwig Schneider wegen seiner frechen Ausschreitungen festgenommen worden war, – in der weiteren Absicht, dessen Befreiung zu erzwingen,

das sämtliche alle Angeklagten eine gemeinschaftliche Widersetzung des Verhaftungsaktes der Nötigung von Personen im Sinne des § 114 des Strafgesetzbuches Angesichts der erschwerenden Umstände der Zeugen und der schweren Zeugnisse einzelner Belastungszeugen mit dem Bewußtsein, daß dieselben nur zweifelhaft erscheinen kann, als schon der bloße Zusammentritt zu einer Menschenmenge und drohenden Rotte, um durch die so sich bildende Masse und deren drohende Haltung auf den Willen einer Personen zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einzuwirken, die Vorausetzungen des fraglichen Vergehens in sich trägt, und das mehr oder minder drohende Benehmen des einzelnen nur auf das Vorhandensein von Einfluß sein kann;

in Erwägung, daß ebenso die Abweisung der Abstellung jeder Aufsicht gegen einen jeden der Angeklagten vorliegenden erscheint, da durch eine Reihe von Zeugen und der Zeugenaussage einzelner der Geschehnisse selbst feststeht, daß sie alle an jenem Nachmittage und Abende und zwar in verschiedenen Tätigkeiten durch wüstes Schreien, Bedrohungen von Personen und Eigentum in frecher Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verletzen versuchten, daß das Maß oder

Minder der Zurechnungsfähigkeit nicht für nur bei der Strafzumessung in Betracht zu kommen hat;

In Erwägung, daß dieser das erste Mißhandlung mit allen Rechte auf Grund der §§ 114 und 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches Bestrafung der Eigentümer fortzusetzen, auch das auch nicht 18 Jahre alten Jakob Serwein, bezüglich dessen nicht Zweifel gestellt ist, daß er bei Begehung der strafbaren Handlungen die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht recht wohl besessen hat,

In Erwägung, daß jedoch aber nicht erwiesen ist durch bestimmte Zeugenaussagen, wie durch das eigene Geständnis des Eigentümers Jakob Buchmann, daß dieser nicht dann an Begehung Tage einmal an dem Eingange Thore zu Hinterhaus dem Zeugen Heinrich Teilhardt ohne alle Veranlassung vorsätzlich mit einem sogenannten Faustschlagen, also einem gefährlichen Werkzeuge in Form des Gesetzes, Schlag auf den Kopf versetzt hat, und dann, etwa zwei Minuten später, in einem anderen Straßenteile mit demselben Faustschlagen den Zeugen Philipp Franz durch einen Hieb auf den Kopf vorsätzlich ebenfalls in grober Weise körperlich mißhandelt hat, weshalb auch mit Recht eine Bestrafung gemäß des § 223a des Strafgesetzbuches über diesen Eigentümer verhängt worden ist, zumal beide Körperverletzungen auf gemeinschaftlich mit Anderen Weise verübt worden sind, daß dann auch weiter genügende Beweismomente dafür vorhanden sind, daß außer der bewußten Mißhandlung und Verübung gegen Anfang die beiden Eigentümer Franz Serwein und Christ Schindeldecker sich auf Dorf verletzende Streiche der Polizei- gung des in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen Becker schuldig gemacht haben, wie solches zu straffend in dem angefochtenen Urteile hervorgehoben worden ist, weshalb auch mit Recht die Strafbestimmungen der §§ 185, 194 und 200 ihre Anwendung gefunden haben, da rechtzeitig gestellter Strafantrag vorliegt,

In Erwägung zum Strafmaß, daß sowohl klar, auch der mit Umsicht auf eine in seiner Weise vorsichtige Strafbemessung sich bewußte, Eigentümer die verhängten Strafen sowohl in ihrer Arbeitsordnung für die einzelnen als selbstständige Handlungen sich darstellenden Akte, als in ihrer Zusammensetzung dem Verschulden nach jeden entsprechen und namentlich im Hinblick auf den sehr getrübten Leumund als klar, auf die häufigen Vorstrafen Strafverschärfungen derselben, sehen nicht zu hoch gegriffen erscheinen,

In Erwägung, dass, da auch die übrigen Voraussetzungen für Einziehung des gerichtlichen Todtschlägers und, wie gesagt, die solidarische Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens als gesetzlich statthaft bezeichnet wurden, gebotene sich rechtfertigen, kein Grund für die Appellanten zu einer Beschwerde besteht, deren Berufung somit abzuweisen ist unter solidarischer Verfällung derselben in die Kosten des zweiten Rechtszuges,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die Berufung sämmtlicher Appellanten gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Oktober 1877 als unbegründet ab und verfällt dieselben in die Kosten des zweiten Rechtszuges (liquidirt) Eine unter solidarischer Haft, liquidirt zu vierundsechzig Mark dreiundsiebzig Pfennig,

Also in Anwendung der Art. 194 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind und also lautet: (anzuführen) §§ 20 Art. 54 des Strafgesetzb. vom 26. Dezember 1871 Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in sitzungs gemeldet.

Küchler

Motthot

Roller

Aug. Schmitz

Schmitz

Altmann

N° 156.

Öffentliche Sitzung vom 21. Dezember 1877.

Urtheilsverkündigung. Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kreisantheile hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Küchler, Director, Motthot, Schuler, Nössel, Hessert, Kirsch, Scherer, Kreisbauwalt und Katzfeld, II. Notariatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Kalka, 20 Jahre alt, Tagner, Sohn der Wittwe von Franz Kalker, in Wiesbaumen wohnhaft, zur Zeit Soldat des kgl. II. Infanterie-Regiments, in Metz in Garnison, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Oktober 1877, in Person — erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand König dasier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte,

durch Einsicht und Belesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch der Appellant des vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Mehreren

verübten Körperverletzung des Ludwig Kohl und des Joseph Kohl, beide von Mündersheim, verübt am 29. Juli 1877 zu Mündersheim, für überführt erklärt und sie wegen in einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vierzehn Tagen, sowie solidarisch mit Hilar Eberling, Franz Walker, Johannes Böhmer & Georg Leimert in die zu fünfzig Mark 15 Sgl. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Oktober ebenen,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte,

sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalte es dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Kassirung des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: vor weiterer Entscheidung den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, daß er sich nicht an der ihm zur Last gelegten körperlichen Mißhandlung des Bruders Joseph & Ludwig Kohl betheiligt, eventuell durch Vernehmung der Zeugen Martin Kirchhart und Georg Kick von Mündersheim, fünftens subsidiarisch: unter Annahme mildernder Umstände die Strafe entsprechend herabzusetzen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltschafters in seiner Erklärung, daß er gegen eine Abänderung der Vorlage zum Zwecke entsprechender Berücksichtigung von Zeugen keinen Einwand zu machen habe,

in Erwägung, daß es auf den Antrag der früheren Vertheidigung, in welcher namentlich Appellant zum Beweise seiner Nichtbetheiligung an den ihm zur Last gelegten Körperverletzungen sich auf die Eid jetzt nicht genannten Martin Kirchhart und Georg Kick, beide von Mündersheim, berufen, nicht ankommt, die Vorfälle, soweit die Betheiligung des Appellanten zu denselben in Frage stehen, einer Beweisführung zu unterstellen und die Vertheidigung der Parteien zu vertagen,

Aus diesen Gründen

verlangt das kgl. Appellationsgericht die Vertheidigung der Parteien in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom siebzehnten dieses Monats, Morgens 9 Uhr, und gibt dem Appellanten auf, in dieser Sitzung offen mittere Ladung zu erscheinen, wrordnet schließlich an, daß inzwischen die sich in Frage stehenden Vorfälle weiter untersucht werden und beauftragt damit den k. Appellationsgerichtsrath Rössel.

Also geschehen und Fällung gemeldet.

Viehe

Rössel

Reg.-Schmitz

Schmitz

Kosten beider Instanzen:

Sportelb. 15.53.
b. Unz. Arzt
Dr. Braun
b. Lauber für Lindbrosse 10.00.
Registrirung ... 3.20.
Stempel ... 3.80.
M. 32.53.

Auszüge gefertigt. Sa

No. 151.

Öffentliche Sitzung vom 21. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember 1877, wobei zugegen waren: Küffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Rötsch, Scherer, Kreisbauwalt und Hatzfeld, II. Amtsanwaltschaftsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Rech, 59 Jahre alt, früher Ackerer in Pirmasens, dermalen ohne Gewerbe, auf dem Altschmalzhofe, Gemeinde Walsheim, wohnhaft, Appellant wegen eines Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6. November 1877, in Person rekurrirend;

gegen

die kgl. Kreisbauwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in Sachen;
Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Viehmanns Heinrich Dellmuth von Pirmasens, gemäß Thatbestands, mittels eines gefährlichen Werkzeugs, einer Hacke, am 23. Juli 1877 zu Pirmasens — für überwiesen erklärt und deswegen in eine Gefängnißstrafe von zwei

Monaten, sowie in die zu restituirende Mark 54 Cinquidirtem Kosten verurtheilt, auf die Einziehung der beschlagnahmten Hacke erkannt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. November abhin,
Nach Vernehmung des vom Appellanten produzirten Entlastungszeugen Joseph Kaiser, 48 Jahre alt, Ackerer und Gemeinderathsmitglied, in Pirmasens wohnhaft, nach seiner Erklärung mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welcher, während Ertheilung des Eides in das Zeugnizimmer verwiesen, nach Verkündigung desselben vorgerufen, auf die Heiligkeit & Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden ist, sodann den Eid gleichstatts dahin geschworen bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", und sonach, nachdem er seine Personalien, wie verzeichnet, angegeben, in seinem vom Gerichtsschreiber sämmerisch notirten Aussage gemäß worden ist, nachdem gegen dessen Vernehmung von Seiten der k. Kreisbehörde ein Einwand nicht erhoben worden,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie des k. Kreisbauwalts Scherer in seinen Vor- u. Antrags-

katzteren dasin gesund. Sodann ab dem kgl. Eggallantenregiment, die Entfernung des Eggallantens als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Entfernung zu Last zu legen;

In Erwägung, dass in vorliegender Hauptverhandlung festgestellt, dass am Morgen des 23. Juli laufenden Jahres der Eggallant Heinrich Dellmuth, Ehemann von Ringelberg, als er in einem der Polizei befindlichen zu seiner Misshandlung gehörigen Karl niederstrecken im Begriffe stund, von dem ihm entgegen tretenden Eggallanten mittelst einer Hacke einen Hieb auf den Kopf erhielt, welcher ihn auf die Erde niederstreckte, während ihm über der rechten Niere einen zweiten heftigen Schmerz die Thätigkeit des Verletzten zur Folge hatte;

dass Eggallant vorgenannt erklärt, mit der Hacke nicht geschlagen, sondern, um sich gegen den Angriff des genannten Dellmuth zu wehren, damit gegen letzteren eine Stellung zu haben, der diese Erklärung durch die bestimmten und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Nikolaus Hack und Elisabeth Hollriegel, Mutter von Heinrich Stutzenberger, dass gesund, dass Dellmuth den Eggallanten wieder zu Boden geworfen und geschlagen habe, vollständig widerlegt wird;

dass ebenso die ausdrücklich vorgebrachte Behauptung des Eggallanten, in Folge eines durch Dellmuth versetzten Fußtrittes den bei ihm vorfindlichen Leibschaden erlitten zu haben, durch den erhobenen sprachärztlichen Gutachten als durchaus unglaubhaft erscheint, dass ferner der rechte Nieren des Eggallanten mit Rücksicht der vorsätzlichen Körperverletzung des Heinrich Dellmuth mittelst einer gefährlichen Werkzeuges am 23. Juli laufenden Jahres für übersehen erklärt und unter die Strafbestimmung des §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches gezogen hat,

In Erwägung, dass Angesichts der bestimmten Aussagen der obgenannten glaubwürdigen Zeugen die Aussage des von dem Eggallanten selbst produzierten Zeugen Johannes Kaiser, der sich seine Entlassung des Eggallanten entfällt, nicht berücksichtigt werden kann,

dass die einzelnen Verletzungen dessen in der Hauptsache als begründet zu erachten und Eggallant in die sämtlichen entstandenen Kosten zu verurtheilen ist;

In Erwägung zur Strafbemessung, dass die That einerseits zwar von großer Rohheit zeugt, andererseits jedoch aber auf in dem obwaltenden Familienverhältnissen Grund liegen, die entsprechende Strafe angemessen herabzusetzen, auf

die Confiscation der Waffen aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht die einzelnen Verurtheilungen wegen Übertretung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu dreißig Mark neunundzwanzig Pfennig,

setzt jedoch unter der Annahme mildernder Umstände die vom ersten Richter verhängte zweiwöchentliche Gefängnißstrafe auf die Dauer von Einem Monate herab, und hebt die Confiscation der in Beschlag genommenen Waffen wieder auf.

In Anwendung des §. 366 No. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (folgen die Artikel).

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemacht.

Fiehle

Molitor

Frölich

Aug. Schmitz

Heintz

Schmitz

No. 152.

Kosten beider Instanzen

Gerichtskosten 106. 16.
Registrirung 4. 80.
Pfälzische 7. 80.
Fa 218. 76.

Öffentliche Sitzung vom 28. Dezember 1877.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren Kieffer, Director, Molitor, Thaler, Rössel, Hessert, Rüffer, Scherrer, Kanzleirevisor und Katzfeld, II. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Jakob Zinkgraf V, 46 Jahre alt,
2. dessen Ehefrau Agnes Zinkgraf, 25 Jahre alt, beide Winzer, in Haardt, Cantons Neustadt, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16. Oktober 1877, wodurch sie der Mißhandlung und Bedrohung zum Nachtheile des Jakob Zinkgraf und dann der pfälzischen Weintz zu Haardt geständig und deshalb in der Vorfragen gelegenen Mildernden Umstände Kosten, Marken, Maas, Gewogen gemeinschaftlich in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1877 – für überwiesen erklärt, demgemäß sie jeden in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldstrafe von einhundert Mark, ersatzweise im Falle der Uneinbringlichkeit in je zehn Tage Gefängniß umgewandelt, sowie beide solidarisch in die zu siebenundsiebzig Mark 18 liquidirten Kosten verurtheilt worden sind, beide in Person erschienen und

verbeistandet Durch Rechtsbeistand Engelhorn Dresden,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellation, Nach Vernehmung des zum Berufungsprotokoll ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Berufe, Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene abgekürzte Urtheil,
2) das Protokoll über die Verhandlung des Gerichts vom 7. laufenden Monats, wodurch die Vorladung von Zeugen & mehrere Beschlußfassungen angeordnet worden sind,

Nach Vernehmung der erschienenen Zeugen, nämlich:

I) Belastungszeugen, auf Ansuchen der k. Staatsbehörde vorgeladen:

1) Philipp Heintz, 45 Jahre alt, Küfer,
2) dessen Ehefrau Elisabetha Cullmann, 46 Jahre alt,
3) Michael Finkgraf, 36 Jahre alt, Winzer,
4) Elisabetha Schuster, 31 Jahre alt, dessen Ehefrau,
5) Christoph Schuster, 60 Jahre alt, Waldhüter,
6) Heinrich Gerneth, 34 Jahre alt, Schuster,
7) Michael Silberhorn, 47 Jahre alt, kgl. Hofbrunnen-Werkmeister, in Neustadt an der Haardt wohnhaft,

II) Entlastungszeugen, durch die Appellanten vorgeladen:

1) Peter Roos, 40 Jahre alt, Gutsbesitzer,
2) Ludwig Köhler, 27 Jahre alt, Winzer, mit den Appellanten im V. und bezw. VI. Grade verwandt,
3) Jakob Duttenhofer, 46 Jahre alt, Kaufmann, alle Zeugen – wo nicht anders angegeben – in Haardt wohnhaft und mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Diensten stehend, welche, während Verlesung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen und vor Beeidigung desselben vorgerufen, nachdem sie auf die Heiligkeit u. Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids gewarnt worden waren, auf ein jeder besonders den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", und jedem ihre Personalien, wie erwähnt, angegeben hatten, einzeln und nähere Angemessenheit der noch nicht Vernommenen in ihren vom Gerichtshofe vorher protokollirten Aussagen gehört worden sind;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie ihre Vertheidigung in ihren Vor- und Endvorträgen, letzteren dahin gehend: Ihnen als auch dem kgl. Appellationsgerichte, mittels

Reparation der angeschossenen Rehbock die Abgabe von Kugel- und Postenschüssen zu gestatten, subsidiarisch: den Abgabe von Zinkgrad Natur gestatten, die gegen den Rat abgegebenen Kugeln aber zu verwerfen, höchst subsidiarisch die gegen beide Abgaben vorgebrachten Gründe in ungenügender Weise zurückzuweisen,

Auf Anfrage des k. Kreisbauamtes Schweinfurt in seinem Vor- und Antrage, betreffend: Gestattung der kgl. Abgabestationsbezirke, die Verwerfung der Abgabe als grundlos zu verwerfen u. demselben die Kosten der Verhandlung ganz solidarisch zu Last zu legen,

In Erwägung, daß auf dem Vorbringen der gestützten Legalinstruktion sowie der von dem ersten Richter und seiten stattgefundenen Verhandlungen objektiv feststeht, und von den Abgabeklagten auch nicht bestritten werden kann, daß in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai Gründung dessen ein 2 cm breiter, 30 cm tief im Boden sitzender und 15 cm über die Erde hervorragender Rain, welcher am Ende eines dem Küfer Philipp Heintz von der Gemeindegehörigen Parzelle in dessen in den sogenannten Dorfeingarten gelegenen Weinberge gestandenen Hauses, über dem Boden Horizont genommen u. entfernt wurde,

daß dieser Rain, wenn er auch ursprünglich nicht zu dem Zwecke gesetzt worden sein mag,

eine als Grenzstein zu dienen, damach nach allen vorliegenden Umständen, namentlich aber auch seiner eigentümlichen Beschaffenheit sowie auch der Richtung, in welcher er gesetzt war, recht wohl als ein Grenzstein betrachtet werden konnte, welcher geeignet war, die Grenzlinie der dort sich berührenden Grundstücke anzudeuten, wobei insbesondere auch Gewicht darauf, daß der Mittelpunkt dieses Raines der Art war, daß eine von demselben nach in östlicher Richtung gedachte Linie die beiden Ringorte in der Weise schied, daß die beiderseitigen Weinstöcke in der ostöstlichen Entfernung von derselben entfernt standen, welche Tatsache durch die übereinstimmenden Angaben sowohl des Ortsvorstandes als auch zweier durch ihr Alter wie durch ihre Localkenntnis wichtiger Zeugen, nämlich des 66jährigen Feldgeschworenen Johann Richm und des 60jährigen Feldschützen Christoph Schuster festgestellt ist;

daß ferner noch kommt, daß auf der Rückseite des Zeugen Ludwig Wiedemann dieser Rain in den 1840iger Jahren vor seinem Ackern zwar nicht als Grenzstein sondern als Markstein gesetzt wurde, jedoch größer war als die übrigen Markensteine, daß selbe die Grenze zeigte und von den Rebstöcken vorgetragen des streitigen Eigentümers, wie dies auch die Zeugen Christoph Schuster, Johann Richm u. Friedrich Seidesheimer bestätigen, in der Art als Grenzstein angesehen und als solcher respektiert wurde,

dass dieser keine Zweifel darüber bestehen kann, dass in vorliegendem Falle es sich von einem durch den stillschweigenden Willen der Betheiligten zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten „Marksteine" von dauerndem Charakter und äußerlicher Erkennbarkeit, also von einem Grenzmerkmale im Sinne des §274 T. 2 des Strafgesetzbuches handelt, und nur noch die Frage zu untersuchen übrigt, durch wen die Wegnahme des fraglichen Grenzsteines stattgehabt hat,

In Erwägung, dass nun in dieser Beziehung die Zeugen Michael Jenkgraf und Elisabeth Schuster, deren Glaubwürdigkeit übereinstimmend erklärten: am 22. Mai Laufenden Jahres des Morgens um 12 Uhr von ihrem dem Beiden Weingarten gegenüber liegenden Wohnhause aus gesehen zu haben, dass die Beschuldigten Jakob Jenkgraf und dessen Sohn Georg durch die Mittelhecke ihres Weingarts den Weg herüberkamen, längs der Mauer zogingen, sich dort bückten, einen großen Stein wegnahmen, auf die Schultern luden und gemeinschaftlich den Weinberg heraufbrachten,

dass dieselben zugleich erklärten, beide genannte Personen ganz genau erkannt und sich dabei nicht geirrt zu haben, die Wahrheit ihrer Aussage den Beschuldigten gegenüber nämlich auch nicht weiter bezweifelt werden kann, da dieser, weshalb er, gleich wie sein Vater auf flucht, während der ganzen Voruntersuchung

der That geläugnet hatte, zuletzt bei der Hauptverhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung vor dem ersten Richter zugestand, den fraglichen Stein in jener Nacht gestohlen und beseitigt zu haben, bei dieser That jedoch allein und nicht von seinem Vater begleitet gewesen sein will,

In Erwägung in Betreff der Beziehung, dass auf den Eingaben der Entlastungszeugen Jakob Dudenhöfer und Ludwig Köhler diese Aufstellung zwar eine Unterstützung finden könnte, wenn nicht zwei gewichtige thatsächliche Momente derselben direkt gegenüber stehen und deren Richtigkeit höchst zweifelhaft machen würden,

dass nämlich durch den richterlichen Augenschein des Feldschützen Christoph Schuster dieser Zeuge am Tage nach der That, am 23. Mai Laufenden Jahres, und zwar des Morgens früh um 6 Uhr die fragliche Stelle in den Weinbergen besichtigt u. derselbe sofort die frischen Fußspuren von zwei Männspersonen, welche zwischen den zwei Weingärten hinaufgingen, constatirte,

dass ferner durch den unbestreitlich eingestellten Versuch festgestellt ist, dass Angeklagter Georg Jenkgraf nicht ein Mann war, einen Stein, welcher das Gewicht des fraglichen Kerbsteines, der bei seiner späteren Auffindung ein Gewicht von 187 ℔ wog, hatte und von gleicher Form war, trotz aller Kraftanstrengung auf die Schultern zu nehmen, ja-

schwige dann eine Kenntnis weiter fortzutragen,
In Erwägung, daß daher die Aussage dieses
Entlastungszeugen dahin gehend, daß Georg
Zinkgraf die Tat allein verübt habe, keine
Berücksichtigung finden kann und zwar die umso-
weniger, als die Möglichkeit nicht auszu-
schließen erscheint, daß Angeklagter Georg
Zinkgraf zweimal an dem Orte der Tat
war, zuerst allein und das zweite Mal in
Begleitung seines Vaters, außerdem jedoch
aber auch auf den entlastenden Zeugen dieses
das Gericht vorstehende Zweifel bestehen, ob dieser
Zeugen bei den in der Gemeinde herrschenden
Parteiverhältnissen vollkommen Glauben
geschenkt werden kann,
daß demgegenüber aber die Depositionen
der Belastungszeugen Schlosser Michael Zink-
graf als denen ein so gewichtiger Eindruck
müssen, als dieselben auf dem Zeugnisse
desselben Ortsbehörde als rechtlich und red-
lich sowie als Leute geschildert werden,
in deren Glaubwürdigkeit auch nicht der
mindeste Zweifel zu setzen ist,
daß als denn aber auch der Beweis als
geführt zu erachten ist, daß Angeklagter
Jakob Zinkgraf jene zweite Person gewe-
sen ist, welche in der fraglichen Nacht
den erwähnten Raub gemeinschaftlich mit
seinem Vater von der Halde, wo er gestanden
hatte, wegnahm, sie gemeinschaftlich mit
diesem auf die Schultern lud und sich
dem Rheinberge zuwandte,
In Erwägung, daß Beweis nicht zu er-
bringen ist, daß diese That geschah in der

† und vollkommen
zutreffend-
zusatz von drei
Richtern gebilligt:

Mollitor, A.G.

Absicht, einem Anderen einen Vermögens-
vorteil zuzufügen, indem anderweitig dargethan
ist, daß, da Angeklagter Jakob Zinkgraf
sich mit seinem Vater, dem jetzigen
Pfleger Weintz über die beiderseitige Ab-
grenzung nicht einigen konnte, letzterer
einen Kläger auf Abmessung und Setzung
von Grenzsteinen vor dem k. Bezirksgerichte
zu Neuenkirchen rief, wobei die Zustellung
der Klageschrift am 19. Mai laufenden
Jahres, also wenige Tage vor der in
Frage stehenden Begehung des Raubes
erfolgte, letztere offenbar in der Absicht
geschah, sicherlich die Ermittelung und
Feststellung der Grenze zum Vorteil des
gemeinten Weintz zu erschweren und un-
möglich zu machen, ein Umstand,
welcher mit dem als leidenschaftlich und
rachsüchtig geschilderten Charakter des
Angeklagten Jakob Zinkgraf erscheint,
In Erwägung, daß auch vorstehenden Er-
örterungen der erste Richter dieser mit
Recht (der gemeinschaftlich begangenen
Plagerschen) die beiden Angeklagten
der gemeinschaftlich begangenen Plagerschen
und zur Bezeichnung einer Grenze be-
stimmten Marksteins in der Nacht vom
22. auf den 23. Mai laufenden Jahres in dem
Dorfe Ungerath zu Harrodt für überführt
erklärt, dabei jedoch hinzuzufügen ver-
säumt hat, daß dies in der Absicht, einem
Anderen Vermögensvorteil zuzufügen, geschehen sei,
was nunmehr zu verbessern ist,
daß somit auch die Berufung beider An-

Öffentliche Sitzung vom 29. Dezember 1877.

Kosten der Appellinstanz:
Sportelkosten 4.44.
Registrirung ... 1.60.
Stempel ... 2.80.
M 8.84.

des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Kleffel, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Hessert, Rühl, Scherrer, Rathsanwalt, und Katzfeld, K. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmitt, 50 Jahre alt, Ackerer, in Eppenbrunn, Kantons Ludwigshafen, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts C.-Z. zu Frankenthal vom 9. Oktober 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Schmitt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der heutigen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Eidesverletzung und durch den zuständigen Gerichten gefällten

zu erachten und begründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Kraftäußerung, daß die That einen hohen Grad von Muthlichkeit und Gewissenlosigkeit bekundet und die vom ersten Richter vorgenommene Würdigung der Verschuldung der Appellanten vollkommen entspricht;

In Erwägung, daß beide Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung beider Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 16. Oktober dieses Jahres als unbegründet ab, indem es zugleich dessen Schuldausspruch dahin modifizirt, daß die den Appellanten zur Last liegende That in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, begangen worden ist;

verurtheilt endlich die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einhundertsiebenundvierzig Mark achtundsechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vor den Korrektionsgerichten vorgenommen worden sind und also lautet (z. T.) Fund des Art. 54 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 –

Also gesprochen in Sitzung und verkündet.

Kleffel

Molitor Rössel Aug. Schuler Hessert

Pferdes im Werthe von 180 Mark, verübt im Mai 1877 zu Oggersheim – für überführt erachtet und in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie solidarisch mit Franz Walter, 63 Jahre alt, Holzhändler z. Z. Schiffer, in Hirschhorn in Hessen wohnhaft, in die zu vierundzwanzig Mark 27½ Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Oktober ebenda;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungen zuletzt, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Strafe ab dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen: 1) daß Appellant das in dem Pfändungsprotocolle als Nagy bezeichnete Pferd von dem Wagenmeister Oppenheimer verkauft hat, weil dasselbe in Folge von Wunden daß zu Grunde gegangen wäre;

2) daß Appellant der Pfändung ursprünglich die Gläubigerin, welche die Pfändung hatte vornehmen lassen, durch Anweisung an seinen Schuldner 300 Mark abschläglich bezahlte;

subsidiarisch: die gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe entsprechend herabzusetzen;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Strafe ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,

in Erwägung, daß über den vor dem ersten Richter stattgehabten Thatbestand in Verbindung mit dem Akten hervorgeht, daß dem Appellanten in seinem Gasthause am 9. März 1877 auf Anstehen der Ledigen Karoline Kerchweger in Grünstadt durch den Gerichtsvollzieher Koch als auf Grund vollstreckbarer Urkunden und auf vorausbezeichneten Gasthaus unter Androhung zwei Pferde und ein Fohlen gepfändet worden sind und daß während der Vorbereitung der Versteigerung Appellant ein gepfändetes Pferd und zwar das im Pfändungsprotocolle als Nagy bezeichnete und zu 180 Mark geschätzte an Franz Walter in Hirschhorn um 275 Mark verkaufte und der Versteigerung entzog, somit vorsätzlich Vereitelung gestiftet hat;

in Erwägung, daß dies schon dargethan hervorgeht, daß im Laufe der Dauer der Versteigerung thatsächlich nur noch ein Pferd und ein Fohlen vorhanden waren und Appellant selbst über diesen Umstand so abweichende Erklärungen macht,

das sindurch schon der Mangel an Wasserbla-
be und seine Tendenz, die Pflege möglichst
zu vernachlässigen, bekundet wird, ganz abgesehen
davon, dass er selbst auf seinen letzten
Aufforderung, einen der gepfändeten Pferde
hätte er ein neues nicht mehr rüstigen
baren Wasserwagen in Mannheim ver-
kauft, unrichtig strafbarlich wäre, da er
auf diese Veräußerung einseitig nicht
mehr verzichten durfte,
In Erwägung, dass übrigens soziel zwei-
fellos feststeht, dass Eggenlaut zur Zeit
der Pfändung drei Pferde und ein Fohlen
hatte, und einen jener Pferde, nämlich
den von dunkler Farbe nicht in die
Pfändung eingegriffen war, auch bald-
nach dieser fortkam, dass derjenige
der in dem Pfändungsprotocoll ver-
thümlich als Rappe bezeichnete Pferd,
der in der That aber ein Fuchs
war, im Monate April oder Mai
an unbekannten Walter verkauft
worden ist;
Dass sich ganz entsprechend auch der
Aussage des Zeugen Kessler herausgestellt,
der die beschlagenen Pferde genau
kannte, da sie Anfangs in seinem
Stalle standen, er ferner bei der Pfän-
dung zugegen war und auch als Wa-
gen etwas aufgestellt worden ist, so
dass er, wie er bezeugt, in Vollziehung
dieses Umstand bezüglich der gepfändeten
Gegenstände, also auch des fraglichen Pferd,
sich dessen versichernd, berücksichtigte,
wozu noch kommt, dass, als letzteres nach
dem Verschwinden des Pferdes den Eggen-
berten zur Rede stellte, dieser nicht
sagte, dem Verkauf zugegeben, son-
dern bejahte, als sei es gegenlinsen,
dass seinen Walter, als er das Pferd
berufte, von verschiedenen Leuten,
und namentlich auch vom Zeugen
Kessler darauf aufmerksam gemacht
wurde, dass das Pferd gepfändet sei
und ob ihm dadurch nicht mit dem nicht
gepfändeten demnach auch nicht vor-
handenen Pferde verwechselt werden
könnte, der letztere von geringem
Werthe war, während jene in dem
Pfändungsprotocolle auf niedriger
Schätzung zu 180 Mark gewerthet
worden sind;
In Erwägung, dass demnach die Be-
rufung, in auch das Vorhandensein von
beiden Verschulden des Eggenlauten
entgegnet, als unbegründet sich dar-
stellt, daher es auf den angebotenen
Beweis nicht mehr ankommen kann und
derselbe als unerheblich zu verwerfen
ist,
In Erwägung, dass Eggenlaut als unter-
liegend in die Kosten zu verurtheilen
ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Eggenlautsche
Berufung zurückgewiesen
Berufungsbeklagten die Berufung als

unbegründet ab und verurtheilt den
Appellanten in die Kosten der Berufung
instanz, liquidirt zu acht Mark vier
und achtzig Pfennig,
in Anwendung der Art. 211 und 194
der Strafprozeßordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lauten: (anzuführen)
Also gesprochen und gesprochen zu
Jedermann in Sitzung gemacht.

Fiedler

Aug. Schuler

Kollar Molitor Hoffmann

№ 154.

Öffentliche Sitzung vom 29. Dezember 1877.

Kosten dieser Instanz:
Sportelkosten 12.62.
Registrirung 3.20.
Zeugen .... 3.00.
Sa 18.82.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Heserich, Kürth, Scherer, Krutbermaldt und Hatzfeld, II. Mutzenregistratorschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Heinrich Winter, 34 Jahre alt, Wirth und

Bäcker, früher in Gonbach, jetzt in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichtes zu Frankenthal vom 6. November 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Cabinete, durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Betruges um 857 Mark 14 ₰ zum Nachtheile des Bäckermeisters Karl Kiefendorf in Gonbach, wobei dasselbst Aufenthalt des Jahres 1875, für überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die zu zwölf Mark festgesetzte Pfennigliquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils – 6. November –;
nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie des kgl. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Appellat sei mit seiner Appellationsberufung, die Berufung des Appellanten

als gründlich zu verneinen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, dass, wie sich aus der Verhandlung ergibt, der Appellant den Jungen Kiefersdorf Ostern des Jahres 1875 bestimmte, einen von Rau in Ludwigshafen auf Graf und Cie in Stuttgart gezogenen und von letzterem acceptirten Wechsel, der auf den Appellanten indossirt war, mit seiner Unterschrift zu versehen, und zur Folge hatte, dass er, als Indossant regresspflichtig die Wechselsumme mit 500 fl bezahlen musste, da der Wechsel Mangels Zahlung protestirt wurde und der Klagsteller persönliche Zahlung bei Verfall zu leisten nicht im Stande war;
dass es ihm jedoch später gelang, den ganzen Betrag sammt Kosten vom Klagsteller und vom Appellanten, vom Letzteren mit 100 fl, wieder zu erlangen, so dass der erlittene Schaden vollständig gedeckt ist,
In Erwägung, dass der erste Richter mit Recht die Mordanklage und sonstigen Betrugs als erwiesen annahm, insbesondere die Vorspiegelung der falschen Thatsache, dass der Klagsteller zahlungsfähig sei und dass derselbe ein Haus in Ludwigshafen besitze, wozu er Appellant ihm Raum gelichnet habe, und auf welchen Bezeichnungen er noch eine Forderung zu besprechen habe, für welche ihm jener Wechsel übertragen worden sei;

dass der junge Kiefersdorf zwar Dorf seine Verfehlung in dieser Weise gezeugt hat, dass ihm die Thatsache des Wechselprotests nicht bekannt waren;
dass er übrigens das soziale Bewusstsein hatte, um zu wissen, dass er in Folge seiner Unterschrift für den Wechsel dem Junge hafte, welche Verpflichtung er aber nur deshalb übernommen zu haben erklärt, weil der Appellant die Zahlungsfähigkeit des Klagstellers, der ihm selbst nicht einmal persönlich bekannt war, in der vorbezeichneten Weise bestätigte, dass der Appellant heute nicht mehr bestreitet, dem Klagsteller als Besitzer eines Hauses gegolten zu haben und zugibt, er habe ihn als gut bezeichnet und bemerkt, dass er selbst auf eine Forderung an ihn habe;
dass letzteres Begründung begründet sein und auf dazu beigetragen haben musste, den Kiefersdorf willfährig zu machen, zumal der Appellant ein Freund von ihm war und ihm 500 fl für Waaren schuldete, deren Abzug bezüglich Bezahlung bei dem Wechselgeschäft in Abrechnung gestellt wurde;
dass aber, und auf diesen in der Natur der Sache liegt, die Behauptung der falschen Thatsache, dass der Klagsteller ein Haus in Ludwigshafen Besitze, den Abschluss gab, um den Kiefersdorf in Irrthum zu versetzen, dass

die Pause für ihn ganz geschaffen sei,
dass der Eigenthümer dessen mit Recht
wegen Betrugs für schuldig erachtet wür-
de, wonach sich der Umfang der Strafe
in der Zeugstrecke regelt,
dass jedoch auf den Umständen des Falles
eine Herabsetzung der vom ersten Richter
erkannten Strafe angemessen erscheint,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Eigenthumsgericht
die Berufung in der Zeugstrecke als
nicht begründet und verurtheilt den
Eigenthümer zu den Kosten der Eigen-
thumsklage, liquidirt zu sechs Mark sechs-
und sechzig Pfennig,
setzt jedoch die erkannte Strafe auf
einhundert Tage Gefängniss herab,
In Anwendung des Art. 1948 211 der
Strafprozessordnung, welche von dem Vor-
sitzenden vorgelesen worden sind und also
lautet (vorlesen).
Also gefasst und gesprochen zu Zeugstrecke
wie Eingangs gemeldet.

Moritor

Köllal

Aug. Schmidt

Schmidt

Schmidt

Verzeichniss

der dem kgl. Rentamte Zeugstrecke pro 1877
über die kgl. Eigenthumsgerichtsbarkeit abgelie-
ferten Strafbeträge.

Laufende No.	Strafl. No.	Datum der Strafbef.	Der Verurtheilten Namen	Wohnort.	Einnahme Strafbetrag M.	Pf.	Einzahlung bestätigt durch d. Rentamt.
1	1	4. Januar	Koch Jakob	Neumarkt	36	81	3.
2	2	"	Heilmann Elisabetha	Magdorf	35	28	3.
3	4	5. "	Wagner Johann & 1 Cpn.	Spitzenstadt	58	84	2.
4	5	11. "	Brandberger Nikolaus & 1 Cpn.	Hofmilax	25 18 13	90 60 34	1.
5	6	"	Eberle Magdalena	K-Lautern	10	76	7.
6	7	12. "	Christmann Michael	Rothselberg	60	13	2.
7	9	19	Kuntz Philipp	Neunfeld	170	08	3.
8	8	18 "	Schmitt Jakob	Landauthal	81	82	4
9	3	5. "	Schlicher Conrad	Enselberg	18 6	38 89	3
10	12	26. "	Klein Friedrich	K-Lautern	43	70	8
11	13	26. "	Stadt Jakob	Rothenfels	16 8	01 64	2
12	14	1. Februar	Lemmert Jakobe	Darmstadt	74	93	4
13	17	2. "	Weis Jakob	Augustinn	39	81	4

Lfde. Nr.	Blatt Nr.	Datum der Verhandlung	Der Verunglückten Name.	Wohnort.	Eingezogene Gesammtbetrag. M.	Pf.	Bestimmung des kgl. Rentamts.
		1877.					
14	16	15. Februar	Schwarz Jakob	Obermühle	209	81	1
15	18	8. "	Dietz Heinrich	K. Lautern	23	03	9
16	22	22. "	Schmitt Jakob	Hagel	73	26	2
17	21	22. "	Leeb Margarethe	Hirschhorn	36 1358	93 00	10
18	23	23. "	Neuhardt Jakob	Wilenheim	45	91	4
19	15	1. "	Walter Philipp	K. Lautern	28	87	11
20	24	1. März	Rühlmann Peter	Mühlhofen	16	65	5
21	25	2. "	Brengel Daniel	Pfalzmühle	33	40	4
22	26	8. "	Herrmann Michael & Cons.	Mayhofen	19	67	1
23	27	9. "	Hofmann Heinrich & Cons.	Hofgeismar	45 15	31 28.	12
24	28	9. "	Bopp Jakob	Mühlenstadt	23	61	5
25	20	16. Februar	Gimbel Heinrich	K. Lautern	27 11	72 57	13
26	3	Februar	Meier Philipp	Südhofen Hofgut Mannheim	1146	13	5
27	6	15 "	Ulmer Philipp	Hofdorf	1699	81	3
28	7	17 "	Butz Leonhard	Landau	549	78	7

Lfde. Nr.	Blatt Nr.	Datum der Verhandlung	Der Verunglückten Name.	Wohnort.	Eingezogene Gesammtbetrag. M.	Pf.	Bestimmung des kgl. Rentamts.
		1877.					
29	8	17 Februar	Sauer Leopold	Dalberg	285	28.	13
30	ad 3.	13 März 1877	Mai Philipp (Ges. ordinarium v. 31. März 1877	Landhofgut Mannheim pro 4,1 und Postchaise No 2601	3	70	6
31	29	22. "	Adel Jakob & 2 Cons.	Pfungstadt	42	08	3
32	30	"	Fick Valentin	Offstein	21	52	5
33	32	24. "	Stübinger Jakob & 1 Cons.	Landenzhausen	24	36	4
34	33	"	Hofmann Anton	Mörlheim	43	22	5
35	34	5. April	Dignowitz Hermann	Oberickau	150 30 5	00 86 83	186.69.
36	39	14. "	Fuchs Johann	Neustadt	217	48	4
37	35	5. "	Frommgen Adam & 1 Cons.	Hainhof	58 10 9	21 13. 25.	6
38	36	"	Brunner Johann	Hergenrüxheim	37	62	6
39	37	6. "	Weismann Augustin	Katzweiler	83	12	14
40	43	27. "	Mohr Bernhard	Niederlustadt	10	23	4
41	46	11. Mai	Schlipp Julius	Offstein	140	62	2
42	47	"	Hahnebach Christian	Lohnsfürst	40	08	3
43	41	19. April	Buck Christoph & 1 Cons.	Meisenheim	52	16	1

Contr. No.	Kass. No.	Datum der Verstell.	Des Verunglückten Name.	Wohnort.	Eingezahlte Gesamtbetrag. M.	Pf.	Verpflichtung des pfl. Beitrages.
44	49	17. Mai	Lindecoll Conrad	Obrottenbach	103	33	7
45	44	27. April	Müller Adam	Herbolzh.	66	18	5
46	47	11. Mai	Kahnebeck Christian	Lubenschütz	40	08	11
47	48	17. "	Sauer Jakob	Hagen	13	82	1
48	50	18. "	Frey Mathias	Leutzkirchen	34	74	3
49	52	25. "	Pfeifer Simon	Filz	10	55	2
50	51	24. "	Rüb Carl Rudolf & Gen.	Neuenburg	406	86	3
51	53	25. "	Oettinger Ludwig	Obrenbau	18	00	10
52	56	7. Juni	Michel Hayssen	Hallenburg	120	94	15
53	58	8. "	Christmann Valentin	Mörth.	78	60	6
54	59	8. "	Weil Emanuel	Altenheimer	501	65	3
55	61	14. "	Kost Conrad & 1 Gen.	Bruchgreiler	27	81	6
56	62	"	Jung Margaretha	Kriegsmatten	46	10	4
57	63	15. "	Schuhmacher Joh. Jakob	Hofhof	37	86	11
58	10	18 "	Wölfling Joh. Philipp	Heiligenstein	882	95	6
59	11	19 "	Mohr Jakob	Mittelstadt	354	66	1
60	13	"	Kaiser Johann	Muchenhofen	240	54	5

Contr. No.	Kass. No.	Datum der Verstell.	Des Verunglückten Name.	Wohnort.	Eingezahlte Gesamtbetrag. M.	Pf.	Verpflichtung des pfl. Beitrages.
61	57	7. Juni	Magnien Emanuel	Hagenau	54	58	3
62	64	21. "	Fischer Lorenz	Rauschenau	30	56	16
63	60	9. Juni	Weisbrod Heinrich Ch.	Altenheimer Gem. Gemeinsch.	54 13	95 16	8
64	67	29. "	Nepp Johann	Hagenau	323	18	4
65	68	29. "	Molz Franz	Obrenbau	48	41	12
66	69	"	Hussung Jakob	Hofheim	19	92	13
67	66	28 "	Kieffer Franz & 1 Gen.	Ringheim	95 10 11	81 11 53	9
68	70	5. Juli	Hauck Jakob	Altheim	431	50	10
69	71	6. "	Schanck Joseph	Dürkheim	22	27	8
70	72	"	Selzer Heinrich & 1 Gen.	Krautheim	71	37	9
71	73	7. "	Franz Rudolf Daniel	Rastatt	315	39	4
72	40	19. April	Lippert Ludwig & 3 Gen.	Marcheim	27 87 23 16 18	06 41 35 06 76	5 Spezialversicherung 1200 Mk.
73	40	"	Forsch Johann & 9 Gen.	Lichtenthal	87 23 19 12 12	91 35 42 34	2 Spezialversicherung 3000 Mk.
74	74	12. Juli	Memminger Peter	Altenheimer	16	92	1
75	75	"	Fick Lorenz & 1 Gen.	Hagenau	10	46	1
76	78	20. "	Helbig Conrad II	Leipstadt	29	39	10
77	80	26. "	Raquet Friedrich	Hirschlach	79	66	1
78	81	27. "	Nick Johann & 1 Gen.	Mörth.	9	88	8

Laufende Nr.	Kassen Nr.	Datum der Verkaufs	Name des Verkäufers	Wohnort	Eingezogene Hauptbetrag. M.	Pf.	Verfügung des kgl. Rentamts
79	82	2. August	Fromkorl Adam	Landau	60	06	2
80	83	2. "	Schneider Heinrich	K. Landau	54	81	1
81	77	19. Juli	Anton Nicolaus	Frankenthal	25	71	3
82	76	"	Mathes Philipp	K. Landau	40	25	18.
83	79	26. "	Huber Jakob III	Oggersheim	26	37	11
84	83½	16. "	Marx Heinrich	Mannheim	36 200	76 00	14.
85	85c	17. "	Kullmann Wolf	Lisenberg	70	37	2
86	88	29. August	Stahl Jacob	Dannstadt	40	22	19
87	89	" "	Korn Philipp Peter	Frankenthal	161	99	2
88	90	30. "	Loeffler Karl	Landau	49 104 25	90 44 85	12
89	92	31. "	Müller Christoph	Hochdorf	37	37	8
90	93	" "	Abrechtsung II	Offenbach	101 33	70 93	7
91	87	13. Juli	Ehmer Nicolaus	Mörsch	58	99	8
92	84	16. "	Distler Peter	Mundenheim	32	19	14
93	86	17. "	Schott Carl	Mutterstadt	21	52	13
94	94	6. Novbr.	Latsch Wilhelm	Mörsch	77	69	9
95	97	7. "	Burkhard Joseph	Duttweiler	25	02	11
96	91	30. August	Zimmermann Wilhelm	Mundenheim	32 15	82 70	15

Laufende Nr.	Kassen Nr.	Datum der Verkaufs	Name des Verkäufers	Wohnort	Eingezogene Hauptbetrag. M.	Pf.	Verfügung des kgl. Rentamts
97	96	6. Novbr	Pistler Johann,	Friedhof	15 6	77 71	9
98	99	14. "	Brill Philipp & Cons.	Edenkoben	20	01	15
99	102	15. "	Krembs Henry & Sen.	Heimersheim	41	73	5
100	103	20. "	Kuch Heinrich Wittwe	K. Landau	79	05	20.
101	105	"	Brust Martin	Rülzheim	22 10	44 19	4
102	106	21. "	Blaufuss Carl Friedr. Weber Friedrich	Mennesheim Ludwigshafen	5	00	16. Landwirthsch.
103	108	22. "	Hartenstein Jakob & 1 Sohn	Rülzheim	86	93	5
104	109	" "	Herth Peter & Sen.	Altenstadt	60	15	6. Landwirthsch.
105	21	27. "	Scheib Carl Philipp Christian	Herxheim	238	06	21
106	15	24. "	Müller Christian	Herxheim	315	47	7
107	20	27. "	Weis Jakob	Edesheim	810	76	3
108	100	17. "	Simon Carl	Lisenberg	67 7	69 86	4
109	110	4. Oktober	Scheid Philipp Heinrich	Hayna-wingerter.	194	34	1
110	112	5. "	Schaefer Valentin & drei Söhne	Hayna-heim	62	18	1
111	113	"	Wegscheid Christian	Duttweiler	65	11	1
112	114	11. "	Heuser Wilhelm	Morgdorf	36	24	1
113	115	"	Blum Ludw. Witwe	K. Landau	12 10	82 79	1
114	116	"	Barakofsky Heinrich	Heimersheim	16 12 2	67 28 39	1

Ord. No.	Kass. No.	Datum der Kassirung	Der Kassirten: Namen	Wohnort	Einzahlungs-Betrag: M.	₰	Bestimmung d. Kapitals: Rentenst.
		1877.					
115	111	4. Oktbr	Kraus Georg	Mockstadt	47	34	1
116	118	20. "	Conde Christine	Kriegsfeldschaft.	21	81	1
117	119	25. "	Gassya Mary	Lebelsheim	51	23	1
118	121	26. "	Becker Jakob	Pfungstadt	58	64	1
119	122	2. Novbr	Speck Carl Friedrich 83 Jahre.	Karlsruhe	81 10	11 45	1.
120	123	"	Selzer Johann Adam	Frankfurt	34	74	2
121	124	3. "	Eid Ludwig	Feldbergstr.	52 13	67 65	2
122	126	8. "	Dietz Johann 8 Jahre.	K-Lautern.	30	13	2.
123	127	9. "	Hermann Jakob 8 Jahre.	Pfungstadt.	100	74	1.
124	128	9. "	Bleckhardt Johann	Neustadt a/H.	119	76	1
125	129	10. "	Schmidt Johann	Eisenberg	171	40	1.
126	125	8. "	Hoffmann Ludwig	Karlsheim	52	51	2
127	132	22 "	Weisbrod Adam	Eppstein	9	82	2
128	133	"	Pressler Georg	Imsbach	72	67	2
129	134	"	Buck Friedrich	Braunberg Limburg	54	02	1
130	136	23 "	Nies Adolf	Schönborn	23 200	10 00	3
131	131	15. Novbr	Treiling Adolf Johann	Rubheim	106	34	3
132	137	29. "	König Jakob	Münchhof	26	87	2
133	138	29. "	Kaiser Johann	Harbergerhof	34	67	1.
134	139	30. "	Danco Carl	Frankenthal	53	45	3
135	141	6. Dezbr	Lauerhöfer Valentin	Hahnloch	10	34	3
136	143	"	Schneider Hugo	Worms	28	75	3
137	142	14 "	Legrum Franz Carl	Schönthal	291	49	4
138	24	10. "	Ulrich Carl Julius Rudolph	Hambach	187	63	1

Ord. No.	Kass. No.	Datum der Kassirung	Der Kassirten: Namen	Wohnort	Einzahlungs-Betrag: M.	₰	Einzahlungs-Bestimmung d. K. Rentenst.
		1877.					
139	144	20. Dezbr	Buchmann Jakob 8 Jahre.	Pfungstadt	34	73	2
140	145	7. Dezbr	Gott Peter	Eppstein	16	30	4
141	151	21. "	Reh Jakob	Kriegsfeld	32	53	4
142	135	23. Novbr	Fink Leonhard	Marxdorf	29 14	58 50	5
143	152	28. Dezbr	Jenkgras Jakob 8 Jahre.	Hahnloch	418	76	4
144	153	29. "	Schmitt Jakob	Eppenheim	8	84	3
145	154	"	Winter Heinrich	Grethen	18	82	4
146	148	15. "	Demberger Georg Johann	Pfungstadt	199	40	4
147	–	15 Jan. 1878	Lentz Rudolph Ludwig	Rosenberg	36	00	6
148	–	17. "	Legrum Franz Carl	Schönthal	1	88	5
149	26.	11 Dezember 1877	Grieb Jakob	Eppenheim a/Hof	1393	72	2

Erfolgt 2.1.78 Hauptbuch

6 erfolgt 21.I.78 Hauptbuch

26.I.78 Hauptbuch

erfolgt 6.3.78 Hauptbuch

30.XI. Erfolgt Hauptbuch

8.XII. erfolgt Hauptbuch

18.XII. erfolgt Hauptbuch

23.XII. erfolgt Hauptbuch